





Amtsblatt

der

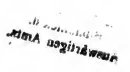
Königlichen Regierung zu Köln.

Siebenunddreißigster Jahrgang.

1852.

Abonnements-Preis: 15 Sgr jährlich.

Druck der Langen'schen Buchdruckerei, Köln.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 1.

Dienstag den 6. Januar 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 1. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 17., 27. und 31. Dezember v. J. zu Berlin ausgegebenen Stücke 41, 42 und 43 der Gesetzsammlung enthalten unter:

Nr. 3466 die Allerhöchste Verordnung vom 29. Nov. 1851, betreffend die theilweise Einführung der preuß. Sportelgesetze in die hohenzollernschen Lande.

Nr. 3467 die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins der Wilhelmshütte und Papierfabrik zu Eulau, vom 9. Dezember 1851.

Nr. 3468 das Privilegium wegen Emission von 1,900,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 5. November 1851.

Nr. 3469 die Bestätigungs-Urkunde, die zusätzlichen Bestimmungen zum Statut der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend, vom 5. November 1851.

Nr. 3470 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. October 1851, betreffend die Bestätigung des Nachtrages zu dem Statut der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Nr. 3471 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1851, betreffend den Tarif für das zu Ueckermünde zu erhebende städtische Bohlwerks-, Hafen- und Winterlagegeld.

Nr. 3472 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1851, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmende Staats-Anleihe von 16000000 Thlr. und

Nr. 3473 Bekanntmachung über den Beitritt der herzogl. braunschweigischen Regierung zu dem Vertrage, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 14. Dezember 1851.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 2. Die Aichung eiserner Gewichte betr.

Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehr nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf

das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlaße vom 4. Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch construktive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab, überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei &c. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht, — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Berlin, den 26. November 1851. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 3. Kataster Fortschreibungs-Bezirke. C. III. 1232.

Die bisherigen Kataster-Supernumerare Breuer und Bellingrath und der bisherige Kataster-Geometer Schwamborn sind zu Kataster-Controleuren ernannt und ist

1. dem &c. Breuer der aus den Bürgermeistereien Gummersbach, Gimborn, Marienheide, Neustadt und Eckenhagen bestehende Fortschreibungsbezirk Gummersbach mit Anweisung des Wohnsitzes in Gummersbach,

2. dem &c. Bellingrath der aus den Bürgermeistereien Ründeroth, Drabenderhöhe, Marienberghausen, Nümbrecht und Wiehl bestehende Fortschreibungsbezirk Wiehl mit Anweisung des Wohnsitzes in Drabenderhöhe und

3. dem &c. Schwamborn der aus den Bürgermeistereien Münstereiffel, Wachendorf, Satzvey, Commern und Enzen bestehende Fortschreibungsbezirk Münstereiffel mit Anweisung des Wohnsitzes in Münstereiffel

definitiv übertragen worden.

Köln, den 23. Dezember 1851. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 4. Interdiction.

Auf Betreiben des Maurers Johann Giel, Sohn, in Brühl, ist durch Erkenntniß des hiesigen Kgl. Landgerichts vom 9. Dezember c. die Interdiktion des, ohne Gewerbe in Kierberg wohnenden Johann Felix ausgesprochen worden, was ich unter Bezug auf den Art. 18 der Not.-Ordnung hierdurch bekannt mache.

Köln, den 27. Dezember 1851. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 5. Suspension.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 29. Oktober c. zugestellt am 19. v. Mts. ist der Gerichtsvollzieher Behndorf in Hermeskeil wegen Dienstvergehen zu einer Suspensionsstrafe von einem Monat verurtheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Trier, den 27. Dezember 1851. Der Kgl. Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Nro. 6. Justiz-Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Köln pro Monat Dezember 1851.

Der Notar Rennen zu Castellaun ist vom 1. Januar 1852 ab in den Friedensgerichtsbezirk von Bergheim, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bedburg, versetzt worden.

Vom selben Tage ab wurden übertragen:

1) dem Landgerichtsrathe Freiherrn v. Proff-Irnich die commissarische Verwaltung einer Rathsstelle am Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofe,

2) dem Landgerichts-Assessor Hasse die commissarische Verwaltung der Friedensrichter-Stelle in Remscheid.

Köln, den 1. Januar 1852.

Der Ober-Prokurator:
v. Seckendorff.

Vermischte Nachrichten.

Der Agent Gustav König zu Gummersbach hat die ihm von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia übertragenen Agentur-Geschäfte niedergelegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 1.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 2.

Dienstag den 13. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 7. Das Ausbrennen enger Schornsteinröhre betreffend. B. II. 10,526.

Nach einem Reskript des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 22. Dezember 1851. III. 10,409 hat das Reinigen der engen Schornsteinröhren in Gebäuden mit Stroh-, Rohr- oder Schindel-Dächern Veranlassung gegeben, das Gutachten der Königlichen technischen Bau-Deputation zu erfordern, welche sich dahin ausgesprochen hat:

Daß das Ausbrennen enger Röhren in ganz massiven Gebäuden, in deren Nähe nur Gebäude mit feuersicheren Dächern sich befinden, nicht bedenklich erscheine und auch in Gebäuden mit leichter Bedachung gestattet werden könne, wenn es bei windstillem Wetter und mit Anwendung gewisser Vorsichtsmaaßregeln geschieht. Zu diesen Vorsichtsmaaßregeln wird, außer einem starken Benetzen der nicht feuersichern Bedachungen, wozu die Feuerspritzen zweckmäßig angewendet werden können, und dem Bereithalten genügender Feuerlöschgeräthschaften und Mannschaften, insbesondere die Anwendung von verschließbaren Gittern oder Netzen von Eisendraht zu rechnen sein, welche auf den Schornstein-Oeffnungen der russischen Röhren angebracht werden.

Um ein zufälliges Ausbrennen möglichst unschädlich zu machen, empfehlen sich folgende Vorschriften:

Bei einem Gebäude mit nicht feuersicherer Bedachung müssen:

1) enge Schornsteinröhren mit 4 Fuß über die Forstlinie des Daches hinwegragenden massiven Aufsätzen versehen und dürfen

2) sogenannte offene Feuer als Kamin oder Heerdfeuerungen in ein enges Schornsteinrohr nicht geführt werden.

Dasselbe gilt, wenn die obere Oeffnung eines engen Schornsteins bei einem feuersicher gedeckten Gebäude weniger als 30 Fuß von einem andern, nicht feuersicher gedeckten Gebäude sich befindet.

Wir weisen hiermit die betreffenden Beamten an, in denjenigen Orten, wo noch Stroh- oder Rohrdächer vorkommen, das Ausbrennen der engen Schornsteinröhren nach vorstehenden Bestimmungen bewirken zu lassen.

Köln, den 7. Januar 1852.

Königliche Regierung.

Nro. 8. Evangel. Kirchen-Collecte. B. III. 9.

Zu Friedrichsdorf, Regierungsbezirk Minden, ist das Betlocal der evangelischen Gemeinde im Bodenraum des in schlechtem Baustande sich befindenden Pfarrhauses. Einerseits bedürfen die beschränkten Wohn- und Wirthschaftsräume des evangelischen Pfarrers zu Friedrichsdorf einer Erweiterung; andererseits bietet das Betlocal für die Theilnehmer am Gottesdienste

nicht den erforderlichen Raum, entspricht auch nach Lage und Beschaffenheit der Würde seiner Bestimmung keineswegs. Hierzu kommt, daß bei dem baufälligen Zustande des Pfarrhauses überhaupt, die Abhaltung des Gottesdienstes im Bodenraum desselben nicht ohne Gefahr ist. Die Errichtung eines eigenen Bethauses für die evangelische Gemeinde zu Friedrichsdorf ist daher dringendes Bedürfniß. Die Kosten eines ganz einfachen Bethauses im Fachwerkebau sind zu 2360 Thlr. veranschlagt. Die nur aus 47, größtentheils mittellosen Familien bestehende Gemeinde, welche an Staatssteuern seither monatlich 18 Thlr. aufzubringen hatte, vermag die Kosten des Bethausbaues aus eigenen Mitteln nicht aufzubringen. Die Regierung zu Minden und der evangelische Ober-Kirchen-Rath haben daher die Abhaltung einer Collecte zur Beschaffung der Mittel zu dem gedachten Bethausbau beantragt.

Das Kgl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts rc Angelegenheiten hat demnach eine Collecte in den evangelischen Kirchen Westphalens und der Rheinprovinz mittelst Verfügung vom 12. v. Mts. bewilligt.

Die evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungs-Bezirks beauftragen wir demnach, die bewilligte Collecte nach vorheriger Verkündigung am 25. d. Mts. abhalten zu lassen. Die eingehenden milden Gaben sind an unsere Hauptkasse und die Nachweisungen darüber wie gewöhnlich durch die Kreisbehörden an uns einzusenden.

Köln, den 4. Januar 1852. Königliche Regierung.

Nro. 9. Wegegeld-Erhebung auf der Bonn-Schleidener Bezirks-straße. B. I. 208.

Da die Communalstraße von Euskirchen nach Zülpich von ihrem Ausgange aus der Bonn-Schleidener Bezirksstraße bis zu der, von der Bürgermeisterei Zülpich unterhaltenen Strecke bei Uelpenich wieder in einen chausseemäßigen Zustand versetzt ist, so soll die Wegegeld-Erhebung auf derselben, welche gemäß unserer Bekanntmachung vom 31. October 1849 damals vorläufig eingestellt worden, mit dem 20. d. M. wieder eingeführt werden.

Die Hebestelle ist im Dorfe Dürscheven errichtet; sie hebt einstweilen und bis zur anderweiten Regulirung der Wegegeld-Erhebung auf der genannten Straße, für eine halbe Meile.

Köln, den 12. Januar 1852. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 10. Interdiction.

Mit Rücksicht auf den Artikel 18 der Notariats-Ordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Erkenntnisse des Kgl. Landgerichts hierselbst vom 10. Dezember 1851:

a) gegen Johann Benjamin Pauly, 34 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Köln, dermalen in der Privatanstalt von Lennartz detinirt,

b) gegen Franziska Bechem, 26 Jahre alt, zu Köln wohnhaft, dermalen im Bürgerhospitale detinirt,

c) gegen den Schustermeister Heinrich Hardwig Welge, 38 Jahre alt, aus Braunschweig gebürtig, zu Köln wohnhaft, dermalen in der Irrenheilanstalt zu Siegburg detinirt,

die Interdiction ausgesprochen worden ist.

Köln, den 2. Januar 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 11. Versetzung.

An Stelle des am 17. v. Mts. u. Js. hier verstorbenen Proviantmeisters Kriegsrath Wetzel, hat das Kgl. Militair-Oekonomie-Departement laut Verfügung vom 28. Dezember pr. a. den Proviantmeister Neumeister vom Proviant-Amt zu Saarlouis in gleicher Eigenschaft hierher versetzt, wogegen dem Proviantmeister Schwinge zu Wittenberg die dadurch vacant gewordene Stelle als Proviantmeister zu Saarlouis übertragen worden ist.

Koblenz, den 5. Januar 1852. K. Intendantur 8. Armee-Corps, Koch.

Nachweisung
der Standquartiere der Provinzial-Landwehr-Brigade- und Bataillons-Commandos.

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabsquartier.	Bemerkung.
1. Königsberg.	1. Königsberg.	1tes	1. Bat. (Königsberg)	Königsberg.	
			2. „ (Wehlau.)	Wehlau.	
			3. „ (Tilsit.)	Tilsit.	
		3tes	1. „ (Insterburg.)	Insterburg.	
			2. „ (Gumbinnen.)	Gumbinnen.	
			3. „ (Angerburg)	Angerburg.	
		33. Inf. Reg.	Landw.-Bat. (Bartenstein.)	Bartenstein.	
		34. „ „	„ „ (Ortelsburg.)	Ortelsburg.	
	2. Danzig.	4tes	1. Bat. (Osterode.)	Osterode.	
			2. „ (Pr. Holland.)	Pr. Holland.	
			3. „ (Graudenz.)	Graudenz.	
		5tes	1. „ (Danzig.)	Danzig.	
			2. „ (Marienburg.)	Marienburg.	
			3. „ (Pr. Stargard.)	Pr. Stargard.	
2. Stettin.	3. Stettin.	2tes	1 Bat. (Stettin.)	Stettin.	
			2. „ (Stralsund.)	Stralsund.	
			3. „ (Anclam.)	Anclam.	
		9tes	1 „ (Stargard.)	Stargard.	
			2. „ (Cöslin.)	Cöslin.	
			3. „ (Schievelbein.)	Schievelbein.	
	4. Bromberg.	14tes	1. „ (Gnesen)	Gnesen.	
			2. „ (Bromberg.)	Bromberg.	
			3. „ (Schneidemühl.)	Schneidemühl.	
		21tes	1. „ (Cönitz.)	Cönitz.	
			2. „ (Stolp.)	Stolp.	
			3. „ (Neustettin.)	Neustettin.	
3. Berlin.	5. Frankfurt.	8tes	1. Bat. (Frankfurt.)	Frankfurt.	
			2. „ (Soldin.)	Soldin.	
			3. „ (Landsberg.)	Landsberg.	
		12tes	1. „ (Croßen.)	Croßen.	
			2. „ (Spremberg.)	Spremberg.	
			3. „ (Sorau)	Sorau.	
	6. Brandenburg zur Zeit in Berlin.	20tes	1. „ (Spandau.)	Spandau.	zur Zeit in Berlin.
			2. „ (Treuenbrietzen.)	Treuenbritzen.	
			3. „ (Königs-Wusterhausen.)	Königs-Wusterhausen.	zur Zeit in Berlin.
		24tes	1. „ (Neu-Ruppin.)	Neu-Ruppin.	
			2. „ (Prenzlau.)	Prenzlau.	
			3. „ (Havelberg.)	Havelberg.	
		35. Inf. Reg.	Landw.-Bat. (Wriezen.)	Wriezen.	

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabsquartier.	Bemerkung.
4. Magdeburg.	7. Magdeburg.	26tes	1. Bat. (Stendal.)	Stendal.	
			2. „ (Burg.)	Burg.	
			3. „ (Neuhaldensleben.)	Neuhaldensleben.	
		27tes	1. „ (Halberstadt.)	Halberstadt.	
			2. „ (Halle.)	Halle.	
			3. „ (Aschersleben)	Aschersleben.	
	8. Erfurt.	31tes	1. „ (Erfurt.)	Erfurt.	
			2. „ (Mühlhausen.)	Mühlhausen.	
			3. „ (Saugerhausen.)	Saugerhausen.	
		32tes	1. „ (Merseburg.)	Merseburg.	
			2. „ (Torgau.)	Torgau.	
			3. „ (Naumburg.)	Naumburg.	
5. Posen.	9. Glogau.	6tes	1. Bat. (Görlitz.)	Görlitz.	
			2. „ (Freistadt.)	Freistadt.	
			3. „ (Glogau.)	Glogau.	
		7tes	1. „ (Jauer.)	Jauer.	
			2. „ (Hirschberg.)	Hirschberg.	
			3. „ (Löwenberg)	Löwenberg.	
	10. Posen.	18tes	1. „ (Posen.)	Posen.	
			2. „ (Samter.)	Samter.	
			3. „ (Unruhstadt.)	Unruhstadt.	
		19tes	1. „ (Poln. Lissa.)	Poln. Lissa.	
			2. „ (Schrimm.)	Schrimm.	
			3. „ (Krotoszyn.)	Krotoszyn.	
6. Breslau.	11. Breslau.	10tes	1. Bat. (Breslau.)	Breslau.	
			2. „ (Oels.)	Oels	
			3. „ (Schweidnitz.)	Schweidnitz.	
		11tes	1. „ (Glatz.)	Glatz.	
			2. „ (Brieg.)	Brieg.	
			3. „ (Münsterberg.)	Münsterberg.	
		38. Inf.-Reg.	Landw.-Bat. (Wohlau.)	Wohlau.	
	12. Neiße.	22tes	1. Bat. (Gleiwitz.)	Gleiwitz.	
			2. „ (Cosel.)	Cosel.	
			3. „ (Ratibor.)	Ratibor.	
		23tes	1. „ (Neiße.)	Neiße.	
			2. „ (Gr. Strehlitz.)	Gr. Strehlitz.	
			3. „ (Oppeln.)	Oppeln.	

Armee-Corps.	Landwehr-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Stabsquartier.	Bemerkung.
7. Münster.	13. Münster.	13tes	1. Bat. (Münster.)	Münster.	
			2. „ (Borken.)	Borken.	
			3. „ (Warendorf)	Warendorf.	
		15tes	1. „ (Minden)	Minden.	
			2. „ (Paderborn)	Paderborn.	
			3. „ (Bielefeld.)	Bielefeld.	
	14. Düsseldorf.	16tes	1. „ (Soest.)	Soest.	
			2. „ (Iserlohn.)	Iserlohn.	
			3. „ (Meschede.)	Meschede.	
		17tes	1. „ (Wesel.)	Wesel.	
			2. „ (Düsseldorf)	Düsseldorf.	
			3. „ (Geldern)	Geldern.	
		36. Inf.Reg.	Landw.-Bat. (Essen.)	Essen.	
		37. „ „	„ „ (Attendorn.)	Attendorn.	
		39. „ „	„ „ (Neuß.)	Neuß.	
		40. „ „	„ „ (Graefrath.)	Graefrath.	
8. Coblenz.	15. Köln.	25tes	1. Bat. (Aachen.)	Aachen.	
			2. „ (Jülich.)	Jülich.	
			3. „ (Malmedy.)	Malmedy.	
		28tes	1. „ (Köln.)	Köln.	
			2. „ (Brühl.)	Brühl.	
			3. „ (Siegburg.)	Siegburg.	
	16. Trier.	29tes	1. „ (Neuwied.)	Neuwied.	
			2. „ (Andernach.)	Andernach.	
			3. „ (Simmern.)	Simmern.	
		30tes	1. „ (Trier.)	Trier.	
			2. „ (Saarlouis.)	Saarlouis.	
			3. „ (2. Trier.)	Trier.	

Nro. 13. Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Kgl. Landgerichtes zu Trier vom 16. Dezember v. Js. ist der Bäckergesell Theodor Roth aus Trier, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 5. Januar 1852. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 14. Forderungen an das Cadettenhaus zu Bensberg.

Alle diejenigen, welche aus dem Zeitraum vom 1. Januar bis ultimo Dezember 1851 an die Kasse des Cadettenhauses zu Bensberg wegen rückständigen Soldes, gelieferten Materialien oder aus irgend einem andern Grunde Forderungen zu haben vermeinen, werden der Vorschrift gemäß hiermit öffentlich vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche binnen 2 Monaten spätestens bis zum „4. April 1852" bei der unterzeichneten Behörde anzumelden und zu verificiren.

Bensberg, den 4. Januar 1852.

Die Kgl. Direktion des hiesigen Cadettenhauses.
v. Reichard, Major und Direktor.

Nro. 15.
Holzverkäufe in der Oberförsterei Siebengebirge.

Holzverkäufe
in der Oberförsterei Siebengebirge.

1) Aus dem Revier Rodder
Donnerstag, den 15. Januar c., Vormittags 9 Uhr,
bei dem Gastwirth Gerlach zu Eitorf
circa 50 Klafter Buchen-Brennholz
100 Schock Reiserholz
aus den Schlägen Herrnwald und ober dem Bilicherholz,
2) aus dem Revier Heisterbach
Dienstag, den 20. Januar c., Vormittags 9 Uhr,
bei dem Gastwirth Bonn zu Oberdollendorf
circa 30 Eichen Nutzholzstämme
100 Klafter Brennholz
50 Schock Reiserholz
aus den Schlägen bei Heisterbach.
Siegburg, den 2. Januar 1852.

Der Oberförster.
Kleinschmidt.

Personal-Chronik.

Der Lehrer Franz Helmus in Jostberg, Kreis Wipperfürth, ist definitiv im Amte bestätigt worden.

Zum Lehrer an der erledigten evangelischen Elementar-Schule zu Ehrenthalsmühle im Siegkreise ist der Lehrer Heinrich Stommel zu Stromberg ernannt worden.

An die Stelle der nach Köln verzogenen Hebamme Franziska Schnitz, verehelichte Ramo, ist die bisherige Distrikts-Hebamme in Herkenrath, Gertrud Schewaster, verehelichte Schreuer, nunmehr in gleicher Eigenschaft in Bensberg, und an die Stelle dieser Distrikts-Hebamme die Hebamme Gertrud von Feld als Distrikts-Hebamme in Herkenrath, Kreis Mülheim, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu ihrem Agenten ernannte Mathias Pütz zu Stommeln im Landkreise Cöln ist als solcher bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Strahl hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 27. Dezember 1851 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Eisenbahnwagen, wodurch den Reisenden der Name der Stationen angezeigt werden soll, insoweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Major a. D. Serre zu Maxen bei Dresden unter dem 13. August 1850 ertheilte Patent auf eine Darre ist aufgehoben.

Dem Maschinenbaumeister Tischbein zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 19. Dezember 1851 ein Patent

auf eine Dampfpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, soweit diese für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Ingenieur Bernhard Weiß aus Rinnen, im Kreise Schleiden, ist unter dem 20. Dezember 1851 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung für Lokomotiv-Kessel zur Beförderung des Verbrennungs-Prozesses in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Weise, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 2.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 3.

Dienstag den 20. Januar 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 16. Die Aichung eiserner Gewichte betr.

Durch die Circular-Verfügung des vormaligen Ministerii des Innern für Handel und Gewerbe vom 6. April 1823 ist bestimmt worden, daß gußeisernen Gewichten, die an ihrem Boden mit einem Loche zum Ajustiren und Aichen versehen sind, die Aichung zu versagen sei. Dies Verbot ist später durch die Circular-Verfügung vom 4. Januar 1824 dahin deklarirt worden, daß dasselbe nicht auf solche Gewichte Anwendung finde, durch deren Mitte ein senkrechtes pyramidales Loch gehe, welches zum Einsetzen und Vergießen des eisernen Griffes diene.

Die Erfahrung hat indeß ergeben, daß Gewichte mit Löchern am Boden, mögen dieselben nun mit Blei vergossen sein oder nicht, der Verfälschung ausgesetzt sind, indem zum Gebrauche beim Verkaufe das eingegossene Blei auf eine im Verkehr nicht leicht bemerkbare Weise herausgeschält und bei Gewichten ohne Bleieinguß für die Benutzung beim Einkauf das Loch mit andern Substanzen gefüllt und demnächst mit einem Pfropfen verstopft werden kann. Da die Beibehaltung der in dem Erlaße vom 4. Januar 1824 beschriebenen Art von Gewichten weder durch Gründe der Zweckmäßigkeit noch durch construktive Bedingungen geboten ist, so bestimme ich, daß vom 1. Januar 1855 ab, überhaupt alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder nur theilweise mit Zink, Blei rc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff — wie dies bei den Zollgewichten geschieht, — mit eingegossen ist, und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Berlin, den 26. November 1851. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt.

Nro. 17. Die Benutzung der Haspelanstalt betr.

Im Auftrage des Königlichen Ministerii für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich in der nachfolgenden Uebersicht das Resultat der vorjährigen Benutzung der Haspel-Anstalt des Seidenzüchters Bougeheur zu Rübenach, Seitens anderer Seidenzüchter zur öffentlichen Kenntniß.

Der Einsender		Eingelieferte Cocons.	Ertrag der Haspelseide.		Gezahlte Prämie.		
Namen.	Wohnort.	Metzen.	Pfund.	Loth.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Elisa Brache	Coblenz.	2	—	6	—	5	—
Lehrer Ferrenberg	Geistingen	24	2	6	2	—	—
G. Herfeldt.	Uerdingen	20	1	26	1	20	—
Annete Bongeheur	Rübenach	26	2	12	2	5	—
Joh. Nep. Bongeheur . .	idem	23	2	3	1	27	6
Maria Langen	Herferath	10	—	18	—	—	—
	Summa . . .	105	9	7	7	27	6

Coblenz, den 7. Januar 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
A. A.
Spankern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 18.
Empfohlene Schrift.
B. I. 304.

Die Wichtigkeit der Drainage für die Landeskultur und das lebhafte Interesse, welches sich bei den Landwirthen fast aller Provinzen für die neue Entwässerungsmethode kund gibt, hat das Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten veranlaßt, verschiedene Berichte zusammenstellen und drucken zu lassen, welche über deren Wirksamkeit und bisherige Erfolge von dem Kgl. Landesöconomie-Collegium, den Vorständen verschiedener landwirthschaftlichen Lehranstalten, und anderweitigen Beamten und Privatinteressenten, erstattet worden sind. Im Auftrage des gedachten Königl. Ministeriums machen wir hierauf unter dem Bemerken aufmerksam, daß die in Rede stehende Schrift für den Preis von 12 Sgr. von der Decker'schen Geheimen Oberhofbuchdruckerei bezogen werden kann.

Köln, den 15. Januar 1852. Königliche Regierung.

Nro. 19.
Errichtung von Viehmärkten zu Waldbroel.
B. II. 148.

Das Kgl. Ober-Präsidium der Rheinprovinz hat auf den Antrag der betreffenden Behörden unter Aufhebung der bisherigen beiden Viehmärkte zu Waldbröl genehmigt, daß an diesem Orte am ersten Donnerstage, und falls dieser auf einen christlichen oder jüdischen Feiertag fällt, am zweiten Donnerstage jedes der Monate April bis einschließlich November ein Viehmarkt abgehalten werde.

Köln, den 12. Januar 1852. Kgl. Regierung.

Nro. 20.
Durchschnittspreise für die Ablösung von Getreideabgaben auf dem linken Rheinufer des Regierungsbezirks Köln.
C. I. 356.

Die aus den Durchschnitts-Berechnungen der 14jährigen Martini-Preise der Hauptmarktorte Köln und Bonn von 1838—1851, nach Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre sich ergebenden Normalpreise für das laufende Jahr (19. November 1851 / 18. November 1852) einschließlich, welche für die Ablösung von Getreide-Abgaben in dem auf dem linken Rhein-

ufer gelegenen Theile unseres Verwaltungsbezirks in Anwendung kommen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Dieselben betragen für den berliner Scheffel von 3072 Kubikzollen in dem Bezirke der Renteien

	Köln:	Bonn:
Weizen	2 Thlr. 16 Sgr. 2 Pf.	2 Thlr. 15½ Sgr. 9 Pf.
Roggen	1 „ 27 „ 3 „	1 „ 25 „ 8 „
Gerste	1 „ 14 „ 3 „	1 „ 13 „ 10 „
Hafer	— „ 26 „ — „	— „ 24 „ 9 „

Köln, den 16. Januar 1852. Kgl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 21. Assisen zu Bonn.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen für den Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Bonn, für das I. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 1. März laufenden Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Göbel zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 8. Januar 1852.

Der die Verrichtung des Ersten Präsidenten wahrnehmende Senats-Präsident,
Geheime Ober-Revisions-Rath,
[gez.] Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung (L. S.) Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Nro. 22. Landbeschälung im Jahre 1852.

Landbeschälung im Jahre 1852.

Den Pferdezüchtern des Regierungsbezirks Köln gebe ich nachstehend eine Nachweisung, der Stationen, welche in diesem Jahre mit Kgl. Rheinischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Beschäler daselbst, wenn es die Witterung erlaubt, eintreffen werden. Die Bedeckung der Stuten beginnt 2 Tage nach der Ankunft der Beschäler auf den Stationen.

№	Namen der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Ankunft der Hengste daselbst.	Anzahl der Hengste.	Anfang der Bedeckung daselbst.
1	Rheinbach	Rheinbach	4. Februar.	2	7. Februar.
2	Kerpen	Bergheim	13. dito.	2	16. dito.
3	Siegburg	Siegkreis	14. dito.	2	17. dito.
4	Heiligenhoven	Wipperfürth	14. dito.	2	17. dito.

Landgestüt Wickrath, den 14. Januar 1852.

Der Gestüt-Inspektor,
Schale.

Nro. 23.

Der Post-Sekretair Gerke aus Rheda ist vom 1. Dezember v. J. ab als com. Büreau-Beamter zur Ober-Post-Direction versetzt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Honnef ist dem früheren Postboten Tillewein

an Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Post-Expediteurs Tillmann und die Verwaltung der Post-Expedition in Frechen dem Kaufmann Kayser an Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Post-Expediteurs Aussem übertragen worden.

Dem Kondukteur Ober ist gestattet worden, vom 15. Dezember pr. ab als Post-Expedienten-Anwärter bei dem Post-Speditions-Amt in Deutz sein Probejahr zu beginnen. Die Schirrmeister Debus und Zeltinger sind von Coblenz nach Köln versetzt. Der invalide Vice-Feldwebel Glanz ist als Kondukteur bei dem Post-Speditions-Amte Nr. 8 angestellt worden.

Köln, den 10. Januar 1852. Der Ober-Post-Director, Waldeyer.

Nro. 24. Erledigte Landbriefträger-Stelle.

Bei dem Postamte ist eine Landbriefträger-Stelle, mit welcher eine kontraktliche Löhnung von 120 Thlr. jährlich verbunden ist, vakant. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Annahme der Stelle geneigt sind und eine Caution von 50 Thlr. in Staatspapieren oder sichere Hypothek leisten können, wollen sich unter Vorlegung ihres Civil-Versorgungsscheines rc. beim Post-Amte melden.

Köln, den 15. Januar 1852. Königl. Post-Amt.

Holzverkauf in der Oberförsterei Ville.

Nro. 25. Holzverkauf in der Oberförsterei Ville.

Sonnabend den 24. Januar c. Vormittags 10 Uhr soll das im Schlage Bayenthal Forstbelauf Villenhaus aufgearbeitete Holz, bestehend in etwa 77 Stück eichenen Nutzholz-Abschnitten, 52 Stück dergleichen buchene, 250 Scheit- und Knüppelklafter und 120 Schock Reiserholz in kleinen Loosen zu Brühl in der Wohnung des Gastwirths Peter Joseph Krippen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Brühl, den 12. Januar 1852. Der Oberförster, Grunwald.

Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Ville.

Nro. 26. Holzverkauf in der Königl. Oberförsterei Ville.

1. Donnerstag den 29. Januar 1852, Vormittags 10 Uhr, in der Wohnung des Gastwirths Weisweiler zu Brühl,

Aus dem Belaufe Schnorrenberg, Schlag Pingsdorfer Gewehr,
circa 66 Eichen Nutzholzstämme.
„ 48 „ Buchen,
176 eichene u. buchene Scheit- und Knüppelholz-Klafter und
352 Schock Reiser.

2. Sonnabend den 31. Januar 1852, Vormittags $11\frac{1}{2}$ Uhr in der Wohnung des Gastwirths Schiefer zu Groß-Königsdorf aus den Schlägen Frohnhau und Sterz, von circa 8 Stück eichene Nutzholzstämme, 6 Stück desgl. buchene, 130 eichene und buchene Scheit- und Knüppelklafter und 260 Schock Reiser, öffentlich in kleinen Loosen an den Meistbietenden.

Brühl, den 17. Januar 1852. Der Oberförster, Grunwald.

Vermischte Nachrichten.

Der Kaufmann Constanz Monheim zu Brühl, hat die ihm von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragenen Agentur-Geschäfte niedergelegt.

Der Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia, Friedrich Otto zu Worringen, hat die ihm von dieser Gesellschaft übertragenen Agentur-Geschäfte niedergelegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 3.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 4.

Dienstag den 27. Januar 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 27. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 15. Januar c. zu Berlin ausgegebene Stück Nr. 1 Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 3474 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1851, betreffend die nachträgliche Heranziehung der als Ernährer ihrer Familie bei den Ersatz-Aushebungen dreimal zurückgestellten und in Folge dessen der allgemeinen Ersatz-Reserve überwiesenen Individuen zum Dienst im stehenden Heere, wenn sie den Zweck der ihnen gewordenen Berücksichtigung nicht erfüllen;

Nr. 3475 das Statut des Mühlberger Deichverbandes, vom 29. November 1851;

Nr. 3476 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851, betreffend die Erhebung des Chausseegeldes auf den Chausseen von Montjoie über Höven und Schöneseiffen nach Schleiden und vom Dorfe Herhahn über Dreiborn nach Schöneseiffen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 28. Veränderungen an monumentalen Bau- oder Kunstwerken betreffend. B. II. 255.

Aus Veranlassung eines speziellen Falles bringen wir den Landräthen und Bürgermeistern unseres Bezirks die Bestimmung des §. 48 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, wonach Beschlüsse der Gemeinde Vertretungen über Veräußerungen und wesentliche Veränderungen von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, der Genehmigung der Bezirksregierung bedürfen, mit der Weisung in Erinnerung: strenge darauf zu halten, daß derartige Veränderungen an Kunstwerken, zu denen auch die mittelalterlichen Kirchen und alle monumentale Gebäude zu rechnen sind, nicht ohne unsere Genehmigung zur Ausführung gebracht werden. Es handle sich dabei nicht bloß um die Substanzen, sonderen auch um die Veräderungen in Form und Farbe, weil gerade hierdurch sehr leicht ein Mißgriff begangen und der monumentale Charakter beeinträchtigt werden kann.

Köln, den 17. Januar 1852.

Königliche Regierung.

Nro. 29. Fortschreibung des Güterwechsels im Grundsteuer-Kataster. C. III. 1352.

Die Nachweisung der jetzigen Eintheilung des hiesigen Regierungsbezirks in Fortschreibungs-Distrikte und der zur Wahrnehmung der darin vorkommenden Fortschreibungsgeschäfte, Steuer-Control-Verrichtungen und Vermessungs-Arbeiten beauftragten Beamten und resp. Geometer, bringen wir hierdurch den Grundeigenthümern und betreffenden Behörden zur Kenntniß.

Nachweisung der Kataster-Fortschreibungsbeamten u. deren Amtsbezirke.			Mit Ausführung der Fortschreibungs-Vermessungs-Arbeiten sind insbesondere beauftragt, für die Bezirke:
1	Steuer-Inspector Büttgenbach zu Köln.	Stadtkreis Köln und die Bürgermeisterei Deutz.	Ad. 1. a) Die Geometer Worringen u. Bellingrath zu Köln, für die Stadtgemeinde Köln, b) der Geometer Bellingrath zu Köln für die Bürgermeisterei Deutz.
2	Steuer-Controleur Spohr zu Bonn.	Im Kreise Bonn: die Bürgermeistereien Bonn, Villich, Poppelsdorf, Godesberg u. Villip.	Ad. 2. Der Steuer-Controleur Spohr.
3	Steuer-Controleur Menzel zu Rheinbach.	Im Kreise Rheinbach: die Bürgermeistereien Rheinbach, Cuchenheim, Ollheim und Adendorf.	Ad. 3. a) Der Geometer Burggraf zu Schönau für die Bürgermeistereien Rheinbach, Cuchenheim und Ollheim, b) der Geometer Offermann zu Meckenheim für die Bürgermeisterei Adendorf.
4	Steuer-Controleur Breiderhoff zu Bonn.	Im Siegkreise: die Bürgermeistereien Königswinter, Obercassel, Oberpleis und Uckerath.	Ad. 4. Der Steuer-Controleur Breiderhoff.
5	Steuer-Controleur Court I. zu Siegburg.	Im Siegkreise: die Bürgermeistereien Siegburg, Menden, Sieglar, Niedercassel, Lohmar und Hennef.	Ad. 5. a) Der Geometer Hüllstrunck zu Siegburg für die Bürgermeistereien Siegburg, Menden, Sieglar, Niedercassel und Lohmar, b) der Geometer Willmeroth zu Soeven für die Bürgermeisterei Hennef.
6	Steuer-Controleur Kolter zu Zülpich.	Im Kreise Euskirchen: die Bürgermeistereien Euskirchen, Zülpich, Lechenich, Liblar, Gymnich, Erp, Friesheim, Frauenberg, Wichterich, Sinzenich, Nemmenich, Weilerswist und Lommersum.	Ad. 6. Der Steuer-Controleur Kolter.

Nachweisung der Kataster-Fortschreibungsbeamten u. deren Amtsbezirke.			Mit Ausführung der Fortschreibungs-Vermessungs-Arbeiten sind insbesondere beauftragt, für die Bezirke:
7	Steuer-Controleur Hölscher zu Mülheim.	Kreis Mülheim: sämmtliche Bürgermeistereien.	Ad. 7. Der Steuer-Controleur Hölscher.
8	Steuer-Controleur Court II. zu Waldbröl.	Im Kreise Waldbröl: die Bürgermeistereien Waldbröl, Dattenfeld, Morsbach und Denklingen.	Ad. 8. Der Steuer-Controleur Court II.
9	Steuer-Controleur Gierlich zu Kerpen.	Kreis Bergheim: sämmtliche Bürgermeistereien.	Ad. 9. Der Steuer-Controleur Gierlich.
10	Kataster-Controleur Dahs zu Köln.	Landkreis Köln: desgl. excl. der Bürgermeistereien Deutz und Brühl.	Ad. 10. Der Kataster-Controleur Dahs.
11	Kataster-Controleur Hentze zu Lindlar.	Kreis Wipperfürth: sämmtliche Bürgermeistereien.	Ad. 11. Der Kataster-Controleur Hentze.
12	Kataster-Controleur Rottländer zu Eitorf.	Im Siegkreise: die Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, und Ruppichteroth.	Ad. 12. Der Kataster-Controleur Rottländer.
13	Kataster-Controleur Mörchen zu Brühl.	Im Landkreise Köln: die Bürgermeisterei Brühl und Im Kreise Bonn: die Bürgermeistereien Sechtem, Hersel, Waldorf und Oedecoven.	Ad. 13. Der Kataster-Controleur Mörchen
14	Kataster-Controleur Thelen zu Much.	Im Siegkreise: die Bürgermeistereien Much, Neunkirchen, Wahlscheid u. Lauthausen.	Ad. 14. Der Kataster-Controleur Thelen.
15	Kataster-Controleur Schwamborn zu Münstereifel.	Im Kreise Rheinbach: die Bürgermeisterei Münstereifel und Im Kreise Euskirchen: die Bürgermeistereien Wachendorf, Satzvey, Commern u. Enzen.	Ad. 15. Der Kataster-Controleur Schwamborn.
16	Kataster-Controleur Breuer zu Gummersbach.	Im Kreise Gummersbach: die Bürgermeistereien Gummersbach, Gimborn, Marienheide und Neustadt, und Im Kreise Waldbröl: die Bürgermeisterei Eckenhagen.	Ad. 16. Der Kataster-Controleur Breuer.
17	Kataster-Controleur Bellingrath zu Drabenderhöhe.	Im Kreise Gummersbach: die Bürgermeistereien Ründeroth, Drabenderhöhe, Marienberghausen, Nümbrecht u. Wiehl.	Ad. 17. Der Kataster-Kontroleur Bellingrath.

Köln, den 15. Januar 1852.

Königl. Regieru

Nro. 30. Betrifft die Bildung der Prüfungs-Commission für Buchhändler und Buchdrucker für den Regierungsbezirk Köln. B. II. 10544.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 10. August v. Jahres, (Amtsblatt pro 1851, Stück 36 Nro. 378), bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr die Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und für Buchdrucker für den diesseitigen Regierungs-Bezirk in hiesiger Stadt gebildet sind.

Von dem Präsidenten unseres Collegii ist der Königliche Polizei-Direktor Geiger hierselbst, zum Vorsitzenden dieser Commissionen ernannt, und sind in dem am 14. November und 19. Dezember v. Jahres abgehaltenen Wahlterminen

1) zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission für Buchhändler, die Buchhändler:
   a) Ad. Bädecker in Köln,
   b) Carl Eisen in Köln,
   c) Michael DuMont in Köln,
   d) Peter Schmitz in Köln,

und 2) zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission für Buchdrucker, die Buchdrucker:
   a) Carl Georgi in Bonn,
   b) J. G. Steven in Köln,
   c) Joseph DuMont in Köln,
   d) Wilhelm Clouth in Köln

gewählt worden.

Köln, den 24. Januar 1852. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 31. Bekanntmachung betreffend die Beschränkung der Waaren-Kontrole im Binnenlande.

In Gemäßheit eines Beschlusses der General-Konferenz in Zoll-Vereins-Angelegenheiten, welcher die allseitige Ratifikation der Regierung erhalten hat, werden, mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Vorschriften der §. §. 93 bis 97 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 für die Rhein-Provinz vom 1. Februar d. J. ab mit der Beschränkung bis auf Weiters suspendirt, daß selbige, in Beziehung auf den Verkehr

a) mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhl-Waaren und Zeugen, in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) mit Kaffe, in allen Kreisen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf auf dem linken Rhein-Ufer, sowie in den Kreisen Wesel (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rhein-Ufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen, (Stadt- und Land-Kreis) Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungs-Bezirks Aachen, im Kreise Prüm des Regierungs-Bezirks Trier, und in den Kreisen Köln (Stadt- und Land-Kreis) und Bergheim des Regierungs-Bezirks Köln;

c) mit Wein, in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier, (Regierungs-Bezirks Trier) sowie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg, (Regierungs-Bezirks Köln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen Koblenz, Kochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar und Kreuznach (Regierungs-Bezirks Koblenz), ferner in dem Landgräflich-Hessischen Ober-Amte Meisenheim, und

d) mit Branntwein, in den Kreisen an der Nassauischen und an der Pfalz-Bayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Koblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Ottweiler, und Saarbrücken, so wie in dem landgräflich-Hessischen Ober-Amte Meisenheim und in dem Großherzoglichen-Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld,

noch fernerhin aufrecht erhalten werden. Die im §. 36 Ziffer 1 und 4 des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838 enthaltenen Vorschriften, wonach:

a) Die aus dem Auslande oder aus dem Grenz-Bezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den, im Grenz-Bezirke empfangenen, Abfertigungs-Scheinen bis zum Bestimmungs-Orte begleitet sein müssen,

b) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte, zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben,

sowie die auf denselben Gegenstand bezügliche Bestimmung des §. 92. der Zoll-Ordnung bleiben auch nach dem 1. k. Mts. allgemein in Kraft.

Köln, den 17. Januar 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

Nro. 32. Vorladung von Kassengläubigern.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Cassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1851 erheben zu können, werden hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche binnen 2 Monaten und spätestens bis zum 18. März c. unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die, aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Das Füsilier-Bataillon des 17. Infanterie-Regiments zu Düsseldorf.
Das 5. Ulanen-Regiment in Düsseldorf.
Die Ersatz-Eskadron des 5. Ulanen-Regiments zu Düsseldorf.
Das 11. Husaren-Regiment zu Düsseldorf.
Das Ersatz-Depot des 11. Husaren-Regiments zu Düsseldorf.
Das 7. Jäger-Bataillon zu Düsseldorf.
Das 3. Bataillon (Düsseldorf) 4. Garde-Landwehr-Regiments zu Düsseldorf.
Das 2. Bataillon (Düsseldorf) 17. Landwehr-Regiments incl. stellvertretender Stab zu Düsseldorf.
Die Etappen-Commandantur zu Düsseldorf.
Die 12pfd. Batterie Nro. 2; in Köln.
Die 6pfd. Fuß-Batterien Nro. 33 und 35 in Köln.
Die 1. 2. 3. und 4. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments in Köln.
Die Munitions-Colonne Nro. 41 in Köln.
Die Oeconomie-Kasse des 17. Infanterie-Regiments in Köln.
Das 1. und 2. Bataillon 17. Infanterie-Regiments in Köln.
Das 4. Bataillon 17. Infanterie-Regiments in Köln.
Die 7. Artillerie-Handwerks-Compagnie in Deutz.
Die Handwerks-Colonne Nro. 7 in Deutz.
Die 7. und 8. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments in Jülich.
Das Proviant-Amt in Düsseldorf.
Die Garnison-Verwaltungen in Düsseldorf und Benrath.
Das allgemeine Garnison-Lazareth in Düsseldorf.
Die 14. Divisions-Schule in Düsseldorf.
Das 3. Bataillon (Geldern) 17. Landwehr-Regiments und stellvertretender Stab in Geldern.
Die magistratualische Garnison-Verwaltung in Geldern.
Das Landwehr-Bataillon (Neuß) 39. Infanterie-Regiments incl. Garnison-Verwaltung stellvertretender Stab und Landwehr-Eskadron in Neuß.
Das Landwehr-Bataillon (Gräfrath) 40. Infanterie-Regiments incl. Garnison-Verwaltung, stellvertretender Stab und Landwehr-Eskadron in Gräfrath.

Das Landwehr-Bataillon (Essen) 36. Infanterie-Regiments incl. stellvertretender Stab und Landwehr-Eskadron in Essen.
Die magistratualische Garnison-Verwaltung in Essen.
Die Gewehr-Revisions-Commission in Saarn.
Die Kasernen-Verwaltung in Saarn.
Die Kasernen-Verwaltung in Werden.
Die Oeconomie-Kasse des 13 Infanterie-Regiments in Wesel.
Das 1. und 2. und Füsilier-Bataillon 13. Infanterie-Regiments in Wesel.
Das 2. Bataillon 15. Infanterie-Regiments in Wesel.
Die Militair-Straf-Abtheilung in Wesel.
Das 1. Bataillon (Wesel) 17. Landwehr-Regiments incl. stellvertretender Stab in Wesel.
Das 4. Bataillons 13. Infanterie-Regiments in Wesel.
Das Artillerie-Depot in Wesel.
Das Proviant-Amt in Wesel.
Das allgemeine Garnison-Lazareth in Wesel.
Das Belagerungs-Lazareth-Depot in Wesel.
Die Garnison-Verwaltung in Wesel.
Die Militair-Kirchen- und Schul-Commission nebst Garnison-Schule in Wesel.
Die Festungs-Dotirungs-Casse in Wesel.
Die Festungs-Revenüen-Casse in Wesel.
Die extraordinaire Festungs-Bau-Casse in Wesel.
Die Artillerie-Bau-Casse in Wesel.
Die reitenden Batterien Nro. 19, 20 und 21 in Wesel.
Die 12pfd. Fuß-Batterie Nro. 20 in Wesel.
Die 6pfd. Fuß-Batterie Nro. 34 in Wesel.
Die 7pfd. Haubitz-Batterie Nro. 7 in Wesel.
Die 10pfd. Haubitz-Batterie Nro. 7, 5 und 6. Festungs-Compagnie 7. Artillerie-Regiments in Wesel.
Die Ersatz-Abtheilung des 7. Artillerie-Regiments in Wesel.
Die Munitions-Colonnen Nro. 40 und 42 in Wesel.
Die Ersatz-Bataillone der 27. und 28. Infanterie-Brigade in Wesel.
Das Pionier-Detachement in Wesel.
Die 7. Festungs-Compagnie des Garde-Artillerie-Regiments in Wesel.
Die Etappen-Commandantur in Wesel.

Münster, den 6. Januar 1852. Kgl. Intendantur 7. Armee-Corps.

Nro. 33. Den Gebrauch der sogenannten Brücken- oder Decimal-Wagen betr.

Es ist wahrgenommen worden, daß der Gebrauch der sogenannten Brückenwaagen im Handel und Verkehr, in neuerer Zeit, überhand genommen hat. Die unterzeichnete Commission macht daher das Publikum darauf aufmerksam, daß nach dem Ministerial-Erlaß vom 13. Januar 1844, IV 15228 der Gebrauch dieser Waagen im gemeinen Verkehre unzulässig ist, da nach den gesetzlichen Vorschriften Niemand sich bei dem Ein- und Verkaufe ungeeichter Gewichte bedienen darf, die bei den Brückenwaagen in Anwendung kommenden Gewichtsstücke aber nicht eichungsfähig sind.

Die Anwendung der Brückenwaagen ist daher nur in den Fällen gestattet, wo es sich nicht um eine streng genaue, sondern nur um eine überschlägige Gewichtsbestimmung handelt. Ueberall wo es auf eine genaue Gewichts-Ermittelung ankommt, um gegenseitige Leistung der Interessenten zu bestimmen, oder unter ihnen entstehende Differenzen zu erledigen, darf die Gewichtsbestimmung nur mittels der gleicharmigen Balkenwaagen geschehen.

Köln, den 12. Januar 1852.

Die Kgl. Eichungs-Comission.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Koblenz vom 5. d. M. ist der Johann Joseph Frank, früher in St. Goar wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Nro. 34. Abwesenheit.

Köln, den 18. Januar 1852. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Durch Beschluß des hiesigen Kgl. Landgerichts vom heutigen Tage ist verfügt worden, daß der an die Stelle des verstorbenen Gerichtsvollziehers Haines zu Neustadt zum Gerichtsvollzieher für den Landgerichtsbezirk Köln ernannte Gerichtsvollzieher-Candidat und Militair-Invalide Johann Bernhard Hill zu Köln, seinen amtlichen Wohnsitz in Gummersbach zu nehmen habe.

Nro. 35. Gerichtsvollzieher.

Köln, den 19. Januar 1852.

Der Landgerichts-Präsident Heinzmann. Der Ober-Prokurator v. Seckendorff.

Holzverkauf
in der Oberförsterei Ville, Försterei Villenhaus.

Nro. 36. Holzverkauf in der Oberförsterei Ville, Försterei Villenhaus.

In der Wohnung des Gastwirths Kribben zu Brühl in der Uhlstraße soll das im Schlage Seelhau aufgearbeitete Holz von circa 55 Stück eichenen, Nutzholz Abschnitten, 101 desgl. buchenen, 148 eichen und buchen Scheit- und Knüppel-Holz-Klaftern und 100 Schock Reiserholz den 4. Februar 1852 Vormittags 10 Uhr im kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Brühl, den 22. Januar 1852. Der Oberförster Grunwald.

Personal-Chronik.

Der bisherige Landgerichts-Auskultator Otto Haß ist zum Regierungs-Referendar ernannt und heute in das Kollegium eingeführt worden.

Dem concessionirten Chirurgen-Gehülfen Leopold Ferdinand Spiegel hierselbst, ist nunmehr auch die Erlaubniß zum Aderlassen, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu ihrem Agenten ernannte Kaufmann Georg Walseck zu Köln, ist als solcher bestätigt worden.

Dem Lokomotivführer Peter Effertz aus Bielefeld, ist unter dem 10. Januar 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Eisenbahn-Fahrzeugen zum Verbinden und selbstthätigen Lösen der einzelnen Wagen, sowie auf eine Dampfbremse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung der bekannten Theile derselben zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Optiker und Mechaniker A. Oertling zu Berlin ist unter dem 20. Jan. 1852 ein Patent

auf eine Revisions-Lupe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenee Zusammensetzung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Zimmermann G. Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern ist unter dem 3. Januar 1852 ein Patent

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maschienenbauer G. Sigl zu Berlin ist unter dem 16. Januar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische Schnelldruck-Presse, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 4.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Extra-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Köln.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß laut einer Benachrichtigung des Fürstlich-Schwarzburg'schen Ministeriums unter dem 12. d. Mts. verordnet worden, daß alle diejenigen im Jahre 1848 emittirten und durch das Schwarzburg-Rudolstädt'sche Gesetz vom 30. Mai 1851, zum 1. Januar d. J. präkludirten Kassen-Billets, welche bis zum 15. Februar d. J., Mittags 12 Uhr, bei der Fürstlichen Haupt-Landes-Kasse zu Rudolstadt präsendirt werden, gegen Metallgeld oder bezüglich gegen neue Kassen-Anweisungen eingelöst werden sollen.

Köln, den 29. Januar 1852.

Königl. Regierung.

Langen'sche Buchdruckerei.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 5.

Donnerstag den 29. Januar 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 37. Die Rückzahlung der gekündigten nicht convertirten Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 betreffend.

Nachdem die Convertirung der Schuld-Verschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. Js. hierdurch aufgefordert, den Kapitalbetrag jener Schuldverschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nro. 8.

am 1. April dieses Jahres,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, (Taubenstraße Nro. 30) baar in Empfang zu nehmen. Zu diesem Ende sind die Dokumente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Kapitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchen nur das Eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1. März d. Js. an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Kontrolle der Staats-Papiere befördern und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Kontrolle der Staats-Papiere und den Regierungs-Haupt-Kassen unentgeldlich verabreicht.

Mit dem 1. April d. Js. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Kapitalbeträge auf.

Berlin, den 20 Januar 1852. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 38. Schluß der niedern Jagd. B. I. 694.

Kraft der uns durch die A. K.-Ordre vom 26. Dezember 1836 und des §. 18. des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850 verliehenen Befugniß setzen wir den Schluß der niedern Jagd auf den 2. Februar d. Js. hierdurch fest.

Köln, den 28. Januar 1852. Königl. Regierung.

Nro. 39.
Beischläge zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer.
C. II. 15.

Höherer Anordnung zufolge, werden auf die pro 1852 veranlagte Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer pro Thaler 6 Pfennige Beischläge zu den rheinischen Justizkosten, und außerdem auf der linken Rheinseite 5 Prozent Beischläge zum Bezirksstraßen-Baufonds (Vergleiche unsere Bekanntmachung vom 26. Oktober 1851 im 45. Stücke des vorigjährigen Amtsblatts) umgelegt, wodurch der gesammte Beitrag auf der linken Rheinseite zu 2 Sgr. pro Thaler zu stehen kommt. Das steuerpflichtige Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß in Betreff der Justizkosten-Beischläge, die Publikation der betreffenden gesetzlichen Bestimmung binnen Kurzem besonders erfolgen wird.

Königl. Regierung.

Köln, den 27. Januar 1852.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 6.

Dienstag den 3. Februar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 40. Wahrnehmung der Geschäfte ausländischer Consule resp. Consular-Agenten. B. I. 479.

Wir sehen uns veranlaßt, die nachstehende Nachweisung derjenigen Personen, welche von auswärtigen Regierungen zu Consuln resp. Consular-Agenten mit einem auf den Regierungs-Bezirk Köln sich erstreckenden Wirkungskreise bestellt und in dieser Eigenschaft von der diesseitigen Staatsregierung anerkannt worden sind, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Laufende №	Vor- und Zunamen.	Eigenschaft.	Wohnort.	Bezeichnung der Staats-Regierung, von welcher die Bestellung ausging.	Bemerkungen.
1	Eduard Troost.	Vice-Consul.	Elberfeld.	Mexiko.	Der Geschäftsbetrieb erstreckt sich auf: die Rheinprovinz und Westphalen.
2	Isaac C. Bates.	Consul.	Aachen.	Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.	desgl.
3	J. H. Albers.	Consular-Agent.	Barmen	desgl.	
4	B. von J. Winkelmann.	desgl.	Crefeld.	desgl.	
5	Carl Eduard Dahmen.	desgl.	Aachen.	desgl.	
6	Juan Diego Sturz.	General-Consul.	(Unbestimmt, hält sich jedoch meistens in Erlangen auf.)	Brasilien.	
7	Xaver Küttgens.	Consul.	Aachen.	Griechenland.	
8	John Robert Curtis.	desgl.	Köln.	England.	
9	Ludwig Theodor Rautenstrauch.	General-Consul.	desgl.	Belgien.	
10	Franz Nellessen.	Consul.	Aachen.	desgl.	
11	Fr. D. Leyden.	desgl.	Köln.	Niederlande.	
12	Carl Wegmann.	desgl.	desgl.	Würtemberg.	
13	J. C. D. Bartels.	General-Consul.	Köln.	Baiern.	
14	C. E. Dahmen.	Consul.	Aachen.	desgl.	

Köln, den 28. Januar 1852.

Königliche Regierung.

Nro. 41.
Arznei-Taxe.
B. III. 420.

Nach einer Verfügung des Königl. Ministeriums der Medizinal-Angelegenheiten vom 19. d. Mts. sollen die Extracte graminis und taraxaci auch in den Apotheken kleiner Städte in der Form als liquida, nach der 5. Ausgabe der Landespharmacopoe bereitet, vorräthig gehalten werden. Indem wir diese Bestimmung nachträglich zu dem diesen Gegenstand betreffenden Reskripte desselben hohen Ministeriums vom 15. Oktober 1849 [Amtsblatt Jahrgang 1849, S. 281] bekannt machen, weisen wir insbesondere die Herren Kreisphysiker an, bei denen ihnen aufgetragenen Apotheken-Visitationen darauf zu achten.

Köln, 29. Januar 1852. Königl. Regierung.

Nro. 42.
Die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Sammtgemeinde Gürten.
B. I. 602.

Der zum Bürgermeister sowohl der nach Tit. II. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850. künftig zu verwaltenden Einzelgemeinde Gürten, als auch der Sammtgemeinde Gürten gewählte frühere Sekretariats-Hülfsarbeiter bei der Königlichen Intendantur des 8. Armee-Korps zu Koblenz Bernhard Sternberg, sowie der zum Beigeordneten der vorgedachten Einzelgemeinde und Sammtgemeinde gewählte Ackerer Peter Grimberg zu Leuzholz, sind in diesen Eigenschaften bestätigt und verpflichtet worden.

Die Einführung der Gemeinde-Ordnung in der Sammtgemeinde Gürten, im Kreise Wipperfürth, ist nunmehr beendigt.

Köln, den 28. Januar 1852. Königl. Regierung.

Nro. 43.
Verlegung der Jahrmärkte zu Seelscheid im Siegkreise.
B. II. 778.

Das Kgl. Ober-Präsidium der Rheinprovinz hat auf den Antrag der betreffenden Behörden genehmigt, daß zu Seelscheidt statt der daselbst seither am 1. Sonntage nach Ostern und am 30. November jährlich stattgefundenen beiden Jahrmärkte, künftig ein 2tägiger Jahrmarkt und zwar am 1. Sonntag und dem darauf folgenden Montag des Monats August abgehalten werde.

Köln, den 30. Januar 1852. Kgl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 44.
Tabacks-Steuer.

Gemäß der von dem Königlichen Finanz-Ministerium, im Einverständniß mit dem Kgl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, in Gemäßheit des §. 3 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828, auf Grund der gemachten Vorschläge, unter dem 14. d. M. für die Jahre 1852 bis einschließlich 1854 erfolgten Einschätzung der Kreise der Rhein-Provinz in die Tabacks-Steuer, gehören:

a) in die erste Klasse: die Kreise Geldern, Kleve, Kreuznach und Rees;
b) in die zweite Klasse: die Kreise Mayen, Neuwied und Duisburg;
c) in die dritte Klasse: der Kreis Trier;
d) in die vierte Klasse: die Kreise Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Wittlich, Bittburg, Muhlheim a/R., Bonn, Ottweiler und der Stadt- und Land-Kreis Köln.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köln, den 24. Januar 1852. Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

Nro. 45.
Interdiction.

Durch Erkenntnisse des Königl. Landgerichtes hierselbst vom 31. Dezember v. J. ist die Interdiction:

a) des Gerhard Kranz, genannt Plasmann, 41 Jahre alt, Wollspinner aus Köln, im dortigen Bürgerhospitale,

b) der Katharina Lohr, Ehefrau Friedrich Korbach, 30 Jahre alt, ohne Gewerbe zu Köln, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Köln, den 27. Januar 1852. Der Ober-Prokurator,
v. Seckendorff.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Zuchtpolizeigerichts zu Köln, I. und II. Instanz vom Monate October bis ultimo Dezember 1851, die Ausübung der im §. 21. resp. 12. des Strafgesetzbuches erwähnten staatsbürgerlichen Rechte untersagt worden ist.

Laufende Nro.	Namen und Vornamen.	Alter	Gewerbe.	Wohnort.	Datum d. Urtheils. I. Instanz.	Datum d. Urtheils. II. Instanz.	Welche Rechte aberkannt worden.	Dauer der Untersuchung.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.
					1851.	1851.			
1	Dedekoven, Peter.	25	ohne.	Köln.	22. Aug.	29. Spt. i. contu. 13 Nov.	Die im §. 21. resp. 12. d. Strafgesetzbuchs aufgeführten Ehren-Rechte.	2 Jahre.	1 Jahr Gefängniß, 2 Jahre Polizei-aufsicht.
2	a. Koch, Anna Maria.	27	Dienstmagd.	id.	1. Octob.		id.	5 Jahre.	6 Monat Gefängniß, 5 Jahre Polizei-aufsicht.
	b. Micheis, Wilhelm.	46	Schuster.	id.	1. id.		id.	5 Jahre.	6 Monat Gefängniß, 5 Jah. Polz.-Aufsicht.
3	Schnackertz, Johann.	52	Tagelöhner.	Frechen.	4. id.	6. Nov.	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß.
4	Schiro, Gottfried.	18	id.	Poll.	7. id.	„	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß. 1 Jah. Polz.-Aufsicht.
5	Münch, Nicolaus.	17	id.	Köln.	7. id.	„	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß, 1 Jah. Polz.-Aufsicht.
6	Schlagloth, Peter.	18	Schneider.	Köln.	8. id.	„	id.	1 Jahr.	2 Monat Gefängniß.
7	Bongartz, Cäzilia.	28	Dienstmagd.	Kirchherten, K. Bergheim.	8. id.	„	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß.
8	Baum, Gerhard.	28	Gärtner.	Köln.	14. id.	„	id.	2 Jahre.	6 Monate, 2 Jahre Polizei-Aufsicht; II. Klasse des Soldatenstandes, Verlust des Militair-Abzeichens.
9	Lotz, Georg.	17	Schusterlehrl.	Köln.	14. id.	„	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß.
10	Leimkuhl, Gertrud. Wittwe Brost.	37	ohne.	Köln.	14. id.	„	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß.
11	Engels, Eva.	26	Dienstmagd.	Niederzündorf	17. id.	„	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß.
12	Weiler, Wilhelm.	24	Anstreicher.	Köln.	18. id.	13. Nov.	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß. 50 Thlr. Geldbuße, event. 3 Woch. Gefän.
13	Dingelhofen, Heinrich.	31	Schneider.	Köln.	21. id.	„	id.	2 Jahre.	6 Monat Gefängniß. 2 Jah. Polz.-Aufsicht.
14	Wohlfarth. Anna Katharina. Wittwe Klug.	38	Tagelöhnerin.	Frielinghausen, K. Wipperfürth.	22. id.	„	id.	1 Jahr.	6 Monat Gefängniß.
15	a. Hilberath, Joh. Michael.	52	Schreiner.	Köln.	24. id.	„	id.	1 Jahr.	6 Monat Gefängniß. 1 Jah. Polz.-Aufsicht.

15	b. Casali, Anna Gertrud, Ehefrau Hilberath.	47	ohne.	Köln.	24. Oct.	20. Nov.	Die im §. 21 resp. 12 des Strafgesetzbuches aufgeführten Ehrenrechte.	1 Jahr.	6 Monat Gefängniß. 1 Jahr Polz.-Aufsicht.
16	Harzheim, Peter.	36	Zuckerarbeiter.	id.	29. id.	„	id.	1 Jahr.	2 Monat Gefängniß.
17	Pleiß, Johann Wilhelm.	49	Feilenschmidt.	Remscheid.	29. id.	„	id.	2 Jahre.	6 Monat Gefängniß.
18	Steinbach, Adolph.	27	Tagelöhner.	Niederhof.	29. id.	„	id.	2 Jahre.	6 Monat Gefängniß.
19	Rennzig, Christian.	16	Knecht.	Anweiler.	29. id.	„	id.	2 Jahre.	6 Monat Gefängniß. 2 Jahr Polz.-Aufsicht.
20	Böser, Elisabeth, Ehefrau Lenzen.	31	ohne.	Berrenrath.	31. id.	„	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß. 1 Jahr Polz.-Aufsicht.
21	Bilstein, Katharina, Wittwe Arenz.	„	ohne.	Berrenrath.	31. id.	„	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß. 1 Jahr Polz.-Aufsicht.
22	Klein, Reinold.	46	Tagelöhner.	Berrenrath.	31. id.	„	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß. 1 Jahr Polz.-Aufsicht.
23	Graf, Michael.	57	Ackerer.	Buir.	31. id.	27. Nov.	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß. 1 Jahr Polz.-Aufsicht.
24	Sitt, Everhard Jos. August.	41	ohne.	Köln.	5. Nov.	4. Dzbr.	id.	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß. 50 Thlr. Geldbuße.
25	Zilles, Johann Friedrich.	35	Uhrmacher.	Köln.	5. id.	„	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß.
26	Krings, Johann.	42	Tagelöhner.	Kl. Königsdorf.	5. id.	„	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß.
27	Hoffmann, Johann.	17	Bürstenbinder.	Koblenz.	7. id.	„	id.	1 Jahr.	4 Monat Gefängniß. 1 Jahr Polz.-Aufsicht.
28	Herb, Jakob.	21	Schneider.	Rheinbollen.	7. id.	„	id.	1 Jahr.	2 Monat Gefängniß.
29	Faust, Heinrich,	28	Schreiner.	Köln.	7. id.	„	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß. 1 Jahr Polz.-Aufsicht.
30	Schumacher, Katharina.	30	ohne.	Bachem.	7. id.	„	id.	2 Jahr.	18 Monat Gefängniß. 2 Jahr Polz.-Aufsicht.
31	a. Müller, Catharina, Ehefrau Kirchner.	49	ohne.	Köln.	12. id.	11 „	id.	1 Jahr.	6 Monat Gefängniß. 1 Jahr Polz.-Aufsicht.
	b. Kirchner, Wilh. Jos.	27	Schneider.	Köln.	12. id.	11 „	id.	1 Jahr.	6 Monat Gefängniß. 1 Jahr Polz.-Aufsicht,
32	Sittmann, Everhard.	54	Färber.	Köln.	12. id.	„	id.	2 Jahr.	2 Monat Gefängniß. 2 Jahr Polz.-Aufsicht.
33	a. Buchbinder, Sibilla.	22	Dienstmagd.	Rhöndorf.	12. id.	4 „	id.	1 Jahr.	6 Monat Gefängniß. 1 Jahr Polz.-Aufsicht.
	b. Ronge, Elise, Ehefrau Issing.	49	ohne.	Köln.	12. id.	4 „	id.	1 Jahr.	2 Monat Gefängniß. 1 Jahr Polz.-Aufsicht.
34	a. Lang, Anna Maria.	21	Dienstmagd.	Merheim.	12. id.	„	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß.
	b. Schneider, Christ. Elise, Ehefrau Emminghausen.	48	Spezereihändlerin.	Köln.	12. id.	18 „	id.	1 Jahr.	1 Monat.
35	Weidener, Anna Maria, Ehefrau Nürrenberg.	27	ohne.	Köln.	14. id.	4 „	id.	1 Jahr.	1 Monat.
-	Schäfer, Johann.	21	Commis.	Lindenau.	15. id.	„	id.	2 Jahr.	1 Jahr Gefängniß.

37	Pelzer, Peter.	30	Tagelöhner.	Longerich.	19. Nov.	1. Dezbr.	Die in §. 21 resp. 12 des Strafgesetzbuches aufgeführten Ehrenrechte.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß.
38	a. Faßbender, Adam.	36	id.	Löwenich.	26. id.	"	id.	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
	b. Hoevels, Johann.	25	id.	id.	id.	"	id.	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
39	Kleßisch, Gerhard.	65	id.	Götzenkirchen.	id.	"	id.	1 Jahr.	6 Wochen Gefängniß.
40	Rothscheidt, Wilhelm.	38	id.	Buir.	id.	"	id.	1 Jahr.	2 Monat Gefängniß.
41	Klump, Heinritte.	19	Dienstmagd.	Schwelm.	28. id.	"	id.	1 Jahr.	6 Monat Gefängniß.
42	Mirrer, Simon.	21	Schiffer.	Düsseldorf.	id.	"	id.	1 Jahr.	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
43	Schroeder, Johann.	19	Schuster.	Köln.	id.	"	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß.
44	a. Bültgen, Mathias.	42	Taglöhner.	Deiboven.	29. id.	"	id.	1 Jahr.	4 Monat Gefängniß.
	b. Grüßgen, Christian.	43	id.	id.	id.	"	id.	1 Jahr.	3 Monate.
	c. Worringen, Wilhelm.	45	id.	id.	id.	"	id.	1 Jahr.	3 Monate.
45	Küpper, Peter.	23	Schuster.	Köln.	id.	18. Dez.	id.	1 Jahr.	3 Monate.
46	Bohn, Johann.	28	Knecht.	Bethlem.	id.	"	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß.
47	Haß, Elisabeth.	20	Dienstmagd.	Emmerich.	id.	"	id.	2 Jahr.	6 Monat Gefängniß.
48	Felder, Joseph.	48	Taglöhner.	Köln.	5. Dez.	"	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
49	Iven, Anna, Maria.	28	Dienstmagd.	id.	9. id.	"	id.	1 Jahr.	2 Monate Gefängniß.
50	a. Scherkenbach, Peter.	49	Taglöhner.	Wipperfürth.	16. id.	"	id.	1 Jahr.	3 Monate Gefängniß.
	b. Ritzenhoff, Theresia, Ehefrau Scherkenbach.	38	ohne.	id.	id.	"	id.	1 Jahr.	3 Monate Gefängniß.
51	Prediger, Wilhelm.	24	Ackerer.	Obersülze.	17. id.	"	id.	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß, II. Klasse des Soldatenstandes.
52	Schleiß, Heinrich.	29	Schuhmacher.	Köln.	21. id.	"	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß.
53	Wolff, Peter.	26	Tagelöhner.	B. Gladbach.	29. id.	"	id.	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
54	Müller, Jakob.	16	Eisendrechslerlehrling.	Köln.	24. Dzb.	"	id.	1 Jahr.	6 Wochen Gefängniß.
55	Rheindorf, Jakob.	23	Schuster.	id.	30. id.	"	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß.
56	März, Georg.	28	Waarenhändler	Dabringhausen.	30. id.	"	id.	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
57	a. Busch, Anna Maria, Ehefrau Welter.	28	Taglöhnerin.	Sinthern.	30. id.	"	id.	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
	b. Kröl, Cäzilia, Ehefrau Ulrich.	31	id.	id.	30. id.	"	id.	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
	c. Wollenschein, Gertrud, Ehefrau Hilgers.		id.	id.	30. id.	"	id.	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.

57	d. Schiesser, Margaretha, Ehefrau Blatzheim	34	Tagelöhnerin.	Sinthern.	30. id.	18. Dez.	Die in §. 21 resp. 12 des Strafgesetzbuches aufgeführten Ehrenrechte	1 Jahr.	1 Monate Gefängniß.
	e. Ruland, Christina, Ehefrau Schmitz.	34	id.	id.	30. id.	„	id.	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
	f. Ruland, Margaretha, Ehefrau Meiger.	45	id.	id.	30. id.	„	id.	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
58	Kümmel, Margaretha.	19	Dienstmagd.	Köln.	31. id.	„	id.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß.

Für die Richtigkeit vorstehender Auszüge, welche dem öffentlichen Ministerium auf Verlangen mitgetheilt werden.

Köln, den 21. Januar 1852. (L. S.) Der Landgerichts-Sekretair, gez. Thurn.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königl. Friedensgerichte, die Herrn Notarien und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843. (Amtsblatt S. 129), aufmerksam gemacht.

Köln, den 21. Januar 1852. Der K. Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 47.
Personen, denen die Staatsbürgerlichen Rechte untersagt worden sind.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Assisenhofes zu Bonn der im §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nr.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.			Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt am
					Jahr.	Monat.	Tag.		
1	Christina Sterzenbach, Ehefrau des Maurers Heinrich Wippermann.	54	ohne.	Pohlhausen.	1851	Septbr.	22	1 Jahr Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	22. September 1853.
2	Gilgenbach, Johann.	21	Tagelöhner.	Oberdrees.	„	Septbr.	23	1 Jahr Gefängniß, 1 Jahr Polizeiaufsicht, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	23. September 1853.
3	Kluth, Peter Joseph,	38	Tagelöhner.	Helmerzheim.	„	Dezbr.	2	1 Jahr Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	2. Dezember 1853.
4	Brell, Peter.	18	Schusterlehrling.	Bonn.	„	Dezbr.	3	1 Jahr Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	3. Dezember 1853.

Für die Richtigkeit vorstehender Auszüge

Der Landgerichtssecretair, Blumberger.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 28. Januar 1852. Der Kgl. Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 48.
[illegible] an [illegible] Gläubigern.

Alle diejenigen unbekannten Kassen-Gläubiger, welche an die Kassen der nachstehenden Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1851 erheben zu können vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Ansprüche innerhalb 2 Monate und spätestens bis zum 20. April c. unter Beibringung der

nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur geltend zu machen, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben:

Des Stabes des General-Kommandos 8. Armee-Corps, der aufgelösten Stabe der 29., 30., 31. und 32. Infanterie- und 8. Kavallerie-Division so wie der Reserve-Artillerie, der Bataillone des 25., 28., 29, 30., 33., 34., 35., 36., 37., 38., 39. und 40. Infanterie-Regiments, des 8. combinirten Reserve-Bataillons, der 3 Bataillone des 25., 28., 29. und 30. Landwehr-Regiments, des 1. und 2. Aufgebots, der ersteren stellvertretenden Stäbe; des Ersatz-Bataillons früher der 29. Infanterie-Brigade (später des 30. Infanterie-Regiments) der 30. Infanterie-Brigade (später des 28. Infanterie-Regiments), der 31. Infanterie-Brigade (später des 25. Infanterie-Regiments), der 32. Infanterie-Brigade (später des 29. Infanterie-Regiments); des 25., 28, 29. und 30. Landwehr-Kavallerie-Regiments, des combinirten 25. und 28. sowie des 29. und 30. Landwehr-Kavallerie-Regiments; der Ersatz-Eskadron des combinirten 25. und 28., so wie des 29. und 30. Landwehr-Kavallerie-Regiments, des 2. Bataillons 4. Garde-Landwehr-Regiments, 1. und 2. Aufgebots; des 8. Jäger-Bataillons, der Ersatz-Kompagnie des 8. Jäger-Bataillons, des 7. und 8. Ulanen-Regiments, der Ersatz-Eskadron des 7. und 8. Ulanen-Regiments, des 9. Husaren-Regiments und dessen Ersatz-Eskadron, des 12. Husaren-Regiments, des 8. Kürassier-Regiments und dessen Ersatz-Eskadron, der 4. Bataillone des 25., 28., 29. und 30. Infanterie-Regiments; des Stabes und der Ersatz-Abtheilung 8. Artillerie-Regiments, der reitende Batterie Nro. 22, 23, 24, der 12pfündigen Batterie Nro. 22, 23, 24, der 6pfündigen Fuß-Batterie Nro. 36, 37, 38, 39, 44, der 7pfündigen Haubitz-Batterie Nro. 8, der Munitions-Kolonne Nro. 43, 44, 45, 46, 47, 48, der Laboratorien-Kolonne Nro. 8, der Handwerks-Kolonne Nro. 8, der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7. Festungs-Kompagnie, der Artillerie-Reserve-Compagnie Nro. 8, der 4. und 8. Handwerks-Kompagnie, des 8. Artillerie-Regiments, der 5. und 6. Festungs-Kompagnie des Garde-Artillerie-Regiments, der Festungs-Reserve-Artillerie-Abtheilungen in Luxemburg, Mainz, und der Festungs-Reserve-Artillerie-Kompagnie in Saarlouis, der 7. und 8. Pionier-Abtheilung, der Ersatz-Kompagnie der 7. und 8. Pionier-Abtheilungen, der 1. und 2. Reserve-Pionier-Kompagnie, der Pionier-Detachements in Jülich und Saarlouis, der Ponton-Train-Kolonne Nro. 7 und 8, der 8. Gensd'armerie-Brigade, der Stabswacht des 8. Armee-Corps, der zur Anfertigung der Bekleidung für das 2 Aufgebot der Landwehr etablirt gewesenen großen Handwerksstätte zu Coblenz; der Provinzial- und der Feld-Corps-Intendantur des 8. Armee-Corps; der Intendantur-Abtheilung der 29., 30., 31. und 32. Infanterie-Division, der 8. Kavallerie-Division und der Reserve-Artillerie, der Feldkriegs-Kasse des Feld-Haupt-Proviant-Amtes des 8. Armee-Corps, des Feld-Proviant-Amtes der 29., 30., 31., 32. Infanterie-Division, des Feld-Bäckerei-Amtes, des Haupt-Feld-Lazareths 8. Armee-Corps, des Train-Kommandos, der Train- (Proviant) Kolonne Nro. 36, 37, 38, 39, 40, der Bäckerei Kolonne, des leichten Feldlazareths Nro. 22, 23 und 24, des Train-Depots zu Ehrenbreitstein, des Pferde-Depots und des Feld-Post-Amtes des 8. Armee-Corps, der Feld-Post-Expeditionen der 29., 30, 31., 32. Infanterie- und 8. Kavallerie-Division und der Reserve-Artillerie, der unterzeichneten Intendantur, der 15. und 16. Divisions-Schule, der Garnison-Schulen in Luxemburg, Trier und Saarlouis, der Artillerie-Depots in Coblenz, Mainz, Luxemburg, Köln, Jülich, Trier und Saarlouis; der von den Proviant-Aemtern zu Coblenz, Köln, Saarlouis und Jülich verwalteten:

a) Festungs-Dotirungs-Kassen,

b) Festungs-Revenuen-Kassen,

c) extraordinairen Festungs-Bau-Kassen, so wie der von den Proviant-Aemtern zu Coblenz und Köln verwalteten Schiffbrücken-Unterhaltungs-Kassen, der Artillerie-Werkstätte zu Deutz, des Montirungs-Depots in Düsseldorf, der Proviant-Aemter Coblenz, Köln, Mainz, Luxemburg, Saarlouis, Jülich und Trier, der Magazin-Depots zu Bonn und Saarbrücken, der Garnison-Verwaltungen in Coblenz, Köln, Bonn, Trier, Mainz, Luxemburg, Jülich,

Aachen, Saarlouis, Saarbrücken und Wetzlar, so wie der Kasernen-Verwaltung des 2. Bataillons 29. Landwehr-Regiments, resp. des Bürgermeister-Amtes zu Andernach; ferner der gleichnamigen Verwaltung des 3. Bataillons 25. Landwehr-Regiments zu Malmedy, der Garnison-Kirche in Saarlouis, der allgemeinen Garnison-Lazarethe in Coblenz, Köln, Jülich, Trier, Saarlouis, Luxemburg, Bonn, Wetzlar, Aachen, Saarbrücken und Mainz, so wie der Kantonnements-Lazarethe zu Kreuznach, Sobernheim und Malmedy; der Belagerungs-Lazareth-Depots in Köln, Coblenz, Ehrenbreitstein, Jülich und Saarlouis, der detachirten Militair-Kasse und der Brigade-Schule in Mainz.

Coblenz, den 20. Januar 1852.

Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

Nro. 49. Holzverkauf in der Oberförsterei Königsforst.

Holzverkauf in der Oberförsterei Königsforst.

I Dienstag den 10. Februar c. Vormittags 10 Uhr bei Gastwirth Nüllenbach, in Forsbach

a) Königsforst im Linkholz am Porzerweg.
50 Klafter Buchen Scheidt- und Knüppelholz,
80 Schock lange Schanzen,
7 Eichen und Buchen Nutzholz-Abschnitte.

b) daselbst am Wolfswege.
circa 15 Klafter Eichen Knüppel,
10 Schock lange Schanzen.

II Donnerstag den 12. Februar, Vormittags 10 Uhr bei Gastwirth Kierspel an der Barriere zu Dellbrück

a) in der Ofenauerhardt.
circa 10 Klafter Buchen Knüppel,
40 Schock lange Schanzen.

b) im Kühzell am Mauspfade.
circa 60 Schock starke Kieferstangen.

Förster Hammelrath in Forsbach und Förster Westphal in Paffrath werden den Kauflustigen dies Holz vorher anweisen.

Bensberg, den 30. Januar 1852.

Der Forstmeister.

Nro. 50. Holzverkauf in der Oberförsterei Königsforst aus dem Brücker-Markenwalde.

Holzverkäufe
in der
Oberförsterei Königsforst aus dem Brücker-Markenwalde.

I. Donnerstag den 5. Februar c. Vormittags 10 Uhr, bei dem Wirthe Löffelsend in Refrath

Distriet Laubplatz.
16 Eichen und Kiefern Nutzholz-Abschnitte,
30 Klafter Buchen- Scheit- und Knüppelholz,
15 Schock Kiefer-Baumstangen,
120 Schock lange Schanzen und
circa 50 Buchen-Kopfstämme auf dem Stamme.

Waldwärter Rasch zu Gierath wird den Kaufliebhabern das Holz vorher anweisen.

II. Freitag den 6. Februar c. Vormittags 10 Uhr, bei dem Gastwirthe Vierkotten zur Post in Brück

a. Distriet Altewegen.
Eine sehr starke Eiche auf dem Stamme,
26 Eichen Nutzholzabschnitte,
65 Klafter Scheit- und Knüppelholz und
35 Schock Reiser.

b. District Brüderstraße.
5 Eichen und 1 Buchen Nutzholz-Abschnitt,
26 Scheit- und Knüppelklafter,
45 Schock lange Schanzen.
c. District Klosterhöfchen.
Eine Eiche auf dem Stamme,
5 Haufen starker Kiefernstangen,
30 Schock lange Schanzen.
d. District Bachbusch.
5 Eichen und 3 Buchen auf dem Stamme,
21 Schock lange Schanzen.

Sämmtliches Holz liegt in unmittelbarer Nähe der Aggerstraße und wird der Waldwärter Soutschika in Brück dasselbe vorher anweisen.

Bensberg, den 28. Januar 1852. Der Forstmeister: Fromm.

Nro. 51. Holzverkauf.

Holzverkauf
in der Königlichen Oberförsterei Kottenforst.

Aus nachbenannten Schlägen sollen folgende Holz-Quantitäten öffentlich versteigert werden:

I. Im Revier Buschhoven.

Dienstag den 10. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, im Forsthause zu Buschhoven. Am Mertensweye oder der Kölnischen Straße: Etwa 28 Stück Eichen-Nutzholz, 15 Klafter Eichen- und weichgemischtes Brennholz, 4 Loose Lohholz auf dem Stamme und 184 Schock Reiser-Wellen.

Steinrausch: Desgl. 13 Stück Eichen-Nutzholz, 30 Klafter Eichen-, Buchen- und weichgemischtes Brennholz und 210 Schock Reiser-Wellen.

II. Im Revier Venne.

Donnerstag den 12. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, im Gasthofe zum Heideweg zu Endenich. Klufterhard: Ungefähr 90 Schock Kiefern-Hopfenstangen und Weinpfähle und 14 Schock Reiser-Wellen. Untere Pützhecke: Desgl. 27 Klafter hart und weichgemischtes Brennholz und 330 Schock Reiser-Wellen.

III. Im Revier Schönwald.

Dienstag den 17. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Johann Schwindt zu Röttgen. Kommenderiebusch: Etwa 21 Stück Kiefern-Nutzholz, 4 Klafter weichgemischtes Brennholz und 159 Schock Reiser-Wellen. Kommenderiebusch an den drei Steinen: Desgl. 4 Klafter hart und weichgemischtes Brennholz und 200 Schock Reiser-Wellen.

Donnerstag den 19. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, im Gasthofe zum Heideweg zu Endenich. Leuschhecke: Etwa 6 Stück Eichen- und Buchen-Nutzholz, 345 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 160 Schock Reiser-Wellen.

IV. Im Revier Röttgen.

Donnerstag den 26. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Johann Schwindt zu Röttgen. Obere Bergerort: Ungefähr 90 Klafter Eichen-, Buchen- und gemischtes Brennholz und 600 Schock Reiser-Wellen.

V. Im Revier Venne.

Dienstag den 2. März d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Johann Bershoven zu Friesdorf. Schwarzenbruch: Etwa 4 Stück Eichen-Nutzholz, 25 Klafter hart und weichgemischtes Brennholz und 158 Schock Reiser-Wellen. An der Venne: Desgl 40 Klafter hart und weichgemischtes Brennholz und 500 Schock Reiser-Wellen.

VI. Im Revier Wormersdorf.

Donnerstag den 4. März d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Joseph Horst zu Wormersdorf. Tombergerbusch: Etwa 27 Stück Eichen- und Buchen-Nutzholz; 37

Klafter Eichen-, Buchen- und gemischtes Brennholz und 21 Schock Reiser-Wellen. Daselbst: Desgl. 20 Schock Kiefern-Bohnen- und Hopfenstangen und 2 Schock Reiser-Wellen. Weiherwiese: Desgl. 26 Schock Reiser-Wellen.

VII. Im Revier Buschhoven.

Dienstag den 9. März d. J., Vormittags 9 Uhr, im Forsthause zu Buschhoven. Neuelsort: Ungefähr 30 Stück Eichen- und Buchen-Nutzholz; 35 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 60 Schock Reiser-Wellen. Hühnerberg: Desgl. 35 Klafter Eichen- und weichgemischtes Brennholz und 80 Schock Reiser-Wellen. Zwischen den Heimerzheimer Wegen: Desgl. 30 Stück Kiefern-Nutzholz; 20 Schock Kiefern-Hopfenstangen und Weinpfähle; 6 Klafter weichgemischtes Brennholz und 70 Schock Reiser-Wellen.

VIII. Im Revier Schönwald.

Donnerstag den 11. März d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Johann Schwindt zu Röttgen. Houvelmaar: Etwa 100 Stück Eichen-Nutzholz; 170 Klafter Eichen, Buchen- und weichgemischtes Brennholz und 360 Schock Reiser-Wellen.

Dienstag den 16. März d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Johann Schwindt zu Röttgen. Schleid: Etwa 10 Stück Birken-Nutzholz; 5 Klafter hart und weichgemischtes Brennholz und 130 Schock Reiser-Wellen.

IX. Im Revier Hardt.

Donnerstag den 18. März d. J., Vormittags 9 Uhr, im Forsthause zu Hardt. Unter dem Acker: Ungefähr 20 Stück Eichen- und Buchen-Nutzholz; 13 Klafter dergleichen Brennholz und 60 Schock Reiser-Wellen. Gegen den Judenkirchhof: 5 Loose Eichen-Lohholz auf dem Stamme und etwa 35 Schock Reiser-Wellen.

Das Material wird durch die betreffenden Förster auf Verlangen an Ort und Stelle vorgezeigt werden.

Endenich bei Bonn, den 22. Januar 1852.

Der Oberförster, Riesen.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Küpper ist zum Elementar-Lehrer in Metternich, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Gerber Roland Offermann zu Overath, Kreis Mülheim ist als solcher bestätigt worden.

Die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt hat die dem Wirthe und Branntweinbrenner Gerhard Keller zu Gladbach im Kreise Mülheim übertragene Agentur demselben wieder entzogen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 6.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 7.

Dienstag den 10. Februar 1852.

Nro. 52. Inhalt der Gesetzsammlung.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 2. Februar zu Berlin ausgegebene Stück 2 der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3477 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Dec. 1851, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von der schleiden-schmidtheimer Chaussee bei Roder über Marmagen und Urft nach Dahlbenden.

Nr. 3478 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dec. 1851, betreffend den Rang und die Anstellung der Departements-Cassen- und Rechnungs-Revisoren der Obergerichte.

Nr. 3479 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dec. 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von der aachen-crefelder Bezirksstraße in Heinsberg über Wassenberg bis zur aachen-crefelder Bezirksstraße bei Erkelenz mit einer Zweigstraße von Wassenberg zur niederländischen Grenze, so wie die Verleihung der Expropriations-Rechte für diese Chausseen.

Nr. 3480 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dec. 1851, betreffend die Chausseegeld-Erhebung auf der Straße von Erkelenz über Wegberg, Niederkrüchten, Brüggen und Kaldenkirchen nach Straelen.

Nr. 3481 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Dec. 1851, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Dielingen bis zur hannover'schen Grenze in der Richtung auf Hunteburg.

Nr. 3482 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender aachener Stadt-Obligationen im Betrage von zweimal hundert und siebenzig tausend Thlrn. Vom 29. Dec. 1851.

Nr. 3483 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dec. 1851, betreffend die Bildung eines gemeinschaftlichen Erbentages und Deichstuhls für die Deichschauen Düffelt, Rindern, Cranenburg und Zyfflich-Wyler, Behufs Ausführung einer Deich-Anlage gegen die Ueberschwemmungen durch den Rückstau aus dem königl. niederländischen Gebiete.

Nr. 3484 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dec. 1851, betreffend die Annahme von Schuld-Verschreibungen der zur Bestreitung des Baues der Ostbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufzunehmenden Staats-Anleihe als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

Nr. 3485 die Verordnung über die Organisation der Verwaltungs-Behörden der hohenzollern'schen Lande. Vom 7. Januar 1852, und

Nr. 3486 die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des revidirten Statuts der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. Vom 12. Januar 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 53. Namen- und Sachregister zum Amtsblatt pro 1852.

Das alphabetische Sach- und Namen-Register zum Amtsblatte pro 1851 ist erschienen und für die Abonneuten in hiesiger Stadt im Lokale des Post-Amtes hierselbst zum Preise von 5 Sgr. zu haben. Für Auswärtige übernehmen die landräthlichen Behörden die Bestellung, welche die Verfügung vom 16. April 1832 zu befolgen haben.

Köln, den 6. Februar 1852. Kgl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 54. Justiz-Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Kgl. Landgerichtes zu Köln, pro Monat Januar 1852.

Dem Landgerichts-Assessor, Freiherrn von Heddesdorf, zu Koblenz, ist vom 1. Januar c. ab die Stellvertretung des an den Kgl. Appellationsgerichtshof kommittirten Landgerichtsrathes Freiherrn von Proff-Irnich am Kgl. Landgerichte dahier übertragen, und

der zum Referendar ernannte Kammergerichts-Auskultator Maria Philipp Ludwig Hubert Appolinaris von Weise, aus Köln, beim hiesigen Kgl. Landgerichte verpflichtet worden. Außerdem wurden zu Referendarien ernannt und als solche eingeführt die Auskultatoren: Franz Xaver Traugott von Brewer, Maximilian Dumont und Johann Wilhelm Hubert Meuser.

Dem Landgerichts-Assessor Landau ist zum Zwecke seiner Beschäftigung bei der hiesigen Kgl. Provinzial-Steuer-Direktion ein einjähriger Urlaub vom 1. Februar c. bewilligt, und seine Vertretung bei dem Kgl. Landgerichte vom demselben Tage ab dem Landgerichts-Assessor Bessel zu Cleve, übertragen worden.

Der Landgerichts-Referendar Joseph von Fuchsius wurde zum Assessor bei dem Kgl. Landgerichte ernannt,

und dem Auskultator Otto Haß zum Zwecke des Uebertrittes zur Verwaltung die Entlassung ertheilt.

Köln, den 1. Februar 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 55. Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Kgl. Landgerichts zu Koblenz vom 19. d. M. ist der Georg Hoppe, früher zu Kobern wohnhaft, für abwesend erklärt worden.

Köln, den 31. Januar 1852. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 56. Post-Personal-Chronik.

Im Bezirke der unterzeichneten Ober-Postdirection sind vom 1. Januar d. J. ab angestellt worden:

1) der Communal-Empfänger Kotz als Post-Expediteur in Ründeroth an Stelle des ausgeschiedenen Post-Expediteurs Hennes.
2) der inv. Unteroffizier Wilhelm Ackermann als Post-Expedient bei dem Post-Amte in Deutz.
3) der inv. Fahnenschmidt Karl Richter als Hilfsbote bei dem Post-Amte Köln.
4) Büreaudiener Faßbender als Packmeister bei demselben Post-Amte.
5) der inval. Feldwebel Gröber als Packbote bei dem Post-Amte Deutz.

Der Post-Expediteur-Gehülfe Minde ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Köln, den 6. Februar 1852. Der Ober-Postdirector, Waldeyer.

Vermischte Nachrichten.

Das dem Maschinenmeister der Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn J. F. Lausmann zu Düsseldorf unter dem 30. November 1848 ertheilte Patent
auf eine Doppel-Lokomotive zum Befahren geneigter Ebenen, ist aufgehoben.

Dem Schlossermeister H. Benecke zu Berlin ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Bramaschlössern,
auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Albert Fesca in Berlin ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen, um das Schwanken der Achse zu verhindern, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,
auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Feodor Meister zu Chemnitz ist unter dem 26. Januar 1852 ein Patent
auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Zündnadelgewehr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 7.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 8.

Dienstag den 17. Februar 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 57. Die Zahlung der Capitalbeträge der am 5. und 9. September 1851 ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848 und 1850.

Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Kapitalbeträge der in der Beilage unserer Bekanntmachungen vom 5. und 9. September v. J. verzeichneten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848 und 1850, welche in den Verloosungen vom 5. und beziehungsweise 9. September v. J. gezogen worden sind, vom 1. April d. J. ab, bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Taubenstraße Nro. 30 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Kgl. Regierungs-Haupt-Kassen in Empfang genommen werden können. Zu diesem Ende müssen die Schuldverschreibungen mit denjenigen Zins-Coupons, deren Zahlungstag erst nach dem 1. April d. J. eintreten würde, also mit Coupons Serie I. Nro. 8 und beziehungsweise Serie I. Nro. 4—8 zurückgeliefert werden.

Diejenigen, welche ihr Kapital bei einer Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang nehmen wollen, müssen jedoch die Schuldverschreibungen nebst Coupons schon am 1. März d. J. daselbst einreichen, weil vor der Zahlungsleistung die Richtigkeit der Dokumente durch die Controle der Staatspapiere geprüft werden muß.

Vom 1 April d. J. ab hört die Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf.

Berlin, den 6. Februar 1852

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden,
gez. Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 58. Evangelische Kirchen-Collecte. B. III. 601.

Die evangelische Kirche in Gammelwitz, Steinauer Kreises ist im Jahre 1849 ein Raub der Flammen geworden.

Der Wiederaufbau der Kirche erfordert, an baaren Kosten die Summe von 8600 Thlr. wovon nur 4000 Thlr. durch die Brandbonificationsgelder gedeckt sind. Das Kirchenvermögen kann zur Bestreitung der Baukosten keinen Beitrag hergeben, da dasselbe kaum für die laufenden Ausgaben hinreichende Fonds besitzt; die Interessenten haben daher 4800 Rthlr. aufzubringen.

Es gehören zur evangelischen Kirche in Gammelwitz die Dominien und Gemeinden von Gammelwitz, Brödelwitz, Rutiz, Weisig und Mühlgast. Wenn sich hiernach auch die Baulast vertheilt, und wenn auch mehrere der Theilnehmer wohl im Stande sein werden, ihren Beitrag zu leisten, so ist doch der überwiegend größere Theil derselben hiezu unvermögend, besonders ist die Gemeinde Gammelwitz außer Stande, auch nur den 10. Theil des auf sie fallenden Betrags aufzubringen, da die dortigen 25 Wirthe bei dürftigem Boden nur mit

Noch 1 bis 2 Stück Vieh durchwintern können, fast alle ihren Hauptunterhalt mit Tagearbeit erwerben müssen und größtentheils selbst Brandschaden erlitten haben. Hierzu kommen noch folgende Umstände: Bei den 8800 Thlr. ist noch nichts berechnet für etwaige Anschläge neuer Glocken an Stelle der geschmolzenen; eben so wenig für die Bewährung der Kirche und resp. des Kirchhofes, die wohl auf 250 Thlr. anzuschlagen sein möchte. Wenn auch neben den antheilichen baaren Kosten die Gast-Dominien die nöthigen Spanndienste leisten werden, so fallen den sämmtlichen Gemeinden die Handdienste zur Last, wobei wiederum Sammelwitz besonders beschwert wird.

Die Kräfte sämmtlicher Verpflichteten sind aber bereits erschöpft durch den vollführten Bau des Pfarrhauses mit Stallgebäude und Scheuer, bei denselben sind aber auch noch kleinere Baulichkeiten zu bewerkstelligen. In diesen bedrängten Umständen vertraut die evangelische Kirchengemeinde zu Sammelwitz auf die Mildthätigkeit ihrer Confessions-Verwandten.

Das Königl. Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat daher zur Beschaffung der Kosten des Wiederaufbaues der abgebrannten evangelischen Kirche in Sammelwitz eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie mittelst Verfügung vom 10. v. Mts. bewilligt und veranlassen wir demnach die sämmtlichen evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungs-Bezirks, die besagte Collecte nach vorheriger Verkündigung am 7. März c. in ihren Kirchen sorgfältig abhalten zu lassen. Die eingehenden milden Gaben sind an die betreffenden Steuer-Kassen abzuliefern und die Nachweisungen darüber durch die Kreisbehörden an uns einzusenden.

Köln, den 11. Februar 1852. **Kgl. Regierung.**

Nro. 59. Consular-Agent der vereinigten Staaten von Nordamerika. B. I. 930.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß Herr Joseph Leiden hierselbst von dem Konsul Isaac C. Bates zu Aachen, zum Konsular-Agenten der vereinigten Staaten von Nord-Amerika für die Stadt und den Bezirk Köln ernannt und als solcher von der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden ist.

Köln, den 10. Februar 1852. **Kgl. Regierung.**

Nro. 60. Uebersicht und Vertheilung der Grundsteuer in den rheinischen Provinzen pro 1852.

Mit Bezugnahme auf die §. §. 36, 37 und 38 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 bringen wir nachstehend die Uebersichten und die Vertheilung der Grundsteuer in den rheinisch-westphälischen Provinzen pro 1852 zur öffentlichen Kenntniß, nämlich:

I. die Haupt-Nachweisung der zur Ausgleichung kommenden Prinzipal-Grundsteuer,

II. die Haupt-Nachweise der Grundsteuer-Kontingente in den katastrirten Landestheilen;

III. die Haupt-Nachweise der von den katastrirten Theilen aufzubringenden Grundsteuer-Beischläge für Provinzial-Zwecken,

IV. die Nachweisung der von jeder Steuer-Gemeinde des hiesigen Regierungsbezirks nach den Heberollen zu entrichtenden Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge.

Köln, den 3. Februar 1852. **Kgl. Regierung.**

I. Haupt-Nachweisung

der in den westlichen Provinzen für das Jahr 1852 zur Ausgleichung kommenden Prinzipal-Grundsteuer-Kontingenten.

№	Namen der Regierungs-Bezirke.	Prinzipal-Grundsteuer nach den bestätigten Untervertheilungen für 1851.			Zugang.			Abgang.			Bleibt Prinzipal-Grundsteuer-Kontingent für 1852.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
	A. Katastrirt.												
1	Münster	409294	19	3	—	—	—	23	19	2	409271	—	1
2	Minden	350450	—	—	—	—	—	53	13	5	350396	16	7
3	Arnsberg	438191	—	—	—	—	—	89	18	—	438101	12	—
4	Koblenz	384615	—	—	—	—	—	49	17	8	384565	12	4
5	Düsseldorf	631846	—	—	165	7	8	—	—	—	632011	7	8
6	Köln	392098	—	—	—	—	—	65	3	4	392032	26	8
7	Trier	302312	—	—	—	—	—	81	3	3	302230	26	9
8	Aachen	309331	—	—	—	—	—	15	17	2	309315	12	10
	Zusammen	3218137	19	3	165	7	8	378	2	—	3217924	24	11
								212	24	4			
	B. Nicht katastrirt.												
1	Minden	149	29	5	—	—	—	—	—	—	149	29	5
2	Trier	26265	17	1	—	—	—	—	—	—	26265	17	1
	Zusammen	26415	16	6	—	—	—	—	—	—	26415	16	6
	Haupt-Summa.	3244553	5	9	—	—	—	212	24	4	3244340	11	5

II. Haupt-

der Grundsteuer-Kontingente in den katastrirten

№	Namen der Regierungs-Bezirke.	Steuerpflichtiger Katastral-Ertrag. von Ländereien. Rthlr.	Sgr.	Pf.	von Gebäuden. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zusammen. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Zur Ausgleichung kommende Prinzipal-Grundsteuer-Kontingente nach der Haupt-Nachweisung I. Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Münster	3064129	8	2	481535	15	—	3545664	23	2	409271	—	1
2	Minden	2645688	22	3	393516	6	—	3039204	28	3	350396	16	7
3	Arnsberg	3292578	3	1	503867	6	—	3796445	9	1	438101	12	—
4	Koblenz	2709339	14	3	626935	19	—	3336275	3	3	384565	12	4
5	Düsseldorf	4009490	24	3	1473465	4	6	5482955	28	9	632011	7	8
6	Köln	2468206	16	10	938037	—	—	3406243	16	10	392032	26	8
7	Trier	2240368	9	7	380132	9	—	2620500	18	7	302230	26	9
8	Aachen	2104638	13	6	578049	29	—	2682688	12	6	309315	12	10
	Summa	22534439	21	11	5375538	28	6	27909978	20	5	3217924	24	11

Nachweisung

Theilen der westlichen Provinzen für das Jahr 1852.

Steuerbetrag nach der neuen Vertheilung.				Mithin wegen Veränderung in den Katastral-Erträgen.						Auf das linke Rheinufer treffen	
Procente des Katastral-Ertrags.	Betrag.			mehr.			weniger.			Katastral-Ertrag.	Prinzipal-steuer.
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.		
11529655	408802	24	11	—	—	—	468	5	2	—	—
	350410	—	—	13	13	5	—	—	—	—	—
	437717	—	—	—	—	—	384	12	—	—	—
	384661	—	—	95	17	8	—	—	—	2366766	272880
	632166	—	—	154	22	4	—	—	—	2809258	323898
	392728	—	—	695	3	4	—	—	—	2304680	265722
	302135	—	—	—	—	—	95	26	9	2620501	302135
	309305	—	—	—	—	—	10	12	10	2682688	309305
	3217924	24	11	958	26	9	958	26	9	12783893	1473940

III. Haupt-

der von den katastrirten Theilen der westlichen Provinzen für

№	Namen der Regierungs-Bezirke.	Grundsteuer-Kontingent nach der neuen Vertheilung							Beischläge zu den Justizkosten.				
		links des Rheins.	rechts des Rheins.			Zusammen.			Katastralertrag in denjenigen Theilen wo das franz. Civilgesetzbuch zur Anwendung kommt.	Procente des Katastralertrages.	Betrag.		
		Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1	Münster	—	408802	24	11	408802	24	11	—		—	—	—
2	Minden	—	350410	—	—	350410	—	—	—		—	—	—
3	Arnsberg	—	437717	—	—	437717	—	—	—		—	—	—
4	Koblenz	272880	111781	—	—	384661	—	—	2388660	0,192	4578	—	—
5	Düsseldorf	323898	308268	—	—	632166	—	—	4473028		8573	—	—
6	Köln	265722	127006	—	—	392728	—	—	3406244		6528	—	—
7	Trier	302135	—	—	—	302135	—	—	2620501		5022	—	—
8	Aachen	309305	—	—	—	309305	—	—	2682688		5141	—	—
	Summa	1473940	1743984	24	11	3217924	24	11	15571121		29842	—	—

Nachweisung

das Jahr 1852 mit der Grundsteuer aufzubringenden Beischläge.

Zum Wegebau				Zu Remissionen				Zur Revision und Erneuerung des Katasters			
Procente der Prinzipal-Grundsteuer.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Procente der Prinzipal-Grundsteuer.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Procente der Prinzipal-Grundsteuer.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.
—	—	—	—	1½	6132	1	4	½	2044	—	5
—	—	—	—	1½	5256	4	6	½	1752	1	6
—	20812	—	—	1½	6565	22	7	½	2188	17	7
5	13644	—	—	1½	5769	27	6	½	1923	9	2
5	16194	27	—	1½	9482	14	9	½	3160	24	11
5	13286	3	—	1½	5890	27	7	½	1963	19	2
5	15106	22	6	1½	4532	—	9	½	1510	20	3
5	15465	7	6	1½	4639	17	3	½	1546	15	9
	94509	—	—		48268	26	3		16089	18	9

Nachweisung

der im Jahre 1852 von jeder Steuer-Gemeinde des Regierungsbezirks Köln nach den speziellen Heberollen zu entrichtenden Grundsteuer-Hauptsumme und Beischläge.

	Auf der linken Rheinseite.			Auf der rechten Rheinseite.			Ueberhaupt.		
	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
A. Hebungen für die Staatskasse:									
1. Provinzial-Steuer 11,529655 % des Katastral-Ertrags .	265722	—	—	127006	—	—	392728	—	—
2. Zu den Justizkosten 0,192 % des „ „ .	4416	26	5	2111	3	7	6528	—	—
Summa .	270138	26	5	129117	3	7	399256	—	—
B. Hebungen, welche nicht für die Staatskasse erfolgen:									
3. Zu Grundsteuer-Remissionen 1½ % der Prinzipalsteuer	3985	24	11	1905	2	8	5890	27	7
4. Zur Revision und Erneuerung des Katasters ½ % der Prinzipalsteuer	1328	18	4	635	—	10	1963	19	2
5. Zum Wegebau 5% der Prinzipal-Steuer	13286	3	—	—	—	—	13286	3	—
6. Zur Unterhaltung der Irrenheilanstalt zu Siegburg 0,91415 % der Prinzipal-Steuer	2436	28	9	1163	1	3	3600	—	—
Summa .	21037	15	—	3703	4	9	24740	19	9
C. Hebegebühren:									
7. Von den Hebungen ad A.	8272	20	—	3873	15	5	12146	5	5
8. Von den Hebungen ad B.	644	23	6	111	2	10	755	26	4
Summa .	8917	13	6	3984	18	3	12902	1	9
Summa tot. .	300093	24	11	136804	26	7	436898	21	6

Nr. der Kreise.	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Betrag der Heberollen einschl. aller Beischläge u. der Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.	Datum des Abganges der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
1	Köln (Stadtkreis)	Köln	Köln	64109	15	4	71609	21	—	12. Jan. 1852.
2	Köln (Landkreis)	Brühl	Brühl	1590	20	5	1812	19	8	18. Dez. 1851.
			Badorf	953	12	4	1086	25	2	
			Berzdorf	626	1	—	713	3	6	
			Kirberg	345	18	11	393	19	7	
			Schwadorf	597	9	4	680	10	8	
			Bochem	572	16	5	652	26	9	
		Rondorf	Rondorf	6531	3	11	7440	6	6	24. " "
		Hürth	Hürth	834	27	10	951	16	8	16. Jan. 1852.
			Berrenrath	305	26	10	348	11	11	
			Fischenich	1094	2	9	1247	1	6	
			Gleuel	1662	15	—	1895	3	2	
			Hermülheim	609	24	6	694	29	4	
			Kendenich	706	8	10	804	14	8	
		Frechen	Frechen	4156	20	10	4693	19	1	18. Dez. 1851.
		Effern	Effern	3586	9	11	4047	17	—	15. " "
		Worringen	Worringen	4604	14	3	5248	16	2	24. " "
		Longerich	Longerich	4333	5	8	4889	15	8	15. " "
		Stommeln	Stommeln	4476	28	6	5054	—	10	13. Jan. 1852.
		Poulheim	Poulheim	3578	2	11	4042	1	11	18. Dez. 1851.
		Freimersdorf	Freimersdorf	3793	28	4	4282	25	2	15. " "
		Loevenich	Loevenich	2816	22	3	3178	16	8	
		Müngersdorf	Müngersdorf	4917	—	8	5546	12	5	
		Deutz	Deutz	2739	16	3	2950	19	—	17. " "
			Kalk	278	13	11	299	27	7	
			Poll	778	26	11	839	3	7	
			Bingst	409	10	1	441	1	11	
	Summa des Landkreises Köln			56899	28	7	64235	6	1	
3	Bergheim	Bergheim	Bergheim	2691	22	2	3038	28	3	29. Dez. 1851.
		Heppendorf	Heppendorf	3567	17	4	4028	17	11	
		Paffendorf	Paffendorf u. Glesch	1673	2	6	1889	22	2	
			Ober- u. Niederaußem	2444	16	5	2759	1	1	
		Bedburg	Bedburg	3840	24	7	4335	26	5	
		Hüchelhoven	Hüchelhoven	4508	23	9	5093	24	11	
		Esch	Esch	4950	20	10	5592	26	2	
		Caster	Caster	2441	19	1	2757	4	9	

Nr. der Kreise.	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Betrag der Heberollen einschl. aller Beischläge u. der Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.	Datum des Abganges der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
3	Bergheim	Pütz	Pütz	3857	8	6	4356	15	8	29. Dez. 1851.
		Königshoven	Königshoven	2632	7	7	2972	14	3	
		Kerpen	Kerpen	3107	19	3	3542	15	10	
		Sindorf	Sindorf	2018	26	7	2302	13	2	
		Turnich	Türnich	1878	12	4	2141	6	5	
		Buir	Buir	2543	5	2	2898	5	1	
		Blatzheim	Blatzheim	3136	27	10	3573	17	3	
		Summa des Kreises Bergheim . . .		45293	13	11	51282	29	4	
4	Euskirchen	Lechenich	Lechenich	3499	11	3	3989	5	4	27. Dez. 1851.
		Liblar	Liblar	2082	5	11	2374	4	—	18. „ „
		Erp	Erp	2459	6	1	2776	13	2	23. „ „
		Gymnich	Gymnich	1779	1	11	2010	9	11	18. „ „
			Dirmerzheim	716	18	11	808	24	3	
		Friesheim	Friesheim	1403	24	4	1585	—	6	3. Febr. 1852.
			Borr	488	5	4	551	11	5	
			Niederberg	276	20	4	312	4	8	
		Nemmenich	Nemmenich	1482	23	4	1673	23	6	16. Jan. „
			Weiler	407	15	2	460	20	8	
		Zülpich	Zülpich	2275	21	5	2569	12	3	28 „ „
		Frauenberg	Frauenberg	800	18	11	904	27	3	12. „ „
			Dürscheven	345	2	6	389	11	11	
			Elsig	571	3	10	645	7	4	
			Euenheim	226	9	5	255	18	7	
		Wichterich	Wichterich	1803	3	11	2035	27	4	16. „ „
		Commern	Commern	1018	24	11	1149	15	—	3. „ „
		Enzen	Enzen	2216	8	3	2500	28	1	24. „ „
		Sinzenich	Sinzenich	1618	15	10	1826	22	5	22. „ „
		Euskirchen	Euskirchen	3727	6	4	4207	21	4	7. „ „
		Wachendorf	Wachendorf	1872	10	8	2113	20	6	23. Dez. 1851.
		Satzvey	Satzvey	540	16	5	610	1	7	12. Jan. 1852.
			Obergartzem	242	13	6	274	2	8	
			Wißkirchen	556	26	10	628	20	9	
		Weilerswist	Weilerswist	3315	28	—	3743	18	1	18. Dez. 1851.
		Lommersum	Lommersum	1727	16	1	1951	15	3	28. Jan. 1852.
		Summa des Kreises Euskirchen . . .		31453	29	5	42348	27	9	

Nr. der Kreise.	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Betrag der Heberollen einschl. aller Beischläge u. der Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.	Datum des Abganges der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
5	Bonn	Bonn	Bonn	13127	15	8	14951	12	2	31. Dez. 1851.
		Godesberg	Godesberg	899	18	7	1014	22	3	27. " "
			Friesdorf	620	15	7	700	5	7	
			Lannesdorf	403	24	3	455	14	7	
			Muffendorf	490	27	10	553	27	2	
			Plittersdorf	497	17	9	561	8	3	
			Mehlem	514	8	11	580	7	4	
			Rüngsdorf	192	20	2	217	20	—	
		Vilip	Vilip	422	9	1	477	8	11	8. Jan. 1852
			Berkum	274	27	11	310	3	2	
			Gimmersdorf	269	22	7	304	9	4	
			Holzem	165	9	9	186	18	7	
			Ließem	321	20	2	363	12	6	
			Niederbachem	394	16	—	445	5	7	
			Oberbachem	270	16	10	305	9	—	
			Pech	230	16	9	260	2	1	
			Pissenheim	341	16	4	385	7	2	
			Züllighoven	102	21	9	115	26	—	
		Oedecoven	Oedecoven	419	15	5	473	9	6	23. Dez. 1851.
			Alfter	1132	5	9	1277	2	—	
			Buschdorf	352	18	8	397	22	2	
			Gielsdorf	326	27	8	368	24	6	
			Impecoven	282	—	1	318	3	2	
			Lessenich	385	17	10	435	27	3	
			Witterschlick	608	25	—	687	5	4	
		Hersel	Hersel	924	14	11	1045	15	6	13. " "
			Keldenich	542	19	5	612	19	10	
			Urfeld	655	23	—	739	26	1	
			Weßlingen	921	27	6	1040	20	10	
			Widdig	439	8	11	495	17	3	
		Poppelsdorf	Poppelsdorf	390	16	8	440	16	11	29. " "
			Dottendorf	357	26	10	404	7	7	
			Duisdorf	678	23	6	765	25	7	
			Endenich	737	6	9	832	—	8	
			Ippendorf	144	12	7	162	26	11	
			Kessenich	644	17	7	727	8	6	
			Lengsdorf	442	22	5	499	15	6	
			Röttgen	341	14	5	385	5	2	
		Sechtem	Sechtem	1671	29	3	1906	28	4	13. " "
			Merten	870	17	3	993	7	11	
			Roesberg	817	12	10	932	21	1	

Nr. der Kreise.	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Betrag der Heberollen einschl. aller Beischläge u. der Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.	Datum des Abganges der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
5	Bonn	Sechtem	Walberberg	936	29	1	1067	10	9	13. Dez. 1851.
		Waldorf	Waldorf	865	22	2	987	1	5	7. " "
			Bornheim-Brenig	1817	23	11	2070	26	1	
			Hemmerich	827	27	3	944	8	5	
			Roisdorf	631	13	4	719	5	11	
		Vilich	Vilich	3198	18	2	3445	2	4	13. " "
		Summa des Kreises Bonn		41908	24	1	47365	2	2	
6	Rheinbach	Rheinbach	Rheinbach	1620	19	10	1847	25	1	29. " "
			Flerzheim	1160	19	2	1322	4	9	
			Hilberath	134	17	5	153	10	5	
			Todtenfeld	120	13	8	137	5	8	
			Neukirchen	386	4	1	440	1	2	
			Queckenberg	197	27	10	225	12	8	
			Oberdrees	542	1	2	618	19	2	
			Niederdrees	561	15	11	640	[illegible]	1	
			Ramershoven	694	7	—	791	11	5	
			Wormersdorf	877	17	8	1000	11	5	
		Münstereifel	Münstereifel	815	5	8	919	15	5	22. " "
			Arlof	525	4	2	593	2	10	
			Effelsberg	225	19	7	254	16	1	
			Houverath	306	2	5	345	12	7	
			Iversheim	314	8	1	354	17	2	
			Mahlberg	156	6	9	176	6	4	
			Müdscheid	479	4	10	540	26	3	
			Rupperath	110	18	4	125	3	11	
			Schönau	263	23	1	297	22	5	
		Adendorf	Adendorf	576	15	7	651	6	10	9. " "
			Altendorf	689	—	9	777	27	8	
			Arzdorf	188	3	—	212	5	5	
			Ersdorf	426	20	6	481	20	—	
			Fritzdorf	485	22	7	549	20	6	
			Lüftelberg	233	—	6	263	19	5	
			Meckenheim	1780	11	11	2011	2	—	
			Merl	70	—	3	78	29	—	
		Ollheim	Ollheim	964	20	7	1099	26	6	3. " "
			Buschhoven	297	17	4	338	29	1	
			Esch	568	29	8	650	11	3	
			Heimerzheim	1242	19	3	1416	29	—	

Nr. der Kreise.	Namen der Kreise.	Bürgermeistereien.	Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Betrag der Heberollen einschl. aller Beischläge u. der Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.	Datum des Abganges der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
6	Rheinbach	Ollheim	Ludendorf	418	21	2	478	8	4	3. Dez. 1851.
			Miehl	850	25	8	970	2	7	
			Mohrenhoven	587	23	7	670	1	3	
			Müggenhausen	420	12	10	479	2	10	
			Odendorf	598	8	2	682	4	9	
			Essig	179	12	6	204	26	9	
			Straßfeld	296	2	6	337	23	9	
		Cuchenheim	Cuchenheim	961	29	6	1096	12	11	3. Jan. 1852.
			Flamersheim	1147	28	6	1308	6	4	
			Großbüllesheim	472	5	3	539	13	6	
			Kleinbüllesheim	586	9	6	669	5	2	
			Kirchheim	847	9	5	965	21	3	
			Niedercaßtenholz	260	—	1	296	9	6	
			Palmersheim	766	26	1	873	12	11	
			Roitzheim	288	24	8	330	—	9	
			Schweinheim	282	28	3	322	12	3	
			Stotzheim	572	24	10	653	21	11	
			Weidesheim	542	11	7	618	20	—	
			Wüschheim	364	21	4	415	16	9	
		Summa des Kreises Rheinbach . . .		27461	4	—	31227	23	—	
7	Mülheim	Mülheim	Mülheim	4254	22	10	4589	18	9	29. Dez. 1851.
		Merheim	Merheim	849	22	11	915	7	6	13. Jan. 1852.
			Dünnwald	1480	14	3	1594	19	—	
			Stammheim u. Flittard	1182	25	3	1273	29	8	
			Langenbrück	759	3	11	817	19	3	
			Rath	425	10	8	459	12	9	
			Thurn-Strunden	672	11	5	724	12	11	
			Wichheim und Schweinheim	1060	7	6	1142	6	1	
		Heumar	Heumar	423	29	9	457	5	4	9. Jan. 1852.
			Eil	697	22	4	75[illegible]	28	—	
			Elsdorf	324	18	4	349	19	2	
			Ensen	562	7	1	60[illegible]	19	8	
			Porz	182	9	6	196	11	4	
			Urbach	621	14	2	669	16	5	
			Westhoven	740	27	2	797	29	11	
		Wahn	Wahn	650	14	—	700	22	6	3. „ „
			Langel	578	—	5	622	16	7	
			Libour	519	19	3	559	20	4	

Namen der			Prinzipal-Grundsteuer.			Betrag der Heberollen einschl. aller Beischläge u. der Hebegebühren.			Datum des Abganges der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
Kreise.	Bürgermeistereien.	Gemeinden.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	
Mülheim	Wahn	Lind	199	23	10	215	6	10	3. Jan. 1852.
		Oberzündorf	665	18	1	716	26	8	
		Niederzündorf	465	17	6	501	13	9	
	Roesrath	Roesrath	275	6	9	296	16	10	8. Jan. 1852.
		Bleifeld	305	6	10	328	25	3	
		Forstbach	145	13	7	157	—	11	
		Hasbach	155	12	10	167	12	1	
		Lüghausen	450	6	4	484	27	—	
		Menzlingen	244	9	7	263	4	4	
		Volberg	225	2	6	242	24	8	
	Bensberg	Bensberg-Freiheit	428	6	2	461	10	9	29. Dez. 1851.
		Bensberg-Honschaft	472	9	3	509	22	6	
		Dürscheid	437	27	7	471	20	2	
		Eschbach	190	28	—	205	19	5	
		Herkenrath	511	19	5	551	5	4	
		Immekeppel	420	7	9	452	19	2	
		Grefrath	377	6	11	406	9	5	
	Gladbach	Gladbach	442	18	4	476	28	—	8. Jan. 1852.
		Combüchen	431	23	2	465	1	2	
		Gronau	234	24	2	253	1	6	
		Paffrath	302	10	—	325	25	7	
		Sand	503	5	2	541	28	9	
	Odenthal	Unterodenthal	1195	15	7	1287	20	8	3. Jan. 1852.
		Oberodenthal	1175	20	4	1266	8	4	
	Overath	Balken	433	18	6	467	—	11	27. Dez. 1851.
		Heiliger	811	17	2	874	3	6	
		Loederich	364	5	2	392	6	11	
		Miebach	367	24	—	396	4	3	
		Oberscheid	346	11	5	373	2	1	
		Vilkerath	387	28	5	417	25	4	
	Summa des Kreises Mülheim		28954	5	1	31191	17	3	
Sieg	Siegburg	Siegburg	1009	8	9	1087	8	1	13. Dez. 1851.
		Troisdorf	589	19	9	635	4	11	
		Wollsdorf	161	12	—	173	25	11	
	Niedercassel	Niedercassel	760	22	9	819	12	1	11. Dez. 1861.
		Lülsdorf	1339	15	6	1442	25	3	
		Mondorf	458	16	3	493	26	4	
		Rheidt	1355	19	4	1460	3	4	

Nr. der Kreise.	Namen der Kreise.	Namen der Bürgermeistereien.	Namen der Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Betrag der Heberollen einschl. aller Beischläge u. der Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.	Datum des Abganges der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
8	Sieg	Niedercassel	Stockem	179	25	10	193	21	8	11. Dez. 1851.
			Uckendorf	328	1	2	353	9	8	
		Wahlscheid	Wahlscheid	684	9	—	737	—	11	
			Honrath	689	13	9	742	20	—	13. Jan. 1852.
		Sieglar	Sieglar	1110	26	2	1196	14	9	3. Dez. 1851.
			Bergheim-Müllecoven	736	23	1	793	16	3	
			Eschmar	429	17	2	462	20	2	
			Kriesdorf	445	23	2	480	3	9	
			Spich	462	22	8	498	13	2	
		Lohmar	Lohmar	515	26	9	555	27	6	23. Dez. 1851.
			Altenrath	270	13	9	291	8	10	
			Breidt	442	23	7	476	27	1	
			Halberg	465	10	6	501	6	3	
			Inger	636	—	5	685	—	11	
			Scheiderhöhe	1019	20	1	1098	7	7	
		Hennef	Blankenberg	345	29	4	372	19	1	7. Dez. 1851.
			Gourscheid	377	9	—	406	11	2	
			Geistingen	1562	8	1	1682	19	7	
			Soeven	958	12	4	1032	8	—	
			Striesen	975	11	7	1050	16	4	
		Menden	Niedermenden	338	21	11	364	24	11	23. Jan. 1852.
			Obermenden	487	23	11	525	11	7	
			Boisdorf	334	8	6	360	1	3	
			Haugelar	256	24	7	276	18	3	
			Holzlar	187	14	2	201	27	6	
			Meindorf	367	11	4	395	20	6	
			Niederpleis	467	17	8	503	18	7	
			Siegburg-Mülldorf	366	27	6	395	5	10	
		Lauthausen	Lauthausen	370	16	4	399	2	11	7. Dez. 1851.
			Altenbödingen	330	6	5	355	19	9	
			Braschoß	410	—	9	441	18	11	
			Happerschoß	484	15	6	521	25	8	
		Uckerath	Uckerath	298	4	11	321	4	1	
			Abscheidt	235	24	5	253	29	7	
			Bülgenauel	586	12	8	631	19	6	
			Lichtenberg	418	7	10	450	14	9	
			Wellesberg	454	10	3	489	12	3	
		Königswinter	Königswtnter	1124	6	—	1210	28	—	16. Jan. 1852.
			Aegidienberg	573	24	8	618	1	6	
			Honnef	1988	26	3	2142	15	10	
			Ittenbach	268	10	9	289	5	9	

Nr. der Kreise.	Namen der Kreise.	Bürgermeistereien.	Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg.	Pf.	Betrag der Heberollen einschl. aller Beischläge u. der Hebegebühren. Thlr.	Sg.	Pf.	Datum des Abganges der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
8	Sieg	Oberpleis	Oberpleis	501	18	1	540	9	10	24. Dez. 1851.
			Berghausen	211	—	7	227	8	6	
			Birlinghoven	228	25	10	246	14	11	
			Hasenpohl	471	26	4	508	8	10	
			Oberhau	397	2	2	427	28	2	
			Oehlinghoven	606	6	—	652	27	11	
			Rauschendorf	526	19	6	567	7	5	
			Vinxel	427	—	10	459	28	7	
			Wahlfeld	595	29	—	641	26	6	
		Obercassel	Obercassel	500	21	5	539	9	2	11. Dez. 1851.
			Heisterbacheroth	160	8	6	172	19	1	
			Niederdollendorf	342	16	7	368	29	10	
			Oberdollendorf	660	10	10	711	15	1	
		Eitorf	Eitorf	813	22	2	876	26	7	17. Dez. 1851.
			Halst	659	22	11	710	18	1	
			Linkenbach	631	4	7	679	29	6	
			Merten	767	8	4	826	12	2	
		Herchen	Herchen	775	1	7	834	24	2	
			Leuscheid	682	26	10	735	16	—	
			Höhe	229	27	3	247	18	10	
		Ruppichteroth	Ruppichteroth	948	20	3	1021	26	11	24. Dez. 1851.
			Velken	677	18	9	729	26	6	
			Dehrenbach	292	1	2	314	16	3	
			Broel	378	18	9	407	24	2	
			Winterscheid	281	—	—	302	19	6	
		Much	Much	464	4	8	499	27	8	12. Dez. 1851.
			Benrath	410	16	2	442	5	3	
			Bonrath	433	11	11	466	23	9	
			Gierlinghausen	375	—	9	403	27	7	
			Loebach	713	16	4	768	15	10	
			Markelsbach	610	27	5	657	29	8	
			Miebach	300	7	8	323	11	9	
			Wersch	404	27	11	436	4	1	
		Neunkirchen	Eischeid	591	28	8	637	17	6	31. Dez. 1851.
			Herkenrath	467	4	6	503	4	8	
			Soentgerath	394	2	5	424	13	4	
			Wolperath	800	24	9	862	21	—	
			Seelscheid	1109	26	1	1195	13	3	
	Summa des Kreises Sieg			48506	25	7	52248	3	4	

Nr. der Kreise.	Namen der Kreise.	Bürgermeistereien.	Gemeinden.	Prinzipal-Grundsteuer. Thlr.	Sg	Pf.	Betrag der Heberollen einschl. aller Beischläge u. der Hebegebühren. Thlr.	Sg	Pf.	Datum des Abganges der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
9	Gummersbach	Gummersbach	Gummersbach	2463	27	1	2653	22	10	16. Jan. 1852.
		Neustadt	Neustadt	640	28	11	690	10	10	8. „ „
			Lieberhausen	802	16	4	864	12	3	
			Wiedenest	688	6	8	741	7	8	
		Gimborn	Gimborn	2326	23	11	2506	3	6	13. „ „
		Marienheide	Marienheide	1628	26	4	1754	12	1	3. „ „
		Ründeroth	Ründeroth	1647	25	—	1774	24	2	30. Dez. 1851.
		Drabenderhöhe	Drabenderhöhe	270	12	—	291	7	6	
			Weyershagen	1188	29	3	1280	17	10	
		Marienberghausen	Marienberghausen	1828	2	9	1968	28	8	
		Nümbrecht	Nümbrecht	1664	—	6	1792	7	1	3. Jan. 1852.
		Wiehl	Wiehl	1393	4	11	1500	15	5	16. „ „
		Summa des Kreises Gummersbach . .		16543	23	8	17818	19	10	
10	Wipperfürth	Wipperfürth — Klüppelberg	Wipperfürth und Küppelberg	5826	25	4	6277	19	9	31. Dez. 1851.
		Olpe	Olpe	706	24	—	761	8	1	18. „ „
			Berg	457	26	3	493	4	8	
			Schneppen	352	7	2	379	11	5	
			Schwarzen	409	3	9	440	19	9	
		Gürten	Gürten	247	19	7	266	22	1	29. „
			Bechem	805	26	2	867	29	2	
			Breibach	311	5	—	335	4	3	
			Collenbach	265	5	10	285	18	10	
			Engelsdorf	415	14	3	447	14	9	
		Lindlar	Lindlar	1442	13	11	1553	19	8	23. „ „
			Breidenbach	1187	14	—	1278	29	1	
			Breun	1749	8	6	1884	3	2	
		Engelskirchen	Oberengelskirchen	711	5	5	765	29	5	18. „ „
			Unterengelskirchen	596	9	2	642	7	11	
			Tüschen	501	10	—	539	28	11	
			Vellingen	363	1	2	391	—	8	
		Summa des Kreises Wipperfürth . . .		16349	9	6	17611	1	7	
11	Waldbroel	Waldbroel	Waldbroel	1119	20	10	1205	29	5	3. Jan. 1852.
			Hermersdorf	719	[illegible]	7	775	3	3	
			Schnörringen	617	24	1	665	12	3	

Namen der			Prinzipal-Grundsteuer.			Betrag der Heberollen einschl. aller Beischläge u. der Hebegebühren.			Datum des Abgangs der Heberollen an den Steuer-Empfänger.
Kreise.	Bürgermeistereien.	Gemeinden.	Tlr.	Sg.	Pf.	Tolr.	Sg.	Pf.	
Waldbroel	Dattenfeld	Dattenfeld	871	5	10	938	11	4	3. Dez. 1851.
		Geilhausen	418	1	2	450	7	5	
		Kohlberg	329	29	8	355	12	7	
		Rosbach	809	7	10	871	18	10	
		Windeck	282	4	6	303	26	9	
	Denklingen	Denklingen	368	27	10	397	11	3	
		Agger	754	7	4	812	11	5	
		Heischeid	439	20	4	473	16	10	
Waldbröl	Eckenhagen	Eckenhagen	370	5	3	398	21	—	10. Jan. 1852.
		Sinspert	474	28	7	511	16	7	
		Hespert	201	22	6	217	8	10	
		Wildberg-Erdingen	332	1	9	357	19	4	
	Morsbach	Morsbach	402	2	11	433	2	5	3. Dez. 1851.
		Holpe	392	21	7	422	29	5	
		Lichtenberg	342	19	3	369	1	3	
Summa des Kreises Waldbroel . . .			9247	—	10	9959	20	2	

Recapitulation.

	Tlr.	Sg.	Pf.	Tolr.	Sg.	Pf.
Köln (Stadtkreis)	64109	15	4	71609	21	—
Köln (Landkreis)	56899	28	7	64235	6	1
Bergheim	45293	13	11	51282	29	4
Euskirchen	37453	29	5	42348	27	9
Bonn	41908	24	1	47365	2	2
Rheinbach	27461	4	—	31227	23	—
Mülheim	28954	5	1	31191	17	3
Sieg	48506	25	7	52248	3	4
Gummersbach	16543	23	8	17818	19	10
Wipperfürth	16349	9	6	17611	1	7
Waldbroel	9247		10	9959	20	2
Summa des ganzen Regierungs-Bezirks . . .	392728	—	—	436898	21	6

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 61.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche vom 1 Juli 1851 ab durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Bonn I. und II. Instanz der im §. 12 des Strafgesetzbuches erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils. I. Instanz.	II. Instanz.	Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt am
1	Bommer, Wilhelm.	27	Schuster.	Bonn.	3. Juli 1851.	„	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	19. Dez. 1852.
2	Marschal, Christian.	16	Kellner.	Bonn.	3. Juli 1851.	„	2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	17. Sept. 1852.
3	Nußbaum, Nikolaus.	21	Kupferschläger.	Bonn.	4. Juli 1851.	„	2 Jahr Gefängniß, 5 Jahre Polizei-Aufsicht, 5 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	4. Juli 1858.
4	Seifen, Georg.	26	Taglöhner.	Rhein.	4. Juli 1851.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	24. Okt. 1852.
5	Loewe, Apollonia, Ehefrau Wilh. Hein.	53	Taglöhnerin.	Bonn.	10. Juli 1851.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	27. Aug. 1852.
6	Tüttenberg, Wilhelm.	25	Ackerer.	Altenrath.	10. Juli 1851.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	2. Okt. 1852.
7	Hoenscheid, Anna Maria.	25	ohne.	Blankenberg.	11. Juli 1851.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	4. Sept. 1852.
8	Koppen, Wilhelm.	33	Ackerer.	Bersch.	11. Juli 1851.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	2. Sept. 1852.
9	Keldenich, Joh. Joseph.	24	Tagelöhner.	Schwerfen.	17. Juli 1851.	„	1 Jahr Gefängniß, 2 Jahre Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	4. Aug. 1854
10	Schaefer, Arnold.	17	Knecht.	Oberelvenich.	17. Juli 1851.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	8. Sept. 1852.
11	Schaefer, Anna.	18	Magd.	Bonn.	19. Juli 1851.	31. Juli 1851.	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	7. Nov. 1852.
12	Waldecker, Gertrude.	28	Magd.	zuletzt zu Köln.	18. Juli 1851.	„	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	10. Okt. 1852.
13	Witt, Wilhelmine.	21	Magd.	Bonn.	18. Jul. 1851.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	30. Aug. 1852.

14	Bernards, Michel.	47	Taglöhner.	Plittersdorf.	25. Juli 1851.	"	5 Jahr Gefängniß, 5 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 10 Jahr Pol.-Aufsicht.	25. Juli 1861.
15	Bernards, Catharine, Ehefrau Johann Schneider.	23	Taglöhner.	Plittersdorf.	25. Juli 1851.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	15. Sept. 1852.
16	Meis, Jodocus.	23	Schneider.	Niederpleis.	25. Juli 1851.	"	1 Monat Gefängniß, 3 Thaler Geldbuße, event. 3 Tage Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	19. Sept. 1852.
17	Weiskirchen, Andreas.	40	Taglöhner.	Stoßdorf.	31. Juli 1851.	"	2 Monat Gefängniß, zusätzlich 1 Jahr, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	10. Febr. 1853.
18	Hüllen, Joh. Peter.	49	Leineweber.	Königswinter.	4. Juli 1831.	30. Sept. 1851.	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1. März 1853.
19	Daniels, Heinrich.		Taglöhner.	Alzenbach.	1. Aug. 1831.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	4. Dez. 1852.
20	Kohnen, Franz Joseph.	38	Fruchthändler.	Großkönigsdorf.	1. Aug. 1851.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	31. Aug. 1852.
21	Müller, Jakob.	23	Kutscher.	Bonn.	1. Aug. 1851.	"	9 Monat Gefängniß, 5 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1. Mai 1857.
22	Moll, Johann	40	Taglöhner.	Wesslingen	1. Aug. 1851.	"	1 Jahr Gefängniß, 5 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	18. Aug. 1857.
23	Dreesbach, Mathias.	27	Schneider.	Bonn.	8. Aug. 1851	"	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	22. Nov. 1852.
24	Wirker, Sophia.	31	Taglöhnerin	Harperschloß.	6. Aug. 1851.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	15. Okt. 1852.
25	Schwalbach, Mathias.	31	Taglöhner.	Linscheid.	12. Aug. 1851.	"	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	4. Febr. 1853.
26	Torley, Friedr. Carl.	46	Geometer-Gehülfe.	Eckenhagen.	12. Aug. 1851.	6. Okt. 1851.	1 Monat Gefängniß, 50 Thaler Geldbuße, event. 4 Wochen Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	22. Nov. 1852.
27	Engels, Franz Joseph	24	Taglöhner.	Drieich.	22. Aug. 1851.	"	Jeder 3 Monat Gefängniß und 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	4. Febr. 1853.
	Engels, Peter Joseph	27	desgl.	desgl.	desgl.			29. Dez. 1852.
28	Lutz, Wilhelm.	24	Ackerer.	Koetschbach.	22. Aug. und 10. Okt. 1851.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	20. Dez. 1852.

29	Rosemann, Elisabetha, Eheirau Peter Mans.	53	Taglöhnerin.	Hennef.	22. Aug. 1851.	„	6 Wochen Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	24. Okt. 1852.
30	Stangier, Carl.	36	Taglöhner.	Steimelhagen.	22. Aug. 1851.	„	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	28. Febr. 1853.
31	Eulen, Peter.	51	Schäfer.	Berzdorf.	22. Aug. 1851.	„	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	24. Nov. 1852.
32	Dützer, Wilhelm.	38	Taglöhner.	Kaldau.	3. Sept. 1851.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	27. Dez. 1852.
33	Alx, Heinrich.	43	Taglöhner.	Wiescheid.	5. Sept. 1851.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	7. Dez. 1852.
34	von Weschpfennig, Franz.	34	Ackerer.	Holpe.	5. Sept. 1851.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	12. Jan. 1853.
35	Schmitz, Catharina.	23	Magd.	Niederdrees.	9. Sept. 1851.	6. Okt. 1851.	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	13. Jan. 1853.
36	Sieber, Johann.	36	Taglöhner.	Hennef.	19. Sept. 1851.	„	6 Monat Gefängniß, 5 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 5 Jahr Polizeiaufsicht.	27. Mai 1857.
37	Barlung, Elisabetha, Wittwe Christian Schaefer.	29	Taglöhnerin.	Kirschpenich.	23. Sept. 1851.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlicher Ehrenrechte.	23. Okt. 1852.
38	Brück, Joh. Vincenz.	23	Taglöhner.	Käserath.	23. Sept. 1851.	„	3 Monat Gefängniß, 50 Thaler Geldbuße, event. 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	22. Dez. 1852.
39	Kirchfiesen, Margaretha.	24	Magd.	Siegburg.	23. Sept. 1851.	„	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	13. Jan. 1853.
40	Metz, Mathias.	36	Ackerer.	Knipgierscheid.	25. Sept. 1851.	„	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	22. Jan. 1853.
41	Krohn, Heinrich.	34	Schuster.	Bach.	1. Aug. 1851.	30. Sept. 1851.	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	4. März 1853.
42	Giesen, Cäcilia.	60	Taglöhnerin.	Frauenberg.	2. Okt. 1851.	27. Okt. 1851.	6 Monat Gefängniß.	12. Mai 1853.
	Giesen, Paul.	23	Knecht.	desgl.	desgl.	desgl.	3 Monat Gefängniß, beide 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	2. April 1853.

43	Schmitz, Peter.	46	Müller.	Godesberg.	2. Okt. 1851.	"	2 Monat Gefängniß, 30 Thaler Geldbuße, event. 1 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	20. Dez. 1852.
44	1. Faßbender, Andreas.	32	Ackerer u. Wehrmann I. Aufg.	Niederbachem.	3. Okt. 1851.	"	Jeder 3 Monat Gefängniß und 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	18. Feb. 1855.
	2. Faßbender, Johann.	34	Leinweber.					
45	Braun, Adelheid, Wittwe Peter Scharrenbroich.	33	Tagelöhnerin.	Niederhorbach.	9. Okt. 1851.	"	6 Wochen Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenrechte.	12. Dez. 1852.
46	Meis, Jodokus.	22	Schneider.	Niederpleis.	16. Okt. 1851.	"	2 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenrechte.	14. Jan. 1853.
47	Breidenbach, Elisabeth, Ehefrau Joseph Breidenbach, geb. Just.	23	Näherin.	Bonn.	16. Okt. 1851.	"	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenrechte, 1 Jahr Pol.-Aufsicht.	12. Juni 1853.
48	Schieffer, Pet. Jos.	35	Tagelöhner u. Wehrmann.	Beckoven.	16. Okt. 1851.	"	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenst.	16. April 1852.
49	Bock, Anna Catharina, Ehefrau Peter Lindlar.	32	Ackersfrau.	Niederlückerath.	24. Okt. 1851.	"	3 Monat Gefängniß, 50 Thaler Geldbuße, event. 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1. März 1853.
50	Glaser, Hermann.	24	Glaser.	Kessenich.	30. Okt. 1851.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	29. Nov. 1852.
51	Ley, Adam.	38	Spezereihändler.	Straßfeld.	30. Okt. 1851.	"	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	21. Febr. 1853.
52	Garsyde, Mary.	25	ohne.	Bonn.	31. Okt. 1851.	"	3 Monat Gefängniß, 50 Thaler Geldbuße, event. 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	31. Jan. 1853.
53	Bröcker, Franz Aloys Daniel.	21	Kappenmacher.	Köln.	13. Nov. 1851.	"	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	13. Febr. 1853.
54	Baum, Franz Peter.	29	Schneider.	Bonn.	20. Nov. 1851.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	3. März 1853.
55	Velten, Anna, Ehefrau Franz Pet. Baum.	26	ohne.	Bonn.	20. Nov. 1851.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	5. März 1853.

56	Strunk, Peter.	22	Schiffsknecht.	Obercassel.	20. Nov. 1851.	„	3 Jahr Gefängniß, 50 Thaler Geldbuße, event. 1 Monat Gefängniß. 5 Jahr Polizei-Aufsicht u. 5 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, u. Unterbringung in ein Arbeitshaus.	20. Nov. 1859.
57	Berger, Peter.	30	Leineweber.	Birlinghoven.	21. Nov. 1851.	15. Dez. 1851.	6 Wochen Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	16. Febr. 1853.
58	Eischeid, Wiemar.	25	Taglöhner.	Süchterscheid.	27. Nov. 1851.	„	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	26. März 1853.
59	Scheidel, Anton.	35	Kutscher.	Kirchheimbolanden.	27. Nov. 1851.	15. Dez. 1851.	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und Landesverweisung.	15. Juni 1853.
60	Holler, Jakob.	19	Knecht.	Miel.	4. Dez. 1851.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	22. Jan. 1853.
61	Platz, Anna Sybilla.	26	ohne.	Merten.	4. Dez. 1851.	„	2 Monat Gefängniß, 4 Sgr. Geldbuße, eventuell 1 Tag Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	30. Febr. 1853.
62	Behr, Helena, Ehefrau des Bertram Brassel.	57	ohne.	Eelhof.	5. Dez. 1851.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	26. Jan. 1853.
63	Brassel, Elisabetha.	22	ohne.	Eelhof.	5. Dez. 1851.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	26. Jan. 1853.
64	Schäfer, Gertrud, Ehefrau des Philipp Sulzbach.	36	Taglöhnerin.	Hoholz.	12. Dez. 1851.	„	1 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	2. Febr. 1853.

Für die Richtigkeit vorstehender Auszüge. Der Landgerichts-Sekretair, Blumberger.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 11. Februar 1852. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 62. Erledigte Steuer-Executorstelle.

Bei der Kgl. Steuerkasse zu Lindlar wird die Steuer-Exekutorstelle mit einem jährlichen Einkommen von circa 250—270 Thlr. am 1. März c. erledigt. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme dieser Stelle geneigt und qualifizirt sind, wollen sich binnen 3 Wochen unter Vorlegung ihrer Zeugnisse und des Civil-Versorgungsscheines bei dem Unterzeichneten persönlich melden.

Wipperfürth, den 11. Februar 1852. Der Landraths-Amtsverwalter, Kayser.

Nro. 63. Interdiction.

Mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Erkenntniß des Kgl. Landgerichts vom 8. Oktober 1851 gegen Peter Franz Beker, 48 Jahre alt, Kleinhändler zu Rondorf Landkreis Köln wohnhaft, dermalen in der Privat-Anstalt bei Lennartz zu Köln, die Interdiction ausgesprochen worden ist.

Köln, den 6. Februar 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 64. Abänderung des Dienst-Reglements des Königl. Landgerichts zu Bonn.

Der §. 5. des Dienstreglements für das **Kgl. Landgericht zu Bonn, vom 2. October 1850, welcher dahin lautet:**

Präsidial-Sitzung in schleunigen (Referé)-Sachen wird Mittwoch Nachmittag 4 Uhr abgehalten,

wird hiermit auf Grund der von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mittelst Rescript vom 31. Januar d. J. ertheilten Autorisation dahin abgeändert,

daß die gedachten Sitzungen künftig, und zwar vom 1. März an, am Dienstag Morgen 9 Uhr gehalten werden sollen.

Wir bringen diese Abänderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Bonn, den 7. Februar 1852.

Der Landgerichts-Präsident, Merrem. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 65. Jagd-Verpachtung in der Oberförsterei Kottenforst.

Jagd-Verpachtung
in der Königl. Oberförsterei Kottenforst.

Zur öffentlichen Verpachtung der hohen, mittleren und niederen Jagd in den Forstrevieren Röttgen, Schönwald und Venne der Oberförsterei Kottenforst, welche eine zusammenhängende Fläche von etwa 10,060 Morgen guter Waldjagd enthalten, ist ein Termin auf:

Freitag den 27. d. Mts., Vormittags 10 Uhr im Gasthofe des Herrn Colmant zu Bonn,

anberaumt werden.

Die Ausstellung erfolgt im Ganzen; die sonstigen Pachtbedingungen können bei dem Herrn Domainenrath de Claer zu Bonn, sowie bei dem Unterzeichneten vorher eingesehen werden.

Endenich bei Bonn, den 9. Februar 1852. Der Oberförster, Riesen.

Nro. 66. Holzverkauf in der Oberförsterei Ville.

Holzverkauf in der Oberförsterei Ville, Revier Burbach.

Mittwoch, den 25. Februar c., Vormittags 9 Uhr, soll das in den Schlägen Wehrholz und Burbacherbruch aufgearbeitete Holz, bestehend in circa 63 Eichen-, 132 Buchen-, 30 Stück starken Birken-Nutzholz-Abschnitten, ein Schock birkenen Deichsel-Stangen, 62 Schock Bohnenstangen, circa 4 Klafter gemischtes Scheit- und Knüppelholz und 56 Schock Reiserholz in Hermülheim beim Gastwirth Schener, und

Donnerstag, den 26. Februar c., Vormittags 9 Uhr, ebendaselbst aus dem Schlage Wehrholz, circa 96 Klafter Eichen-, Buchen- und gemischt Brennholz und 800 Schock Reiserholz in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Brühl, den 8. Februar 1852. Der Oberförster, Grunwald.

Nro. 67. Holzverkauf.

Donnerstag den 26. Februar d. J. Vormittags präcise 9 Uhr werden bei Gastwirth Birkotten in Brück

a) die bei den Dörfern Brück und Lustheide gelegenen Brücker-Gemarken-Ländereien, deren Pachtung mit Ende Oktober 1852 endet, von neuem auf 6 volle Jahre verpachtet werden.

Ebenso Freitag den 27. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr, bei Wirthen Leffelssenn in Refrath,

b) die bei Refrath und Beuningsfeld gelegenen Brücker-Gemarken-Ländereien, sowie der der Hasselsweger, auf weitere 6 volle Jahre.

Die Verpachtungs-Bedingungen liegen bei unterzeichnetem, sowie bei den Gemarken-Förstern Sontschka und Rasch zur vorherigen Einsicht offen.

Bensberg, den 13. Februar 1852. Der Forstmeister, Fromm.

Nro. 68. Holzverkauf in der Oberförst. Königsforst.

Holzverkauf in der Oberförsterei Königsforst.

Mittwoch den 18. Februar d. Js. Nachmittags 2 Uhr, wird bei Gastwirth Ping im Kaffeehause zu Bensberg nachbezeichnetes Holz meistbietend verkauft:

Im Steinhauser-Wald Bockenberg.

a. 67 Schock starke und geringe Fichtenstangen,

b. circa 10 Buchen Klafter und 10 Schock lange Schanzen,

c. dort im heilges Bruch, mehrere Loose Eichenlohholz.

In der Bensberger-Hart an den Wiesen mehre Loose Eichenlohholz.

Freitag den 20. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, bei Gastwirth Krieger in Rath.

Aus dem Königsforste, Distrikt Hüttenbrüch:

a. 100 Buchenknüppelklafter, worin mehres Werkholz,
b. 15 Klafter langes Birkenholz, zu verschiedenem Werkholz brauchbar,
c. 180 Schock lange Buchen-Schanzen.

Dort auf der Wolfkaul:

15 Eichen und 45 Buchen auf dem Stamme.

Dort im Mittelstück am Renwege:

a. 17 Eichennutzholz-Abschnitte,
b. 44 Eichen-Scheit- und Knüppelklafter,
c. 45 Schock lange Schanzen.

Dort am Spielplatz:

69 Schock lange Schanzen.

Die einschlägigen Förster werden das Holz auf Verlangen vorher anweisen.

Bensberg, den 12. Februar 1852. Der Forstmeister, Fromm.

Nro. 68. Truppen-Verpflegung.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß nachstehende Königliche Magazin-Beamten im Bereich der unterzeichneten Intendantur die Ankäufe an Roggen, Hafer, Heu und Stroh zur gewöhnlichen Truppenverpflegung für die Kgl. Magazine, aus freier Hand, und möglichst direct von Landwirthen und Produzenten für das laufende Jahr besorgen werden.

1) für Coblenz und Ehrenbreitstein der Proviantmeister Neumeister hier,
2) für Köln und Deutz der Kriegsrath Statz in Köln,
3) für Bonn derselbe unter Mitwirkung des Depot-Rendanten Schmidt zu Bonn,
4) für Jülich der Proviantmeister Rudolph in Jülich,
5) für Aachen und Burtscheid der Garnison-Verwaltungs-Inspector Pracht daselbst,
6) für Trier der Proviantmeister Sinzing in Trier,
7) für Saarlouis der Proviantmeister Schwinge, und bis zu seinem Eintreffen der Proviant-Amts-Controleur Wirth daselbst,
8) für Saarbrücken dieselben, unter Mitwirkung des Depot-Rendanten Schlesing daselbst,
9) für Luxemburg der Proviantmeister Aldenforth in Luxemburg,
10) für Mainz der Proviantmeister von Stwolinsky in Mainz

Hierbei wird bemerkt, daß die vorbezeichneten Beamten angewiesen sind, die angekauften Naturalien sofort baar zu bezahlen, und daß, wenn dennoch die Bezahlung des Kaufgeldes nicht Zug um Zug bei der Einlieferung erfolgt, die Verkäufer gemäß Artikel Nr. 1998 des Rheinischen Civil-Gesetz-Buches mit ihren Ansprüchen sich allein an die Ankaufs-Commissarien zu halten und aus der dafür nicht Gewährleistenden Königlichen Kasse keine Zahlung zu gewärtigen haben.

Coblenz, 6. Februar 1852. Kgl. Intendantur 8. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfslehrer zu Boedingen, Theobald Rausch ist zum Elementarlehrer in Pesch, Kreis Bonn, ernannt worden.

Dem Barbier-Gehülfen Max Joseph Zimmermann zu Geistingen im Siegkreise ist die Erlaubniß ertheilt worden, auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes die kleineren chirurgischen Hülfeleistungen mit Ausschluß des Aderlassens auszuüben zu dürfen.

Die Schulamts-Candidatin Mechtilde Pick ist zur Elementar-Lehrerin in Kierdorf, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Dem Barbier Mathias Hilgers hierselbst ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie einschließlich des Aderlassens jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Christina Dehl zu Waldbroel hat diese Agentur niedergelegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 8.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 9.

Dienstag den 24. Februar 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 69.
Seiden-Haspel-Anstalt.

In höherem Auftrage bringe ich in der nachfolgenden Uebersicht das Resultat der vorigjährigen Benutzung der Central-Haspel-Anstalt zu Villa bella Seitens mehrerer Seidenzüchter zur öffentlichen Kenntniß.

№	Namen und Stand des Einsenders.	Wohnort.	Cocons in Metzen weiß	Cocons in Metzen gelb	Ertrag. Pfd.	Ertrag. Loth.	Prämie. Klasse.	Prämie. Geld. Thlr.	Prämie. Geld. Sgr.	Prämie. Geld. Pf.
1	Peter Joseph, Köner's Kinder.	Zell.	4	"	"	12¼	I.	"	10	"
2	Joh. Rübsamen, Gastwirth.	Kruft bei Andernach.	63	"	5	8	II.	2	18	9
3	A. Blumenroeder.	Creuznach.	9¼	"	"	15½	"	"	"	"
	derselbe	id	"	1¼	"	3¼	II.	"	1	7
4	Knotte, Lehrer.	Neu-Colndorf	9	"	"	18¼	"	"	"	"
	derselbe	B. Höhe Kr. Solingen.	"	5	"	9½	"	"	"	"
5	Privat-Irren-Anstalt des Dr. Erlenmeyer.	Bendorf.	11	"	1	3½	I.	"	27	6
6	W. Blank-Hauptmann.	Villa-Bella.	155	"	20	12	I.	"	"	"
			251¼	6¼	28	18¼	"	3	27	10

Coblenz, den 7. Februar 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
a. a. v. Spankern.

Nro. 70.
Amortisation einer Schuldverschreibung.

In Gemäßheit des §. 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kaufmann Julius Racken zu Köln die Schuldverschreibung der freiwilligen Anleihe de 1848 Nr. 3486 Lit. A über 1000 Thlr. angeblich entwendet worden ist.

Es wird daher derjenige, welcher sich im Besitze des oben bezeichneten Dokumentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controle der Staatspapiere oder dem ꝛc. Racken anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 13. Februar 1852.

Königliche Controle der Staatspapiere.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 71. Beschwerden über die Veranlagung zur Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer pro 1852. C. II. 714.

Nachdem die vorgeschriebene Offenlegung der diesjährigen Rollen der directen Steuern in allen Gemeinden unseres Verwaltungs-Bezirks nunmehr erfolgt ist, setzen wir mit Bezug auf den §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben hierdurch fest, daß etwaige Reklamationen der Steuerpflichtigen gegen die Veranlagung zur Grund- und Klassensteuer bis spätestens den 17. Mai d. J. bei den Behörde vorgebracht werden müssen.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt gesetzlich der Anspruch auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung so wie auf Rückerstattung für das laufende Kalenderjahr und können daher Reklamationen, welche später eingehen, nicht mehr berücksichtigt werden.

In Ansehung der Gewerbesteuern erlischt jener Anspruch nach dem angeführten §. 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 in Verbindung mit dem §. 33a des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 drei Monate nach dem Tage der Zustellung des Steuerzettels, welcher die Benachrichtigung von dem Betrage der durch den Steuerpflichtigen für das laufende Jahr zu entrichtenden Steuern enthält.

Wir sehen indessen der Anbringung auch derartiger Reklamationen bis zum 8. Mai c. entgegen und behält es hinsichtlich der Einreichung der Gewerbesteuer-Reklamations-Listen bei den Bestimmungen der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. April 1837 Nro. 215 sein Bewenden.

Hinsichtlich der amtlichen Reklamationen, welche sich auf Nachlässe bei der Grundsteuer beziehen, ist das Verfahren in dem Gesetze vom 21. Januar 1839 vorgeschrieben.

Wegen der Klassensteuer-Reclamationen werden zugleich unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 23. Februar und 15. April 1836 in Erinnerung gebracht.

Die Reclamationslisten mit den vollständig instruirten Reklamationen sowohl bei der Klassen- als Gewerbesteuer sind uns durch die Kreisbehörden bis spätestens 1. Juni einzureichen.

In Ansehung der etwaigen Rekurs-Gesuche gegen unsere Entscheidungen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 20. Januar 1845 Stück 4 Nr. 35 unseres Amtsblattes.

Köln, den 17. Februar 1852.

Königliche Regierung.

Nro. 72. Die katholische Haus-Collecte für Grimmlinghausen betr. B. III. 663.

Verschiedene Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks haben bisher die nach unserer Amtsblattsverfügung vom 7. October 1850, Stück Nro. 42. bewilligten, durch Deputirte eingesammelten Collectengelder für den Neubau einer Kirche und Schule zu Grimmlinghausen, entweder direct an die Steuerkasse in Neuß, oder an das Landrathsamt daselbst und an den Kirchenvorstand in Grimmlinghausen eingesandt.

Da hierdurch ein geregelter Geschäftsgang erschwert und zerstört wird, so sind die erwähnten etwa noch aufkommenden Collectengelder nur durch Vermittelung der betreffenden Steuerkassen an unsere Hauptkasse zur weiteren Beförderung einzusenden.

Köln, den 14. Februar 1852.

Kgl. Regierung.

Es ist vielfach die Erfahrung gemacht worden, daß die meisten hier einheimischen Arten der insektenfressenden Vögel sich mehr und mehr vermindern, und daß dadurch wesentliche Nachtheile für die Landescultur im Allgemeinen und insbesondere für die Forst- und Garten-Kultur herbeigeführt werden. Da eine wesentliche Ursache der Verminderung jener Vögel in dem häufigen Einfangen oder Tödten derselben während der Brutzeit und in dem Ausnehmen und Zerstören ihrer Nester gefunden wird, so verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 6 Jad h und §. 11, für den gesammten Umfang unseres Verwaltungsbezirks.

Nro. 73. Polizeiverordnung betreffend das Einfangen verschiedener Arten von insektenfressenden Vögeln u. das Ausnehmen und Zerstören ihrer Nester. B. I. 4470.

1. Das Einfangen oder Tödten nachfolgender Vögel: der Drosseln (Amseln, Merlen), Meisen, Grasmücken, Schwarzköpfchen, Rothkehlchen, Blaukehlchen, Fliegenfänger, Rothschwänzchen, Rohrsänger, Steinschetzer, Laubvögel, Zeisige, Zaunkönige, Goldhähnchen, Blutfinken, Distelfinken, Häuflinge, Pieper, Ammer, Bachstelzen, Spechte, Baumläufer, Kleiber, Wiedehopfe, Pirolen und Neuntödter ist während der Monate April, Mai und Juni jeden Jahres untersagt.
2. Das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der unter Nro 1 gedachten Vögel ist überhaupt verboten.
3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thl. geahndet.
4. In Bezug auf das Halten und Einfangen der Nachtigallen und das Ausnehmen und Zerstören ihrer Nester bewendet es bei der Verordnung vom 24. Dezember 1841. (Amtsblatt von 1842 Nro. 3.)

Köln, den 14. Februar 1852. Kgl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Holzverkauf in der Kgl. Oberförsterei Ville.

Nro. 74. Holzverkauf in der Kgl. Oberförsterei Ville.

Donnerstag den 4. März c. Vormittags 10 Uhr im Gasthause zur Krone in Brühl soll folgendes ausgearbeitetes Holz und zwar

I. Aus dem Reviere Villenhaus

a) Schlag Bayenthal circa 6 Eichen 18 Buchen Nutzholzabschnitte 41 Klafter Eichen und Buchen Scheidt und Knüppelholz und 58 Schock Reiser.
b) Schlag Villenbruch 55 Eichen Nutzholzabschnitten 7 Klafter Eichen Knüppelholz, und 88 Schock Reiserholz.

II. Aus dem Revier Schnorrenberg Schlag Margarethenhecke circa 24 Klafter hart gemischt Knüppelholz, und 100 Schock Reiser.

Sonnabend den 6. März c. Vormittag $11\frac{1}{2}$ Uhr aus dem Revier Königsdorf Schlag Forst in der Wohnung des Gastwirths Schiefer zu gr. Königsdorf, circa 31 eichne Nutzholz-Abschnitte 6 Schock Rahmen, 1 Schock Bohnenstangen 75 Klafter gemischt Scheidt- und Knüppelholz und 366 Schock Reiser, in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Brühl, den 18. Februar 1852. Der Oberförster, Grunwald.

Nachstehende in der Kgl. Oberförsterei Königsforst Kreis Mülheim, Bürgermeisterei Gladbach gelegene Forstdistrikte sollen im Wege des Meistgebots in Parzellen und im Ganzen zum Verkauf ausgestellt werden.

Nro. 75. Verkauf von Forstgrundstücken.

1) Der Forstdistrikt Buchholz einschließlich der Wege 180 Morgen 60 Ruthen enthaltend, in welchem sich bedeutende und werthvolle Kalksteinlager befinden, die bereits seit vielen Jahren zur Kalkgewinnung benutzt wurden und mit der von Mülheim nach Gladbach führenden Chausseen durch einen guten Communalweg in Verbindung stehen, während andere

Theile sich zur Urbarmachung und Benutzung als Ackerland eignen. Der Kgl. Förster Westphal gibt auf Erfordern an Ort und Stelle nähere Auskunft.

2) Der Forstdistrikt Scheidt einschl. der Wege groß 65 Morgen 58□ Ruthen an dem Communalwege von Bensberg nach Gladbach gelegen zur Urbarmachung und Nutzung als Acker und Wiese geeignet. Der Marken-Förster Rasch zu Gierath gibt auf Verlangen nähere Auskunft.

Die Ausstellung dieser Grundstücke findet am Montag den 22. März c Vormittags 11 Uhr im Hause des Gastwirths und Posthalters Paas zu Gladbach statt.

Ferner werden am Dienstag den 23. März c. Vormittags 11 Uhr im Hause des Gastwirths Vierkotten zu Langenbruch zum Verkauf ausgestellt.

3) Die bisher als Wild-Remisen benutzten Busch-Parzellen nämlich:

a. die Parzelle Teufelskaul Flur I der Gemeinde Brück 130□ Ruthen groß,

b. die Parzelle Piewippen Flur I der Gemeinde Heumar 1 Morgen 148 □ Ruthen haltend,

c. die Parzelle am Neuenhofs-Acker Flur II der Gde. Ensen groß 110 □ Ruthen,

d. die Parzelle am Grauenstein Flur II der Gde. Poll groß 1 Morgen 45 Ruthen,

Diese Parzellen eignen sich zur Benutzung als Ackerland und geben darüber die Forstbeamten xc. Sutschka in Brück, xc. Solbach in Rath und Kniesel im Gremberg die aufgeforderte Auskunft.

Die Verkaufs-Bedingungen können vorher auf dem Bürgermeisterei-Büreau in Gladbach, der Kgl. Forstkasse in Deutz und dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden.

Bensberg, den 20. Februar 1852. Der Forstmeister, Fromm.

Nro. 76. Holzverkauf in der Oberförsterei Königsforst.

Holzverkauf in der Oberförsterei Königsforst.

Samstag den 28. Februar c. Vormittags 10 Uhr bei Gastwirth Krieger in Rath

1. im Gremberg 11 Buchen-Nutzholz-Abschnitte, 6 Klafter Scheidt- und Knüppelholz, 5 Loose besonders schönes Eichen-Lohholz.
2. im Königsforst am Eilerberg 11 Schock starke Kieferstangen 26 Klafter Kiefern-Knüppelholz 15 Schock Reiser.
3. daselbst in der Gräfenfurth 9 Loose Eichen-Lohholz.

Bensberg, den 20. Februar 1852. Der Forstmeister, Fromm.

Nro. 77. Interdiction.

Durch Erkenntniß des Kgl. Landgerichts hierselbst vom 4. November v. J. ist die Interdiction des Johann Köppchen 50 Jahre alt, Bäcker und Wirth aus Königswinter, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Bonn, den 17. Februar 1852. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Vermischte Nachrichten.

Der Agent Heinrich Seibel zu Bonn hat die ihm von der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig übertragenen Agentur-Geschäfte niedergelegt.

Der Kaufmann Theodor Potter in Köln hat die ihm von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 9.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 10.

Dienstag den 2. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 78. Tuchbeschaffungen für die Armee. B. II. 1480.

Nachdem von dem Kgl. Kriegs-Ministerium in Beziehung auf die Tuchbeschaffungen für die Armee ergangenen Bestimmungen ist die Leitung des Geschäftes für das Montirungs-Depot zu Düsseldorf der Kgl. Intendantur des 7. Armee-Corps zu Münster dergestalt übertragen worden, daß von ihr im März d. J. die Beschaffung der für das Jahr 1853 erforderlichen Tücher auszuführen ist. Die Tuchmachergewerke und resp. Fabrikanten aus der Rheinprovinz, welche bei den Lieferungen für das Montirungs-Depot zu Düsseldorf concurriren wollen, haben sich daher dieserhalb an die Kgl. Intendantur zu Münster directe zu wenden und bei derselben, auch wenn von ihr die Bestellung ausgegangen, die mit den Abnahme-Attesten des gedachten Montirungs-Depots belegten Liquidationen über die ausgeführten Tuchlieferungen zur Zahlungs-Anweisung einzureichen, wogegen aber die Liquidationen über die bereits vor dem Monate März d. J. Seitens des Kgl. Militair-Oekonomie-Departements bestellten Tuchlieferungen an Letzteres zur Anweisung des Vergütungsbetrags, nach erfolgter Lieferung einzusenden sind. Die betheiligten Tuchmachergewerke und resp. Fabrikanten werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Köln, den 26. Februar 1852. Kgl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 79. Steuer-Straße für mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände.

Mit Genehmigung des Herrn General-Direktors der Steuern, wird, zur Ergänzung des §. 8. des Regulativs zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer für die Städte Köln und Deutz vom 27. Mai 1840, hierdurch bekannt gemacht, daß der Weg vom städtischen Garten über den südlich laufenden Bischofsweg bis zum Punkte, wo Letzterer die von Bergheim kommende Chaussee trifft, als Steuer-Straße zum Transport mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände erlaubt worden ist.

Köln, den 25. Februar 1852. Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

Nro. 80. Post-Veränderung.

Für die Zeit vom 1. März c. bis ult. Oktober c. werden die Kariol- und die Botenpost zwischen Eitorf und Uckerath

aus Eitorf um 4 Uhr } Morgens
aus Uckerath um 8 Uhr }

abgefertigt, wovon das Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Köln, den 28. Februar 1852.

Der Ober-Post-Direktor, Waldeyer.

Nro. 81.
Post-Veränderung.

Der Abgang der täglichen Botenpost zwischen Overath und Much, erfolgt für die Zeit vom 1. März c. bis ult. Oktober c.

aus Overath um 6 Uhr Morgens und
aus Much „ 6 „ Abends.

Köln, den 21. Februar 1852. Der Ober-Post-Direktor, Waldeyer.

Nro. 82.
Todes-Urkunden.

Durch Vermittelung des Kgl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin sind mir die Todesurkunden der in Frankreich verstorbenen, angeblich im hiesigen Landgerichts-Bezirke geborenen

1) Franz Feldmüller, Füselier,
2) Wittwe des Anton Collin, Maria, geborenen Edme,
3) Wittwe des Friederich Constant Garpers, Elisabeth, geborenen Hangard,
4) Joseph Jacquelain, Füselier,
5) Agnes Vills, Stickerin,
6) Philipp Manger, Füselier, alle angeblich zu Köln geboren,

unterm 5. Januar c. zugekommen. Letztere ist an den hiesigen Civilstands-Beamten zur Eintragung in die Sterbe-Register und Rücklieferung mit dem Duplicate derselben zum Landgerichts-Archive dahier abgegeben, die übrigen dagegen sind in letzterem sofort hinterlegt worden, weil der Geburts- oder frühere Wohnort der Verstorbenen nicht näher zu ermitteln war.

Köln, den 18. Februar 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 83.
Interdiction.

Durch Urtheil des hiesigen Kgl. Landgerichts vom 11. dieses Monats ist gegen Peter Seidenberg, ohne Geschäft zu Honnef wohnend die Interdiction ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Bonn, den 27. Februar 1852. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 84.
Dienst-Entsetzung.

Der Gerichtsvollzieher Hagen hierselbst ist durch rechtskräftiges Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des Kgl. Landgerichts hierselbst vom 18. d. M. wegen Unterschlagung eingezogener Gelder und Stempel-Beträge seines Dienstes entsetzt worden.

Bonn, den 25. Februar 1852. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 85.
Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Bittner zu Mayen, ist wegen verschiedener Pflichtwidrigkeiten auf 3 Monate, die mit dem 13. d. Mts. begonnen haben, vom Königlichen Landgerichte dahier suspendirt.

Koblenz, den 22. Februar 1852. Für den Königl. Ober-Prokurator,
Der Staats-Prokurator, Leuthaus.

Nro. 86.
Den Anfang der Vorträge an der höheren Lehranstalt zu Poppelsdorf bei Bonn im Sommer 1852 betr.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Sommerhalbjahr am 26. April a. c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität in Bonn, mit welcher die Anstalt in der engsten Verbindung steht. Dieselbe hat in dem letzten Jahre durch Erbauung eines zweckmäßig eingerichteten Institutsgebäudes durch eine bedeutende Vermehrung der wissenschaftlichen Sammlungen, und durch eine Erweiterung der Versuchswirthschaft eine wesentliche Vervollkommnung erhalten.

Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den unterzeichneten Director zu wenden, welcher auf die betreffenden Anfragen genaue Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf, bei Bonn, im Februar 1852.

Der Kgl. Director der höhern landw. Lehranstalt, Landes-Oekonomie-Rath
gez. Weyhe.

Der aus hiesiger Anstalt nach Benrath, Kreis Düsseldorf, entlassene Gärtner Theodor Lindemann, hat angeblich seinen ihm beim Abgang von hier behändigten und von unterzeichneter Stelle unterm 19. d. Mts. ausgestellten Entlassungsschein resp. Reise-Legitimation noch selbigen Tages auf der Rückfahrt mit der Eisenbahn von Benrath nach Deutz verloren.

Nro. 87. Verlorener Entlassungsschein.

Nachdem ihm ein Duplikat des Entlassungsscheines ausgefertigt und behändigt worden ist, wird die erste Ausfertigung hiermit ungültig erklärt.

Brauweiler, den 25. Februar 1852. Der Direktor der Provinzial-Arbeits-Anstalt,
Brand.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Peter Joseph Laurentius König hat sich in Bonn niedergelassen.

Der praktische Arzt und Operateur Dr. Karl Walter ist unterm 13. d. M. auch als ausübender Geburtshelfer in den Kgl. Landen approbirt worden.

Dem Johann Joseph Fuß zu Fischenich, im Landkreise Köln, ist die Erlaubniß ertheilt worden, auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes die kleineren chirurgischen Hülfeleistungen einschließlich des Aderlassens ausüben zu dürfen.

Dem Schreiner Johann Wilhelm Lohmar zu Seelscheid im Siegkreise ist die Erlaubniß ertheilt worden, auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes die kleineren chirurgischen Hülfeleistungen, mit Ausschluß des Aderlassens ausüben zu dürfen.

Vermischte Nachrichten.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2. Februar 1852 ein Patent

auf eine Nähemaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann G. Ad. Theod. Böckler zu Leipzig ist unter dem 14. Februar 1852 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Schälen und Formen des Stuhlrohrs, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Lieutenant a. D. W. Siemens und dem Mechaniker J. G. Halske zu Berlin ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargelegte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hülfsvorrichtung zur Sicherung des Ganges rotirender elektrischer Telegraphen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Karl Friedrich Weithas zu Leipzig ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent
auf eine Auszug-Maschine für Kammwolle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Posthalter und Fabrikbesitzer Franz Reckleben jun. zu Langenweddingen ist unter dem 7. Februar 1852 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Reinigung der Kartoffeln von Steinen und anderen harten Körpern, und zur gleichzeitigen Hebung derselben nach höher gelegenen Orten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 10.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 11.

Dienstag den 9. März 1852.

Nro. 88. Inhalt der Gesetzsammlung.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 28. Februar zu Berlin ausgegebene Stück 3 der „Gesetz-Sammlung" enthält unter:

Nr. 3487. Allerhöchsten Erlaß vom 7. Januar 1852, betreffend die der Gemeinde Ranis in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Ranis bis zur Saalfeld-Poesnecker Staatsstraße bei Crolpa verliehenen fiscalischen Vorrechte;

Nr. 3488. Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1852, betreffend den Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin;

Nr. 3489. Das Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deposital-Ordnung vom 15. September 1783, nebst den dieselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Verordnungen in den Departements des Appellations-Gerichts zu Greifswalde und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 28. Januar 1852.

Nr. 3490. Die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der deutschen Colonisations-Gesellschaft für Central-Amerika. Vom 2. Februar 1852.

Nr. 3491. Die Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Bergbau-Gesellschaft „Mansfeldische Kupferschieferbauende Gewerkschaft" mit der Eigenschaft einer juristischen Person. Vom 3. Februar 1852.

Nr. 3492. Die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Rheinisch-Westphälischer Bergwerks-Verein" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 18. Februar 1852, und

Nr. 3493. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein" gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 19. Februar 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 89. Die Einstellung des Eingangs-Zolles von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl betreffend.

Nach vorgängiger Vereinbarung unter den Zoll-Vereins-Staaten, haben des Königs Majestät mich mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. d. Mts ermächtigt, für den Zeitraum bis zum Ablaufe des Monats August d. Js., die Erhebung des Eingangs-Zolles von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl einzustellen. Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zoll- und Steuer-Behörden die Einstellung der Zoll-Erhebung, sobald ihnen die deshalb von hier aus angeordnete Weisung zugegangen sein wird, eintreten lassen werden.

Berlin, den 2. März 1852. Der Finanzminister, v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 90. Veränderte Formation des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments ꝛc. B. II. 780.

Ich fertige dem Kriegs-Ministerium den beiliegenden Bericht des General-Kommandos des Garde-Corps zu, und bestimme auf den Mir darüber gehaltenen Vortrag folgendes:

1) das Garde-Reserve-Infanterie (Landwehr) Regiment soll auch bei künftigen Mobilmachungen nicht aufgelöst werden, sondern vollständig in das Verhältniß der Reserve-Regimenter der Provinzial-Armee-Corps treten, daher dasselbe den Namen: „Garde Reserve-Infanterie-Regiment" annimmt und hinfort die Ersatz-Mannschaften nicht mehr provinzenweise, sondern ohne Rücksicht auf die Heimath nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen den Kompagnien zutheilt, auch die ausgedienten Mannschaften nicht zur Landwehr sondern zur Reserve entläßt.

2) die beiden Garde-Ulanen (Landwehr) Regimenter legen ebenfalls den Namen „Landwehr" ab, und stellen die Ersatz-Mannschaften nicht mehr nach Maaßgabe ihrer heimathlichen Provinz, sondern nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen in die Schwadronen ein.

Indem ich über die hiernach nöthig werdende Aenderung und weitere Egalisirung der Bekleidung der genannten Regimenter mir die Beschlußnahme vorbehalte, überlasse Ich dem Kriegs-Ministerium die Ausführung der obigen Bestimmungen sowie die entsprechende künftige Regulirung der Etatsverhältnisse des Garde-Reserve-Infanterie-Regiments.

Berlin, den 2. October 1851. gez. Friedrich Wilhelm.
ggez. v. Stockhausen.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Köln, den 28. Februar 1852. Königl. Regierung.

Nro. 91. Präclusiv-Frist für die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen. B. 1I. 1698.

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1851 Nro. 20 Seite 362) werden alle diejenigen Personen und Gemeinden ꝛc. ꝛc., welche etwa noch Ansprüche auf Vergütigung für Kriegsleistungen aus Veranlassung der letzten Mobilmachung der Armee, nach Maaßgabe der Verordnung vom 12. November 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Nro. 39 Seite 493) zu erheben haben sollten, hierdurch aufgefordert, solche spätestens binnen 3 Monaten nach Publikation dieser Aufforderung bei den betreffenden Landräthen unter Einreichung der Liquidationen anzumelden, mit der Verwarnung, daß alle etwa später eingehenden Liquidationen unberücksichtigt bleiben werden.

Köln, den 2. März 1852. Kgl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 92. Interdiction.

Mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Erkenntniß des Kgl. Landgerichts hierselbst vom 28. Januar 1852 gegen Theresia Kürten, 49 Jahre alt, ohne Gewerbe, zu Köln, die Interdiction ausgesprochen worden ist.

Köln, den 1. März 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 93. Justiz-Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Köln, pro Monat Februar 1852.

Dem Referendar von Raesfeld ist vom 16. Februar c. die commissarische Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Eupen übertragen worden.

Der Referendar Joseph Maria Ernst Meurin zu Köln wurde zum Advokaten im Bezirke des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes ernannt und

der Friedensrichter Bleissem zu Mülheim auf sein Ansuchen vom 1. Juni 1852 an mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Köln, den 1. März 1852.

Der Königl. Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro 94. Lectionsplan der Academie zu Eldena.

Lectionsplan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena
pro Sommersemester 1852.

Die Vorlesungen an der Königlich Preußischen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena werden für das nächste Sommersemester am 19. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung in das akademische Studium; 2) Volkswirthschaftslehre. Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) landwirthschaftliche Statistik; 5) Praktische Uebungen im Bonitiren: Dr. Segnitz; 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst: Academischer Gärtner Jühlke; 10) Allgemeine Viehzucht; 11) Die äußeren Krankheiten der Hausthiere; 12) Lehre vom Hufbeschlag; 13) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Professor Dr. Haubner. 14) Forstschutz und Lehre von der Behandlung der Waldservitute: Academischer Forstmeister Schulz-Völker. 15) Organische Chemie; 16) Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität, dem Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie; 17) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium; 18) Bodenkunde: Dr. Trommer; 19) Systematische Botanik, 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21) Botanische Excursionen: Dr. Jessen. 22) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen und Uebungen im Bauzeichnen: Professor Dr. Menzel. 23) Feldmessen und Nivelliren: Professor Dr. Grunert; 24) Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1852.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie,
E. Baumstark.

Nro. 95. Holzverkauf in der Oberförsterei Königsforst.

Holzverkauf in der Oberförsterei Königsforst.

Freitag den 12. März d. J. Vormittags, 10 Uhr, werden bei Gastwirth Vierkotten zu Brück, nachstehende Holzschläge im Königsforste meistbietend verkauft.

a) im Distrikte Untereffenberg:

6 Eichen 7 Erlen-Nutzholz-Abschnitte, 27 Buchen- 14 Eichen- und 16 Erlen-Knüppel, letztere zu kleinem Nutzholz geeignet;
93 Schock lange Schanzen 2 Eichen und 110 Buchen auf dem Stamme:

b) im Distrikt Blasbecken:

circa 150 Schock Kieferstangen von verschiedener Stärke, meistens zu Bohnenstangen geeignet

c) im Dreibornerberg ein Lohschlag:

d) im Distrikte Untere-Klausheide:

circa 25 Klafter Buchen-Knüppel 10 Erlen-Knüppel 50 Schock lange Schanzen.

Die einschlägigen Förster Gotwald und Solbach geben den Kauflustigen die verlangte Auskunft.

Bensberg, den 4. März 1852. Der Forstmeister Fromm.

Personal-Chronik.

Dem Apotheker erster Klasse Gustav Barthels zu Bonn ist die Conzession zur Fortführung der Menglberg'schen Apotheke daselbst unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der Barbier Jakob Rons zu Oberkassel im Siegkreise ist die Erlaubniß ertheilt worden, auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes die kleineren chirurgischen Hülfsleistungen einschließlich des Aderlassens ausüben zu dürfen.

Der practische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Otto Ewich hat sich in Köln niedergelassen.

Der Wittwe Schumacher gebornen d'Anthoin ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Hennef, Kreis Sieg, eine Privat-Töchter-Schule und Erziehungs-Anstalt zu errichten.

Vermischte Nachrichten.

Dem Franz Friedrich Patscher zu Menden ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Anfertigung von Hacken und Oesen,
auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Friedrich Martini zu Elberfeld ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent
auf eine Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung des derselben zum Grunde liegenden bekannten Princips und der bekannten Theile zu beschränken,
auf 8 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Franz Schilde zu Berlin ist unter dem 23. Februar 1852 ein Patent
auf eine durch Modell nachgewiesene Briefwaage, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 11.

Haugen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 12.

Dienstag den 16. März 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 96. Provinzial-Feuer-Societät.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, die von der Provinzialständischen Versammlung der Provinz getroffene Wiederwahl des seitherigen Directors der Provinzial-Feuer-Societät, Freiherrn von Waldbot-Bassenheim-Bornheim und zwar, auf Lebenszeit zu bestätigen.

Auch ist die auf den seitherigen Secretair Eick gefallene Wahl als Provinzial-Feuer-Societäts-Inspector, auf die Dauer von 6 Jahren von dem Königlichen Ministerium des Innern bestätigt worden.

Koblenz, den 5. März 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
J. A.
Spankern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 97. Die in den evangelischen Kirchen und Synagogen abzuhaltende diesjährige Oster-Collecte für Studirende auf der Universität in Bonn. B. III. 1022.

Die diesjährige Oster-Collecte zu Freitischen für dürftige und gesittete Studierende auf der Universität Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungsbezirks am Sonntag den 28. d. M., sowie Tages vorher in den jüdischen Bethäusern sorgfältig abzuhalten.

Die aufkommenden Erträge sind wie gewöhnlich an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und von diesen die Nachweisungen durch die Kreisbehörden uns einzusenden.

Köln, den 9. März 1852.

Königliche Regierung.

Nro. 98. Die Führung der Fremdenregister betreffend. B. II. 53.

Mit Rücksicht darauf, daß die Vorschrift des Art. 475 Nro. 2 des früheren Strafgesetzbuches in Betreff der Führung von Fremdenregistern durch die Logirwirthe nicht in das neue Strafgesetzbuch vom 14. April v. J. übergegangen ist, die Beibehaltung der in Gemäßheit der erwähnten Vorschrift in unserm Verwaltungsbezirke bisher bestandenen Einrichtung aber dem polizeilichen Interesse entspricht, finden wir uns veranlaßt, auf Grund von § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für unsern ganzen Verwaltungsbezirk nachstehende Polizeiverordnung zu erlassen.

1) Gastwirthe aller Art, Beherberger und Vermiether möblirter Zimmer sind verpflichtet, in ein regelmäßig geführtes Register, nacheinander und ohne Lücken, den Namen, den Stand oder das Gewerbe, den gewöhnlichen Wohnort und den Tag der Ankunft und des Abganges eines Jeden einzuschreiben, der eine Nacht in ihren Häusern zugebracht hat.

2) Die unter 1 bezeichneten Personen haben die von ihnen geführten Register, nicht nur den Bürgermeistern und Beigeordneten, sondern auch den Polizeibeamten überhaupt auf Erfordern vorzulegen.

Diejenigen, welche den Vorschriften unter 1 und 2 nicht nachkommen, verfallen in eine Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Köln, den 28. Februar 1852.

Kgl. Regierung.

Nro. 99. Vertheilung der Verwaltungskosten der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler pro 1852 auf die Gemeinde.

Zur Unterhaltung der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler pro 1852 ist in Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Ober-Präsidiums der Rheinprovinz vom 4. Dezember v. J. Nro. 8269 bei einer Gesammtzahl von 900 Köpfen, der Verpflegungs-Satz, nach Abzug des Arbeitsverdienstes und der sonstigen Einnahmen und vorbehaltlich der Ausgleichung nach dem Final-Abschluße, auf 3 Sgr. 2 Pf. pro Kopf und Tag, und das Kontingent unseres Verwaltungs-Bezirks, 189 Köpfe und 68,985 Verpflegungs-Tage auf den Betrag von 7281 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. festgestellt worden.

Das Königliche Ober-Präsidium hat ferner den Beschlüssen der Rheinischen Provinzial-Vertretung entsprechend, verfügt, daß Behufs Bestreitung außerordentlicher Ausgaben die Rückzahlung der den Gemeinden des ehemaligen Roer-Departements aus dem alten, ihnen zugehörigen Reserve-Fonds jährlich zurückzugebenden 4000 Thlr. — an welcher Summe der diesseitige Regierungs-Bezirk mit 817 Thlr. betheiligt ist — pro 1852 und bis auf Weiteres sistirt werde und somit bis dahin den betreffenden Gemeinden ihre diesfallsigen Antheile bei Berechnung der von ihnen aufzubringenden Verpflegungs-Kosten nicht mehr in Abzug gebracht, sondern die erwähnten außerordentlichen Ausgaben, nach den beiden Ausgleichungen des Reserve-Fonds der Anstalt zum Grunde gelegten Bevölkerung des Jahres 1826 auf die Gemeinden des Roer-Departements, resp. auf die übrigen, dem Verbande später beigetretenen Gemeinden vertheilt, sowie, daß die diesfallsige Ausgleichung unter den verschiedenen Gemeinden nach Ablauf von 5 Jahren vorgenommen, und daß bis dahin, und zwar von 1852 ab Seitens der beigetretenen Gemeinden des Gesammt-Societäts-Verbandes jährlich 2320 Thlr. aufgebracht werden sollen. Zu dieser Summe hat unser Verwaltungs-Bezirk pr. J. beizutragen, welcher Antheil daher dem obigen Betrage hinzutritt. 495 „ — „ — „

Außerdem werden zur Deckung der für das Landarmen-Wesen in den Vorjahren geleisteten und theilweise noch bestehenden Vorschüsse, so wie der pro 1852 noch ferner vorkommenden Ausgaben pr. pr. erforderlich sein. 5000 „ — „ — „

Die aufzubringenden Beiträge betragen demnach im Ganzen 12776 „ 22 „ 6 „

Diese in halbjährigen Raten an unsere Hauptkasse abzuführende Summe ist nach Maaßgabe der Bevölkerung unseres Verwaltungs-Bezirks am Schlusse des Jahres 1851 von überhaupt 498275 Köpfen, wovon auf die Gemeinden des ehemaligen Roer-Departements 220843 Köpfe u. auf die übrigen seit 1828 zugetretenen Gemeinden 277432 Köpfe fallen, vertheilt worden.

Hiernach betragen die Quoten per Kopf

a) für die von sämmtlichen Gemeinden aufzubringenden Beträge von resp. . . . . 7281 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.
und 5000 „ — „ — „
oder zusammen 12281 „ 22 „ 6 „

auf 498275 Köpfe $8\frac{87347}{100000}$ Pf. und

b) für die von den neu hinzugetretenen Gemeinden außerdem noch aufzubringenden 495 Thlr. auf 277432 Köpfe $0\frac{64231}{100000}$ Pf.

Die Repartition der Kosten auf jede Bürgermeisterei ist den Landräthen und dem hiesigen Bürgermeister im Auszuge besonders zugefertigt worden.

Köln, den 29. Februar 1852. Königliche Regierung

Abschluß

von dem bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Köln verwalteten Nebenfonds an erstatteten Beiträgen zur Unterhaltung der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler für di Gemeinden des Regierungs-Bezirks Köln.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
1	An Bestand sind nach dem Abschluß vom 4. November 1850 verblieben . .	—	—	—
	Einnahme pro 1851.			
2	An erstatteten Unterhaltungskosten für die auf Kosten des Staats in der Anstalt während des Jahres 1850 untergebrachten Individuen, von der Regierungs-Haupt-Kasse aus dem nach dem Final-Abschlusse von der Verwaltung des Innern und der Polizei pro 1850 disponibel gebliebenen Restfonds, nach der Verfügung vom 25. Mai 1851 ad B. II. 3574 und zwar: 1) für junge Verbrecher . . . . 2697 Thlr. 15 Sgr. 5 Pf. 2) für unter staatspolizeilicher Aufsicht gestellte und sich derselben entzogenen Personen . 148 „ 28 „ 11 „ 3) für die bis zum Nachweis des ehrlichen Erwerbs detinirt gewesenen Individuen . 25 „ 14 „ 4 „ Zusammen	2871	28	8
	Summa der Einnahme pro 1851	2871	28	8
	Hierzu der Bestand aus 1850 wie oben	—	—	—
	Mithin Gesammt-Einnahme	2871	28	8
	Ausgabe.			
3	a) An die Kasse der Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler nachzuzahlende Unterhaltungskosten für das Jahr 1850 nach der Verfügung vom 25. Mai 1851 ad B. II. 3574	2819	9	2
	b) nach Verfügung vom 27. August 1851 ab B. II. 7299 auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 24. Februar 1843 I. 217 A. an die Regierungs-Haupt-Kasse ein Prozent Verwaltungskosten von der mit 7185 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf. von den Gemeinden eingezogenen Verwaltungskosten pro 1851, Amtsblatt pro 1850, Stück 48 Nr. 483	71	25	7
	Summa der Ausgabe	2891	4	9
	Balance.			
	Die Einnahme beträgt	2871	28	8
	Die Ausgabe beträgt	2891	4	9
	Mithin bleibt ein Vorschuß von	19	6	1

Köln, den 29. December 1851. Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Nro. 100. Frachtfuhrwerk mit breiten Radfelgen. B. II. 1652.

In der Beilage zu gegenwärtigem Amtsblatte bringen wir das Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz vom 23. v. M. mit dem dazu gehörigen Verzeichnisse der Straßen unseres Verwaltungsbezirks, auf welchen in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Abdrücke dieses Verzeichnisses auch einzeln zum Preise von 1 Sgr. in unserm Bau-Büreau-Zimmer Nro. 31 zu haben sind.

Köln, den 28. Februar 1852. Kgl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 101. Todtenscheine betreffend.

Der Todtenschein der zu Honnef im Siegkreise gebürtigen und nunmehr zu Antwerpen verstorbenen Catharina Lucas, Ehefrau des Friedrich van Göthen, ist von dem Civilstandsbeamten zu Honnef in das laufenden Sterbe-Urkunden-Register eingetragen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 9. März 1852. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 102. Todes-Urkunde betr.

Durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin ist mir die Todesurkunde der in Belgien verstorbenen und zu Köln geborenen Gudula Hubertina de Thomis, Ehefrau des Klempners Franz Ludwig Bosave, unterm 31. Januar c. zugekommen, und an den hiesigen Civilstands-Beamten zur Eintragung in die Sterbe-Register und Rücklieferung mit dem Duplicate derselben zum Landgerichts-Archive dahier abgegeben worden.

Köln, den 6. März 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 103. Interdiction

Mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Erkenntniß des Kgl. Landgerichtes hierselbst vom 28. Januar 1852 gegen Helena Schorn, 24 Jahre alt, ohne Gewerbe, aus Kleinbüllesheim, die Interdiction ausgesprochen worden ist.

Köln, den 6. März 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 104. Post-Personal-Veränderung.

Der Post-Assistent Hennes ist auf seinen Antrag, der Hilfsbote Gutmann in Köln dagegen aus dienstlichen Rücksichten aus dem Postdienste entlassen worden.

Köln, den 8. März 1852. Der Ober-Post-Director, Waldeyer.

Nro. 105. Personenstands-Register.

Die Herren Civilstands-Beamten des Landgerichts-Bezirks, welche die Duplikate der Personenstands-Register pro 1851 noch nicht eingesendet haben, ersuche ich, dieselben ungesäumt dem Ober-Secretair des Königlichen Landgerichtes zu übersenden und dies in Zukunft innerhalb der im Art. 43 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebenen Frist zu bewirken.

Bonn, den 5. März 1852. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 106. Holzverkauf in der Oberförsterei Ville.

Holzverkauf
in der Königlichen Oberförsterei Ville.

Von aufgearbeiteten Holze in kleinen Loosen öffentlich an den Meistbietenden.
Aus den Beläufen Villenhaus und Schnorrenberg.

a) den 24. März c. Vormittags 10 Uhr im Gasthause zur Krone in Brühl aus den Schlägen Klause, Eselsmaar und Wachthecke circa 33 Stück eichene Nutzholz-Abschnitte, 3 Birken, 7 Schock Rahmen, 200 Schock Bohnenstangen, 35 eichene, birkene ꝛc. Scheit- und Knüppelklaftern und 150 Schock Reiser.

b) den 27. März c. Vormittags 10 Uhr im Belvedere zu Brühl aus den Schlägen Kleffert, Hültersberg und Schnorrenberg circa 15 Schock Rahmen, 11 Klaftern Eichen-, Birken-, Scheit- und Knüppelholz und 400 Schock Reiser.

c) den 30. März Vormittags 10 Uhr in der Wohnung des Gastwirths Krippen in der Uhlstraße zu Brühl aus dem Schlage Oehlkammer circa 190 Schock Bohnenstangen, 240 Schock Reiser und das in den Schlägen Villenbruch, Klause, Eselsmaar, Kleffert und Hültersberg zum Lohschälen geeignete übergehaltene eichen Schlagholz.

d) den 31. März c. Mittags 12 Uhr in der Wohnung des Gastwirths Schieser zu Groß-Königsdorf aus dem Schlage Glesserstück circa 18 Eichen Nutzholzstämme, 118 Schock Reiser, 72 Klaftern eichen, gemischt ꝛc. Scheit- und Knüppelholz, und das in den Schlägen Glesserstück, Forst und Sterz zum Lohschälen geeignete übergehaltene eichen Schlagholz.

Brühl, den 12. März 1852. Der Oberförster, Grunwald.

Personal-Chronik.

Dem Apotheker erster Klasse, Karl Ristelhüber ist die Conzession zur Fortführung der Schmitt'schen Apotheke in Bensberg, Kreis Mülheim unter dem, in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 vorgeschriebene Vorbehalte ertheilt worden.

Der für den neu eingerichteten kreisthierärztlichen Bezirk der Kreise Wipperfürth Gummersbach und Waldbröl ernannte Kreisthierarzt Wilhelm Rothenbusch hat sich in Denklingen, Kreis Waldbröl, niedergelassen.

Der bisherige Lehrer zu Bochem, Friedrich Wilhelm Wirtz ist zum Elementarlehrer in Sürth, Landkreis Köln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 12.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend (Gesetzsammlung 1839 S. 80.) werden in dem anliegenden Verzeichnisse diejenigen Kunststraßen namhaft gemacht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite bei allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, wenn die Ladungen zwanzig und zehn Centner bei resp. vierrädrigem und zweirädrigem Fuhrwerke übersteigen, vom 1. April d. J. ab Anwendung findet. Das Verzeichniß vom 22. November 1839 und die Nachtrags-Verzeichnisse vom 31. Mai 1842, 31. Juli 1844, 28. August 1845, 19. Mai 1846 und 13. Februar 1848 treten von gedachtem Tage an außer Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

Verzeichniß

derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite, in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

№	Anfangs-, Durchgangs- und Endpunkt der Straße.	Bisherige №
	Regierungs-Bezirk Köln.	
1	Von Deutz über Mülheim bis zur Bezirks-Grenze auf Straßerhof	62
2	Von Deutz über Bensberg, Overath, Neustadt bis zur Bezirks-Grenze auf Wegeringhausen	125
3	Von der Bezirks-Grenze in der Richtung von Opladen über Mülheim, Siegburg bis wieder zur Bezirks-Grenze auf Altenkirchen	99
4	Von Mülheim nach Gladbach	62ᵃ
5	Von der Bezirks-Grenze bei Hückeswageu über Wipperfürth, Gummersbach bis in die Straße Nr. 2 zu Niederseßmar	123
6	Von Wipperfürth über Lindlar nach Engelskirchen	123ᵃ
7	Von Beuel über Siegburg nach Overath	99ᵃ, 99ᵇ
8	Von Hangelar, zwischen Hangelar und Siegburg aus der vorigen Straße abgehend, über Niederpleis und Buisdorf	—
9	Von Köln über Bonn und Mehlem bis zur Bezirks-Grenze auf Sinzig	64
10	Von Köln über Worringen bis zur Bezirks-Grenze bei Dormagen	64
11	Von Köln über Stommeln bis zur Bezirks-Grenze auf Grevenbroich	62ᵇ
12	Von Köln über Bergheim bis zur Bezirksgrenze auf Jülich	62
13	Von Köln über Kerpen bis zur Bezirks-Grenze auf Düren	77
14	Von Köln über Brühl, Euskirchen und Münstereifel bis zur Bezirks-Grenze auf Blankenheim	73ᵃ, 79
15	Von Bonn über Euskirchen und Commern bis zur Bezirks-Grenze auf Gemünd . . .	79, 80
16	Von Bonn über Meckenheim bis zur Bezirks-Grenze	80ᵃ
17	Von Brühl über Liblar nach Lechenich	79ᵇ
18	Von der Bezirks-Grenze in der Richtung von Düren über Zülpich bis in die Straße Nr. 15 bei Euskirchen	78ᵃ
19	Von Ohl bis zur Bezirks-Grenze bei Rönsal	124
20	Von Beuel über Obercassel bis Königswinter	—

Gesammt-Länge. Meilen.	Davon werden unterhalten als Staatsstraße. Meilen.	als Bezirks- oder Kreisstraße. Meilen.	als Gemeindestraße. Meilen.	als Aktien- oder Privatstraße. Meilen.	Besondere Bezeichnung der Straße und Bemerkungen.
1,6	1,6	—	—	—	Cöln—Berlin.
8,9	8,9	—	—	—	Cöln—Olpe.
6,7	6,7	—	—	—	Cöln—Frankfurt.
1,3	—	—	—	1,3	
3,8	3,8	—	—	—	Born—Gummersbach.
2,8	—	—	2,8	—	
3,9	—	—	3,9	—	
0,5	—	—	0,5	—	
5,1	5,1	—	—	—	Cöln—Mainz.
2,5	2,5	—	—	—	Cöln—Nymwegen.
2,5	—	2,5	—	—	Cöln—Venlo.
4,0	4,0	—	—	—	Cöln—Lüttich.
3,5	—	3,5	—	—	
6,5	—	6,5	—	—	Cöln—Trier.
5,3	—	5,3	—	—	Bonn—Schleiden.
2,3	—	2,3	—	—	Bonn—Trier.
1,4	—	1,4	—	—	
1,3	—	—	1,3	—	Düren—Euskirchen.
0,1	0,1	—	—	—	Ohl—Wildenkuhlen.
1,2	1,2	—	—	—	Beuel-Honnef.

Druck der Langen'schen Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 13.

Dienstag den 23. März 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 107. Tilgung der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 21. v. M. sind zur Tilgung für das zweite Semester 1852 die in den anliegenden beiden Verzeichnissen aufgeführten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 über den Kapitalbetrag von 940000 Thlr. und beziehungsweise 95000 Thlr. im heutigen Verloosungs-Termin ausgeloost worden. Dieselben werden ihren Besitzern mit der Aufforderung hierdurch gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. October d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nro. 30, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung, (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen baar in Empfang zu nehmen. Da die Anzahl der einzulösenden Schuldverschreibungen zu groß ist, um sie an Einem Tage prüfen und abfertigen zu können, so können dieselben schon vom 1. September c. ab, eingereicht werden.

Mit dem 30 September d. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 zugleich die dazu gehörigen 4 Zins-Coupons der 1. Serie Nro. 5 bis 8, welche die Zinsen vom 1. Oktober 1852 bis zum 1. Oktober 1854 umfassen unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Capital zurück behalten wird.

Wegen der darunter begriffenen nicht mit dem Reductionsstempel versehenen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 verbleibt es bei unserer Bekanntmachung vom 20. Januar d. J.

Berlin, den 5. März 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Köhler. Nolcke. Gamet.

Das unserer Bekanntmachung vom 5. d. M. beigefügte Verzeichniß der in der 2. Verloosung gezogenen Schuld-Verschreibungen der Anleihe vom Jahre 1848 enthält einen Druckfehler, indem von den Appoints zu 1,000 Thlr. nicht die Nummern 3,166 bis 3,176 sondern nur die Nummern 3,166 bis 3,170 gezogen worden sind.

Berlin, den 19. März 1852. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
(gez.) Natan. Koehler. Nolcke. Gamet.

Nro. 108. Instruktion des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851, über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851, die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks betreffend, wird auf Grund des §. 27 dieses Gesetzes hierdurch verordnet, was folgt.

I. (zu §. 3.)

Der §. 3 des Gesetzes enthält die Bestimmungen, welche bei den über 10 Meilen von dem Bergwerke entfernt wohnenden Gewerken wegen Insinuation der Vorladungen ꝛc. getroffen werden müssen; bei den innerhalb dieser Entfernung wohnenden Gewerken genügt die Einhändigung von Verfügungen, oder Schreiben der Bergbehörde und der gewerkschaftlichen Repräsentanten, gegen Post-Insinuationsscheine; es muß jedoch darin eine Verwarnung für den Fall des Ausbleibens oder der Nichtbefolgung enthalten sein.

II. (zu §. 9.)

Hat ein Betheiligter die schiedsrichterliche Entscheidung darüber angerufen, ob der von der Gewerkschaft gefaßte Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft gereiche, so tritt die amtliche Wirksamkeit des Bergamts erst dann ein, wenn die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter als Schiedsgericht zusammengetreten sind und nach Vernehmung beider Theile sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können.

Das Bergamt ernennt sodann auf erfolgte Mittheilung des Repräsentanten oder Gruben-Vorstandes der Gewerkschaft den Obmann, welcher mit den beiden Schiedsrichtern zur Abgabe des Ausspruchs zusammen zu treten hat. Der Obmann, sowie die Schiedsrichter sind befugt, für die ihnen als solchen obliegenden Verrichtungen, ohne Unterschied, ob sie zu den Beamten gehören oder nicht, Diäten und Reisekosten nach den für Sachverständige in Privatangelegenheiten geltenden Sätzen zu liquidiren.

§. III. (zu §§. 13, 14, 15).

Der Termin zur Wahl eines gewerkschaftlichen Repräsentanten oder eines Gruben-Vorstandes wird bei dem Bergamte, oder durch einen damit beauftragten Beamten an einem gelegenen Orte von Amtswegen anberaumt und abgehalten. Wenn jedoch in dem anberaumten Termine eine Wahl aus irgend einer Veranlassung von Seiten der Wähler nicht zu Stande gebracht werden kann, so sind die Kosten der zur Wiederholung des Wahlakts anzuberaumenden Termine von der Gesellschaft zu übernehmen.

Die Wahlverhandlungen sind nicht stempelfrei.

Die Frage, ob ein Repräsentant, oder ein Gruben-Vorstand (§. 15.) zur Vertretung der Gewerkschaft zu bestellen ist, muß durch einfache Stimmenmehrheit von der Gewerkschaft entschieden werden; gegen diese Entscheidung ist die Berufung auf schiedsrichterlichen Ausspruch (§. 8.) unstatthaft.

Die Anträge und Erklärungen desjenigen Mitgliedes des Gruben-Vorstandes, welches denselben nach Außen, so wie bei Verhandlungen mit dem Bergamte vertritt, sind ohne weiteren Nachweis so anzusehen, als ob sie von der Gewerkschaft selbst ausgegangen wären.

Durch einen zur Kenntniß des Bergamts zu bringenden, besonderen Vollmachtsvertrag kann hierüber anderweit bestimmt werden.

Wo die Allerhöchst genehmigten Statuten eines Bergwerk-Vereins besondere Bestimmungen über dessen Vertretung nach Außen enthalten, erfolgt die Bestellung des Repräsentanten oder eines Gruben-Vorstandes zur Wahrnehmung der durch das Gesetz den Bergwerks-Besitzern zugestandenen Befugnisse, nach Maaßgabe jener statutarischen Bestimmungen; dem also bestellten Repräsentanten, oder Gruben-Vorstande muß jedoch eine ausdrückliche auf die im §. 18 erwähnten Geschäfte gerichtete Vollmacht ertheilt, und dieselbe dem Bergamte eingereicht werden.

IV. (zu §. 16.)

Die Legitimations-Bescheinigung für den Repräsentanten oder den Gruben-Vorstand ist von dem Bergamt zu ertheilen und auszufertigen.

V. (zu §. 18).

Im Allgemeinen ist von dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande die Besorgung der in § 18 angegebenen Geschäfte und insbesondere die spezielle Ausführung der festgestellten Betriebspläne, sowie die Führung des Bergwerkshaushalts, unter der Aufsicht des Bergamtes zu fordern; auf speziellen Antrag aber kann, in der weiter unten bestimmten Art, demselben vorübergehend hierin eine Unterstützung durch den Revierbeamten gewährt werden.

Zu 1. Das Bergamt hat dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande die Zeitperioden anzugeben, in welchen von ihm der Betriebsplan einzureichen ist.

Der Betriebsplan muß in Betreff der Sicherstellung, Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Eigenthums die erforderlichen Angaben und Ausführungen enthalten, und unter Zuziehung des Repräsentanten oder des Gruben-Vorstandes geprüft werden.

Diese Prüfung muß besonders dahin gerichtet sein, daß durch die Ausführung des Betriebsplanes, die Mineralien nach den Regeln der Bergbaukunst, soweit der Werth derselben die Gewinnungskosten deckt, und soweit es ohne Gefährdung der Sicherheit der Baue, der Oberfläche, oder des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter möglich ist, vollständig gewonnen werden.

Dem Bergamte steht die Beaufsichtigung des Betriebes und die Ueberwachung der Ausführung des festgestellten Planes zu. Wird der Betriebsplan in der hierzu festgesetzten Frist nicht eingereicht, so hat das Bergamt denselben zu entwerfen, und mit Zuziehung des Repräsentanten, oder des Gruben-Vorstandes festzustellen. Erfolgt eine Einigung nicht, so entscheidet das Ober-Bergamt, gegen dessen Beschluß dem Repräsentanten oder Gruben-Vorstande der Rekurs an den Minister binnen 14 Tagen zusteht.

Wird von dem festgestellten Betriebsplane ohne Genehmigung des Bergamts abgewichen und die deshalb ergangene Verfügung nicht befolgt, so kann das Bergamt den eigenmächtigen Betrieb und bei fernerer Weigerung, der ertheilten Anweisung Folge zu leisten, den Betrieb der Grube gänzlich einstellen. Aus Gründen des polizeilichen Interesses kann die Betriebseinstellung vom Bergamte sofort verfügt werden. Bei eingetretenen Unglücksfällen, als Verschüttungen, Wasserdurchbrüchen, Grubenbränden ꝛc. ist das Bergamt so befugt als schuldig, die zur Rettung der Mannschaft, oder Sicherstellung der Grube erforderlichen Arbeiten unter seiner Leitung ausführen zu lassen. Der Repräsentant oder der Gruben-Vorstand ist verpflichtet, auf Kosten der Gewerkschaft die erforderliche Mannschaft zu stellen, so wie die Materialien und Utensilien herbeizuschaffen.

Zu 2. Ist durch den Repräsentanten oder durch den Gruben-Vorstand die Wahl der technischen Grubenbeamten, die Regulirung der Geschäfte derselben und die Aufnahme der Dienstverträge erfolgt, so liegt es dem Bergamte ob, die Qualifikation der ihm vorgestellten Personen zur Verrichtung der ihnen kontraktlich zu übertragenden Funktionen zu prüfen, und die Verhandlungen darüber dem Oberbergamte einzureichen, durch welches demnächst die Bestätigung der vorgeschlagenen Gruben-Beamten erfolgt.

Das Oberbergamt ist befugt, die Bestätigung der Gruben-Beamten zu versagen, wenn gegen ihre technische Dienstbefähigung oder gegen ihre Zuverlässigkeit Bedenken obwalten, oder wenn gegen die Bestimmungen des Dienstvertrages rechtliche Erinnerungen zu machen sind. Wird ein Gruben-Beamter seines Dienstes entlassen und nicht sogleich die Fortführung des Betriebs einem anderen, von dem Bergamte als befähigt und zuverlässig anerkannten Individuum übertragen, so ist das Bergamt befugt, einen solchen anzustellen, und die dafür auf die Grubenkasse zur Zahlung anzuweisende Besoldung zu bestimmen.

Auf jedem Bergamte müssen so viele Gruben-Beamte angestellt werden, als nach dem Ermessen des Bergamts erforderlich sind, und ist dasselbe befugt, die Ergänzung dieser Zahl nöthigenfalls, wie vorhin erwähnt, von Amtswegen zu veranlassen.

Das Bergamt hat in Beziehung auf die von dem Repräsentanten oder von dem Gruben-Vorstande verabredeten Dienstverträge bei Regulirung der Geschäfte der Gruben-Beamten

darauf zu achten, daß die zur Betriebsführung nöthigen Funktionen sämmtlich nur geeigneten Personen übertragen werden, und insbesondere Sorge zu tragen, für genaue Ausführung der Betriebsdispositionen, Befolgung der bergpolizeilichen Vorschriften wegen Annahme, Entlassung und Bestrafung der Arbeiter und deren Lohnung, für Erhaltung der Markscheiderstufen, Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse. In den Dienstverträgen ist ausdrücklich derjenige zu bezeichnen, welcher der Bergbehörde gegenüber diese Funktionen persönlich zu vertreten hat.

Zu 3. Die Aufsicht über die Dienst- und Geschäftsführung der Gruben-Beamten ist von den Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande in der Weise zu fordern, daß er die pflichtmäßige Thätigkeit der Gruben-Beamten kontrolirt, die gefundenen Ordnungswidrigkeiten abstellt und die Schuldigen zur Bestrafung anzeigt.

Den Berggeschwornen steht die Festsetzung der Strafen zu. In Fällen der Beschwerde entscheidet das Bergamt.

Zur Entlassung der ohne Vorbehalt der Kündigung angestellten Gruben-Beamten ist die Genehmigung des Bergamts erforderlich.

Dem Bergamt steht jedoch nicht zu, in Fällen des Streits über das Vertragsverhältniß der Gruben-Beamten zu entscheiden, es muß vielmehr dergleichen zu seiner Kenntniß gelangende Fälle an den Richter verweisen, da die von den Gewerkschaften angestellten Gruben-Beamten als Privat-Verwalter mithin nicht als Staatsdiener anzusehen sind, und demgemäß auch etwaige Anträge auf Aufhebung des Dienstkontraktes, oder auf unfreiwillige Dienstentlassung der Gruben-Beamten ablehnen.

Zu 4. Die Annahme und Entlassung der Arbeiten, welche Genossen des Knappschafts-Vereins sind, so wie die Beschäftigung der Behufs des Studiums des Bergfachs zur Arbeit zugelassenen Personen, erfolgt durch das Bergamt, oder durch den damit beauftragten Beamten.

Die Zahl der Arbeiter, welche auf einer Grube beschäftigt werden sollen, hat der Repräsentant oder der Gruben-Vorstand der Gewerkschaft zu bestimmen, und demgemäß das Bergamt mit Zuziehung desselben für eine jede Grube, im Verhältniß der bestimmten Arbeiterzahl mit Rücksicht auf die Arten des auszuführenden Betriebes, die Anzahl der zu beschäftigenden Knappschafts-Vereins-Genossen festzustellen und der Grube zu überweisen.

Die Versetzung der Knappschafts-Genossen von einer Grube zu einer andern, erfolgt durch das Bergamt, oder durch den damit beauftragten Beamten

Das Bergamt hat darauf zu achten, daß nicht zur Knappschaft gehörige Arbeiter von dem Gruben-Beamten nicht ohne Beibringung eines Gesundheitsattestes und eines Abkehr-Scheins zur Arbeit angelegt werden. Diese Scheine sind von dem Gruben-Beamten aufzubewahren und auf jedesmaliges Verlangen dem Bergamt vorzulegen. Auf jeder Grube muß nach dem vorzuschreibenden Schema ein Register der Arbeiter geführt werden; sind in einem Bezirke mehr Arbeiter vorhanden, als auf den Werken zweckmäßig beschäftigt werden können, so gebührt unter ihnen den Kappschafts-Genossen der Vorzug.

Das Bergamt hat mit dem Anfange eines jeden Jahres bezirks- oder revierweise mit den Repräsentanten, oder mit den Gruben-Vorständen, die Normallöhne zu vereinbaren, welche den, von den Gruben-Beamten abzuschließenden Gedingen und Schichtlohns sätzen zum Grunde gelegt werden müssen. Kann über den Normalsatz eine Einigung nicht erreicht werden, so entscheidet das Ober-Bergamt.

Kommt zwischen den Grubenbeamten und den Arbeitern in Betreff der Höhe der Gedinge eine Einigung nicht zu Stande, oder wird von den Arbeitern darüber Beschwerde geführt, so entscheidet der Berggeschworene unter Vorbehalt des dagegen beiden Theilen zustehenden Rekurses an das Bergamt und beziehungsweise an das Oberbergamt.

Die Bestimmung eines Maximum bei der Gedinge-Arbeit ist unstatthaft.

Das Bergamt hat auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften über die pünktliche vollständige Lohnung der Arbeiter strenge zu halten, entgegenstehenden Falls den Arbeitern

aus den bereitesten Mitteln der Grube zu ihrem Lohne zu verhelfen, und nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen. Bergarbeiter, welche wegen nicht geschehener prompter Lohnung die Arbeit aufgeben wollen, sind unweigerlich mit dem Abkehr-Scheine, und wenn sie Knappschafts-Genossen mit dem Anfahr-Scheine auf eine andere Grube zu versehen. Die gegen Bergarbeiter auf Grund bestehenden Reglements von den Gruben-Beamten mit Genehmigung des Berggeschworenen festgestellter Geldstrafen müssen zur Knappschaftskasse eingezogen werden. Bei Zuwiderhandlungen der Arbeiter gegen bergpolizeiliche Vorschriften kann der Berggeschworne auch ohne Antrag der Grubenbeamten die Strafe bestimmen.

Gegen Strafbestimmungen ist binnen 8 Tagen von der Bekanntmachung, die Rekursbeschwerde an das Bergamt zulässig, welches endgültig darüber zu entscheiden hat.

Zu 5 u. 6. Das Bergamt hat sich bei Aufbringung und Einziehung der erforderlichen Betriebsgelder, sowie bei Auszahlung der Ausbeuten, welche Geschäfte dem Repräsentanten oder dem Grubenvorstande obliegen, jeder Mitwirkung zu enthalten. Wird jedoch wegen Nichtzahlung der Betriebsgelder die Ausschreibung von Zubußgeldern und die Einleitung des Retardatverfahrens nachgesucht, so hat das Bergamt zunächst eine Nachweisung über den Zustand der Grubenkasse sich vorlegen zu lassen und sich zu überzeugen, daß die für das Quartal auszuschreibende Zubuße zum Betriebe der Grube nothwendig ist.

Eine gleiche Nachweisung des Grubenkassen-Bestandes ist erforderlich, wenn Anträge auf Verlagserstattung oder Ausbeuteschließung gemacht werden.

Zu 7. Dem Bergamt steht die Kontrole des durch den Repräsentanten oder durch den Grubenvorstand zu führenden Grubenhaushalts insoweit zu, als nothwendig ist, um von der guten Beschaffenheit und von dem zureichenden Vorrath der Materialien 2c. 2c. zur Sicherstellung der Arbeiter, der Grubenbaue und der Oberfläche volle Ueberzeugung zu erhalten.

Zu 8 bis 11. Mit Bezug auf das Gesetz vom 12. Mai 1851, die Besteuerung der Bergwerke betreffend, und in Folge der zur Ausführung desselben erlassenen Instruktion hat das Bergamt sich den Vorarbeiten zur Bestimmung der Verkaufs-oder Taxpreise der Produkte, beziehungsweise der Ermittelung und Feststellung des Werthes derselben, unter Mitwirkung der Repräsentanten oder dem Grubenvorstände zu unterziehen und dieses Geschäft bei jeder Grube getrennt, oder bezirks- und revierweise vorzunehmen.

Dasselbe gilt für die Berechnung der Ertragsantheile der Knappschaftskassen oder anderer Freikurbesitzer. Es sind jedoch nur die dazu erforderlichen Beläge einzufordern, jede darüber hinausgehende Kontrole der Grubenrechnungen ist zu vermeiden.

Dem Bergamte liegt ob, den gesetzlich vorgeschriebenen Gebrauch geaichter Maaße beim Verkauf auf den Gruben, so wie die öffentliche Bekanntmachung der Produkten-Verkaufspreise zu beaufsichtigen und zu kontroliren.

Zu 12 und 13. Das Bergamt hat den Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande die Führung derjenigen Bücher, Listen, Journale vorzuschreiben, welche zur Prüfung der Abgaben und der sowohl von den Bergwerks-Besitzern, als von den Arbeitern zu den Knappschafts- und Unterstützungskassen zu leistenden Beiträge erforderlich sind.

Der Repräsentant oder der Gruben-Vorstand ist aufzufordern, die zur Buchführung bestimmten Personen zu benennen, damit sie auf die richtige Führung der Bücher vereidet werden können, was auch geschehen muß, wenn der Repräsentant oder ein Mitglied des Gruben-Vorstandes selbst diese Funktion übernimmt.

Der Revision und Abnahme der Grubenhaushalts-Rechnungen im Privat-Interesse hat sich das Bergamt fortan nicht mehr zu unterziehen; die Revision der im fiskalischen und knappschaftlichen Interesse nöthigen Nachweisungen und Beläge liegt ihm jedoch ob.

Außer den Schriftstücken, welche zur Kontrolirung der Abgaben und Gefälle dienen, hat das Bergamt dem Repräsentanten oder dem Gruben-Vorstande noch die Form derjenigen Rechnungen vorzuschreiben, welche in näher zu bestimmenden Zeiträumen von ihm ausgefüllt und eingereicht werden müssen, um zur richtigen Kenntniß der Förderung, des Produkten-

Absatzes nach seinen verschiedenen Richtungen, der Produkten-Bestände, der Knappschaftsverhältnisse und zu andern statistischen Nachrichten zu gelangen.

VI. (zu 18.)

Das Bergamt hat darauf zu achten, daß auf jeder Grube ein „Zechenbuch" angelegt und gehalten werde, in welches alle bergpolizeilichen Verfügungen, so wie die durch die Behörde, den Repräsentanten oder den Gruben-Vorstand und die Beamten getroffenen Maaßregeln und die auf den Betrieb bezüglichen Bemerkungen einzutragen sind. Der controlirende Königliche Beamte muß von diesem Zechenbuche bei jedesmaliger Anwesenheit auf dem Bergwerke Einsicht nehmen.

Andere mit einem Anfahrschein des Bergamts versehene Personen sind nicht befugt, die Einsicht in das Zechenbuch zu fordern; wohl aber sind die Gruben-Beamten verbunden, sie auf der Fahrt zu begleiten, und ihnen über den Betrieb jede Auskunft zu ertheilen.

VII. (zu 18.)

Denjenigen Repräsentanten oder Grubenvorsteher, welche die Führung des Betriebes und Haushals ihrer Grube noch nicht selbst übernehmen können, soll, soweit es die Zahl der Beamten zuläßt, und bis auf weitere Bestimmung eine Aushülfe gegeben werden. Zu dem Ende hat das Bergamt in solchem Falle und auf den Antrag des Repräsentanten oder Grubenvorstandes anzuordnen, daß die Ausführung des festgestellten Betriebsplanes und die Attestirung der sich auf den Betrieb und die dazu verwendeten Materialien rc. beziehenden Beilage nach dem bisher dabei beobachteten Verfahren, durch den Berggeschworenen und die Anfertigung oder die Revision der angefertigten Rechnungen durch Rechnungs-Beamten (Oberschichtmeister, Kalkulatoren) geschieht. Das Bergamt selbst aber hat auch in diesen Fällen seinerseits die Revision nur auf die zur Erhebung der Abgaben und Knappschaftsgefälle nöthigen Beläge und Rechnungen zu beschränken (V. zu 12 und 13). Die von dem Königlichen Beamten hiernach zu leistenden Dienste werden aus den Grubenkassen nicht bezahlt.

VIII. (zu §. 26.)

Die Befugnisse des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes zur Berichtigung des Berggegenbuches beginnen, sobald die Gewerkschaft konstituirt worden ist, weil erst dann die Wahl der Vertreter vorgenommen werden kann, (§. 13) und zu Verfügung über die Substanz, um welche es sich bei der Aufnahme von Personen in das Gesammt-Eigenthum handelt, (§. 19) der Repräsentant oder Grubenvorstand nicht berechtigt ist.

Es ist daher darauf zu halten, daß schon bei der Instruktion einer Muthung die Bergbehörde durch diesfälligen Erklärungen des Muthers in den Stand gesetzt werden, die an dem Gesammteigenthum Betheiligten in die Verleihungsurkunde aufzunehmen.

Wo zur Zeit der Verleihung der ursprüngliche Muther nicht mehr vorhanden ist, tritt dessen Rechtsnachfolgen für ihn ein.

Berlin, den 6. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
(gez.) v. der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 109. Gewerbesteuer für das Aufsuchen von Waarenbestellungen durch Angehörige des Königreichs Hannover. C. II. 941.

Nachdem Seitens der Königlichen Hannoverschen Regierung angeordnet worden ist, daß Preußische Handelsreisende, welche in dem Königlichen Hannoverschen Staatsgebiete Waarenbestellungen aufsuchen wollen, vom 1. März d. J. an für diesen Gewerbebetrieb nur noch eine Gewerbesteuer von 30 Thlr. jährlich zu entrichten haben, bestimme ich mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1843 und in Abänderung der Circular-Verfügung vom 28. Juli 1843 Folgendes:

1) Die Angehörigen des Königreichs Hannover haben für die Gewerbscheine, deren sie zum Umherreisen Behufs des Suchens von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen,

fortan statt des durch die Circular-Verfügung vom 28. Juli 1843 angeordneten Steuersatzes von 60 Thlr. nur eine Jahressteuer von 30 Thlr. für die Person zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellungen für Rechnung des Reisenden selbst oder für Rechnung eines andern Angehörigen des gedachten Königreiches erfolgt.

2) Dasselbe gilt von diesseitigen und anderen vereinsländischen Unterthanen, sowie von den Unterthanen aller anderer Staaten, sofern sie für Rechnung eines Hannoverschen Handlungshauses umherziehend Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen.

3) Hinsichtlich der Handelsreisenden aus den dem Zollvereine angeschlossenen Königlich Hannoverschen Gebietstheilen behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Berlin, den 28. Februar 1852. Der Finanz-Minister, (gez). v. Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu Köln. III. 4539.

Abschrift vorstehenden Ministerial-Rescripts wird zur Kenntnißnahme und Beachtung hiermit bekannt gemacht.

Köln, den 13. März 1852. Königliche Regierung

Nro. 110. Polizei-Verordnung zum Schutze der Telegraphenleitung im Rheine. B. II. 2073.

Um die quer durch das Flußbett des Rheines auf der Stromsohle sich hinziehende Leitung des elektromagnetischen Staatstelegraphen vor Beschädigungen zu sichern, finden wir uns mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen veranlaßt, auf Grund von §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. folgende Polizei-Verordnung zu erlassen.

1) Es ist bei 1 — 10 Thlr. Geldbuße, oder für den Fall des Unvermögens bei verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe verboten, in der Rheinstrecke unterhalb Cöln von der Mündung des Sicherheitshafens bis zum Mumm'schen Hause, soweit solche auf beiden Ufern durch Signalstangen und Warnungstafeln bezeichnet ist, Anker zu werfen und Schiffe, Kähne oder Flöße an Ankern oder andern Hemmungsmitteln, welche am Fahrzeuge befestigt sind und auf der Sohle des Stromes nachgeschleppt werden, treiben zu lassen.

2) Bei gleicher Strafe ist untersagt, die zum Schutze der Telegraphenleitung dienende Kette ohne Erlaubniß der Telegraphen-Verwaltung aus irgend einem Grunde aus ihrer Lage zu bringen.

3) Bei wirklichen Beschädigungen der Telegraphenleitung oder ihrer Schutzkette aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit kommen die durch §. §. 296 — 298 des Straf-Gesetz-Buches angedrohten Strafen zur Anwendung.

Köln, den 15. März 1852. Königliche Regierung.

Nro. 111. Besetzung der Försterstellen Lüftelberg und Heidgen. C. I. 1181.

Die Försterstelle des Begangs Lüftelberg in der Oberförsterei Kottenforst ist dem zur Forst-Versorgung berechtigten Corps-Jäger Maximilian Peter Tillmann definitiv und die Forstaufseherstelle zu Heidgen in derselben Oberförsterei dem Reserve-Jäger Wilhelm Hammelrath interimistisch, vom 1. Januar d. J. ab übertragen worden.

Köln, den 13. März 1852. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 112. Todes-Urkunden betreffend.

Durch Vermittelung des Königlichen-Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin ist mir die Todesurkunde des zu Lüttich verstorbenen, und zu Köln geborenen Kaufmannes Heinrich Joseph Maria Dumont unterm 28. Februar c. zugekommen und an den hiesigen Civilstands-Beamten zur Eintragung in die Sterberegister und Rücklieferung mit dem Duplicate derselben zum Landgerichts-Archive dahier abgegeben worden.

Köln, den 15. März 1855. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Ver-

Nro. 113.

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Assisenhofes zu Köln von
und 12 des neuen Straf-Gesetzbuchs erwähnter

Laufende Nro	Namen und Vornamen.	Alter Jahre.	Gewerbe.	Wohnort	Datum des Urtheils.
1	Arentz, Joseph.	27	Hufschmied.	Köln.	13. Jan. 1852.
2	Grossmann, Joh. Peter.	25	Schlosser.	Brühl.	15. id.
3	a) Lingen, Joh Martin.	26	Schneider u. Landwehrmann II. Aufgebots.	Köln.	22. id.
	b) Schuch, Arnold.	28	Schneider.	id.	
	c) Hübsch, Thomas.	40	Färber.	id.	
	d) Simon, Levy.	39	Handelsmann.	Elberfeld.	
4	Dahl, Markus.	22	Handelsmann und Landwehrmann II. Aufgebots.	Bergheim.	23. id.
5	a) Zimmermann, Gustav.	18	Seidenweber.	Crefeld.	27. id.
	b) Wurm, Friedrich.	16	Nagelschmied.	Belaucker.	

zeichniß

I. Quartal 1852 die Ausübung der im Art. 42 des Rheinischen Strafgesetzbuches und in den §. §. 21 bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden sind.

Welche Rechte aberkannt worden.	Dauer der Untersagung.	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe.
Die im Artikel 42. des Rheinischen Strafgesetzbuchs erwähnten Rechte.	Fünf Jahre.	Achtzehn Monat Gefängniß, fünf Jahre Polizei-Aufsicht und Verlust der National-Kokarde.
Die im Art. 12. des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte.	Achtzehn Monat.	Achtzehn Monat Gefängniß.
		Ein Jahr Gefängniß, Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes und Verlust des National-Militair-Abzeichens. Fünf Jahre Polizei-Aufsicht.
Die im Artikel 42. des Rheinischen Strafgesetzbuchs erwähnten Rechte.	Jeder fünf Jahre.	Ein Jahr Gefängniß, fünf Jahre Polizei-Aufsicht.
		Drei Jahre Gefängniß, fünf Jahre Polizei-Aufsicht.
		Fünf Jahre Gefängniß, fünf Jahre Polizei-Aufsicht.
Die im Art. 12. des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte.	Drei Jahre.	Drei Jahre Gefängniß, Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes und Verlust des National-Militair-Abzeichens.
desgleichen.	Jeder ein Jahr.	Jeder ein Monat Gefängniß.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Auszüge

Köln, den 13. März 1852. Der Sekretair des Assisenhofes, (gez.) Becker.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden insbesondere die Königl. Friedensgerichte, die Herren Notarien und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt Seite 129) aufmerksam gemacht.

Köln, den 13. März 1852.

Der Königl. Ober-Prokurator,
v. Seckendorff.

Nro. 114.

Auszüge

der von dem Königl. Assisenhofe zu Köln während des I. Quartals 1852 und früher, ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
6. Octb. 1851.	Weber, Johann, 28 Jahre alt, Dachdecker, geboren und wohnhaft zu Köln.	Diebstahl.	5 Jahre Zuchthausstrafe, 5 J. Polizei-Aufsicht.	§§. 218 N. 3, 219, 11, 26 u. 27 des Str.-G.-B.
8. id.	Hoffzimmer, Albert, 26 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Kendenich, Landkreis Köln.	Diebstähle.	17 J. Zuchthausstrafe, 10 J. Polizei-Aufsicht.	§§. 217 N. 1, 218, N. 2 u. 3, 219, 10, 11 u. 26 d. St.-G.-B.
17. id.	Clever, Johann, 48 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Schummersnaaf und wohnhaft zu Abelsnaaf, Kr. Mülheim.	Verwundung eines Beamten im Dienste.	4 Jahre Zuchthausstrafe.	§§. 193, 10 u. 11 d Str.-G.-B.
20. id.	Zimmermann, Peter Arnold, 42 Jahre alt, Tagelöhner, geboren zu Ketzberg und wohnhaft zu Haussels, Kr. Lennep.	Diebstähle.	6 Jahre Zuchthausstrafe, 10 J. Polizei-Aufsicht.	§§. 218 N. 2 u. 3, 56, 57, 10, 11, u. 26 d. St.-G.-B.
24. id.	Schumacher, Lambert, 30 J. alt, Tischler, geboren und wohnhaft zu Köln.	Diebstahl.	2 Jahre Zuchthausstrafe, 5 J. Polizei-Aufsicht.	§§. 218 N. 3, 10, 11 u 26. des St.-G.-B.
25. id.	Jansen, Anna Maria, 46 J. alt, Tagelöhnerin, geboren u. wohnhaft zu Sevenich, Kreis Jülich	Diebstähle.	5 Jahre Zuchthausstrafe, 5 J. Polizei-Aufsicht.	§§. 216, 219, 56, 57, 10, 11 u. 26 des Str.-G.-B.
30. id.	Scholl, Peter, 40 Jahr. alt, Tagelöhner, geboren u. wohnhaft zu Hemmersbach, Kreis Bergheim	Freiwillige Tödtung.	* 20 J. Zuchthausstrafe, 10 J. Polizei-Aufsicht.	Art. 295 u. 304 d. Rh. St.-G.-B. u. §§. 176, 11 d. neuen Str.-G.-B.
12. Jan. 1852.	Halfmann, August, 20 Jahr. alt, Blaufärber-Geselle, geboren u. wohnhaft zu Köln.	Fälschung u. Betrug.	6 J. u. 6 Wochen Zuchthst. 250 Thlr. Geldbuße event 2 Monate fernere Zuchthst.	§§. 241, 242, 247, 250, 56, 57, N. 2, 16, 17, 10, 11 d. Str.-G.-B.
13. id.	Mertens, Johann Hubert, 34 J. alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Montjoie.	Diebstahl.	2 Jahre Zuchthausstrafe, 10 J. Polizei-Aufsicht.	§§. 219, 11, 26 d. Str.-G.-B.
14. id.	Doebler, Sophia, 32 J. alt, Dienstmagd, geboren zu Schonbolthausen und wohnhaft zu Elberfeld.	id.	2 Jahre Zuchthausstrafe, 5 J. Polizei-Aufsicht.	§§ 219, 11, 26 d. Str.-G.-B.

*Durch Entscheidung des Revisions- und Kassationshofes zu Berlin vom 16. Dezember 1851, wurde vorstehendes Urtheil cassirt, und der ꝛc. Scholl zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
15. Jan. 1852.	Kleefisch, Gerhard, 63 Jahr. alt, Tagelöhner, geboren zu Poulheim und wohnhaft zu Götzenkirchen.	Diebstahl.	2 Jahre Zuchthausstrafe, 2 J. Polizei-Aufsicht.	§§. 219, 11, 26 des Str.-G.-B.
16. id.	Hürth, Johann, 38 J. alt, Tagelöhner, geboren zu Kentenich u. wohnhaft zu Bachem.	Diebstahl.	2 Jahre Zuchthausstrafe, 5 J. Polizei-Aufsicht.	§§. 219, 11, 26 des Str.-G.-B.
16. id.	Roihscheid, Jacob, 48 Jahr. alt, Holzschneider, geboren zu Erpel u. wohnhaft zu Köln.	Diebstahls-Versuch.	2 Jahre Zuchthausstrafe, 5 J. Polizei-Aufsicht.	§§ 219, 31, 32, 59, 11 u. 26 des Str.-G.-B.
22. id.	Mohr, Joseph, 18 J. alt, Drechsler, geboren u. wohnhaft zu Köln.	Diebstahl.	4 Jahre Zuchthausstrafe, 10 J. Polizei-Aufsicht.	§§. 218. N. 2 u. 3, 10, 11 u. 26 des Str.-G.-B.
23. id.	Dahl, Leo, 33 Jahre alt, Kaufmann u. Landwehrmann II. Aufgebots, geboren zu Bergheim und wohnhaft zu Jülich.	Theilnahme an einem betrügerischen Bankerott.	4 Jahre Zuchthausstrafe, Versetzung in die 2 Klasse d. Soldatenstandes u. Verlust d. Nat.-Militär-Abzeig.	Art. 597, d. H. G.-B., §§. 259, N. 1. u. 2, 260, 35, 10, 11 des Str.-G.-B. des 60. Kriegs-Art. u. des §. 38 des Militär-St.-G.-B.
26. id.	I. Deberichs, Leonhard, 27 Jahr. alt, Zimmermann und Landwehrmann I. Aufgebots, geboren u. wohnhaft zu Sehnrath, Kreis Bergheim. II. Marks, Franz, 35 J. alt, Tagelöhner, geboren zu Sindorf u. wohnhaft zu Sehnrath.	Diebstahl.	Jeder 3 Jahre Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	§§ 218 N. 2. u. 3, 10, 11 u. 26 des Str.-G.-B.
27. id.	Klinkenberg, Karl, 21 Jahr. alt, Bäckergeselle, geboren zu Wien u. wohnhaft zu Köln.	Fälschung.	2 Jahre Zuchthausstrafe, 50 Thaler Geldbuße, event. 14 Tage fernere Zuchthausstrafe.	§§. 247, 250, 10, 11 und 17 des Str.-G.-B.
28. id.	Jansen, Conrad, 29 J. alt, Maurer und Landwehrmann I. Aufgebots, geboren und wohnhaft zu Köln	Mißhandlung.	2 Jahr und 2 Monat Zuchthausstrafe.	§§. 187, 193, 195, 56, 16, 10, 11 d. Str. G.-B.
30. id.	Schalenbach, Peter, 41 Jahr. alt, Strumpfweber, geboren zu Immecke und wohnhaft zu Radevormwalde.	Brandstiftung.	2 Jahre Zuchthausstrafe, 100 Thaler Geldbuße, event. 23 Tage fernere Zuchthausstrafe.	§§ 244, 10, 11, 16 und 17 des Str.-G.-B.

Datum des Urtheils.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
31. Jan. 1852.	Hilberath, Johann, 39 Jahr. alt, Zimmermann, geboren zu Euchenheim und wohnhaft zu Minden.	Fälschung u. Betrugsversuch.	2 J. u. 6 Monate Zuchthausstrafe, 100 Thaler Geldbuße event. 1 Monat fernere Zuchthausstrafe.	§§ 247, 250, 241, 242, 31, 32, 11, 16 u. 17, 56, 57, des Str.-G.-B.
3. Febr. 1852.	Eschbach, Gerhard, 32 Jah. alt, Ackerknecht, geboren zu Oberhausen und wohnhaft zu Miebach, Kreis Wipperfürth.	Tödtliche Mißhandlung.	10 Jahre Zuchthausstrafe.	§§. 187, 194, und 11 des Str.-G.-B.
4. id.	Engels, Wilhelm, 28 Jahr. alt, Tagelöhner, geboren u. wohnhaft zu Köln.	Diebstahl.	2 Jahre Zuchthausstrafe, 5 J. Polizei-Aufsicht.	§§. 219, 10, 11 und 26 des Str.-G.-B.
4. id.	Brück, Hermann Joseph, 25 Jahre alt, Metzgergeselle, geboren und wohnhaft zu Köln.	Diebstahl.	2 Jahre Zuchthausstrafe, 5 J. Polizei-Aufsicht.	§§. 218, N. 2 u. 4, 10, 11 u. 26. d. Str.-G.-B..

Für die Richtigkeit der vorstehenden Auszüge:

Köln, den 13. März 1852. Der Sekretair des Assisenhofes, gez. Becker.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30 des Str.-G.-B. öffentlich bekannt mache, werden die Kgl. Herren Notarien des Landgerichts-Bezirks auf die Beobachtung der Vorschriften des Art. 501. des Bürg. G.-B. und der §§. 11. und 12. des Str.-G.-B. aufmerksam gemacht, sowie die Königl. Herrn Friedensrichter ersucht, das Geeignete wegen der nothwendig gewordenen Bevormundung zu veranlassen.

Köln, den 13. März 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 115. Todtenscheine betreffend.

Durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin sind mir die Todes-Urkunden der in Frankreich verstorbenen: 1) Peter Lehr, Füselier, angeblich zu Rotenbach geboren, und 2) Johannes Baptista Robert von Lyvet, geboren zu Briedenbruch, unter dem 31. Januar c. zugekommen.

Letztere ist an den Civilstandsbeamten zu Neustadt zur Eintragung in die Sterberegister und Rücklieferung mit dem Duplikate derselben zum Landgerichts-Archive dahier abgegeben, die erstere dagegen in diesem hinterlegt worden, weil der Geburts- und Wohnort des Verstorbenen nicht näher zu ermitteln war.

Köln, den 18. März 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 116. Interdiction.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 1. dieses Monats ist die Interdiktion des Hilger Schaefer, 42 Jahre alt, ohne Gewerbe, früher zu Weiler, jetzt zu Antweiler, Bürgermeisterei Wachendorf wohnhaft, ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18. der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Bonn, den 15. März 1852. Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Der Todtenschein des zu Lommersum, im Kreise Euskirchen, gebürtigen und nunmehr zu Lüttich verstorbenen Schneiders Johann Heinrich Becker ist von mir dem Civilstandsbeamten zu Lommersum zur Eintragung in das laufende Sterbe-Urkunden-Register abgegeben worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 17. März 1852.

Der Ober-Prokurator v. Ammon.

Nro. 117. Todtenschein

Das nachstehende Ministerial-Rescript:

Zur Vermeidung von Collisionen bei Annahme der Schurf-Erlaubniß-Gesuche und Muthungen wird das Königl. Ober-Berg-Amt hierdurch veranlaßt, darauf zu halten, daß dergleichen Gesuche von den Bergämtern oder von den dazu ermächtigten Revierbeamten stets nur während der Dienststunden in dem Amtslokale zur Präsentation angenommen resp. zu Protokoll genommen werden, und demgemäß die Behörden mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 23. Januar 1852.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
V. Abtheilung. (Gez.) Skalley.
An das Königliche Ober-Berg-Amt zu Bonn.

wird hierdurch, zur Beachtung des Bergbau-treibenden Publikums im Bezirke des Königl. Bergamts zu Siegen, bekannt gemacht.

Bonn, den 13. März 1852.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Nro. 118. Vermeidung von Collisionen bei Annahme der Schurf-Erlaubniß-Gesuche.

Vorlesungen
auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Sommerhalbjahr 1852.

Nro. 119. Vorlesungen auf der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, im Sommerhalbjahr 1852.

Katholische Theologie

Encyklopädie d. christl. Theologie: Dr. Floß. — Einl. in d. Schriften d. A. T.: Lic. Velten. — Biblische Archäologie: Scholz. — Theorie d. Offenbarung: Dieringer — Kirchengeschichte I. Theil: Hilgers. — Kirchengeschichte II. Theil; Geschichte d. Häresien d. Mittelalters; Uebungen über Geschichte der Kölner Erzdiözese: Dr. Floß. — Dogmengeschichte: Dieringer. — Erkl. ausgewählter Stücke d. A. T.: Lic. Velten. — Erkl. d. Psalmen: Martin. — Erkl. d. Weissagungen Daniels: Scholz. — Harmonie d. Leidensgeschichte; Evangelium d. h. Johannes: Prof. Vogelsang — Apostelgeschichte: Hilgers. — Römerbrief: Vogelsang. — D. Briefe an d. Epheser, Kolosser u. Philipper: Scholz. — Symbolische Theologie: Hilgers. — Dogmatik II. Theil: Dieringer. — Moraltheologie I. Theil; Liturgik: Martin. — Homiletische Uebungen: Dieringer. — Katechetische Uebungen: Martin. — (Die Professoren Achterfeld und Braun halten keine Vorlesungen.)

Evangelische Theologie.

Einl. in d. A. T.: Bleek. — Geschichte d. alten Bundes: Hasse. — Prophetismus d Hebräer: Lic. Diestel. — Psalmen; Gesch. d. alten Bundes; Hebräisches Repetitorium: Bleek. — Geographie v. Palästina: Krafft. — Synoptische Interpretirübungen: Lic. Ritschl. — Römerbrief: Rothe. — Briefe d. Jakobus und Judas: Bleek. — Kirchengesch. II. Theil: Krafft. — Kirchengesch. vom 16. Jahrhundert an: Hasse. — Gesch. d. protestantischen Lehrbegriffs: Dorner. — Symbolik; Ueber Union: Lic. Ritschl. — Ausgewählte Stücke der Pflichtenlehre: Rothe. — Kirchenverfassung: Dorner. — Homiletik: Rothe. — Uebungen d. theologischen Seminars: Bleek, Dorner, Hasse. — Uebungen des homiletisch-katechetischen Seminars: Rothe.

Rechtswissenschaft.

Jurist. Encyclopädie u. Methodologie: Bluhme. — Encyclopädie u. Methodologie der

gesammten Rechtswissenschaft: Deiters. — Naturrecht: Walter. — Gesch. der Rechtsphilosophie: Haelschner. — Institutionen: Böcking. — Römische Rechtsgeschichte: Sell. Pandekten, allgem. Theil und dingliche Rechte: Bluhme. — Pandekten: Sell. — Ausgewählte Lehren d. röm. Rechts: Böcking. — Röm. Lehre d. dinglichen Rechte u. d. Familienrechts: Sell. — Deutsche Rechtsgeschichte: Walter, Perthes. — Deutsches Privatrecht: Deiters. — Ausgewählte Materien aus d. deutschen Recht: Walter; Perthes. — Deutsches eheliches Güterrecht: Deiters. — Lehnrecht; Preußisches Landrecht: Nicolovius. — Franz. u. rhein. Civilrecht. Dr. Anschütz. — Wechselrecht: Bauerband. — Deutsches Staatsrecht: Hälschner. — Ausgewählte Theile aus d. Preußischen Staatsrecht: Nicolovius. — Kirchenrecht aller christlichen Confessionen: Walter. — Strafrecht, gemeines, unter Berücksichtigung d. neueren Strafgesetzgebungen: Böcking. — Gem. u. preußischer Civilprozeß: Bluhme. — Gem. Civilprozeß unter Berücksichtigung d. preußischen u. sächsischen: Böcking. — Rhein. Civilprozeßrecht: Bauerband. — Gem., rheinischer u. preußischer Criminalprozeß: Bluhme. — Europäisches Völkerrecht: Hälschner. — Pandekten-Repetitorium und Prakticum: Sell. — Zu Privatissimis erbietet sich Deiters. —

Heilkunde.

Encyklopädie u. Methodologie d. Medizin: Albers. — Repetitorum d. Anatomie des Menschen: Mayer. — Osteologie d. menschlichen Körpers: Weber. — Demonstration d. Präparate d. anatomischen Museums: Mayer. — Mikroskopische Anatomie: Dr. Schaaffhausen. — Chirurg. Anatomie: Wutzer. — Vergleichende Anatomie: Weber. — Allgem. populäre Physiologie: Dr. Schaaffhausen. — Physiologie des Menschen: Mayer. — Spezielle Experimentalphysiologie: Budge. — Dieselbe: Dr. Schaaffhausen. — Physiologie d. Sinne: Budge. Physiologischer Experimentalcursus: Mayer. — Practisch-physiologischer Cursus: Budge. — Nahrungsmittelkunde: Harleß. — Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. — Allgem. Arzeneimittellehre: Dr. Boeker. — Pharmacologie zweit. Cursus: Bischoff. — Arzneimittellehre: Albers. — Gesammte Arzeneimittellehre: Dr. Boeker. — Lehre von d. chirurgischen Heilmitteln: Dr. Hoppe. — Allgemeine Therapie: Harleß; Naumann. — Spezielle Pathologie d. Therapie: Naumann, Dr. Boeker. — Generelle u. spezielle Chirurgie: Wutzer. — Operationslehre; Chirurgische Diagnostik; Lehre von d. Beinbrüchen u. Verrenkungen: Dr. Hoppe. — Gesammte Geburtshülfe; über schwere Uterinkrankheiten; Phantomübungen: Kilian. — Verbandübungen: Dr. Hoppe. — Operationscursus an menschlichen Leichen: Wutzer. — Propädeutische Klinik: Albers. — Medizin. Klinik u. Poliklinik: Naumann. — Chirurgisch-augenärztliches Klinikum: Wutzer. — Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik: Kilian. — Gerichtl. Medizin für Mediziner u. Juristen: Harleß, Bischoff. — Dieselbe mit practischen Uebungen: Dr. Böcker. — Gesammte Medizinal- u. Sanitäts-Polizei: Harleß. —

Philosophie.

Logik: Brandis, van Calker, Dr. Schaarschmidt. — Logik u. Metaphysik: Dr. Fischer. — Logisch. Unterricht auf Gymnasien: Brandis. — Metaphysik: Knoodt. — Psychologie: van Calker, Knoodt, Dr. Clemens. — Naturphilosophie: van Calker. — Hauptsätze der Ethik: Dr. Schaarschmidt. — Gesch. d. alten Philosophie: Brandis. — Philosophie und Theologie d. h. Augustin: Dr. Clemens. — Neuere Gesch. d. Philosophie von Cartesius an: Dr. Fischer. — Gesch. d. neuesten Philosophie: Knoodt. — Substanzbegriff u. Begriff d. Gottheit in den einzeln philosophischen Systemen: Dr. Fischer. — Philosophische Unterredungen: van Calker.

Mathematik.

Ebene u. sphärische Trigonometrie: Radike. — Algebra u. Reihenlehre; Kettenbrüche; Differential- u. Integral-Rechnung: Heine. — Dieselbe: Dr. Beer. — Variationsberechnung: Radike. — Analytische Geometrie: von Riese. — Theorie d. Curven des dritten Grades: Dr. Beer. — Mathematische Geographie; Reduction d. scheinbaren Fixsternörter; Beobachtung u. Berechnung d. Cometen; Practisch-astronomische Uebungen: Argelander, — Ana-

lytische Uebungen: Plücker. — Mathemat. Optik oder Meteorologie: Radike. — Ueber Dampfmaschinen, Eisenbahnen und elektro-magnetische Telegraphen, mit Berücksichtigung der Londoner Ausstellung: von Riese. —

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Plücker. — Organische Chemie. Bischof, Bödeker. — Allgemeine Experimentalchemie, reine u. angewandte: Bischof. — Analytische Experimentalchemie: Bergemann. — Chemische Beschaffenheit der Nahrungsmittel; Anwendung d. Löthrohrs: Dr. Bödeker. — Unterredungen über chemische Gegenstände; practisch-chemische Uebungen: Bergemann. — Practische Uebungen in d. analytischen Chemie: Dr. Bödeker. — Mineralogie; Besondere Lagerstätten d. Mineralien: Nöggerath. — Krystallographie u. Mineralogie; Versteinerungskunde: Dr. Römer. — Geognosie: Nöggerath. — Geognosie d. nordwestl. Deutschlands; Geognostische Exkursionen: Dr. Römer. — Pflanzen- u. Thiergeographie; Geographie d. um d. Mittelmeer gelegenen Länder: Dr. Wessel. — Zoologie; Ichthyologie; zoologische und zootomische Uebungen: Troschel. — Allgemeine Botanik; Natürliche Gewächsfamilien: Treviranus. — Naturgesch. d. für d. Leben d. Menschen wichtigsten Gewächse; Botanische Excursionen; Demonstrationen im botanischen Garten; Practische Uebungen im Bestimmen d. Pflanzen: Dr. Brandis. — Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker und Troschel.

Klassische Philologie.

Philologische Kritik u. Hermeneutik: Ritschl. — Griechische Syntax; über d. Metrische in den Chorgesängen der griechischen Tragiker: Dr. Schmidt. — Römische Litteraturgeschichte, Ritter. — Lehren d. griechischen Philosophen von d. Poesie: Dr. Bernays. — Griechische Kunstgeschichte: Welcker. — Gesch. d. Architektur bei Griechen u. Römern; Erklärung des akademischen Gypsmuseums: Dr. Overbeck. — Pindar: Welcker. — Sophokles Antigone: Heimsoeth. — Aristophanes Frösche, nebst Geschichte der griechischen Komödie: Ritschl. — Aristoteles Poetik: Dr. Bernays. — Plautus Trinummus: Ritschl. — Horazische Satiren: Ritter. — Tacitus Annalen: Schopen. — Tacitus Germania: Heimsoeth. — Disputirübungen im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl. — Philologische Unterhaltungen: Welcker. — Metrische Uebungen: Ritschl. — Philologische Unterhaltungen. Schopen. — Philologisch-historische Uebungen: Dr. Bernays in Gemeinschaft mit Dr. Abel.

Orientalische Philologie.

Grammatik d. hebräischen Sprache: Dr. Enger. — Erklärung ausgewählter Psalmen; Fortsetzung d. Anfangsgründe d. arabischen Sprache; Erklär. d. Buches Fakihat-Alcholafa: Freytag. — Fortsetzung d. Erklärung arabischer Texte; Ueber d. Islam u. seine Entwicklung; Anfangsgründe d. Syrischen: Dr. Enger. — Vergleichende Grammatik d. Indogermanischen Sprachen: Lassen. — Grammatik d. Sanskrit-Sprache: Dr. Delius. — Erklär. d. Rigveda Privatissima über Sanskrit oder Zend: Lassen. —

Neuere Sprachen und Litteratur.

Das gothische Evangelium d. Marcus; Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez. Erklär. ausgewählter Eddalieder; Deutsche Mythologie: Simrock. — D. vier ersten Gesänge d. Lusiade; Pract. Unterricht in d. italienischen Sprache: Diez. — Gesch. d. französischen Litteratur vom Anfang d. Regierung Ludwig XIV. bis zur Mitte d. XVIII. Jahrhunderts, Racine's ausgewählte Trauerspiele u. sein Lustspiel: Monard. — Ueber d. neuen Ideen in d. Litteratur d. XVIII. Jahrhunderts, besonders d. englischen u. französischen: Loebell. — Gesch. d. englischen Litteratur: Dr. Delius. — Byrons Childe Harold: Lassen. — Molieres Tartüffe; französisches Conservatorium mit Stilübungen u Erklärung ausgewählter französischer Dichter u. Prosaiker: Lector Nadaud. —

Geschichte nebst Hülfswissenschaften.

Alte Geschichte: Aschbach. — Gesch. d. Mittelalters: Loebell. — Vergleichende Völkergeschichte: Arndt. — Quellenkunde d. deutschen Geschichte; deutsche Geschichte im Mittel-

alter: Dr. Abel. — Geschichte d. XVIII. Jahrhunderts: Aschbach. — Geschichte von England von d. englischen Revolution bis zur französischen: Dahlmann. — Historische Uebungen: Dr. Abel in Gemeinschaft mit Dr. Bernays. — Geographie d. östlichen Europa's: Mendelssohn. — Urkundenwissenschaft; Wappenwissenschaft: Bernd. —

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: Mendelssohn. — Staatswirthschaft u. Finanzen: Dahlmann. — Encyklopädie d. landwirthschaftlichen u. Kameralwissenschaften; Finanzwissenschaft: Kaufmann. —

Kunst.

Griech. Kunstgeschichte; Gesch. d. Architektur bei Griechen u. Römern; Erklär. d. akademischen Gypsmuseums: s. klassische Philologie. Gesch. d. neuern Musik seit d. christlichen Zeitrechnung; Theorie d. Musik; Unterricht im Orgelspiel u. im Gesange; Leitung d. Singvereins: Breidenstein. — Unterricht im Zeichnen und Malen, in d. Linear- und Luftperspective; Excursionen zum Zeichnen u. Malen nach d. Natur: akademischer Zeichenlehrer Hohe.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Donndorf. — Fechtkunst: Seegers. — Tanzkunst. Radermacher. —

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 19. April.

Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten (Wenzelgasse No. 1081) nach.

Verzeichniß

der Vorträge bei der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Sommerhalbjahr 1852.

1. Ein- und Anleitung zum landwirthschaftlichen Studium, im Anfange des Semesters: Landes-Oekonomie-Rath Weyhe. — 2. Viehzucht, zweistündig: Derselbe. — 3. Ueber landwirthschaftliches Nebengewerbe: Derselbe. — 4. Acker- und Wiesenbau, dreistündig: Dr. Hartstein. — 5. Bodenkunde, zweistündig: Derselbe. — 6. Geräthekunde, einstündig: Derselbe. — 7. Forstwissenschaft, dreistündig: Dr. Vonhausen. — 8. Thier-Heilkunde, vierstündig: Kreis-Thierarzt Schell. — 9. Mineralogie, dreistündig: Geheime Bergrath Dr. Nöggerath. — 10. Botanik, vierstündig: Garteninspekt. Sinning. — 11. Zoologie, dreistündig: Prof. Dr. Budge. — 12. Chemie, vierstündig: Prof. Dr. Bergemann. — 13. Physik, dreistündig: Prof. Dr. Plücker. — 14. Mathematik, dreistündig: Prof. Dr. Radicke. — 15. Zeichnen, zweistündig: Geometer Heis. — 16. Naturwissenschaftliche Repetitorien: Dr. Vonhausen.

Nro. 120. Versetzung.

Der Gerichtsvollzieher Wilhelm Schellmann bisher zu Mettmann ist in gleicher Eigenschaft in den hiesigen Landgerichtsbezirk versetzt und demselben die Stadt Bonn zum Wohnsitze angewiesen worden.

Bonn, den 17. März 1852. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 121. Suspension.

Der Königliche Notar Christoph Steffes zu Wittlich ist durch Urtheil der Disciplinar-Kammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 25 v. M. wegen Dienstvergehen zu einer Suspensionsstrafe von 6 Wochen verurtheilt worden, welche am 14. d. M. ihren Anfang genommen hat und somit am 25. April c. endet.

Trier, den 15. März 1852. Der Königliche Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Carl Danneberg ist zum zweiten Lehrer an der Elementarschule in Harscheid, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Der als Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirte Johann Mallan hat sich in Brühl, Landkreis Köln, niedergelassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 13.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 14.

Dienstag den 30. März 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 122. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 16. März c. zu Berlin ausgegebene Stück 4 der „Gesetzsammlung" enthält unter
Nr. 3494 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 400,000 Thlrn. Vom 1. März 1852;
Nr. 3495 das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender fünfprocentiger Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft von einer Million Thlrn. Vom 1. März 1852; und unter
Nr. 3496 die Bekanntmachung betreffend die Fortdauer der Aachener „Draht-Fabrik-Compagnie" als Actien-Gesellschaft auf weitere 15 Jahre. Vom 5. März 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 123. Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit der fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung abgeschlossene Convention vom 30/3. Mai 1839 wegen wechselseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen (Gesetzsammlung von 1839 S. 198) nach Preußischer Seits erfolgter Aufkündigung und abgelaufener Kündigungsfrist erloschen ist, die Uebernahmepflicht mithin nach den in dieser Konvention verabredeten Grundsätzen nicht mehr zu beurtheilen ist.

Die Verpflichtung der preußischen Regierung zur Uebernahme oder Beibehaltung eines lästigen Individuums tritt fortan der fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung gegenüber nur dann ein, wenn dieses Individuum nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842 (Gesetzsammlung von 1843 S. 15) als Preuße anzusehen ist, oder doch zuletzt dem Preußischen Unterthansverhältnisse angehörte, ohne ein Heimathsrecht im Schaumburg-Lippeschen Staate erworben zu haben.

Berlin, den 15. März 1852.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. gez. v. Manteuffel.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Für richtige Abschrift Mätzke. Geh. Registrator.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 124. Die Distanz-Tabelle für den Landgerichts-Bezirk Bonn betreffend. C. I. 1287.

In der von uns im Jahre 1850 herausgegebenen Distanz-Tabelle für den Landgerichts-Bezirk Bonn ist die Entfernung des Ortes Antweiler (Nro. 294,) von Sitze des Friedensgerichts Zülpich irrthümlich zu 2,70 Myriameter angegeben. Dieselbe beträgt richtig 1,27 Myriameter, was demnach in den betreffenden Exemplaren zu berichtigen ist. Die Entfernung in preuß. Meilen 1,69 ist richtig.

Köln, den 17. März 1852.

Königliche Regierung.

Nro. 125 Polizei-Strafgelder-Fonds betreffend. B. II. 1382.

Nachstehende Uebersichten der Einnahme und Ausgabe des Polizeistrafgelder-Fonds unseres Verwaltungs-Bezirks und des dazu gehörigen Nebenfonds für das Jahr 1851 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 17. März 1852.

Königliche Regierung.

A. Einnahme.

1. Bestand aus den Vorjahren.			2. Laufende Einnahme pro 1851.									3. Mit Hinzurechnung der Bestände aus Vorjahren hat die Einnahme überhaupt betragen.			4. Bemerkungen.
			a. Ertrag des Fonds pro 1851.			b. Zinsen von angelegten Capitalien.			c. Sonstige Einnahmen.						
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
3612	29	11	6631	25	10	—	—	—	—	—	—	10244	25	9	

Haupt-Casse zu Köln.
Polizei-Strafgelder-Fonds pro 1851.

B. Ausgabe.

5. Laufende Nro.	6. Namen und Wohnort der Zahlungsnehmer.	7. Gegenstand.	8. Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	9. Bemerkungen.
	A. Rest-Ausgabe ex 1850.					
1	Stadt Köln.	Antheil an der Einnahme des Jahres 1850 . .	1870	12	6	
2	„ Bonn	desgleichen . . . . ,	192	1	10	
3	„ Münstereifel	desgleichen	10	26	6	
4	Verschiedenen Verpflegern	an restirenden Unterstützungen aus dem Jahre 1850 für 45 verpflegte Kinder	152	12	6	
	B. Laufende Ausgabe pro 1851.					
	I. Für verlassene Findel- und verwaiste Kinder, ferner für Kinder, deren Eltern oder uneheliche Mütter einen Straf-Arrest abbüßen, so wie für Kinder, deren Väter verschollen oder todt sind resp. uneheliche Kinder, deren Mütter leben, aber vollkommen arbeitsunfähig sind.					
5	Verschiedenen Verpflegern	an Unterstützungen für 550 verpflegte Kinder. .	3538	19	—	
	II. Zu gemeinnützigen Zwecken und namentlich zu Unterstützungen hülfsbedürftiger Gemeinen bei Erfüllung anderer Verbindlichkeiten oder zur Herstellung gemeinnütziger, allen Gemeinden zu Gute kommenden und nicht sonst schon fundirten Anstalten und Einrichtungen. Nichts.					
	III. Ad Extraordinaria.					
6	Verschiedene.	Denuncianten-Antheile von Maaß- und Gewichts-Contraventionen	20	—	—	
7	Regierungs-Haupt-Kasse zu Köln Behufs Vereinnahmung bei den allgemeinen Verwaltungskosten.	1 % Verwaltungskosten in Gemäßheit Ministerial-Rescripts vom 24. Februar 1843. I. 217. A. vom Ertrage des Fonds ad 6631 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.	66	9	7	
8	Stadt Köln.	Antheil an der Einnahme des Jahres 1851 . .	2807	8	1	
9	„ Bonn	desgleichen	264	14	10	
10	„ Münstereifel	desgleichen	28	25	1	
		Summa .	8951	9	11	

Abschluß.

	Thlr.	Sg.	Pf.
Die Einnahme betrug	10244	25	9
Die Ausgabe „	8951	9	11
Mithin blieb ultimo 1851 ein Bestand von	1293	15	10

Köln, den 16. Februar 1852.

Königliche Regierungs-Haupt-Casse.

Königliche Regierungs-

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des besonderen Nebenfonds des Polizei-Strafgelder-Fonds und zwar zur Verpfle-
im Kreise Bonn und Adendorf, Cuchenheim, Münstereifel, exclusive

A. Einnahme.

1. Bestand aus den Vorjahren.				2. Laufende Einnahme pro 1851.									3. Mit Hinzurechnung der Bestände aus Vorjahren hat die Einnahme überhaupt betragen.				4. Bemerkungen.
in Summa.			incl. Staatsschuldscheine.	a. Ertrag des Fonds pro 1851.			b. Zinsen von angelegten Capitalien.			c. Sonstige Einnahmen.			in Summa.			incl. Staatsschuldscheine.	
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	
2679	17	10	2550	—	—	—	94	15	—	150 (neu angekaufte Staatsschuldscheine.)	—	—	2924	2	10	2700	

Hauptkasse zu Köln.
gung verlassener Kinder für die Bürgermeisterei Bonn, exclusive der Stadt, Godesberg, Oedekoven, Poppelsdorf, Villip, der Stadt, Ollheim, Rheinbach in Kreise Rheinbach pro 1851.

B. Ausgabe.

5. Laufende Nummer.	6. Name rc. und Wohnort der Zahlungsnehmer.	7. Gegenstand.	8. Betrag. Thlr.	Sg.	Pf.	9. Bemerkungen.
	I. Für verlassene Findel- und verwaiste Kinder wurden an gezahlten Unterstützungen erstattet und zwar:					
	den Kommunal-Kassen der Bügermeisterei:					
1	Rheinbach	für vorgelegte Unterstützungen	6	.	.	
2	Adendorf	" " desgleichen	6	.	.	
3	Euchenheim	" " desgleichen	21	.	.	
4	Münstereifel	" " desgleichen	5	.	.	
5	Ollheim	" " desgleichen	6	.	.	
	II. Zu gemeinnützigen Zwecken.					
	Nichts.					
	III. Ad Extraordinaria					
6	dem Banquierhause Cassel, Kirchberg et Kompagnie in Köln	für neu angekaufte 150 Rthlr. Staatsschuldscheine nebst Zins-Copons vom 1. Januar 1851 ab	130	24	.	
		Summa aller Ausgaben	174	24	.	

Abschluß.	in Summa. Thlr.	Sg.	Pf.	incl. Staatsschuldscheine Thlr.
Die Einnahme betrug	2924	2	10	2700
Die Ausgabe betrug	174	24		
Mithin blieb ultimo 1851 ein Bestand von	2749	8	10	2700

Köln, den 16. Februar 1852.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Nro. 126.
Köhrordnung.
B. I. 1860.

Dem §. 4. der in 2. Stücke unseres Amtsblatts pro 1833 bekannt gemachten Köhrordnung gemäß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß von den in diesem Jahre abgehaltenen Schauämtern die nachfolgend signalisirten Hengste zum Beschälen für tauglich erklärt und die Besitzer derselben mit einem auf Ein Jahr gültigen Köhrschein versehen worden sind:

Kreis.	Namen des Eigenthümers.	Dessen Wohnort.	des angeköhrten Hengstes.					
			Farbe.	Abzeichen.	Größe.		Alter.	Race.
Bergheim.	Severin Nöthen.	Zieverich.	Grauschimmel.	ohne.	5	4	4	belgisch-holländisch.
id.	Christ. Koch.	Desdorf.	hellbraun.	Stern.	5	3	4	desgl.
id.	Derselbe.	id.	schwarzbraun.	ohne.	5	3	3	desgl.
id.	Wittwe Heinr. Breuer.	Rheidt.	Apfelschimmel.	id.	5	3	5	desgl.
id.	Franz Jungbluth.	Haus-Laach.	Rappe.	id.	5	2	5	holländisch.
Landkr. Köln.	Wittwe Peter Schumacher.	Stommeln.	Fliegenschimmel.	id.	5	2	12	brabanter.
id.	Wilh. Glasmacher.	Anweiler.	Mohrenschimmel.	Stern.	5	6	4	desgl.
Euskirchen.	Ant. Quadflieg.	Erp.	Rothschimmel.	ohne.	5	4	6	belgisch holländisch.
id.	Heinr. Berbuer.	Oberelvenich.	Rappe.	id.	5	5	8	id.
id.	Degenhard Menzen.	Bessenich.	hellbraun.	id.	5	5	5	holländisch.

Köln, den 18. März 1852. Königl. Regierung.

Nro. 127.
Die Anlage von Dampfkesseln betreff.
B. II. 2339.

Mit Bezug auf die Bestimmung im §. 11. des Regulativs, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6. September 1848, wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren eine oder mehrere Vorrichtungen angebracht werden müssen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, finde ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die in der neueren Zeit zu diesem Zwecke mitunter angewendeten sogenannten Federmanometer nach den dieserhalb stattgefundenen technischen Erörterungen als zuverlässig nicht anzuerkennen sind, und daß daher durch die Anwendung solcher Federmanometer der obigen gesetzlichen Vorschrift nicht genügt wird.

Berlin, den 15. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(Gez.) von der Heydt.

An
Die Königliche Regierung zu Cöln IV. 2001.

Abschrift vorstehender Verfügung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöln, den 22. März 1852.

Königliche Regierung.

Nro. 128.
Erneuerung und Ergänzung der Mitglieder der hiesigen Handelskammer.
B. I. 2236.

Im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß bei der am 2. März c. vorschriftsmäßig stattgehabten Wahl der Erneuerung und Ergänzung der Mitglieder der hiesigen Handelskammer und der Stellvertreter derselben die Herren Karl Stein, Wilhelm Inest, Mathias Schmitz, Wilhelm Meurer, Mathias Dürr zu Mitgliedern, und die Herren Philipp Mondt, Eugen Kreglinger, Julius Nacken, Franz Willick, Gustav Luchtenberg zu Stellvertretern gewählt und resp. wiedergewählt worden sind.

Köln, den 24. März 1852.

Königliche Regierung

Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai v. J. (Gesetzsammlung pro 1851 Nro. 20 Seite 362) werden alle diejenigen Personen und Gemeinden rc. rc., welche etwa noch Ansprüche auf Vergütigung für Kriegsleistungen aus Veranlassung der letzten Mobilmachung der Armee, nach Maaßgabe der Verordnung von 12. November 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Nro. 39 Seite 493) zu erheben haben sollten, hierdurch aufgefordert solche spätestens binnen 3 Monaten nach Publikation dieser Aufforderung bei den betreffenden Landräthen unter Einreichung der Liquidationen anzumelden, mit der Verwarnung, daß alle etwa später eingehenden Liquidationen unberücksichtigt bleiben werden.

Köln, den 2. März 1852. Königliche Regierung.

Nro. 129. Präklusivfrist für die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen. B. II. 1698.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Januar d. J. in Nr. 2 des Amtsblattes bringen wir hiermit zur Kenntniß des interessirten Publikums, daß die Chausseegeld-Erhebung auf der Euskirchen-Dürener Comunalstraße in unserm Verwaltungsbezirk vom 15. k. M. ab dahin abgeändert werden wird, daß die Hebestelle zu Dürscheren das Chausseegeld für eine volle Meile, jene zu Zülpich aber dasselbe für eine halbe Meile hebt.

Köln, den 26. März 1852. Königliche Regierung.

Nro. 130. Chausseegeld-Erhebung auf der Euskirchen-Dürener Communal-Straße. B. I. 2136.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. August 1850, werden nachstehend diejenige Berichtigungen der Ortschafts-Verzeichnisse für die Hypotheken-Aemter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, welche in dem, mit diesseitiger Genehmigung aufgestellten Ortschafts-Verzeichnisse für die Rhein-Provinz (von Schady, Köln 1851, in Commission bei Peter Bollig), nicht bereits enthalten sind, da vorausgesetzt werden darf, daß die Behörden sowie die Personen, welche sich am Hypotheken-Verkehre wesentlich betheiligen, sich im Besitze jenes Verzeichnisses befinden werden.

Köln, den 17. März 1852. Der Provinzial-Steuer-Direktor, Helmentag.

Nro. 131. Ortschafts-Verzeichnisse für die Hypotheken-Aemter betreffend.

I. Hypotheken-Amt Aachen.

Zu setzen, aus dem Kreise und Friedens-Gericht Düren, Bürgermeisterei Straß, Gemeinde Hürtgen: „Bosselbach Haus".

II. Hypotheken-Amt Bernkastel.

Zu setzen, Fahls (auf Burgenfahls) „Gemeinde Burgen" statt „Gemeinde Fahls."

III. Hypotheken-Amt Cleve.

Bei Kengen (Gemeinde und Bürgermeisterei Aldekerk) zuzusetzen: „theilweis (die Höfe von Stapper und Hegmanns.

IV. Hypotheken-Amt Coblenz.

1) Zuzusetzen, aus dem Kreise Mayen a. Friedens-Gericht Mayen, Bürgermeisterei St. Johann, Gemeinde Bell: Kappichertay (auch Kappicherberg oder Kappicherhaus), Haus; b. Friedens-Gericht, Bürgermeisterei und Gemeinde Münstermaifeld: „Rosenhof Hof." 2) Bei Kemperhof, (Gemeinde Moselweiß, Bürgermeisterei Coblenz) zu setzen: „Waisenhaus" statt „Gerberei."

V. Hypotheken-Amt Köln.

Zuzusetzen, aus dem Landkreise Köln, 1) Friedens-Gericht Köln III, Bürgermeisterei Brühl, Gemeinde Badorf: „am Katzenloch, Haus"; 2) Friedens-Gericht Köln IV, Bürgermeisterei und Gemeinde Müngersdorf: „Melatener Mühle, Mühle und Haus."

VI. Hypotheken-Amt Crefeld.

Zuzusetzen, aus dem Kreise Geldern, Friedens-Gericht Meurs, Bürgermeisterei Rheurdt, Gemeind Rayen: „Hochkammer, Bauerschaft;" und bei Lohheide: „(auch Lohmühle)" theilweise unter dem Namen „Lohheide" zum Friedens-Gericht Meurs, Bürgermeisterei und Gemeinde Baerl; u. d. N. „Orsoyer Berg" zum Friedens-Gericht Rheinberg, Bürgermeisterei und Landgemeinde Orsoy; u. d. N. „Vierbaum" zum Friedens-Gericht Rheinberg, Bürgermeisterei Budberg, Gemeinde Vierbaum; bei Kengen (Gemeinde und Bürgermeisterei Rheurdt), „theilweise (ausschließlich der Höfe von Stapper und Hegmans."

VII. Hypotheken-Amt Mülheim.

Zuzusetzen A. aus dem Kreise Mülheim und 1) Friedens-Gericht Bensberg: a. in den Bürgermeistereien und Gemeinden Bensberg, „Carlshütte Bleischmelze, Dreilinden Hof, Hardtknappen Hof;" b. Bürgermeisterei und Gemeinde Gladbach, „Lommerzer Mühle, Mühle;" c. Bürgermeisterei und Gemeinde Roesrath, „Ober-Rothenbach, Haus." 2) Friedens-Gericht Mülheim, Bürgermeisterei und Gemeinde Merheim, „Grevenmühle Mühle, Jägerhaus Haus;" B. aus dem Kreise und Friedens-Gericht Gummersbach, Bürgermeisterei und Gemeinde Gimborn, „Müllershammer, Eisenhammer und Knochenmühle;" C. aus dem Landkreise Köln, Friedens-Gericht Köln IV, Bürgermeisterei und Gemeinde Deutz, „Fabriken a. d. Mülheimer Straße, Bleiweiß und Eisenfabrik;" D. aus dem Kreise Wipperfürth und

1) Friedens-Gericht Lindlar: a. Bürgermeisterei und Gemeinde Engelskirchen, „Rochuskapelle Hof;" b. Bürgermeisterei und Gemeinde Lindlar, „Rochuskapelle Hof;" 2) Friedens-Gericht Wipperfürth, Gemeinde und Bürgermeisterei Olpe, „Olepe (Olpe), Hof und Mühle."

VIII. Hypotheken-Amt Trier.

Den Gemeinden „St. Barbara, Euren, Feyen, Heiligkreuz, Kürenz, Loewenbrücken, Maar, St. Mathias, St. Medard, Olewig, Pallien, St. Paulin, Zewen und Zurlauben" des Stadtkreises Trier, Friedens-Gericht Trier I entsprechend ist zu setzen: „Bürgermeisterei der Vororte von Trier" statt „Bürgermeisterei Trier."

IX. Hypotheken-Amt Zell.

Zuzusetzen, aus dem Kreise und Friedens-Gericht Cochem, Bürgermeisterei Kaisersesch: a) Gemeinde Hambuch, Schöne Aussicht, Häuser; Ketterhof (oberer und unterer, auch Sührenhof), Höfe, (an Stelle der Hambucher Mühle, welche nicht mehr besteht); b. Gemeinde Kaisersesch, „Stephan May's Haus;" c. Gemeinde Landkern, „Johann Allar's Haus."

Nr. 132. Todes-Urkunde betreffend.

Die mir durch Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin unterm 5. Januar d. J. zugekommene Todesurkunde des angeblich zu Cöln geborenen Füsiliers Gustav Heyn ist im Landgerichts-Archive dahier hinterlegt worden, weil der Geburts- und Wohnort des Verstorbenen nicht näher zu ermitteln war.

Köln, den 26. März 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 133. Suspension.

Der Kgl. Notar Christoph Steffens zu Wittlich ist durch Urtheil der Disciplinar-Kammer des hiesigen Kgl. Landgerichts vom 25. v. M. wegen Dienstvergehen zu einer Suspensionsstrafe von 6 Wochen verurtheilt worden, welche mit dem 14. d. M. ihren Anfang genommen hat und somit am 25. April c. endet.

Trier, den 15. März 1852. Der Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Nro. 134. Versetzung.

Der Gerichtsvollzieher Wilhelm Schellmann bisher zu Mettmann, ist in gleicher Eigenschaft in den hiesigen Landgerichtsbezirk versetzt und demselben die Stadt Bonn zum Wohnsitze angewiesen worden.

Bonn, den 17. März 1852. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 135. Eröffnung der Assisen zu Bonn betreffend.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn für das II. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 7. Juni laufenden Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Cremer zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 22. März 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung: Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Nro. 136. Eröffnung der Assisen zu Köln betreffend.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Kgl. Landgerichts zu Köln für das II. Quartal 1852, wird hiermit auf Dienstag den 13. April l. J. festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Göbel zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 22. März 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Nro. 137. Holzverkauf in der Oberförsterei Kottenforst.

Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Kottenforst.

Aus nachbenannten Schlägen sollen folgende Holz-Quantitäten öffentlich versteigert werden:

I. Im Revier Venne.

Dienstag den 6. April d. J., Vormittags 9 Uhr, im Gasthofe zum Heideweg zu Endenich:
Hillesbard: etwa 90 Schock Kiefern-Hopfenstangen und Weinpfähle und 35 Schock Reiser-Wellen.
Kompach: desgl. 34 Klafter Buchen Brennholz und 70 Schock Reiser-Wellen.
Daselbst: desgl 40 Klafter Buchen-Brennholz und 100 Schock Reiser-Wellen.
Kranichenmaar: desgl. 44 Klafter gemischtes Brennholz und 200 Schock Reiser-Wellen.

II. Im Revier Röttgen.

Dienstag den 13. April d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Johann Schwindt zu Röttgen.
Am Jägerskreuz: ungefähr 202 Schock Reiser-Wellen, worunter 148 Schock Faschinen.
Untere Jägerkreuz: desgl. 3 Stück Eichen-Nutzholz; 11 Klafter gemischtes Brennholz und 62 Schock Reiser-Wellen, worunter 23 Schock Faschinen.
Unkelbach: desgl. 2 Stück Eichen-Nutzholz; 7 Klafter Eichen-Brennholz und 189 Schock Reiser-Wellen.

III. Im Revier Buschhoven.

Donnerstag den 15. April d. J., Vormittags 9 Uhr, im Forsthause zu Buschhoven.
Hühnerberg: etwa 51 Schock Kiefern-Hopfenstangen und Weinpfähle und 19 Schock Reiser-Wellen.
Neuelsdort: desgl. 27 Stück Eichen-Nutzholz; 42 Klafter Eichen-, Buchen- und gemischtes Brennholz und 124 Schock Reiser-Wellen.
Buschhoverfeld: desgl. 15 Klafter Buchen-Brennholz und 19 Schock Reiser-Wellen.
Großenbusch: desgl. 5 Klafter gemischtes Brennholz und 13 Schock Reiser-Wellen.
Unter der Kölnischen Straße: desgl. 18 Stück Eichen-Nutzholz; 13 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 12 Schock Reiser-Wellen.
Bierschlag: desgl. 9 Stück Eichen-Nutzholz; 3 Klafter Eichen-Brennholz und 99 Schock Reiser-Wellen.
Morenhoverforst: desgl. 50 Schock Reiser-Wellen.

IV. Im Revier Schönwald.

Dienstag den 20. April d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Johann Schwindt zu Röttgen.
Büchelshau: ungefähr 6 Stück Eichen-Nutzholz; 1 Klafter dergl. Nutzholz; 20 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 115 Schock Reiser-Wellen.
Verbrannte: desgl. 2 Klafter Eichen-Brennholz und 100 Schock Reiser-Wellen.
Daselbst: desgl. 2 Klafter Eichen-Brennholz und 60 Schock Reiser-Wellen.

V. Im Revier Röttgen.

Donnerstag den 22. April d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Johann Schwindt zu Röttgen.
Königsbogen: etwa 200 Schock Reiser-Wellen, worunter 150 Schock Faschinen.
Daselbst: desgl. 200 Schock Reiser-Wellen, worunter 150 Schock Faschinen.

VI. Im Revier Venne.

Dienstag den 27. April d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Johann Vershoven zu Friesdorf.
Kranichenmaar: ungefähr 4 Klafter weichgemischtes Brennholz und 50 Schock Reiser-Wellen.
Untere Bellenbusch: desgl. 351 Schock Reiser-Wellen, größtentheils Faschinen.
Schrauert: desgl. 150 Schock Reiser-Wellen.

VII. Im Revier Schönwald.

Donnerstag den 29. April d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Johann Schwindt zu Röttgen.
Obere Greishecke: etwa 10 Stück Eichen-Nutzholz; 80 Klafter Eichen-, Buchen- und weichgemischtes Brennholz und 180 Schock Reiser-Wellen.
Leuschhecke am Langwege: desgl. 5 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 130 Schock Reiser-Wellen.

Dienstag den 4. Mai d. J, Vormittags 9 Uhr, im Gasthofe zum Heideweg zu Endenich.
Leuschhecke: ungefähr 5 Stück Eichen- und Buchen-Nutzholz; 2 Klafter dergl. Nutzholz; 124 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 70 Schock Reiser-Wellen.
Daselbst: desgl. 5 Stück Eichen- und Buchen-Nutzholz; 100 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 60 Schock Reiser-Wellen.

Das Material wird durch die betreffenden Förster auf Verlangen an Ort und Stelle vorgezeigt werden.

Endenich bei Bonn, den 20. März 1852.

Der Oberförster, Riesen.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Premier-Lieutenant a. D. W. Fr. Feldmann zu Rheinbach ist als solcher bestätigt worden.

Das dem Kaufmann Peter Köhler zu Aachen unterm 2. Juli 1850 auf die Dauer von 6 Jahren ertheilte Patent

wegen der Construktion eines Ofenschachtes zur Verschmelzung der Zinkerze,

ist bis zum 27. Februar 1858 verlängert.

Dem Hutfabrikant J. A. Schmidt zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1852 ein Patent auf eine Maschine zum Bügeln und Appretiren der Seidenhüte in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann W. Elliot zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1852 ein Einführungs-Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrem Zusammenhange als neu und eigenthümlich erkannte Maschine, um Zucker vom Syrup zu befreien,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Leopold Schöller zu Düren sind unter dem 17. März 1852 zwei Patente und zwar:
1) auf die durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbesserungen an Stühlen zum Weben von Teppichen und sammtartigen Stoffen ohne Nadeln;
2) auf 2 durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich anerkannte Vorrichtungen zum Bedrucken von Teppichen und andern Geweben, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
beide auf 8 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 14, nebst einer Beilage zu demselben, die Lizitation des Flamersheimer Erbenwaldes betreffend.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 15.

Dienstag den 6. April 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 138 Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 29. März zu Berlin ausgegebene Stück Nr. 5 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3497 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und die Ertheilung der Berechtigung zur Erhebung eines Chausseegeldes für die Straße von Suhl längs des Haselgrundes nach Ellingshausen;

Nr. 3498 die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung der Verordnungen vom 12. Juni 1851 wegen Ermäßigung des Eingangszolles für Reiß, so wie Aufhebung des Eingangszolles und Festsetzung eines Ausgangszolles für denaturirtes Baumöl, vom 21. Juli 1851 wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs und vom 21. Juli 1851 wegen Anwendung der ermäßigten Durchgangs-Zollsätze für Getreide auf den Eingang auf der Warthe und den Ausgang über Stettin. Vom 29. Februar 1852;

Nr. 3499 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte rc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Weyerbusch über Flamersfeld und Horhausen bis zur Neuwied-Dierdorfer Actien-Chaussee vor Heddesdorf;

Nr. 3500 den Allerhöchsten Erlaß vom 1. März 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte rc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der brilon-almer Provincial-Chaussee bei Nieder-Alme über Büren und Steinhausen nach dem Bahnhofe in Geseke;

Nr. 3501 das Gesetz, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe. Vom 17. März 1852; und unter

Nr. 3502 das Gesetz, betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849 aufzunehmenden Staats-Anleihe an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe. Vom 23. März 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 139. Bekanntmachung, die Außer-Coursſetzung fremden Papiergeldes betreffend. B. II. 1632.

Damit das Publikum nicht durch einzelne amtliche Bekanntmachungen über die Außer-Coursſetzung verschiedenen fremden Papiergeldes beirrt, und zu der Annahme verleitet werde, daß es bei allen Arten fremden Papiergeldes eine offizielle Benachrichtigung über die etwaige Außer-Coursſetzung zu erwarten habe, bringen wir die nachfolgenden Grundsätze zur Kenntniß, nach welchen in Angelegenheiten dieser Art fortan verfahren werden wird.

Die Königlichen Ministerien haben nur in Beziehung auf das Papiergeld derjenigen deutschen Staaten, von welchen das Abkommen vom 6. September 1850 (Gesetz-Sammlung S. 399) getroffen worden ist, eine amtliche Mittheilung darüber zu gewärtigen, daß eine Außer-Coursſetzung beschlossen worden sei. In solchen Fällen wird uns jedesmal Nachricht zugehen, und werden wir dieselben demnächst durch das Amtsblatt veröffentlichen.

Was das Papiergeld anderer deutscher oder außer-deutscher Staaten betrifft, so wird — insofern deren beschlossene Außer-Coursesetzung in amtlichem Wege zur Kenntniß der Königlichen Ministerien gelangt — eine Bekanntmachung darüber im Staats-Anzeiger erfolgen, von welchem Kenntniß zu nehmen, den Betheiligten überlassen bleibt.

Von der Einziehung oder Außer-Coursesetzung auswärtiger Privat-Banknoten oder ähnlicher Papiere wird keine amtliche Kenntniß genommen werden.

Köln, den 29. März 1852.

Königliche Regierung.

Nro. 140. Grundsteuer-Deckungs-Fonds. B. II. 1231.

Nachweisung

über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungs-Fonds pro 1851.

In Gemäßheit des §. 48. des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839.

	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
Die mit der Grundsteuer für 1851 im hiesigen Regierungs-Bezirke erhobenen Beischläge zu Remissionen einschließlich einer extraordinairen Grundsteuer-Einnahme von 7 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf. betragen				5888	27	9
Hierauf sind in 1851 angewiesen und vergütigt resp. verausgabt worden:						
1) Steuerbeträge von den zur Ungebühr veranlagten Grundstücken	—	22	5			
2) desgl. von den im Laufe des Jahres befreiten Grundstücken	47	26	5			
3) Unbeibringliche Steuerquoten	1169	5	6			
4) Steuer von Gebäuden, welche das Jahr hindurch unbenutzt geblieben	274	10	7			
5) Steuer-Nachlaß wegen Unglücksfällen	1041	21	9			
6) Baare Geld-Unterstützungen wegen Unglücksfällen	11250	7	—			
7) Besondere Vergütigungen an Steuerboten	155	—	—			
Summa der Ausgaben . . .				13939	3	8
Mithin Mehr-Ausgabe . . .				8050	5	11
Der Bestand am Ende des Jahres 1850 betrug . . .	18889	10	9			
In 1851 aufgekommenen Zinsen von den in Staatsschuldscheinen von 17000 Thlr. resp. 11000 Thlr. angelegten Beständen mit	490	—	—			
Gibt . . .	19379	10	9			
und nach Abzug des Coursverlustes für 6000 Thlr. Staatsschuldscheine, welche zur Bestreitung der Ausgaben veräußert worden	637	3	—	18742	7	[illegible]
Demnach verbleibt Ende 1851 ein Bestand von . . .				10692	1	[illegible]

Köln, den 31. März 1852.

Kgl. Regierung.

Uebersicht
der Veränderungen in der Bevölkerung des Regierungs-Bezirks Köln während des Jahres 1851.

	Namen der Kreise.	Größe in preußisch. Quadrat-Meilen nach der neuesten Kataster-Vermessung.	Anzahl der Einwohner.			Verhältniß der Confessionen.					
			männlich.	weiblich.	überhaupt.	Evangelische.	Katholische.	Griechen.	Menoniten.	Juden.	Ueberhaupt.
1	Bergheim	640	19175	19322	38497	296	37524	—	—	677	38497
2	Bonn.	535	28232	28525	56757	2949	52663	3	--	1142	56757
3	Cöln (Stadtkreis).	014	45516	46733	92249	9389	81482	—	9	1369	92249
4	Cöln (Landkreis).	785	26183	25238	51421	896	49749	—	1	775	51421
5	Euskirchen.	646	15813	16127	31940	115	31222	-	—	603	31940
6	Gummersbach.	573	15634	14742	30376	28075	2221	—	1	79	30376
7	Mülheim.	685	21494	21073	42567	3505	38920	—	—	142	42567
8	Rheinbach	698	15017	14666	29683	166	28988	—	1	528	29683
9	Sieg.	1349	40212	38639	78851	7495	70636	—	1	719	78851
10	Waldbröl.	529	9978	9620	19598	12857	6713	—	—	28	19598
11	Wipperfürth	649	13243	13093	26336	2338	23992	—	6	—	26336
	Summa . .	7003	250497	247778	498275	68081	424110	3	19	6062	498275

Vergleichung des Flächeninhalts mit der Bevölkerung.

Der Regierungs-Bezirk Köln enthält auf 70,03 Preußischen oder 72,326 geographischen Quadratmeilen . . . . 498,275 Einwohner vom Civilstande, von welchen . . . . 139,674 in den Städten, und . . . . 358,601 in den Landgemeinden leben.

Es wohnen daher im ganzen Regierungs-Bezirke durchschnittlich auf der preußischen Quadratmeile 7115 und auf dem Lande — den Flächeninhalt der Städte und ihrer Gemarken zu etwa 1412 Quadratmeilen angenommen — 5226 Menschen.

Am bevölkertsten ist mit Ausschluß des Stadtkreises Köln der Kreis Bonn, der auf der Preußischen Quadratmeile 10,609, am wenigsten bevölkert der Kreis Waldbroel, welcher auf der preußischen Quadratmeile 3705 Einwohner enthält.

Veränderungen in der Bevölkerung während des Jahres 1851.

Im Jahre 1851 wurden geboren

in den Städten . .	5,789	
auf dem Lande . .	13,232	
zusammen		19,021

Es starben Personen

in den Städten . .	3,619	
auf dem Lande . .	9,971	
zusammen		13,590

Mithin sind mehr geboren als gestorben
in den Städten . . 2,170
auf dem Lande . . 3,261
zusammen 5,431

Die Zahl der Geborenen verhält sich zu der der Gestorbenen in den einzelnen Kreisen wie folgt:

Kreis.	Geborene.	Gestorbene.
Bergheim	1416	969
Bonn	2017	1298
Köln, Stadtkreis	4042	2457
Köln, Landkreis	2073	1434
Euskirchen	1182	889
Gummersbach	1082	944
Mülheim	1657	1169
Rheinbach	1016	742
Sieg	2801	2278
Waldbroel	670	597
Wipperfürth	1065	813
Mithin im ganzen Regierungs-Bezirke wie	19021	13590
oder wie	140	100

Unter den Geborenen befanden sich 9764 Knaben
und 9257 Mädchen
Unter den Gestorbenen . . . . 7061 Personen
männlichen, und 6529 „
weiblichen Geschlechts.

Uneheliche Geburten sind im Ganzen 984 vorgekommen, mithin 1 auf 19.
Ferner kamen im Regierungs-Bezirke vor:
Zwillings-Geburten 178
Drillings-Geburten 2
Andere Mehr-Geburten . . . keine.

Getraut wurden 3927 Paare; von diesen Ehen wurden 41 von Männern über 60 Jahre eingegangen, von denen sich 12 mit Frauen unter 30, 17 mit Frauen zwischen 30 und 45 und 12 mit Frauen über 45 Jahren verheiratheten.

Gemischte Ehen sind 136 geschlossen worden; von diesen wurden 86 von evangelischen Männern mit katholischen Frauen, mit Ausnahme einer, wobei die Frau israelitischen Glaubens war, und 50 von katholischen Männern mit evangelischen Frauen eingegangen.

Todtgeboren wurden mit Einschluß von 49 unehelichen Knaben und
34 unehelichen Mädchen
588 Knaben und
475 Mädchen
überhaupt 1063 Kinder,
mithin kommt eine Todtgeburt auf 18 Geburten.

In Folge der Niederkunft starben 101 Frauen; es war also in 188 Geburtsfällen ein Todesfall einer Wöchnerin.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung vor Alter gestorben
769 Männer und
850 Frauen
zusammen 1619 Personen.

Eines gewaltsamen Todes starben 117 Personen männlichen und
22 „ weiblichen Geschlechts.

Zusammen 139 Personen.

Darunter durch Selbstmord . . 19 Männer und
6 Frauen.

Durch verschiedene Unglücksfälle . 98 Männer und
16 Frauen.

Durch die Pocken starben . . . 20 Personen männlichen und
15 Personen weiblichen Geschlechts.

Ferner sind gestorben	männliche.	weibliche.	Summa.
an inneren hitzigen Krankheiten . . .	1672	1446	3118
an inneren langwierigen Krankheiten . .	3348	3182	3653
an schnelltödtenden Krankheitszufällen . .	298	200	498
an äußeren Krankheiten und Schäden .	55	58	113
an nicht bestimmten Krankheiten . . .	193	180	037
zusammen	5566	5066	10632

Den Jahreszeiten nach sind:

im Januar, Februar und März	4553
im April, Mai und Juni	3412
im Juli, August und September	2886
im October, November und Dezember . .	2739

Personen gestorben.

Dem Alter nach starben:

vor vollendetem 1. Jahre mit Einschluß von 210 unehelichen Kindern	3036
nach dem 1. und vor vollendetem 7. Jahre . . .	2607
„ „ 7. „ „ „ 14. „ . . .	491
„ „ 14. „ „ „ 20. „ . . .	324
so daß also	6458
und einschließlich der Todtgebornen ad	1063
im Ganzen	7521

oder mehr als die Hälfte sämmtlicher Gestorbenen minderjährig gestorben sind.

Im Mannesalter oder nach vollendetem 20. Jahre sind 3345 und
im Greisenalter oder nach vollendetem 60. Jahre „ 2724 Personen gestorben.

Von Letzteren starben in einem Alter von mehr als 90 Jahren 20 Personen männlichen
und 31 weiblichen Geschlechts,
und von diesen erreichte Keiner das Alter von 100 Jahren.

Vermehrung der Bevölkerung.

Die Bevölkerung, welche wie angegeben am Schlusse des Jahres 1851 auf 498275 Personen gestiegen war, betrug

am Schlusse des Jahres 1850	491994
am Schlusse des Jahres 1816	324632
und hat sich also gegen das Jahr 1850 um	6281
Personen, oder um	$1^1/_4$%
seit Ende 1816 aber um	173643
Personen, oder um beinahe	$53^1/_2$%

vermehrt.

Köln, den 1. April 1852. Kgl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Köln,
pro Monat März 1852.

Der Auskultator Friederich Joseph Haas, zu Köln, ist zum Referendar ernannt.

Der Rechts-Candidat Heinrich Joseph Schmitz aus Rheidt als Auskultator verpflichtet und der Auskultator Freiherr Raitz von Frenz auf sein Ansuchen an das Königliche Landgericht zu Koblenz versetzt worden.

Der Kasernen-Inspector Thome ist von der Garnison-Verwaltung zu Mainz zu der gleichnamigen Verwaltung nach Köln und dagegen von Letzterer der Kasernen-Inspector Flössel zu der Garnison-Verwaltung nach Mainz versetzt worden.

Coblenz, den 29. März 1852. Königliche Intendantur 8. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

Der bisherige Unterlehrer zu Bilich, Johann Wilhelm Neuhöfer, ist zum zweiten Lehrer an der Schule zu Bödingen im Siegkreise ernannt worden.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Mersman ist, nachdem der Landrath Wiethaus nach Berncastel, Regierungsbezirk Trier, versetzt worden, die Verwaltung des Landraths-Amts zu Wipperführt commissarisch übertragen.

Vermischte Nachrichten.

Dem Schulamts-Candidaten Isaac Ochs aus hiesiger Stadt ist die Erlaubniß zur Fortsetzung der von seinem verstorbenen Vater Abraham Ochs hierselbst errichteten Privat-Handlungsschule ertheilt worden.

Die Feldmesser-Candidaten Gustav Bockemühl zu Rheinbach und Johann Wilhelm Klaas dahier sind auf Grund des ihnen von der Königlichen technischen Bau-Deputation ntermu 6. März d. J. ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser, als solche am 26. März d. J. vereidet worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 15.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 16.

Dienstag den 13. April 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 142. Warnung.

Seit längerer Zeit werden von einem Commissions-Büreau (Petri-Kirchhof Nro. 308.) in Lübeck in den öffentlichen Blättern Aufforderungen erlassen, die mit der Ueberschrift: „Beachtenswerth" die Anzeigen enthalten: „wie und wo man für 8 Rthlr. Preußisch Courant in den Besitz einer baaren Summe von etwa 200,000 Rthlr. gelangen könne," und mit der Einladung schließen, sich an das Commissions-Büreau zu wenden.

Nachdem auf die über den Werth und Zweck dieser Aufforderungen eingezogene Erkundigung von dem Polizeiamte zu Lübeck die Mittheilung gemacht worden,

daß der Inhaber des gedachten Commissions-Büreaus unter eigner Verantwortlichkeit numerirte Promessen durch die verbreiteten Ankündigungen abzusetzen suche, welche keinen directen Geldgewinn in Aussicht stellen, sondern daß er darin nur die Verpflichtung übernehme; falls in einer von ihm bezeichneten auswärtigen Lotterie auf die Correspondirenden Nummern Gewinne fielen, dem Inhaber seiner Promessen Loose für auswärtige Lotterien, Staatsschuldscheine und dergleichen zu liefern, von deren weitern Erfolgen dann das Endergebniß, möglicher Weise bis zu dem in den Aufforderungen angegebenen Umfange, abhängig bleibe,

hiernach aber bei diesem auf die Gewinnsucht des leicht erregbaren Publicums berechneten Unternehmen der Fall vorliegt, dessen im §. 1 des noch gültigen Gesetzes vom 5. Juli 1847, wegen des Spiels in auswärtigen Lotterien, gedacht ist, so wird vor einem Eingehen auf die gedachten Aufforderungen des Commissions-Büreaus in Lübeck, so wie vor jeder Betheiligung an dem Unternehmen desselben hierdurch gewarnt.

Berlin, den 1. April 1852.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 143. Nachweisung nicht erschienener Kriegsdienstpflichtigen betreffend. B. II. 2590.

Die in dem nachstehenden Verzeichnisse genannten 85 Kriegsdienstpflichtigen, welche bei der Ersatz-Aushebung pro 1851 resp. 1850 nicht erschienen sind, werden hiermit aufgefordert, von heute an binnen 8 Wochen sich bei ihrer vorgesetzten landräthlichen Behörde persönlich zu melden, in etwaigen Hinterungsfällen aber die Gründe ihres Ausbleibens entweder selbst oder durch ihre Eltern oder Angehörigen innerhalb dieses Termins anzeigen zu lassen; widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, nach Ablauf desselben, den bestehenden Gesetzen gemäß, als widerspenstig verfolgt zu werden.

Die Herren Landräthe haben nach Ablauf jener Frist eine Nachweisung über diejenigen einzureichen, welche sich nicht gemeldet haben.

Nachweisung

der bei der Militair-Ersatz-Aushebung pro 1851 im Regierungs-Bezirk-Köln nicht erschienenen Kriegs-Dienstpflichtigen.

Laufende Nro.	Jahrgang.	Namen der Kreise.	Der Kriegsdienstpflichtigen. Vor- und	Zunamen.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Ort der Geburt.	Ort des letzten Aufenthalts.	Stand Gewerbe
1	1846	Cöln Stadtkreis.	Martin Peter Robert	Hammer.	6.	April	1826	Aachen.	unbekannt	—
2	1847	dito.	Tilmann	Flackskamm.	21.	dito.	1827	Cöln.	″	Comm…
3	dito.	dito.	Peter	Krämer.	2.	Juli	1827	″	″	Stud…
4	dito.	dito.	Johann Gottfried	Klimmer.	26.	April	1827	″	″	″
5	1848	dito.	Heinrich Hub. Anton	Feith.	28.	Aug.	1828	Amsterdam.	″	Schiffer…
6	1849	dito.	Adolph Theodor	Olligmöller.	14.	Oct.	1829	Buer.	″	″
7	dito.	dito.	Hermann Jos. Hub	Kesseler.	8	Febr.	1829	Alsbach Kr. Gummersb.	″	Äcker…
8	dito.	dito.	August Wilhelm	Wenz.	18.	Juli	1829	Cöln.	″	″
9	dito.	dito.	Michael Joseph	Renner.	23.	März	1829	″	″	″
10	dito.	dito.	Maximilian Heinrich	Koellen.	18.	Juli	1826	″	″	″
11	dito.	dito.	Johann Wilhelm	Claasen.	16.	April	1829	″	″	″
12	dito.	dito.	Theodor Joseph	Flamm.	15.	Juli	1829	″	″	″
13	dito.	dito.	Anton Heinrich	Breuer.	13.	Sept.	1829	″	″	″
14	dito.	dito.	Johann Baptist	Bostelmann.	12.	Mai	1829	″	″	″
15	dito.	dito.	Ludwig Heinrich	Steinforth.	5.	Nov.	1829	″	″	″
16	dito.	dito.	August Heinrich	Winckmann.	14.	Dez.	1829	″	″	″
17	dito.	dito.	Gottfried	Müller.	16.	Juni	1829	″	″	″
18	dito.	dito.	Friedrich	Tillmanns.	2.	Jan.	1829	″	″	Comm…
19	dito.	dito.	Balthasar Franz	Fischer.	6.	Dez.	1829	Zülpich.	″	″
20	dito.	dito.	Mathias	Burghard.	28.	Juni	1829	Cöln.	″	″
21	dito.	dito.	Nicolaus Heinrich	Cremer.	26.	März	1829	″	″	″
22	dito.	dito.	Julius Eduard	Bauer.	24.	Juni	1829	″	″	″
23	dito.	dito.	Friedrich Wilhelm Heinrich Reinold	Flamm.	2.	Aug.	1829	″	″	″
24	dito.	dito.	Johann Gottfried	Bursche.	10.	dito.	1829	″	″	″
25	dito.	dito.	Johann Peter	Bender.	27.	Juni	1829	″	″	″
26	dito.	dito.	Wilhelm Heinrich	Kunka.	11.	April	1829	″	″	″
27	dito.	dito.	Christian Heinrich	Grüter.	24.	Sept.	1829	″	″	″
28	dito.	dito.	Wilh. Jos. Heinrich	Thierbach.	26.	Aug.	1829	″	″	″
29	dito.	dito.	Cornelius	Keitner.	20.	Jan.	1829	″	″	″
20	dito.	dito.	Caspar Heinrich	Bensberg.	2.	April	1829	″	″	Ohne
31	dito.	dito.	Johann	Naumin.	26.	Aug.	1829	″	″	″
32	dito.	dito.	Johann Heinrich	Schotten.	17.	Dez.	1829	″	″	″
33	dito.	dito.	Julius. Joh. Baptist	Hermes.	23.	dito.	1829	″	″	″
34	dito.	dito.	Maximilian	Schmitz.	28.	April	1829	″	″	″
35	dito.	dito.	Karl Fried. Wilhelm	Städer.	29.	März	1829	″	″	″

36	1849	Cöln Stadtkreis.	Gustav	Danfard.	9.	Mai	1829	Cöln.	unbekannt	Ohne.
37	dito.	dito.	Peter Heinrich	Jacobi.	15.	Dez.	1829	„	„	„
38	dito.	dito.	Karl	Köttlitz.	21.	Mai	1829	Trier.	„	„
39	dito.	dito.	Hubert Constantin	Wülfing.	29.	Oct	1829	Brauweiler.	„	Commis.
40	dito.	dito.	Joseph	Heeger.	26.	Feb.	1829	Knapsack.	„	„
41	dito.	dito.	Joseph	Langen.	19.	Oct.	1829	Deutz.	„	„
42	dito.	Bergheim.	Peter	Rhein.	6.	Juli	1829	Möderath.	„	„
43	dito.	dito.	Wilhelm	Gau.	6.	März	1829	Zieverich.	Zieverich.	„
44	dito.	dito.	Cornelius	Falder.	6.	Feb.	1829	Manheim.	Manheim	Ackerer.
45	dito.	Gummersbach.	Eduard	Bockemühl.	27.	Oct.	1829	Neustadt.	unbekannt	Bäcker.
46	dito.	dito.	Heinrich	Pickhard.	28.	Feb.	1829	Ruppichteroth.	„	Schuster.
47	dito.	dito.	Christian	Söhn.	30.	Jan.	1829	Bonekamp.	„	Schneider.
48	dito.	Wipperfürth.	Joh. Karl Friedrich	Blum.	26.	Aug.	1829	Stornberg	Altenstornberg	„
49	1847	Bonn.	Adolph	Möhring.	4.	Mai	1827	Trier.	Cöln.	Comptorist
50	1848	dito.	Peter	Maubach.	5.	Jan.	1828	Vilich-Rheindorf.	Bonn.	Schneider.
51	1849	dito.	H. Peter	Hartmann.	23.	Juli	1829	Bonn.	unbekannt	„
52	dito.	dito.	Friedrich Otto	Gieseler.	9.	Feb.	1829	„	Göttingen	„
53	dito.	dito.	Joseph	Münstermann.	26	Mai	1829	„	unbekannt	„
54	dito.	dito.	Jakob	Sauerborn.	2.	Jan.	1829	Beuel.	„	„
55	dito.	dito.	Joh. Karl Theodor	Trillhaas.	14.	Mai	1829	Bonn.	„	„
56	dito.	dito.	Anton	Molberg.	16.	dito.	1829	„	„	„
57	dito.	dito.	Anton	Deutsch.	25.	Feb.	1829	„	„	„
58	dito.	dito.	Hermann	Nathan.	15.	dito.	1829	„	„	„
59	dito.	dito.	August	Gielen.	15.	Mai	1829	„	„	„
60	dito.	dito.	Wilhelm	Bahn.	14.	Sept.	1829	„	„	„
61	dito.	dito.	Johann	Lauf.	14.	Dez.	1829	„	„	„
62	dito.	dito.	Adam	Peterhoff.	28.	Mai	1829	„	„	„
63	dito.	dito.	Heinrich	Luppe.	6.	April	1829	„	„	„
64	dito.	dito.	Carl Christian	Schurz	22.	März	1829	Liblar.	London.	Student.
65	dito.	dito.	Friedrich	Scholl.	8.	Nov.	1829	Bonn.	unbekannt	„
66	dito.	dito.	Carl Caspar	Birke.	27.	Juni	1829	„	„	„
67	dito.	dito.	Joseph	Koch.	30.	Mai	1829	„	„	„
68	dito.	dito.	Franz	Nolden.	2.	März	1829	Friesdorf.	„	„
69	dito.	dito.	Christian	Tretrop.	2.	Nov.	1829	Bonn.	„	„
70	dito.	dito.	Peter Joseph	Drude.	18.	Feb.	1829	„	„	„
71	dito.	dito.	Peter Franz	Bohlkamp.	18	Nov.	1829	„	„	„
72	dito.	dito.	Ernst Heinrich Jakob	Bruchhausen.	6.	Feb.	1829	„	„	„
73	dito.	dito.	Casp. Hermann Max	Gieß.	24.	März	1829	„	„	„
74	dito.	dito.	Friedrich Ludwig Max	Möllhausen.	25.	Juni	1829	„	„	„
75	dito.	dito.	Johann	Wolff.	21.	Mai	1829	„	„	„
76	dito.	dito.	Johann Ludwig	Becker.	22.	Nov.	1829	„	„	„
77	dito.	Euskirchen.	Johann	Henn.	31.	Aug.	1829	Commern.	„	Ohne.
78	dito.	Rheinbach.	Johann Wilhelm	Breuer.	1.	März	1829	Weidesheim	„	„
79	1846	Sieg.	Franz	Meisenbach.	20.	Feb.	1826	Aggerhof.	Aggerhof.	Rothgerber

80	1849	Sieg.	Mathias	Boichholz.	2.	März	1829	Striesen.	Striesen.	Ohne.
81	dito.	dito.	Conrad	Schmitz.	15.	Juli	1829	Herkenrath.	Herken-rath.	Schneider.
82	dito.	dito.	Franz	Schmidt.	26.	Juli	1829	Spich.	Cöln.	Ohne.
83	dito.	dito.	Christian	Stoever.	17.	Oct.	1829	Rosbach Kr. Waldbröl.	Blankenberg.	Klempner.
84	dito.	Waldbroel.	Heinrich	Neuhoff.	20.	Feb.	1829	Wendershagen.	„	Tagelöhner
85	dito.	dito.	Peter Joseph	Schmitt.	3.	Jan.	1829	Dattenfeld.	„	Leinweber.

Köln, den 30. März 1852. Kgl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 144. Die Prüfung der Bauführer betreff.

Bekanntmachung

über die bei der Prüfung der Bauführer geforderte Uebung im Zeichnen, Entwerfen und Veranschlagen baulicher Gegenstände.

(Als Ergänzung der Bekanntmachungen der vormaligen Ober-Bau-Deputation über die Anforderungen und das Verfahren bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeister und Privatbaumeister vom 18. September und 1. Dezember 1849).

Genehmigt durch die Verfügung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 17. März 1852.

Bei den Bauführer-Prüfungen ist seit einiger Zeit wahrgenommen worden, daß manche Kandidaten über die Zahl, die Ausführungsweise und die Gegenstände der vorschriftsmäßig zum Nachweise gehöriger Uebung einzureichenden Zeichnungen, sowie über die Art der Lösung der Aufgaben im Entwerfen einfacher Gebäude unter Klausur, und endlich selbst über die bauwissenschaftlichen Gegenstände, welche vorzugsweise gefordert werden müssen, sich im Irrthume befinden.

Um den hieraus folgenden Uebelständen zu begegnen, wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 18. September 1849 Tit. I. 4. und vom 1. Dezember 1849 §. 3. Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die nach §. 3 f. der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1849 einzureichenden Zeichnungen müssen bestehen aus:

a) vier Blättern Baukonstruktions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;
b) zwei Blättern Bauzeichnungen, von denen eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters kopirt werden kann, das andere aber Detailzeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w., in größerem Maaßstabe aufgetragen, enthalten muß;
c) sechs Blättern Architectur- und Ornamenten-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustieles, von denen wenigstens zwei Blätter mit dem Pinsel auf Tonpapier ausgeführt sein müssen;
d) einer perspektivischen, in großem Maaßstabe aufgetragenen, mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Kandidat mit den Regeln der Linearperspektive und der perspektivischen Schattenkonstruktion sich vertraut gemacht hat;
e) zwei Blättern Landschafts-Zeichnungen in sorgfältiger, doch anspruchloser Behandlung, und

f) aus drei Entwürfen zu kleinen Gebäuden, von der nach Tit. I. 4e. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angedeuteten, durch §. 6. der gegenwärtigen Bekanntmachung näher bezeichneten Gattung. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maaßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $^1/_{120}$
„ Ansichten und Durchschnitte „ „ „ $^1/_{90}$
„ Detailzeichnungen „ „ „ $^1/_{48}$

der wirklichen Länge angenommen werden.

Hinsichtlich des Baustieles der Entwürfe gilt die Bestimmung des §. 7.

§. 2.

Das Format der Zeichnenblätter zu a. b. c. und d. muß 24 bis 26 Zoll lang und 18 bis 20 Zoll breit, das zu e. und f. kann außerdem aber auch kleiner und zwar bis zu 15 Zoll Länge und 12 Zoll Breite genommen werden.

§. 3.

Bei allen mit dem Pinsel ausgeführten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

§. 4.

Sämmtliche bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung einzureichende Zeichnungen müssen von dem Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von den betheiligten Lehrern der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin, oder von denen einer dem Zwecke der Akademie verwandten öffentlichen Lehranstalt Deutschlands, oder von einem geprüften Baumeister des preußischen Staats, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. — Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eides statt, daß er dieselben eigenhändig, ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen werden.

§. 5.

Zur Beurtheilung der nach Tit I. 4e. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 erforderlicher Kenntniß ist bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung ein von dem Kandidaten selbst verfaßter und geschriebener Kosten-Anschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude einzureichen.

§. 6.

Die in Tit. I. 4c. der Bekanntmachung vom 18. September 1849 angedeuteten Gebäudearten, aus deren Zahl die unter Klausur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen von der Prüfungsbehörde gewählt wird, sind folgende:

Für größere Landwirthschaften:

a) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser;
b) Back- und Molkenhäuser, Remisen für Ackergeräth, Feuerspritzen, Leitern und für sonstige Löschwerkzeuge, Eisgruben u. s. w.
c) Scheunen, Schuppen, Keller und Getreidespeicher,
d) größere Ställe für alle Viehgattungen.

Für kleinere Landwirthschaften:

e) Bauerhöfe von verschiedener Größe mit Rücksicht auf Gewohnheiten und Bedürfnisse in verschiedenen Gegenden.

Für ländliche Gewerbe:

f) Brennerei- und Brauerei-Anlage in baulicher Beziehung, (hinsichtlich der Apparate



wird nur allgemeine Kenntniß des Zweckes mit besonderer Rücksicht auf Feuerungs- und sonstigen Bauanlagen gefordert);
g) Ziegeleien und Kalkbrennereien;
h) Schmieden, Krüge, Schenken und kleine Gasthäuser.

Sonstige auf dem Lande und in Städten häufig vorkommende kleine Gebäude:
i) Wohnhäuser für Familien aus der Klasse der kleinen Handwerker, sowie der Manufaktur- und Fabrikarbeiter;
k) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser, einschließlich der zur Ueberwinterung von Pflanzen gebräuchlichen einfachen Bauanlagen;
l) Chaussee- und Schleusenwärter-Häuser nebst Zubehör;
m) Forst-Dienst-Gebäude desgl.;
n) Elementar-Schulhäuser für nicht mehr als 300 Kinder desgl.;
o) Pfarrhäuser;
p) kleine Dorfkirchen mit höchstens 400 Sitzplätzen, Kapellen, Friedhöfe und kleine Familienbegräbnisse;
q) Wannen-Bäder;

§. 7.

Die Klausuraufgabe muß dem vorbeschriebenen Zwecke entsprechend, und in den Konstruktionen ohne Fehler gelöst, auch sofern die Aufgabe den Massivbau bedingt, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl ausgearbeitet werden.

Hinsichtlich der äußeren Behandlung der Zeichnungen gelten die Bestimmungen des §. 3.

§. 8.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen mit der nächsten Prüfungs-Periode von Ostern d. J. in Anwendung. Wenn jedoch einzelne vor dieser Bekanntmachung gefertigte Zeichnenblätter eingereicht werden, welche den Bestimmungen nicht völlig entsprechen, oder wenn die nach §. 1 bestimmte Zahl der vorzulegenden Zeichnenblätter und Entwürfe in einzelnen Gegenständen nicht völlig erreicht wird, so wird bei sonst befriedigenden Leistungen in geeigneten Fällen einstweilen noch bis zu dem Michaelis-Termin 1853 darüber hinweg gesehen werden.

Berlin, den 20. März 1852.

Königliche Technische Bau-Deputation.

Nro. 145. Die Fähigkeit im Zeichnen zum Eintritt in die Kgl. Bau-Academie betreffend.

Bekanntmachung
über die bei der Meldung zum Eintritt in die Königliche Bau-Akademie nachzuweisende Uebung im Zeichnen.

Unter den in dem Berichte des Direktoriums der Königlichen Bau-Akademie vom 6. v. M. vorgetragenen Umständen bestimme ich mit Bezug auf §. 6. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 1. August 1849:

daß vom Oktober d. J. ab bei der Meldung zur Aufnahme in die Akademie außer den sub a. und b. vorgeschriebenen Zeugnissen, auch ein Nachweis über die zur zweckmäßigen Benutzung des Unterrichtes nöthige Uebung im Zeichnen gefordert werde,

und veranlasse das Direktorium, diese Bestimmung zu veröffentlichen, auch über die Beschaffenheit des geforderten Nachweises das Nöthige bekannt zu machen.

Berlin, den 13. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

An das Direktorium der Königlichen Bau-Akademie.

Indem obige Bestimmung hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird, fügt das unterzeichnete Direktorium hinzu, daß jener Nachweis durch wenigstens Eine eigenhändig, sauber und richtig gefertigte Kopie einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung zu führen ist. Dieselbe muß in der Größe und Behandlungsart einem Blatte der

bekannten „Entwürfe von Schinkel", oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen „Entwürfe zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäuser", oder einer Architekturzeichnung aus den „Vorlegeblättern für Fabrikanten und Handwerker" entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden.

Berlin, den 20. März 1852.

Das Direktorium der Königlichen Bau-Akademie. Busse.

Nro. 146. Abwesenheit betreff.

Durch Urtheil des Kgl. Landgerichtes zu Coblenz vom 16. März d. J. ist über die Abwesenheit des Nicolaus Michels aus Mayen ein Zeugenverhör angeordnet worden.

Köln, den 6. April 1852. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 147. Personal-Post-Veränderungen.

Der Postsekretair Krecker ist vom 1. Januar c. ab, als Ober-Post-Kassen-Buchhalter bestätigt, und bei der hiesigen Ober-Post-Kasse als solcher angestellt worden. Der Postsekretair Tschenk ist von Berlin hierher versetzt und mit der Verwaltung des neu errichteten Post-Speditions-Amtes Nro. 10 Köln-Verviers, beauftragt worden.

Der Büreaudiener Marx ist vom 1. März c. ab, entlassen.

Köln, den 5. April 1852.

Der Ober-Post-Direktor.

Berichtigung. In der Nachweisung im Amtsblatte Nro. 15 pag. 111, Kolonne 2 „Größe in Quad.-Meilen" ist vor den zwei letzten Ziffern das Komma weggeblieben. Es muß 6,40 statt 640 — 5,35 statt 535 stehen u. s. w.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 16.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 17.

Dienstag den 20. April 1852.

Nro. 148. Inhalt der Gesetzsammlung.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 10. April 1852 zu Berlin ausgegebene Stück 6. der Gesetzsammlung enthält unter:

Nr. 3503. Allerhöchster Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeldes-Erhebungsrechts und der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von Kochem an der Mosel über Landkern bis zur trier-coblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch;

Nr. 3504. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von der Moselfähre bei Mülheim über Monzelfeld bis zur trier-mainzer Staatsstraße zwischen Longcamp und dem stumpfen Thurm;

Nr. 3505. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte rc. für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der köln-frankfurter Staatsstraße in Kircheip über Asbach nach der bendorf-unkeler Straße in Linz;

Nr. 3506. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Beeskow nach Fürstenwalde bewilligten fiscalischen Vorrechte;

Nr. 3507. Das Statut des Deichverbandes Bressers Anwachs auf dem reeser Eylande, vom 17. März 1852;

Nr. 3508. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Ueberweisung der Gewerbepolizei rücksichtlich gewisser Gewerbe an das Ministerium des Innern;

Nr. 3509. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend den Bau einer Actien-Chaussee von der coblenz-lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Plaidt bis zur köln-mainzer Staatsstraße in Andernach, mit einer Zweigstraße von Plaidt bis zur köln-mainzer Staatsstraße an den Netterhöfen in der Richtung auf Neuwied, und die Verleihung der fiscalischen Vorrechte, so wie des Chausseegeld-Erhebungsrechts an die betreffende Actien-Gesellschaft;

Nr. 3510. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Belgisch-Rheinische Gesellschaft der Kohlenbergwerke an der Ruhr", gebildeten Actien-Gesellschaft, vom 23. März 1852;

Nr. 3511. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die weitere Herabsetzung der Ruhrschifffahrts-Abgabe;

Nr. 3512. Die Bekanntmachung über den Beitritt der königlich hannover'schen Regierung zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 26. März 1852;

Nr. 3513. Die Bekanntmachung über die unter'm 17. März d. J. erfolgte Bestätigung des

Statuts des Actien-Vereins der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied, vom 8. Sept. 1851, vom 27. März 1852;

Nr. 3514. Das Gesetz, betreffend die Erwerbung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn für den Staat, vom 31. März 1852;

Nr. 3515. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf beschlossenen Abänderung der Artikel 11. und 24. ihres Statuts, vom 31. März 1852;

Nr. 3516. Die Bekanntmachung über den Beitritt der freien Hansestadt Bremen zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 3. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 149.
Kleine Chirurgie.
B. III. 1366.

Nachdem in Folge der im Jahre 1825 stattgehabten Veränderungen in der Medicinal-Gesetzgebung die Ausübung der höhren Chirurgie fast ganz auf die promovirten Medico.-Chirurgen übergegangen ist, hat die Zahl der nicht promovirten Chirurgen und insbesondere der Wundärzte 2. Klasse in unserm Verwaltungs-Bezirk so abgenommen, daß dieselbe in Bezug auf die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie schon längst dem Bedürfnisse nicht mehr entspricht und wir uns zur einstweiligen Befriedigung desselben genöthigt gesehen haben, andern befähigten Personen die jederzeit widerrufliche Erlaubniß zu den chirurgischen Hülfeleistungen zu ertheilen.

Gegenwärtig, wo die medecinisch-chirurgischen Lehranstalten aufgehoben sind und eine weitere Ausbildung von Wundärzten 1. und 2. Klasse nicht mehr stattfindet, stellt sich die vorläufige Regulirung dieses Gegenstands bis zum Erlaß einer neuen Medicinal-Ordnung und eines neuen Prüfungs-Reglements noch dringender heraus und verordnen wir daher mit höherer Genehmigung wie folgt:

§. 1. Die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie soll künftig nur solchen Personen ertheilt werden, welche in Civil- oder Militair-Krankenhäusern praktisch dazu ausgebildet worden sind und sich über ihre erlangte Befähigung ausweisen können.

§. 2. Die Zeugnisse darüber, in welchen diejenigen der im §. 6. dieser Verordnung bezeichneten Operationen, worin sie sich die erforderliche Fertigkeit erworben, namentlich aufgeführt sein müssen, so wie über ihr Alter, ihre Religion, ihr Gewerbe und ihre sittliche Führung, haben sie den an den Landrath zu richtenden Concessionsgesuchen beizufügen. Der Landrath befördert die Gesuche mit den einzuholenden Gutachten des Kreis-Physikus und des Bürgermeisters und seinem eigenen Gutachten über die Nützlichkeit solcher Personen an dem bestimmten Orte, wo sie wohnen, oder sich niederlassen wollen, an uns weiter.

§. 3. Zur Erlernung der chirurgischen Hülfsleistungen und zur Betreibung derselben als Nebengeschäft (ihre Ausübung allein kann das Bestehen nicht sichern) eignen sich für das männliche Geschäft vorzüglich die Barbiere; dem Bedürfniß des weiblichen Publikums wird größtentheils durch die Hebammen genügt, welche in der Hebammen-Lehranstalt auch in der kleinen Chirurgie unterrichtet werden und dieselbe innerhalb der ihnen in unserer Verordnung vom 31. Juli v. Js. (Amtsblatt Jahrg. 1851. S. 202.) gezogenen Gränzen ohne besondere Erlaubniß auszuüben befugt sind.

§. 4. Alle Concessionen zur Ausübung der kleinen Chirurgie sind widerruflich und werden von selbst ungültig, wenn die concessionirten Individuen ihren Wohnort verändern. Dieselben dürfen die Operationen, für welche sie concessionirt sind, nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes unternehmen und hat jede Ueberschreitung der Gränzen des ihnen bezeichneten Wirkungskreises die Zurücknahme der Concession und nach Umständen Bestrafung auf gerichtlichem Wege zur Folge, worauf sie bei der Uebergabe der Concession

durch den damit beauftragten Kreis-Physikus in einem mit ihnen aufzunehmenden uns demnächst einzureichenden Protokoll aufmerksam zu machen sind.

§. 5. Jährlich haben die Chirurgen-Gehülfen die Instrumente zu den Operationen, deren Ausübung ihnen gestattet worden ist, dem betreffenden Kreis-Physikus in einem von demselben zu bestimmenden Termine vorzuzeigen und sich über die Anwendung derselben einer Prüfung zu unterwerfen. Ueber den Befund der Instrumente und den Ausfall der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen und uns gleichzeitig mit demjenigen über die jährliche Prüfung der bereits approbirten Hebammen einzusenden.

§. 6. An Gebühren erhalten die Chirurgen-Gehülfen die folgenden Sätze, von welchen die höhern in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 10,000 Einwohnern und außerdem bei notorisch wohlhabenden Leuten, die niedrern in weniger bevölkerten Städten und auf dem platten Lande, so wie bei Leuten von bekanntlich geringem Vermögen und in allen Fällen, wo die Kosten aus öffentlichen Fonds bestritten werden, zur Anwendung kommen.

1. Für die Application des Katheters bei Weibern 7½ Sgr. bis 15 Sgr.

Wenn diese Application binnen 24 Stunden mehrere Male geschieht, so wird für jedes Mal nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.

2. Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Mastdarm-Vorfalls 7½ Sgr. bis 15 Sgr.

3. Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird, 7½ Sgr. bis 15 Sgr.

4. Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseiles 7½ Sgr. bis 15 Sgr.

5. Für die Oeffnung eines Abscesses 7½ Sgr. bis 15 Sgr.

6. Für jede Application der Schröpfmaschine 1 bis 2 Sgr.

7. Für jede Application eines trockenen Schröpfkopfes ½ bis 1 Sgr.

8. Für einen Aderlaß im Hause des Kranken an Arm oder Fuß 5 bis 7½ Sgr.

9. Für einen Aderlaß in der Wohnung des Chirurgen-Gehülfen 2½ Sgr.

10. Für das Setzen eines Blutegels 2 Sgr. Sollen mehrere gleichzeitig angesetzt worden, für jeden ferneren 1 Sgr.

Die Blutegel werden besonders taxmäßig bezahlt.

11. Für das Setzen eines Klystiers 5 bis 7½ Sgr.

12. Für das Setzen eines Tabakrauchklystiers 10 bis 15 Sgr.

13. Für das Legen eines Blasenpflasters 5 bis 10 Sgr.

14. Für den Verband einer einfachen Wunde 5 bis 10 Sgr.

15. Für die kunstmäßige Einwickelung beider Füße, Unter- und Oberschenkel 7½ bis 10 Sgr.

16. Für die Assistenz bei einer Operation 10 bis 20 Sgr.

17. Für eine Nachtwache 20 Sgr bis 1 Thlr.

18. Das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit begriffen.

Für jeden nachfolgenden Besuch 3 bis 5 Sgr.

19. Für einen Besuch zur Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens 5 bis 10 Sgr.

20. Wohnt der Kranke über eine viertel Meile von dem Wohnorte des Chirurgen-Gehülfen entfernt, so hat er das Recht freie Fuhre oder statt derselben 5 Sgr. und den doppelten Satz für den Besuch zu verlangen, in so weit das Sostrum für die etwa zu machenden Operationen nicht höher ist, in welchem Fall der Besuch nicht besonders honorirt wird.

21. Bei einer Reise über Land, welche über eine Meile beträgt, bei freier Fuhre oder 5 Sgr. per Meile für Fuhrkosten an Diäten 15 Sgr. bis 1 Rthlr., außerdem aber nichts für die einzelnen Bemühungen.

Köln, den 7. April 1852. Königliche Regierung.

Nro. 150. Kirchen- und Haus-Collecte. B. III. 1340.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 29. April 1847, B. III. 2301, wonach dem rheinisch-westphälischen Verein zur Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen in Kaiserswerth eine jährliche Kirchen- und Haus-Collecte in den evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen höheren Orts bewilligt worden ist, beauftragen wir die evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks, die diesjährige Kirchen-Collecte nach vorheriger Verkündigung am 2. Mai c. abhalten und die eingehenden Gelder an die betreffenden Steuerkassen abliefern zu lassen, welche die Nachweisungen darüber durch die Kreisbehörden an uns einzureichen haben.

Hinsichtlich der Haus-Collecte, welche, wie bisher, gleichfalls in den Monaten Mai und Juni d. J. durch besondere Agenten der Anstalt theilweise wird abgehalten werden, behalten wir die weitere Anordnung vor.

Bei dem fortwährend segensreichen Wirken des benannten Vereins empfehlen wir diese Collecte wiederholt angelegentlich der mildthätigen Theilnahme des Publikums.

Köln, 6. April 1852. Königliche Regierung.

Nro. 151. Verdienst-Ehrenzeichen-Verleihung. B. II. 2947.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß des Königs Majestät

1) dem Lehrer Ludwig Walb zu Friesdorf, Bürgermeisterei Godesberg für die Lebensrettung der Maria Chatharina Asbach,
2) dem Hauer Gerhard Auffem zu Urwelt, im Kreise Bergheim, für die Lebensrettung des Bergarbeiters Anton Ronn und
3) dem Tagelöhner Anton Wirtz zu Honscheid, im Siegkreise, für die Lebensrettung der Wittwe Maria Anna Ulfius

das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht haben.

Köln, den 7. April 1852. Königl. Regierung.

Nro. 152. Errichtung einer Ackerbauschule. B. I. 2563.

Auf Grund eines zwischen dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten und dem Besitzer des Renteigutes Wilhelm Mittelacher zu Denklingen, Kreises Walbröl, abgeschlossenen Vertrages hat letzterer unter Subvention und Aufsicht des Staates eine Ackerbauschule auf gedachtem Gute errichtet, welche den Zweck hat, junge Landleute theoretisch und practisch in der Landwirthschaft und deren Hülfswissenschaften zu unterrichten. Es wird solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bedingungen, unter denen die Aufnahme in die Schule erfolgt, bei dem rc. Mittelacher zu erfahren sind.

Kurator der Anstalt ist der Landrath Danzier zu Waldbroel.

Köln, den 16. April 1852. Königl. Regierung.

Nr. 153. Seminar-Aufnahme-Prüfung. B. III. 1464.

Die Prüfung zur Aufnahme neuer Zöglinge in die Lehrer-Seminarien zu Brühl und Kempen wird am 12. und 13. Mai c. im Seminar zu Brühl stattfinden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Köln, 17. April 1852. Königliche Regierung.

Nro. 154. Den Debit von Arzneiwaaren betreffend. B. III. 1324.

Das Königliche Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten hat sich durch die in letzterer Zeit häufiger vorgekommenen Contraventionen gegen die Bestimmungen des Reglements über den Debit der Arzneiwaaren vom 16. September 1836 veranlaßt gefunden, uns mittelst Verfügung vom 26. v. Mts. anzuweisen, mit größerer Strenge über die Befolgung derselben zu wachen, insbesondere aber die Droguisten vor der Anfertigung und dem Verkauf der in dem Verzeichnisse A. jenes Reglements aufgeführten Arzneien, mit welchen nur die Apotheker handeln dürfen und die von jetzt an unter keinem Vorwand mehr in die Preislisten der Droguenhandlung aufgenommen werden dürfen, zu warnen, und, wenn dessen ungeachtet Contraventionen fernerhin vorkommen, die gerichtliche Verfolgung der Contravenienten zu extrahiren.

Hiernach können auch die in §. 3 unserer Bekanntmachung über die Arzneiwaaren-

Handlungen vom 10. April 1848 (Amtsbl. Jhrg. 1848 S. 112.) nachgegebenen Ausnahmen für die Arzneimittel, die entweder inzwischen technische Anwendung gefunden haben, oder die angeblich nur für das Ausland bestimmt sind, nicht aufrecht erhalten werden. Dispenz von den unter Nro. 1. und 2 des bezogenen Reglements vorgeschriebenen Beschränkungen hinsichtlich einzelner oder mehrerer Gegenstände ist nur auf dem unter Nro. 5 in dem Reglement selbst vorgesehenen Wege, nämlich durch besondere von dem Ministerio ertheilte Concessionen zu erlangen.

Die Polizeibehörden haben künftig den Uebertretungen des Reglements vom 16. Sept. 1836 ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen, dieselben zu constatiren und bei den Polizeigerichten anhängig zu machen; über den Erfolg haben die Herren Landräthe seiner Zeit an uns zu berichten.

Köln, den 9. April 1852.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 155. Abwesenheit betr.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Düsseldorf vom 17. Februar d. J. ist zur Constatirung der Abwesenheit des Hermann Jöres aus Rheydt die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Köln, den 12. April 1852. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 156. Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Ernst Leopold Bracke zu Saarburg, ist durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen Kgl. Landgerichts vom 18. Februar c. zu einer Amtssuspension von einem Monate verurtheilt worden, welche am 9. März c. ihren Anfang genommen hat.

Trier, den 13. April 1852. Der Kgl. Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Nro. 157 Bergwerks-Exekutor Stelle betr.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die durch den Tod des Wilhelm Faßbender zu Ründeroth erledigte Stelle eines Bergwerks-Executors für das Geschwornen-Revier Oberberg dem Wilhelm Karthaus zu Ründeroth übertragen worden und dessen Verpflichtung erfolgt ist.

Bonn, den 7. April 1852.

Königliches-Preußisches-Rheinisches Ober-Bergamt.
Dechen. Burkart. Jung.

Personal-Chronik.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. August Karl Günther hat sich in Köln niedergelassen.

Die Privatlehrerin Ida von Kreyfelt ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Bonn eine Privat-Töchterschule zu errichten.

Die bisherigen Hebammen-Schülerinnen
1. Anna Maria Heringer,
2. Elisabeth Barbara Klötsch,
3. Anna Gertrud Heß,

4. Josephine Dattenfeld,
5. Julie Caroline Koch,
6. Gertrud Hambitzer,

sind nach gesetzlich bestandener Prüfung als ausübende Hebammen zu Brühl, Bonn, Oberwahn im Siegkreise, Villip im Kreise Bonn, zu Köln und zu Commern, Kreis Euskirchen, approbirt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia, Heinrich Tillewein zu Honnef ist gestorben.

Dem Kaufmann J. C. Spinn zu Berlin ist unter dem 21. März 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte Construktion eines Toiletten-Spiegels mit zwei Spiegelgläsern
auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Ingenieur Völckner zu Berlin ist unter dem 21. März 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Centrifugal-Maschine zum Ausziehen von Flüssigkeiten aus Substanzen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage angerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Besitzer einer Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt C. Hoppe zu Berlin ist unter dem 21. März 1852 ein Patent
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, als neu und eigenthümlich erkanntes Instrument zur Messung dynamischer Wirkungen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten J. Fr. Bergmann in Elberfeld sind unter dem 23. März 1852 drei Patente und zwar:

1) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung, die Schußspulen an Spulmaschinen außer Betrieb zu setzen;
2) auf eine mechanische Vorrichtung, seidene Gewebe durch Reibung zu appretiren, in der ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne die Anwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken, und
3) auf einen mechanischen Spleißstock für Seidenstränge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Schlossermeister Wolf Basch zu Berlin ist unter dem 1. April 1852 ein Patent auf zwei als neu und eigenthümlich erkannte Sicherheits-Vorrichtung an Riegelschlössern in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 31. März 1852 ein Patent

auf eine Maschine zum Schneiden des Specks in kleine Würfel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 17.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 18.

Dienstag den 27. April 1852.

Nro. 158. Inhalt der Gesetzsammlung.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die am 17. und 20. d. M. zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 7 und 8 der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 3517. Die Additional-Convention vom 18. Februar 1852 zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine und Belgien.

Nr. 3518. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes auf der Gemeinde-Chaussee von der trier-saarlouiser Bezirksstraße bei Beckingen über Haustadt und Reinsbach bis an die trier-straßburger Staatsstraße;

Nr. 3519. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der zell-gödenrother Bezirksstraße bei Löffelscheid über Cappel nach Kirchberg den betreffenden Gemeinden bewilligten fiscalischen Vorrechte;

Nr. 3520. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte, so wie des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau der Chaussee von Eschbach über Immekeppel bis zur engelskirchen-wipperfürther Gemeinde-Chaussee bei Lindlar;

Nr. 3521. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Guben nach Kottbus bewilligten fiscalischen Vorrechte;

Nr. 3522. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte rc. zum Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Trarbach nach Irmenach und einer Zweigstraße von dieser letzteren über Starkenburg nach Enkirch;

Nr. 3523 Das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 21. Januar 1839 wegen anderweiter Vertheilung und Aufbringung des in der Rheinprovinz zu entrichtenden Beitrages zu den Kosten der Justiz-Verwaltung. Vom 31. März 1852;

Nr. 3524. Das Gesetz zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Vom 2. April 1852;

Nr. 3525. Die Bekanntmachung über die unterm 24. März 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft für den guben-kottbuser Chausseebau. Vom 3. April 1852; und unter

Nr. 3526. Das Gesetz, betreffend die Melioration der Niederung der Schwarzen Elster. Vom 7. April 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nr. 159.
Polizei-Verordnung in Betreff der Benutzung des Wassers der Erft und der Erftmühlenbäche zur Wiesenbewässerung in den Kreisen Rheinbach und Euskirchen.
B. II. 3186.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir hierdurch, unter Bezugnahme auf das von uns unter dem 8. Juli 1842 erlassene, und in unserm Amtsblatte vom Jahre 1842 Seite 202 veröffentlichte Reglement, über die Benutzung des Wassers der Erft und der Erftmühlenbäche, zum Bewässern der Wiesen im Bereiche unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

1) Die Vorschrift der Nr. 2. des erwähnten Reglements, daß das Wasser der Erft und der Erftmühlenbäche in den Gemeinden des Kreises Rheinbach, für den Zeitraum vom 1. Mai bis zum September nur von Samstag Mittags 12 Uhr, bis zum Montag Mittags 12 Uhr zum Bewässern der angränzenden Wiesen benutzt werden darf, wird auf die Wiesen ausgedehnt, welche in den zum Kreise Euskirchen gehörigen Gemeinden Weingarten und Rheder, unterhalb des Wehrs zu Rheder gelegen sind.

2) Die in den Gemeinden Wüschheim, Großbüllesheim, Kleinbüllesheim, Weidesheim, Cuchenheim, Roitzheim, Stoitzheim, Weingarten und Rheder bis an das Wehr zu Rheder gelegenen Wiesen werden in 4 Abtheilungen, und in alternirenden Zwischenräumen von vier Wochen in der Art bewässert, daß

a. die Wiesen von Wüschheim und Großbüllesheim unterhalb der Reuter'schen Mühle, welche die 1. Abtheilung bilden, in der ersten Woche,

b. die Wiesen von Großbüllesheim oberhalb der Reuter'schen Mühle, Kleinbüllesheim, Weidesheim und Cuchenheim bis an die Lober'sche Mühle, welche die 2. Abtheilung bilden, in der zweiten Woche,

c. die Wiesen oberhalb Cuchenheim an der Schiffmann'schen Fabrik anfangend, von Roitzheim und Stoitzheim bis an das Roethen'sche Lohhäuschen, welche die 3. Abtheilung bilden, in der dritten Woche, und

d. die Wiesen von der Pick'schen Mühle zu Stoitzheim anfangend bis zum Wehre bei Rheder, welche die 4. Abtheilung bilden, in der vierten Woche,

von Samstag Mittags 12 Uhr bis zum Montag Mittags 12 Uhr das Wasser beziehen.

3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter 1 und 2, so wie gegen das im Eingang erwähnte Reglement werden mit einer Geldbuße von 1—10 Thlr., und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

4) Die von den Kreisbehörden ausgegangenen Anordnungen, welche der gegenwärtigen Verordnung entgegen stehen, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Köln, den 23. April 1852.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 160.
Besteuerung des chausseegeldpflichtigen Verkehrs zwischen Köln und Unter-Eschbach.

Um eine zutreffendere Besteuerung des chausseegeldpflichtigen Verkehrs auf der Strecke der Köln-Olper Staatsstraße zwischen Köln, Deutz und Unter-Eschbach zu sichern, wird, mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums, die Hebebefugniß der Chausseegeld-Hebe-Stelle zu Unter-Eschbach von zwei Meilen auf eine Meile herabgesetzt, dagegen bei Bensberg eine neue Hebestelle mit einmeiliger Befugniß errichtet werden.

Da indessen die Entfernung zwischen Köln, Deutz und Bensberg nur wenig über zwei Meilen beträgt, so wird für den Verkehr zwischen diesen Orten die Erleichterung gewährt, daß von den Fuhrwerken auf der Hinfahrt nach Bensberg zwar das tarifmäßige Chausseegeld bei der Hebestelle zu entrichten ist, auf der Rückfahrt von Bensberg dagegen bei dieser

Hebestelle, gegen Vorzeigung eines von demselben Tage abgestempelten Chausseezettels derselben Hebestelle, eine Erhebung nicht Statt findet, demnächst aber wieder bei der Hebestelle zu Höheberg das tarifmäßige Chausseegeld entrichtet werden muß.

Ferner ändert sich nun die bisher bestandene Begünstigung, wonach das, den Weg nach Immekeppel einschlagende oder von dort herkommende Fuhrwerk bei der Hebestelle zu Unter-Eschbach, nur dem einmeiligen Satze unterworfen war, dahin ab, daß künftig nunmehr ein halbmeiliges Chausseegeld bei jener Hebestelle zu entrichten ist.

Dem verkehrtreibenden Publikum wird diese, mit dem 1. k. Mts. in Wirksamkeit tretende Einrichtung hierdurch bekannt gemacht.

Köln, den 22. April 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Helmentag.

Nro. 161. Abwesenheit.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Koblenz vom 30. März d. J. ist über die Abwesenheit des Johann Friedrich, früher Buchbinder zu Koblenz, die Abhaltung eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Köln, den 17. April 1852. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 162. Interdiktion.

Mit Rücksicht auf den Artikel 18 der Notariats-Ordnung wird hierdurch bekannt gemacht daß durch Erkenntnisse des Kgl. Landgerichts hierselbst, vom 31. März 1852 gegen Heinrich Balzer, 28 Jahre alt, zuletzt Bäcker, aus Köln, gegenwärtig im Bürgerhospitale daselbst; 2) gegen Helene Bösinghaus, Wittwe Gottlieb Stößel, aus Neustadt, gegenwärtig in der hiesigen Lennartz'schen Anstalt, die Interdiction ausgesprochen worden ist.

Köln, 20. April 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 163. Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Linck zu Sobernheim ist wegen Gebührenüberhebungen und verschiedener anderer Pflichtwidrigkeiten durch jetzt rechtskräftig gewordenes Erkenntniß des Königl. Landgerichtes zu Koblenz vom 1. März 1852 zur Suspension vom Amte für die Dauer von 3 Monaten, welche Suspension mit dem 21. April c. beginnt, verurtheilt.

Coblenz, den 20. April 1852 Der Königl. Ober-Prokurator, v. Breuning.

Nro. 164. Erledigte Pfarrerstelle.

Durch die Emeritirung des Pfarrers Abraham Breidthardt, ist die evangelische Pfarrstelle zu Ruppichteroth (Synode Mülheim am Rhein) erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Koblenz, den 20. April 1852.

Königliches Consistorium.

Nro. 165. Kunstausstellung zu Düsseldorf.

Aufruf

an die Industriellen von Rheinland und Westphalen.

Die Erfolge der Londoner Industrie-Ausstellung haben durch das Zusammenwirken ungünstiger Umstände den Wünschen und Erwartungen vieler Industriellen von Rheinland und Westphalen nicht entsprochen. Konnte auch den hervorragenden Leistungen Einzelner die verdiente Anerkennung nicht versagt werden, so verdunkelte doch oft das pomphafte Auftreten anderer Nationen das Verdienst manches gediegenen heimischen Erzeugnisses. Auch sandten Viele nicht das, was zur richtigen Würdigung ihrer Leistungen gedient haben könnte, noch Mehrere ließen sich aber durch Bedenklichkeiten aller Art von der Theilnahme abhalten.

Es ist deshalb dort ein vollständiges Bild des hier waltenden industriellen Strebens



nicht zur Anschauung gekommen und entging ihm mit der Anerkennung auch der Nutzen und die Ermunterung, die manches gebrachte Opfer wohl verdient hätte.

Die Industrie der beiden Nachbar-Provinzen ergänzt sich in seltener Weise zu einem abgeschlossenen großen Ganzen; ein vollständiges Gesammtbild dieser hochberechtigten Gewerbsamkeit in allen ihren zusammenwirkenden Richtungen und in ihrer inneren Kraft darzustellen und ihr die gebührende Würdigung zu verschaffen, ist die Aufgabe, welche sich das unterzeichnete Comite gesetzt hat.

Die Gewährung der herrlichen Räume des hiesigen Ständehauses und der ehemaligen Münze, die Zusicherung des Beistandes der hohen und höchsten Behörden und die Bewilligung der Betriebsfonds durch die hiesige Stadtverwaltung erleichtern uns die Lösung dieser Aufgabe, zu deren Uebernahme uns der vielfach ausgesprochene Wunsch und die sofort auf die erste Anregung von einer sehr großen Zahl der tüchtigsten Industriellen von Nah und Fern erfolgte Zusicherung der Theilnahme vermocht hat.

Schon ist von der Düsseldorfer, Kölner und Mosel-Dampfschifffahrts-Gesellschaft die Transportfreiheit für die Ausstellungs-Gegenstände zugesichert, und andere Transport-Gesellschaften werden nachfolgen.

Wir hegen die zuversichtliche Hoffnung auf eine rege allgemeine Theilnahme um so mehr, als grade in der gewählten Ausstellungszeit unsere schöne Stadt der Sammelplatz vieler Fremden sein wird, die durch den großen deutschen Gesang-Wettstreit, durch die gleichzeitige Kunst-Ausstellung und durch die General-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Rhein-Preußen hierher geführt werden.

Indem wir Ihnen das nachfolgende Programm der Ausstellung vorlegen, und Sie zur Theilnahme einladen, hebt und stärkt uns das Bewußtsein, Ihnen bei diesem vaterländischen Unternehmen günstigere Bedingungen bieten zu können, als anderswo erreichbar waren.

Programm.

§. 1. Es wird vom 15. Juli bis 1. October d. J. in Düsseldorf im Ständehause eine Provinzial-Gewerbe-Ausstellung für Rheinland und Westphalen stattfinden.

§. 2. Zu dieser Ausstellung wird, mit Ausnahme der Werke der schönen Künste, jedes in den Provinzen Rheinland und Westphalen dargestellte Industrie-Erzeugniß zugelassen, wenn es im Verhältniß zum Preise gut gearbeitet ist. Auch Producte des Bergbaues, der Landwirthschaft und solche Handwerkerwaaren, auf deren Anfertigung besondere Sorgfalt und Kunstfertigkeit verwendet worden, oder an welchen etwas Neues, Eigenthümliches oder besonders Schönswürdiges zu bemerken ist, sind willkommen. Gegenstände, welche in kurzer Zeit dem Verderben unterworfen sind, werden nur angenommen, wenn die angemessene Erneuerung zugesagt wird.

§. 3. Grundsätzlich darf nur der Anfertiger oder Fabrikant als Aussteller auftreten, doch sollen Gegenstände, welche ein besonderes industrielles Interesse haben und sich im Besitze von in den Provinzen Rheinland und Westphalen wohnenden Personen befinden, nicht ausgeschlossen sein. Es muß in jeder Anmeldung die Eigenschaft des Ausstellers und der Anfertigungsort angegeben sein.

§. 4. Die Ausstellungs-Gegenstände müssen bis zum 15. Juni d. J. kostenfrei im Ausstellungslocale eingeliefert werden. Mit dem Empfange wird am 1. Juni d. J. begonnen. Nach dem 25. Juni eingehende Gegenstände dürfen zurückgewiesen werden.

Die Directionen der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Gesellschaften sind ersucht, für die Ausstellungs-Waaren Transportfreiheit eintreten zu lassen. Sobald die Gewährung der dieses Wunsches ausgesprochen ist, wird den Herren Ausstellern das zur Erlangung dieser Portofreiheit zugefertigt werden.

§. 5. Für die Ausstellung haben die Einsender weder Lagermiethe, noch Versicherungskosten zu tragen. Die letzteren werden aus den Ausstellungsfonds für alle rechtzeitig angemeldeten und eingelieferten Waaren vom 15. Juni bis 15. Oktober d. J. bestritten.

§. 6. Die Ausstellungs-Gegenstände werden auf Kosten des Unternehmens bewacht und möglichst sorgfältig vor Beschädigung bewahrt. Sollten aber dennoch Beschädigungen oder Verluste vorkommen, so können zwar Ansprüche auf Schadloshaltung für solche Ereignisse nicht zugestanden werden; doch liegt es in der Absicht, in Fällen, in welchen erhebliche Gründe der Billigkeit für eine Ersatzleistung sprechen, dieselbe eben so wenig zu versagen, wie dies bei früheren Gewerbe-Ausstellungen geschehen ist. Dergleichen Ansprüche, über welche das Comité mit Ausschluß der Gerichte entscheidet, haben kein unbedingtes Recht, auf die sich etwa ergebenden Ueberschüsse, welche zunächst einem gemeinnützigen gewerblichen Zwecke gewidmet werden sollen.

§. 7. Die Auslege- und Aufstellungs-Vorrichtungen werden ohne Beiträge der Aussteller beschafft. Diese sind aber zum Ersatze der für etwa besonders gewünschte, außergewöhnliche Aufstellungs-Arten aufgehenden Kosten gehalten.

§. 8. Es ist Vorsorge getroffen, daß bewegungsfähig eingesandte Maschinen, welche nicht mehr als 6 Pferde Kraft erfordern, in Betrieb gesetzt werden können. Aussteller solcher Maschinen wollen uns desfallsige Wünsche bei der Anmeldung gefälligst mittheilen.

§. 9. Es ist erlaubt und wird besonders gewünscht, allen Ausstellungsgegenständen die Preise beizufügen, und, sofern nicht alle Geschäftszweige des Ausstellers durch Proben vertreten werden, Preis-Courante darüber auszulegen. Wer der Prämien-Jury die Preise verschweigt, schließt sich dadurch von der Prämiirung aus. Die Jury wird durch Handschlag zur Geheimhaltung der ihr lediglich Behufs der Beurtheilung mitgetheilten Preise verpflichtet.

§. 10. Die eingelieferten Gegenstände sollen grundsätzlich bis zum Schlusse der Ausstellung darin verbleiben. Um indeß den Verkauf in jeder zulässigen Weise zu befördern, kann nach 4wöchentlicher Ausstellung des Gegenstandes auf besonderen Beschluß des Comité's die Rücknahme in dringenden Fällen geschehen.

§. 11. Das Comité übernimmt auch gegen fünf Prozent Provision zum Besten der Ausstellungs-Fonds den Verkauf von ausgestellten Waaren, wenn ihm dazu ausdrücklich Vollmacht ertheilt wird. Auch ist gestattet, auf den Etiquets oder auf der Ausstellungsfirma einen andern hiesigen Verkaufs-Bevollmächtigten zu nennen.

§. 12. Zur Deckung der Gesammtkosten der Ausstellung wird ein Eintrittsgeld erhoben.

§. 13. Jeder sich legitimirende Aussteller hat freien Eintritt. Außerdem werden den Ausstellern auf Verlangen für ihre namentlich vorher angemeldeten Arbeitnehmer nach einem billigen Repartitionssatze auf den Namen lautende Karten zum einmaligen freien Eintritte gewährt.

§. 14. Es findet am Schlusse der Ausstellung eine Vertheilung von Prämien, bestehend in Medaillen und ehrenvollen Erwähnungen, statt.

§. 15. Jede Handelskammer, jedes Gewerbegericht, jeder Gewerberath und jeder erweislich seit dem 1. Januar 1850 bestehende Gewerbeverein in der Rheinprovinz und Westphalen hat das Recht, in die Prämien-Jury ein Mitglied zu deputiren. Am 5. August beginnen die Arbeiten der Jury, und sind die Beschickungs-Rechte derjenigen vorgenannten Verbände präcludirt, deren Deputirte nicht bis zum 15. Juli bei dem unterzeichneten Comité angemeldet oder am 5. August hier nicht eingetroffen sind.

§. 16. Die Jury urtheilt nach absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen.

§. 17 Kein Mitglied der Jury darf in der Waaren-Abtheilung, in welcher es als Beurtheiler fungirt, um eine Auszeichnung concurriren.

§. 18. Nach Beendigung der Ausstellung werden die eingesandten Gegenstände auf Kosten der Ausstellungsfonds durch sachverständige Hand wieder eingepackt und dem Einsender im Ausstellungsgebäude zur Disposition gestellt, oder, wenn darüber bis zum 1. October d. J. von demselben nicht Verfügung getroffen ist, unfrankirt zurückgesandt. Für keinerlei Beschädigung während des Rücktransportes haftet das Comite; jedoch steht es jedem Aussteller oder seinem Special-Bevollmächtigten frei, bei der Verpackung gegenwärtig zu sein. Während der Ausstellung gekaufte Gegenstände müssen von den Ankäufern im Ausstellungslokal in Empfang genommen werden.

§. 19 Anmeldungen zu dieser Ausstellung, welche bis zum 15. Mai d. J hier eingehen, haben vor den spätern unbedingten Vorzug, sowohl hinsichtlich der Raumvertheilung, als hinsichtlich der Güte der Ausstellungs-Plätze. Spätere, bis zum 1. Juli noch zulässige Anmeldungen dürfen bei Mangel an Raum zurückgewiesen werden.

§. 20 Um rechtzeitig dem etwaigen Raumbedarfe durch Erweiterung der Ausstellungs-Lokalitäten entsprechen zu können, wird ersucht, die Anmeldungen so bald als möglich, für Maschinen und andere viel Raum erfordernde Gegenstände aber spätestens bis zum 15. Mai zu machen.

§. 21 Die verehrlichen Handelskammern, Gewerberäthe und Gewerbevereine werden mit den nöthigen Formularen zu den Anmeldungen versehen werden, und sich der Einsammlung und Ergänzung der Anmeldungen unterziehen, auch jede weitere Auskunft über das Unternehmen ertheilen.

§. 22 Ueber die Ausstellung wird ein sachverständigrr Bericht abgefaßt und veröffentlicht und ein Katalog herausgegeben, der gleichzeitig die Stelle eines industriellen Adreßbuchs der beiden Provinzen vertreten soll.

§. 23. Die Aufnahme der Aussteller in den Katalog geschieht unentgeltlich. Für Anzeigen von Nichtausstellern und denjenigen, welche zwar anmelden aber nicht einsenden, ist für jede Octav-Petitzeile oder deren Raum eine Insertionsgebühr von 3 Sgr. zu zahlen.

Düsseldorf, den 7. April 1852.

Das Comite für die Provinzial-Gewerbe-Ausstellung in Düsseldorf:

1) aus der Bürgerschaft:

D. von Müllmann, Reg.-Rath. Vorsitzender. — G. R. T. Grube, Inspektor und Haupt-Agent. — H. Voß, Buchdruckereibesitzer. — C. Windscheid, Adv.-Anwalt.

2. aus der Stadtverwaltung:

Hammers, Bürgermeister.
G. Cramer, Fabrikbesitzer, }
C. Hilgers, Meubelfabrikant, } Gemeinderäthe.
Leo Pollitz, Kaufmann. }

3. aus der Handelskammer:

L. Lupp, Fabrikbesitzer. — Ferd. Aug. Deus, Fabrikbesitzer. — van der Beeck, Commerzienrath u. Fabrikbesitzer.

4. aus dem Königl. Gewerbegericht:

F. A. v. Stockum, Präsident.

5. aus dem Gewerberath:

Franz Hollender, Tischlermeister.

Vermischte Nachrichten.

Dem Weber Karl Georgius zu Berlin ist unter dem 12. April 1852 ein Patent
auf eine Jacquardmaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Die dem Berggeschwornen Otto Voigt zu Rüdersdorf unterm 19. November 1850 ertheilten Patente auf eine Kolbenvorrichtung zum Umsetzen und Abfallen des Seilbohrers, so wie auf eine Kolbenvorrichtung zum Freihalten des Gestängebohrers, sind aufgehoben.

Dem Wilhelm Schubert hierselbst ist auf den Grund der reglementsmäßig bestandenen Prüfung die Concession zur Verfertigung chirurgischer Bandagen ertheilt worden.

Der von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Adolph Strick zu Sechtem im Kreise Bonn ist als solcher bestätigt worden.

Der von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu ihrem Agenten ernannte H. Heynrichs zu Gummersbach ist als solcher bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 18.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 19.

Dienstag den 4. Mai 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 166. Das bei Einlegung von Schürf-Erlaubniß-Gesuchen und Muthungen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Die nachstehende Verordnung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 31. v. Mts., betreffend das bei Einlegung von Schürf-Erlaubniß-Gesuchen und Muthungen zu beobachtende Verfahren, wird, dem uns darin ertheilten Auftrage gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 15. April 1852.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Berg-Amt.

In Erwägung, daß die in mehreren Bergamts-Bezirken bestehende Praxis, wonach dem Inhaber eines Schürfscheins für die darin bestimmte Zeit in dem betreffenden Felde ein, andere Schürfer ausschließendes Schürfrecht beigelegt wird, mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Recht des ersten Finders nicht zu vereinigen und weder in den ortsgültigen Berg-Ordnungen begründet, noch nach den Vorschriften des allgemeinen Land-Rechts vom Bergwerks-Regal zu rechtfertigen ist, auch häufig im öffentlichen und im Privat-Interesse nachtheilige Feldessperren zur Folge hat, sowie in Erwägung, daß es nothwendig ist, bei der Ertheilung von Schürfscheinen und in der Behandlung der Muthungen in allen, diesseits des Rheines belegenen Landestheilen nach einer gleichmäßigen Norm zu verfahren, bestimme ich hierdurch, was folgt:

A. In Betreff der Schürfscheine.

§. 1. Das Schürf-Erlaubniß-Gesuch ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem Bergamte einzureichen, in dessen Geschäfts-Bezirke das zur Aufsuchung eines Minerals begehrte Feld liegt, es sei denn, daß ein einzelner Beamter für einen ihm besonders angewiesenen Bezirk mit der Annahme solcher Gesuche und Ausfertigung der Schürfscheine beauftragt wird. Ein solcher Auftrag, so wie dessen Zurücknahme ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kunde zu bringen. Während der Dauer desselben bleibt die Befugniß des Bergamtes zur Annahme von Schürf-Erlaubniß-Gesuchen suspendirt.

§. 2. Das Schürf-Erlaubniß-Gesuch muß enthalten:

a) die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welches oder welche aufzusuchen beabsichtigt wird;

b) die Lage des Feldes, entweder nach seiner, durch leicht erkennbare Gegenstände (Wege, Flüsse, Waldgrenzen rc.) gebildeten Einfassung, oder wenn dasselbe eine regelmäßige d. h. gerade und gegeneinander winkelrechte Linien gebildete Form hat, nach festen Punkten (Kirchthürmen, Gehöften, Kreuzen rc.), durch welche sich die Lage der Grenzlinien ergibt;

c) den Flächeninhalt des begehrten Feldes in Quadratlachtern, welcher jedoch 250,000 Quadratlachter nicht übersteigen darf;

d) den Namen des Landgutes, in dessen Grenzen das begehrte Schürffeld liegt, sowie des landräthlichen Kreises, zu dem das Gut gehört;

e) die deutliche Namens-Unterschrift, den Charakter und Wohnort des Schürfscheinsuchers;

§. 3. Lassen sich die Grenzen des begehrten Schürffeldes und dessen Lage (§. 2 b) in Worten nicht so genau beschreiben, um dieselben erforderlichen Falls auf einer Karte anzugeben, so muß dem Schürfgesuche eine grundrißliche Handzeichnung beigefügt werden, aus welcher sich die Grenzen und die Größe des Feldes ersehen lassen.

§. 4. Schürf-Erlaubniß-Gesuche, welche diese Angaben (§. 2 und 3) nicht vollständig enthalten, sind zur Vervollständigung zurückzugeben.

§. 5. Die Ertheilung des nachgesuchten Schürfscheines ist, in so fern nicht noch andere gesetzliche Gründe entgegenstehen, nur dann zu versagen, wenn in dem begehrten Felde das Mineral, welches aufzusuchen beabsichtigt wird, bereits anderweit verliehen, oder durch eine gesetzlich zulässige und von der Behörde angenommene Muthung in Anspruch genommen worden ist.

§. 6. Die bisher in mehreren Bergamtsbezirken zur Anwendung gekommene Bestimmung, wonach mehrere Schürffelder nicht an ein und dieselbe Person, auch nicht an nahe Verwandte derselben überlassen werden, und nicht unter 500 Lachter von einander entfernt liegen sollen, wird aufgehoben.

§. 7. Die auszufertigenden Schürfscheine müssen die nach §. 2 erforderten Angaben enthalten und sind im Falle des §. 3 mit einer Copie der Handzeichnung zu versehen, welche im Original bei den Akten verbleibt.

Uebrigens sind, wie dies bisher geschehen, auch ferner in dem Schürfscheine die dem Schürfer obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere gegen die Besitzer der Oberfläche zu bemerken.

§. 8. Der Inhaber eines Schürfscheines muß sich vor dem Beginne der Arbeit über Ort und Zeit derselben mit dem Grundbesitzer verständigen, in Ermangelung gütlicher Vereinigung aber die Entscheidung der Bergbehörde nachsuchen, welche nöthigenfalls den Beistand der Polizei-Behörde zu fordern hat.

§. 9. Schürfscheine gelten in der Regel auf ein Jahr und sechs Wochen, wobei der Tag der Ausfertigung miteingerechnet wird. Die Ausfertigungen sind mit dem Datum desjenigen Tages, an welchem der Schürfschein abgesendet wird, zu versehen.

§. 10. Schürfscheine können nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften ein bis drei Mal nach dem Ermessen der Bergbehörde auf bestimmte Zeitfristen verlängert werden. Die Verlängerung muß jedoch vor dem Ablauf des Schürfscheins, beziehungsweise der zuletzt bewilligten Frist nachgesucht, und von der erhaltenen Erlaubniß ein gehöriger Gebrauch gemacht worden sein.

§. 11. Ein Schürfschein kann von dem Inhaber, durch schriftliche Cession, an einen anderen abgetreten werden; doch haben in solchem Falle beide Theile von der Cession sofort dem Bergamte, beziehungsweise dem mit Ertheilung von Schürf-Erlaubniß-Scheinen beauftragten Beamten (§. 1) Anzeige zu machen.

§. 12. Auf ein und dasselbe Feld können zwei und mehrere Schürfscheine für verschiedene, oder auch für dieselben Mineralien ertheilt werden.

§. 13. Die vorstehende Bestimmung findet auch auf die bereits vor dem Erlaß der gegenwärtigen Verordnung von der Bergbehörde bewilligten Schürffelder Anwendung.

§. 14. Von der angefangenen Arbeit eines Schürfschein-Inhabers muß ein zweiter Schürfer mit seiner Arbeit mindestens 50 Lachter entfernt bleiben. Diese Bestimmung ist in die Schürfschein-Formularen aufzunehmen. (§. 7.)

§. 15. Findet sich bei der Prüfung eines eingegangenen Schürf-Erlaubniß-Gesuches, daß das begehrte Feld nur theilweise noch bergfrei sei (§. 5), so ist der Schürfscheinsucher unter Gestattung einer angemessenen Präklusiv-Frist, aufzufordern, sich zu erklären, ob er sich auf den noch bergfreien Theil des Feldes beschränken will, in welchem Fall demnächst für diesen Theil der Schürfschein auszufertigen ist.

§. 16. Liegen an den Grenzen eines begehrten Schürffeldes andere Schürffelder oder Muthungen auf dieselben Mineralien so sind die Schürf- und Muthungsfelder in dem Schürfscheine beziehungsweise auf der beizufügenden Handzeichnung (§. 3) anzugeben, außerdem ist aber dem Schürfscheinnehmer zu eröffnen, daß es seine Sache sei, sich zur Vermeidung fruchtloser Versucharbeiten von der Lage und Begrenzung jener Nachbarfelder Ueberzeugung zu verschaffen, oder darauf anzutragen, daß die Grenzen auf seine Kosten markscheiderisch abgesteckt werden.

§. 17. Die Inhaber bereits ausgefertigter Schürfscheine können nicht verlangen, daß ihnen von den Muthungen, welche innerhalb ihrer Felder oder an den Grenzen derselben von anderen Personen eingelegt werden, Kenntniß gegeben werde; es muß ihnen vielmehr überlassen bleiben, in dieser Beziehung ihr Interesse selbst wahrzunehmen. Einem etwaigen Antrage auf markscheiderische Feststellung der Muthungsgrenzen ist jedoch jeder Zeit zu willfahren.

§. 18. Die in einzelnen Bezirken oder Revieren geführten Schürfkarten, auf welchen dort bisher alle mit Schürfscheinen belegten Felder in ihren Grenzen und unter Angabe der Schürfschein-Inhaber, so wie der Tage der Ausfertigung der Schürfscheine und deren Verlängerungen, verzeichnet werden mußten, sind fortan nicht mehr nothwendig. Die Register über nachgesuchte und ertheilte Schürfscheine sind hingegen in der bisherigen Weise auch ferner zu führen.

B. In Betreff der Muthungen.

§. 19. Die Muthungen sind bei dem Bergamte des Bezirks oder bei dem zur Annahme derselben besonders beauftragten Beamten (§. 1) entweder schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu erklären.

§. 20. Jede Muthung muß enthalten:

a) den vollständigen Namen und Wohnort des Muthers. Wird für eine Handlungs-Societät oder eine Gewerkschaft oder sonstige nicht juristische Person gemuthet, so müssen die Mitglieder derselben namentlich angegeben werden;
b) die Bezeichnung des Ortes wo, und die Art und Weise, wie der Fund gemacht worden ist, ob zufällig oder durch Uebersahren oder durch Schürfarbeiten und zwar mit oder ohne Schürfschein;
c) die genaue Bezeichnung des Minerals und die Art des Vorkommens desselben, ob nämlich in Gängen, Flötzen oder wie sonst;
d) die Art des begehrten Feldes, ob Längen- oder Geviertes Feld?
e) die Größe und
f) die Lage des begehrten Feldes nach seinen Grenzen, welche sowohl gegen den Ort des Fundes, als nöthigen Falls auch gegen andere genau bezeichnete und leicht aufzufindende Tagespunkte anzugeben sind;
g) der dem Bergwerke beizulegende Name; endlich
h) Jahr, Tag und Stunde, wo die Muthung eingelegt ist.

§. 21. Muthungen auf auflässige Gruben müssen statt der oben (§. 20) unter b. und c. aufgeführten Erfordernisse enthalten:

a) den bisher geführten Namen und die Lage der Grube, sowie die Bezeichnung des darin vorkommenden Minerals;
b) die Angabe, ob die Freierklärung derselben bereits erfolgt ist oder nicht, und letzteren Falles, wie lange kein Betrieb statt gefunden hat, so wie endlich
c) den Antrag auf die etwa erforderliche, sogenannte Freifahrung.

§. 22. Läßt sich in der Muthung die Lage des Feldes (§. 20 f.) in Worten nicht mit solcher Genauigkeit beschreiben, daß danach die Grenzen des gemutheten Feldes auf einem Situations-Plane aufgetragen werden können, so muß der Muthung ein Grundriß des Feldes, welcher außer den Grenzen desselben und dem Fundespunkte, hinreichende Tagesgegenstände zur Orientirung angiebt, beigefügt werden.

§. 23. Fehlt der Muthung eine der Angaben (§§. 20, 21 und 22), so wird dem Muther aufgegeben, dem Mangel innerhalb einer Präklusivfrist von 4 Wochen abzuhelfen. Geschieht dies nicht, so ist die Muthung erloschen.

Eine Ausnahme hiervon findet jedoch in dem Falle statt, wenn der Muther die Lage des Feldes (§. 20 f. und §. 22) zwar nicht angegeben, sich aber hinsichtlich der Größe desselben auf die Fundgrube und diejenige Maaßenzahl beschränkt hat, auf welche nach der ortsgültigen Bergordnung dem ersten Finder ein vorzügliches Recht eingeräumt wird. In diesem Falle bleibt es dem Muther, so wie bisher, auch künftig unbenommen, seine Maaßen erst später zu strecken.

§. 24. Hat hingegen ein Muther auf Grund des Gesetzes vom 1 Juli 1821 ein größeres Feld begehrt, als auf welches er vor Anderen ein Vorzugsrecht gesetzlich verlangen kann, (§. 23) die Lage desselben aber weder in der Muthung, noch auch nach der (laut § 23) an ihn ergangenen Aufforderung, genügend bezeichnet, so erlangt er durch die Muthung nur einen rechtlichen Anspruch auf die Fundgrube und die bergordnungsmäßige Maaßenzahl, und kann, wie im Falle des §. 23 zweite Alinea, dieses beschränkte Feld erst später strecken.

§. 25. Eine schriftliche Muthung muß in zwei Exemplaren eingereicht, und von dem Beamten, welcher zur Annahme der Muthungen beauftragt ist, mit dem Präsentations-Vermerk versehen werden; das eine Exemplar ist dem Muther zurückzugeben, und im Falle einer Unvollständigkeit ist zugleich deren Abhülfe aufzugeben (§. §. 23 und 24).

§. 26. Ist hingegen eine Muthung zu Protokoll erklärt, welches neben den sonstigen Erfordernissen (§. §. 20—22) die Zeit der Einlegung der Muthung enthalten muß, so wird dem Muther eine beglaubigte Abschrift des Protokolls zugefertigt.

§. 27. Ergibt sich mit Bestimmtheit aus den Akten und Rissen, daß der in einer Muthung angegebene Ort des Fundes in einem nicht mehr bergfreien Felde, oder in einem für neue Muthungen geschlossenen Bezirke liegt, so ist die Muthung sofort zurückzuweisen. Läßt sich aber die Unfreiheit des Feldes nicht sogleich ermitteln, so ist deswegen die Annahme und Präsentation der Muthung nicht zu versagen. Eben so wenig kann in diesem Falle die Rückgabe des Duplikates verweigert werden.

Wird eine solche Muthung zu Protokoll erklärt, so sind die Zweifel an der Unfreiheit des Feldes darin mit aufzunehmen. Auf Verlangen ist dem Muther eine Abschrift des Protokolls zu ertheilen. Ein gleiches Verfahren ist auch dann zu beobachten, wenn an der Richtigkeit der Angabe eines Fundes, oder überhaupt an dem Vorkommen des gemutheten Minerals in dem bezeichneten Felde zu zweifeln ist.

§. 28. Alle Muthungen, sie mögen zurückgewiesen oder angenommen sein, werden von dem dazu beauftragten Beamten nach der Zeit der Präsentation nach einander in das Muthungs-Register eingetragen, in welchem auch der nachherige Verfolg ihrer Bearbeitung zu vermerken ist.

§. 29. Von einem jeden Reviere, oder auch von mehreren Revieren zusammen genommen, ist eine besondere Muthungskarte anzulegen, auf welcher das Feld einer jeden Muthung sogleich nach Einlegung derselben verzeichnet wird. Es genügt, wenn dabei der Name der Muthung und deren Nummer im Register (§. 28) angemerkt wird.

§. 30. Die Einlegung einer Muthung (§. 20) kann nur dann von rechtlicher Wirkung sein, wenn sie sich auf einen gemachten wirklichen Fund gründet Dies muß daher jeder Zeit vorausgesetzt und deswegen auch stets in dem baldigst anzuberaumenden Besichtigungs-Termine festgestellt werden, ohne erst den Antrag des Muthers abzuwarten.

Insbesondere ist solches in denjenigen Bezirken nothwendig, wo nach den Provinzial-Verordnungen die Lage des Fundes über die Ausübung des Mitbaurechtes des Grund-Eigenthümers, oder in Betreff der Grundkure entscheidend ist. Hier muß, wenn nach der Art des gemachten Fundes (wie z. B. durch Bohrlöcher) auch noch keine Besichtigung des Mineral-Vorkommens erfolgen kann, doch wenigstens eine Feststellung des Fundespunktes statt finden, auf

welchem der Muther demnächst die entdeckte Lagerstätte aufzuschließen und deren Bauwürdigkeit nachzuweisen hat.

§. 31. Findet sich in dem Termine (§. 30), daß der Muther weder einen Fund, noch auch das Dasein des gemutheten Minerals als wahrscheinlich nachweisen kann, so wird das Sachverhältniß zu Protokoll genommen, die Muthung aber für blind erklärt und gelöscht. Ebenso, wenn die örtliche Untersuchung ergibt, daß der Fund in einem nicht mehr bergfreien Felde liegt.

§ 32. Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht worden, so ist in dem Termine (§. 30) der Muther über die durchbohrten Gebirgsschichten und Mineralien zu vernehmen Wenn Bohrtabellen geführt, sind diese einzusehen und die durchstoßenen Lagerstätten nebst deren Mächtigkeit, so wie der Tiefe, in welcher sie durchbohrt worden, im Protokoll zu bemerken; auch ist die Lage des Fundespunktes so genau zu beschreiben, daß künftig kein Zweifel darüber aufkommen kann.

Haben außer auf dem Fundespunkte noch weitere Versucharbeiten stattgefunden, so sind auch diese in dem Protokolle nach ihrer Lage und mit ihren Ergebnissen anzuzeigen.

§. 33. Für die Aufschließung des Fundes auf den Augenschein, sowohl im Falle von §. 32, als auch in anderen Fällen, wo zu gleichem Zwecke noch Arbeiten vorzunehmen sind, so wie für die Versuche, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden muß, um damit die Größe und Legung des Feldes zu begründen, wird dem Muther eine angemessene Frist bewilligt.

Dessen bedarf es jedoch nicht, wenn der Muther für das begehrte Feld bereits einen Schürfschein besitzt; es wird in diesem Falle die Dauer des Schürfscheins, beziehungsweise dessen Verlängerung als die Frist zur Entblößung des Fundes und zu dem weiteren Aufschlusse des Feldes angenommen.

§. 34. Wenn in dieser Frist (§. 33) die zur vollständigen Beurtheilung des Vorkommens und der Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde erforderlichen Aufschluß- und Versuch-Arbeiten nicht beendigt sind, oder wenn von dem Muther die Beendigung nicht angezeigt und auf Besichtigung angetragen, auch eine Verlängerung der Frist nicht nachgesucht wird, so ist die Muthung als erloschen anzusehen.

§. 35. Erfolgt zwar eine rechtzeitige Anzeige und wird auch in dem darauf anberaumten Termine der Fund auf den Augenschein nachgewiesen; es findet sich aber, daß das Feld nicht genügend durch Versuche aufgeschlossen worden ist, so wird das in der Muthung begehret Feld, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1821 beschränkt.

§. 36. Die Feststellung des gemutheten Feldes erfolgt auf Grund eines, die betreffende Gegend in einem angemessenen Maaßstabe darstellenden Situations-Planes. Die Beibringung dieses Planes ist Sache des Muthers. Der betreffende Revier-Markscheider darf das Ansuchen des Muthers um Aufnahme und Anfertigung dieses Planes nicht zurückweisen, und hat seine Liquidation nach der Markscheider-Gebühren-Taxe, dem Bergamte zur Festsetzung und Einziehung des Betrages einzureichen.

Die Richtigkeit des Planes, welcher entweder von dem Muther besonders einzureichen oder von ihm spätestens in dem zur Feststellung des gemutheten Feldes anberaumten Termine mit zur Stelle zu bringen ist, wird von dem Bergamts-Kommissar geprüft und bescheinigt, auch ist in dem Protokolle zu vermerken, daß der Muther die Richtigkeit desselben anerkenne.

§. 37. Liegen an den Grenzen des gemutheten Feldes, oder in deren Nähe Muthungen, welche von anderen Personen eingelegt sind, so sind letztere zu dem die Feststellung des Muthungsfeldes bezweckenden Termine einzuladen, und mit ihren etwaigen Einwendungen zu vernehmen. Die Einladung zum Termine geschieht unter der Verwarnung, daß sie im Fall des Ausbleibens, mit etwaigen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

§. 38. Findet sich bei Auftragung des Feldes einer eingelegten Muthung auf die Muthungskarte (§. 29.), daß zwar der Fundespunkt im Bergfreien liegt, ein Theil des gemuthe-

ten Feldes aber schon durch ältere Muthungen bedeckt wird, so ist dem Einlegee der Muthung von der nothwendigen Beschränkung seines Feldes sofort Kenntniß zu geben, und übrigens hier ebenso zu verfahren, wie oben (§. 16.) in Betreff der Schurfscheine vorgeschrieben ist.

Im Falle des § 22 sind bei einer solchen Feldesbeschränkung die betreffenden Muthungsfelder mit ihren Einfassungen auf der grundrißlichen Handzeichnung anzugeben und von dieser ist dem Muther eine Kopie zuzufertigen.

§. 39. Wird ein gemuthetes Feld nicht in dem ganzen begehrten Umfange verliehen und liegen andere Muthungen in solcher Nähe, daß sie sich mit ihren Maaßen durch eine Verlegung derselben auf die dort frei gewordenen Feldestheile ausdehnen können, so wird es, falls nicht unter ihnen das Alter im Felde entscheiden muß, von dem Ermessen der Bergbehörde abhängen, ob und welchen Nachbar-Muthern solche Feldestheile zuzuweisen sind. Ob etwa eine derartige Zuweisung von dem einen Theile früher als von dem andern beantragt wird, kann hierbei als entscheidend nicht angesehen werden.

§. 40. Will der Muther eines Feldes hinterher, nach Maaßgabe der angeführten Aufschluß-Arbeiten, dasselbe anders strecken und damit über die in der Muthung angegebenen Grenzen hinausgehen, so kann dies, falls nicht etwa noch andere Gründe entgegen stehen, nur dann geschehen, wenn das Feld, in welches die Maaßen zu strecken beabsichtigt werden, nicht schon durch andere, wenn auch jüngere Muthungen bedeckt ist, wogegen eine Bedeckung mit Schurfscheinen eine solche Verlegung des Feldes nicht hindert.

§. 41. Die Annahme einer Muthung mit dem darin angegebenen Felde, so wie die vorläufige Sperrung dieses Feldes gegen andere Schürfer und Muther begründet keine weiteren Anspruch auf Verleihung, als nach den bestehenden Gesetzen und insbesondere nach dem Gesetze vom 1. Juli 1821 überhaupt zulässig erscheint, indem es in jedem Falle, nach wie vor, dem Ermessen der Bergbehörde unterworfen bleiben muß, die Größe des zu verleihenden Feldes zu bestimmen.

§. 42. In Beziehung auf die zur Zeit schwebenden Muthungen, deren Felder die Größe des in den ortsgültigen Bergordnungen zur Verleihung bestimmten Feldes übersteigen, und in ihrer Ausdehnung und Begrenzung noch nicht festgestellt sind, müssen die Muther unverzüglich aufgefordert werden, binnen einer 4wöchentlichen Präklusiv-Frist die Lage und die Grenzen der Felder anzugeben. Geschieht dies nicht, so ist nach §. 24 zu verfahren.

§. 43. Die vorstehend erwähnten Felder (§. 42.) sind sofort in die Muthungs-Karte (§. 29.), auf welcher vorher die verliehenen Gruben und die endgültig festgestellten Muthungsfelder verzeichnet sein müssen, in einer nach dem Präsentatum der Muthung zu ordnenden Reihenfolge einzutragen.

Ergibt es sich, daß das Feld einer jüngeren Muthung durch ältere Muthungen beschränkt wird, so ist nach §. 38. zu verfahren.

Findet sich hingegen, daß der Fund einen jüngeren Muthung in dem Felde einer älteren Muthung liegt, so kann deswegen die erstere Muthung nicht ohne Weiteres als erloschen erklärt werden; es ist vielmehr dem Einleger derselben zunächst nur von der Sachlage Kenntniß zu geben. Die Entscheidung darüber erfolgt erst bei der Feststellung des Feldes der älteren Muthung, zu welcher der jüngere Muther zugezogen werden muß, um seine Rechte wahrnehmen zu können.

In allen diesen Fällen, wo Muthungsfelder übereinander greifen, sind den Muthern Auszüge aus der Muthungskarte zuzufertigen, aus denen sie die eingetretene Beschränkung oder Ueberdeckung ihrer Felder ersehen können.

§. 44. Alle bisher erlassenen Ministerial-Vorschriften, Verfügungen und Instructionen, welche mit den über Ertheilung von Schürf-Erlaubniß-Scheinen und über Behandlung der Muthungen in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften nicht übereinstimmen, sind hierdurch aufgehoben.

Das Königliche Ober-Berg-Amt hat hiernach die Bergämter und mit Bearbeitung der Schürf- und Muthungs-Sachen beauftragten Beamten seines Ressorts mit der erforderlichen Instruction zu versehen; und die öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Coblenz, Cöln und Düsseldorf zu veranlassen.

Berlin, den 31. März 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
(gez.) v. Pommer-Esche.

An
das K. Ober-Berg-Amt zu Bonn.
V. 1745.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 167. Collecte für die Gemeinde Klecko. B. III. 1543.

Die evangelische Gemeinde Klecko, im Kreise Gnesen, des Regierungsbezirks Bromberg wurde im Jahr 1845 zu einer eignen evangelischen Kirchen- und Pfarrgemeinde constituirt, und die Pfarre daselbst, mit einem Königlichen Geschenke von 7500 Thlr. in Staatsschuldscheinen dotirt. Bevor zur Ausführung der selbstständigen Pfarr-Einrichtung geschritten werden konnte, traten die ungünstigen Zeitverhältnisse ein, und erst in diesem laufenden Jahre wird die Pfarre daselbst zur Besetzung kommen. Die Gemeinde in der Stadt und auf dem Lande zählt auf einem Gebiete von $3^1/_2$ Meilen gegenwärtig erst gegen 700 Seelen unter 8- bis 9000 Seelen der katholischen Bevölkerung, und besitzt der Mittel sehr wenige, um die Kosten für die nothwendigen Pfarrbauten zu bestreiten.

Sie erlebte am 28. Juni 1850 das Unglück, daß mit der städtischen Schule auch die in Fachwerk erbaute, evangelische Kirche abbrannte und ist dadurch in einen doppelt hülfsbedürftigten Zustand gerathen. — Die Kosten des Kirchenbaues in mäßiger Größe in einfachem Baustiele, werden mindestens bis an 6000 Rthlr. betragen, zu welchen nur 988 Rthlr. 24 Sgr., Feuer-Assecuranzgelder vorhanden sind, und also noch gegen 5000 Thlr. aufgebracht werden müssen. Wenn auch der Patronatbeitrag mit einem Drittheil der Kosten, der Gemeinde zu Gute kommt, so fehlen immer noch gegen 3300 Thlr., welche die kleine und größtentheils in dürftigen Nahrungsverhältnissen sich befindende Gemeinde, um so weniger aufbringen kann, als sie noch für den Pfarrbau zu sorgen hat, und der die Stadt Klecko bewohnende Theil derselben schon für die Aufrichtung eines neuen Schulhauses, stark in Anspruch genommen ist.

Zu den Kosten des Wiederaufbaues der abgebrannten Kirche hat daher das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten eine Collecte in den evangelischen Kirchen der Monarchie bewilligt, und beauftragen wir die evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks, diese Collecte nach vorheriger Verkündigung am Sonntage den 23. Mai c. sorgfältig abhalten zu lassen.

Die eingehenden milden Gaben sind wie gewöhnlich an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, welche die Nachweisungen darüber durch die Kreisbehörden an uns zu befördern haben.

Köln, den 23. April 1852. Königliche Regierung.

Nro. 168. Collecte für die Gemeinde Grimmlinghausen. B. III. 1544.

Da die, der katholischen Gemeinde zu Grimmlinghausen durch Ober-Präsidial-Verfügung vom 1. Oktober 1850 bewilligte katholische Haus-Collecte noch nicht in allen Ortschaften der Rheinprovinz durch Deputirte der gedachten Gemeinde hat abgehalten werden können, so hat der Herr Oberpräsident hierzu einen weitern Termin bis zum 1. November d. J. bewilligt, was wir unter Bezugnahme auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 7. Oktober 1850, B. III. 3786, (Amtsblatt Nro. 42 jenes Jahres) hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Köln, 23. April 1852. Königliche Regierung.

Nro. 169. Die Entlassungs-Prüfung auf dem Seminar zu Kempen betreffend.

Bei der am 31. v. M. mit den diesseitigen Zöglingen des Seminars zu Kempen vorgenommenen Entlassungs-Prüfung sind folgende eilf für anstellungsfähig erklärt worden, nämlich:

1) Mathias Esser aus Niederembt,
2) Paul Esser aus Keppendorf,
3) Mathias Fischer aus Happerschoß,
4) Peter Gierlich aus Berg.-Gladbach,
5) Engelbert Habrich aus Esch,
6) Johann Hehr aus Köln,
7) Lamb. Holzem aus Köln,
8) Pet. Jos. Lauterbach aus Köln,
9) Heinr. Obendahl aus Roggendorf,
10) Franz Schmitz aus Urbach,
und 11) Anton Schnorrenberg aus Bedburg.

Köln, den 26. April 1852. Königl Regierung.

Nro. 170. Die Vergantung des Amtsblattes und öffentlichen Anzeigers der K. Regierung zu Köln betreffend. B. I. 3169.

Der Druck unseres Amtsblatts und des damit verbundenen öffentlichen Anzeigers, so wie die Lieferung des zu beiden erforderlichen Papiers sollen vom 1. Januar 1853 ab im Wege schriftlicher Submission dem Mindestfordernden überlassen werden.

Unternehmungslustige werden daher eingeladen, ihre versiegelten, auf der Adresse mit: „Submission für den Druck des Amtsblatts und des öffentlichen Anzeigers und für die Lieferung des dazu erforderlichen Papiers" zu bezeichnenden Anerbietungen kostenfrei, und zwar spätestens bis zum 15. d. Mts. an unsern Botenmeister im Regierungs-Gebäude, bei welchem auch die Bedingungen, welche der obigen Vergantung zu Grunde gelegt werden, zur Einsicht offen liegen, — abgeben zu lassen.

Das zu liefernde Papier muß fest und dauerhaft sein und sind Musterbogen von der Größe und Beschaffenheit, wie sie sich für den Druck des Amtsblatts in Quartformat eignen und wie der Bietende sie liefern will, vorzulegen. Deßgleichen sind über die anzuwendende Druckschrift Probeblätter beizufügen.

Die wöchentliche Auflage besteht in circa 2600 Exemplaren des Amtsblatts und 2000 Expl. des öffentlichen Anzeigers, wozu nach einer Fraktion aus den letzten drei Jahren durchschnittlich jährlich 520 Ries Papier à 500 Bogen verbraucht worden sind.

Die Gebote sind zu richten auf die Preise: a) für den Satz eines ganzen Bogens, b) für den Druck und das Falzen oder Zusammenlegen von 500 ganzen Bogen, c) für die Lieferung von 1 Ries Papier zu 500 Bogen.

Die eingegangenen Submissionen werden am 17. huj., Vormittags um 11 Uhr eröffnet und bleibt den Submittenten überlassen, sich dabei einzufinden.

Die Auswahl unter den letztern drei Mindestfordernden wird vorbehalten.

Köln, 1. Mai 1852. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 171. Entsetzung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Gerichtsvollzieher Steinbrück, zu Nümbrecht, wegen verschiedener Pflichtwidrigkeiten auf die Dauer von 2 Monaten vom Amte suspendirt worden ist; die Strafe läuft von heute ab.

Köln, den 1. Mai 1852. Der Ober-Prokurator: v. Seckendorff.

Verzeichniß

der vom Königlichen Assisenhof zu Bonn zu leibes- und entehrenden Strafen verurtheilten Personen pro I. Quartal 1852.

Nummer.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafe.
	1852.			
1	1. März.	Krauthausen, Anton 30 Jahre alt, Papiermacher und Wehrmann I Aufgebots, geboren und wohnhaft zu Arnoldsweiler.	Diebstahl im Wiederholungsfalle.	2 Jahre Zuchthaus, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
2	1. März.	Roeder, Eduard, 18 Jahre alt, Kellner, geboren und wohnhaft zu Solingen.	desgl.	2 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
3	1. März.	Hoimbach, Heinrich, 23 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Rauschendorf.	Fälschung.	2 Jahre Zuchthaus, 50 Thaler Geldbuße event. 1. Monat fernere Zuchthausstrafe.
4	3. März.	Emmerich, Christoph 34 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Lengsdorf.	Diebstahl im Wiederholungsfalle.	3 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
5	4. März.	Kemp, Bertram, 44 Jahre alt, Winzer, geboren und wohnhaft zu Rhoendorf.	Vorsätzliche Brandstiftung.	10 Jahre Zuchthaus, 10 Jahre Polizeiaufsicht.
6	5. März.	Schneider, Heinrich, 52 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Neunkirchen, wohnhaft zu Ohlert.	Qual. Diebstahl.	3 Jahre Zuchthaus 5 Jahre Polizeiaufsicht.
7	5. März.	Schneider, Wiemar 34 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Neunkirchen, wohnhaft zu Niederwennerscheid.	desgl.	2 Jahre Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
8	6. März.	Eiteneuer, Johann 45 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Strick und wohnhaft zu Heide.	Diebstahl im Wiederholungsfalle.	3 Jahr Zuchthaus, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
9	8. März.	Koch, Carl, 43 Jahre alt, Commissionär, geboren und wohnhaft zu Bonn.	Vorsätzliche Mißhandlung.	3 Jahre Zuchthaus.

Bonn, den 23. April 1852.

Für die Richtigkeit der Auszüge.
Der Landgerichts-Sekretair, Blumberger.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Bonn, den 27. April 1852.

Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 173. Bürgerl. Rechte verlustig erklärte Personen.

Ver- derjenigen Personen, welche vom 1. Januar 1852 an, durch Urtheile des Zuchtpolizeige-

Laufende Nr.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des I. Instanz.
					1851.
1	Sinthern, Heinrich Wilhelm.	50	Schneider.	Sinnersdorf.	29. Oktober.
2	Froitzheim, Elisabeth	30	ohne	Kirchherten.	18. Novemb.
3	Nagel, Friedrich.	39	Taglöhner.	Lövenich.	26. „
4	Jaeger, Gottlieb.	29	Bäckerges. u. Landwehrm I. Aufgeb.	Kreuznach.	24. Dezemb
5	Farina, Johann Georg Karl Maria Eugen.	45	ohne.	Düsseldorf.	2. Jan. 1852.
6	Schuster, Peter Anton.	19	Knecht.	Much.	7. „
7	Teitscheidt, Peter.	28	Müller und Landwehrmann.	Bürrig.	10. „
8	Brandenburg, Paul.	36	Maurer.	Köln.	9. „
9	Müller, Joseph.	18	Fabrikarbeiter.	Ohl.	10. „
10	Eich, Peter.	30	Taglöhner.	Eil.	10. „
11	Rödder, Wilhelm.	39	Maurer.	Kleinhöhe.	13. „
12	a. Dill, Jacob.	18	ohne.	Brauweiler.	13. „
	b. Linden, Johann Wilhelm.	17	ohne.		
	c. Jöbach, Wilhelm.	17	Nagelschmidt.		
	d. Hamböck, Mathias.	16	Seilspinner.		
13	Völler, Heinrich.	23	Taglöhner.	Bingst.	13. „
14	Lejeune, Joseph.	32	Taglöhner	Köln.	14. „
15	Tümmeler, Wilhelm.	38	Kesselflicker.	Oberprobach.	23.
16	Gladmacher, Josephine, Wittwe Klein.	40	Wäscherin.	Köln.	27. „
17	Witt, Anna.	20	Dienstmagd.	„	„
18	Löhe, Barbara Ehefrau Pütz.	38	ohne	„	28. „
19	a. Kühlbach, Mathias.	36	Besenbinder.	Eil.	30. „
	b. Dumm, Georg.	38	„	„	„
20	Huth, Franz.	32	Ackerer.	Glessen.	30. „
21	Schumacher, Karolina Wittwe Kesseler.	33	ohne.	Ullenbach.	3. Februar.
22	Müller, Adelgunde, Ehefrau Theobald Piel.	44	ohne.	Köln.	3. „

zeichniß
richts zu Köln I. und II. Instanz der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind

Urtheils II. Instanz.	Welche Rechte aberkannt worden.	Dauer der Untersagung.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.
27. Nov. 1851.	Die bürgerlichen Ehrenrechte.	2 Jahre.	1 Monat Gefängniß, 2 Jahre Polizeiaufsicht.
8. Jan. 1852.			
18. Dez. 1851.	„	1 Jahr.	4 Monat Gefängniß.
8. Jan. 1852.	„	1 Jahr.	8 Tage Gefängniß.
5. Febr. 1852.	„	2 Jahre.	6 Monat Gefängniß, Abführung zum Correktions-Haus, 2 Jahre Polizeiaufsicht.
4. März 1852.	„	1 Jahr.	4 Wochen Gefängniß.
„	„	1 Jahr.	2 Monat Gefängniß.
„	„	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, Verlust des Militair-Abzeichens.
„	„	5 Jahre.	6 Monat Gefängniß, 5 Jahre Polizeiaufsicht.
„	„	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
„	„	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
„	„	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
„	„	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
„	„	„	2 Monat Gefängniß.
„	„	„	1 Monat Gefängniß.
„	„	„	1 Monat Gefängniß.
„	„	2 Jahr.	6 Mona Gef., 2 Jahre Polizeia ufsicht.
„	„	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß.
„	„	2 Jahr.	2 Monat Gefängniß, 2 Jahre Polizeiaufsicht.
„	„	1 Jahr.	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizeiaufsicht
„	„	1 Jahr.	6 Monat Gefängniß.
„	„	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß.
„	„	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
„	„	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
„	„	1 Jahr.	4 Wochen Gefängniß.
„	„	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß
„	„	2 Jahr.	6 Monat Gefängniß.

23	Berg, Christina, Ehefrau Körtgen.	40	ohne.	Köln.	4. Feb. 1852.
24	Röttgen, Anna Maria, Wittwe Klinkenberg.	63	ohne.	"	4. " "
25	Mertens, Friedrich Wilhelm.	23	Müller und Landwehrmann.	Pasewack.	6 " "
26	Klein, Wilhelm.	23	Anstreicher und Landwehrmann.	Köln.	10. " "
27	Lünenschloß, Fried. Wilhelm.	26	Anstreicher.	"	10. " "
28	a. Kassel, Karl.	35	Maschinist.	"	11. " "
	b. Canisius, Nicolaus.	36	Schlosser.	"	11. " "
29	Diederichs, Werner.	29	Tagelöhner.	Butzheim.	17. " "
30	Berghaus, Wilhelm.	31	"	Lindlar.	17. " "
31	Becker, Peter.	23	Tischler.	Köln.	17. " "
32	Höfeler, Johann.	24	Taglöhner u. Landwehrmann.	"	18. " "
33	Schmickler, Laurenz.	26	Knecht.	Linz.	18. " "
34	Siefen, Wilhelm.	40	Taglöhner.	Ball.	30. Dez. 1851
35	Langen, Wilhelm.	36	Knecht.	Rondorf.	20. Feb. 1852
36	a. Mähler, Margaretha.	17	ohne.	Köln.	20. " "
	b. Kribbben, Katharina.	19	ohne.	"	20 " "
	c. Haeger, Elisabeth.	18	ohne.	"	20. " "
37	Claasen, Gerhard.	29	Mahlknecht.	Heppendorf.	25. " "
38	Erven, Jakob.	57	Taglöhner.	Köln.	25. " "
39	Volland, Johann Mathias.	34	Rothgerber.	Raderthal.	25. " "
40	Broich, Heinrich.	28	Taglöhner.	Epprath.	25. " "
41	Bertling, Catharina.	24	Dienstmagd.	Köln.	25. " "
42	Talpoth, Mathias,	61	Taglöhner.	"	25. " "
43	Wildschrey, Anna.	31	Magd.	"	28. " "
44	Kann, Johann Adam.	21	Schneidergeselle.	"	28. " "
45	Bügel, Peter.	40	Taglöhner.	"	28. " "
46	a. Blocksiefen, Heinrich.	48	"	Herfeld.	28. " "
	b. Blocksiefen, Johann.	18	"	"	28. " "
47	Klein, Johann.	36	Knecht.	Bonn.	3. März 1852.
48	a. Cassel, Baruch Joseph.	63	Kaufmann.	Köln.	3. " "
	b. Steinhausen, Franz.	40	ohne.	"	3. " "
49	Hey, Jakob Bernard.	25	Maurer.	Lustheide.	5. " "
50	Höller, Werner.	28	Taglöhner.	Köln.	12. " "
		21			
51	Abendroth, Theodor.	22	Schiffsknecht.	Büderich.	17. " "
52	Longerich, Johann.		Knecht.	Rievenheim.	19. " "

4. März 1852.	Die bürgerlichen Ehrenrechte.	1 Jahr.	3 Monate Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	6 Monate Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	3 Monate Gefängniß, Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes, Verlust des Militair-Abzeichens.
"	"	1 Jahr.	3 Monate Gefängniß, Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes.
"	"	1 Jahr.	3 Monate Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	6 Monate Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	3 Monate Gefängniß.
11. März 1852.	"	1 Jahr.	3 Monate Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	6 Monate Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
"	"	1 Jahr.	6 Monate Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht, Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes.
"	"	1 Jahr.	2 Monate Gefängniß.
19. Feb. 1852.	"	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße.
11. März 1852.	"	1 Jahr.	3 Monate Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	2 Monate Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	2 Monate Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	3 Monate Gefängniß.
18 März 1852.	"	1 Jahr.	3 Monate Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	3 Monate Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	2 Monate Gefängniß.
"	"	5 Jahre.	6 Monate Gefängniß, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
"	"	1 Jahr.	4 Monate Gefängniß.
21. Feb. 1852.	"	5 Jahre.	1 Jahr Gefängniß, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
"	"	1 Jahr.	3 Monate Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	3 Monate Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	3 Monate Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß, Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes.
4. März 1852.	"	5 Jahre.	3 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße.
"	"	5 Jahre.	Desgleichen.
"	"	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
"	"	5 Jahre.	2 Jahre Gefängniß, 5 Jahre Polizei-Aufsicht, Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes.
"	"	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
"	"	5 Jahre.	1 Jahr Gefängniß, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.

53	Billig, Anna Maria, Ehefrau Wirtz.	26	ohne.	Euskirchen.	23. März 1852.
54	Esser, Helena.	21	ohne.	Geyen.	" " "
55	a. Froitzheim, Fried. Wilhelm.	25	Taglöhner.	Kirchherten.	17. Feb. 1852.
	b. Froitzheim, Elisabeth.	28	Taglöhnerinn.	"	" " "
56	Lützenkirchen, Caspar.	48	Antiquar.	Köln.	2. März 1852.
57	Bornhagen, Nicolaus.	23	Taglöhner u. Kriegsreservist.	"	3. " "
58	Elberskirchen, Clemens.	28	Brauer.	"	3. " "
59	Fernbach, Anton.	19	Fabrikarbeiter.	"	26. " "
60	Graß. Johann.	19	Taglöhner.	"	26. " "
61	Jung, Karl	27	Bäckergeselle.	Bourscheidt.	26. " "
62	Weidemann, Karl Adam.	24	Zimmermann.	Deutz.	2. " "

4. März 1852.	Die bürgerlichen Ehrenrechte.	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
1. April 1852.	"	1 Jahr.	4 Monat Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	2 Monat Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	6 Monat Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	6 Monat Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	2 Monat Gefängniß.
"	"	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß, 63 Thaler Geldbuße.
"	"	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.

Für gleichlautenden Auszug, welcher der Staatsbehörde auf Verlangen mitgetheilt wird.
Köln, den 19. April 1852.

Der Landgerichts-Sekretair
(L. S.) (gez.) Thurn.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herrn Notarien und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843, (Amtsblatt Seite 129.) aufmerksam gemacht.

Köln, den 20. April 1852.

Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nr. 174. Beschränkung der Waaren-Controle im Binnenlande betreffend.

In Verfolg der diesseitigen Bekanntmachung vom 17. Januar d. J., wird hierdurch ferner zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nunmehr die in den §§ 93 bis 97 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838 angeordnete Waaren-Controle im Binnenlande unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zoll-Gesetzes § 36 zu 1 und 4 und der Zoll-Ordnung §. 92 im Bereiche des Zoll-Vereins im Allgemeinen außer Kraft gesetzt, und ausnahmsweise bis auf Weiteres nur noch in folgenden Landestheilen beibehalten worden ist:

I. im Königreiche Preußen,

und zwar in der

Rheinprovinz:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in sämmtlichen Kreisen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel, (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie und Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, im Kreise Prüm des Regierungsbezirks Trier und in den Kreisen Köln (Stadt- und Landkreis) und Bergheim des Regierungsbezirks Köln;

c) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein: in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirk Trier), sowie in den Weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungsbezirk Köln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Bernkastel, Wittlich, St. Goar und Kreuznach (Regierungsbezirks Coblenz), sowie des landgräflich Hessischen Ober-Amtes Meisenheim und

d) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen an der Nassauischen- und Rheinbaierischen Grenze, namentlich in den Kreisen: Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem landgräflich Hessischen Ober-Amte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld.

Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffee und Tabacksfabrikaten in den Regierungsbezirken Münster und Minden, in den Kreisen Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn, (im Regierungsbezirk Arnsberg), sowie in den der Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeck'schen und Fürstlich Lippeschen Gebietstheilen.

Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein: in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt-Halle, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee, sowie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthum Blankenberg, dem Stifts-Amte Walkenried und dem Amte Calvörde, in den Anhaltischen Herzogthümern, den Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften, den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben und dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode.

Provinz Brandenburg:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen

Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen: im ganzen Regierungsbezirke Potsdam;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Tabacks-Fabrikaten, Wein und Branntwein aller Art in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz.

Provinz Pommern:

in Beziehung auf den Verkehr mit dem §. 93. der Zoll-Ordnung unter 1 bis 6. genannten Waaren: in dem ganzen Regierungsbezirke Stralsund, sowie in den Kreisen Demmin, Anclam, Usedom, Wollin, Ueckermünde und Cammin des Regierungsbezirks Stettin.

Provinz Schlesien:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, ingleichen mit Wein in den Kreisen Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rybnick, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neisse, Hirschberg, Landeshut, Leobschütz, Münsterberg und Waldenburg.

II. im Königreich Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

III. im Königreiche Würtenberg:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

IV. im Großherzogthum Hessen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein:

V. im Herzogthum Braunschweig:

sowie in den dem Herzogthume angeschlossenen Königl. Preuß. Gebietstheilen der Provinzen Sachsen und Westphalen, nämlich: den Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein.

VI. im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a/M.

in Beziehung auf den Verkehr mit Wein und Branntwein.

VII. im Großherzogthum Luxemburg:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, ingleichen mit Kaffee, Wein, u. Branntwein.

Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß in solchen Landestheilen, woselbst die Waaren-Kontrole fortdauert, bei der Versendung von Gegenständen, welche derselben dort unterliegen, die deshalb ergangenen gesetzlichen Vorschriften ferner zu befolgen sind, wenn auch am Bestimmungsorte die versendeten Gegenstände jener Kontrole nicht unterliegen, und deshalb eine Meldung bei der Steuerbehörde daselbst nicht erforderlich ist; daß ebenso jene Vorschriften bei allen Versendungen am Versendungs-Orte befolgt werden müssen, sofern am Bestimmungs-Orte des versendeten Gegenstandes, in Bezug auf diesen, die Waaren-Kontrole im Binnenlande besteht, und daß somit auch eine Anmeldung bei der Steuerstelle erforderlich ist, mag am Orte der Versendung die Kontrole aufrecht erhalten geblieben sein oder nicht.

Köln, den 24. April 1852. Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

Nro. 175.
Justiz-Personal-Chronik.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Köln
pro Monat April 1852.

Der Rechts-Candidat Johann Joseph Fischer aus Köln ist als Auskultator verpflichtet und der Referendar Carl August Moritz Müller zum Assessor beim hiesigen Königlichen Landgerichte ernannt worden.

Köln, den 1. Mai 1852. Der Ober-Prokurator:
v. Seckendorff.

Nro. 176. Abwesenheit.

Durch Urtheil des Königl. Landgerichtes zu Coblenz vom 19. v. Mts. ist der Maurer Johann Kübler aus Coblenz für abwesend erklärt worden.

Köln, den 30. April 1852.

Der General-Prokurator:
Nicolovius.

Nro. 177 Suspension.

Durch Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 1. März a. c. ist der Gerichts-Vollzieher Wilhelm Placke zu Düsseldorf wegen Verletzung seiner Amtspflichten auf 3 Monate vom Dienste entfernt worden.

Düsseldorf, den 21. April 1852.

Der Ober-Prokurator:
v. Kösteritz.

Personal-Chronik.

Dem Sanitätsrathe Dr. Heinrich Wolff zu Bonn ist der Character eines Geheimen Sanitäts-Raths beigelegt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Heinrichs aus Ramershoven ist zum Elementarlehrer in Bochem, Landkreis Köln, ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 19, nebst einer Beilage die Lizitation des Flametsheimer Erbenwaldes betreffend.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 20.

Dienstag den 11. Mai 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 178. Inhalt der Gesetzsammlung

Die am 30. April und 3. Mai d. J. zu Berlin ausgegebenen Stücke 9 und 10 der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 3527 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Rechts zu Erhebung des Chausseegeldes für die Gemeinde-Chaussee von der coblenz-trierer Staatsstraße in der Quint über Binsfeld, Eisenschmitt und Manderscheid bis zur Bezirksstraße in Daun;

Nr. 3528 die Bekanntmachung über den Beitritt der fürstlich schaumburg-lippeschen Regierung zu dem Vertrage, d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 14 April 1852;

Nr. 3529 das Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend. Vom 15 April 1852.

Nro. 3530 das Gesetz, betreffend die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilung und Ablösung in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 21. April 1852.

Nr. 3531 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Beförderung der Rechtspflege vom 23. bis 29. März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852.

Nr. 3532 die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Uebereinkunft mit Sachsen-Weimar zur Verhütung und Bestrafung der Forst- und Jagdfrevel in den Gränzbezirken vom 23. bis 29. März 1852 betreffend. Vom 25. April 1852.

Nr. 3533 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Landsberg a. d. W. bis zur Grenze des landsberger Kreises, und unter

Nr. 3534 das Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Durchgangs-Zolles für Zink auf den in Abschnitt I. Abtheilung III. des Vereins-Zolltarifs verzeichneten Straßen. Vom 21. April 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 179 Die Einlösung der badischen halben und viertel Kronenthaler betreffend.

Durch Verordnungen vom 6. und 29. April 1837 sind im Großherzogthume Baden die Halben- und Viertel-Kronenthaler, welche weder beschnitten, noch durchlöchert, noch ungewöhnlich abgenutzt sind, einstweilen noch als gesetzliches Zahlungsmittel und zwar die Viertel-Kronenthaler zu 39 Kreuzer, die Halben-Kronenthaler zu 1 Fl. 20 Kreuzer beibehalten worden.

Nachdem nun aber beide Münzsorten inzwischen bis zu dem Maaße an Gewicht verloren haben, daß sie den Verkehr benachtheiligen, so hat sich die Großherzogliche Regierung veranlaßt gesehen, dieselben vom 15. Mai d. J. an außer Cours zu setzen, mit der Vorkehrung jedoch, daß die Großherzoglichen Kassen sie bis Ende Juli d. J. dem Gewichte nach, das badische Loth zu 1 Fl. 25 Kr., einlösen.

Berlin, den 26. April 1852. Der Finanz-Minister, v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 180. Erster Viehmarkt zu Eitorf im Siegkreise betreffend. B. II. 3640.

Der auf Montag den 24. d. M. festgesetzte erste Viehmarkt zu Eitorf im Siegkreise findet in diesem Jahre am Mittwoch den 26. d. M. statt.

Cöln, den 7. Mai 1852.

Königliche Regierung.

Nro. 181. Die Verganntung des Amtsblattes und öffentlichen Anzeigers der K. Regierung zu Köln betreffend. B. I. 3169.

Der Druck unseres Amtsblatts und des damit verbundenen öffentlichen Anzeigers, so wie die Lieferung des zu beiden erforderlichen Papiers sollen vom 1. Januar 1853 ab im Wege schriftlicher Submission dem Mindestfordernden überlassen werden.

Unternehmungslustige werden daher eingeladen, ihre versiegelten, auf der Adresse mit: „Submission für den Druck des Amtsblatts und des öffentlichen Anzeigers und für die Lieferung des dazu erforderlichen Papiers" zu bezeichnenden Anerbietungen kostenfrei, und zwar spätestens bis zum 15. d. Mts. an unsern Botenmeister im Regierungs-Gebäude, bei welchem auch die Bedingungen, welche der obigen Verganntung zu Grunde gelegt werden, zur Einsicht offen liegen, — abgeben zu lassen.

Das zu liefernde Papier muß fest und dauerhaft sein und sind Musterbogen von der Größe und Beschaffenheit, wie sie sich für den Druck des Amtsblatts in Quartformat eignen und wie der Bietende sie liefern will, vorzulegen. Desgleichen sind über die anzuwendende Druckschrift Probeblätter beizufügen.

Die wöchentliche Auflage besteht in circa 2600 Exemplaren des Amtsblatts und 2000 Expl. des öffentlichen Anzeigers, wozu nach einer Fraktion aus den letzten drei Jahren durchschnittlich jährlich 520 Ries Papier à 500 Bogen verbraucht worden sind.

Die Gebote sind zu richten auf die Preise: a) für den Satz eines ganzen Bogens, b) für den Druck und das Falzen oder Zusammenlegen von 500 ganzen Bogen, c) für die Lieferung von 1 Ries Papier zu 500 Bogen.

Die eingegangenen Submissionen werden am 17. huj., Vormittags um 11 Uhr eröffnet und bleibt den Submittenten überlassen, sich dabei einzufinden.

Die Auswahl unter den letztern drei Mindestfordernden wird vorbehalten.

Köln, [illegible]. Mai 1852. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 182. Abwesenheit.

Durch Urtheil des Kgl. Landgerichtes zu Düsseldorf vom 16. März d. J. ist verordnet worden, daß über die Abwesenheit des Ackersmannes Jakob Brokmanns aus Schiefbahn ein Zeugenverhör stattfinden soll.

Köln, den 4. Mai 1852. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nr. 183. Ernennung als Urkunden-Verwahrer.

Der Notar Arnold Rennen, in Bedburg, ist zum definitiven Verwahrer der Urkunden des daselbst verstorbenen Notars Aldenhoven ernannt und die Uebergabe derselben von Seiten des bisherigen einstweiligen Verwahrers, Notars Gonzen in Bergheim, an den erstgenannten rc. Rennen am 30. vorigen Monates bewirkt worden.

Köln, den 2. Mai 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 184. Beistands-Ernennung.

Mit Rücksicht auf den Art. 18. der Notariats-Ordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts vom 14. April 1852, der Private Adolph Gülich zu Köln, zum Beistande des dermalen im hiesigen Bürgerhospitale befindlichen Joseph Heck, 26 Jahre alt, aus Köln, ernannt und ermächtigt worden ist, alle conservatorischen Verwaltungsmaßregeln des Vermögens desselben sofort und vor Rechtskraft obigen Urtheils vorzunehmen.

Köln, den 3. Mai 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 185. Personal-Chronik des Rheinischen Ober-Berg-Amtes.

Bei dem Königl. Rheinischen Ober-Berg-Amte ist:
der Geheime Bergrath Fulda gestorben, der Justitiar, Oberbergrath Martins zum Geheimen Bergrath ernannt, der Armee-Gensdarm Theodor Daubach als Kassen- und Registratur-Diener angestellt.

Bei dem Königl. Bergamte zu Siegen ist:
der Bergamts-Kassen-Kontroleur Vorländer auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzt, der Bergamts-Kanzlist Bell ebenfalls auf seinen Antrag pensionirt, der bisherige Berggerichts-Aktuar Steinbrinck zum Bergamts-Sekretair ernannt, der bisherige Bergamts-Kalkulator Spruth zum Kassen-Controleur ernannt, der Civil-Anwärter Mertens als Kalkulator und der Kreisfeldwebel Liebig als Kanzlist angestellt.

Im Bergwerksbezirk Düren ist:
der Berggeschworene, Referendar Lorsbach zum Ober-Einfahrer ernannt und als Hülfsarbeiter im Collegio des unterzeichneten Ober-Berg-Amts beschäftigt.

Im Bergamtsbezirk Saarbrücken ist:
der Berggeschworene Schwarze zum Ober-Einfahrer und Bergamts-Mitglied befördert, der Berggeschworene Dunker zu St. Wendel in gleicher Eigenschaft nach St. Goar versetzt, der Berg- und Hütten-Eleve Roth kommissarisch mit der Verwaltung des Reviers St. Wendel beauftragt, der Civil-Anwärter Fricke als Bergamts-Kalkulator angestellt und der Civil-Anwärter Mauke als Schichtmeister der landesherrlichen Steinkohlengrube Reden angestellt.

Bei der Salinen-Verwaltung zu Münster a/Stein ist
der Salinen-Inspektor Schnödt zum Salinen-Direktor ernannt.

Bonn, den 3. April 1852.

Königl. Preußisches Rheinisches Ober-Bergamt.

Nro. 186. Neues Muster zur Anmeldung des gegen Steuer-Vergütung auszuführenden Branntweins betreffend.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat ein neues Muster zur Anmeldung des gegen Steuer-Vergütung auszuführenden Branntweins aufgestellt, welches hierunten durch Abdruck zur Kenntniß derjenigen Gewerbetreibenden gebracht wird, welche Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung auszuführen pflegen.

Um den Gewerbetreibenden, welche sich vielleicht erst kürzlich mit einem größeren Vorrathe von Mustern der bisher gebräuchlichen Art versehen haben, die Gelegenheit zu geben, die letzteren noch aufzubrauchen, so setze ich den Zeitpunkt, von welchem an die neuen Muster anzuwenden sind, hierdurch auf den 1. Juli d. J. fest.

Köln, den 20. April 1852. Der Provinzial-Steuer-Direktor,
Helmentag.

Muster.

Der unterzeichnete meldet hiermit dem Königl. zu N. , im Bezirke des Königl. zu N. , daß er beabsichtigt, den nach Gebindezahl, Menge und Alkoholgehalt nachstehend deklarirten inländischen Branntwein innerhalb der nächsten Tage über das zu N. nach N. auszuführen und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf Grund der desfallsigen Ausgangsbescheinigung die angeordnete Steuer-Vergütung zu gewähren.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13
Angabe des Versenders.					Revisions-Befund des Ausgangs-Amts.							
Der einzelnen Gebinde.		Des in jedem Gebinde befindlichen Branntweins.		Eingebrannte Tara nach Preußischem Gewicht.	Der einzelnen Gebinde.			Des Branntweins				Bemerkungen, namentlich über Ermittelung der Quartzahl durch den Längen- und Höhemesser.
Laufende Nro.	Marke und Nummer.	Menge in Quarten.	Alkohol-Gehalt in Prozenten nach Tralles.	Ct. ℔	Brutto-Gewicht in Zoll-Ct. ℔	Eingebrannte Tara, reduzirt auf Zoll-Ct. ℔	Netto-Gewicht nach Abrechnung der eingebrannten oder vorschriftsmäßigen Tara in Zoll-Ct. ℔	scheinbare Alkoholstärke in Prozenten nach Tralles.	Temperatur-Grade nach Réaumur über oder unter Null.	wahre Alkohol-Stärke in Prozenten nach Tralles.	Menge in Quarten.	
										zusammen . .		(in Buchstaben.)

N. den ten
(Unterschrift des Versenders.)
Gesehen N. den ten
Firma der Steuerstelle
(Siegel). Unterschrift.

Die Richtigkeit vorstehender Ermittelungen bescheinigen.
N. den ten
Die Revisions-Beamten
Unterschriften

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen.
N. den ten
Unterschriften.

Daß die oben bezeichneten (Vier) Gebinde, welche unter Nr. des Ausfuhr-Registers nachgewiesen werden, über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

(Siegel) N. den ten
Königliches Haupt-Zoll-Amt.
Unterschrift.

Nro. 187. Erlaß der innern Steuer des weißen und rothen Weines betreffend.

Des Königs Majestät haben wegen des ungünstigen Ausfalles der Weinlese, unter dem 7. d. Mts. den Erlaß der innern Steuer vom weißen Weine für das Jahr 1851 zu bewilligen geruht; aus gleicher Veranlassung, hat der Herr Finanz-Minister, auf den Grund des §. 9. des Gesetzes vom 25. September 1820, die innere Steuer vom rothen Weine für das Jahr 1851, mittelst Verfügung vom 25. d. Mts. bis auf die Hälfte der vollen gesetzlichen Steuer ermäßigt.

Was hiernach an Wein-Steuer für den Jahrgang 1851 bereits zu viel, d. h. an Steuer von weißem Weine überhaupt, und vom rothen Weine über die Hälfte des Soll-Betrages berichtigt sein sollte, wird auf die noch unberichtigte Steuer aus früheren Jahrgängen angerechnet, oder, wenn solches gewünscht wird, baar erstattet werden.

Die Hebe-Stellen sind ferner angewiesen, die Steuer vom rothen Weine, nach Maaßgabe der Ermäßigung, anderweit zu berechnen und die Erstattungs-Listen aufzustellen.

Dem Weinbau treibenden Publikum wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Köln, den 29. April 1852. Der Provinzial-Steuer-Direktor, Helmentag.

Nro. 188. Die Annahme von Schürf-Erlaubnißgesuchen, und Muthungen in dem Bezirke des Kgl. Bergamts zu Siegen betr.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen in den §. §. 1. und 19. der Ministerial-Verordnung vom 31. v. M., betreffend das bei Einlegung von Schurf-Erlaubniß-Gesuchen und Muthungen zu beobachtende Verfahren, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im ganzen Umfange des Bezirks des Königlichen Berg-Amtes zu Siegen die Königlichen Revier-Berg-Beamten mit der Annahme der Schurf-Erlaubniß-Gesuche und Muthungen ausdrücklich beauftragt sind. Es sind daher alle Schurf-Erlaubniß-Gesuche und Muthungen nicht bei dem genannten Königlichen Berg-Amte, sondern nur bei dem betreffenden Königlichen Revierbeamten einzulegen.

Bonn, den 15. April 1852.

Königlich Preußisches Rheinisches Ober-Berg-Amt.

Nro. 189. Post-Personal-Chronik.

Bei dem für die Rheinische Eisenbahn creirten Post-Speditions-Amte Nr. 10 hierselbst, sind der Postsekretair Königsbeck und die Packboten Gumpertz, Hensen, Küppers und Offermann aus Aachen angestellt worden. Der Postsekretair Abesser aus Halle a/S. hat vom 1. Januar c. ab eine Anstellung bei dem Post-Speditions-Amte Nro. 8 in Deutz erhalten. Der Postsekretair Manske ist vom 1. April c. ab mit Pension in den Ruhestand getreten. Der ehemalige Post-Expediteur Becker ist bei dem Post-Amte in Köln vom 1. Februar c. ab als Post-Expedient angestellt worden. An Stelle des Post-Expediteur Offermann in Lindlar, hat der Katasterkontrolleur Hentze die Verwaltung der dortigen Post-Expedition vom 2. April c. ab übernommen. Der Bürgermeister Rusbach in Wahn und der Kaufmann Kausemann in Marienheide sind an Stelle der ausgeschiedenen Post-Expediteure Voigt und Bennighauß, als Post-Expediteure in den genannten Orten angestellt worden.

Köln, den 3. Mai 1852.

Der Ober-Post-Direktor, Walbeyer.

Personal-Chronik.

An die Stelle der verstorbenen Districts-Hebamme Wittwe Kraus zu Ludendorf im Kreise Rheinbach, haben wir die practische Hebamme Anna Göbbel verehelichte Euchen, bisher wohnhaft zu Morenhoven, zur Districts-Hebamme zu Ludendorf ernannt.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Conrad Gustav Lücke, Regiments-Arzt des Königlichen 33. Infanterie-Regiments hat sich in Köln niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

Dem Webermeister Dröner zu Elberfeld sind unter dem 24. April 1852 zwei Patente und zwar das eine:

auf eine durch Modell nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an dem Schützenkasten mit Abtheilungen, zum Festhalten der Schützen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern;

das andere aber:

auf einen Schnellschützen in der durch ein Modell nachgewiesenen Ausführung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist;

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Fabrikanten Karl Karthaus und Comp. in Barmen ist unter dem 16. April 1852 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Band- und Webestühlen zur Führung und Leitung der Nadelbarre mittelst einer Jacquard-Maschiene behufs Herstellung aufliegender Figuren in der durch Modell und Beschreibung gegebenen Ausführung,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Karl Cäsar in Elberfeld ist unterm 17. April 1852 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung beklebter Pappen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 20.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 21.

Montag den 17. Mai 1852.

Statuten
des Köln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins.

Nro. 190. Die abgeänderten Statuten des Köln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein rc.,
thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Verhandelt zu Köln in dem Gasthofe „zum Wiener Hofe", heute Montag den 29. Dezember 1851, Morgens 9 Uhr.

Auf Ersuchen der Direktion des zu Köln domicilirten Köln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins, habe ich Johann Peter Fier, Notar, wohnhaft zu Köln, in Begleitung der beiden nachbenannten und mitunterschriebenen Zeugen mich in dem vorbezeichneten Gasthofe eingefunden, um daselbst einer General-Versammlung des gedachten Vereines anzuwohnen, diejenigen der zu fassenden Beschlüsse amtlich zu constatiren, von welchen dies beantragt werden wird.

Die heutige General-Versammlung war durch einen Beschluß des Verwaltungs-Rathes des Vereines vom 17. November jüngsthin auf Heute und die bemerkte Stunde zusammen berufen und auf Grund dieses Beschlusses eodem eine öffentliche Einladung erlassen worden und zwar durch den Präsidenten des Verwaltungs-Rathes den Königl. Kammerherrn Herrn Franz Egon Grafen von Fürstenberg-Stammheim zu Stammheim und durch den Direktor des Vereins Herrn Emil Lambla zu Köln wohnhaft, welche Einladung in den durch Artikel 57. der Statuten bezeichneten beiden Blättern, nämlich der Kölnischen Zeitung und dem Preuß. Staats-Anzeiger rechtzeitig erschienen ist, wie dies die bei den Akten des Vereins befindlichen Beilagen darthun; dieselben Akten werden zugleich die Namen und die Zahl der erschienenen resp. vorschriftsmäßig vertretenen Mitglieder des Vereins constatiren.

Es wurde eine angemessene Frist zur Versammlung der Vereinsglieder abgewartet, worauf der Präsident des Verwaltungs-Rathes, der bereits genannte Herr Graf von Fürstenberg Stammheim die Versammlung als constituirt und eröffnet erklärte.

Hochderselbe theilte der Versammlung wiederholt den Zweck des Zusammentritts mit und forderte sie auf den Präsidenten der General-Versammlung und den Protokollführer zu bezeichnen.

Die Wahl fiel einstimmig als Präsidenten auf den Herrn Wilhelm Ferdinand Weyhe, Königl. Landes-Oeconomie-Rath und Direktor der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf, daselbst wohnhaft, und als Protokollführer auf den Herrn Werner Grouven, Gutsbesitzer zu Bickendorf wohnhaft.

Von Seiten des Präsidenten der General-Versammlung wurde diese befragt, ob es genügen werde, daß er mit dem Protokollführer diese Verhandlung und die später zu erwähnende Anlage vollziehe oder ob vorgezogen werde, daß sämmtliche Anwesende ihre Unterschriften beisetzten, worauf die erstere Alternative gewählt und einstimmig beschlossen wurde, daß die Vollziehung bloß durch den Herrn Präsidenten der General-Versammlung und durch ihren Protokollführer statt zu finden habe.

Es wurde nun bemerkt, daß es sich, in Gemäßheit der Andeutung in der Einberufungs-Bekanntmachung vom 17. November jüngsthin, in der heutigen General-Versammlung des Vereins von der Besprechung und Feststellung der entworfenen neuen Statuten handele, zu welchem Ende jedem Erschienenen ein gedrucktes Exemplar zugestellt auch ein Abdruck dieser notariellen Verhandlung beigegeben wurde, um nach geschehener Paraphirung einen integrirenden Theil derselben zu bilden.

Die General-Versammlung beschloß einstimmig, daß die dem Paragraphen 33. der gedachten vorliegenden Statuten beigefügten Ausnahmen, so wie sie Almea Ein und Zwei gefaßt sind, wegfallen und in den dort vorgesehenen Fällen gleichfalls zwei Dritt-Theile des Taxwerthes rücksichtlich der Versicherungs-Summe vergütet werden.

Nachdem die vorstehende Abänderung documentirt war, erklärte die General-Versammlung ebenso einstimmig, daß sie die anliegenden Statuten im Uebrigen überall förmlich gutheiße und als Gesetz des Vereins feststelle.

Schließlich wird hier bemerkt, daß das anliegende und hierdurch festgestellte Statut auf 6 ganze Blätter in klein Octav abgedruckt ist und daß die bedruckten Seiten mit den Ziffern 3. bis 14. bezeichnet sind. Das bereits erwähnte Paraphiren ist auf der 15. Seite gleich oben an vorschriftsmäßig geschehen.

Worüber diese Urkunde zu Köln in dem bezeichneten Gasthofe aufgenommen und nach Vorlesung von Herrn Direktor Weyhe, Herrn Gutsbesitzer Grouven, dem Ersteren als Präsidenten und dem Letzteren als Protokollführer der General-Versammlung den Zeugen Bernhard Weyland, ohne Gewerbe und Anton Mölich, Schuhmacher, beide zu Köln wohnhaft sodann von dem Notar, welchem der Name, Stand und Wohnort aller hierbei erschienenen Personen bekannt sind, unterschrieben wurde.

(Gezeichnet auf dem Originale, wozu der gesetzliche Stempel von 15 Sgr. cassirt worden ist),

Wilhelm Ferdinand Weyhe. W. Grouven. B. Weyland.
A. Mölich. J. P. Fler, Notar.

Folgt die bezogene Anlage.

Statuten des Köln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen:

„Köln-Münster Vieh-Versicherungs-Verein"

ist eine Gesellschaft gegründet, welche nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit und nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Statuten, Vieh zu festen Prämien versichert. Die Zahl der zugetretenen Mitglieder bleibt unbeschränkt.

§. 2

Die Thätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich über alle Provinzen der Preuß. Monarchie. Der Zutritt der übrigen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten ist ebenfalls, nach vorheriger Genehmigung der betreffenden Landes-Regierungen, gestattet.

§. 3.

Als vollständig gegründet in jeder einzelnen Provinz des Königreichs wird der Verein betrachtet, wenn dem Ober-Präsidenten derselben nachgewiesen worden ist, daß der Werth des zur Versicherung angemeldeten Viehes sich auf 250,000 Thlr. berechnet und hierauf der erfolgte Eintritt dieses Zeitpunktes Seitens des Ober-Präsidenten durch die Amtsblätter der betreffenden Provinz bekannt gemacht worden ist.

§. 4.

Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

Zweiter Abschnitt.

Thätigkeit der Gesellschaft.

I. Gegenstände der Versicherung.

§. 5.

Der Verein versichert folgende Thiere:

1. Pferde nicht unter 6 Monate und nicht über 15 Jahre alt, im Stückwerth von nicht unter 25 Thlr. und nicht über 150 Thlr.
2. Maulthiere und Esel nicht unter 6 Monate und nicht über 20 Jahre alt.
3. Rindvieh nicht unter 6 Monate, nicht über 12 Jahre alt.
4. Schaafvieh, Ziegen und Schweine nicht unter 6 Monate, nicht über 5 Jahre alt.

§. 6

Erreicht jedoch das Thier das höchste zulässige Alter erst im Laufe der Versicherung, so bleibt diese noch weitere 6 Monate in Kraft.

§. 7.

Die Unfälle, gegen welche die Gesellschaft versichert, sind: jeder natürliche oder zufällige Tod, und jede Krankheit oder Unfall, welcher das Tödten bei den Pferden, und das Schlachten der anderen Gattungen, wegen gänzlicher Unbrauchbarkeit nöthig macht, mit Ausnahme der in folgendem §. 8. angegebenen Fälle.

§. 8.

Ausgenommen von der Versicherung sind:

1. alle Unfälle bei Seuchen, in denen die Ansteckung durch grobe Fahrlässigkeit geschehen ist, und alle Verluste, welche durch die Rinderpest erfolgen sollten;
2. Verluste durch Feuersbrünste oder Blitzstrahl;
3. Verluste, welche in Folge von Castration, und solche, die durch nachweisbare Schuld der Eigenthümer, der zu ihrem Hausstande gehörenden und anderen Personen eintreten, denen sie die Thiere zu irgend einem Zwecke anvertraut haben;
4. Verluste bei Mißhandlungen und Verwüstungen durch Krieg, Aufläufe und andere höhere Gewalt;
5. Verluste in Folge der Krankheiten, gegen welche durch den im Tarif angegebenen höheren Prämiensatz versichert werden muß, in dem Falle, wo dieses nicht geschehen ist;
6. Verluste in Folge von Krankheiten, die schon vor der Versicherung vorhanden waren.

II. Zulässigkeit zur Versicherung.

§. 9.

Alle Viehbesitzer mit Ausnahme der Pferde- und Vieh-Händler dürfen mit gesundem Vieh zur Versicherung zugelassen werden.

§. 10.

Das versicherte Vieh darf in keine andere ähnliche Versicherungs-Gesellschaft eingetragen sein, bei Verlust aller Entschädigungs-Ansprüche in vorkommenden Fällen, ebenso wenig dürfen einzelne Thiere aus einer Viehgattung nach Wahl des Besitzers, mit Ausschluß der übrigen, allein versichert werden.

Es wird keine Versicherung für Ställe angenommen, in deren Umgebung von einer halben Meile eine Seuche herrscht, oder wo sie nicht seit 3 Monaten aufgehört hat.

III. Dauer der Versicherung.

§. 11.

Der Versicherungs-Vertrag muß mindestens auf ein Jahr und kann höchstens auf fünf Jahre abgeschlossen werden.

Auf Mastung gestelltes Rindvieh kann auf 6 Monate gegen $^2/_3$ der jährlichen Prämie versichert werden.

§. 12.

Die Versicherung beginnt am 30. Tage nach Ausfertigung der Police, Mittags zwölf Uhr, wobei der Tag der Ausfertigung nicht mitgezählt wird. Alle Verluste in Folge von Krankheiten, welche vor Ablauf dieser Frist ihren Anfang genommen, berechtigen zu keiner Entschädigung.

§. 13.

Die Versicherung erlischt, wenn die versicherten Thiere auf einen andern Besitzer übergehen.

§. 14

Wenn ein ganzes Gehöft übertragen oder vererbt wird, so kann durch den Direktor auf Ansuchen des neuen Besitzers und beziehungsweise der Erben, die Versicherung fortlaufend gültig erklärt werden.

§. 15.

Wenn 3 Monate vor Ablauf einer ein- oder mehrjährigen Versicherungs-Periode eine Kündigung weder von Seiten der Gesellschaft noch Seitens der Versicherten erfolgt, so wird der Vertrag für die darin bestimmte Zeit und unter den darin enthaltenen Bedingungen stillschweigend verlängert angenommen. Sollte aber inzwischen auf statutenmäßigem Wege der Tarif geändert sein, so wird auch der stillschweigend verlängerte Vertrag hiernach als geändert betrachtet und der neue Tarif für die fortgehende Versicherung maaßgebend.

§. 16.

Ergibt es sich aus glaubwürdigen Zeugnissen oder aus den Berichten der Inspektoren der Gesellschaft oder der Thierärzte, daß das versicherte Vieh nicht gehörig genährt, gepflegt oder geschont worden sei, so hat der Verwaltungsrath resp. der Provinzialrath das Recht, die Versicherung aufzuheben, wobei jedoch der Versicherte bis zum Augenblick der Aufhebung sein Recht behält.

Diese Aufhebung wird dem Versicherten durch einen außergerichtlichen Akt bekannt gemacht.

IV. Förmlichkeiten des Versicherungs-Vertrages.

§. 17.

Die Versicherung wird durch eine Police bekundet, welche von einem von der Gesellschaft dazu committirten Agenten, auf Grund eines in duplo von dem Versicherten unterschriebenen und eingereichten Versicherungs-Antrags ausgefertigt und unterzeichnet wird.

Dieser Antrag muß die Stückzahl, Gattung, Geschlecht, Alter und das Signalement der Thiere mit allen Kennzeichen und Merkmalen und deren Werth enthalten, dessen Betrag durch 5 theilbar sein soll.

Bei den Schweinen bedarf es der Werthangabe nicht und wird dieser erst bei einem Unfalle festgestellt.

Absichtliche Unrichtigkeiten in diesen Angaben ziehen den Verlust der Entschädigungs-Ansprüche nach sich.

§. 18.

Der Verwaltungsrath resp. der Provinzialrath hat die Maßregeln zu bestimmen, wodurch die Identität der versicherten Thiere festgestellt wird.

§. 19.

Wenn die Versicherung auf länger als ein Jahr abgeschlossen ist oder wegen Mangels einer Auffündigung fortläuft, so ist für jedes folgende Jahr am ersten des Monats, in welchem der Versicherungsvertrag abgeschlossen worden ist, ein neues Verzeichniß der versicherten Thiere mit Angabe des jedesmaligen Werthes in der §. 17 vorgeschriebenen Form dem betreffenden Agenten einzureichen. Die pünktliche Beachtung dieser Vorschrift bedingt für den Versicherten sein Anrecht auf Entschädigung für Unfälle, die nach Ablauf der ersten Periode eines fortlaufenden Vertrages (§. 15) eintreten.

§. 20.

Von diesen Förmlichkeiten sowohl als von jener des spezifizirten Antrages sind Besitzer großer Viehstände und Heerden, desgleichen in Gemeinschaft beitretende Gemeinden entbunden, wenn dieselben sich verpflichten, ein von der Direktion vorgeschriebenes Viehregister zu führen, und dem Agenten mit den bezüglichen Prämien und Kosten auszuhändigen.

§. 21.

Die Versicherten haben denjenigen Personen, welche von der Direktion mit der Controle beauftragt sind, den Zutritt zu dem versicherten Viehstande, den Fütterungs- und Arbeits-Anstalten, in gelegenen Stunden zu gestatten.

V. Verpflichtungen zu den jährlichen Einlagen und Verwaltungskosten.

§. 22.

Die Versicherten sind zu einer jährlichen Prämie verpflichtet, welche in dem statutenmäßig festgestellten Tarife bestimmt ist und sich nach dem Werth und der Klasse der versicherten Thiere berechnet.

Sollten die in einem Kalenderjahre gezahlten Prämien für die sich ergebenden Verluste in demselben nicht hinreichen, so sind die Versicherten zu keinen Zuschüssen verbunden und das Fehlende kann nur aus dem sich bildenden Reserve-Fonds ersetzt werden.

§. 23.

Die Verwaltungskosten werden nach den im Tarif bestimmten Sätzen besonders berechnet und mit den Prämien zugleich erhoben.

§. 24.

Die Prämien und Verwaltungskosten werden stets für ein ganzes Jahr bei Aufnahme des Versicherungs-Antrags gezahlt, für jedes folgende Jahr sind sie fällig am ersten Tage des Monats, in welchem der Vertrag abgeschlossen ist und dem Agenten vom Versicherten zuzustellen.

§. 25.

Die Centralversammlung hat auf den Vorschlag der Provinzialräthe den Prämientarif für jede Provinz auf das nächste Jahr festzustellen.

§. 26.

Der Versicherte kann in den §. 10 und 13 vorgesehenen Fällen die ganze oder theilweise Zurückerstattung der Prämien und Verwaltungskosten nicht in Anspruch nehmen.

In den §. 16. vorhergesehenen Fällen dagegen wird den Versicherten, nach Aufhören der Versicherung für die genannten Prämien und Kosten Ersatz zugesichert.

§. 27.

Im Falle zu der festgesetzten Zeit die Zahlung der Prämien und Kosten nicht geleistet wird, verliert der Versicherte dadurch von Rechtswegen und ohne daß es dabei einer gerichtlichen Zustellung bedürfte, alle Ansprüche auf Entschädigung für alle Unfälle, welche nach der Verfallzeit und vor Zahlung der von ihm schuldigen Summe sich ereignen dürften, während er von dem Vereine zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auf dem Rechtswege angehalten werden kann.

VI. Verpflichtungen des Versicherten während der Dauer der Versicherung und bei Unfällen.

§. 28.

Im Falle Thiere erkranken, ist der Versicherte bei Verlust der Entschädigung gehalten auf die Behandlung derselben die nöthige Aufmerksamkeit zu verwenden, die erforderlichen Heilmittel und thierärztliche Hülfe zu gebrauchen.

§. 29.

Unfälle sind sofort dem Agenten portofrei anzuzeigen. Der Nachweis des Unglücksfalls ist längstens in 8 Tagen in glaubhafter Weise zu liefern. Der Versicherte ist gehalten, den Weisungen, welche der Provinzialrath und event. der Verwaltungsrath zur Constatirung des Unfalls für nöthig erachtet Folge zu leisten.

§. 30.

Das Tödten bei Pferden und das Abschlachten und Verkaufen bei anderen Viehgattungen nach §. 7 kann nur mit Erlaubniß der Direktion geschehen.

In ganz dringenden keinen Aufschub erleidenden Fällen können Rindvieh, Schaafe, Ziegen und Schweine abgeschlachtet werden.

VII. Berechnung und Auszahlung der Entschädigungen an die Versicherten, welche Unfälle erlitten haben.

§. 31.

Ein jedes Kalenderjahr bildet ein Geschäftsjahr, mit dem 1. Januar beginnend, und am 31. Dezember endigend.

§. 32.

In den ersten 3 Monaten eines jeden Geschäftsjahres wird die Liquidation der Entschädigungen vorgenommen, welche den Versicherten aus dem vorigen Geschäftsjahre, wegen erlittener Unfälle zukommen, ohne dabei auf die Zeit des Antritts der Versicherung Rücksicht zu nehmen. Eine jede Provinz soll in der Berechnung von der andern gänzlich getrennt sein, auch sollen die Einlagen für die verschiedenen Thiergattungen und ihre Klassen in besonderen Rechnungen geführt werden, und besondere Kassen bilden.

§. 33.

Bei eingetretenen Unfällen werden die Versicherten bis zu $^2/_3$ des von den Taxatoren festgestellten wirklichen Verlustes zur Liquidation zugelassen, sofern hierbei $^2/_3$ der Versicherungssumme nicht überstiegen werden, mit folgenden Ausnahmen.

1) Für Rindvieh, Schaafe und Ziegen, welche am Aufblähen gefallen sind, wird nur ein Anspruch von 40% des Taxwerthes anerkannt.
2) Alle Verluste, welche durch Seuchen entstehen (hierher gehören: Milzbrand, rasende Wuth, Räude, Maul- und Klauen-Krankheit, Wurm, Lariren, Blutharnen und Vergiftungen und außerdem noch der Rotz, die Influenz und die Chankerseuche bei Pferden, die Lungenseuche bei Rindvieh und Bräune bei Schweinen), werden zwar, wenn sie als vereinzelte Fälle vorkommen, zu $^2/_3$ entschädigt, ereignen sich aber innerhalb 3 Monaten nach einem derartigen Unfalle bei dem Vieh gleicher Gattung desselben Eigenthümers weitere gleiche Unfälle, so hat derselbe nur einen Anspruch auf 40% des Taxwerthes.

§. 34

Der Werth, welchen das Thier etwa noch nach dem Unfalle für den Besitzer durch Erlös aus dem Verkauf oder durch Verwerthung von Haut, Knochen, Fett und Fleisch rc. hat, kommt mit $^2/_3$ am Entschädigungs-Betrag in Abzug, mit $^1/_3$ aber dem Versicherten zu Gute.

§. 35.

In jedem Monat wird der Provinzialrath über die Zulässigkeit oder Verwerfung der im vorigen Monat vorgekommenen Unfälle entscheiden, im Falle der Verwerfung wird der

Direktor den Versicherten davon benachrichtigen, so daß dieser im Laufe eines Monats dem Verwaltungsrath seine Bemerkungen mittheilen kann, welcher alsdann seinen definitiven Bescheid geben wird.

Außerdem wird in derselben Sitzung durch Beschluß des Provinzialraths vorschußweise unter die Versicherten, welche im vorigen Monate Unfälle erlitten haben, eine Vertheilung bis zur Hälfte der Vergütung aus dem Kassenbestande des betreffenden Geschäftsjahrs, in welchem die Unfälle vorgekommen, verfügt, vorbehaltlich jedoch einer nöthigen Rückerstattung bei der Liquidation.

An Besitzer einzelner Viehstücke kann bei amtlich nachgewiesenem Bedürfniß, auf die vorschußweise Auszahlung der zweiten Hälfte von dem Provinzialrath verfügt werden.

§. 36.

Sollte es sich durch die in Gemäßheit des §. 32 vorzunehmende Haupt-Liquidation ergeben, daß die jährlichen Einlagen zur gänzlichen Zahlung der liquidirten Entschädigungen nicht ausreichen, so findet deren Vertheilung nach Procenten statt, und können die Versicherten zu höheren, als den tarifmäßigen Einlagen nicht in Anspruch genommen werden.

Wenn die Prämien einen Ueberschuß darbieten, nachdem die Entschädigungen bezahlt sind, so bleibt dieser Ueberschuß in Reserve, um von 5 zu 5 Jahren die in einzelnen Jahren dieser Rechnungsperiode vorgekommenen Rückstände damit zu decken resp. auszugleichen und die Beschädigten gleichzustellen. Bei dieser Ausgleichung werden die Kassen der Provinzen und resp. Landesabtheilungen zwar getrennt gehalten; dagegen werden in jeder Provinz die Ueberschüsse der Kassen der verschiedenen Thiergattungen und ihrer Klassen zusammengeworfen und die Ausgleichung bei allen Klassen und Gattungen in dieser Provinz bewirkt.

Wird hierdurch der reservirte Bestand in einer Provinz nicht erschöpft, so soll der Ueberschuß als ein Reserve-Fonds aufbewahrt werden, um am Schlusse der nächsten 5jährigen Periode den Ueberschußbeständen aus dieser Periode hinzuzutreten, um wie diese, zur Ausgleichung der in der betreffenden Provinz ungedeckt gebliebenen Entschädigungen, verwandt zu werden. Sollte aber dieser Reserve-Fonds den Betrag von 2 Procent des Werths des am Schlusse einer 5jährigen Periode versicherten Viehes übersteigen, so soll der über diese 2 Procent überschießende Betrag desselben den Versicherten zugestellt werden, welche während eines oder mehrerer Jahre der letzten 5jährigen Periode Theilnehmer der Gesellschaft waren, und zwar nach dem Procentsatze der von ihnen gezahlten Prämie.

Auf die vor Ablauf der letztgedachten 5jährigen Periode aus dem Vereine Ausgeschiedenen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Verwendung und Anlage der Kapitalien.

§. 37.

Die baar eingezahlten Einlagen und alle Ueberschüsse werden nach und nach, wenn sie die Höhe von 1000 Thlr. erreicht haben, gegen Hypotheken, Preußische Staatspapiere oder sonst sicher untergebracht.

Ueber das Unterbringen und Einziehen der Gelder entscheidet nur der Director, in Folge einer jedesmaligen speziellen Autorisation des Verwaltungsrathes.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung.

§. 38.

Der Verein wird in jeder Provinz und einer solchen, in Bedeutung und Umfang entsprechenden Landesabtheilung, durch eine General-Versammlung, in seiner Gesammtheit durch eine Central-Versammlung geleitet, verwaltet wird er gemeinschaftlich mit dem Köln-Münster

Hagel-Versicherungs-Verein von einem Verwaltungs- resp Provinzialrath und einem Director. Der Sitz der Provinzial-Verwaltung ist in einer der Hauptstädte der betreffenden Provinz oder Landes-Abtheilung.

I. General-Versammlung

§. 39.

In jeder Provinz oder Landes-Abtheilung findet nach vorausgegangener Anzeige in den Zeitungen jährlich einmal und zwar an gleichem Tage und Orte mit der General-Versammlung des Köln-Münster Hagel-Versicherungs-Vereins eine General-Versammlung unter Berufung und Leitung des Direktors statt.

Jeder Versicherte des betreffenden Landestheils hat das Recht, derselben beizuwohnen, und in derselben eine Stimme. Es steht ihm zu, diese einem andern Mitglied des Vereins aus derselben Provinz durch Vollmacht zu übertragen, doch kann Niemand mehr als 5 Stimmen auf diese Weise in sich vereinigen, die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Unterschrift auf den Vollmachten ist durch die Ortsbehörde zu legalisiren.

Die Fehlenden unterwerfen sich den Beschlüssen der Anwesenden. Die Generalversammlung berathet über alle ihr von ihren Mitgliedern, dem Provinzialrath, dem Verwaltungsrath und dem Direktor zugehenden Bemerkungen und Vorschläge und beschließt über die bei der Central-Versammlung zu stellenden bezüglichen Anträge. Sie wählt auf je 100,000 Thlr. der in dem Landestheile versicherten Summe einen Abgeordneten zur Central-Versammlung.

Hierauf tritt die General-Versammlung mit jener des Köln-Münster Hagel-Versicherungs-Vereins zur Wahl des für beide Vereine gemeinschaftlichen Provinzialraths zusammen.

II. Provinzialrath.

§. 40.

Der Provinzialrath besteht aus 5 jährlich zu wählenden Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern. Er wählt aus sich seinen Vorsitzenden, welchen in Abwesenheitsfällen das älteste anwesende Mitglied ersetzt, ein Protokollführer wird demselben von der Direktion beigegeben. Er versammelt sich im Laufe eines jeden Monats.

Zur Gültigkeit seiner Verhandlungen ist die Anwesenheit von 3 Mitgliedern erforderlich. Er verhandelt über alle Angelegenheiten des Vereins im Umfange seines Landestheils und regelt dieselben nach Maaßgabe der ihm von dem Verwaltungsrath, den er in der Provinz vertritt, ertheilten Befugnisse und Vollmacht. Er bestätigt die in Vorschlag gebrachten Agenten, Kontroleure und Taxatoren, überwacht dieselben und kontrolirt die Geschäfte des Vereins in dem Bezirke seines Wirkungskreises, er prüft die Unfälle und Entschädigungs-Ansprüche und setzt letztere fest.

Er revidirt die Casse und Buchführung für seinen Geschäftskreis, prüft und begutachtet die Provinzial-Rechnungen am Schlusse eines jeden Jahres, legt dieselbe der General-Versammlung und demnächst dem Verwaltungsrathe zu Decharge vor.

Er giebt seine Vorschläge für den in der Provinz auf das nächste Jahr anzuwendenden Tarif der Prämien und Kosten und für die Höhe des anzusammelnden Reservefonds sowie für die aus Prämien-Ueberschüssen der Versicherten zu gewährenden Dividenden.

III. Centralversammlung.

§. 41.

Die Centralversammlung findet jährlich einmal nach vorausgegangener Einladung am Sitze der Direktion in Berlin statt, und besteht aus den von den Generalversammlungen gewählten Abgeordneten.

Ein Abgeordneter kann sich durch einen anderen Abgeordneten vertreten lassen. Es bedarf dazu einer von der Ortsbehörde legalisirten Vollmacht. Jeder in Person oder durch einen Bevollmächtigten Erschienene hat eine Stimme. Keiner kann mehr als 5 Vollmachten vertreten. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Fehlenden unterwerfen sich den Beschlüssen der Anwesenden.

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten, Protokollführer und die Stimmzähler.

Die Central-Versammlung faßt Beschlüsse über alle ihr von den Provinzialräthen, dem Verwaltungsrath und dem Direktor zugehenden Vorschläge und Anträge. Sie stellt die General-Rechnung des Vereins fest und bestimmt gemäß §. 25. den Tarif für Prämien und Kosten für jede Provinz auf das nächste Jahr.

Sie bestimmt die Höhe der Reservefonds auf den Vorschlag der Provinzialräthe, nach Maaßgabe des versicherten Kapitals für die Provinzen und die den Versicherten aus den Ueberschüssen in den Prämien einer Provinz oder Landesabtheilung zuzuwendenden Dividenden.

§. 42.

Hierauf tritt die Central-Versammlung mit jener des Köln-Münster Hagel-Versicherungs-Vereins zusammen. Die auf diese Weise vereinigte Versammlung ernennt die Mitglieder des gemeinschaftlichen Verwaltungsraths, sie stellt den für beide Vereine gemeinschaftlichen Direktor auf den Vorschlag des Verwaltungsraths an, und bewirkt auch auf dessen Antrag die Entlassung dieses Beamten, nach Maaßgabe des mit ihm abzuschließenden Vertrags, welcher jedoch die Dauer von 5 Jahren nicht überschreiten darf.

IV. Verwaltungsrath.

§ 43

Der Verwaltungsrath besteht aus 8 von der vereinigten Central-Versammlung gewählten Mitgliedern, für welche eben so viele Stellvertreter ernannt werden.

Den Vorsitz führt ein durch Stimmenmehrheit gewähltes und jährlich zu ernennendes Mitglied; in Abwesenheitsfällen ersetzt das älteste Mitglied den Vorsitzenden. Ein Sekretair wird dem Verwaltungsrathe beigegeben, derselbe wird vom Verwaltungsrathe ernannt und kann noch andere Geschäfte der Verwaltung wahrnehmen. Der vierte Theil des Verwaltungsraths und der Stellvertreter wird jedes Jahr erneuert. Das Loos bestimmt die Ausscheidenden bei der ersten Erneuerung. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 44.

Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich einmal. Es kann auch eine außerordentliche Berufung statt finden.

Zur Gültigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern erforderlich. Ueber die Beschlüsse entscheidet die Stimmenmehrheit; bei gleichgetheilten Stimmen gibt der Präsident den Ausschlag.

Der Verwaltungsrath schlägt der vereinigten Central-Versammlung die Ernennung und Entlassung des Direktors vor, und ernennt und entläßt die Direktionsbeamten und Agenten auf Vorschlag des Direktors.

§. 45.

Der Verwaltungsrath verhandelt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Er kontrollirt die Geschäfte der Direktion, läßt sich über die Kassenbestände Rechenschaft ablegen; er revidirt die Buchführung, die Casse und die Verzeichnisse der Unfälle, setzt diese und die Provinzial-Rechnungen fest, prüft und begutachtet die General-Rechnungen der beiden Vereine und hat darüber zu bestimmen, wie auf den Vorschlag des Direktors die für Verwaltungskosten eingegangenen Gelder für die Beamten der Vereine und überhaupt verwendet werden sollen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes gehen durch ihre für die Vereine gefaßten Beschlüsse keinerlei persönliche oder solidarische Verbindlichkeiten ein, ihre Funktionen sind unentgeldlich.

V. Direktion.

§. 46.

Der Direktor leitet alle Geschäfte der Gesellschaft und vertritt dieselbe in jeder Beziehung, sei es den Behörden oder Privaten gegenüber. Es liegt ihm ob, alle Verwaltungs-

Angelegenheiten zu berathen und die Beschlüsse auszuführen. Er schlägt die Ernennung und Entlassung der Direktionsbeamten und Agenten dem Verwaltungsrathe vor, desgleichen die Repartition der eingegangenen Verwaltungskosten im Gehalte, Remessen Antheile, Gratifikationen und Entschädigungen, vollstreckt die Beschlüsse desselben. Er ist befugt, seinen Stellvertreter zu bestimmen. Der Direktor leistet eine Kaution von 3000 Thlr, welche für die Leitung sowohl des Vieh als Hagel-Versicherungs-Vereines gilt, die Agenten je nach dem Umfange ihrers Wirkungskreises und dem Ermessen der Direktion.

Ueber die Kaution, deren nähere Modalität der Verwaltungsrath zu bestimmen hat, wird ein notarieller Akt vollzogen und vom Verwaltungsrathe entgegengenommen.

Die über die Kaution sprechenden Dokumente werden in glaubhafter Ausfertigung in dem §. 52 erwähnten Kasten mit Schlüsseln, niedergelegt.

Die Kautionen können, je nach den Bedeutenheiten der Geschäfte der Gesellschaft, in Folge Beschlusses des Verwaltungsrathes erhöht werden.

§. 47.

Der Direktor ist verpflichtet, die gewöhnlichen und außergewöhnlichen General- und Central-Versammlungen, so wie die Provinzialräthe und den Verwaltungsrath zusammen zu berufen, und hat derselbe in allen Versammlungen und Sitzungen berathende Stimme.

§. 48.

Die Gesellschaft schuldet dem Gründer alle Kosten der ersten Einrichtung, sowie dieselben vom Verwaltungsrathe festgesetzt werden.

Die desfallsigen Vorschüsse werden in einem Zeitraume von fünf Jahren von der Gesellschaft zurück vergütet, nach einem von dem Verwaltungsrathe angefertigten, der am 29. Dezember 1851 stattgefundenen General-Versammlung vorgeschlagenen und von derselben genehmigten Reglement.

§. 49.

Die Entlassung des Direktors kann vom Verwaltungsrathe vor Ablauf des mit demselben geschlossenen Vertrags oder der bestimmten Wahlperiode, durch Stimmenmehrheit vorgeschlagen und von der Central-Versammlung durch Stimmenmehrheit angenommen werden, aber nur für absichtliche Verschulden oder grobe Nachlässigkeit in seiner Amtsführung.

Im Falle der Entlassung erlischt der mit ihm eingegangene Vertrag.

§. 50.

Der Gründer der Gesellschaft bekleidet die Stelle als Direktor derselben mindestens auf die Dauer der ersten fünf Jahre nach ihrer Gründung resp. Allerhöchsten Bestätigung für die ganze Monarchie.

VI. Kassirer.

§. 51.

Die Gesellschaft hat einen vom Verwaltungsrathe ernannten Kassirer.

Er führt seine tägliche Comptabilität unter der unmittelbaren Kontrole des Direktors, und kann ohne dessen jedesmal schriftlich zu ertheilende Anweisung durchaus keine Zahlungen leisten oder Fonds verwenden.

Er leistet eine Kaution von 3000 Thalern, welche erforderlichen Falles erhöht werden muß und die zugleich für die Kasse des Hagel-Versicherungs-Vereines mitgilt.

§. 52.

Zur Sicherung der größeren Geldbestände und Dokumente wird ein Kasten mit drei verschiedenen Schlössern und ebensoviel Schlüsseln angeschafft und bleibt von den letzteren einer in der Hand des Kassirers, während der zweite dem Direktor und der dritte Schlüssel dem Präsidenten des Verwaltungsraths zugestellt wird.

Fünfter Abschnitt.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 53.

Wenn nach einem Zeitraume von 5 Jahren, vom Tage der Genehmigung der Gesellschaft für die ganze Monarchie an gerechnet, der Werth der versicherten Thiere die Summe von einer Million Thaler nicht erreicht haben sollte, oder wenn sie erreicht worden und wieder gesunken wäre, so soll der Direktor, in Folge der Berathung des Verwaltungsrathes eine außerordentliche Central-Versammlung zusammenberufen, um sich nöthigenfalls über die Auflösung der Gesellschaft auszusprechen.

In denselben vorgedachten Fällen soll auch dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten die Befugniß zustehen, die Auflösung der Gesellschaft zu verfügen. In diesem Falle erlischt der mit dem Direktor abgeschlossene Vertrag und wird die Gesellschaft ihn für die Kosten der ersten Einrichtung und alle andern Kosten und Vorlagen, wie sie in der zweiten Hälfte des §. 48 angegeben sind, entschädigen, insofern dazu außer den Prämien Mittel vorhanden sind. Fehlen diese Mittel, so steht dem Direktor ein desfallsiger persönlicher Rekurs gegen die Gesellschaftsmitglieder nicht zu.

§. 54.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Central-Versammlung desselben die mit der Liquidation zu beauftragenden Personen ernennen und sie mit den nöthigen Vollmachten versehen.

Dem im §. 53 gedachten Ministerium steht das Recht zu, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten eventualiter durch geeignete Maaßregeln auf Kosten der Gesellschaft anzuordnen und zu betreiben.

Wenn Gelder in der Kasse verbleiben, so werden sie nach dem Beschlusse der Central-Versammlung verwendet.

Im Uebrigen treten für diese Fälle die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 ein.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 55.

Streitigkeiten zwischen einem Versicherten und der Gesellschaft, auch wenn der Versicherte die Stellung des Klägers einnimmt, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

§. 56.

Sollte die Erfahrung einige Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten nothwendig machen, so kann die Central-Versammlung sie, vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung annehmen.

§. 57.

Alle Bekanntmachungen werden in dem Preußischen Staats-Anzeiger und in einem der in den bezüglichen Provinzen am meisten gelesenen Blätter erlassen.

§. 58.

Für die bereits bestehenden, nach den früheren Statuten, an deren Stelle übrigens das gegenwärtige tritt, contrahirten Versicherungen, bleiben auf Verlangen der Versicherten, die civilrechtlichen Wirkungen der abgeschlossenen Polizen für deren Dauer in Kraft, mit der §. 15. rücksichtlich der Prämien und Kosten vorgesehenen Modalität.

Gezeichnet ne varietur um der heutigen Verhandlung vor Notar Fier in Köln als integrirender Theil beigeheftet zu bleiben.

Köln, am 29. Dezember 1851.

(Gezeichnet: Wilhelm Ferdinand Weyhe.
W. Grouven.
B. Weyland.
A. Mölich.
J. P. Fier, Notar.

Befehlen und Verordnen

zugleich allen Gerichtsvollziehern, welche dazu aufgefordert werden, Gegenwärtiges zur Vollstreckung zu bringen; Unseren General-Prokuratoren und Unseren Prokuratoren bei den Landgerichten auf die Vollstreckung zu halten; Allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern nach der an sie rechtmäßig ergangenen Aufforderung starke Hand dazu zu leisten.

Für gleichlautende Ausfertigung
(L. S.) gez. Fier, Notar.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. wollen das abgeänderte Statut des Köln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins, nachdem dasselbe in der General-Versammlung des Vereins vom 29. Dezember 1851 laut der darüber aufgenommenen notariellen Verhandlung mit der Maaßgabe, daß die dem §. 33 beigefügten Ausnahmen, so wie sie unter Nro. 1 und 2 gefaßt sind, wegfallen und in den dort vorgesehenen Fällen gleichfalls zwei Drittheile des Taxwerths rücksichtlich der Versicherungs-Summe vergütet werden, zum Beschluß erhoben worden ist, hierdurch dergestalt genehmigen, daß dem gedachten Vereine auch in seiner gegenwärtigen Organisation die ihm durch Unsere Bestätigungs-Urkunden vom 29 Februar 1848 resp. 2. Februar 1849 beigelegten Rechte einer Korporation, soweit sie erforderlich sind, um Grundstücke und Kapitalien auf seinen Namen zu erwerben und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, zustehen sollen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 8. März 1852.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.
gegengez. Simons. v. Westphalen.

Bestätigungs-Urkunde.

Statuten
des Köln-Münster Hagel-Versicherungs-Vereins.

Nro. 191 Die abgeänderten Statuten des Köln-Münster Hagel-Versicherungs-Vereins.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Großherzog vom Niederrhein, 2c. 2c.
thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Verhandelt zu Köln in dem Gasthofe zum Wiener Hofe, heute Montag den neun und zwanzigsten Dezember Achtzehnhundert ein und fünfzig, Morgens Neun Uhr.

Auf Ersuchen der Direction des zu Köln domizilirten Köln-Münster Hagel-Versicherungs-Vereins habe ich Johann Peter Fier, Notar, wohnhaft zu Köln, in Begleitung der beiden nachbenannten und mitunterschriebenen Zeugen, mich in dem vorbezeichneten Gasthofe eingefunden, um daselbst einer General-Versammlung des gedachten Vereins anzuwohnen und diejenigen der zu fassenden Beschlüsse amtlich zu constatiren, von welchen dies beantragt werden wird.

Die heutige General-Versammlung war durch einen Beschluß des Verwaltungsrathes des Vereines vom siebenzehnten November jüngsthin auf heute und die bemerkte Stunde zusammenberufen und auf Grund dieses Beschlusses eodem eine öffentliche Einladung erlassen worden, und zwar durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes, den Königlichen Kammerherrn Herrn Franz Egon Grafen von Fürstenberg-Stammheim zu Stammheim und durch den Director des Vereins Herrn Emil Lambla zu Köln wohnhaft, welche Einladung in den durch Artikel Zwei und sechszig der Statuten bezeichneten beiden Blättern, nämlich der Kölnischen Zeitung und dem Preußischen Staats-Anzeiger rechtzeitig erschienen ist, wie dies die bei den Akten des Vereins befindlichen Beilagen darthun; dieselben Akten werden zugleich die Namen und die Zahl der erschienenen resp. vorschriftsmäßig vertretenen Mitglieder des Vereins constatiren.

Es wurde eine angemessene Frist zur Versammlung der Vereinsglieder abgewartet, worauf der Präsident des Verwaltungsrathes, der bereits genannte Herr Graf von Fürstenberg-Stammheim die Versammlung als constituirt und eröffnet erklärte.

Hochderselbe theilte der Versammlung wiederholt den Zweck des Zusammentritts mit und forderte sie auf, den Präsidenten der General-Versammlung und den Protokollführer zu bezeichnen.

Die Wahl fiel einstimmig als Präsidenten auf den Herrn Wilhelm Ferdinand Weyhe, Königlichen Landes-Oekonomie-Rath und Director der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf daselbst wohnhaft und als Protokollführer auf den Herrn Werner Grouven, Gutsbesitzer zu Bickendorf wohnhaft.

Von Seiten des Präsidenten der General-Versammlung wurde diese befragt, ob es genügen werde, daß er mit dem Protokollführer diese Verhandlung und die später zu erwähnende Anlage vollziehe oder ob vorgezogen werde, daß sämmtliche Anwesende ihre Unterschriften beisetzten, worauf die erstere Alternative gewählt und einstimmig beschlossen wurde, daß die Vollziehung blos durch den Herrn Präsidenten der General-Versammlung und durch ihren Protokollführer statt zu finden habe.

Es wurde nun bemerkt, daß es sich in Gemäßheit der Andeutung in der Einberufungs-Bekanntmachung vom 17. November jüngsthin in der heutigen General-Versammlung des Vereins von der Besprechung und Feststellung der entworfenen neuen Statuten handeln werde, zu welchem Ende jedem Erschienenen ein gedrucktes Exemplar derselben zugestellt, auch ein Abdruck dieser notariellen Verhandlung beigegeben wurde, um nach geschehener Paraphirung einen integrirenden Theil derselben zu bilden.

Die General-Versammlung erhob nach vorheriger Berathung durch einstimmige Erklärung die vorgelegten und hier beigefügten Statuten zum Gesetze des Vereins.

Schließlich wird bemerkt, daß die Statuten auf 13 Seiten in klein Oktav-Format abgedruckt und am Ende der dreizehnten Seite ne varietur paraphirt sind.

Worüber diese Urkunde zu Köln in dem bezeichneten Gasthofe aufgenommen und nach Vorlesung von Herrn Director Weyhe, Herrn Gutsbesitzer Grouven, dem Ersteren als Präsidenten und dem Letzteren als Protokollführer der General-Versammlung, den Zeugen Bernhard Weyland, ohne Gewerbe und Anton Mölich, Schumacher, Beide zu Köln wohnhaft, sodann von dem Notar, welchem der Name, Stand und Wohnort aller hierbei erschienenen Personen bekannt sind, unterschrieben wurde.

(Gezeichnet auf dem Originale, wozu der gesetzliche Stempel von Fünfzehn Groschen cassirt worden ist).

Wilhelm Ferdinand Weyhe. W. Grouven.
B. Weyland. A. Mölich. J. P. Fier, Notar.

Folgt die bezogene Anlage.

Statuten des Köln-Münster Hagel-Versicherungs-Vereins.

Erster Abschnitt.

Errichtung der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen:

„Köln-MünsterHagel-Versicherungs-Verein"

ist nach Maaßgabe folgender Statuten, eine gegenseitige Hagel-Assekuranz-Gesellschaft zu festen Prämien gegründet. Die Zahl der zutretenden Mitglieder ist unbeschränkt.

§. 2.

Die Thätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich über alle Provinzen des Preußischen Staates. Der Zutritt der übrigen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten ist ebenfalls, nach vorheriger Genehmigung der betreffenden Landesregierung, gestattet.

§. 3.

Als vollständig gegründet ist dieselbe zu betrachten, nachdem der Regierung in Köln am 14. Juli 1849 nachgewiesen worden, daß der Werth der versicherten Products sich auf 500,000 Thlr. berechnete.

§. 4.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Berlin.

Zweiter Abschnitt.

1. Gegenstand der Versicherung.

§. 5.

Die Gesellschaft versichert alle Fruchtarten und Producte, mögen sie auf den Halmen stehen oder bereits in Haufen gebracht sein. Nur Hanf und Flachs machen hiervon eine Ausnahme und bleiben nur so lange versichert, als sie im Boden wurzeln.

§. 6.

Da die Fruchtarten Producte und Objecte ihrer Natur nach, einer größeren oder geringeren Beschädigung durch Hagelschlag ausgesetzt sind, so sind die zu versichernden Producte und Objecte in 4 Klassen eingetheilt.

Zur ersten Klasse gehören: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mengkorn, Bohnen, Erbsen, Wicken, Buchweizen, Dinkel, Mais, Kartoffeln, Kohlarten und Klee zum Futter.

Zur zweiten Klasse gehören: Raps, Rübsaamen, Dotter und andere Oelgewächse.

Zur dritten Klasse gehören: Lein, Flachs, Hanf, Hirse, Kümmel, Anis, Runkelrüben zur Gewinnung der Rübe, Mohn, Färberauten und andere Handelsgewächse.

Zur vierten Klasse gehören: Weinberge und Hopfengärten, Kartendisteln, Obstbäume, Orangen- und Oliven-Bäume, alle Sorten Blumen und Blumenbäumchen und andere Gartengewächse, Tabak, Saamen von Runkelrüben und Klee zum Saamen. Auch die Glasglocken und Glasscheiben an den Treib- und Gewächshäusern sind dieser Klasse subsumirt.

II. Zulässigkeit zur Versicherung.

§. 7.

Jeder Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines Grundstückes kann zur Versicherung zugelassen werden.

§. 8.

Die versicherten Producte und Objecte dürfen in keiner anderen Hagel-Versicherungs-Anstalt eingetragen sein, bei Verlust des Entschädigungsanspruchs.

Besondere Theile einer Fruchtgattung können nicht einzeln versichert werden. Bei Versicherungen während der Zeit des Hagelfalles ist eine Bescheinigung eines öffentlichen Beamten beizubringen, daß die zu versichernden Feldfrüchte und Objecte vom Hagel noch nicht beschädigt sind.

§. 9.

Versicherungen unter Einhundert Thaler werden nicht angenommen. Um jedoch auch den kleineren Landwirthen den Zutritt möglich zu machen, bleibt unbenommen, daß sich Mehrere vereinigen, um gemeinschaftlich einen mindestens diesen Satz erreichenden Betrag zu versichern. Sie haben aber einen gemeinschaftlich Bevollmächtigten zu ernennen, welcher sie der Gesellschaft gegenüber vertritt.

III. Dauer der Versicherung.

§. 10.

Der Versicherungs-Vertrag kann nur mindestens auf ein Jahr und höchstens auf fünf Jahre abgeschlossen werden.

§. 11.

Die Versicherung tritt in Kraft am Mittag um 12 Uhr des nächstfolgenden Tages der Anfertigung der Police und der Einzahlung der Prämie und Verwaltungskosten.

§. 12.

Jede Versicherung, gleichviel zu welcher Zeit sie geschehen, hat nur Kraft für eine Ernte im Jahre.

§. 13.

Wenn drei Monate vor Ablauf einer ein- oder mehrjährigen Versicherungs-Periode eine Kündigung weder von Seiten der Gesellschaft noch Seitens der Versicherten erfolgt, so wird der Vertrag, für die darin bestimmte Zeit und unter den darin enthaltenen Bedingungen, stillschweigend verlängert angenommen. Sollte aber inzwischen auf statutmäßigem Wege der Tarif geändert sein, so wird auch der stillschweigend verlängerte Vertrag hiernach als abgeändert betrachtet und der neue Tarif für die fortgehende Versicherung maaßgebend.

IV. Förmlichkeiten des Versicherungs-Vertrages.

§. 14.

Die Versicherung wird durch eine Police, welche durch einen von der Gesellschaft besonders dazu committirten Agenten ausgefertigt und unterzeichnet sein muß, abgeschlossen. Der Police muß ein vom Versicherten in 2 Exemplaren ausgefertigter und unterschriebener Versicherungs-Antrag vorhergegangen sein, welcher nach dem von ihm gleichzeitig zu deponirenden Saat-Register Folgendes enthält: 1) Die Lage und den Inhalt der Güter; 2) die verschiedenen Fruchtarten und Objecte; 3) die versicherte (möglichst mit 5 theilbare) Summe und 4) die nach dem Tarif berechnete Prämie nebst den Verwaltungskosten.

Absichtliche Unrichtigkeiten in diesen Angaben ziehen den Verlust der Entschädigungs-Ansprüche nach sich.

§. 15.

Die Schätzung des wahrscheinlichen Ernte-Ertrages ist den Beitretenden überlassen; sollte diese aber von der Direction für übertrieben erachtet werden, so hat dieselbe das Recht, entweder die Versicherung aufzuheben, oder den angegebenen Werth zu reduciren.

Stroh und Halme gehören stets zu dem zu bestimmenden Felderträg und sind mit anzurechnen.

§. 16.

Ist die Versicherung auf mehrere Jahren abgeschlossen, so hat der Versicherte spätestens bis zum 1. Mai jeden Jahres ein neues Aussaat-Verzeichniß der versicherten Producte und Objecte dem Agenten seines Bezirks resp. dem Hauptagenten, der die Police ausgefertigt hat, einzureichen.

V. Verpflichtungen zu den jährlichen Einlagen.

§. 17.

Jeder Versicherte ist zu einer jährlichen Prämie verpflichtet, wie sie sich nach dem jedesmaligen Tarif und dem Werth der versicherten Producte und Objecte berechnet.

Sollten die in einem Kalenderjahr gezahlten Prämien für den sich in demselben ergebenden Schaden nicht hinreichen, so sind darum die Versicherten zu keinem Zuschusse verpflichtet und das Fehlende kann nur aus dem sich bildenden Reservefonds ersetzt werden.

§. 18.

Nach dem Verhältniß der Gefahr, welches von der, unglücklichen Zufällen mehr oder weniger ausgesetzten Lage der Gegend abhängt, sind die Prämien in drei Serien abgetheilt.

§. 19.

Um die Prämien ohne Abzug für die Deckung des Schadens und den mit dessen Abschätzung verbundenen Kosten zu lassen, hat jeder Versicherte außer der Prämie noch die Verwaltungskosten, nach dem jedesmaligen Tarif zu tragen.

§. 20.

Die Prämien und Verwaltungs-Kosten werden stets für ein ganzes Jahr, bei Aufnahme der Versicherung und für jedes folgende Jahr spätestens am 1. Mai gezahlt und sind den Agenten vom Versicherten zuzustellen.

§. 21.

Wird die Zahlung der Prämien und Verwaltungskosten zu den festgesetzten Zeiten nicht geleistet, so verliert der Versicherte von Rechtswegen jeden Anspruch auf Entschädigung für alle Unfälle, welche nach der Verfallzeit und vor Zahlung der von ihm schuldigen Summe sich ereignen dürften, während er vom Verein zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf dem Rechtswege angehalten werden kann.

VI. Verpflichtungen der Versicherten bei Hagelschaden.

§. 22.

Der Verein vergütet den erweislich von Hagelschlag verursachten Schaden, die durch Wind, Regen, Frost, Würmerfraß u. s. w. entstandenen Verluste werden nicht entschädigt.

§. 23.

Sobald ein Mitglied einen Schaden durch Hagelschlag erlitten hat, muß dasselbe innerhalb 3 Tagen nach dem Ereignisse dem Agenten seines Bezirks die Anzeige gleichlautend mit dem der Police beigegebenen Schema und zwar bei Verlust der Entschädigungs-Ansprüche portofrei einreichen.

VII. Abschätzung des Schadens.

§. 24.

Nach Eingang einer solchen Anzeige hat der Director 2 Taxatoren zur Abschätzung des Schadens, wie auch einen der Flur kundigen Mann zum Nachweisen der verzeichneten Ackerstücke zu ernennen und den Taxations-Termin anzusetzen.

§. 25.

Die Taxatoren müssen erfahrene Landleute und wo möglich Gesellschaftsmitglieder sein, dürfen aber nicht in demselben Jahre schon selbst Hagelschlag erlitten haben und in keinem verwandtschaftlichen Verhältnisse zu dem Beschädigten stehen, wie auch nicht in derselben Gemeinde wohnen.

§. 26.

Sie haben die Abschätzung des Schadens bei Früchten im reifen Zustande in einem Zeitraum von 3 Tagen, bei unreifen Früchten nicht vor dem 6. und nicht nach dem 14. Tage von der Beschädigung an vorzunehmen.

§. 27.

Bei der Abschätzung hat der Beschädigte den Taxatoren seine Police und sein Aussaat-Register zur Durchsicht zu behändigen, darf aber bei Verlust seines Rechtes auf Entschädigung sich auf keine Weise in die Verhandlung einmischen, noch weniger auf das Urtheil der Taxatoren einzuwirken suchen.

§. 28.

Sollten die Taxatoren erkennen, daß sich eine Erholung der Früchte annehmen lasse, wie bei Hagelschäden vor oder gleich nach Eintritt der Blüthe, so bleibt die Abschätzung bis zu der Zeit ausgesetzt, wo sich der Schaden genau bestimmen läßt.

§. 29.

Wenn der Schaden die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigt, so kann der Director einen gütlichen Vergleich mit dem Beschädigten abschließen.

§. 30.

Sollte der Schaden von der Beschaffenheit sein, daß wenigstens Zwei Drittel oder der ganze Fruchtbestand Gefahr liefe, verloren zu gehen und wollte der Beschädigte den ungewissen Erfolg nicht abwarten, sondern das Feld sogleich umackern, so wird diesem nur die Hälfte des abgeschätzten Schadens vergütet.

§. 31.

Jeder neue Hagelschlag auf derselben Erndte erfordert eine neue Anmeldung, so wie eine neue Abschätzung, welche letztere Verhandlung alle vorhergegangenen umstößt.

Die Taxatoren sollen also ohne Rücksicht auf frühere Berichte über die beschädigten Früchte genau berichten.

§. 32.

Falls die beiden Taxatoren über die Bestimmung und Angabe der Größe der Fruchtschäden verschiedener Ansicht sein sollten, so wählen sie einen Obmann, um sich zu einigen.

Können sie sich aber über die Person dieses Dritten nicht verständigen, so erwählt diesen der Ortsrichter.

§. 33.

Das aufgenommene Protokoll der Taxatoren muß speziell Folgendes enthalten:

1) Die Identität der Ackerstücke, wie der versicherten Producte;
2) Den Werth der Erute vor der Beschädigung,
3) Den Werth der Erute nach der Beschädigung,
4) Die Taxationskosten.

§. 34.

Sowohl die Direction als die Beschädigten können eine Nachschätzung durch andere

Sachverständige verlangen, welche von Gerichts wegen gewählt werden, jedenfalls aber die in §. 25. genannten Eigenschaften besitzen müssen.

Die Beschädigten haben sich binnen 4 Tagen vor dem zur neuen Schätzung anberaumten Termine hierüber zu erklären.

§. 35.

Im Falle die Taxatoren keinen Schaden anerkennen oder wenn der Schaden nicht vom Hagelschlag herrührt, so hat der Versicherte die Taxationskosten allein zu tragen; im andern Falle werden dieselben von der Gesellschaft erledigt.

Diejenigen Flächentheile, auf welchen die Frucht nur zu $^{1}/_{15}$ oder noch geringer beschädigt ist, kommen bei der Entschädigung nicht in Ansatz. Die Gesellschaft trägt in diesem Falle nur die Taxationskosten.

VIII. Berechnung und Auszahlung der Entschädigungen

§. 36.

Ein jedes Kalenderjahr bildet ein Geschäftsjahr, beginnend mit dem 1. Jänner und endigend mit dem 31. Dezember.

§. 37.

Im Laufe des Monats Dezember wird die Liquidation der Entschädigungen des verflossenen Geschäftsjahres vorgenommen.

§. 38.

Die Zahlung des ersten Drittels der Entschädigungssumme geschieht einen Monat nach Eingang und Genehmigung des Taxations-Protokolles von dem Provinzial-Rath.

Die zwei anderen Drittel werden erst nach Abhaltung der Central-Versammlung bezahlt.

§. 39.

Sollte die in Gemäßheit des §. 37 vorzunehmende Haupt-Liquidation ergeben, daß die jährlichen Einlagen zur gänzlichen Zahlung der liquidirten Entschädigungen und der mit deren Abschätzung verbundenen Kosten nicht ausreichen, so findet eine Vertheilung nach Procenten statt, und können die Versicherten zu höheren, als den tarifmäßigen Einlagen nicht in Anspruch genommen werden.

§. 40.

Bietet hingegen die Prämie, nachdem die Entschädigungen bezahlt sind, einen Ueberschuß dar, so bleibt dieser in Reserve, um von fünf zu fünf Jahren, die in dieser Rechnungsperiode vorgekommenen Rückstände damit zu decken, resp. auszugleichen und die Beschädigten gleich zu stellen.

IX. Bildung eines Reservefonds.

§. 41.

Zur Bildung eines Reservefonds werden angewiesen:

1) die Ueberschüsse der Jahreseinnahme,
2) die Zinsen der Kapitalien und des Reservefonds,
3) die nach Verlauf von zwei Jahren unerhobenen Entschädigungs-Summen und Dividenden,
4) alle anderen Gelder, die nach abgeschlossener Liquidation ohne Bestimmung in der Casse übrig bleiben.

§. 42.

Nur wenn der im §. 39 bestimmte Fall vorkommen sollte, darf der Reservefonds angegriffen werden, aber nie über die Hälfte seines Betrages für das betreffende Jahr.

§. 43.

Der Reservefonds darf beim Rechnungsabschluß zwei Prozent der Versicherungs-Summe nicht übersteigen.

Die Vertheilung der Ueberschüsse und im Falle der Auflösung der Gesellschaft, die des

Reservefonds, erfolgt unter die Versicherten, welche während eines oder mehrerer Jahre der letzten 5jährigen Periode Theilnehmer der Gesellschaft waren, und zwar nach dem Procent-Satze der von ihnen gezahlten Prämie.

Auf die vor Ablauf der letztgedachten fünfjährigen Periode aus dem Verein Ausgeschiedenen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Verwendung und Anlage der Kapitalien.

§. 44.

Die baar gezahlten Einlagen und alle Ueberschüsse werden nach und nach, sobald sie die Summe von 1000 Thlr. erreicht haben, gegen Hypotheken, preußische Staatspapiere oder sonst sicher untergebracht. Ueber das Unterbringen und Einziehen der Gelder entscheidet der Director in Folge einer jedesmaligen speziellen Autorisation des Verwaltungsrathes.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung.

§. 45.

Der Verein wird in jeder Provinz und einer solchen, in Bedeutung und Umfang entsprechenden Landesabtheilung durch eine General-Versammlung in seiner Gesammtheit durch eine Centralversammlung geleitet, verwaltet wird er gemeinschaftlich mit dem Köln-Münster Vieh-Versicherungs-Verein, von einem Verwaltungs- resp. Provinzial-Rath und einem Director. Der Sitz der Provinzialverwaltung ist in einer der Hauptstädte der betreffenden Provinz oder Landes-Abtheilung.

I. General-Versammlung.

§. 46.

In jeder Provinz oder Landesabtheilung findet nach vorausgegangener Anzeige in den Zeitungen jährlich einmal und zwar an gleichem Tage und Orte mit der General-Versammlung des Köln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins eine General-Versammlung unter Berufung und Leitung des Directors statt.

Jeder Versicherte des betreffenden Landestheils hat das Recht, derselben beizuwohnen und in derselben eine Stimme.

Es steht ihm zu, diese einem anderen Mitgliede des Vereins aus derselben Provinz durch Vollmacht zu übertragen, doch kann Niemand mehr als 5 Stimmen auf diese Weise in sich vereinigen, die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Unterschrift auf den Vollmachten ist von der Ortsbehörde zu legalisiren.

Die Fehlenden unterwerfen sich den Beschlüssen der Anwesenden. Die General-Versammlung berathet über alle ihr von ihren Mitgliedern, dem Provinzialrath, dem Verwaltungsrath und dem Director zugehenden Bemerkungen und Vorschläge und beschließt über die bei der Centralversammlung zu stellenden bezüglichen Anträge. Sie wählt auf je 100,000 Thlr. der in dem Landestheil versicherten Summe einen Abgeordneten zur Central-Versammlung.

Hierauf tritt die General-Versammlung mit jener des Köln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins zur Wahl des für beide Vereine gemeinschaftlichen Provinzialraths zusammen.

II. Provinzialrath.

§. 47.

Der Provinzialrath besteht aus fünf jährlich zu wählenden Mitgliedern und eben so vielen Stellvertretern. Er wählt aus sich seinen Vorsitzenden, welchen in Abwesenheitsfällen das älteste anwesende Mitglied ersetzt; ein Protokollführer wird demselben von der Direction beigegeben. Er versammelt sich im Laufe eines jeden Monats.

Zur Gültigkeit seiner Verhandlungen ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Er verhandelt über alle Angelegenheiten des Vereins im Umfange seines Landestheiles und regelt dieselben nach Maßgabe der ihm von dem Verwaltungsrath, den er in der Provinz vertritt, ertheilten Befugnisse und Vollmacht.

Er bestätigt die in Vorschlag gebrachten Agenten, überwacht dieselben und controlirt die Geschäfte des Vereins in dem Bezirke seines Wirkungskreises. Er prüft die Unfälle und Entschädigungs-Ansprüche und setzt letztere fest und legt der General-Versammlung eine Uebersicht über die Geschäfte vor.

III. Central-Versammlung.

§. 48.

Die Central-Versammlung findet jährlich einmal nach vorausgegangener Einladung am Sitze der Direction in Berlin statt und besteht aus den von den General-Versammlungen gewählten Abgeordneten.

Ein Abgeordneter kann sich durch einen anderen Abgeordneten vertreten lassen. Es bedarf dazu einer von der Ortsbehörde legalisirten Vollmacht. Jeder in Person oder durch einen Bevollmächtigten Erschienene hat eine Stimme. Keiner kann mehr als 5 Vollmachten vertreten. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Fehlenden unterwerfen sich den Beschlüssen der Anwesenden.

Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten, Protokollführer und die Stimmzähler.

Die Central-Versammlung faßt Beschlüsse über alle ihr von den Provinzialräthen, dem Verwaltungsrath und dem Director zugehenden Vorschläge und Anträge. Sie stellt die Rechnungen des Vereins fest und bestimmt den Tarif der Prämien und Kosten, sowie die Höhe des Reservefonds nach Maßgabe des versicherten Kapitals und die etwaigen Dividenden.

§. 49.

Hierauf tritt die Central-Versammlung mit jener des Köln-Münster Vieh-Versicherungs-Vereins zusammen. Die auf diese Weise vereinigte Versammlung ernennt die Mitglieder des gemeinschaftlichen Verwaltungsraths, sie stellt den für beide Vereine gemeinschaftlichen Director auf den Vorschlag des Verwaltungsraths an und bewirkt auch auf dessen Antrag die Entlassung dieses Beamten, nach Maßgabe des mit ihm abzuschließenden Vertrags, welcher jedoch die Dauer von 5 Jahren nicht überschreiten darf.

IV. Verwaltungsrath.

§ 50.

Der Verwaltungsrath besteht aus 8 von der vereinigten Central-Versammlung gewählten Mitgliedern, für welche eben so viele Stellvertreter ernannt werden.

Den Vorsitz führt ein durch Stimmenmehrheit gewähltes und jährlich zu ernennendes Mitglied; in Abwesenheitsfällen ersetzt das älteste Mitglied den Vorsitzenden. Ein Sekretair wird dem Verwaltungsrathe beigegeben, derselbe wird vom Verwaltungsrathe ernannt und kann noch andere Geschäfte der Verwaltung wahrnehmen. Der vierte Theil des Verwaltungsraths und der Stellvertreter wird jedes Jahr erneuert. Das Loos bestimmt die Ausscheidenden bei der ersten Erneuerung. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 51.

Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich einmal. Es kann auch eine außerordentliche Berufung statt finden.

Zur Gültigkeit der Versammlung ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern erforderlich. Ueber die Beschlüsse entscheidet die Stimmenmehrheit, bei gleichgetheilten Stimmen gibt der Präsident den Ausschlag.

Der Verwaltungsrath schlägt der vereinigten Central-Versammlung die Ernennung und Entlassung des Directors vor, und ernennt und entläßt die Directionsbeamten und Agenten auf Vorschlag des Directors.

§. 52.

Der Verwaltungsrath verhandelt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Er kontrolirt die Geschäfte der Direction, läßt sich über die Kassenbestände Rechnung legen, er revidirt die Buchführung, die Casse und die Verzeichnisse der Unfälle, und setzt diese fest. Er prüft und begutachtet die Rechnungen des Vereins und hat darüber zu bestimmen, wie auf den Vorschlag des Directors die für Verwaltungskosten eingegangenen Gelder für die Beamten der Vereine und überhaupt verwendet werden sollen.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths gehen durch ihre für die Vereine gefaßten Beschlüsse keinerlei persönliche oder solidarische Verbindlichkeiten ein, ihre Funktionen sind unentgeltlich.

V. Direction.

§. 53.

Der Director leitet alle Geschäfte der Gesellschaft und vertritt dieselbe in jeder Beziehung, sei es den Behörden oder Privaten gegenüber. Es liegt ihm ob, alle Verwaltungs-Angelegenheiten zu berathen und die Beschlüsse auszuführen. Er schlägt die Ernennung und Entlassung der Directionsbeamten und Agenten dem Verwaltungsrathe vor, desgleichen die Repartition der eingegangenen Verwaltungskosten im Gehalte, Remessen Antheile, Gratifikationen und Entschädigungen, vollstreckt die Beschlüsse desselben. Er ist befugt, seine Stellvertretung zu bestimmen. Der Director leistet eine Kaution von 3000 Thlr., welche für die Leitung sowohl des Hagel- als Vieh-Versicherungs-Vereines gilt, die Agenten je nach dem Umfange ihres Wirkungskreises und dem Ermessen der Direction.

Ueber die Kaution, deren nähere Modalität der Verwaltungsrath zu bestimmen hat, wird ein notarieller Akt vollzogen und vom Verwaltungsrathe entgegengenommen.

Die über die Kaution sprechenden Dokumente werden in glaubhafter Ausfertigung in dem §. 59 erwähnten Kasten mit 3 Schlüsseln, niedergelegt.

Die Kautionen können, je nach den Bedeutenheiten der Geschäfte der Gesellschaft, in Folge Beschlusses des Verwaltungsrathes erhöht werden.

§. 54.

Der Director ist verpflichtet, die gewöhnlichen und außergewöhnlichen General- und Central-Versammlungen, so wie die Provinzialräthe und den Verwaltungsrath zusammen zu berufen, und hat derselbe in allen Versammlungen und Sitzungen berathende Stimme.

§ 55.

Die Gesellschaft schuldet dem Gründer alle Kosten der ersten Einrichtung, sowie dieselben vom Verwaltungsrathe festgestellt werden.

Die desfallsigen Vorschüsse werden in einem Zeitraume von fünf Jahren von der Gesellschaft rückvergütet, nach einem von dem Verwaltungsrathe angefertigten, der am 29. Dezember 1851 stattgefundenen General-Versammlung vorgeschlagenen und von derselben genehmigten Reglement.

§. 56.

Die Entlassung des Directors kann vom Verwaltungsrathe vor Ablauf des mit demselben geschlossenen Vertrags oder der bestimmten Wahlperiode, durch Stimmenmehrheit vorgeschlagen und von der Central-Versammlung durch Stimmenmehrheit angenommen werden, aber nur für absichtliche Verschulden oder grobe Nachlässigkeit in seiner Amtsführung.

Im Falle der Entlassung erlischt der mit ihm eingegangene Vertrag.

§. 57.

Der Gründer der Gesellschaft bekleidet die Stelle als Director derselben mindestens auf die Dauer der ersten fünf Jahre nach ihrer Gründung resp. der Allerhöchsten Bestätigung vom 7. April 1849.

VI. Kassirer.

§. 58.

Die Gesellschaft hat einen vom Verwaltungsrathe ernannten Kassirer.

Er führt seine tägliche Comptabilität unter der unmittelbaren Kontrole des Directors, und kann ohne dessen jedesmal schriftlich zu ertheilende Anweisung durchaus keine Zahlungen leisten oder Fonds verwenden.

Er leistet eine Kaution von 3000 Thalern, welche erforderlichen Falles erhöht werden muß und die zugleich für die Kasse des Vieh-Versicherungs-Vereins mitgilt.

§. 59.

Zur Sicherung der größeren Geldbestände und Dokumente wird ein Kasten mit drei verschiedenen Schlössern und ebensoviel Schlüsseln angeschafft und bleibt von den letzteren einer in der Hand des Kassirers, während der zweite dem Director und der dritte Schlüssel dem Präsidenten des Verwaltungsraths zugestellt wird.

Fünfter Abschnitt.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 60.

Wenn nach einem Zeitraume von 5 Jahren, vom Tage der Genehmigung der Gesellschaft (7. April 1849) an gerechnet, der Werth der versicherten Producte und Objecte die Summe von zwei Millionen Thaler nicht erreicht haben sollte, oder wenn einmal erreicht wieder unter sie gesunken wäre, so soll der Director, in Folge der Berathung des Verwaltungsrathes eine außerordentliche Central-Versammlung zusammenberufen, um sich nöthigenfalls über die Auflösung der Gesellschaft auszusprechen.

In denselben vorgedachten Fällen soll auch dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten die Befugniß zustehen, die Auflösung der Gesellschaft zu verfügen. In diesem Falle erlischt der mit dem Direktor abgeschlossene Vertrag und wird die Gesellschaft ihn für die Kosten der ersten Einrichtung und alle andern Kosten und Vorlagen, wie sie in der zweiten Hälfte des §. 55 angegeben sind, entschädigen, insofern dazu außer den Prämien Mittel vorhanden sind. Fehlen diese Mittel, so steht dem Director ein desfallsiger persönlicher Rekurs gegen die Gesellschaftsglieder nicht zu.

§. 61.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Central-Versammlung desselben die mit der Liquidation zu beauftragenden Personen ernennen und sie mit den nöthigen Vollmachten versehen.

Dem im §. 60 gedachten Ministerium steht das Recht zu, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten eventualiter durch geeignete Maßregeln auf Kosten der Gesellschaft anzuordnen und zu betreiben.

Wenn Gelder in der Kasse verbleiben, so werden sie nach dem Beschlusse der Central-Versammlung verwendet.

Im Uebrigen treten für diese Fälle die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843 ein.

Sechster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 62.

Streitigkeiten zwischen einem Versicherten und der Gesellschaft, auch wenn der Versicherte die Stellung des Klägers einnimmt, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

§. 63.

Sollte die Erfahrung einige Aenderungen in den gegenwärtigen Statuten nothwendig machen, so kann die Central-Versammlung sie, vorbehaltlich landesherrlicher Genehmigung annehmen.

§. 64.

Alle Bekanntmachungen werden in dem Preußischen Staats-Anzeiger und in einem der in den bezüglichen Provinzen am meisten gelesenen Blätter erlassen.

§. 65.

Für die bereits bestehenden, nach den früheren Statuten, an dessen Stelle übrigens das gegenwärtige tritt, contrahirten Versicherungen, bleiben auf Verlangen der Versicherten, die civilrechtlichen Wirkungen der abgeschlossenen Policen für deren Dauer in Kraft, mit der §. 17. rücksichtlich der Prämien und Kosten vorgesehenen Modalität.

Gezeichnet ne varietur um der heutigen Verhandlung vor Notar Fier in Köln als integrirender Theil beigeheftet zu bleiben.

Köln, am 29. Dezember 1851.

(Gezeichnet: Wilhelm Ferdinand Weyhe.
W. Grouven.
B. Weyland.
A. Mölich.
J. P. Fier, Notar.

Befehlen und Verordnen

zugleich allen Gerichtsvollziehern, welche dazu aufgefordert werden, Gegenwärtiges zur Vollstreckung zu bringen; Unseren General-Prokuratoren und Unseren Prokuratoren bei den Landgerichten auf diese Vollstreckung zu halten; Allen Befehlshabern und Beamten der öffentlichen Macht oder deren Stellvertretern nach der an sie rechtmäßig ergangenen Aufforderung starke und hülfreiche Hand dazu zu leisten.

Zur Bekräftigung dessen ist diese Ausfertigung besiegelt und mit der Unterschrift des Notars versehen worden.

Für gleichlautende Ausfertigung,
(L. S.) gez. J. P. Fier, Notar.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.
wollen das abgeänderte Statut des Köln-Münster Hagel-Versicherungs-Vereins, nachdem dasselbe in der General-Versammlung des Vereins vom 29. Dezember 1851 laut der darüber aufgenommenen notariellen Verhandlung zum Beschluß erhoben worden ist, hierdurch dergestalt genehmigen, daß dem gedachten Vereine auch in seiner gegenwärtigen Organisation die ihm durch Unsere Bestätigungs-Urkunde vom 7. April 1849 beigelegten Rechte einer Korporation, soweit sie erforderlich sind, um Grundstücke und Kapitalien auf seinen Namen zu erwerben und in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen, zustehen sollen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 8. März 1852.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.
gegengez. Simons. v. Westphalen.

Bestätigungs-Urkunde.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 22.

Dienstag den 18. Mai 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nr. 192. Bekanntmachung betreffend die Rückzahlung der gekündigten, nicht konvertirten Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848.

Nachdem die Convertirung der Schuldverschreibungen über die freiwillige Anleihe vom Jahre 1848 geschlossen ist, werden die Inhaber der nicht abgestempelten Obligationen, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. September v. Js. hierdurch aufgefordert, den Kapitalbetrag jener Schuldverschreibungen gegen Zurückgabe derselben und der dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. Nro. 8.

am 1. April d. J.,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, (Taubenstraße Nr. 30) baar in Empfang zu nehmen. Zu diesem Ende sind die Dokumente nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, in ein Verzeichniß zu bringen, unter welchem über den Rückempfang des Kapitals zu quittiren ist.

Die außerhalb Berlin wohnenden Interessenten haben ihre Obligationen, jedoch mit einem doppelten Verzeichnisse, von welchen nur das Eine Exemplar mit der Quittung zu versehen ist, und zwar schon am 1. März d. Js., an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse portofrei einzureichen, welche dieselben zur Prüfung an die Kontrolle der Staats-Papiere befördern und demnächst die Auszahlung der Valuta besorgen wird.

Gedruckte Formulare zu den erwähnten Verzeichnissen werden von der Kontrolle der Staats-Papiere und den Regierungs-Haupt-Kassen unentgeltlich verabreicht.

Mit dem 1. April d. Js. hört die weitere Verzinsung der nicht abgehobenen Kapitalbeträge auf.

Berlin, den 20. Januar 1852. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Die vorstehende Bekanntmachung wird den Interessenten, unter Hinweisung auf den Zinsverlust, welcher ihnen aus der verzögerten Abhebung der Kapitalien, deren Verzinsung mit dem 30. März d. J. aufgehört hat, erwächst, in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 4. Mai 1852. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden,
gez. Natan. Koehler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 193. Beschäftigungsnachweis der Bauführer und Baumeister. B. II. 3593.

Nach einer Cirkular-Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 11. Mai 1848 haben Baumeister und Bauführer nicht nur von der Ablegung ihrer Prüfung, sondern auch vorkommenden Falls davon dem Kgl. Ministerium schriftliche Anzeige zu machen, daß sie beschäftigungslos sind.

Nicht selten sind jedoch von den Baumeistern und Bauführern diese schriftlichen Anzeigen unterblieben, was zu dem Uebelstande geführt hat, daß nicht immer den Anträgen der betreffenden Behörden um Zuweisung beschäftigungsloser Baumeister oder Bauführer hat genügt werden können.

Wir fordern daher die in unserm Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Baumeister und Bauführer in ihrem eigenen Interesse auf, nicht nur, wenn sie beschäftigungslos sind, sondern auch wenn sie von einer Beschäftigung zu einer andern übergehen, die vorschriftsmäßige Anzeige an das Kgl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an uns zur Weiterbeförderung einzureichen. Nur auf diese Weise wird es möglich, aus den Listen, welche beim Kgl. Ministerium über die Baumeister und Bauführer geführt werden, zu jeder Zeit zu ersehen, ob und welche Baumeister und Bauführer für die specielle Beaufsichtigung der in Angriff zu nehmenden Bauten vorhanden sind. Mit der Führung dieser Beschäftigungsnachweise ist statt des Bau-Inspectors Maresch, zur Zeit der Landbaumeister Kümmritz im Kgl. Ministerio beauftragt, bei welchem während der gewöhnlichen Dienststunden auch mündliche Erkundigungen eingezogen werden können.

Köln, den 12. Mai 1852. Kgl. Regierung.

Nro. 194. Beuel-Honnefer Staatsstraße. B. II. 3547.

Auf Grund einer Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 20. v. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsstraße von Beuel nach Honnef in das Verzeichniß derjenigen Kunststraßen, auf welchen in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten, aufgenommen worden ist.

Köln, den 7. Mai 1852. Kgl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 195. Interdiction.

Mit Rücksicht auf den Art. 18. der Notariats-Ordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Betreiben des zu Elsdorf wohnenden Faßbinders Franz Vogel, durch Erkenntniß des Königl. Landgerichts hierselbst, vom 10. Dezember 1851 gegen den zu Elsdorf, ohne Gewerbe wohnenden Joseph Vogel die Interdiction ausgesprochen worden ist.

Köln, den 10. Mai 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 196. Abwesenheit.

Durch Urtheil vom 26. April d. J. hat das Königliche Landgericht zu Trier verordnet, daß über die Abwesenheit des Nicolas Endres aus Lampaden ein Zeugenverhör abgehalten werden soll.

Köln, den 10. Mai 1852. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 197. Todtenschein.

Der Todtenschein des zu Waldbröl gebürtigen und am 16. October 1850 zu Rendsburg verstorbenen Ferdinand Adolph Steiniger ist von mir dem Civilstandsbeamten zu Waldbröl zur Eintragung in das laufende Sterbe-Urkunden-Register abgegeben worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 11. Mai 1852. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 198. Suspension.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 18. März d. J. ist der Gerichtsvollzieher Johann Simon hierselbst auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 21. Juli 1826 zu einer Suspensionsstrafe von drei Monaten verurtheilt worden.

Saarbrücken, den 11. Mai 1852. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 199. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Amtsniederlegung des Pfarrers Schniewind ist die evangelische Pfarrstelle in Bergisch-Gladbach erledigt und wird binnen 3 Monaten durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden.

Koblenz, den 10. Mai 1852. Kgl. Consistorium.

Nro. 200. Personenpost-Veränderung.

Vom 15. d. Mts. werden abgefertigt:

1) Die Personenpost zwischen Euskirchen und Flammersheim.

a) aus Euskirchen um 9¼ Uhr Morgens nach Ankunft der Personenpost von Köln nach Trier;

b) aus Flammersheim um 3 Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die 2te Personenpost von Euskirchen nach Brühl.

2) die Personenpost zwischen Euskirchen und Zülpich:

a) aus Zülpich um 7¼ Uhr Morgens, zum Anschluß an die 1ste Personenpost von Euskirchen nach Brühl;

b) aus Euskirchen um 2 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der 1sten Personenpost von Brühl.

Köln, den 12. Mai 1852. Der Ober-Post-Direktor, Waldeyer.

Personal-Chronik.

Der Privatlehrerin Theresia Becker, ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Godesberg eine Privat-Erziehungs-Anstalt zu errichten.

Der bisherige zweite Lehrer zu Rheinbach, Johann Jakob Breuer, ist zum Lehrer der zweiten katholischen Elementar-Knabenschule in Euskirchen ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem evangelischen Prediger und Lehrer Riedel im Königlichen Kadettenhause zu Bensberg ist die Concession, zur Errichtung und Leitung einer Privat-Schule für die Kinder der Beamten und Aufwärter jener Anstalt und der Mitglieder der dasigen evangelischen Gemeinde, ertheilt worden.

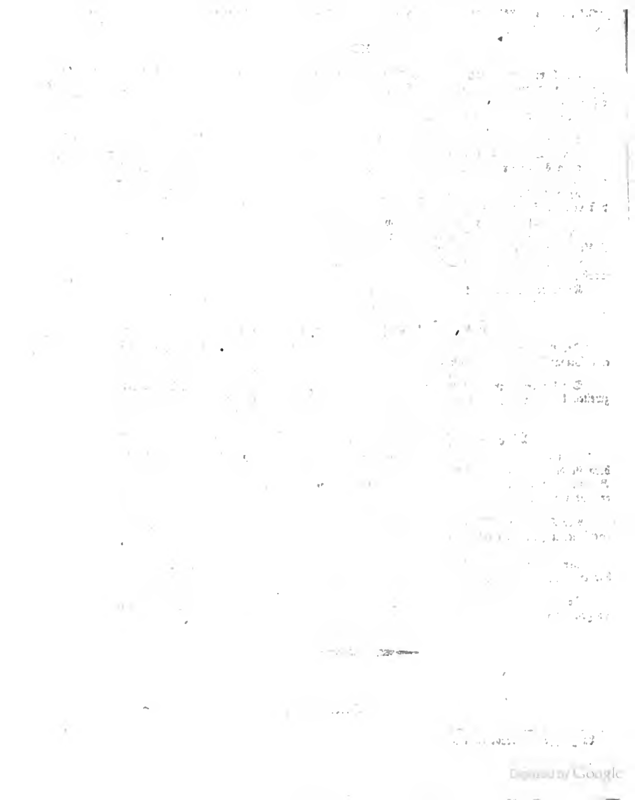
Der Kaufmann Peter Bachem zu Königswinter hat die ihm übertragene Agentur der Berlinschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Spezereihändler Franz Georg Schädler in Köln, hat die ihm von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt.

Der Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Adolph Strick zu Sechtem, ist gestorben.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 22.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.



Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 23.

Dienstag den 25. Mai 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 201. Inhalt der Gesetzsammlung.

Die am 13. 15. und 18. Mai c. zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 11, 12 und 13 der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 3536 den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andererseits. Vom 31. Dezember 1851.

Nr. 3537 die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen Unterdrückung des Schleichhandels. Vom 11. Juli 1851.

Nr. 3538 Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Dünwald über Odenthal und Altenberg nach Dabringhausen und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes für denselben;

Nr. 3539 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung des Chausseegeld-Erhebungsrechtes und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von der Kochem-Kaisersescher Kommunal-Chaussee unweit Landkern über die so genannte Schöne-Aussicht bis zu den Schieferbrüchen bei Müllenbach;

Nr. 3540 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Düren-Eschweiler Actienstraße bei Düren über Niederau, Grenzau und Nideggen nach Gemünd und die Verleihung der fiskalischen Vorrechte sowie des Rechtes zur Erhebung des tarifmäßigen Chausseegeldes für dieselben.

Nr. 3541 das Statut des Verbandes zur Regulirung der Schwarzen Elster. Vom 21. April 1852.

Nr. 3542 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. April 1852, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Kapitel des Kgl. Haus-Ordens von Hohenzollern an den Prinzen Friedrich von Preußen Königl. Hoheit.

Nr. 3543 die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 3. Mai 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 2. Mai 1852.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 202. Die Abhaltung von Pferdemärkten nach stattgefundenem Remonte-Ankauf zu Rheinberg, Dinslacken und Essen betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Kgl. Regierung zu Düsseldorf und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 14. Juni in Linnich, den 19. Juni in Essen,
den 17. Juni in Rheinberg, den 21. Juni in Dortmund,
den 18. Juni in Dinslacken.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegsministerium, Abtheilung fur das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

Unter Bezugnahme auf die, nach vorstehender Bekanntmachung des Kgl. Kriegs-Ministeriums im Monate Juni d. J. zu Rheinberg, Dinslacken und Essen angeordneten Märkte zum Ankaufe für die Remonte ist von dem Kgl. Ober-Präsidium der Rheinprovinz genehmigt worden. daß nach Beendigung der Geschäfte Seitens der Ankaufs-Commission auf den gedachten Marktplätzen, und zwar an den Nachmittagen der bestimmten Tage, allgemeine Pferdemärkte abgehalten werden dürfen.

Düsseldorf, den 5. Mai 1852. Kgl. Regierung.

Nro. 205. Markt zum Ankauf von Remonte-Pferden in Linnich betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung:

Um die Pferdezucht auch durch den Ankauf von Remonten im Regierungs-Bezirke Aachen zu beleben, ist in diesem Jahre versuchsweise ein öffentlicher Markt in Linnich auf den 14. Juli c. Morgens 8 Uhr, angesetzt, welcher von einer Militair-Commission abgehalten werden wird.

Der Ankauf erfolgt im Alter von 3 bis einschließlich 6 Jahren. Die Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Hinsichts der erforderlichen Eigenschaften eines Remontpferdes wird bemerkt:

1) Der Bau und Gang muß regelmäßig und kräftig, das Fundament stark und die Figur gefällig sein. Schecken, sowie Pferde mit großen entstellenden Abzeichen werden gar nicht und Gelbe nur ausnahmsweise gekauft.

2) Es muß von allen den Fehlern befreit sein, welche nicht nur den Kauf eines Pferdes gesetzlich schon ungültig machen, sondern auch überhaupt dem Zwecke seiner eigentlichen Bestimmung entgegen sind.

3) Ganze und halbe Hengste, sowie Krippensetzer und Windschlucker sind vom Kaufe ausgeschlossen und wenn Pferde mit Fehlern der letztern Art, da sie bei jungen Thieren auf öffentlichem Markte schwer zu erkennen sind, dennoch bald nachher innerhalb der ersten 10 Tage vorkommen, so soll der Kauf rückgängig gemacht und das Pferd dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

4) Die Hufe der vorzustellenden Pferde müssen gehörig behauen und rund gemacht sein. Pferde mit Steil-, Zwang-, Platt- oder Vollhufen werden gar nicht gekauft.

5) Die Beine der Pferde müssen unbedingt vollkommen, frisch und unverbraucht sein.

6) Der Futterzustand darf nicht mastig, muß jedoch von der Art sein, daß sich daraus auf eine vollkommene Gesundheit des Pferdes schließen läßt.

7) Die Größe beginnt von 4 Fuß 11 Zoll und geht bis 5 Fuß 7 Zoll, doch werden 3jährige Wallache auch schon im Maaße von 4 Fuß 10 Zoll gekauft.

Schließlich wird bemerkt, daß alle Pferde-Mäkler und Pferdehändler von Profession grundsätzlich vom Remonte-Markte ausgeschlossen sind, daß jeder sonstige Verkäufer den Quittungs-Stempel zu entrichten und mit jedem Pferde eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben hat.

Berlin, den 17. April 1852.

Kriegsministerinm, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Dobeneck. Mentzel. v. Podewils.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß um denjenigen Eigenthümern, deren Pferde zum Ankauf Seitens der Remonte-Kommission nicht für geeignet befunden werden, zugleich Gelegenheit zum sonstigen Verkauf derselben zu geben, mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz nach der erfolgten Beendigung des Ankaufs-Geschäfts Seitens der Kommission und zwar am Nachmittage des festgesetzten Tages in Linnich ein allgemeiner Pferde-Markt abgehalten werden wird.

Aachen, den 7. Mai 1852. Kgl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Nro. 204. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern: Nro. 71, 127 und 141.
II. Rentenbriefe litt. B. von Fünfhundert Thalern: Nro. 73.
III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern: Nro. 44, 261, 270, 338, 407, 565, 579, 640 und 1187.
IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern: 76, 154, 155, 217, 228, 597, 825 und 850.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. October dieses Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43. des erwähnten Gesetzes vom 1. October 1852 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet; auch die ausgeloosten Rentenbriefe selbst nach §. 44. a. a. O. binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 17. Mai 1852. Kgl. Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz, v. Hartmann.

Nro. 205. Vernichtung von Rentenbriefen.

Verhandelt Münster, den 17. Mai 1852.

Anwesend:

1) der Herr Regierungs-Rath von Hartmann, 2) der Herr Domainen-Rath Filbry, als Mitglieder der Rentenbank-Direction; sodann als Kommissarien der Provinzial-Vertretung: 3) der Herr Freiherr von Plettenberg von Mehrum, 4) der Herr Engelbert Freiherr von Landsberg-Steinfurt aus Steinfurt, 5) der Oekonom Herr Schulze Eickrodt aus Roxel, 6) der zugezogene Notar, Rechts-Anwalt Stemrich aus Münster.

In dem heutigen zur Ausloosung der Rentenbriefe stattgefundenen Termine wurde auch zur Vernichtung der in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §§. 46 bis 48 im November v. J. ausgeloosten und von der Rentenbank-Kasse eingelösten Rentenbriefe und der dazu gehörigen Zins-Coupons geschritten, und dabei die hier beigefügte, von der Rentenbank-Direction beglaubigte Nachweisung zum Grunde gelegt.

Darnach waren zur Vernichtung bestimmt:

1) Ein Rentenbrief Litt. A. à 1000 Thlr. Nro. 31 . . . . 1000 Thlr.
nebst dazu gehörigen Zins-Coupons über die Zinsen vom 1. April d. J. bis ultimo September 1858 [Series I. Nro. IV bis incl. XVI.]

2) Ein Rentenbrief Litt. B. à 500 Thlr. Nro. 6 . . . . 500 „
nebst Zins-Coupons wie ad 1.
3) Sechs Rentenbriefe Litt. C. à 100 Thlr. Nro. 10, 57, 75, 133, 146
und 169 . . . . 600 „
nebst Zins-Coupons wie ad 1.
4) Drei Rentenbriefe Litt. D à 25 Thlr. Nro. 5, 86 und 93 . . . 75 „
nebst Zins-Coupons wie ad 1.
5) Dreizehn Rentenbriefe Litt. E à 10 Thlr. Nro. 1, 32, 44, 81, 82, 109,
113, 122, 138, 143, 146, 167 und 182 . . . . 130 „
nebst Zins-Coupons wie ad 1.

Ueberhaupt . . . . 2305 Thlr.

geschrieben „Zweitausend Dreihundert und Fünf Thaler."

Diese im Ganzen betragenden Vier und zwanzig Stück Rentenbriefe, nebst eben so vielen dazu gehörigen Zins-Coupons-Bogen über die Zinsen vom 1. April 1852 bis ultimo September 1858 wurden von den Anwesenden genau nachgesehen, gezählt und mit der vorgelegten Nachweisung überall völlig übereinstimmend gefunden.

Die Vernichtung erfolgte hierauf durch sofortige Verbrennung sämmtlicher vorbemerkten Formulare.

Herr Daniel von der Heydt in Elberfeld hatte sein Nichterscheinen mit Krankheit entschuldigt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Fhr. v. Plettenberg. Fhr. v. Landsberg-Steinfurt.
J. Eickrodt. v. Hartmann. Filbry. Stemrich.

Vorstehende Verhandlung wird in Gemäßheit des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 veröffentlicht.

Münster, den 17. Mai 1852.

Kgl. Direction der Rentenbank,
v. Hartmann.

Nro. 206. Suspension.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß ist der Gerichtsvollzieher Friedrich Robert Hochmuth zu Bonn auf die Dauer eines Monats von seinem Amte suspendirt.

Bonn, den 21. Mai 1852.

Für den Ober-Prokurator,
Der Staats-Prokurator, Scriba.

Personal-Chronik.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Adolph Davey hat sich in Köln niedergelassen.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Hohn ist zum Lehrer der evangelischen Elementarschule zu Stromberg im Sieg-Kreise ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 23.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 24.

Dienstag den 1. Juni 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 207. Bahn-Polizei betreffend.

Da die im §. 54 des Bahn-Polizei-Reglements für resp. die Köln-Mindener Eisenbahn und deren Zweigbahnen vom 24. Dezember 1845, die Rheinische Eisenbahn vom 10. Juni 1847, die Prinz-Wilhelm Eisenbahn vom 2. Februar 1848, die Bonn-Kölner Eisenbahn vom 17. Oktober 1849, ferner die im §. 53 des Bahn-Polizei-Reglements für die Bergisch-Märkische Eisenbahn vom 2. Februar 1848, endlich die in den §§. 14 und 15 des Bahn-Polizei-Reglements für die Düsseldorf-Elberfelder Eisenbahn vom 29. Juni 1841 vorgeschriebenen Entfernungen, welche mehrere hinter einander in derselben Richtung abgehende Eisenbahnzüge unter sich einhalten sollen, erfahrungsmäßig weder von dem Zug-Personal, noch von den Bahnwärtern, zumal im Dunkeln mit genügender Sicherheit bemessen und controllirt werden können, so soll an die Stelle der vorgedachten, hiermit aufgehobenen §§. folgende Bestimmung treten:

Kein Zug darf von einer Station oder Haltestelle aus und während der Fahrt einem anderen Zuge in derselben Richtung eher, als bei Tage nach fünf und bei Dunkelheit nach zehn Minuten folgen.

Die betreffenden Beamten und Bahnwärter haben auf die richtige Beobachtung dieser Folgezeit zu halten und sind demgemäß von der Direction mit spezieller Instruktion zu versehen.

Berlin, den 10. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 208. Die Rodungen von Privatwaldungen betreffend. B. I. 3841.

Die gemachte Wahrnehmung, daß die gesetzlichen Vorschriften, welche behufs Verhinderung der Verwüstung der Privatwaldungen gegeben worden und die Ausrodungen derselben von der Genehmigung der Staats-Regierung abhängig machen, in Vergessenheit gerathen zu sein scheinen, veranlaßt uns, die Bestimmungen der Verordnung des General-Gouverneurs vom Nieder- und Mittelrhein, betreffend die provisorische Verwaltung des Forstwesens vom 17. August 1814 § 30 und 31 hiermit wiederholt öffentlich bekannt zu machen:

§. 30 Sämmtliche Privatwaldungen sollen nicht unter der Administration der herrschaftlichen Forstbedienten stehen; die Besitzer solcher Waldungen aber, wie dies in der bisherigen Verfassung beruhet, gehalten sein, für die Administration ihrer Holzungen besondere Privatförster anzunehmen, welche von der Forstdirektion gutgeheißen, von derselben mit einer Bestallung versehen, und ebenso wie die herrschaftlichen Förster, zu ihrem Dienste von der gerichtlichen Behörde in Eid und Pflicht genommen worden sind.

Eine Einmischung in den Betrieb der Privatwaldungen steht der herrschaftlichen Forstbehörde ebenfalls nach der bisherigen Verfassung dann erst zu, wenn die Privatbesitzer in ihren Holzungen nach unforstwirthschaftlichen Prinzipien verfahren, oder dieselbe gar de-

vastiren sollten. Dergleichen von der Forstbehörde angebrachte Beschwerden werden mir zur Entscheidung vorgelegt.

§. 31. Ohne meine besondere Genehmigung ist es so wenig den Besitzern der Gemeinde-, ungetheilten und öffentlichen Anstalten zugehörigen Waldungen, als den Privat-Forstbesitzern gestattet, Forstgrundstücke auszuroden.

Wir bemerken dabei, daß auf die Genehmigung zur Ausrodung der zu Acker und Wiese nicht ganz besonders geeigneten Waldtheile, namentlich der flachgründigen Gebirgshöhen, Bergrücken und steilern Bergwände nicht zu rechnen ist.

Köln, den 28. Mai 1852. Kgl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 209. Die Ansprüche auf die Hohenzollerische Denkmünze betr.

Die Herren Stabs-Offiziere a. D., welche im Bereiche der 30. Infanterie-Brigade (Regierungs-Bezirk Köln) ihren Wohnsitz haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Unterzeichneten, innerhalb 14 Tagen zur Geltung zu bringen, wenn sie in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. Januar 1852 sich die Ansprüche auf die Hohenzollerische Denkmünze erworben haben sollten.

Die Anmeldungen können mündlich oder schriftlich in meiner Wohnung, Ehrenstraße Nro. 11, erfolgen, doch müssen in letzterem Falle die Certificate beigelegt werden, aus denen die Berechtigung unzweifelhaft hervorgeht.

Köln, den 25. Mai 1852.

Der Oberst und Kommandeur 30. Infanterie-Brigade,
v. Könneritz.

Nro. 210. Die Hohenzollern'sche Denkmünze betr.

In Folge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. April 1852 soll nunmehr die Hohenzollern'sche Denkmünze allen denjenigen Militairs verliehen werden, welche während des Zeitraums vom 1. Mai 1848 bis 1. October 1849 entweder im In- oder Auslande Gefechten beigewohnt oder mindestens 14 Tage aktiv gedient, und weder vor dieser Zeit noch nachher in guter Gesinnung und Treue gegen Sr. Majestät den König gewankt haben, auch unter keinen Ehrenstrafen stehen. Es werden daher alle in dem Bezirk des Landwehr-Bataillons Köln gegenwärtig domizilirenden pensionirte und inactive Offiziere, Militair-Beamte und Invalide, sowie überhaupt alle, welche nach vorstehender Auseinandersetzung sich zur Erlangung dieser Auszeichnung berechtigt halten, aufgefordert, sich bis spätestens den 15. k. M. im hiesigen Büreau (Neumarkt Nro. 9) entweder schriftlich oder mündlich anmelden und durch Darlegung von Dienstzeugnissen ihre Ansprüche geltend machen zu wollen.

Die zu obiger Kathegorie gehörenden Reservisten und Wehrmänner dagegen haben ihre Ansprüche unter Vorzeigung der erforderlichen Atteste bis zu demselben Termin zunächst bei ihren Kompagnieführern resp. Kreisfeldwebeln vorzubringen, deren Prüfung alsdann dem Bataillon vorgelegt werden wird.

Das Kommando des 1. Bataillons (Köln) 28. Landwehr-Regiments.

Nro. 211. Abwesenheit.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Saarbrücken vom 6. d. M. ist über die Abwesenheit des früheren Unteroffiziers im 36. Infanterie-Regimente, Johann Baptist Steffen aus Saarlouis die Aufnahme eines Zeugenbeweises verordnet worden.

Köln, den 28. Mai 1852.

Der General-Prokurator,
Nicolovius.

Nro. 212. Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Mäßgen zu Eitorf ist wegen verschiedener Verletzungen seiner Amtspflichten durch Erkenntniß der Disciplinar-Kammer des Königlichen Landgerichts vom 11. d. M. zu einer Suspensionsstrafe, von einem Monate verurtheilt, welche vom gestrigen Tage an läuft.

Bonn, den 27. Mai 1852.

Der Ober-Prokurator,
v. Ammon.

Nro. 213. Auseinandersetzungssachen betr.

Nachfolgende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15. des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1821, §§. 25 bis 27. der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und §. 24. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen unmittelbar oder mittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 31. Juli Vormittags 11 Uhr, an unsrer hiesigen Geschäftsstelle vor dem Herrn Gerichts-Assessor Hosson anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Laufende Nr.	Landräthlicher Kreis.	Ort der Gemeinde.	Gegenstand der Auseinandersetzung.	Kommissar der Sache.
1.	Mülheim.	Ensen u. angrenzende Gemeinden.	Ablösung des den Kaufleuten J. Harff in Köln und G. Harff in Dülken zustehenden Zehnten.	Regierungs-Assessor Springorum in Deutz.
2.	Bonn.	Vilich u. angrenzende Gemeinden.	Ablösung des gegen den Kaufmann J. Haan zu Köln als Besitzer des Viehhofs beanspruchten Rechts auf Gestellung des Ziel-Viehs und andrer Leistungen.	derselbe.
3.	Waldbröel.	Rosbach.	Ablösung des dem Ackerer F. W. Eschmar zu Eulenbruch zustehenden Zehntens.	derselbe.
4.	Sieg.	Ruppichteroth und Velken.	Ablösung des dem F. Hemmerle und Genossen zu Ruppichteroth und des dem Ackerer F. Honscheidt zu Haenscheid zustehenden Zehntens.	derselbe.
5.	dito.	Ruppichteroth und Velken.	Ablösung des dem Grafen Droste zu Vischering von Nesselrode-Reichenstein zustehenden Zehnten.	derselbe.
6.	dito.	Hochholz, Rohleben u. angrenzende Gemeinden.	Ablösung des dem Notar a. D. Freiherrn von Proff zu Honnef zustehenden Zehnten.	derselbe.
7.	dito.	Geislingen u. Strieven.	Ablösung des den Erben des Freiherrn von Loë-Allner zustehenden Warther Zehnten.	derselbe.
8.	dito.	Ober- und Nieder-Menden.	Ablösung der auf den Wiesen des Gutsbesitzers F. G. Weckbecker haftenden Hüderechte.	derselbe.

Münster, den 15. Mai 1852. Königliche General-Commission.

Nro. 214. Post-Veränderung.

Bei der Personen-Post zwischen Köln und Kerpen können, von jetzt ab, auch in dem Dorfe Lind Personen aufgenommen werden, soweit der Raum des Hauptwagens resp. der durchgehenden Beichaisen es gestattet.

Köln, den 29. Mai 1852. Der Ober-Post-Director, Waldeyer.

Nro. 215. Die Prüfungen am Lehrer-Seminar zu Neuwied betreffend.

Die Prüfungen am Lehrer-Seminar zu Neuwied werden in diesem Jahre in der vorletzten Woche des Juli in der Art stattfinden, daß

1) die Entlassungsprüfung der Seminarzöglinge am Montag und Dienstag den 19. und 20. Juli;
2) die Prüfung für die Aufnahme in das Seminar am Mittwoch und Donnerstag den 21. und 22. Juli;
3) die Prüfung der nicht im Seminar gebildeten Schulamts-Candidaten, wie auch der zu einer abermaligen Prüfung einberufenen am Freitag und Sonnabend den 23. und 24. Juli abgehalten wird. Hieran wird sich am 26. Juli die Prüfung pro Schola schließen.

Coblenz, den 22. Mai 1852. Kgl. Provinzial-Schul-Kollegium.

Nro. 216. Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Kottenforst.

Holz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Kottenforst.

Aus nachbenannten Schlägen sollen folgende Holzquantitäten öffentlich versteigert werden

I. Im Revier Schönewald.

Dienstag den 8. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, im Forsthause zu Schönwaldhaus.

Leuschhecke: 5 Stück Eichen-Nutzholz; 82 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz und 82 Schock Reiser-Wellen, von welchen Holzquantitäten beim Verkauf am 4. d. M. der Taxwerth nicht erreicht worden.

II. Im Revier Venne.

Freitag den 11. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Wilh. Dahmen zu Endenich.

Sülze: Etwa 350 Schock Reiser-Wellen, zu Faschinen geeignet. Wattendorfer Allee: 250 Schock desgleichen. Kluttenweg: 2 Loose Eichen-Lohholz auf dem Stamme.

Die betreffenden Förster werden das Material auf Verlangen an Ort und Stelle vorzeigen.

Endenich bei Bonn, den 24. Mai 1852.

Der Oberförster, Riesen.

Nro. 217. Lazareth-Inspectoren beim Garnison-Lazareth zu Köln betreffend.

Die bisherigen Lazareth-Unter-Inspectoren beim Garnison-Lazareth zu Köln, Korth und Vollhase sind mittelst Verfügung des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements vom 12. März c. unter Belassung in ihrem bisherigen Dienstverhältniß zu Lazareth-Inspectoren ernannt worden.

Koblenz, den 27. Mai 1852. Kgl. Intendantur 8. Armee-Corps.

Personal-Chronik.

Der seitherige Unterlehrer Peter Lambert Schäfer ist zum ersten Lehrer der Elementar-Schule in Witterschlick-Impecoven, Kreis Bonn, ernannt worden.

Der bisherige Lehrer zu Lessenich Friedrich Schulte ist zum Elementarlehrer der Schule in Waltbruch, Kreis Wipperfürth, ernannt worden.

Der von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Fruchthändler Theodor Junggeburth zu Bergheim ist als solcher bestätigt worden.

Der von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu ihrem Agenten ernannte Franz Heinrich Grau zu Bonn ist als solcher bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 24.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 25.

Dienstag den 8. Juni 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 218. Inhalt der Gesetzsammlung

Die am 22., 24. und 28. Mai und am 1. Juni c. zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 14, 15, 16, 17 und 18 der Gesetzsammlung enthalten unter:

Nr. 3544. Das Gesetz, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen. Vom 3. Mai 1852.

Nr. 3545. Das Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat. Vom 14. Mai 1852.

Nr. 3546. Das Gesetz, betreffend die Abänderung der Artikel 94 und 95 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 21. Mai 1852.

Nr. 3547. Das Gesetz, betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche. Vom 22. Mai 1852.

Nr. 3548. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Mainzer Staatsstraße in Bacharach, bis zur Aachen-Mainzer Staatsstraße in Rheinboellen.

Nr. 3549. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Aachen-Trierer Staatsstraße in Hanscheid über Lammersdorf nach der Montjoie-Dürener Bezirksstraße in Witzerath.

Nr. 3550. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße in Troisdorf über Sieglar bis zu dem Rheinhafen in Mondorf.

Nr. 3551. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Wallenthal über Call nach Dahlbenden, so wie einer Zweig-Chaussee von Urft über Steinfeld bis zur Schleiden-Schmidtheimer Gemeinde-Chaussee bei Sistig.

Nr. 3552. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Betzdorf über Herdorf bis zur Freyengrunder Staatsstraße in Neuenkirchen.

Nr. 3553. Das Gesetz, betreffend die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schulcollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Recessen. Vom 21. April 1852.

Nr. 3554. Das Gesetz, betreffend die Bestellung öffentlicher Hypotheken im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald. Vom 9. Mai 1852.

Nr. 3555. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der

fiskalischen Vorrechte rc. für den Bau einer Chaussee von der Appelhülsen-Coesfelder Staatsstraße in Coesfeld über Borken und Bocholt bis zur Werth-Emmericher Gemeinde-Chaussee in Werth.

Nr. 3556. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde- und Forst-Chaussee von der Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Kreuznach über Gutenberg, Wallhausen, Dalberg, Argenschwang, Gräfenbacher Hütte, Thiergarten bis zur Trier-Mainzer Staatsstraße bei Argenthal.

Nr. 3557. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Köln-Frankfurter Staatsstraße bei Kircheip über Buchholz und Oberpleis nach der Beuel-Honnefer Chaussee in Niederdollendorf.

Nr. 3558. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1852. Vom 14. Mai 1852.

Nr. 3559. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf.

Nr. 3560. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte rc. für den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von der altenhagen-siegener Staatsstraße bei Siegen über Netphen und Fendingen bis zur wittgensteiner Straße bei Saßmannshausen nebst einer Zweigstraße von Niedernetphen über Afholderbach nach Kronprinzen-Eiche.

Nr. 3561. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte rc. für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Teltow nach Zehlendorf.

Nr. 3562. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Ressort-Verhältnisse der Staats-Druckerei.

Nr. 3563. Die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1851 wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 9. Mai 1852.

Nr. 3564. Die Bekanntmachung über die unterm 21. April 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum Ausbau der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf. Vom 12. Mai 1852; und unter

Nr. 3565. Das Gesetz, die Erleichterung gewisser Dispositionen über kurmärkische Lehne betreffend. Vom 15. Mai 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 219. Die Herabsetzung des Eingangs-Zolls betr.

Zu Verfolg der Bekanntmachung vom 2. März d. J. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Regierungen der Zoll-Vereinsstaaten getroffenen Verabredung, in gleicher Weise, wie Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl, auch andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte und geschälte Hirse, vom Eingangszolle freigelassen werden sollen und daß die Erhebung des Eingangs-Zolles von allen vorgedachten Gegenständen nicht blos bis zum Ablaufe des Monats August, sondern bis zum Ablaufe des Monats September d. J. eingestellt werden soll.

Berlin, den 27. Mai 1852.

Der Finanz-Minister,
gez. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 220. Die Predigtamts-Kandidaten betreffend.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio folgende Predigtamts-Kandidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1) Franz Wilhelm Traugott Beißfalg aus Frankfurt a. M., ferner

2) Adolph August Julius Euler aus Sulzbach,

3) Ludwig Wilhelm Clemens Rohl aus Neuwied,
4) Cornelius Schmitz aus Wiehagen,
5) Hermann Rudolph Schollenbach aus Mettmann,
6) Cornelius Schwabe aus Kerpen, und
7) Wilhelm Tenwinkel aus Crefeld, endlich:
8) Gottlieb Adolph Nourney aus Schöller;

daß jedoch die Wahlfähigkeits-Erklärung bei den beiden Candidaten Schmitz und Schwabe erst dann in Kraft tritt, wenn dieselben das canonische Alter erreicht haben werden.

Außerdem wird bekannt gemacht, daß die wahlfähigen Candidaten
1) Ernst Heinrich Rudolph Caldemeyer aus Lengerich,
2) Friedrich Ernst Hasse aus Weißenfels,
3) Gotthilf Ferdinand Haupt aus Luckau,
4) Georg Robert Maximilian Martiny aus Halbau
5) Alexander Herrmann Friedrich Wilhelm Peters aus Zernikow,
und 6) Bernhard Aemilius Theodor Proeller aus Starsiedel,

sich in der Rheinprovinz niedergelassen haben.

Koblenz, den 24. Mai 1852. Kgl. Consistorium.

Nro. 221. Post-Personal-Veränderung.

Der Ober-Post-Sekretair Marx in Bonn ist vom 1. Mai c. ab als Post-Director daselbst angestellt und bestätigt worden. Von demselben Termine tritt der Post-Secretair Dobbelstein in Köln mit Pension in den Ruhestand.

Als Post-Expedienten Anwärter sind der Regierungs-Civil-Supernumerar Zinnecke in Köln und der Post-Expediteur-Gehülfe Winterscheid in Deutz angenommen worden. Die Verwaltung der Post-Expedition in Engelskirchen ist vom 16. Mai c. ab von dem Posthalter Guilleaume auf den dortigen Gastwirth Joseph Meessen übergegangen.

Köln, den 4 Juni 1852. Der Ober-Post-Director, Walbeyer.

Nro. 222. Justiz-Personal-Chronik.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Köln, pro Monat Mai 1852.

Dem Advokat-Anwalt Schölgen ist die nachgesuchte Entlassung als Anwalt bei dem hiesigen Königlichen Landgerichte und dem Landgerichts-Rathe von dem Knesebeck die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Der Landgerichts-Referendar von Negri, zu Aachen, wurde vom 1. Juni c. ab mit der Commissarischen Verwaltung der Friedensrichterstelle zu Mülheim beauftragt.

Der bisherige Ergänzungsrichter Christoph Biebahn zu Gummersbach ist wegen Verlegung seines Wohnorts entlassen und an dessen Stelle der Kaufmann Wilhelm Steinmüller daselbst zum Ergänzungsrichter bei dem Königlichen Friedensgerichte zu Gummersbach ernannt worden.

Köln, den 1. Juni 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 223. Die mit Tabak bepflanzten Grundstücke betr.

Nach §. 5 der Königlichen Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Grundfläche von 6 und mehr □Ruthen verbunden, vor Ablauf des Monats Juli der betreffenden Steuerstelle des Bezirks die von ihm bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und □Ruthen Preußisch, genau und wahrhaft, schriftlich oder mündlich, anzugeben, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Die Tabackbauer werden an diese gesetzliche Verpflichtung, unter Verwarnung vor der angeordneten Strafe, hierdurch erinnert, und wird ihnen zur Vermeidung unangenehmer Folgen empfohlen, dann, wenn ihnen etwa die Größe ihres mit Taback bepflanzten Landes nicht genau bekannt sein sollte, sich vor der Anmeldung, zu welcher die Gemeinde-Behörden mit Formularen versehen sind, hierüber Gewißheit zu verschaffen.

Köln, den 1. Juni 1852. Der Provinzial-Steuer-Direktor.
In Vertretung
Der Ober-Regierungs-Rath [illegible]

Nro. 224. Fünf und zwanzigste General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft zu Düsseldorf betr.

Fünf und zwanzigste General-Versammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnißgesellschaft zu Düsseldorf, am 26. Juli 1852.

Die Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft wird ihre 25jährige General-Versammlung am Montag den 26. Juli c. Morgens 9 Uhr im Civil-Audienzsaale des hiesigen Justizgebäudes abhalten.

Zu dieser Versammlung werden alle, nach §. 8. der Statuten stimmberechtigte Mitglieder der Tochtergesellschaften und Hülfsvereine und die Vorstände der Asyle höflichst eingeladen, dieselbe mit ihrer Gegenwart zu beehren und den Bericht des Ausschusses und dessen Rechnungslegung über Einnahme und Ausgabe entgegen nehmen zu wollen. In derselben sollen etwaige Vorschläge und Wünsche, die das förderliche Wirken der Gesellschaft bezwecken, berathen und die statutenmäßige Erneuerung eines Theiles der Ausschuß-Mitglieder vorgenommen werden.

Düsseldorf, den 19. Mai 1852. Rheinisch-Westphälische Gefängniß-Gesellschaft:
Hoffmann, Daberkow, v. Falderen, Fliedner, Georgi, Göring, Hülsmann, Joesten, Körner, Kraft, Kellermann, v. Massenbach, Nettelbeck, Pieper.

Nro. 225. Ausloosung von Rentenbriefen.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern: Nro. 71, 127 und 141.
II. Rentenbriefe litt. B. von Fünfhundert Thalern: Nro. 73.
III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern: Nro. 44, 261, 270, 338, 407, 565, 579, 640 und 1187.
IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern: 76, 154, 155, 217, 228, 597, 825 und 850.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. October dieses Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43. des erwähnten Gesetzes vom 1. October 1852 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet; auch die ausgeloosten Rentenbriefe selbst nach §. 44. a. a. O. binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 17. Mai 1852. Kgl. Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz, v. Hartmann.

Personal-Chronik.

Dem evangelischen Pfarrer Edwin Scheben ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Brühl eine evangelische Privat-Schule zu errichten.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt Johann Klein zu Hüchelhoven, Kreis Bergheim ist als solcher bestätigtigt worden.

Der von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu ihrem Agenten ernannte Egidius Düsterwald zu Vilich im Kreise Bonn ist als solcher bestätigt worden.

Der von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu ihrem Agenten ernannte Kaufmann Peter Lovensosse zu Münstereifel ist als solcher bestätigt worden.

Der von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt Max Joseph Strick zu Sechtem im Kreise Bonn ist als solcher bestätigt worden.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln. Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 25.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 26.

Dienstag den 15. Juni 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 226. Inhalt der Gesetzsammlung

Die am 5. und 7. Juni zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 19 und 20 enthalten unter
Nr. 3566 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1852, betreffend die in Bezug auf den Bau der Chaussee von Groß-Strehlitz nach Himmelowitz durch den Grafen Renard bewilligten fiscalischen Vorrechte;
Nr. 3567 das Privileg um wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 200,000 Thlrn., vom 26. April 1852;
Nr. 3568 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte 2c. für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Warendorf über Versmold und Borgholzhausen bis zur hannöver'schen Grenze in der Richtung auf Melle;
Nr. 3569 das Gesetz betreffend die Besteuerung der trockenen Wechsel, Anweisungen und anderer kaufmännischen Papiere, vom 26. Mai 1852;
N. 3570 das Gesetz, betreffend die Ermäßigung des Güter-Porto's auf den preußischen Posten, vom 2. Juni 1852.
Nr. 3571 das Gesetz, wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern. Vom 2. Juni 1852, und unter
Nr. 3572 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Juni 1852, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Dortmund über Hoerde, Unna und Werl nach Soest, in Anschluß an die Bergisch-Märkische, die Köln-Mindener und Westfälische Eisenbahn

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 227. Schauamt betr. B. I. 4031.

Dem §. 4 der im 2 Stücke unseres Amtsblattes pro 1833 bekannt gemachten Köhrordnung gemäß, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß von dem in diesem Jahre im Landkreise Köln nachträglich abgehaltenen Schauamte die beiden nachfolgend signalisirten Hengste zum Beschälen für tauglich erklärt und die Besitzer derselben mit einem auf Ein Jahr gültigen Köhrschein versehen worden sind.

Kreis.	Name des Eigenthümers.	Dessen Wohnort	Des angekörhten Hengstes.					
			Farbe.	Abzeichen.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Alter. Jahre.	Race.
Landkreis Cöln.	Joseph Dünnwald.	Ingendorf.	kastanienbraun.	Stern.	5	3	5	brabanter.
"	Ignatz Haan.	auf dem Gute Rott.	Eisenschimmel.	schwarze Extremitäten.	5	6	5	belgische.

Köln, den 7. Juni 1852. **Königliche Regierung.**

Personal-Chronik.

Der Candidat der Feldmeßkunst Carl Lenz aus Herchen ist auf Grund des demselben von der Königlichen technischen Bau-Deputation unterm 8. v. M. ertheilten Qualifications-Attestes als Feldmesser am 29. desselben Monats als solcher vereidet worden.

Der Josephine Pichler verehelichten Holz zu Mülheim ist die Erlaubniß ertheilt worden, in der Bürgermeisterei Mülheim, auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes zu schröpfen.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Hubert Wilhelm v. Broich zu Bedburg ist unterm 24. Mai c. auch als ausübender Geburtshelfer approbirt worden.

Dem Apotheker erster Classe, Johann Joseph Wrede ist die Conzession zur Fortführung der ihm von seinem Schwiegervater dem Hof-Apotheker Sehlmeyer übertragenen Apotheke, Nro. 147 in der Hochstraße hierselbst, unter dem in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5. October 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin zu ihrem Agenten ernannte Kaufmann Adolph Kühn hierselbst ist als solcher bestätigt worden.

Die unter der Firma Gebrüder Schmelz handelnden Otto Schmelz und Karl August Champion zu Bonn haben die ihnen von der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Berlin übertragene Agentur niedergelegt, und ist dagegen der Friedrich Joseph Lesêrinier zum Agenten dieser Gesellschaft ernannt und als solcher bestätigt worden.

Dem Schlossermeister **Joseph Kreutz** zu Aachen ist unter dem 28. Mai 1852 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Wagenthürschloß, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechaniker Theodor Wiebe zu Chemnitz ist unter dem 29. Mai 1852 ein Patent

auf eine Feinspinn-Maschine für wollenes Streichgarn in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Bildhauer Adolf Kamphausen in Köln unterm 29. April 1851 ertheilte Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Druckplatten in Zink für die Buchdruckerpresse ist erloschen.

Dem Maschinenbauer Carl Beermann zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Zerreiben feuchter und klebriger Substanzen, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tischlermeister Grundeis zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von zugespitzten vierseitigen Holzstiften, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Verwendung ihrer bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Steindruckereibesitzer und akademischen Künstler Hermann Delius zu Berlin ist unter dem 12. Mai 1852 ein Patent

auf die Darstellung eines Waschpapiers, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Fabrikanten August d'Heureuse in Berlin unter dem 14. August 1847 auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf eine zur Bereitung von Chocolade dienende Reibevorrichtung

ist vom 14. August 1852 an gerechnet auf fernere drei Jahre verlängert worden.

Dem Rittergutsbesitzer Baron von Gilgenheimb-Weideuau zu Berlin ist unter dem 9. Mai 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Acker-, Grabe- und Kultur Maschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Privat-Baumeister F. Helling zu Magdeburg ist unter dem 7. Mai 1852 ein Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Condensations- und Luftpumpen-Apparat in seiner ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 26.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 27.

Dienstag den 22. Juni 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 228. Inhalt der Gesetzsammlung

Die am 12. und 15. d. M. zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 21 und 22 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 3573 das Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Wald-Producten betreffend. Vom 2 Juni 1852;

Nr. 3574 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Art. 40 und 41 der Verfassungs-Urkunde. Vom 5. Juni 1852.

Nr. 3575 das Gesetz, betreffend den Handel mit Garn-Abfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen. Vom 5. Juni 1852.

Nr. 3571 das Statut des Brandschütz-Gloschkauer Deichverbandes. Vom 21. April 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Regulativ
für die Erhebung der Stempelsteuer von inländischen politischen und Anzeige-Blättern.

Nro. 229. Erhebung einer Stempelsteuer von inländ. politischen und Anzeige-Blättern betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni d. J. wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern (Gesetzsammlung S. 301) wird auf Grund des §. 4 des Gesetzes in Betreff der inländischen Blättee Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Wer ein steuerpflichtiges Blatt (Zeitung, Zeitschrift, Anzeige-Blatt, §. 1. Nummero 1. a. und b. des Gesetzes) im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat 3 Tage vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder wenn selbiges erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer, dem Steuer-Amte des Ortes, in welchem das Blatt erscheint, oder, wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, dem Steueramte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatte verwendet werden soll, eine schriftliche Anmeldung in Betreff der Steuerstufe (§. 2. A. 1 bis 8 des Gesetzes) einzureichen, zu welcher das Blatt nach seinem Umfange gehört.

An diese Anmeldungen bleibt der Verleger für das Kalender-Vierteljahr, für welches sie abgegeben worden, dergestalt gebunden, daß im Laufe desselben eine Abänderungs-Anzeige nur in so weit berücksichtigt wird, als sie die Versetzung des Blattes in eine höhere Steuerstufe bezweckt, und die Steuer-Differenz für sämmtliche im Laufe des Vierteljahrs erschienene Exemplare des Blattes sofort nachträglich berichtigt wird.

§. 2.

Auch für alle folgenden Kalender-Vierteljahre, in welchen das Blatt erscheint, bleibt

der Verleger an die im §. 1. vorgeschriebene schriftliche Anmeldung gebunden, sofern er nicht der Steuerstelle (§. 1.) eine Abänderung schriftlich anzeigt. Das Letzere muß spätestens drei Tage vor dem Beginn eines neuen Kalender-Vierteljahrs gesehen, und zwar, wenn eine Aenderung im Format des zu dem Blatte zu verwendenden Papiers eintreten soll, unter Beifügung eines Bogens von dem künftig in Anwendung zu bringenden Format.

§. 3.

Außer der im §. 1. vorgeschriebenen Anmeldung zur Steuerstufe ist — und zwar spätestens bis zum 20. Tage eines jeden ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder, wenn dieser 20. Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, spätestens an dem darauf zunächst folgenden Werktage, — eine fernere schriftliche Anmeldung bei der Steuerstelle (§ 1.) in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blattes abzugeben, welche in dem Vierteljahr gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Es erfolgt demnächst bei der Steuerstelle die Abstempelung. Am 24. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, an dem nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier, bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle (§. 1.) so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann. Der Abstempelung muß die Berichtigung der Stempelsteuer für sämmtliche im Laufe des Kalender-Vierteljahrs erscheinende Exemplare jedesmal vorhergehen.

Erscheint eine Zeitung 2c. erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs, so hat die Steuerstelle (§. 1.) den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 4.

Sofern nicht das Blatt dem höchsten Steuersatze (§. 2. A. 8. des Gesetzes) unterliegt, ist der Verleger verpflichtet, der Steuerstelle (§. 1.) jede Nummer des Blattes mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst von der Steuerstelle bestimmten Tage, pünktlich zuzustellen.

§. 5

Nur für ganz unabgesetzt gebliebene und nur für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Stempel-Steuer erstattet, sofern der Anspruch darauf spätestens sechs Wochen nach dem Ablauf des Kalender-Vierteljahrs, für welches derselbe erhoben wird, bei der Steuerstelle (§. 1.) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

§. 6.

Die Prüfung der Richtigkeit der in Gemäßheit des gegenwärtigen Regulativs von den Verlegern zu machenden Angabe liegt den Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern ob.

§. 7.

In Gemäßheit des §. 4. des Gesetzes vom 2. Juni d. J. Nro. 3571 wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere des §. 29. dieses Gesetzes (Gesetzsammlung 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Control-Vorschrift nach dem §. 90. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetzsammlung S. 116) geahndet.

Berlin, den 10. Juni 1852.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
gez. v. Pommer-Esche.

Nro. 230. Tarif das Maximum des Steuermanns-Lohnes betr.

Tarif

des Maximums des Steuermannes-Lohnes, welcher von den Steuerleuten zu Caub für eine Fahrt gefordert werden darf.

	Für Ladungen.							
	bis 1000 Ctr.		von 1000 bis 2000 Ctr.		von 2000 bis 3000 Ctr.		von 3000 Ctr. und mehr.	
	Flr.	Kr.	Flr.	Kr.	Flr.	Kr.	Flr.	Kr.
A. Bei der Bergfahrt.								
1. Für alle Segelschiffe, welche zu ihrem Fortkommen Pferde oder Wind benutzen, so wie für alle Güterschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, von Caub bis Bingen	3	—	4	—	5	—	6	—
2. Für alle Schleppdampfschiffe, wenn sie Güterschiffe angehängt haben, von Caub bis Bingen	—	—	—	—	—	—	Ueberhaupt. 6	—
3. Für alle Personendampfschiffe, so wie für alle Schleppdampfschiffe, welche keine Güterschiffe angehängt haben, von Caub bis Bingen	—	—	—	—	—	—	3	—
B. Bei der Thalfahrt.								
Für alle Segelschiffe, welche nicht geschleppt werden, so wie für alle Güterschiffe, welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, von Caub bis St. Goar	3	—	4	—	4	—	5	—
von Caub bis Koblenz	3	—	4	—	5	—	6	—
2. Für alle Schleppdampfschiffe, wenn sie Güterschiffe angehängt haben, von Caub bis St. Goar	—	—	—	—	—	—	Ueberhaupt. 3	—
von Caub bis Koblenz	—	—	—	—	—	—	4	—
3. Für alle Personendampfschiffe, sowie für alle Schleppdampfschiffe, welche keine Güterschiffe angehängt haben, von Caub bis St. Goar	—	—	—	—	—	—	2	—

Rüdesheim, am 2. Januar 1852.

Herzoglich Nassauisches Kreis-Amt,
gez. von Gagern.

Vorstehender Tarif wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Schifffahrttreibenden Publikums der Rheinprovinz gebracht.

Koblenz, 11. Juni 1852.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz,
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 231. Die Legitimationsführung der Reisenden durch Paßkarten betr. B. II. 4638.

Nachdem zu denjenigen Staaten, deren Regierungen nach Inhalt des §. 1. der Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1850 den Vertrag vom 21. October 1850, betreffend die Legitimationsführung durch Paßkarten, abgeschlossen haben, beziehungsweise demselben beigetreten sind, nämlich:

Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Nassau, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, die freie Stadt Frankfurt a/M., Bremen, Hamburg und Lübeck, auch noch das Großherzogthum Baden und das Fürstenthum Lippe, in Folge der Beitritts-Erklärungen der resp. Regierungen, hinzugekommen sind, wird solches mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß demgemäß das Gebiet, in welchem nach den erlassenen Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Gültigkeit haben, nunmehr auch die letztgedachten Staaten umfaßt.

Berlin, den 3. Juni 1852. Der Minister des Innern, gez. v. Westphalen.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 11. November v. J. Stück 42 Seite 278 und 279 und die vorstehende des Herrn Ministers des Innern bringen wir als Nachtrag zu der Zusammenstellung der mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten auswärtigen Behörden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß folgende Großherzoglich Badischen Behörden mit der Ausstellung der Paßkarten beauftragt sind:

1) Das Ministerium des Großherzoglich Badischen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten;
2) Die Kreis-Regierungen und zwar die Regierung
   des Seekreises in Constanz;
   „ Oberrheinkreises, in Freiburg;
   „ Mittelrheinkreises, in Karlsruhe; und
   „ Unterrheinkreises, in Mannheim;
3) das Polizei-Amt zu Karlsruhe; und
4) die Stadt-Aemter (mit Ausnahme des Stadt-Amts zu Karlsruhe)
   die Land-Aemter;
   die Ober-Aemter und
   die Bezirks-Aemter;

sowie das Stadt- und Landamt zu Wertheim.

Die Bekanntmachung der mit der Paßkarten-Ausstellung beauftragten Fürstlich Lippeschen Behörden bleibt vorbehalten.

Köln, den 12. Juni 1852. Kgl. Regierung.

Nro. 232. Evangelische Haus-Collecte.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Verfügung vom 4. d. M. dem Vorstande der zu Schmiedehofen im Kreise Simmern, Regierungsbezirk Koblenz, errichteten Rettungs-Anstalt für verwahrlosete Kinder die Erlaubniß ertheilt, im Laufe dieses Jahres in der Rhein-Porvinz bei den evangelischen Glaubensgenossen eine Haus-Collekte durch Abgeordnete des betreffenden Vereins abhalten zu lassen. Indem wir die evangelischen Bewohner unseres Verwaltungsbezirks hiervon in Kenntniß setzen, erwarten wir zugleich, daß die Ortsbehörden den gehörig legitimirten Bevollmächtigten des gedachten Vereins bei der Einsammlung bereitwillig Vorschub leisten werden.

Köln, den 15. Juni 1852. Königliche Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. April d. J. zu genehmigen geruht, daß junge befahrene Leute schon vor dem vollendeten 17. Lebensjahre zum freiwilligen Dienst in das Matrosen-Corps der Kgl. Marine eingestellt werden dürfen.

Nro. 233. Die Einstellung junger Leute in das Matrosen-Corps der Königlichen Marine. B. II. 4782.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit unter Bezugnahme auf die im 22. Stücke unseres Amtsblatts pro 1850 sub Nro. 218 enthaltene Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 19. Juni 1852. Königliche Regierung.

Denjenigen jungen Leute, welche die Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin mit dem am 1. October d. J. beginnenden Lehrkursus wünschen, werden aufgefordert, sich dieserhalb längstens bis zum 30. dieses Monats bei dem Direktor der Provinzial-Gewerbeschule, Herrn Dr. Backes hier, zu melden. Die Zöglinge der Provinzial-Gewerbeschule haben diese Meldung schriftlich einzugeben, die dieser Anstalt aber nicht angehörigen Examinanden müssen sich bei der Anmeldung zur Prüfung bei dem Direktor zu einem abzuhaltenden Tentamen persönlich stellen.

Nro. 234. Die Aufnahme junger Leute in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin. B. II. 4900.

In Bezug auf die Anforderungen zur Aufnahme ins Gewerbe-Institut verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 3. Juli 1851 in Stück 27 unsers Amtsblatts.

Köln, den 17. Juni 1852. Königliche Regierung.

Höherer Verfügung gemäß veranlassen wir die Bürgermeister unseres Verwaltungs-Bezirks, die diesjährige katholische Haus-Collecte für den Fortbau des hiesigen Domes sorgfältig abhalten und sich angelegen sein zu lassen die Theilnahme der Eingesessenen für das große Werk zu beleben.

Nro. 235. Katholische Haus-Collecte für den Kölner Dombau pro 1852 betreffend. B. III. 2269.

Die Erträge sind sobald als möglich, längstens aber gegen Mitte des Monats November c. an die einschließliche Steuer-Kassen und die Nachweisungen darüber vorschrifsmäßig an uns einzureichen.

Köln, den 14. Juni 1852. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Köln für das III. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 26. Juli laufenden Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath von Fisenne zum Präsidenten derselben ernannt.

Nro. 236. Assisen zu Köln.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 15. Juni 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten, Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Nro. 237. Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 39. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen:

I. Rentenbriefe Litt. A. von Tausend Thalern: Nro. 71, 127 und 141.
II. Rentenbriefe litt. B. von Fünfhundert Thalern: Nro. 73.
III. Rentenbriefe Litt. C. von Hundert Thalern: Nro. 44, 261, 270, 338, 407, 565, 579, 640 und 1187.
IV. Rentenbriefe Litt. D. von Fünf und Zwanzig Thalern: 76, 154, 155, 217, 228, 597, 825 und 850.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooßten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge der-

selben am 1. October dieses Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse auf dem Domplatz dahier gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43. des erwähnten Gesetzes vom 1. October 1852 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet; auch die ausgeloosten Rentenbriefe selbst nach §. 44. a. a. O. binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 17. Mai 1852. Kgl. Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz, v. Hartmann.

Nro. 238.

Ver-

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Assisenho- Straf-Gesetz-Buchs erwähnten bürgerlichen

Laufende Nro.	Namen und Vornamen	Alter. Jahre.	Gewerbe.	Geburts- und Wohnort
1	Rückamp, Wilhelm,	18	Schmiedegeselle,	geboren zu Kellerssohn wohnhaft zu Bensberg.
2	Urhahn, Franz Joseph,	26	Handelsmann,	geboren zu Reifferscheid, wohnhaft zu Köln.
3	1. Boosen, Amalia, Ehefrau Leiser,	44	ohne,	beide geboren zu Merzenich, und wohnhaft zu Kerpen.
	2. Leiser, Retta,		ohne	
4	Pfeiffer, Caspar,	28	ohne, Landwehr-Unteroffizier I. Aufgebots,	geboren zu Merten, wohnhaft zu Köln.
5	Ley, Peter,	20	Ackerknecht,	geboren zu Leyenhöhe, wohnhaft zu Halfenslennef.
6	1. Klimps, Agnes, Wtb. Ringmuth,	49	ohne,	geboren zu Düsseldorf, wohnhaft zu Köln.
	2. Grabeler, Barbara, Ehefrau Knott,	34	Näherin,	geboren und wohnhaft zu Köln.
	3. Buntenbroich, Petronella, Wtb. Müller,	49	ohne,	geboren und wohnhaft zu Köln.

Köln, den 12. Juni 1852. Für die Richtigkeit der

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden Befolgung der Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsblatt S. 129) aufmerksam gemacht.

Köln, den 12. Juni 1852.

Nro. 239. Amts-Entsetzung.

Der Gerichtsvollzieher Rudolph Scheurmann zu Zell, ist wegen grober Unsittlichkeiten unter Mißbrauch seines Amtes durch Urtheil des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 3. dieses Monats seines Amtes als Gerichtsvollzieher entsetzt worden.

Coblenz, den 13. Juni 1852.

Der Königliche Ober-Prokurator,
v. Brenning.

---

zeichniß
ses zu Köln, pro II. Quartal 1852 die Ausübung der in den §§. 21 und 12 des Ehrenrechte untersagt worden ist.

Datum des Urtheils.	Welche Rechte aberkannt worden.	Dauer der Untersagung.	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafe.
19. April 1852.	Die im §. 12. des Strafgesetz-Buchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte.	1 Jahr.	1 Jahr Gefängnißstrafe.
20. eod. „	desgl.	1 Jahr.	6 Monat Gefängnißstrafe.
21. eod. „	desgl.	1 Jahr.	2 Jahre Gefängnißstrafe.
		1 Jahr.	1 Jahr Gefängnißstrafe.
24. eod. „	desgl.	1 Jahr.	1 Jahr Gefängnißstrafe, Degradation vom Unteroffizier zum Gemeinen, Versetzung in die II. Classe des Soldatenstandes und Velust des National-Militär-Abzeichens.
3. Mai „	desgl.	1 Jahr.	1 Jahr Gefängnißstrafe.
11. eod. „	desgl.	Jede 1 Jahr.	Jede 1 Jahr Gefängnißstrafe und 1 Jahr Polizei-Aufsicht.

vorstehenden Auszüge.

Der Sekretair des Assisenhofes (gez.) W. Becker.

insbesondere die Königl. Friedensgerichte, die Herrn Notarien und Gerichtsvollzieher auf die

Der Ober-Prokurator. Für denselben: Der Staats-Prokurator, Möller.

Nro. 240. Auseinandersetzungssachen betr.

Nachfolgende Auseinandersetzungs-Sachen werden mit Bezug auf §§. 11 bis 15. des Ausführungs-Gesetzes vom 7 Juni 1821, §§. 25 bis 27. der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und §. 24. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 hierdurch bekannt gemacht und alle noch nicht zugezogenen unmittelbar oder mittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 31. Juli Vormittags 11 Uhr, an unsrer hiesigen Geschäftsstelle vor dem Herrn Gerichts-Assessor Hoffon anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen.

Laufende Nr.	Landräthlicher Kreis.	Ort der Gemeinde.	Gegenstand der Auseinandersetzung.	Kommissar der Sache.
1.	Mülheim.	Ensen u. angrenzende Gemeinden.	Ablösung des den Kaufleuten J. Harff in Köln und S. Harff in Dülken zustehenden Zehnten.	Regierungs-Assessor Springorum in Deutz.
2.	Bonn.	Vilich u. angrenzende Gemeinden.	Ablösung des gegen den Kaufmann J. Haan zu Köln als Besitzer des Viehhofs beanspruchten Rechts auf Gestellung des Ziel-Viehs und andrer Leistungen.	derselbe.
3.	Waldbröel.	Rosbach.	Ablösung des dem Ackerer F. W. Eschmar zu Eulenbruch zustehenden Zehntens.	derselbe.
4.	Sieg.	Ruppichteroth und Velken.	Ablösung des dem F. Hemmerle und Genossen zu Ruppichteroth und des dem Ackerer F. Honscheidt zu Haenscheid zustehenden Zehntens.	derselbe.
5.	dito.	Ruppichteroth und Velken.	Ablösung des dem Grafen Droste zu Vischering von Nesselrode-Reichenstein zustehenden Zehnten.	derselbe.
6.	dito.	Hochholz, Rohleben u. angrenzende Gemeinden.	Ablösung des dem Notar a. D. Freiherrn von Proff zu Honnef zustehenden Zehnten.	derselbe.
7.	dto.	Geistingen u. Strieven.	Ablösung des den Erben des Freiherrn von Loe-Allner zustehenden Warther Zehnten.	derselbe.
8.	dito.	Ober- und Nieder-Menden.	Ablösung der auf den Wiesen des Gutsbesitzers F. G. Weckbecker haftenden Hüderechte.	derselbe.

[illegible] Mai 1852.

Königliche General-Commission.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 27.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 28.

Dienstag den 29. Juni 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Regulativ

für die Erhebung der Stempelsteuer von ausländischen politischen und Anzeige-Blättern.

Nro. 241. Erhebung einer Stempelsteuer von inländ. politischen und Anzeige-Blättern betreffend.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juni 1852 wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern (Gesetzsammlung S. 301) wird auf Grund des §. 4 des Gesetzes in Betreff der ausländischen Blätter Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Ausländische stempelpflichtige Blätter, d. h. ausländische Zeitungen und öfter, als einmal monatlich erscheinende ausländische Zeitschriften, welche, wenn sie im Inlande erschienen, kautionspflichtig sein würden, desgleichen ausländische Anzeige-Blätter der im Gesetze vom 2. Juni 1852 §. 1. Nro. 1b bezeichneten Art können

a) durch Bestellung bei der Post,
b) unter Kreuzband,
c) in Postpaketen oder durch besondere Boten aus dem Auslande bezogen werden.

§. 2.

Erfolgt die Bestellung bei der Postbehörde — §. 1a —, so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§ 3.

Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§ 1b), oder in Postpaketen oder durch einen besonderen Boten (§ 1c) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach § 4 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahr bei der Steuerstelle seines Wohnorts, oder desjenigen Ortes, an welchen sein Wohnort in Betreff der Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, das Blatt anzumelden, und die Vierteljahrssteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach § 4 eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

§ 4.

Die im § 3 vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden ausländischen Blattes ist dann nicht erforderlich, wenn die Steuer, bei gleichmäßiger Vertheilung auf die im Kalender-Vierteljahr erscheinenden Nummern, für jede einzelne Nummer nicht mehr als 3 Pfennige (abgesehen von den etwa überschießenden Bruchtheilen eines Pfennigs) beträgt und die Post-Behörde vor der Aushändigung jeder einzelnen unter Kreuzband eingegangenen Nummer drei Pfennige an Steuer erhebt.

Das letztere wird bei allen der Postbehörde als steuerpflichtig bekannten Blättern und zwar ohne Ertheilung einer Quittung geschehen, da in dem bezeichneten Falle ein besonderer Ausweis über die Steuer-Berichtigung nicht nothwendig ist.

§. 5.

Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Postbehörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §. §. 2 und 4 bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages.

§. 6.

In Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 2. Juni c. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempel-Steuer vom 7. März 1822 insbesondere nach §. 29 dieses Gesetzes (Gesetzsammlung 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Kontrol-Vorschrift nach dem §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetzsammlung S. 116) geahndet.

Berlin, 21. Juni 1852. Der Finanzminister, v. Bodelschwingh.

Nro. 242. Die Außercourssetzung der Württembergischen halben Kronenthaler betr.

Die Königlich Württembergische Regierung hat mittelst Verordnung vom 20. Mai d. J. die Außercourssetzung der halben Kronenthaler verfügt und werden demzufolge diese Münzen, welchen — sofern sie unbeschädigt — der Cours von 1 Florin 20 Kreuzer in Württemberg seither noch gestattet war, vom 1. Juli d. J. weder bei den Württembergischen Landes-Kassen, noch im Privatverkehr daselbst als Geldmünzen mehr angenommen, solche dagegen bis zum 1. September d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Florin 20 Kreuzer, bei den Königlich Württembergischen Kassen und dem Münz-Amte eingewechselt werden.

Berlin, den 19. Juni 1852. Der Finanz-Minister,
Im Auftrage, Henning.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 243. Die Lieferung von Heizungs-Materialien betr. C. I. 3218.

Die Lieferung unserer Heizungs-Materialien für den Winter 1852/53 und zwar **dreihundert achtzig Malter groben, Ruhrschen Schrottgerisses, einhundert fünfzig Centner Stückkohlen und zwölftausend Stück Lohkuchen** soll im Wege schriftlicher Submissionen an Lieferungslustige unter den in unserm Geschäftslokale bei **dem Regierungs-Sekretair Metge**, Büreau Nro. 34, einzusehenden Bedingungen überlassen werden.

Lieferungslustige wollen ihre, auf **Stempelpapier von 5 Sgr.** geschriebenen versiegelten und auf der Adresse als **„Submission für die Brennmaterialien-Lieferung an die Königliche Regierung"** zu bezeichnenden Anerbietungen bis zum Dienstag den 20. Juli d. J. einschließlich an unsern Botenmeister im Regierungsgebäude abgeben.

Köln, 18. Juni 1852. Königl. Regierung.

Nro. 244. Allgemeine Evangelische Kirchen-Collecte.

Das Kgl. Consistorium zu Coblenz hat die, mit Genehmigung des Kgl. Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten von dem evangelischen Oberkirchen-Rathe ausgeschriebene allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zur Abhülfe der dringensten Nothstände der evangelischen Landeskirche auf den 11. Juli d. J. bestimmt und sämmtliche Evangelische Pfarrer hiervon in Kenntniß gesetzt. Indem wir dies hiermit zur Kenntniß der evangelischen Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks bringen, beauftragen wir die Steuer-Empfänger zur Empfangnahme der eingehenden Gelder und schleunigen Einsendung an unsere Haupt-Kasse.

Köln, den 24. Juni 1852. Kgl. Regierung.

Nro. 245. Uebersicht der Pensions-Anstalt der Wittwen u. Waisen der Elementarschullehrer im Regierungsbezirke Köln 851.

Nachstehende Uebersicht der Verwaltung der Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer im Regierungsbezirke Köln pro 1851, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ueber:
der Verwaltung der Pensions-Anstalt für die Wittwen und

№	Einnahme.	Betrag der Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Bestand nach der Uebersicht vom 31. Juli 1851	16655	27	1
	incl. 15,700 Thlr. in Staats-Schuldscheinen.			
	Rest-Einnahme.			
2	Ertrag der abgehaltenen Kirchen-Collecten pro 1850	136	15	7
	Laufende Einnahme pro 1851.			
3	Ertrag der pro 1851 abgehaltenen Kirchen-Collecten *)	—	—	—
4	An neu angekauften Staats-Schuldscheinen. . . . 1500 Thlr.	1500	—	—
5	An Zinsen von den vorstehend ad 1 u. 4 nachgewiesenen . 17200 „ Staats-Schuldscheinen à 3½ Procent	602	—	—
6	Antrittsgelder von den Mitgliedern der Anstalt	128	—	—
7	Halbjährliche Beiträge von denselben	1013	15	—
8	Strafgelder für verzögerten Beitritt und verzögerte Zahlungen . .	2	5	—
	Summa der Einnahme . . .	20038	2	8
	incl. 17,200 Thlr in Staats-Schuldscheinen.			

*) Die im Jahre 1851 aufgekommenen Collectengelder betragen, nach Abzug von 1% Verwaltungskosten, Netto 133 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf., welche erst nach dem Final-Abschlusse pro 1851 von unserer Haupt-Kasse verrechnet worden sind, und daher in der Rechnung pro 1852 in Ist-Einnahme erscheinen werden.

sicht

Waisen der Elementar-Schullehrer im Regierungs-Bezirke Köln pro 1851.

№	Ausgabe.	Betrag der Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	An reglementsmäßigen Wittwen-Pensionen.	440	—	—
2	Auslagen für den Ankauf von 1500 Thlr. Staats-Schuldscheinen (Conf. pos. 4 der Einnahme)	1303	—	—
3	An Verwaltungskosten, zu 1% von den sub pos. 6, 7 und 8 vereinnahmten Beträgen.	11	13	1
4	ad Extraordinaria	8	—	—
	Summa der Ausgabe . . .	1762	13	1
	Balance.			
	Die Einnahme beträgt . . .	20038	2	8
	„ Ausgabe „ . . .	1762	13	1
	Mithin bleibt ult. 1851 ein Bestand von . . . . incl. 17200 Thlr. in Staats-Schuldscheinen.	18275	19	7

Aus dem nach vorstehendem Abschlusse verbliebenen Baar-Bestande von 1075 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. und aus den pro I. Semester 1852 eingegangenen Beiträgen ꝛc. sind der Gemeinde Bensberg im Laufe dieses Jahres 1300 Thlr. zur Deckung der Kosten des Ausbaues der Kommunalstraße von Bensberg nach Dürscheid, zu 4% Zinsen hergeliehen worden.

Köln, den 19. Juni 1852. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 246. Bonn-Kölner Eisenbahn.

Da die Direktion der Bonn-Kölner-Eisenbahn-Gesellschaft die Einrichtung eines von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf den Grund des §. 36 des Gesetzes vom 3. November 1838 angeordneten Spätzuges von Köln nach Bonn hartnäckig verweigert hat, so ist dieselbe in Bezug auf den Betrieb der Bahn von Oberaufsichtswegen einstweilen außer Wirksamkeit gesetzt, und werden wir im speziellen Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Leitung des Betriebes von morgen ab vorläufig übernehmen.

Köln, den 28. Juni 1852. Königliches Eisenbahn-Kommissariat.
v. Möller.

Nro. 247.

Auszüge

aus rechtskräftigen Urtheilen des Königlichen Assisenhofes zu Köln bis zum 1. Juni 1852, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum der Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafe.	Angewandte Gesetze.
1852. 22. Jan.	Schumacher, Friedrich, 25 Jahr alt, Gürtler, geboren u. wohnhaft zu Köln.	Diebstahl.	6 Jahr Zuchthausstrafe, 10 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 218. Nr. 2. u. 3. 10. 11. 26. des Straf-G.-B.
31. eod.	Rodenbach, Gerhard, 24 Jahr alt, Metzger, geb. u. wohnhaft zu Bensberg.	Fälschungen.	20 Jahr Zuchthausstrafe, 500 Thaler Geldbuße.	§§. 247. 250. 10. 11. des Straf-Gesetz-Buches.
13. April.	Adam, Stephan, 36 Jahr alt, Schneider, geb. u. wohnhaft zu Köln.	Diebstahl u. Mißhandl. eines Beamten im Dienste.	10 Jahr Zuchthausstrafe, 10 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 218. Nr. 2. u. 3. 192. 219. 26. des Straf G.-B.
14. eod.	Faßbender, Johann, 19 Jahr alt, Sammtweber, geb. zu Stammheim u. wohnhaft zu Mülheim a. R.	Diebstähle.	8 Jahr Zuchthausstrafe, 10 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 218. Nr. 2. u. 3. 219. 25. des Straf-G.-B.
15. eod.	Durand, Jean Baptiste, 40 Jahr alt, ohne Gewerbe, geb. u. wohnhaft zu Beaucaire (Frankreich).	Diebstahl u. Betrug.	3 Jahr Zuchthausstrafe, 100 Thlr. Geldbuße, event. 1 Monat Zuchthausstr., Landesverw.	§§. 217. Nr. 5. 218. Nr. 3. u. 4. 241. 242. 29. des Straf-Gesetz B.
16. eod.	Krieger, Johann, 41 Jahr alt, Töpfer, geb. u. wohnhaft zu Lüftelberg, Kreis Rheinbach.	Diebstahl.	3 Jahr Zuchthausstrafe, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 219. u. 26. des Straf-G.-B.
16. eod.	Schlösser, Gerhard, 36 Jahr alt, Tagelöhner, geb. u. wohnhaft zu Köln.	dito.	2 Jahr Zuchthausstrafe, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	desgl.
16. eod.	Herbrand, Joseph, 31 Jahr alt, Schneider, geb. u. wohnhaft zu Köln.	dito.	2 Jahr Zuchthausstrafe, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	desgl.
17. eod.	Sittmann, Everhard, 52 Jahr alt, Färber u. Drucker, geb. u. wohnhaft zu Köln.	dito.	2 Jahr Zuchthausstrafe, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 219. u. 26. des Straf-G.-B.
17. eod.	Zaudig, Joseph, 30 Jahr alt, Vergolder u. Landwehrmann I. Aufgebots, geb. zu Glesch und wohnhaft zu Köln.	dito.	2 Jahr Zuchthausstrafe, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	desgl.
19. eod.	Hahn, Michael, 36 Jahr alt, Bierbrauergeselle, geb. u. wohnhaft zu Köln.	dito.	2 Jahr Zuchthausstrafe, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 219. u. 26. des Straf-G.-B.

19. April.	Dahm, Jacob, 26 Jahr alt, Tagelöhner, geb. u. wohnhaft zu Brühl.	Diebstahl.	2 Jahr Zuchthausstrafe, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	§. 219 und 26 des Straf-G.-Buch.
20. eod.	Acker, Andreas, 50 Jahr alt, Schneider, geb. u. wohnhaft zu Köln.	dito.	3 Jahr Zuchthausstrafe, 10 Jahr Polizei-Aufsicht.	desgl.
20. eod.	Henk, Sebastian, 29 Jahr alt, Dachdecker, geb. u. wohnhaft zu Brühl.	dito.	5 Jahr Zuchthausstrafe, 10 Jahr Polizei-Aufsicht.	Art. 401. d. Rh. Str. G.-B. §§. 218. Nr. 3. 216. u. 26. des neuen Straf-G.-B.
21. eod.	Gerst, Werner, 18 Jahr alt, Schuster, geb. u. wohnhaft zu Aachen.	Diebstahls-Versuch.	3 Jahr Zuchthausstrafe, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 31. 32. 216. 219. und 26. des Straf-G.-B.
22. eod.	Schmitz, Hubert, 25 Jahr alt, Tagelöhner und Artillerie-Reservist, geb. u. wohnhaft zu Knappsack.	Gewaltsame Unzucht.	2 Jahr Zuchthausstrafe.	§. 144. Nr. 1. des Straf-G.-B.
22. eod.	Jonas, Mathias, 39 Jahr alt, Maurer, geb. zu Riehl und wohnhaft zu Köln.	Diebstahl und Diebstahls-Versuch.	2 Jahr Zuchthausstrafe, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 216. 31. 32. 219. 59. 26. des Straf-G.-B.
30. eod.	1. Welter, Christian, 31 Jahre alt, Schreiner, geb. u. wohnhaft zu Köln. 2. Schmitz, Margaretha, Ehefrau Puderbach, 30 Jahr alt, ohne Gewerbe, geb. u. wohnhaft zu Eil, Kreis Mülheim. 3. Louis, Barbara, Ehefrau Pütz, 38 Jahr alt, ohne Gewerbe, geb. zu Neuß und wohnhaft zu Köln.	Verbreitung falscher Münzen.	Jeder 5 Jahr Zuchthausstrafe, 10 Jahr Polizei-Aufsicht und Confiskation der falschen Münzen.	§§. 121. 122. 19. u. 26. des Straf-G.-B.
30. eod.	Thelen, Franz, 29 Jahr alt, Schreiner, geb. u. wohnhaft zu Köln.	Diebstahl.	2 Jahr Zuchthausstrafe, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 219. u. 26. des Straf-G.-B.
1. Mai.	Padberg, Johann Heinrich, 26 Jahr alt, Privatwaldwärter, geb. zu Hengstebock u. wohnhaft zu Bachem, Landkreis Köln.	Verwundung.	2 Jahr Zuchthausstrafe.	§. 193. des Straf-G.-B.
3. eod.	Hölzer, August, 22 Jahr alt, Fuhrmann, geb. zu Nümbrecht u. wohnhaft zu Oedinghausen, Kreis Gummersbach.	Diebstahl.	3 Jahr Zuchthausstrafe, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 219. u. 26. des St.-G.-B.
3. eod.	Ley, Roland, 53 Jahr alt, Tagelöhner, geb. und wohnhaft zu Layenhöhe, Kreis Wipperfürth.	dito.	2 Jahr Zuchthausstrafe, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 218. Nr. 3. u. 26. des Str.-G.-B.

7. Mai.	Schmitz, Nicolaus, 17 Jahr alt, Tagelöhner, geb. u. wohnhaft zu Deutz.	Straßenraub.	10 Jahr Zuchthausstrafe, 10 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 230. 232 Nr. 3. und 26. des Straf-G.-B.
8 eod.	Junker, Anton Joseph, 50 Jahre alt, Privat-Sekretair, geb. zu Unkel und wohnhaft zu Köln.	Fälschung.	2 Jahr Zuchthausstrafe, 50 Thlr. Geldbuße, event 1 Monat fernere Zuchthausstrafe.	Art. 150. u. 164. d. Rh. Str.-G.-B. u. §§. 247. 249. 250. d. neuen Str.-G.-B.
8 eod.	Münch, Nicolaus, 17 Jahr alt, Tagelöhner, geb. und wohnhaft zu Köln.	Diebstahl und Diebstahlsversuch.	$2\frac{1}{2}$ Jahr Zuchthausstrafe, 5 Jahr Polizei Aufsicht.	§§. 218. Nr. 3. 216. 31. 33. u. 26. des Straf-G.-B.
11. eod.	Cornelius, Ottilia, Wittwe Commer, 30 Jahre alt, Tagelöhnerin, geb u. wohnhaft zu Köln.	Diebeshehlerei.	2 Jahr Zuchthausstrafe, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§ 218. Nr. 2. 3. 4. 237. 238. 26. des Straf-G.-B.
12. eod.	Gladbach, Peter Joseph, 18 Jahr alt, Pferdeknecht, geb. zu Ingendorf und wohnhaft zu Volkhoven, Landkreis Köln.	Vorsätzliche Brandstiftung.	10 Jahr Zuchthausstrafe, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 285. 287. 305. und 26. d. Straf-G.-B.

Köln, den 12. Juni 1852.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Auszüge.

Der Sekretair des Assisenhofes, (gez.) W. Becker.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30. des Straf-G.-B. öffentlich bekannt mache, werden die Königl. Herrn Notarien des Landgerichtsbezirkes auf die Beobachtung der Vorschriften des Art. 501. des bürgerlichen Gesetz-Buches, und der §§. 11. und 12. des Straf-Gesetz-Buches aufmerksam gemacht, so wie die Königl. Herrn Friedensrichter ersucht, das Geeignete wegen der nothwendig gewordenen Bevormundung der Verurtheilten oder deren Kinder zu veranlassen.

Köln, den 12. Juni 1852.

Der Ober-Prokurator, für denselben.
Der Staats-Prokurator, Möller.

Nro. 248. Interdiction.

Auf Betreiben des Ackerers Wilhelm Flock zu Stommeln ist gegen die daselbst wohnende gewerblose Gertrud Schmitz, durch Urtheil des hiesigen Kgl. Landgerichts vom 14. April c. die Interdiction ausgesprochen worden, was ich mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Köln, den 22. Juni 1852.

Für den Ober-Prokurator,
Der Staats-Prokurator, Möller.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Theodor Birrekoven aus Frauenberg ist zum dritten Lehrer der katholischen Elementarschule in Bensberg Kreis Mülheim ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Joseph Floß aus Wormersdorf ist zum zweiten Lehrer der katholischen Elementarschule in Bensberg Kreis Mülheim ernannt worden.

Der Geometer-Gehülfe Christian Schröder zur Linde bei Lindlar ist von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu ihrem Agenten ernannt und derselbe als solcher bestätigt worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Franz Simrock hat sich in Bonn niedergelassen.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Philipp Christian Bleeck hat sich in Bonn niedergelassen.

Des Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Karl Andreas Christian Königsdorff hat sich als Assistenz-Arzt der 6. invaliden Compagnie in Siegburg niedergelassen.

Dem Barbier Peter Jos. Braun zu Stommeln Landkreis Köln ist die Erlaubniß ertheilt worden, auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes Schröpfköpfe, Blutegel und Klystire setzen zu dürfen.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu ihrem Agenten ernannte Wirth und Spezereihändler Louis Adolph zu Godorf im Landkreise Köln ist als solcher bestätigt worden.

Der von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu ihrem Agenten ernannte Kleinhändler Karl Drecker zu Wipperfürth ist als solcher bestätigt worden.

Der Agent Max Joseph Strick zu Sechtem hat die ihm von der Magdeburger Feuer Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt.

Dem Ingenieur v. Horn zu Breslau ist unter dem 19. Mai d. J. ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in seiner Anordnung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Pflanzstock (Handsäemaschine), ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Ingenieur Wilhelm Mendelssohn zu Berlin ist unter dem 12. Juni 1852 ein Patent auf einen Apparat zur Reinigung der Steinkohlen, Erz 2c., der in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Maschinen-Fabrikbesitzer Arndt zu Berlin unterm 28. Juli 1851 ertheilte Patent auf eine doppelt wirkende Presse zu Extraction von Flüssigkeiten und zum Pressen plastischer Gegenstände ist erloschen.

Das dem Maschinenbauer Karl Ziegler zu Frankfurt a. d. O. unterm 20. März 1851 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Walzenpresse für breiartige Substanzen ist erloschen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 28.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 29.

Dienstag den 6. Juli 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 249. Inhalt der Gesetzsammlung

Die am 21., 24. und 26. Juni zu Berlin ausgegebenen Stücke 23, 24, 25 und 26 der Gesetzsammlung enthalten unter:

Nr. 3577 das Gesetz über das Postwesen. Vom 5. Juni 1852.

Nr. 3578 das Statut des Schlüsselburger Deichverbandes. Vom 21. April 1852.

Nr. 3579 den Nachtrag zu dem revidirten Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Kur- und Neumark, (mit Ausnahme der Stadt Berlin), so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, vom 23. Juli 1844. Vom 2. Juni 1852;

Nr. 3580 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1852, betreffend die Sistirung der Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 und der Bildung der in der Kreis-, Bezirks- und Provincial-Ordnung vom 11. März 1850 angeordneten neuen Kreis- und Provincial-Vertretung.

Nr. 3581 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Rechte rc. für den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Simmern über Sargenroth nach Gemünden;

Nr. 3582 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1852, betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg über Hohenfriedberg nach Bolkenhain durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Actienverein bewilligten fiscalischen Vorrechte; und unter

Nr. 3583 das Statut für die Meliorations-Societät des Skottau-Thales, Kreises Neidenburg. Vom 2. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 250. Seminar für die Ausbildung von evangelischen Elementarschullehrerinnen betr. B. III. 2454.

Das von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenberg Durchlaucht zu Droyssig, im Kreise Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, gegründete Lehrerinnen-Seminar wird am 1. October d. J. als öffentliches Seminar für die Ausbildung von evangelischen Elementarlehrerinnen für sämmtliche Provinzen der Monarchie seine Wirksamkeit beginnen. Das Seminar erhält einen Direktor und ersten Lehrer, einen zweiten Seminarlehrer und Ordinarius der Uebungsschule, eine Hauptlehrerin und eine Hülfslehrerin. Mit demselben wird eine Mädchen-Uebungs-Schule verbunden werden. Das Seminar steht bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung eines Ministeriums.

Der Cursus des Seminars ist ein zweijähriger, jeder Cursus zählt vorläufig 20 Zöglinge. Dieselben wohnen und leben in dem für diesen Zweck eingerichteten und vollständig möblirten Anstaltsgebäude. Wohnung nebst Bett und Bettwäsche, Heizung, Beleuchtung

und die erforderliche Bedienung, sowie ärztliche Pflege und Medicin wird unentgeltlich geliefert. Für den Unterricht wird ein jährliches Lehrgeld von 12 Thlr. und für die vollständige Beköstigung, nach Abzug der Ferienzeit, ein Speisegeld von 35 Thlr. entrichtet. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in diesen Beiträgen, unter Umständen zur vollständigen Befreiung von denselben, sind angemessene Fonds vorhanden.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grunde des evangelischen Bekenntnisses christliche Lehrerinnen für den Dienst an gewöhnlichen Elementar- und Bürger-Schulen vorzubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt die Erlaubniß erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und Unterricht thätig zu werden. Der Unterricht erstreckt sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, Handarbeiten und Betheiligung an der Führung des Hauswesens mit eingeschlossen. Das Leben in der Anstalt wird auf dem Grunde des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft ruhen.

Je mehr in neuerer Zeit das aus der Erfahrung hervorgegangene Bedürfniß von zweckmäßig vorgebildeten christlichen Lehrerinnen sich geltend gemacht hat, und je mehr vorauszusetzen ist, daß solche sehr bald einen auch ihre äußere Existenz sichernden Wirkungskreis finden werden; um so mehr darf erwartet werden, daß christliche Jungfrauen, welche inneren Beruf für das Lehr- und Erziehungsgeschäft haben, die durch das Seminar in Droyßig gebotene günstige Gelegenheit benutzen werden, um sich in geordneter Weise für eine segensreiche Lebensaufgabe vorzubereiten.

Bei Eröffnung des Seminars werden 20 Zöglinge aufgenommen. Die Zulassung zur Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königl. Regierungen durch mich. Die Zulassung ist bis längstens zum 15. August d. Js. bei derjenigen Kgl. Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung folgender Schriftstüke und Zeugnisse nachzusuchen.

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.

2) Ein ärztliches Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, so wie andern die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch die wirklichen Blattern gehabt, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

3) Ein Zeugniß der Orts-Polizeibehörde über ihre sittliche Führung; eben ein solches von dem Ortsgeistlichen und ihrem Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.

Ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Schulen-Inspectors über eine mit der Bewerberin abgehaltenen Prüfung. Zur Aufnahme in das Seminar ist unbedingt und mindestens erforderlich: Kenntniß der christlichen Lehre auf Grund des Katechismus und der heiligen Schrift; genaue Kenntniß der biblischen Geschichte und Fertigkeit, die wichtigsten Historien im Anschluß an den Ausdruck der Bibel frei erzählen zu können; Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten evangelischen Kirchenlieder. — Gutes und richtiges Lesen; Fertigkeit, ein gelesenes Stück richtig wieder zu erzählen, einfache Gedanken mündlich und schriftlich ohne grobe Verstöße gegen Sprachgesetze und Rechtschreibung auszudrücken; Kopf- und Tafelrechnen in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen und in Brüchen; Kenntniß der vaterländischen und Naturgeschichte, der Geographie und Naturlehre, wie sie in der Oberklasse einer guten Elementarschule erworben werden kann. Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

5) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberufe zu schließen ist. Dieser Lebenslauf gilt zugleich als Probe der Handschrift.

6) Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, daß dieselbe das Lehr- und Kostgeld

mit zusammen 47 Thlr. jährlich auf 2 Jahre zu entrichten, sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Die Bemerkungen werden von den Königlichen Regierungen mir bis zum 1. September eingereicht werden und wird den Aufzunehmenden die Benachrichtigung so zeitig zugehen, daß sie bis zum 1. Oktober d. J. in Droyssig eintreffen können.

Die Bestimmungen über die bei den späteren Aufnahmen festzusetzenden Bedingungen bleiben vorbehalten

Berlin, den 24. Juni 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
gez. v. Raumer.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß des Publikums bringen, weisen wir die evangelischen Herren Schulpfleger an, die etwaigen mit den erforderlichen Attesten rc. versehenen Anmeldungen so zeitig einzureichen, daß dieselben spätestens bis zum 10. August d. J. bei uns eingehen.

Köln, den 2. Juli 1852. Königl. Regierung.

Nro. 251.
Mittel gegen die Kartoffel-Krankheit.
B. I. 4642.

In der zweiten Hälfte des Juli oder in den ersten Tagen des August sind seit mehreren Jahren die Kartoffelfelder bekanntlich mit der Krankheit befallen worden, welche mit schwarzen Flecken auf dem Kraut beginnt und die Fäulniß der Knollen zur Folge hat. Von den dagegen vorgeschlagenen Mitteln hat sich bis jetzt keines bewährt. Ein Grundstückbesitzer in der Provinz Preußen hat im Herbste v. J. seine Erfahrungen über den günstigen Erfolg mitgetheilt, welchen er von Anwendung des Kalks seit mehreren Jahren gehabt hat. Auf diese Erfahrungen ist von dem Kgl. Landes-Oekonomie-Collegium aus anderwärts hingewiesen. Obgleich dies Mittel noch nicht an verschiedenen Orten und vielfach hat versucht werden können, so erscheint es doch rathsam, schon jetzt nochmals darauf aufmerksam zu machen, da dadurch der verderblichen Wirkung des wahrscheinlich wieder bevorstehenden Befallens des Kartoffelkrautes vielleicht vorgebeugt werden kann.

Nach jenen Erfahrungen soll man im Juli und August wohl aufmerken, und sobald in der Gegend die ersten Spuren des Befallens irgend bemerkt werden, das Mittel anwenden.

Man nimmt zu Staub zerfallenen aber nicht weiter gelöschten Kalk — nicht Gips — wie derselbe entsteht, wenn man gebrannten Kalk an feuchter Luft stehen läßt, oder ihn leicht mit Wasser besprengt. Damit überstreut man bei ruhigem Wetter, am besten in den Abendstunden, das Kartoffelfeld, besonders das Kraut der Pflanzen. Zum preußischen Morgen — 180 Quadratruthen rheinländisch Maß — werden etwa 3 Scheffel Kalk erforderlich sein.

Indem wir auf dieses Mittel, dessen Wirksamkeit der Bestätigung allerdings noch bedarf, aufmerksam machen, würde es uns angenehm sein, von den Versuchen, die damit gemacht werden, und den Erfolgen seiner Zeit in Kenntniß gesetzt zu werden.

Köln, den 4. Juli 1852. Königl. Regierung.

Nro. 252.
Aufforderung zum pünktlichen Erscheinen bei der Ersatz-Aushebung.
B. II. 4911.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß sich die Anzahl derjenigen dienstpflichtigen, welche bei den Ersatz-Aushebungen ohne gültigen Ausweis sich nicht gestellen, alljährlich steigert.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die betreffenden Militair-Dienstpflichtigen zum pünktlichen Erscheinen vor den Aushebungs-Kommissionen hierdurch aufzufordern und sie zugleich auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, welche durch das ungerechtfertigte Ausbleiben für sie herbeigeführt werden.

Diese Nachtheile bestehen darin, daß für die zur Zeit der Sitzungen der Kreis-Ersatz-Kommission abwesenden Dienstpflichtigen mit geloost wird; daß, wenn sie ihrer Loosungs-

Nummer nach zur Aushebung kommen, zur Zeit der wirklichen Aushebung durch die Departements-Ersatz-Kommission aber nicht in ihrer Heimath anwesend sind, sie im folgenden Jahre vor allen Anderen zur Aushebung gebracht und wenn sie auch im zweiten Jahre abwesend sein sollten, als unsichere Heerespflichtige behandelt und demzufolge der gerichtlichen Untersuchung überwiesen und insofern sie im Lande anwesend und aufzufinden sind, zur Einstellung gelangen werden.

Köln, den 28. Juni 1852. Königliche Regierung.

Nro. 253. Mecklenburg-Schwerinsche Unterthanen. B. I. 4439.

Der Herr Minister des Innern hat durch Circular-Verfügung vom 8. Juni c. bestimmt, daß Mecklenburg-Schwerinsche Unterthanen in den Königlichen Staaten zum Aufenthalte nur dann zugelassen sind, wenn dieselben einen Heimathschein besitzen, in welchem die Verpflichtung übernommen wird, den Inhaber zu jeder Zeit wieder aufzunehmen, und findet diese Vorschrift, welche nur auf Reisende im eigentlichen Sinne nicht zu beziehen ist, auf alle diejenigen Personen, mit Einschluß der Handwerksgesellen, Anwendung, welche einen, wenn auch nur temporairen, Aufenthalt im Lande nehmen wollen.

Demgemäß sind die Polizei- und Ortsbehörden angewiesen worden, denjenigen Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Unterthanen, welche den erforderlichen Heimathschein nicht besitzen, den Eintritt in die Königlichen Staaten nicht zu gestatten, oder falls sich dieselben nur auf der Durchreise befinden, nur für diese das Visa zu ertheilen.

Diejenigen, welche sich bereits innerhalb des Landes befinden, haben sofort, jedenfalls innerhalb 3 Monaten einen Heimathschein in der oben bezeichneten Unbeschränktheit beizubringen, widrigenfalls ihnen der fernere Aufenthalt hierselbst nicht gestattet wird.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten.

Köln, den 26. Juni 1852. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Personal-Chronik

der Justizbeamten im Bezirke des königl. Landgerichtes zu Köln pro Monat Juni 1852.

Nro. 254. Justiz-Personal-Chronik.

Vom 1. Juli ab wurden der Landgerichtsrath Boisserée zu Cleve nach Köln, der Assessor Pfeffer zu Köln nach Cleve und der Assessor Clave von Bouhaben zu Koblenz, unter Ernennung zum Hülfs-Instruktions-Richter, an das hiesige Landgericht versetzt.

Die Rechts-Candidaten Joseph Bernards aus Köln und Johann Baptist Schneider aus Saarburg sind als Auskultatoren verpflichtet und der Auskultator v. Roenne nach Bonn versetzt worden.

Köln, den 1. Juli 1852.

Der Ober-Prokurator,
Für denselben
Der Staats-Prokurator, Möller.

Nro. 255. Post-Personal-Chronik.

Der Post-Sekretair Risch ist als Ober-Post-Kassen-Rendant bestätigt und in Köln angestellt worden.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Nümbrecht ist von dem Post-Expediteur Peitgen auf den ehemaligen Post-Expediteur-Gehülfen Jung übergegangen.

Köln den 2. Juli 1852.

Der Ober-Post-Director,
In dessen Vertretung, Breithaupt.

Nro. 256. Suspension.

Durch ein nunmehr in Rechtskraft übergegangenes Urtheil des Kgl. Landgrichtes vom 15. Mai d. J. ist der Gerichtsvollzieher Gilson zu St. Vith, wegen Dienstvergehen, auf einen Monat vom Amte suspendirt worden, welche Strafe heute ihre Endschaft erreicht hat.

Aachen, den 28. Juni 1852. Der K. Ober-Prokurator, Packenius.

Nro. 257. Personenfahrpost-Veränderungen.

Von heute an haben nachbenannte Posten folgenden Gang: 1) Die Personen-Post aus Brühl nach Lechenich geht um 6 Uhr 50 Minuten Abends ab.
2) Die 2. Personen-Post von Euskirchen nach Brühl um 5½ Uhr Nachmittags.
3) Die Personen-Post von Flammersheim nach Euskirchen um 4 Uhr Nachmittags.
4) Die 3. Personenpost von Bonn nach Siegburg um 7¼ Uhr Abends.
5) Die 3. Personen-Post von Siegburg nach Bonn um 6 Uhr Abends.

Köln, den 1. Juli 1852. Der Ober-Post-Director,
In dessen Vertretung, Breithaupt.

Vermischte Nachrichten.

Der Agent Nicolaus August Pfingsten zu Ranzel im Siegkreise, hat die ihm von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia übertragenen Agentur-Geschäfte niedergelegt.

Der von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Laurenz Forschbach zu Widdig im Kreise Bonn ist als solcher bestätigt worden.

Der von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Spezereihändler Anton Giesen zu Sechtem ist als solcher bestätigt worden.

Der Klosterfrau im hiesigen Ursuliner-Kloster Bernardine Werotte ist die Concession zur Errichtung einer Privat-Elementar-Mädchenschule in Hersel Kreis Bonn ertheilt worden.

Der Kaufmann August Oelbermann zu Mülheim hat die ihm von der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia übertragene Agentur niedergelegt.

Dem Mechaniker J. M. Maerz zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1852 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Einrichtung der Hähne für Flüssigkeiten auf fünf Jahre; dem Maschinen-Fabricanten Adolph Moser zu Aachen sind unter dem 6. Juni 1852 vier Patente, und zwar: 1) auf eine Maschine zur Bearbeitung der Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken; 2) auf mehrere Vorrichtungen zum Fugen und Bauchen der Faßdauben in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung; 3) auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Rundschneiden der Faßböden, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemanden in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, und 4) auf mehrere Maschinen zum Zusammenbiegen der in einem Reifen aufgesetzten Dauben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf 8 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie gültig ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 29.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 30.

Dienstag den 13. Juli 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 258. Inhalt der Gesetzsammlung

Die am 30. Juni und 3. Juli zu Berlin ausgegebenen Stücke 27 und 28 der Gesetz-Sammlung enthalten unter:

Nr. 3584 den revidirten Postvereins-Vertrag vom 5. Dezember 1851.

Nr. 3585 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1852, betreffend die Erhebung einer Abgabe für die Benutzung des Weserhafens bei Minden, nebst dem Allerhöchst vollzogenen Tarife; und unter

Nr. 3586 das Privilegium wegen Emission von 60,000 Thlrn. Prioritäts-Obligationen der Kottbus-Schwieloch-See Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 2. Juni 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 259. Kollecte für ein evangelisches Waisenhaus zu Koblenz betreff. B. III. 2519.

Nach einer Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 29. v. M. ist unter dem Namen: „Evangelische Stiftung" ein Waisenhaus in Koblenz gegründet worden, worin zur Zeit 26 Kinder aus Koblenz, Boppard, Kreuznach, Saarlouis, Neuwied, Eupen, Lennep, Hottenbach, so wie aus dem Herzogthum Nassau aufgenommen sind und es ist im Werke, mit dieser Anstalt ein Krankenhaus, sowohl für unvermögende Mitglieder der Gemeinde Koblenz, als auch für Fremde, welche auf der Durchreise erkranken und ein Asyl für Gebrechliche und Arbeitsunfähige der dasigen evangelischen Gemeinde anzulegen. Zu letzterem Zwecke ist bereits ein Haus gekauft; da indeß der Besitz eines Krankenhauses ein noch bringenderes Bedürfniß ist, so wurde dieses Haus einstweilen zur Aufnahme von Kranken, so weit der beschränkte Raum dies gestattet, verwendet, bis es gelungen sein wird, ein Krankenhaus für beide Geschlechter zu bauen und einzurichten. Alsdann wird das Asyl seiner eigentlichen Bestimmung zurückgegeben werden.

Diese milden Anstalten sind durch nützliche Verwendung mehrer Vermächtnisse und der sonstigen freiwilligen Beiträge der Glaubensgenossen angelegt und bisher unterhalten worden, das Stiftungs-Vermögen ist aber dadurch beinahe erschöpft und es fehlt daher an den zum Baue und zur Einrichtung des Krankenhauses erforderlichen Geldmitteln.

Um diese zu beschaffen, hat der Herr Ober-Präsident dem Vorsteher der Evangelischen Stiftung, Herrn J. Friedrich Kehr in Koblenz für das laufende und nächstfolgende Jahr die Erlaubniß ertheilt, milde Gaben bei den evangelischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz einzusammeln, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, indem wir zugleich die betreffenden Kreis- und Ortsbehörden beauftragen, dem Herrn Kehr bei dem Einsammeln der milden Gaben den etwa nöthigen Vorschub zu leisten.

Köln, den 6. Juli 1852. Königliche Regierung.

Nro. 260. Evangelische Kirchen-Collecte für die Haupt-Bibel-Gesellschaft. B. III. 2550.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die jährliche Kirchen-Collecte für die Hauptbibel-Gesellschaft in Berlin im laufenden Jahre am 8. August c. in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungs-Bezirks abzuhalten ist. Die eingehenden Gelder sind vorschriftsmäßig wie gewöhnlich an unsere Haupt-Kasse abzuliefern.

Köln, den 3. Juli 1852. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 261. Die Auflösung der Darlehnskasse zu Köln betreffend.

Die Königliche Darlehns-Kasse zu Köln wird mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers am 10. Juli d. J. aufgelöst werden. Die Abwickelung der bis dahin etwa nicht zu erledigenden Geschäfte derselben hat das Königliche Bank-Comptoir in Köln übernommen.

Berlin, den 15. Juni 1852. Hauptverwaltung der Darlehns-Kassen,
v. Lamprecht.

Nro. 262. Interdiction.

Mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts hierselbst vom 12. Mai 1852 gegen Carl Heinrich Kaufmann, Büchsenmacher, geboren zu Wildsiefen, gegenwärtig im alten Bürgerhospitale hierselbst, die Interdiction ausgesprochen worden ist.

Köln, den 6. Juli 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 263. Ferien-Senat des Königl. Landgerichts zu Köln.

Auszug
aus der Dienst-Ordnung des Königlichen Landgerichts zu Köln während der Ferien des Jahres 1852.

Art. 1.

Die Ferien-Kammer wird eröffnet am Montag den 2. August 1852, Morgens 9 Uhr im Civil-Saale, in welchem alle Morgen Sitzungen gehalten werden.

Zu den Nachmittags-Sitzungen wird der Präsident der Kammer das jedesmal disponible Lokal bestimmen.

Art. 3.

Die Sitzungen werden bestimmt auf:

	August 1852.	September 1852.
1. Montag,	2., 16., 30.	13., 27.
2. Dienstag,	3., 17., 31.	14., 28.
3. Freitag,	13., 27.,	10., 24.,
4. Samstag,	14., 28.,	11., 25.,

Art. 5.

Die Oppositionen in Subhastationen sind den Sitzungen von Samstag den 14. und 28. August, 6. und 20. September 1852 zugewiesen.

Art. 8.

Die Refere-Sitzungen werden an den im Art. 3. bezeichneten Tagen, Morgens 8 Uhr im Civil-Deliberationszimmer durch den Vorsitzenden der Ferien-Kammer abgehalten werden und sind die Sachen am Samstage resp. Tages vorher anzumelden. An denselben Tagen wird auch die Beschreibung und Niederlegung von Testamenten stattfinden.

Köln, den 5. Juli 1852. Der Landgerichts-Präsident,
gez. Heintzmann.

Für gleichlautenden Auszug: Der Ober-Secretair, gez. v. Dorsten.

Vorstehender Auszug wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 6. Juli 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 264. Ferien-Senat des Königl. Landgerichts zu Bonn.

Auszug

aus der Dienst-Ordnung des Königlichen Landgerichts zu Bonn während der Ferien des Jahres 1852.

2. Die Sitzungen der Ferien-Kammer finden Statt:
am 6. 7. 9. 10. 20. 21. 23. 24. August.
am 3. 4. 6. 7. 17. 18. 20. 21. September.

3. Die Handlungs- und Subhastations-Sachen werden verhandelt:
am 7. 9. 21. und 23. August.
am 4. 6. 18. und 20. September.

4. Die Refere-Sitzungen werden an den in Art. 3 bezeichneten Tagen, Morgens 9 Uhr, abgehalten werden, und sind die Sachen Tags vorher anzumelden.

Bonn, den 6. Juli 1852. Der Landgerichts-Präsident, gez. Merrem.

Für gleichlautenden Auszug: Der Ober-Sekretair,
(L. S.) gez. Schrick.

Vorstehender Auszug wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 7. Juli 1852. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 265. Ferien-Senat des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Auszug

aus der Verordnung des kgl. Herrn Ersten Präsidenten des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln, die Bildung des Ferien-Senats bei dem genannten Gerichtshofe für das Jahr 1852 betreffend.

Die Eröffnung des Ferien-Senats hat Statt am 2. August l. J., Vormittags 11 Uhr. Die gewöhnlichen Sitzungstage sind: 6, 7., 9., 10., 20., 21., 23., 24., 30., 31. August, 3, 4., 6., 7., 17., 18., 20., 21., 27., 28. September.

Köln, den 1. Juli 1852.

In Vertretung des Ersten Präsidenten,
der Senats-Präsident, Geh. Ober-Revisions-Rath, gez. Krezzer.

Für gleichlautenden Auszug, welcher dem öffentlichen Ministerium mitgetheilt wird.
Der Ober-Secretär, gez. Wallraff.

Personal-Chronik.

An die Stelle der verstorbenen Districts-Hebamme Anna Maria Hambach verehelichten Volkmuth, ist die praktische Hebamme Maria Anna Hambach, verehelichte Zaun, zu Lengsdorf zur Districts-Hebamme in Wesselingen, Kreis Bonn, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu ihrem Agenten ernannte Johann Wilhelm Goßmann zu Mülheim, ist als solcher bestätigt worden.

Der Kaufmann Peter Dickhaus zu Gummersbach ist von der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 30.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 31.

Dienstag den 20. Juli 1852.

Nro. 266. Inhalt der Gesetzsammlung

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 13. Juli zu Berlin ausgegebene Stück Nr. 29 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3587 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Marklissa nach Niederlinda;

Nr. 3588 das Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Potsdam zum Betrage von 300000 Rthlr. Vom 22. Mai 1852

Nr. 3589 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1852, betreffend die Bestrafung derjenigen Militair-Personen, welche die vorschriftsmäßige An- und Abmeldung bei Aufenthalts-Veränderungen unterlassen haben.

Nr. 3590 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königshütte nach dem Bahnhofe zu Schwientochlowitz;

Nr. 3591 die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838 Vom 21. Juni 1852;

Nr. 3592 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Koblenz-Lütticher Bezirksstraße bei Mayen über Monreal bis zur Trier-Koblenzer Staatsstraße bei Kaisersesch, und

Nr. 3593 die Bekanntmachung über die unterm 2. Juni 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königshütte nach Schwientochlowitz vom 24. Juni 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 267. Provinzial-Vertretung in der Rheinprovinz betr.

Zur Vervollständigung der Rheinischen Provinzial-Vertretung sind für einige Abgeordnete und Stellvertreter und zwar:

I. Im Stande der Ritterschaft

a) für den Wahlbezirk Koblenz, Trier und Köln, 1 Abgeordneter und 1 Stellvertreter, neue Wahlen vorzunehmen, zu deren Abhaltung die Wahl-Kommissarien von mir ernannt worden sind.

Indem ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, lade ich die betreffenden

Wahlberechtigten ein, sich mit den Beweisstücken ihrer Qualification zu versehen und sich damit bei der Wahl, deren Ort und Tag näher bestimmt werden wird, einzufinden.

Koblenz, den 10. Juli 1852. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 268. Chausseegeldfreiheit der Offiziere betreffend. B. II. 5394.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 3. dieses Monats bestimme Ich, daß Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge, die innerhalb einer Meile ihres Garnison-Ortes belegenen Chaussee-Geld-Empfangstellen zu Pferde passiren, bei diesen von dem Chausseegeld stets frei gelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet bleiben, dem Erheber mitzutheilen, daß sie sich im Dienste befinden.

Sie haben für die Bekanntmachung dieser Bestimmung zu sorgen, welche jedoch bei den verpachteten Hebestellen der vorgedachten Art erst nach Ablauf der bezüglichen Pacht-Contrakte in Kraft treten soll.

Berlin, den 21. März 1844. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister, General der Infanterie von Boyen und den Finanz-Minister von Bodelschwingh.

Der in beglaubter Abschrift beifolgende Allerhöchste Erlaß vom 21. März 1844, wonach Offiziere, welche in dienstmäßigem Anzuge die innerhalb einer Meile ihres Garnisonortes belegenen Chausseegeld Empfangstellen passiren, bei diesen von dem Chausseegelde stets freigelassen werden sollen, ohne daß sie verpflichtet, dem Erheber mitzutheilen, daß sie im Dienste sind, findet, wie der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 10. Januar d. Js. eröffnet wird, auch auf Aktien-, Kreis- und sonstigen Privat-Chausseen Anwendung, da in denselben zwischen Privat- und Staats-Chausseen kein Unterschied gemacht, und der gedachte Allerhöchste Erlaß, als eine Deklaration der Bestimmung sub Nro. 2 des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840, für alle Chausseen maaßgebend ist, für welche das Recht zur Chausseegeld-Erhebung nach dem für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife verliehen worden.

Berlin, den 26. Juni 1852.

Der Finanz-Minister, (gez.) von Bodelschwingh.
Der Kriegs-Minister, (gez.) von Bonin.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: (gez.) von Pommer-Esche.

An die Königliche Regierung zu Stettin.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 26 Juni 1852.

Der Finanz-Minister, (gez.) von Bodelschwingh.
Der Kriegs-Minister, (gez.) von Bonin.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: (gez.) von Pommer-Esche.

An die Königliche Regierung zu Köln.

Indem wir vorstehende Bestimmungen zur Erledigung der Zweifel über die den Offizieren zustehende Chausseegeld-Freiheit hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß Offiziere, sobald sie sich im Uniform-Rock oder Mantel befinden, und bewaffnet sind, von den Chausseegeld-Empfängern als dienstmäßig gekleidet anzusehen sind.

Köln, den 8. Juli 1852. Königliche Regierung.

Das Königl. Ober-Präsidium der Rheinprovinz hat auf d n Antrag der betreffenden Behörden genehmigt, daß in dem Dorfe Eitorf an Stelle der beiden bisherigen Viehmärkte an jedem ersten Mittwoche des Monats April bis incl. October ein solcher abgehalten werde.

Köln, den 9. Juli 1852. Königl. Regierung.

Nro. 269. Viehmärkte zu Eitorf betreffend. B. II. 5489.

Der Kgl. Wegebaumeister Schopen hierselbst ist mit der durch die Versetzung des Bau-Inspektors Junkers vakant gewordenen kommissarischen Verwaltung der Direktorstelle der hiesigen Eichungs-Commission beauftragt worden, und hat die desfallsigen Geschäfte bereits übernommen.

Köln, den 7. Juli 1852. Kgl. Regierung.

Nro. 270. Uebertragung der Direktorstelle der hiesigen Eichungs-Kommission betr.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Durch das nunmehr in Rechtskraft übergegangene Urtheil der Disciplinarkammer des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 17. Januar d. J. ist der Gerichtsvollzieher Johann Birkhäuser zu Jülich wegen mehrfacher Dienstvergehen seines Amtes entsetzt worden, was hiermit der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juli 1826 Nro. 8 zufolge bekannt gemacht wird.

Aachen, den 14. Juli 1852. Der Königliche Ober-Prokurator, Packenius.

Nro. 271. Entsetzung.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 30. Juni d. J. ist gegen den zu Meckenheim wohnenden Sattler Johann Joseph Schäfer, gegenwärtig in der Irrenheil-Anstalt zu Siegburg detinirt, die Interdiction ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf Art. 18 der Notariats-Ordnung hiermit bekannt gemacht wird.

Bonn, den 17. Juli 1852. Der Ober-Prokurator,
Für denselben
Der Staats-Prokurator, Seriba.

Nro. 272. Interdiction.

Nro. 273.
Bürgerl. Ehrenrechte verlustig erklärte.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche vom 1. Januar bis ultimo Juni 1852 durch Urtheil des Zuchtpolizeigerichts zu Bonn I. und II. Instanz, der in §. 12 des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Der Verurtheilten.		Datum des Urtheils		Erkannte Strafe.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte endigt am:
			Gewerbe.	Wohnort.	I. Instanz.	II. Instanz.		
1	Schwalbach, Mathias	—	Tagelöhner	Linscheidt	4. Dez. 1851.	„	3 Monat Gefängniß, 2 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, und Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes.	2. Mai 1854.
2	Schmitz, Joh.	49	Zimmermann	Merzenich	11. Dez. 1851.	26. Jan. 1852.	2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	29. Mai 1853.
3	Aron, Hermann	29	Handelsmann	Kirspenich	19. Dez. 1851.	„	2 Jahr Gefängniß, 5 Jahr Polizeiaufsicht, 5 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	26. Jan. 1859.
4	Litterscheid, Heinrich	60	ohne	Süchterscheid	27. Nov. 1851.	„	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	8. Juli 1853.
5	Sulsbach, Gertrud, Wittwe Joh. Halm.	—	Tagelöhnerin	Hoholz	12. Dez. 1851.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	28. April 1853.
6	Brock, Pankrat.	25	Knecht	Dercum	2. Jan. 1852.	26. Jan. 1852.	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	26. Juli 1853.
7	Graff, Ludwig Edwin.	33	Kaufmann	Glasgow	8. Jan. 1852.	„	1 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße ev. 3 Wochen Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	7. Febr. 1853.

8	Engels, Maria Anna, Ehefrau Ludwig Edwin Graff	29	ohne	Glasgow	8. Jan. 1852.	„	1 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße, ev. 3 Wochen Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte	7. Februar 1853.
9	Gaenge, Hermann Felix	26	Knecht.	Weßlingen	23. Jan. 1852.	„	4 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße, ev. 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	22. Mai 1853.
10	Krebs, Heinrich	34	Taglöhner	Vinxel	idem	„	4 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	16. Juni 1853.
11	Krebs, Franz	28	„	Oberkassel.	idem	„	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	7. Mai 1853.
12	Busch, Peter	25	Taglöhner u. Reservist	Ungarten	29. Jan. 1852.	„	1 Monat Gefängniß, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, Verlust des Militairabzeichens u. 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	5. März 1853.
13	Laufenberg, Joseph	27	Taglöhner und Knecht	Köln	idem	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	2. April 1853.
14	Dries, Wilhelm	20	Knecht	Rudesheim im Nassauischen	idem	„	2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Landesverweisung.	29. März 1853.
15	Kamp, Peter Joseph	25	Schreiner	Driesch	idem	„	1 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	18. März 1853.
16	Kobusch Wilh.	18	Schreiner	Gelleshagen	idem	„	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	28. April 1853.
17	Dreimüller, Joh. Bapt.	30	ohne	Rheinbach	30. Jan. 1852.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	31. Mai 1853.

18	Feld, Barbara, Ehefrau Dietrich Weyand	23	Tagelöhnerin	Böcklingen	5. Febr. 1852.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	2. April 1853
19	Laufenberg, Jos.	31	Tagelöhner	Allner	12. Febr. 1852.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlicher Ehrenrechte.	2. April 1853.
20	Elfgang, Friedr.	19	Tagelöhner	Friesdorf	13. Febr. 1852.	"	3 Monat Gefängniß, 150 Thlr. Geldbuße ev. 2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	30. Mai 1853.
21	Schüttler, Mart	17	Nesselweber	Pech	idem	"	4 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	15. Juli 1853
22	Schneider, Wilh	25	Maurer	Rheydt	26. Febr. 1852.	"	3 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 Monat Gefängniß, 5 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Unterbringung in ein Arbeitshaus.	26. Mai 1857.
23	Zens, Johann.	32	Maurer	Sinzenich	idem	"	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	26. Mai 1853.
24	Breidt, Anton.	21	Friseur	Bonn	27. Febr. 1852.	"	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	28. Mai 1853.
25	Dick, Peter Jos.	27	Lederhändler	Birk	idem	"	6 Monat Gefängniß, 100 Thlr. Geldbuße ev. 3 Monat Gefängniß, 3 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	27. Aug. 1855.
26	Gasper, Engelb.	34	Tagelöhner und Wehrmann II. Aufgebots.	Wesselingen	idem	"	6 Wochen Gefängniß, Verlust des National Militair-Abzeichens, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	9. April 1853.

27	Greſrath, Heinrich		Tagelöhner	Redderſcheid	11. März 1852.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte.	10. April 1853.
28	Schumacher, Heinrich	31	Maurer	Hurſt	idem	"	1 Monat Gefängniß. 1 Jahr Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte.	1. Mai 1853.
29	Bender, Friederike, Ehefrau von Gottlieb Peters.	29	Tagelöhnerin	Auelchen	12. März 1852.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte.	3. Mai 1853.
30	Goerres, Andreas	25	Tagelöhner	Heiſterbacherroth	18. März 1852.	"	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte.	16. Juni 1853.
31	Gräf, Johann	39	Tagelöhner u. Wehrmann 2. Aufgebots.	Sieglar	idem	"	1 Monat Gefängniß, Verluſt des Militairabzeich. Verſetzung in die 2. Klaſſe des Soldatenſtandes, 1 Jahr Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte.	6. Mai 1853.
32	Kraemer, Chriſt.	32	Tagelöhnerin	Wormersdorf	idem	"	2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verluſt der bürgl. Ehrenrechte.	19. Juni 1853.
33	Griez, Margaretha	24	Näherin	Bonn	19. März 1852.	"	2 Jahr Gefängniß, 100 Thlr. Geldbuße, ev. 3 Monat Gefängniß, 2 Jahr Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte.	19. März 1856.
34	Ley, Wilhelm	34	Schmied	Hohl	idem	"	2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verluſt der bürgl. Ehrenrechte.	19. Auguſt 1853.
35	Meuden, Joh.	49	Ackerer	Plittersdorf	idem	"	2 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße, ev. 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte.	16. Juli 1853.
36	Lülsdorf, Heinrich	27	Taglöhner u. Wehrmann 1. Aufgebots.	Herſel	26. März. 1852.	"	3 Monat Gefängniß. Verluſt des Militairabzeich. Verſetzung in die 2. Klaſſe des Soldatenſtandes [illegible] Jahr Verl[illegible] bürgl. Ehr[illegible]	24. Juni 1853.

37	Arnds, Heinrich Wilhelm	18	Ackerer	Oettershagen	1. April 1852.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	2. Juni 1853.
38	Stahl, Heinrich	18	„	„	idem	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	28. Mai 1853.
39	Nathan, Joh.	25	Dienstknecht u. Reservist	Endenich	idem	„	8 Monat Gefängniß, Verlust des Militair-Abzeichens, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1. Dez. 1853.
40	Odendahl, Pet.	65	Ackerer	Seelscheid	idem	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1. Mai 1853.
41	Roland Peter	28	Bergmann u. Wehrmann 2. Aufgebots.	Oberwinter		„	1 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße ev. 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	5. Juli 1853.
42	Schneider, Franz Joseph		„	Morsbach	idem	„	in contum. 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	26. Juni 1853.
43	Trommelschläger, Bernhard	20	Handlanger	Bonn	idem	„	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1. Okt. 1853.
44	Winterscheid, Heinrich	17	Schusterlehrling.	Bonn	idem	„	3 Monat Gefängniß, 1 Woche desgl. 100 Thlr. Geldbuße ev. 6 Wochen Gefängniß, Unterbringung in ein Arbeitshaus, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	1. Juli 1853.
45	Becker, Johann.	35	Leinweber	Stotzheim	2. April 1852.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	21. Mai 1853.
46	Bremer, Joh.	50	Maurer	Driesch	15. April 1852.	„	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerl. Ehrenrechte.	16 Juni 1853.

47	Mirgel, Heinr.	32	Tagelöhner	Endenich	15. April 1852.	26. Jan. 1852.	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	16. Juli 1853.
48	John, Adolph	39	"	Heisterschoß	16. April 1852.	"	6 Wochen Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	23. Juni 1853.
49	Klemmer, Joh.	52	Ackerer	Alfter	22. April 1852.	"	6 Monat Gefängniß, 3 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	22. Okt. 1855.
50	Bey, Pet. Jos.	45	Tagelöhner	Rheindorf	23. April 1852.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	23. Juni 1853.
51	Käsbach, Jos.	23	Bäcker und Reservist	Krahwinkel	"	"	1 Monat Gefängniß, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	23. Mai 1853.
52	Rings, Joseph	20	Steinhauer	Königswinter	"	"	2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	18. Juli 1853.
53	Leyendecker, Gert.	23	Dienstmagd	Bonn	29. April 1852.	"	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	29. Juli 1853.
54	Schmitt, Peter Joseph.	41	Tagelöhner	Niederlückerath	30. April 1852.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	23. Juni 1853.
55	Steimel, Arnold	31	Ackerer	Oberlückerath	"	"	1 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße, ev. 1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	4. Juli 1853.
56	Dörner, Joh.	44	Schuster	Oberkassel	13. Mai 1852.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	idem
57	Klüser, Daniel	33	Tagelöhner	Katzenbach	"	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	10. Juli 1853.

58	Lallier, Barbara Ehefrau Friedrich Wilh. August Krüger	45	ohne	Bonn	14. Mai 1852.	26. Jan. 1852.	2 Jahr Gefängniß, 5 Jahr Polizeiaufsicht, 5 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	14. Mai 1859.
59	Bernickel, Sebastian	41	Uhrmacher	Kirchheim	21. Mai 1852.	"	4 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	21. Sept. 1853.
60	Breuer, Arnold	36	Tagelöhner u. Wehrmann 2. Aufgebots.	Berghausen	"	"	2 Monat Gefängniß, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	21. Juli 1853.
61	Frevel, Johann	27	Maurer	Eitorf	"	"	1 Monat Gefängniß 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	18. Juli 1853.
62	Schönenberg, Ferdinand	39	Tagelöhner.	Ippendorf	"	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	25. Juli 1853.
63	Hombach, Ehefrau Wilhelm Kurz	41	Theresia	Oberrip	19. Febr. 1852.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	16. Juni 1853.
64	Boehmer, Kaspar	29	Knecht und Wehrmann 1. Aufgebots.	Kessenich	27. Mai 1852.	"	1 Monat Gefängniß, Versetzung in die 2 Klasse des Soldatenstandes, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	26. Juni 1853.
65	Kurscheid, Anna Maria, Ehefrau von Wilh. Thiesen.	34	Vorkäuferin	Sieglar	"	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	16. Juli 1853.
66	Vollmer, Johann	45	Ackerer	Stromberg	3. Juni 1852.	"	1 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	6. August. 1853.
67	Schiefer, Peter Joseph	36	Kellner	Weckhofen	18. Juni 1852.	"	1 Jahr Gefängniß, 5 Jahr Polizeiaufsicht, 5 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	18. Juni 1858.
68	Schneider, Paul	25	Schneider	Ohlert	24. Juni 1852.	"	2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgl. Ehrenrechte.	24. August 1853.

Für die richtigen Auszüge: Der Landgerichts-Sekretair, Blumberger.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 13. Juli 1852. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Verzeichniß

derjenigen Personen, welche durch Urtheil des Assisenhofes zu Bonn der im §. 12. des Strafgesetzbuchs erwähnten bürgerlichen Ehren-Rechte verlustig erklärt worden sind pro I. Semester 1852.

Nro. 275. Bürgerl. Ehrenrechte verlustig Erklärte.

Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils. Tag.	Monat.	Jahr.	Erkannte Strafen.	Die Strafe des Verlustes der bürgerlich. Ehrenrechte endigt mit.
1	Fromme, Joseph	18	Conditor.	Warstein.	8.	März	1852	2 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlich. Ehrenrechte.	8. März 1853.
2	Bauer, Heinrich	25	Taglöhner.	Rüngsdorf.	8.	Juni	1852	1 Jahr Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	8. Juni 1854.
3	Kron, Heinrich	35	Taglöhner, Schuster und Wehrmann II. Aufgebots.	Oberbach.	9.	Juni	1852	1 Jahr Gefängniß, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	9. Juni 1854.
4	Josten, Elisabeth Ehefrau Anton Mahlberg	37	Taglöhnerin.	Meckenheim.	11	Juni	1852	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlich. Ehrenrechte.	11. Dez. 1853.
5	Moemertzheim, Joh.	33	Taglöhner u. Wehrmann II. Aufgebots.	Köln.	12	Juni	1852	1 Jahr Gefängniß, Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes 1 Jahr Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.	12. Juni 1854.
6	Koerner, Johann Joseph	26	Schneider.	Münstereifel.	15	Juni	1852	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Verlust der bürgerlich. Ehrenrechte.	15. Sep. 1853.

Für die Richtigkeit der Auszüge: Der Landgerichts-Sekretair, Blumberger.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bonn, den 13. Juli 1852. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Personal-Chronik.

Der bisherige zweite Lehrer zu Bomig, Ferdinand Holländer aus Burenbach, ist zum Elementarlehrer der evangelischen Schule in Hochwald, Kreis Waldbröl, ernannt worden.

Der Agent Carl Christian Dresbach zu Königswinter hat die ihm von der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin übertragenen Agentur-Geschäfte niedergelegt.

Der von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Anton Joseph Wrede hierselbst ist als solcher bestätigt worden.

Dem Bergwerks-Referendarius Julius von Sparre zu St. Wendel ist unter dem 23. Juni 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Trennung der Gemengtheile verschiedenen spezifischen Gewichts

auf 6 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Drewitz zu Thorn ist unter dem 28. Juni 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine, so weit diese als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 31.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 32.

Dienstag den 27. Juli 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 275. Lungenseuche. B. III. 2768.

Die Wahrnehmung, daß fieberhafte, mit einer spezifischen Veränderung der Säfte verbundene ansteckende Krankheiten diejenigen Menschen und Thiere, welche sie einmal überstanden haben, höchst selten zum zweiten Mal befallen und daß sie viel milder und gefahrloser bei solchen Individuen verlaufen, welche durch die äußere Haut, als bei solchen, welche durch das Einathmen der mit dem Krankheitsstoff geschwängerten Luft angesteckt worden sind, hat zuerst auf den Gedanken geführt, bei herrschenden Seuchen durch Einimpfung des Krankheitsstoffs in die äußere Haut die Krankheit in einer mildern Form bei Gesunden künstlich zu erzeugen und diese dadurch vor mit viel größerer Gefahr verbundener fernerer Ansteckung zu schützen.

Der glückliche Erfolg der Impfung bei den im vorigen Jahrhundert so verheerenden Menschenpocken gab bald zu zahlreichen Versuchen bei andern seuchenartigen Krankheiten unter Menschen und Thieren Anlaß, von welchen jedoch keine in gleichem Maaße den Erwartungen entsprochen hat. Selbst bei der Rinderpest, bei welcher sie einst wie ein Wundermittel gepriesen wurde, ist man, theils wegen der immerhin noch gefährlichen eingeimpften Krankheit an und für sich, theils wegen der durch die Impfung vermehrten Gefahr der Verbreitung der Seuche auf nicht geschütztes Vieh, fast ganz davon zurückgekommen.

In neuester Zeit hat man dieselbe auch als Vorbeugungsmittel gegen die Lungenseuche des Rindviehs in Vorschlag gebracht und ausgeführt. Das belgische Ministerium des Innern hat eine diesen Gegenstand betreffende Abhandlung des praktischen Arztes Dr. Willems in Hasselt*) durch den Druck veröffentlicht und in unserm eigenen Verwaltungsbezirk hat Doctor de Saive aus Brüssel, Direktor der belgischen Versicherungs-Gesellschaft gegen Hagelschaden und Viehsterben (le Laboureur) ziemlich zahlreiche Impfungen bewirkt.

Wenn nun auch **bis jetzt** nicht bewiesen ist, daß durch die Impfung die Empfänglichkeit für die Lungenseuche aufgehoben werde, ja sogar die Thatsache, daß die Lungenseuche im Gegensatz mit den Menschenpocken und der Rinderpest, als Krankheiten der Säfte, mehr eine örtliche organische Krankheit der Lunge ist, welche nicht wie jene durch die Einimpfung künstlich erzeugt werden kann und sich dann von der durch Selbstentwickelung oder Ansteckung durch die Luft entstandenen Krankheit nur durch den minder heftigen gefahrlosern Verlauf unterscheidet, kaum hoffen läßt, daß es je dahin kommen werde, jenen Beweis führen zu können, so ist doch der Gegenstand für das Allgemeinwohl von zu hohem Inter-

*) Ministère de l'Interieur. Memoire sur la Pleuropneumonie èpizootique du Bétail, adressée à Mr. le Ministre de l'Interieur par Mr. Louis Willems, Docteur en médicine à Hasselt. Bruxelles Imprimerie de Th. Lesigne Faubourg de Louvain. 1852. 8.

esse, als daß wir nicht wünschen müßten, von den Resultaten der begonnenen Versuche über den Erfolg der Impfungen in fortlaufender Kenntniß zu bleiben.

Um dieses bald möglichst zu erreichen, beauftragen wir die Herren Landräthe über die bis jetzt in ihren Kreisen bewirkten Impfungen genaue Erkundigung einzuziehen und unter Angabe der Zahl der geimpften Häupter, welche nicht schon früher die Seuche bestanden hatten, sowie derjenigen unter denselben, welche nach der Impfung gestorben, genesen, noch krank oder gar nicht davon afficirt worden sind, am 1. k. Mts. an uns zu berichten und damit bis auf Weiteres allmonatlich fortzufahren. Außerdem haben die approbirten Thierärzte ihre Beobachtungen den betreffenden Kreis-Thierärzten mitzutheilen, welche sie durch den Herrn Departements-Thierarzt an uns gelangen lassen werden. Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen das Alter und der Ernährungszustand des geimpften Viehs, sowie die Qualität des verwandten Impfstoffs, vor Allem aber die Beobachtungen darüber, ob das geimpfte Vieh beim Verkehr mit von der Lungenseuche befallenem Vieh gesund bleibt.

Uebrigens erheischt die Impfung nach den in unserm Bezirk gemachten Erfahrungen große Vorsicht, indem bereits mehrere bis dahin völlig gesunde Kühe den Folgen derselben (Entzündung und Brand der der Impfstelle zunächst gelegenen Theile) unterlegen sind. Junges und mageres Vieh besteht die Operation durchschnittlich leichter als älteres, fettes. Durchseuchtes Vieh impfen zu lassen, ist unnütz, da dasselbe ohnehin gegen fernere Ansteckung geschützt ist. — Der Impfstoff (aus den kranken Lungen ausgedrücktes Blut und Lymphe) muß von noch nicht lange von der Seuche befallenem Vieh entnommen und durch sorgfältige Aufbewahrung vor Fäulniß gesichert werden; der Impfstoff aus bereits mürbe gewordenen, abgestorbenen Lungen an der Seuche gefallener oder im letzten Stadium derselben getödteter Thiere zieht leicht üble Folgen nach sich. Die hohe Temperatur der Luft (über 20° Reaum.), besonders der eingeschlossenen, in den Ställen ist für den Erfolg der Impfung ungünstig. Beim Eintritt der Reaction, am 10. Tage nach der Impfung ist wenigstens ein salziges Abführungsmittel nöthig; tritt Brand ein, so muß der Schwanz oberhalb der Impfstelle schleunigst abgehauen werden. Am sichersten ist es daher, die Impfung und die Nachbehandlung approbirten Thierärzten zu überlassen.

Köln, den 26. Juli 1852. Königliche Regierung.

Nro. 276. Quittungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder pro 1851. C. I. 3591.

Die Königlichen Domainen-Renteien zu Deutz, Siegburg und Köln sind beauftragt, die bei denselben beruhenden Quittungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden über die im Jahre 1851 bei den Königlichen Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Gelder den betreffenden Einzahlern gegen Ablieferung der Interims-Quittungen auszuhändigen.

Köln, den 14. Juli 1852. Königliche Regierung.

Nro. 277. Die Ausreichung neuer Zinskoupons betreffend. C. I. 3716.

Unter Hinweisung auf eine von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden durch die Berliner öffentlichen Blätter unter dem 7. d. Mts. erlassene, die Ausreichung neuer Zinscoupons zu den Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn betreffenden Bekanntmachung benachrichtigen wir die Inhaber solcher Actien in unserm Verwaltungs-Bezirke, daß mit der Ausreichung der, den Zeitraum vom 1. d. Mts. bis zum 31. Dezember 1855 umfassenden Zinskoupons über die in Gemäßheit des § 1 Nro. 2 des Gesetzes vom 31. März d. Js. auf 4 Procent erhöhte feste Zins-Rente der Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, so wie die Abstempelung dieser Zins-Rente auf den Actien, und die nach der Bekanntmachung der Königl. Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 27. v. Mts. vorbehaltenen Auszahlung des ¼ Procents Zinsen für das halbe Jahr vom 1. Januar bis 30. Juni d. Js. durch Vermittelung unserer Haupt-Kasse (ohne Mitwirkung der Unterkassen) vom 19. d. Mts. ab stattfindet. Zu diesem Zwecke haben die Inhaber von Stamm-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn diese mit

einem nach den Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, welches die deutliche Namens-Unterschrift und Angabe des Standes und der Wohnung des Inhabers enthalten muß, so wie die dazu gehörigen drei und einhalbprocentigen Coupons Nro. 10 bis 20 über die Zinsen vom 1. d. Mts. ab und die Dividenden-Scheine Nro. 5 bis 10, für deren ersten (Nro. 5) des gedachten ¼ Prozent Zinsen mit 7 Sgr. 6 Pf. gezahlt wird, an unsere Hauptkasse, bei welcher auch die Formulare zu demselben unentgeltlich zu haben sind, einzureichen.

Alle Sendungen von Actien an die genannte Hauptkasse und von dieser zurück an die Besitzer genießen im Inlande die Portofreiheit, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Herrschaftliche Zinskoupons-Ausreichungssache." Den Interessenten ist es übrigens auch gestattet ihre Actien durch Einwohner von Berlin bei dem Annahme-Büreau der Controlle der Staats-Papiere zu Berlin präsentiren zu lassen.

Zur Sicherung der Besitzer von mehrgedachten Actien wird unsere Hauptkasse deren Empfang unter den, in den Händen der Präsentanten verbleibenden Duplicaten der vorerwähnten Verzeichnisse bescheinigen und gegen deren Einlieferung seiner Zeit die Rückgabe der Actien mit den neuen Coupons und den für den Dividendenschein Nro. 5. zu zahlenden Zinsenbetrage bewirken. Die sorgfältige Aufbewahrung dieser bescheinigten Duplicat-Verzeichnisse wird daher besonders empfohlen, indem im Falle deren Verlustes die Zurückgabe der Actien mit Umständen verbunden sein würde.

Zugleich werden die von uns ressortirenden Behörden und Kassen, in deren Verwahrsam sich solche Actien als Bürgschaften oder zu sonstigem Zwecke etwa befinden sollten, angewiesen nach Anleitung der ergangenen Bestimmungen für die Beschaffung der neuen Zins-Coupons ꝛc. Sorge zu tragen.

Köln, den 22. Juli 1852. Königliche Regierung.

Nro. 278. Die Ausstellung von Paßkarten betr. B. II. 5946.

Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. Juni c. Stück 27 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Fürstenthum Lippe-Detmold außer der Regierung zu Detmold, die Magistrate in den Städten, die Aemter und das Militairgericht zur Ausstellung der Paßkarten befugt sind.

Köln, den 22. Juli 1852. Königl. Regierung.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister der Sammtgemeinde Satzvey, im Kreise Euskirchen, ꝛc. Geller hat seinen Wohnsitz und das Amtslokal von Satzvey nach Firmenich verlegt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dem Carl Gustav Kraftischen zu Bonn ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen Chirurgie, einschließlich des Aderlassens, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes für die Stadt Bonn ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia in Berlin zu ihrem Agenten ernannte Johann Harf zu Lülsdorf im Siegkreise ist als solcher bestätigt worden.

Der von der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Wilhelm Bünnagel zu Gleuel im Landkreise Köln ist als solcher bestätigt worden.

Der Buchbinder Eduard Bädecker zu Bonn hat die ihm von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragene Agentur niedergelegt, und ist an dessen Stelle der Tabakshändler Anton Joseph Oelten ebendaselbst zum Agenten dieser Gesellschaft ernannt und als solcher bestätigt worden.

Dem G. L. B. Runge zu Berlin, ist unter dem 9. Juli 1852 ein Patent
auf eine Maschine zur Anfertigung von Würsten in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Schullehrer Seiler zu Fröbel im Glogauer Kreise ist unter dem 3. Juli 1852 ein Patent
auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Instrument zur Bestimmung der Zeit aus der Sonnenhöhe, welches in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,
auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Rittergutsbesitzer Alexander Schreiber zu Dzieckowitz bei Myslowitz und dem Hütten-Inspektor Karl Glösel auf Kunigundenhütte, ist unter dem 9. Juli 1852 ein Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construktion der Tropflöcher an Zinköfen
auf 6 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 10. April 1851 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Zündgeschossen
ist erloschen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 32.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 33.

Dienstag den 3. August 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 279. Inhalt der Gesetzsammlung

Das am 23. Juli d. J. zu Berlin ausgegebene Stück 30 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 3594 den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oppeln über Czarnowanz, Groß-Döbern, Kupp nach Karlsruhe;

Nr. 3595 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Leobschütz über Deutsch-Neukirch und Katscher bis an die Kreisgränze in der Richtung auf Ratibor;

Nr. 3596 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Chausseebau von Rosenberg über Wendrin und Sausenberg nach Jellowa;

Nr. 3597 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schönau nach Retschdorf;

Nr. 3598 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Köln-Luxemburger Bezirksstraße in Schleiden über Sistig nach der Köln-Trierer-Bezirksstraße in Schmittheim;

Nr. 3599 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Minden-Coblenzer Staatsstraße in Dierdorf über Bruckrachdorf bis zur Nassauischen Gränze in der Richtung auf Selters;

Nr. 3600 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kies-Chaussee von Stallupönen über Pillupönen nach den Bredauer Sandbergen;

Nr. 3601 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechtes und der fiscalischen Vorrechte so wie des Chausseegeld-Erhebungsrechtes in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Aggerstraße bei Engelskirchen durch das Leppethal unweit Gimborn vorüber nach der Born-Gummersbacher Staatsstraße bei Marienheide;

Nr. 3602 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Mora nach Ziegenrück;

Nr. 3603 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Gostyn nach Kriewiz;

Nr. 3604 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte Behufs Unterhaltung der Chausseen von Rheinsberg nach Wulkow und von Lindow über Gransee zur templiner Kreisgränze;

Nr. 3605 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Loslau nach Rzuchow;

Nr. 3606 den allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bendorf nach der nassauischen Gränze in der Richtung auf Grenzhausen;

Nr. 3607 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Aufhebung des im §. 16 der Polizei-Ordnung für den Hafen von Pillau vom 14 März 1822 enthaltenen unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Tabakrauchens auf den im Hafen liegenden Schiffen 2c. und unter

Nr. 3608 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Einführung der für den preußischen Staat geltenden Verordnungen über die Bewilligung von Diäten, Reisekosten und Umzugskosten-Entschädigungen bei Versetzungen und Dienstreisen der Beamten in den hohenzollern'schen Landen.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 280. Orden- und Ehrenzeichen betreffend.

Zufolge der von uns unter dem 20. Mai 1840 veröffentlichten verfassungsmäßigen Bestimmungen sollen sowohl die vaterlandischen, als auch die fremdherrlichen Orden und Ehrenzeichen, welche Preußischen Unterthanen verliehen gewesen sind, nach dem Tode ihrer Inhaber von deren Hinterbliebenen unmittelbar oder durch die Dienst- und Orts-Behörden mit Anzeige des Todestages der Verstorbenen an uns eingesandt werden Da diese Verordnung in neuerer Zeit oftmals unbeachtet geblieben ist, so wird dieselbe zur allgemeinen Befolgung hierdurch von Neuem bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß die Verleihungs-Dokumente den Angehörigen der Verstorbenen als ein Andenken belassen werden, und die bronzenen Kriegsdenkmünzen für die Feldzüge von 1813 bis 1815 wie bisher an die Kirche zur Aufbewahrung abzugeben sind.

Berlin, den 3. Juli 1852. Königliche General-Ordens-Kommission.

Nro. 281. Viertel- und halbe Kronenthlr. betreff.

In Folge der in mehreren Staaten bezüglich der Viertel- und halben Kronenthaler in neuester Zeit getroffenen Maaßregeln, ist auch von der Königlich Baierischen Regierung die Außer-Coursſetzung dieser Münzstücke in der Weise verfügt worden, daß dieselben vom 1. August des laufenden Jahres ab in den dortigen Landen weder bei den Königlichen Kassen noch im Privatverkehre mehr anzunehmen sind. — Zugleich sind das Königliche Haupt-Münz-Amt zu München und das Einlösungs-Amt zu Würzburg beauftragt worden. die außer Cours gesetzten Viertel- und halben Kronenthaler nach dem Gewicht und dem vollen inneren Silberwerthe, d. i. die feine Kölner Mark zu 24½ Fl. oder die rohe Kölner Mark zu 21 Fl. 36 Kr. einzulösen.

Berlin den 24. Juli 1852. Der Finanz-Minister.
In Vertretung Henning.

Nro. 282. Viertel- und halbe Kronenthlr. betreff.

Durch die in mehreren deutschen Staaten bezüglich der halben und viertel Kronenthaler in jüngster Zeit getroffenen Maaßregeln hat sich auch das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen veranlaßt gesehen zu verfügen, daß die eben gedachten Münzen im dortigen Herzogthume vom 1. August d Js. ab, bis wohin sie nach den Bekanntma-

ungen vom 22. August 1837 und 14. v. Mts., wenn sie vollwichtig sind, nach dem Course zu 39 Kr. resp. 1 Fl. 18 Kr. werden angenommen werden, außer Cours zu setzen, wonach solche von diesem Zeitpunkte an weder in den Herzoglichen Kassen, noch im Privatverkehre anzunehmen sind.

Berlin, den 24. Juli 1852.

Der Finanz-Minister.
In Vertretung, Henning.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

Nro. 283. Verwendung des Bezirksstraßenfonds von 1851 betr. B. II. 6129.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. September 1822 bringen wir nachstehend die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bei den Fonds zur Unterhaltung und zum Neubau der Bezirksstraßen auf der linken Rheinseite unseres Verwaltungs-Bezirks für das Jahr 1851 zur allgemeinen Kenntniß.

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) An Bestand aus 1850	9409 Thlr.	9 Sgr.	4 Pf.
2) An Beischlägen von den directen Steuern und von der Schlacht- und Mahlsteuer, gemäß dem Allerhöchsten Regulativ vom 20. Januar 1841	31801 „	23 „	— „
3) An Chausseegeld-Revenüen nach Abzug der Tantieme der Einnehmer und der Druckkosten für die Chausseegeld-Erhebung	10628 „	5 „	7 „
4) Außergewöhnliche Einnahmen:			
a. Freiwillige Beiträge zum kunstgemäßen Ausbau der Köln-Luxemburger-Bezirksstraße	3122 „	25 „	— „
b. Zuschuß der Gemeinde Euskirchen zur Umpflasterung der Köln-Trierer-Bezirksstraße in Euskirchen	530 „	— „	— „
c. Strafen wegen Chausseegeld-Defraudationen . .	7 „	— „	— „
d. Strafen für Chausseegeld-Polizei-Contraventionen ꝛc.	30 „	28 „	8 „
e. Erlös aus der Verpachtung der Grasnutzung in den Chausseegräben	127 „	21 „	6 „
f. Erlös aus dem Verkaufe verschiedener Gegenstände, Bäume, Materialien ꝛc.	58 „	19 „	— „
Summa der Einnahme:	55716 „	12 „	1 „

Ausgabe.

1) Gewöhnliche Unterhaltungskosten:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a. der Köln-Trierer-Bezirksstraße	8575	13	5
b. „ Bonn-Schleidener „	3069	25	4
c. „ „ Trierer „	2393	5	6
d. „ Köln-Dürener „	4724	7	2
e. „ „ Venloer „	2210	6	6
f. „ Brühl-Lechenicher „	1210	15	11
g. „ Köln-Luxemburger „	408	11	—

22591 „ 24 „ 10

2) Kosten der Aufsicht:

An Gehältern, Wohnungsmiethe und Kleidergeldern

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für die auf obigen Straßen angestellten Chaussee-Aufseher, Wegenwärter und Unternehmer von Wegenwärter-Arbeiten	3710 Thlr.	10 Sgr.	— Pf.
3) Zum kunstmäßigen Ausbau der Köln-Luxemburger-Bezirksstraße:			
Section I.	543 „	20 „	4 „
„ II.	7401 „	13 „	11 „
„ III.	2378 „	20 „	10 „
„ IV.	123 „	— „	— „
„ Lechenich-Erp . . .	3277 „	18 „	5 „
„ Zülpich-Sinzenich .	1243 „	26 „	4 „
4) An Grundentschädigung für das zum Bau, resp. zur Erweiterung von Straßen abgetretene Terrain	61 „	27 „	9 „
5) Sonstige Ausgaben:			
a) Rückzahlung an dem, von der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler zum Bezirksstraßenbau angeliehenen Kapitale	5000 „	— „	— „
b) Zinsen des Kapitals	1320 „	— „	— „
c) Gratifikationen der Chaussee-Aufseher und Wegewärter aus dem Ertrage der Grasnutzung in den Chausseegräben	169 „	21 „	6 „
d) Unterstützungen der Wittwen von Chaussee-Aufsehern	40 „	— „	— „
e) Für Drucksachen, Anschaffung von Geräthen rc. .	517 „	13 „	— „
Summa der Ausgabe .	48379 „	16 „	11 „
Summa der Einnahme	55716 „	12 „	1 „
Mithin bleibt Bestand	7336 „	25 „	2 „

welcher zur Einnahme des Jahres 1852 übernommen wird.

Köln, 20. Juli 1852. Königliche Regierung.

Nro. 284. Diesjähriges Lehrer-Gesangfest in Brühl. B. III. 2888.

Das diesjährige Gesangfest des Sieg Rheinischen Lehrer-Gesang-Vereins wird am 17. k. M. August zu Brühl stattfinden und sind demnach die Schultage am 16., 17. und 18. k. M., wo die Erndteferien nicht gleichzeitig einfallen, in unserm Verwaltungsbezirke für diejenigen Lehrer, welche dem erwähnten Fest beizuwohnen gesonnen sind, frei zu geben.

Köln, den 31. Juli 1852. Königliche Regierung.

Nro. 285. Collecte bei den jüdischen Glaubensgenossen betreffend. B. III. 2779.

Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat der israelischen Gemeinde zu Langweiler im Kreise Jülich, Regierungsbezirk Aachen unterm 16. d. Mts. gestattet, zur Aufbringung der Kosten für die Erbauung einer Synagoge milde Beiträge bei den Glaubensgenossen in der Rheinprovinz durch von der landräthlichen Behörde zu Jülich dazu legitimirte Deputirte zu sammeln.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Kreis- und Orts-Behörden unseres Verwaltungsbezirks, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten eintretenden Falls erforderlichen Vorschub zu leisten.

Köln, den 28. Juli 1852. Kgl. Regierung.

Nro. 286. [illegible] empfang zu [illegible] 322.

Die bisherigen Steuer-Rezepturen Bedburg und Caster im Kreise Bergheim sind aufgelöst, und ist der Steuerempfang von der aus den Bürgermeistereien Esch, Bedburg, Caster, Pütz und Königshoven neu gebildeten Rezeptur Esch dem Steuerempfänger Jven zu Ober

embt verliehen, hingegen der Steuerempfang von der Bürgermeisterei Hüchelhoven mit dem Empfangs-Bezirke Bergheim vereinigt und dem Steuerempfänger Baltes definitiv übertragen worden.

Köln, den 27. Juli 1852. Königliche Regierung.

Nro. 287. Anstellung eines Kreis-Thierarztes.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat unter dem 19. Juli c. bestimmt, daß für den Kreis Zell ein geeigneter Kreis-Thierarzt mit einem Gehalte von 100 Thaler angestellt werden soll, und fordern wir daher die qualifizirten Bewerber auf, sich binnen 4 Wochen unter Beifügung ihrer Documente bei uns zu melden.

Koblenz, den 29. Juli 1852. Königliche Regierung

Nro. 288. Realisation der Zinscoupons von Rentenbriefen. C. II. 2480.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat durch Rescript vom 19. d. M. I. 8261 verfügt, daß die fälligen Zinscoupons von den durch die Königlichen Rentenbanken ausgegebenen Rentenbriefen (Gesetz vom 2. März 1850) vom 1. October des laufenden Jahres ab, gleichviel aus welcher Provinz letztere herrühren, in gleicher Weise wie die Zinskoupons von Staats-Schuldscheinen und anderen zinstragenden Staatspapieren innerhalb der Verjährungsfrist zur Bequemlichkeit des Publikums bei den Regierungs-Hauptkassen für Rechnung derjenigen Rentenbanken, welche die Rentenbriefe ausgefertigt haben, realisirt werden können.

Diese Bestimmung bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Köln, den 28. Juli 1852. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 289. Berichtigung.

Aus Versehen ist der Art. 5 der Dienstordnung vom 5. d. Mts. für die Ferien I. Js. unrichtig abgefaßt worden. (Amtsblatt 1852, S. 230, Nro. 263)

Derselbe lautet also: „Die Oppositionen in Subhastationen sind den Sitzungen von Samstag den 14., 28. August, 11., 25. September 1852 zugewiesen.

Köln, den 25. Juli 1852. Der Präsident des Kgl. Landgerichtes,
Heintzmann.

Vorstehende Berichtigung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 27. Juli 1852. Der Ober-Prokurator,
v. Seckendorff.

Nro. 290. Entsetzung.

Der Gerichtsvollzieher Schmitt zu Much im Canton Eitorf ist durch das in 2. Instanz bestätigte Erkenntniß der Disciplinarkammer des Königlichen Landgerichtes hierselbst vom 7. Mai 1852 wegen mehrfacher Dienstvergehen, seines Dienstes entsetzt worden.

Bonn, den 27. Juli 1852. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 291. Abwesenheits-Erklärung.

Durch Urtheil des Königlichen Landgerichtes zu Elberfeld vom 7. Juni d. J. ist zur Constatirung der Abwesenheit des frühern Schlosserlehrlings Engelbert Wusthoff aus Elberfeld und der Charlotte Pistor aus Barmen die Abhaltung eines Zeugenverhörs, contradictorisch mit dem öffentlichen Ministerium, verordnet worden.

Cöln, den 30. Juli 1852. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Vermischte Nachrichten.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin ist unter dem 15. Juli 1852 ein Patent auf eine Federwaage für Lokomotiven, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Handlungs-Disponenten Adolph Sparenberg zu Berlin ist unter dem 15. Juli 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Mühlsteinen zur Kühlung des Mahlgutes, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 33.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 34.

Dienstag den 10. August 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 292. Inhalt der Gesetzsammlung

Das am 29. Juli zu Berlin ausgegebene Stück 31 der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 3609 das Gesetz, betr. die Dienstvergehen der nicht richterl. Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, — vom 21. Juli 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 293. Die Ermäßigung der Lootsen- und Bakengebühren auf der Waal, dem Rheine und Leck betreffend.

Nachstehender Beschluß Sr. Majestät des Königs der Niederlande vom 29. April 1852 betreffend „die Ermäßigung der Lootsen- und Bakengebühren auf der Waal, dem Rhein und Leck" wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des bei der Rhein-Schiffahrt betheiligten Publikums gebracht.

Koblenz, den 19. Juli 1852. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
A. A.
v. Spankern.

Uebersetzung.

(Staatsblatt Nro. 97) Beschluß vom 29. April 1852, wodurch zur Ausführung von Artikel 18 des zwischen den Niederlanden und dem Zollvereine am 31. December 1851 abgeschlossenen Vertrages, die Lootsengelder für die Waal und den Leck ermäßigt werden.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden, König der Niederlande rc.

Auf den Bericht Unseres Finanzministers vom 16. April 1852, Nr. 120, Ein- und Ausfuhrzölle;

Den Staatsrath gehört, (Gutachten vom 26. d. M. Nr. 6.)

Erwägend, daß Art. 18 des Vertrages, welcher am 31. Dezember 1851 zwischen den Niederlanden und den Staaten des Zollvereins abgeschlossen worden ist, festgestellt, daß die Tarife für die Lootsengelder, welche jetzt für den niederländischen Rhein, die Waal und den Leck zwischen Lobith, Dordrecht und Rotterdam bestehen, bis zur Hälfte ermäßigt werden sollen, und daß außerdem die Nothwendigkeit besteht, Bestimmungen gegen die Umgehung der Bezahlung des zu entrichtenden Lootsengeldes festzustellen;

Haben für gut befunden und beschlossen:

Art. 1. Die Artikel 13 der beiden Reglements, festgestellt durch Königlichen Beschluß vom 15. September 1834. (Staatsblatt Nr. 29) Art. 2 des Königlichen Beschlusses vom 23. Mai 1837. (Staatsblatt Nr. 27.) und der Königliche Beschluß vom 25. September 1848. (Staatsblatt Nr. 56.) hören auf in Kraft zu sein.

Art. 2. Das Lootsengeld auf den Flüssen Leck und Waal von Lobith bis an Krimpem und Gorinchem und auf den Strömen zwischen Gorinchem, Dordrecht und Rotterdam, so wie zwischen Krimpem und Rotterdam, welches von den Schiffern oder Führern von Schiffen oder Fahrzeugen zu bezahlen ist, wird für jedes Lootsen- und Bakenrevier für jede Reise

festgestellt für ein Schiff oder Fahrzeug mit 600 bis 1500 Centner beladen auf Fl. 0,25

" " " " "	1500 " 2500	" " " "	0,37^5
" " " " "	2500 " 3500	" " " "	0,50
" " " "	über 3500	" " " "	0,62,^{5}

Ein Schiff welches weniger als 600 Centner geladen hat, ist frei.

Für Holzflöße:

bis zu 4000 Centner	Fl. 0,50
von 4000 bis zu 6000 Centner	" 0,62^5
" 6000 " " 8000 "	" 0,75
" 8000 " " 12000 "	" 1,00
über 12000 "	" 1,25

Ferner wird die Hälfte mehr entrichtet für das Flußgebiet zwischen Spoel und Kuilenburg der großen Entfernung halber.

Rangfahrer und andere ausschließlich im Innern des Landes fahrende Schiffe und Personen- oder Schleppdampfschiffe sind diesem Tarife nicht unterworfen; doch wird für diese jährlich für jedes Lootsen und Bakenrevier, welches von denselben befahren wird, bezahlt.

Für Rangfahrer und andere ausschließlich im Innern des Landes fahrende Schiffe von über 300. Ctr. Ladungsfähigkeit jährlich . . . . Fl. 0,50

Für Dampfschiffe . . . . " 1,50

Für Schleppdampfschiffe . . . . nichts.

Die Personen- und Schleppdampfschiffe, welche nach dem Auslande gehen, oder von dort herkommen und hier zu Lande oder in anderen Rheinuferstaaten zu Hause gehören, werden mit den inländischen gleichgestellt.

Möchten jedoch die Schiffer oder Führer von Rangfahrern und anderen ausschließlich im Innern des Landes fahrenden Schiffen oder Dampfschiffen einen Lootsen und Backenmeister an Bord verlangen, so wird dafür für jede Reise, außer dem so eben genannten Lootsengelde, überdies bezahlt:

Für einen Rangfahrer und ein anderes ausschließlich im Innern des Landes fahrendes Schiff . . . . Fl. 0,12^5

Für ein Dampfboot . . . . " 0,25

Art. 3. Jeder Schiffer oder Führer eines Schiffes oder Fahrzeuges ist verpflichtet, das Lootsengeld an den dazu angewiesenen Lootsen und Bakenmeister oder an seinen Gehülfen zu bezahlen, bevor er das Flußgebiet verläßt, für welches das Lootsengeld zu entrichten ist.

Art. 4. Für jede Entrichtung des Lootsengeldes wird dem Schiffer oder Führer eines Schiffes oder Fahrzeuges eine von dem Lootsen und Bakenmeister oder seinem Gehülfen unterzeichnete Quittung übergeben, enthaltend:

1) Laufende Nummer der Quittung des Backenreviers;
2) Tagzeichnung der Abgabe;
3) Namen und Ort des Schiffes oder Fahrzeuges;
4) Namen und Vornamen des Schiffers oder Führers eines Schiffes oder Fahrzeuges, mit der Bemerkung seines Wohnortes;
5) die Größe oder den Inhalt des Fahrzeuges;
6) ob es für eine Fahrt oder für ein volles Jahr bezahlt worden ist.

Art. 5. Jeder Schiffer oder Führer eines Schiffes oder Fahrzeuges ist verpflichtet, zu jeder Zeit dem Lootsen und Bakenmeister, dem Gehülfen desselben oder den Steuerbeamten auf ihre erste Anfrage, die im Art. 4. genannte Quittung für das erlegte Lootsengeld des unmittelbar angrenzenden von dem Schiffe oder Fahrzeuge befahrenen Bakenreviers vorzulegen. Der Schiffer oder Führer, welcher dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 6. März 1818, (Staatsblatt Nr. 12.) bestraft.

Art. 6. Dieser Beschluß tritt an dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, an welchem der Vertrag, welcher zwischen den Niederlanden und dem Zollvereine am 31. Dezember 1851 abgeschlossen worden ist, in Kraft gesetzt wird.

Unser Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher in das Staatsblatt gesetzt werden soll.

Leuwarden, den 29. April 1852. (gez.) Wilhelm.

Der Finanz-Minister (gez.) van Boße.

Ausgegeben, den 10. Mai 1852.

Der Staatsrath, Direktor des Königlichen Cabinets,
A. G. A. van Rappard.

Nro. 294. Conzessionsurkunde.

Conzessions-Urkunde
für den Kaufmann F. M. Roggen in Köln zum Betrieb der regelmäßigen Dampfschiffahrt zwischen Köln und Mülheim am Rhein.

Art. 1.

Der Kaufmann F. M. Roggen in Köln wird hierdurch ermächtigt, mittelst eines Dampfschiffes den Transport von Reisenden, deren Gepäck, so wie auch von Waaren in regelmäßigen, d. h. bestimmten Tagen und Stunden an bestimmten Punkten ankommenden und davon abgehenden Fahrten zwischen Köln und Mülheim am Rhein zu betreiben.

Art. 2.

Die Stellen der An- und Abfahrt, so wie die Tage und Stunden, an welchen sie erfolgen soll, sind der Königlichen Regierung und dem unterzeichneten Ober-Präsidenten anzuzeigen. In Bezug auf die Anfahrtszeiten die Anlande- und Abfahrtsstellen und die zur Vermeidung von Collisionen mit anderen Schiffahrt-Unternehmungen zu treffenden Vorkehrnngen sind die von dem unterzeichneten Ober-Präsidenten zu treffenden besonderen Bestimmungen zu befolgen.

Art. 3.

Die Anschaffung und in Betriebsetzung von mehr als einem Dampfschiffe, so wie die Befahrung einer andern, als die im Art. 1. bezeichneten Rheinstrecke, ist nur mit besonderer Erlaubniß des unterzeichneten Ober-Präsidenten zuläßig.

Art. 4.

Der Tarif der Preise, für welche der Unternehmer Personen und Güter fortschaffen wird, muß die Personengeld und Frachtsätze in Preußischer Währung angeben, und sowohl auf dem Dampfschiffe selbst, als an den Ab- und Anfahrtstellen so angeschlagen werden, daß das Publikum von dem Inhalte bequem Kenntniß nehmen kann. Sollte die obrigkeitliche Festsetzung dieser Preise nothwendig befunden werden, so muß der Conzessions-Inhaber sich einer solchen Maaßregel unterwerfen.

Art. 5.

Unternehmer ist, hinsichtlich der Schiffahrt auf dem Rhein den darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden allgemeinen, imgleichen den besondern die Dampfschiffahrt betreffenden Gesetzen und Anordnungen unterworfen.

Art. 6.

Wegen der Zulassung des Dampfschiffes, des Kessels und der Maschine, so wie der Anzahl der aufzunehmenden Personen hat Unternehmer die Genehmigung der Königlichen Regierung in Köln einzuholen.

Art. 7.

Der Conzessions-Inhaber hat dafür zu sorgen und die Behörden haben darauf zu sehen, daß Schiff und Maschine sich stets in gutem Zustande befinden, daß der Schiffführer seine Fähigkeit zur Leitung des Dampfschiffes für die in Art. 1. genannte Stromstrecke nachweist und der Maschinist die erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften zur Behandlung der Maschine besitzt.

Art. 8.

Die Rechte des Postregals werden nach dem darüber bestehenden Gesetze vom 5. Juni 1852. (Gesetzsammlung Nro. 23. vorbehalten und dürfen mit dem Dampfboote keine post-

zwangspflichtigen Gegenstände, als: Briefe, Gelder und Pakete bis zum Gewichte von 20 Pfund einschließlich befördert werden.

Art. 9.

An den Orten der An- und Abfahrt des Dampfschiffes muß der Unternehmer einen Bevollmächtichten bestellen, welcher über den Betrieb des hiermit conzessionirten Unternehmers den Behörden auf Erfordern Auskunft zu ertheilen, die etwa nöthigen polizeilichen Anweisungen in Empfang zu nehmen und für deren Befolgung Sorge zu tragen hat.

Art. 10.

Die gegenwärtige Conzession wird auf unbestimmte Zeit ertheilt, jedoch unter dem Vorbehalte der Zurücknahme, wenn der Unternehmer die gestellten, oder später ihm etwa noch zustellenden Bedingungen nicht erfüllt.

Eine Uebertragung dieser Conzession auf andere Personen ist nicht zulässig.

Koblenz, den 28. Juli 1852. Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
A. A.
v. Spankern.

Nro. 295.
Conzessions-Gesuche.

Conzessions-Urkunde

für H. Ristelhüber, Max. Kemmerich und Anton Henn in Köln zum Betrieb der regelmäßigen Dampfschiffahrt zwischen Köln und Mülheim am Rhein

Art. 1.

Die H. Ristelhüber Max Kemmerich und Anton Henn in Köln werden hierdurch ermächtigt, mittelst eines Dampfschiffes den Transport von Reisenden, deren Gepäck, so wie auch von Waaren in regelmäßigen, d. h. bestimmten Tagen und Stunden an bestimmten Punkten ankommenden und davon abgehenden Fahrten zwischen Köln und Mülheim am Rhein zu betreiben.

Art. 2.

Die Stellen der An- und Abfahrt, so wie die Tage und Stunden, an welchen sie erfolgen soll, sind der Königlichen Regierung und dem unterzeichneten Ober-Präsidenten anzuzeigen. In Bezug auf die Anfahrtszeiten die Anlande- und Abfahrtsstellen und die zur Vermeidung von Collisionen mit andern Schiffahrt- Unternehmungen zu treffenden Vorkehrungen sind die von dem unterzeichneten Ober-Präsidenten zu treffenden besonderen Bestimmungen zu befolgen.

Art. 3.

Die Anschaffung und Inbetriebsetzung von mehr als einem Dampfschiffe, so wie die Befahrung einer andern, als im Art. 1. bezeichneten Rheinstrecke, ist nur mit besonderer Erlaubniß des unterzeichneten Ober-Präsidenten zulässig.

Art. 4.

Der Tarif der Preise, für welche die Unternehmer Personen und Güter fortschaffen werden, muß die Personengeld und Frachtsätze in Preußischer Währung angeben, und so auf dem Dampfschiffe selbst, als an den Ab- und Anfahrtstellen so angeschlagen werden, daß das Publikum von dem Inhalte bequem Kenntniß nehmen kann. Sollte die obrigkeitliche Festsetzung dieser Preise nothwendig befunden werden, so muß der Conzessions-Inhaber sich einer solchen Maaßregel unterwerfen.

Art. 5.

Unternehmer sind hinsichtlich der Schiffahrt auf dem Rhein den darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden allgemeinen, imgleichen den besondern die Dampfschiffahrt betreffenden Gesetzen und Anordnungen unterworfen.

Art. 6.

Wegen der Zulassung des Dampfschiffes, des Kessels und der Maschine so wie der Anzahl der aufzunehmenden Personen haben Unternehmer die Genehmigung der Königlichen Regierung in Köln einzuholen.

Art. 7.

Die Conzessions-Inhaber haben dafür zu sorgen und die Behörden haben darauf zu

sehen, daß Schiff und Maschine sich stets in gutem Zustande befinden, daß der Schiffführer seine Fähigkeit zur Leitung des Dampfschiffes für die in Art. 1. genannte Stromstrecke nachweist und der Maschinist die erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften zur Behandlung der Maschine besitzt.

Art. 8.

Die Rechte des Postregals werden nach dem darüber bestehenden Gesetze vom 5. Juni 1852. (Gesetzsammlung Nro. 23), vorbehalten und dürfen mit dem Dampfboote keine postzwangspflichtigen Gegenstände, als: Briefe, Gelder und Pakete bis zum Gewichte von 20 Pfund einschließlich befördert werden.

Art. 9.

An den Orten der An- und Abfahrt des Dampfschiffes müssen die Unternehmer einen Bevollmächtigten bestellen, welcher über den Betrieb des hiermit conzessionirten Unternehmers den Behörden auf Erfordern Auskunft zu ertheilen, die etwa nöthigen polizeilichen Anweisungen in Empfang zu nehmen und für deren Befolgung Sorge zu tragen hat.

Art. 10.

Die gegenwärtige Conzession wird auf unbestimmte Zeit ertheilt, jedoch unter dem Vorbehalte der Zurücknahme, wenn der Unternehmer die gestellten oder später ihm etwa noch zu stellenden Bedingungen nicht erfüllt.

Eine Uebertragung dieser Conzession auf andere Personen, ist nicht zulässig.

Koblenz, den 28. Juli 1852 Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,

A. A.

v. Spankern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 296. Die ärztliche Untersuchung marschunfähiger gewordener Soldaten und die Ausstellung dem Befund-Atteste Behufs der Vorspann-Gestellung betreffend.

Folgende Bestimmung des Königlichen Kriegs-Ministeriums in Betreff des rubricirten Gegenstandes bringen wir, Behufs deren Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Auszug aus dem Monatlichen Circular-Schreiben Nro. 143.

4) Das Königliche Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat in diesseitigem Einverständnisse die Regierungen unterm 26. November 1844 zur weiteren Verfügung veranlaßt:

daß in Fällen, wo Behufs der Gestellung von Vorspannfuhren für marschunfähig gewordene Soldaten und zur Begründung der Vorspannkosten-Liquidationen der betheiligten Communen ein ärztliches Befunds-Attest erforderlich sei, die neuanzustellenden Kreis-Medizinal-Beamten verpflichtet würden, sich diesem Geschäfte auf Requisition der betreffenden Behörden, am Orte selbst unentgeldlich zu unterziehen.

Dies wird unter Bezugnahme auf den pass. 1 des Monats-Circulars Nro. 138 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß solche Untersuchungen nur da vorkommen können, wo marschirende Truppentheile nicht von Militairärzten begleitet sind.

In allen Fällen, wo die Ausfertigung dieser Atteste hiernach nicht ohne Kosten oder bei nothwendiger Requirirung eines am Orte befindlichen Civilarztes und bei Gestellung des Kranken in des Arztes Behausung nicht für die Entschädigung von zehn Sgr. erfolgen kann, genügen die pflichtmäßigen Bescheinigungen der Commandoführer oder bei einzeln marschirenden Soldaten, der Ortsvorstände über die Nothwendigkeit der Vorspannentnahme zum Fortschaffen marschunfähig gewordener Soldaten entweder bis in das nächste Militair-Lazareth oder bis zu demjenigen Orte auf der Marschtour, auf welchem sich ein oberer Militair-Arzt befindet, welcher der weiteren Untersuchung des Krankheitszustandes sich zu unterziehen hat.

Berlin, den 16. April 1845. (gez.) von Boyen.

Köln, 31. Juli 1852. Königliche Regierung.

Nro. 297. Allgemeine Haus-Collecte für Taubstummenschulen.

Bei der Anordnung der für die Taubstummen-Schulen zu Kempen und Meurs pro 1852 abzuhaltenden Allgemeinen Haus-Collekte, bringe ich auch dieses Mal zunächst das Ergebniß

der in vorigen Jahre zu diesem Zwecke abgehaltenen Collekte zur öffentlichen Kenntniß.

Die Haus-Collekte ergab:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) im Regierungs-Bezirke Aachen	173	3	2
2) „ „ „ Coblenz	276	6	4
3) „ „ „ Köln	236	19	5
4) „ „ „ Düsseldorf	1046	9	10
5) „ „ „ Trier	226	27	4
Zusammen	1959	6	1
und an Erträgen der Kirchen-Collekte sind eingegangen	472	18	1
Im Ganzen also	2431	24	2

Wenn diese Summe auch die Erträge jener, in den ersten Jahren des Bestehens der genannten Institute 1840—1845 und 1847 abgehaltenen Collekten, nicht erreicht und theilweise von denselben sehr entfernt bleibt, so war die Collekte doch von denen der letzteren Jahre, die ergiebigste.

Die Anstalten fahren fort Erfreuliches zu leisten; die Lehrer an denselben widmen sich ihrem schweren Berufe mit Eifer und Treue. Nachdem aus der Schule zu Kempen um Ostern v. J. 18 Zöglinge, als hinlänglich ausgebildet entlassen worden, konnten indessen in diesem Jahre daselbst keine Entlassungen Statt finden, da die Bildungszeit der Zöglinge durchschnittlich zu 5 Jahren angenommen ist. Eben so ist auch aus der Schule zu Meurs, von welcher im Herbste 1850 6 Zöglinge entlassen worden, nur ein bereits im Jahre 1844, jedoch als ein körperlich und geistig sehr verkommenes Kind, aufgenommenes Mädchen, nachdem es in Folge einer vor dem Presbyterium abgelegten Prüfung vorher konfirmirt war, entlassen worden. Obgleich die derzeitige Lage der Fonds der Anstalt nicht dazu geeignet war, so sind doch, in der Hoffnung, daß die Einnahme derselben sich wieder günstiger gestalten möge, nach und nach fast sämmtliche Freistellen durch andere arme Kinder, deren Angehörigen mit Schmerzen darauf harrten, wieder besetzt worden.

Ich kann daher nicht umhin, den Bewohnern der Provinz diese Angelegenheit auch diesmal auf das Dringendste zu empfehlen, mit der Bitte, bei der von mir bewilligten allgemeinen Haus-Collekte sich nach Kräften betheiligen zu wollen.

Coblenz, den 15. Juli 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
A. A. (gez.) v. Spankern.

Indem wir die vorstehende Bekanntmachung zur allgemeinen Kenntniß bringen, empfehlen wir den Bürgermeistern unseres Verwaltungsbezirks die sorgfältige Abhaltung der darin erwähnten Haus-Collekte, und sehen den Anzeigen über den Ertrag der Sammlung Anfangs des Monats November d. J. durch die landräthlichen Behörden entgegen.

Köln, den 3. August 1852. Königliche Regierung.

Nro. 298. Polizeiverordnung in Betreff der Verfälschungen der Gesindebücher.

Da durch das Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 die Fälschung der von Privatpersonen ausgestellten Dienstzeugnisse nicht unter Strafe gestellt ist, in unserm Verwaltungsbezirke aber das Bedürfniß sich gezeigt hat, die von den Herrschaften nach der Verordnung vom 29. September 1846 (Gesetzsammlung 1846 S. 467) in die Gesindebücher zu bewirkenden Eintragungen durch Androhung von Strafe vor Fälschung zu sichern, so bestimmen wir auf Grund von §. 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für unsern ganzen Verwaltungs-Bezirk folgendes:

1. Gesinde, welches ein in das Gesindebuch von der Dienstherrschaft eingetragenes Führungsattest verfälscht oder selbst in dieses Buch ein falsches Führungsattest einträgt oder von einem hinsichtlich des Führungsattestes verfälschten Gesindebuche wissentlich Gebrauch macht, hat eine Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

2. Gleiche Strafe trifft das Gesinde, welches die von der Herrschaft in das Gesindebuch bewirkte Eintragung des Datums des Dienstantritts und des Dienstaustritts verfälscht

oder von einem hinsichtlich dieses Datums verfälschten Gesindebuche wissentlich Gebrauch macht.

Köln, den 3. August 1852. Königliche Regierung.

Nro. 299. Evang. Kirchen-Collecte betreffend.

Die evangelischen Herrn Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks veranlassen wir hierdurch, die jährliche evangelische Kirchen-Collecte zur Unterstützung dürftiger evangelischer Gemeinden in der Rheinprovinz, am Sonntage den 22. August c. und die desfallsige Haus-Collecte durch Mitglieder des Presbyteriums ihrer Kirchen-Gemeinde abhalten zu lassen, welchen letzteren die Herren Bürgermeister den erforderlichen Beistand zu leisten haben. Die Gelder beider Collecten sind auf vorschriftsmäßigem Wege an unsere Hauptkasse abzuliefern und die Nachweisungen darüber durch die Kreis-Behörden uns einzureichen.

Köln, den 31. Juli 1852. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 300. Justiz-Personal-Chronik.

Personal-Chronik der Justiz-Beamten im Bezirke des Königlichen Landgerichtes zu Köln pro Juli 1852.

Die Landgerichts-Referendare Anton Joseph von Brewer und Franz Heinrich Schlink sind zu Assessoren beim hiesigen Landgerichte ernannt und der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Stephani zu Perl an dasselbe versetzt worden.

Köln, den 1. August 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 301. Anzeigen und Zeugnisse der Notare betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. September 1841 (Abl. S. 266) und vom 14. September 1843 (Abl. S. 270) ersuche ich die Herren Notare des Landgerichtsbezirks, mir die vorgeschriebenen Anzeigen und Zeugnisse in der ersten Hälfte des Monates August eines jeden Jahres einzureichen.

Die Notariats-Aspiranten und Kandidaten haben künftig ihr Vorhaben, ihren Aufenthalt oder ihre Beschäftigung zu wechseln, mir jedesmal zeitig vor Ausführung desselben anzuzeigen.

Köln, den 30. Juli 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 302. Bonn-Kölner Eisenbahn.

Nachdem die Direktion der Bonn-Kölner Eisenbahn-Gesellschaft sich bereit erklärt hat den von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf Grund des §. 36 des Gesetzes vom 3. November 1838 angeordneten Spätzug von Köln nach Bonn vorschriftsmäßig abgehen zu lassen, ist derselben die ihr unter dem 28. Juni c. von Oberaufsichtswegen entzogene Betriebs-Verwaltung wieder übertragen worden.

Köln, den 4. August 1852. Königliches Eisenbahn-Kommissariat.

Nro. 303. Rehabilitations-Nachsuchung betreff.

Der vormalige Regierungs-Sekretair Anton Berkenkamp in Köln, welcher durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichtes vom 31. Juli 1844 wegen Unterschlagung einer ihm anvertrauten churkölnischen Obligation aus dem öffentlichen Verwahrungsorte, der Registratur der Königlichen Regierung, sowie wegen Prellereiversuchs, zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurtheilt und überdies auf Lebenszeit unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt, jedoch, nachdem er 2 Jahre von der erkannten Freiheitsstrafe abgebüßt hatte, durch Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 13. Juli 1846 und 18 Juni 1849 begnadigt worden, hat in Gemäßheit des Art. 619 und flgde. der Str.-P.-O. bei dem hiesigen Königlichen Appellations-Gerichtshofe seine Rehabilitation nachgesucht. In Folge eines Beschlusses des Anklage-Senates des genannten Gerichtshofes vom 6. d. M. wird die Anbringung dieses Rehabilitations-Gesuches, nach gesetzlicher Vorschrift, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 7. August 1852. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 304. Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Wahl des Pfarrers Gustav Schöler zum Pfarrer von Ründeroth ist die Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Waldbroel (Aggersynode) erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Koblenz den 30. Juli 1852. Kgl. Consistorium.

Nro. 305. Erledigte Pfarrstelle.

Die durch die Berufung des Garnisonpredigers Dr. Möller zum Pfarrer der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Radevormwald erledigte Garnison-Predigerstelle in Mainz wird demnächst durch das Königliche Consistorium in Gemäßheit der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 wieder besetzt werden. Anmeldungen dazu werden bis zum 21. August c. entgegengenommen.

Koblenz, den 30. Juli 1852. Königliches Consistorium.

Nro. 306 Erledigte Pfarrstelle.

Durch die Amtsniederlegung des Pfarrers Gottlieb ist die evangelische Pfarrstelle zu Remagen (Synode Koblenz) erledigt worden, welche demnächst durch Wahl der Gemeinde wieder besetzt werden wird.

Koblenz' den 3. August 1852. Königl. Consistorium.

Nro. 307. Assisen-Eröffnung.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Bonn für das III. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 20. September dieses Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath von Fisenne zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 31. Juli 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten, Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath, (gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung

Der Ober-Sekretair,

(LS) Wallraff.

Nro. 308. Post-Personal-Veränderung.

Der comm. Büreau-Vorsteher Post-Inspektor Breithaupt ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre zum Postrath ernannt worden. Die Postsekretaire Schumann, Wannovius und Solf sind unter Ernennung zu Ober-Post-Sekretairen, als Expeditions-Vorsteher bei dem hiesigen Post-Amte angestellt worden. Die Postsekretaire Hesse aus Münster und Hinze aus Neusalz sind, ersterer bei dem Post Amte in Bonn, letzterer beim Post-Amte in Köln angestellt worden. Dem Post-Cassen-Controlleur Köhler aus Marienwerder ist die bei dem hiesigen Post-Amte vakante Ortspostkassen-Controlleur-Stelle und dem Postsekretair Rehfeld aus Elberfeld die Verwaltung einer Büreau-Beamten Stelle bei der hiesigen Ober-Post-Direction übertragen worden. Der invalide Vice-Wachtmeister Wilhelm Götz ist als Post-Expedient bei der Ober-Post-Direction angestellt. Die Verwaltung der Post-Expedition in Rheinbach ist nach dem freiwilligen Austritt des Post-Expediteurs und Steuer-Einnehmers Rival dem Bürgermeisterei-Sekretair Joseph Krahe übertragen worden. An Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Bürgermeisters und Post-Expediteurs Busbach in Wahn hat der Peter Franz Wyrauch die Verwaltung der dortigen Post-Expedition übernommen. Der Büreaudiener Sieberg in Köln hat das allgemeine Ehrenzeichen erhalten. Der Post-Eleve Fitzki ist aus dem Postdienste entlassen und der Post-Eleve Zschau gestorben.

Köln, den 4. August 1852. Der Ober-Post-Director,

Waldeyer.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld zu ihrem Agenten ernannte Franz Foßler zu Stommeln ist als solcher bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 34.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 35.

Dienstag den 17. August 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 309. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 10. August c. zu Berlin ausgegebene Stück Nr. 32 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 3610 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1852, betreffend die Verleihung der Expropriations-Rechte rc. und des Rechtes zur Erhebung von Chausseegeld in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von der Staatsstraße in Weißensee bis zu sömmerda-stotternheimer Gemeinde-Chaussee in Sömmerda;

Nr. 3611 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1852, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Thorn;

Nr. 3612 die Ministerial-Erklärung betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Uebereinkunft von 24/30. Juli 1835 wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes auf Ungarn, Croatien, Siebenbürgen, die Woiwodschaft und das Banat. Vom 29. Juli 1852, und unter

Nr. 3613 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. August 1852, durch welchen die halben und Viertel-Kronenthaler, so weit dieselben in den hohenzollern'schen Landen noch gesetzlichen Cours haben, vom 1. September 1852 ab dort außer Cours gesetzt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 310. Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte für die Rettungsanstalt in Düsselthal. B. III. 2817.

Mit Bezug auf unsere früheren Amtsblatts-Verfügungen vom 24. Februar und 30. August 1844 B. 3604 resp. 15,547, Amtsblatt jenes Jahrs Stück 10 pag. 72 und Stück 36 pag. 263 so wie vom 24. Februar 1846 B. III. 1046, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Kirchen-Collecte für die Rettungsanstalt in Düsselthal wie bisher, auch im laufenden Jahre am 2. Sonntage im Monat September (am 12. ejud) abzuhalten ist.

Die evangelische Haus-Collecte wird in den nachstehend nicht genannten Kirchengemeinden unsers Verwaltungsbezirks durch Agenten und Freunde der Anstalt abgehalten werden, in den kirchlichen Gemeinden Kirchherten, Volberg, Honrath, Wahlscheid, Seelscheid, Ruppichteroth, Leuscheid, Siegburg, Odenspiel, Marienhagen, Wiehl, Drabenderhöhe, Gummersbach, Ründeroth, Hülsenbusch, Neustadt, Lieberhausen, Müllenbach und Glaswipper ist solche aber durch die betreffenden Ortsbehörden in vorschriftsmäßiger Weise in den Monaten September und October c. sorgfältig abzuhalten.

Bei der segenreichen Wirksamkeit der Anstalt, bei welcher der Zudrang armer Kinder sehr groß ist und gegenwärtig noch 66 angemeldete Kinder auf Aufnahme warten, empfehlen wir den Herrn Pfarrern und Bürgermeistern unseres Verwaltungsbezirks die Abhaltung der erwähnten Kirchen- und Haus-Collecte auf's Dringendste.

Köln, den 10. August 1852. Königliche Regierung.

Nro. 311. Die halben und Viertel Kronenthlr. in den Hohenzollerischen Landen betreffend. C. I. 4116.

Aus Veranlassung der hinsichtlich der Verrufung der halben und viertel Kronenthaler in den Nachbarstaaten in jüngster Zeit getroffenen Anordnungen haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. d. M. in Bezug auf die Hohenzollernschen Lande zu bestimmen geruht, daß die halben und viertel Kronenthaler, so weit solche nach den für die ehemaligen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen erlassenen landesherrlichen Verordnungen noch jetzt gesetzlichen Cours haben, vom 1. September d. J. an außer Cours gesetzt und von diesem Zeitpunkte an weder bei den öffentlichen Kassen noch im Privatverkehr als Geldmünzen mehr angenommen, die gedachten Münzen dagegen bis zum 1. October d. J. nach dem Gewichte, das Loth zu 1 Fl. 19½ Kr. bei der Kgl. Landes-Kasse zu Sigmaringen eingelöset werden sollen.

Köln, den 11. August 1852. Kgl. Regierung.

Nro. 312. Den Bau der Wichlmünder Rother-Communalstraße betreffend. B. I. 5628.

Der Bau der Wiehlmünder-Rother-Communalstraße ist nunmehr zusammenhängend so weit vorgeschritten, daß eine fünfte Hebestelle auf dieser Straße zu Wiehl vom 1. k. M. ab mit einer Hebebefugniß für eine Meile errichtet wird.

Wir bringen dieses hiermit mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 23. Dezember v. J. — Amtsblatt Nro. 52 — zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 14. August 1852. Kgl. Regierung.

Nro. 313. Privat Armen-Mädchenschule betreffend. B. III. 2949.

Der Oberin des hier gegründeten klösterlichen Instituts von den Schwestern des Ordens vom h. Vinzenz von Paula, Catharina Heckmanns, Glockenring Nro. 37 hierselbst ist die Conzession zur Errichtung einer Armen-Mädchenschule und Erziehungsanstalt behufs Unterrichts und Erziehung dürftiger und verwahrloseter Mädchen ertheilt worden.

Köln, den 11. August 1852. Kgl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 314. Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf betreffend.

Die wissenschaftlichen Vorträge an der höheren landw. Lehranstalt zu Poppelsdorf beginnen für das nächste Winterhalbjahr am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn, mit welcher die Anstalt in der engsten Verbindung steht. Dieselbe hat in dem letzten Jahre durch Erbauung eines zweckmäßig eingerichteten Institutsgebäudes, durch eine bedeutende Vermehrung der wissenschaftlichen Sammlungen und durch eine Erweiterung der Versuchswirthschaft eine wesentliche Vervollkommnung erhalten.

Das wichtige Culturmittel der Entwässerung des Bodens durch Röhren (Drams) ist bereits zum Gegenstand des Unterrichts gemacht, und entsprechende Anlagen sind auf den Gutsfeldern in Angriff genommen. Wegen Eintritts in die Lehranstalt beliebe man sich entweder persönlich oder in portofreien Briefen an den Unterzeichneten zu wenden, welcher auf die betreffenden Anfragen genaue Auskunft ertheilen wird.

Poppelsdorf, bei Bonn im August 1852.

Der Königliche Director der höheren landw. Lehranstalt, Landes-Oekonomie-Rath

Weyhe.

Nro. 315. Interdiction.

Durch Urtheil des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 20. Juli d. J. ist gegen die Anna Maria Gimborn, Wittwe von Clemens Nürrenberg zu Rheinbach, dermalen in der Irrenheilanstalt zu Siegburg detinirt, die Interdiction ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hiermit bekannt gemacht wird.

Bonn, den 11. August 1852. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 316.

Ver-
derjenigen Personen, welche vom Monate April 1852 bis ultimo Juni 1852
lichen Ehrenrechte verlustig

Laufende Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des I. Instanz.
1	Mailohn, Anna Maria Ehefrau des Schneiders Peter Heer.	31	ohne.	Rambrücken.	1852. 16. März.
2	Fühling, Catharina, Ehefrau Gerardt.		ohne.	Köln.	10. „ in contum.
3	Schlimbach, Johann.	39	Kutscher.	„	10. März. in contum.
4	Höller, Johann Kaspar.	34	ohne. Landwehrmann II. Aufgeb.	„	24. März.
5	Quadt, Jacob.	40	Tagelöhner.	„	24. „
6	Esfeld, Damian.	50	Sammetweber.	„	26. März. in contum.
7	Braun, Peter Joseph.	68	ohne.	„	2. April.
8	Koch, Christian.	24	Maurer.	Olpe.	2. „
9	a Lux, Gertrud.	23	Tagelöhnerin.	Köln.	2. „
	b. Baas, Georg.	43	Rothgerber.	„	2. „
	c. Blißing, Eva Johanna Ehefrau Baas.	37	ohne.	„	2. „
10	Poppelsdorff, Kaspar.	22	Tagelöhner.	„	7. „
11	a. Heller, Peter.	24	Tagelöhner.	Horrem.	7. „ in contum.
	b. Müller, Gertrud Ehefrau Heller.	34	ohne.	„	7. April. in contum.
12	Cremerius, Catharina, Ehefrau des Tagelöhners Mathias Dünwald.	56	ohne.	Worringen.	13. April.
13	Wirtz, Mathias.	21	Knecht.	Linkenbach	13. „
14	Kahlenberg, Agnes, Ehefrau Linden.	44	ohne.	Pingsdorf.	13. „
15	Massau, Ferdinand.	22	Tagelöhner.	Köln.	14. „
16	Lengholz, Peter.	18	Knecht.	Thurn.	14. „
17	a. Reinold, Peter Joseph.	31	Tagelöhner.	Ensen.	14. „
	b. Nußbaum, Johann.	25	desgl.		14. „
	c. Limbach, Mathias.	28	Knecht.		14. „
	d. Lammerich, Sophia.	22	Magd.		14. „
	e. Harnischmacher, Catharina.	28	Magd.		14. „
18	Leers, Mathias.	21	Tagelöhner.	Kerpen.	16. „

zeichniß
durch Urtheile der Zuchtpolizeikammer zu Köln I. und II. Instanz der bürger-
erklärt worden sind.

Urtheils. II. Instanz.	Welche Rechte aberkannt worden.	Dauer der Untersagung.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.
15. April.	Die bürgerlichen Ehrenrechte.	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße, event. 3 Wochen Gefängniß und in die Kosten.
	„	1 „	1 Monat Gefängniß, Kosten.
	„	5 „	3 Jahr Gefängniß, 5 Jahr Polizeiaufsicht und in die Kosten.
15. April.	„	3 „	3 Monat Gefängniß, 150 Thlr. Geldbuße, event 2 Monat Gefängniß, u. in die Kosten
15. April.	„	1 „	1 Jahr Gefängniß, Abführung ins Correktionshaus, und in die Kosten.
	„	1 „	3 Monat Gefängniß und in die Kosten.
	„	1 „	1 Monat Gefängniß und in die Kosten.
	„	1 „	1 Monat Gefängniß und in die Kosten.
	„	1 „	6 Monat Gefängniß und in die Kosten.
	„	1 „	3 Monat Gefängniß und in die Kosten.
	„	1 „	3 Monat Gefängniß und in die Kosten.
	„	1 „	1 Monat Gefängniß und in die Kosten.
	„	1 „	2 Monat Gefängniß und in die Kosten.
	„	1 „	2 Monat Gefängniß und in die Kosten.
27. Mai	„	1 „	1 Monat Gefängniß und in die Kosten.
	„	1 „	1 Monat Gefängniß und in die Kosten.
	„	1 „	2 Monat Gefängniß und in die Kosten.
	„	1 „	6 Wochen Gefängniß und in die Kosten.
	„	1 „	3 Monat Gefängniß und in die Kosten.
	„	1 „	}
	„	1 „	}
13. Mai.	„	1 „	} Jeder 6 Monat Gefängniß und in die Kosten.
	„	1 „	}
	„	1 „	}
	„	1 „	3 Mon. u. 1 Woche Gef. u. in die Kosten.

19	a. Thiebes, Johann.	20	Tagelöhner.	Köln.	16. April.
	b. Münch, Nicolaus.	17	ohne.	"	16. "
20	a. Lohmar, Johann Wilhelm.	32	Tagelöhner.	Forsbach.	21. "
	b. Lohmar, Georg.	54	Schuster.	"	21. "
21	a. Neuhäuser, Peter Johann.	22	Handelsmann.	Langenstück.	21. "
	b. Römer, Anna Maria Ehefrau Neuhäuser.	53	ohne.	"	21. "
22	Magnino, Adolph.	18	Gymnasiast.	Köln.	23. "
23	Langen, Anna Maria Ehefrau Pütz.	44	ohne.	"	27. "
24	Schmitz, Stephan.	19	Tagelöhner.	"	28. "
25	Juden, Mathias.	19	Tagelöhner.	"	28. "
26	Ludwig, Margaretha Catharina Wittwe Braun.	45	ohne.	"	4. Mai.
27	Hirschbach Max.	39	Trödler.	"	7. "
28	a. Lammerich, Wilhelm.	44	Tagelöhner.	Rodenkirchen.	7. "
	b. Faßbender, Wilhelm.	36	Tagelöhner.	"	1. "
29	Jäger, Margaretha.	26	Magd.	Kessenich.	7. "
30	Pütz, Catharina Ehefrau Peter Aloys Aldenhoven.	24	ohne.	Köln.	8. "
31	Lindlar, Theodor.	37	Zuschläger.	"	8. "
32	Kievernagel, Gertrud, Ehefrau des Fabrikarbeiters Husemann.	28	ohne.	"	11. "
33	Dihl, Heinrich.	28	Drechsler.	"	11. "
34	Ley, Franz.	18	ohne.	"	11. "
35	Wirich, Margaretha.	17	Tagelöhnerin.	"	12. "
36	Dörrenbaum, Helena.	27	Magd.	"	12. "
37	Spreng, Arnold.	32	Schreiner.	"	12. "
38	Schmitz, Christina.	18	ohne.	"	12. "
39	Bosen, Richard.	24	Bäcker	Niederauffem.	14. "
40	Bömerich, Mathias.	24	Tagelöhner.	Effern	18. "
41	Böller, Heinrich.	34	Tagelöhner.	Hohlweide.	18. "
42	Lang, Johann.	27	Knecht.	Sülze.	19. "
43	Bremer, Walburga.	23	Magd.	Lindlar.	21. "
44	Mähler, Margaretha.	17	ohne.	Köln.	22. "
45	Adolphs, Franz Heinrich.	25	Ackerer.	Königshoven	25. "
46	Cohen, David.	20	Handlungs-Commis.	Köln.	26. "
47	Moers, Michael.	60	Tagelöhner.	"	26. "
48	Esser, Barbara, Ehefrau Lavis.	44	ohne.	Sürth.	2. Juni.
49	a. Weiser, Cathar., Ehefrau des Kohlenträgers Johann Hatting.	32	ohne.	Deutz.	4. "
	b. Linden, Anna Maria, Ehefr. des Schiffers Carl Hatting.	54	ohne.	"	4. "
	c. Thumm, Catharina, Wittwe Flothen.	53	ohne.	"	4. "

	Die bürgerlichen Ehrenrechte.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß und in die Kosten
		1 „	3 Monat Gefängniß und in die Kosten.
	„	1 „	6 Wochen Gefängniß und Kosten.
	„	1 „	6 Wochen Gefängniß und Kosten.
	„	1 „	4 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	1 „	3 Monat Gefängniß und Kosten.
27. Mai.			
3. Juni.	„	1 „	1 Monat Gefängniß und Kosten.
3. „	„	1 „	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.
	„	1 „	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.
	„	1 „	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.
17. „	„	5 „	1 Jahr Gefängniß, 5 Jahre Polizeiaufsicht und Kosten.
3. „	„	1 „	3 Monate Gefängniß und Kosten.
3. „	„	1 „	2 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	1 „	2 Monat Gefängniß und Kosten.
17. „	„	2 „	9 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	1 „	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.
	„	1 „	3 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	1 „	2 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	1 „	1 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	1 „	1 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	1 „	2 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	1 „	1 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	1 „	1 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	1 „	1 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	1 „	3 Monat Gefängniß und Kosten.
1. Juli.	„	1 „	1 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	1 „	2 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	1 „	2 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	1 „	3 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	1 „	3 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	1 „	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.
17. Juni.	„		
24. „	„	2 „	6 Monate Gefängniß, 200 Thlr. Geldbuße und Kosten.
	„	1 „	1 Monat Gefängniß und Kosten
24. „	„	1 „	1 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	2 „	6 Monat Gefängniß und Kosten.
24. „			
	„	2 „	6 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	1 „	3 Monat Gefängniß und Kosten.

50	Schmitz, Gottfried.	31	Tagelöhner.	Sinnersdorff.	8. Juni.
51	Kraemer, Gerhard.	23	Schneidergeselle.	Rath.	8. „
52	a. Kalker, Peter.	17	Schiffsjunge.	Köln.	8. „
	b. Bremm, Anton.	19	Schiffsjunge.	„	8. „
53	Koerner, Johann.	53	Maurer.	Bingst.	9. „
54	Louis, Magdalena, Ehefrau Schmitz.	46	ohne.	Köln.	9. „
55	Schüller, Gertraud, Ehefrau Büchel	35	ohne.	Pippelstein.	9. „
56	Breuer, Adam.	25	Tagelöhner.	Grevenbroich.	9. „
57	Hocke, Franz Karl.	34	Tagelöhner.	Merheim.	11. „
58	Kleebank, Johann.	19	Cigarrenmacher.	Köln.	16. „
59	Herbig, Gertrud.	18	ohne.	Mülheim a. R.	16. „
60	Klein, Susanna, Ehefrau Engels.	51	ohne.	Köln.	18. „
61	Küpper, Peter.	21	Schuster.	„	18. „
62	Erkelenz, Hubert	25	Tagelöhner.	„	19. „
63	Mützenich, Cäcilia	19	ohne.	„	22. „
64	Greefer, Heinrich.	18	Steindrucker.	„	17 Dezemb. 1851.
65	Weber, Karl	26	Tagelöhner.	Siebenberg.	30 Juni. 1852.

Für die Richtigkeit des Verzeichnisses, welches dem öffentlichen

Köln, den 19. Juli 1852.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Bekanntmachung vom 17. April 1843 (Amtsbl. S. 129.) aufmerksam gemacht.

Köln, den 31. Juli 1852.

	Die bürgerlichen Ehrenrechte.	1 Jahr.	3 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	2 „	2 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	2 „	3 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	2 „	3 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	1 „	1 Monat Gefängniß und Kosten.
	„	5 „	1 Jahr Gefängniß, 5 Jahr Polizeiaufsicht und Kosten.
	„	1 „	1 Monat Gefängniß und in die Kosten.
	„	2 „	6 Monat Gefängniß und in die Kosten.
9. Juni.	„	1 „	6 Wochen Gefängniß und in die Kosten.
	„	1 „	1 Monat Gefängniß und in die Kosten.
8. Juli.	„	1 „	2 Monat Gefängniß und in die Kosten.
10. „	„	1 „	3 Monate Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße und in die Kosten.
	„	1 „	3 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizeiaufsicht und in die Kosten.
	„	1 „	1 Monat Gefängniß und in die Kosten.
	„	1 „	3 Monat Gefängniß und in die Kosten.
5. Februar 1852.	„	1 „	9 Monat Gefängniß, 300 Thlr. Geldbuße und in die Kosten.
	„	1 „	6 Monat Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße, 1 Jahr Polizeiaufsicht und in die Kosten.

Ministerium mitgetheilt wird.

L. S. Der Landgerichts-Sekretair, (gez.) Thurn.

insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die Herrn Notarien und Gerichtsvollzieher auf

Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 317. Entsetzung.

Durch ein in der Appellations-Instanz bestätigtes Erkenntniß des hiesigen Königlichen Landgerichts vom 12. Mai c. ist der Gerichtsvollzieher Christian Joseph Wehn zu Bensberg wegen verschiedener Pflichtwidrigkeiten seines Amtes entsetzt worden.

Köln, den 9. August 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Personal-Chronik.

Der seitherige Landgerichts-Auskultator Paul Honigmann ist zum Regierungs-Referendar ernannt und heute bei dem Kollegium eingeführt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Ferdinand Schauß hat sich in hiesiger Stadt niedergelassen.

Dem katholischen Geistlichen, Rektor H. F. Parnitzke, ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Gummersbach eine Privatschule zu errichten

Der bisherige Hülfslehrer zu Mülheim am Rhein, Johann Klein aus Glesch, ist zum Elementarlehrer in Kirchtroisdorf, Kreis Bergheim, ernannt worden.

Der bisherige Hülfslehrer an der Pfarrschule St. Peter hierselbst, Wilhelm Eul aus Küberg, ist zum Elementarlehrer in Dirmerzheim, Kreis Euskirchen, ernannt worden.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Carl Ludwig Beguin hat sich als Assistenz-Arzt bei dem Kgl. 30. Infanterie-Regiment in Köln niedergelassen.

Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Gustav Adolph Hesse hat sich als Assistenz-Arzt bei dem Kgl. 8. Kürassier-Regiment in Köln niedergelassen.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Wilhelm Sommerlatte hat sich als Arzt im Militair-Lazareth in Köln niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau zu ihrem Agenten ernannte Handelsmann Benjamin Bock zu Hersel ist als solcher bestätigt worden.

Dem Feldmesser Johann Wetzel zu Berlin ist unter dem 22. Juli 1852 ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, um den Anstrich mit Zinkweis haltbar zu machen, sowie auf die Darstellung einer Kittmasse aus Zinkoxyd,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 35, nebst einer Beilage zum Amtsblatte Stück 35 und einer Extra-Beilage zum Oeffentlichen Anzeiger Stück 35.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Reglement

zu

dem Gesetze über das Postwesen.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§. 1.

Es liegt dem Absender ob, dafür zu sorgen, daß die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter 1) gehörig adressirt und signirt, 2) haltbar verpackt und verschlossen und 3) bei einer Post-Anstalt oder einer sonst von der Postbehörde dazu bestimmten Stelle eingeliefert werden.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, so wie die Person desjenigen, an welchen sie bestellt werden soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

§. 3.

Begleitbrief.

Jedem Packete mit Geld oder anderen Gegenständen muß ein Begleitbrief beigegeben sein.

Der Begleitbrief einer Sendung muß mindestens aus einem zusammengelegten Viertel-Bogen Papier bestehen; derselbe kann auch aus einem förmlich verschlossenen Briefe bestehen, darf jedoch nicht mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert sein.

Uebersteigt das Gewicht eines Begleitbriefes das Gewicht eines einfachen Briefes, so wird der Begleitbrief besonders taxirt und mit dem vollen Briefporto belegt.

Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung, ob es eine Sendung, ob es eine Kiste bloß, (ohne Emballage) eine Kiste in Leinen, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist, ferner die Signatur des Packetes und, wenn der Werth des Packets deklarirt wird, die Werthsdeklaration enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche tarifmäßig das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß der Gegenstand der Sendung auf dem Begleitbriefe angegeben werden. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petschaftes, mit welchem das Packet verschlossen ist, versehen sein.

Zu einem Begleitbrief können zwar mehrere Packete gehören, derselbe darf jedoch nicht zugleich Packete mit, und Packete ohne Werthsdeklaration betreffen.

§. 4.

Die Signatur des Packetes muß aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Nummern oder Zeichen bestehen und den Bestimmungsort, übereinstimmend mit der Bezeichnung

desselben auf dem Begleitbriefe ergeben. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papiers u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

§. 5.

Verpackung und Verschluß.

Die Verpackung muß nach Maaßgabe der Weite des Transportes und nach der Beschaffenheit des Inhaltes der Sendung haltbar eingerichtet sein.

Bei Gegenständen, welche nicht unter dem Drucke leiden, und ebensowenig Fett oder Feuchtigkeit absetzen, genügt bei einem Gewichte bis zu 2 Pf. eine Emballage von haltbarem Packpapier. Bei schwereren Sendungen bis zum Gewicht von 6 Pf. kann eine derartige Verpackung noch stattfinden, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist. Sendungen zum Gewicht von mehr als 6 Pf., und, ohne Rücksicht auf das Gewicht, Sendungen, deren Werth declarirt worden ist, dürfen in Packpapier zur Versendung nicht aufgegeben werden.

Bei der Verpackung leicht zerbrechlicher, sowie solcher Sachen, welche anderen Postgütern schädlich werden können, sind die zur Verhütung einer Beschädigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§. 6.

Der Verschluß einer Sendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes durch Wärme sich auflösendes Material nicht verwendet werden.

Briefe mit declarirtem Werth-Inhalte müssen, auch wenn der declarirte Werth weniger als einen Thaler beträgt, mit einem haltbaren Kreuz-Couverte versehen und dieses muß mit fünf gleichen Siegeln auf die Eingangs gedachte Weise verschlossen sein.

Packete oder Beutel mit Geld müssen wenigstens von doppeltem Leinen und gut genäht sein. Bei Packeten muß die Naht gesiegelt sein. Bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, und der Kropf nicht zu kurz, der Faden, mit welchem der Kropf geschnürt wird, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt sein.

Das Gewicht eines Packetes oder Beutels mit Geld darf 40 Pfund nicht übersteigen. Geldsummen von größerem Gewichte sind in Fässern zu versenden.

Fässer mit Geld müssen gut gereift und die Reifen festgenagelt sein. Beide Boden müssen dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ohne Verletzung des Fadens oder Siegels ein Eröffnen des Fasses nicht thunlich ist. Das Geld darf in den Fässern nicht lose enthalten, sondern muß in Beuteln verpackt sein. Das Gewicht eines Fasses mit Geld darf niemals 120 Pfund übersteigen.

§. 7.

Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Fall eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

§. 8.

Gegenstände, welche zur Versendung mit der Post nicht angenommen zu werden brauchen.

Packete von mehr als 100 Pfund an Gewicht, unförmlich große Packete mit Bäumen, Sträuchern oder unverhältnißmäßig leichtem Material, als Wolle, Strohwaaren, Watten u. s. w., lebendige Thiere, Flüssigkeiten, Glas- und Thon-Waaren, sowie schnell in Fäulniß übergehende Sachen können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden. Der Absender muß deshalb bei dergleichen Gegenständen den Inhalt der Sendung auf dem Begleitbriefe angeben, damit der Annahme-Beamte beurtheilen kann, ob die Beförderung der Sendung mit der Post zu gestatten oder zu verweigern ist.

§. 9.

Gegenstände, welche mit der Post nicht versandt werden dürfen.

Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- und Streich-Zündhölzer, Reib- und Streich-Zündschwämme, Reib- und Streich-Zündpapier, Schießbaumwolle und andere leicht entzündliche Materialien und Präparate, als Brom, Knallsilber, Phosphor und dergleichen, ferner Scheidewasser, Schwefelsäure und andere ätzende Flüssigkeiten, sowie überhaupt solche Sachen, welche auch bei einer sorgfältigen Verpackung den anderen Postgütern schädlich werden können, dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

§. 10.

Streif- oder Kreuzband-Sendungen.

Journale, Zeitungen, periodische Werke, Broschüren, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correctur-Bogen ohne beigefügtes Manuscript müssen, wenn der Absender auf das für die Versendung solcher Gegenstände zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, broschürt oder uneingebunden unter Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise beigefügte Ziffern oder andere Zusätze erhalten haben.

Es soll jedoch gestattet sein:

1. den Preis-Couranten, Circularien und Empfehlungsschreiben, Datum und Unterschrift,
2. der Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes den Namen oder die Firma des Absenders,
3. den Correctur-Bogen Aenderungen und Zusätze, sofern solche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken,

hinzuzufügen.

Unter einem Streif- oder Kreuzbande dürfen zwar mehrere Exemplare der oben bezeichnete Gegenstände enthalten, die einzelnen Exemplare jedoch nicht mit besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein, auch darf eine Sendung unter Streif- oder Kreuzband das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Der Streif- oder Kreuzband muß übrigens dergestalt angelegt sein, daß der Post-Beamte denselben abstreifen und durch Einsicht der Sendung sich davon überzeugen kann, daß sich deren Inhalt auf Gegenstände beschränkt, deren Versendung unter Streif- oder Kreuzband gestattet ist. Läßt sich der Streif- oder Kreuzband nicht abstreifen, so ist der Post-Beamte zu dessen Eröffnung ermächtigt.

Für Sendungen unter Streif- oder Kreuzband wird, wenn solche gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernung der Satz von 6 Silberpfennigen pro Zollloth excl. erhoben.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

Sendungen unter Streif- oder Kreuzband bis 16 Zollloth schwer werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt.

§. 11.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern.

Waarenproben und Muster müssen, wenn der Absender auf das dafür zugestandene ermäßigte Porto Anspruch macht, in einem unversiegelten Umschlage dergestalt verpackt sein, daß dessen Inhalt von den Post-Beamten erkannt werden kann. Der angehängte Brief darf das Gewicht eines einfachen Briefes und die Sendung mit Waarenproben oder Mustern das Gewicht von 16 Lothen nicht übersteigen.

Für dergleichen Sendungen wird für je 2 Zollloth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung bis zum Maximum des sechsfachen Briefporto erhoben.

Der der Probe angehängte einfache Brief ist bei der Austaxirung mit derselben zusammen zu wiegen. Wiegt der Brief 1 Loth oder mehr, so ist die ganze Sendung als gewöhnliche Briefpost-Sendung zu taxiren.

§. 12.

Recommandation.

Die Recommandation ist nur zulässig:

1. bei gewöhnlichen Briefen,
2. bei Streif- oder Kreuzband-Sendungen und
3. bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

Sie wird durch die Worte: „recommandirt," ausgedrückt. Wünscht der Absender, daß ihm das von dem Adressaten auszustellende Empfangsbekenntniß (der Ablieferungsschein) zugesandt werde, so muß er ein solches Verlangen durch den weitern Vermerk: „gegen Ablieferungsschein" auf der Adresse ausdrücken und sich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt.

Für recommandirte Briefe, so wie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 10.) oder mit Proben (§. 11.) ist außer dem gewöhnlichen Briefporto eine Gebühr von 2 Sgr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu entrichten.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

§. 13.

Die Deklaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Fall des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maaßgebend sein soll,

1. bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes und
2. bei anderen Sendungen auf der Adresse des Begleitbriefes (§. 3.) und auf der Sendung bei der Signatur (§. 4.) angegeben werden.

Das Gewicht eines Briefes mit angegebenem Werthe darf niemals 16 Loth übersteigen.

Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht daher eine Geldsendung aus inländischen Goldmünzen oder aus ausländischen Geldsorten, so hat der Absender die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist nicht der Nennwerth, sondern der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, anzugeben. Bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten ist nicht der Nennwerth, sondern nur derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe der vorstehenden Vorschrift nicht entspricht, so wird die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben. Wenn dies aber auch nicht geschieht, so hat jedenfalls der Absender es sich beizumessen, wenn die Assekuranz-Gebühr nach der

declarirten Summe erhoben wird, im Fall des Verlustes der Sendung aber, ohne daß dem Absender das Recht zusteht, einen Theil der Assekuranz-Gebühr erstattet zu verlangen, nur der gemeine Werth der Sendung und, wenn dieser den Betrag übersteigt, für welchen die Assekuranz-Gebühr erhoben worden ist, nur dieser Betrag erstattet wird.

Auch über Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 14.

Ort der Einlieferung.

Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet ist, können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§. 15.

Zeit der Einlieferung.

Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind

1. in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winter-Halbjahr (vom 1. Oktober bis letzten März) von 8 Uhr Morgen bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt,

1. bei einzelnen Post-Anstalten den Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben;
2. in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden insoweit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3. die Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zu beschränken.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Die Schlußzeit tritt ein:

b. Schlußzeit.

1. für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
   Auf Eisenbahn-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst 5 Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein, auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2. für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Pakete mit oder ohne Werths-Deklaration
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren,
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen wird diese Schlußzeit um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Direktionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestalten, insbesondere bei den Bahnhof-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen.

Dergleichen Maaßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die während der Nacht oder des Morgens früh vor dem Beginne der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, tritt die Schlußzeit der Annahme mit Ablauf der Dienststunden des vorhergehenden Tages ein.

§. 16.

Einlieferungsschein.

In allen den Fällen, in welchen nach den vorstehenden und folgenden Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§. 17.

Zurücknahme aufgegebener Briefe u. s. w.

Die zur Post eingelieferten Briefe und sonstigen Sendungen können am Absendungsorte bis zum Abschlusse der Post und am Bestimmungsorte vor deren Bestellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Auf den Zwischen-Stationen findet die Rückgabe nicht statt.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheines, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

Erfolgt die Rücknahme einer Sendung nach den vorstehenden Bestimmungen erst am Bestimmungsorte, so kann dieselbe nur gegen Entrichtung des Porto und der Gebühren geschehen. Erfolgt dieselbe aber schon am Abgangsorte, so werden Porto und Gebühren nicht erhoben und baar gezahlte Porto- und Gebühren-Beträge erstattet. Eine Erstattung dessen, was an Porto und Gebühren durch Postfreimarken und gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, findet jedoch in diesem Falle nicht statt.

§. 18.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namens-Unterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamten zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Post-Beamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen, und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Post-Beamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe aus-

drücklich auf eine Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maaßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protokoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne: Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protokoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

§. 19.

Umfang der Verbindlichkeit der Post-Verwaltung in Ansehung der Bestellung.

Die Verbindlichkeit der Post-Verwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51. des Regulativs vom 18. Dezember 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Post-Verwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Post-Verwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellungen der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Postamte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Localverhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a. für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) 1 Sgr.
b. für einen recommandirten Brief einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. 2 Sgr.
c. für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Rthlr. 1 Sgr.
d. für einen Brief mit Geld zum Betrage von 1 bis 50 Rthlr. 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von $4\frac{1}{2}$ Pf. erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe franeirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur $\frac{1}{2}$ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an den Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben

der einfache Satz des Bestellgeldes je nach besonderer Bestimmung von $^1/_2$ bis 1 Sgr.

a. für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.;

b. für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.;

c. für Briefe mit Insinuations-Documenten;

d. für Adressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Geldern, desgl. für Briefe (Adressen) und Scheine, auf welche baare Geldbeträge eingezahlt worden sind, insofern das Packet, die Geldsendung oder der Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;

e für Retourbriefe ohne Unterschied des Gewichts.

Der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.

a. für Briefe und Packete über 16 Loth;

b. für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten;

c. für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt;

d. für Briefe (Adressen) und Scheine auf baare Einzahlungen, insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- rc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

§. 20.

Zeit der Bestellung.

Die Post-Behörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

a. Expreß-Briefe.

Briefe und Begleitbriefe zu Paketen mit dem Vermerke auf der Adresse: „durch Expressen zu bestellen" müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist Mit dem Begleitbriefe wird das Paket zugleich bestellt, wenn dasselbe nicht mehr als 5 Pfund wiegt. Schwerere Pakete müssen auch in diesem Falle von der Post abgeholt werden. Bei Sendungen mit declarirtem Werthe wird nur das Formular zum Ablieferungsscheine bestellt. Briefe mit einem änderen als dem eben angegebenen Vermerke, z. B. mit dem Vermerke „sofort zu bestellen" oder „cito" oder „citissime" haben auf eine schleunigere als die gewöhnliche Bestellung keinen Anspruch.

Für die expresse Bestellung ist zu entrichten:

a. wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief $2^1/_2$ Sgr., für einen Brief nebst Paket bis zum Gewicht von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b. wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile $2^1/_2$ Sgr. und für jede viertel Meile $1^1/_4$ Sgr. im Ganzen jedoch nicht unter $2^1/_2$ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Paket bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

b. Briefe mit dem Vermerke poste restante.

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 21.

An wen die Bestellung geschehen muß

Die Bestellung erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen, und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll.

Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben beglaubigt sein und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waaren-Proben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigte in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comptoir-Beamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comptoir-Beamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1. einer recommandirten Sendung (§. 12. oder
2. eines Begleitbriefes zu einem Pakete (§. 19. Nr. 3.) oder
3. eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 19. Nr. 4.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

§. 22.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

Will Jemand die im §. 21. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 21. bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 21. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Bei recommandirten Briefen, so wie bei Briefen und Paketen mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Paketen, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" ausdrücklich ausgesprochen hat; in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;
2. wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Dokumenten) ankommt;
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 23.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

Die Aushändigung der Pakete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Pakete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Pakete, deren Werth declarirt ist, und recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 22), werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein überbringt und aushändigt.

Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine, sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Post-Verwaltung ausnahmsweise die Bestellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Pakete übernommen hat, wie dies in einzelnen großen Städten und in Ansehung der Pakete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringem Betrage der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und gegen Quittung desselben.

§. 24.

Nachsendung.

Hat der Adressat seinen Aufenthaltsort oder Wohnort verändert und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so ist die Postverwaltung ermächtigt, ihm

1. gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2. gewöhnliche und recommandirte Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3. Briefe mit Insinuations-Documenten und
4. gerichtliche Erlasse gegen Aufgabeschein

nachzusenden, wenn er solches auch nicht verlangt hat. Bei anderen Gegenständen darf die Nachsendung nur dann erfolgen, wenn der Absender oder der Adressat solche ausdrücklich verlangt hat.

§. 25.

Wenn eine Sendung für unbestellbar zu erachten ist.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln ist und die Nachsendung nach §. 24. nicht möglich oder nicht zulässig ist; auch sind die Post-Anstalten befugt, Briefe u. s. w. als unbestellbar zu behandeln, wenn nicht zu ermitteln ist, wer von verschiedenen gleichnamigen Personen der richtige Adressat ist;
2. wenn die Sendung mit dem Bemerke „poste restante" versehen ist und nicht binnen drei Monaten von der Post abgeholt wird (§. 20).
3. wenn die Annahme verweigert wird.

Die Verweigerung der Annahme muß gleich bei der Bestellung und im Fall des §. 22.

gleich bei der Abholung erklärt werden. Hat sich nach Behändigung des betreffenden Gegenstandes der Briefträger aus der Wohnung des Adressaten, oder der Abholer von der Ausgabe-Stelle entfernt, so wird die Bestellung für geschehen erachtet und der behändigte Gegenstand kann nicht mehr an die Post-Anstalt zurückgegeben werden. Eine Ausnahme findet nur insofern Statt, als bei einer bloßen Entgegennahme eines Formulars zum Ablieferungsschein der Adressat berechtigt bleibt, die Vorzeigung der Sendung zu verlangen, und gegen Rückgabe des Formulars die Annahme der Sendung nachträglich zu verweigern.

Unterläßt der Adressat auf Grund des empfangenen Formulars zum Ablieferungsschein oder bei Paketen ohne Werths-Deklaration auf Grund des empfangenen Begleitbriefes die dazu gehörige Sendung abzufordern, so wird derselbe durch die Post-Anstalt nach Verlauf von 8 Tagen — vom Ablauf des Tages, an welchem die Sendung bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes eingetroffen ist, gerechnet — an die Abholung der Sendung schriftlich erinnert und zwar unter der Verwarnung, daß wenn die Abholung nicht binnen anderweiten 8 Tagen — vom Tage der behändigten Aufforderung gerechnet — erfolge, insofern es sich um eine Sendung handelt über welche ein Formular zum Ablieferungsschein bestellt worden ist, die Sendung als unbestellbar werde behandelt werden, falls es sich aber um ein Paket ohne Werths-Deklaration handelt, dasselbe an die Ober-Post-Direktion zum Verkaufe des Inhalts werde eingesandt werden. Bleibt die Aufforderung innerhalb der gestellten Frist ohne Erfolg, so wird nach Maßgabe der gestellten Verwarnung verfahren.

§. 26.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 25. unbestellbaren Sendungen werden zur Rückgabe an den Absender an die Postanstalt des Abgangs-Ortes zurückgesandt.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direktion eingesandt, welche durch Eröffnung desselben den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direktion gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1. bei Briefen, deren Werth deklarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser deklarirt worden ist,

2. bei Packeten mit und ohne Werthsdeklaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in

den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes des Regierungsbezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurück geschickt und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§. 27.

Baare Einzahlungen.

Die Post-Verwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Rthlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Post-Verwaltungs-Bezirkes auszuzahlen (baare Einzahlungen).

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief oder ein lediges Couvert beigegeben sein.

Auf Streif- oder Kreuzband-Sendungen, auf Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit oder ohne Werths-Deklaration baare Einzahlungen zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten: „hierauf eingezahlt Rthlr. Sgr. Pf." vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Dem Adressaten wird ein Formular zum Ablieferungsschein Behufs der Erhebung des eingezahlten Betrages ertheilt, welches nur an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten (§. 21.) bestellt werden darf.

Die Auszahlung des eingezahlten Betrages erfolgt an denjenigen, welcher der Post-Anstalt den untersiegelten und mit dem Namen des Adressaten unterschriebenen Ablieferungsschein überbringt und sind hierbei die für die Aushändigung von Sendungen mit declarirtem Werthe gegebenen Vorschriften maßgebend, nach welchen auch verfahren wird, wenn das Formular zu dem Ablieferungsschein an den Adressaten nicht bestellt werden kann.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a. das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Brief-Adresse;
b. die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers $1/4$ Sgr.

§. 28.

Vorschuß-Sendungen.

Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge in kassenmäßigem Gelde bis zu 50 Rthlr. einschließlich von Adressaten innerhalb des Preußischen Postverwaltungs-Bezirks einzuziehen und an den Absender auszuzahlen (Vorschuß-Sendungen, Postvorschüsse).

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, dürfen weder frankirt noch recommandirt sein.

Auf der Adresse des Briefes oder des Begleitbriefes muß der Vorschuß-Betrag mit den Worten: Vorschuß Rthlr. Sgr. Pf. und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein

Der Absender erhält bei Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens acht Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Bemerke: „poste restante."

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Post-Vorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für die Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind.

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Post-Verwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte mit nächster Post Nachricht gegeben werden und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzele Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direktion eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direktion zu deponirenden Caution Post-Vorschüsse an die Caventen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Postvorschüsse ist zu entrichten

a. das tarifmäßige Porto für den Brief &c.,

b. an Pro-Cura, der Brief oder die Sendung mag angenommen werden oder nicht,

unter 5 Sgr. nichts,

von 5 bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.

über 15 Sgr. von halben zu halben Thalern

a. bis 10 Thlr. . . . . 1 Sgr.

b. über 10 Thlr. außer den Sätzen bis 10 Thlr. . . . . . $\frac{1}{2}$ Sgr.

§ 29.

Estafetten-Beförderung. a. Annahme.

Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können.

b. Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Pakete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c. Beförderungsweise.

Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettrn-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d. Abfertigungs- und Beförderungs-Zeit.

Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte 15 Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung 10 Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden 15 Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte §. 49. bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt, aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f. Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungs-Ortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Poststation ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht (§. 45).

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld ꝛc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour, nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Paket-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für 2 Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung bis zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für soviel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Poststationsorte nach einem Eisenbahnhofe resp. Haltepunkte oder umgekehrt sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estaffette überbracht hat, so ist dieses zuläßig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb 6 Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von soviel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g. Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen wird erhoben:

a. die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,
b. das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der direkten Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,
c. das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,
d. das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
e. die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h. Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

§. 30.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Pakete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Auch die Vorausbezahlung des gewöhnlichen Stadt- und Landbrief-Bestellgeldes ist gestattet, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern denselben nicht die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie im Briefkasten vorgefunden werden, sofern das Porto nicht durch Postfreimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, dem Absender zurückgegeben und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe, auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, dürfen von der Post nicht angenommen werden. Sind dergleichen Briefe im Briefkasten vorgefunden worden, so muß solches auf denselben von dem Post-Beamten attestirt und das Porto dafür in Ansatz gebracht werden. Dasselbe gilt von Briefen, welche mit dem Frankirungs-Vermerke in Briefkasten vorgefunden werden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist.

Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Post-Verwaltung zu vertreten ist. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Converte zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Contogebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 31.

Meldung zur Reise

Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder

b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a. bei den Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens 8 Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§. 15.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b. an Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkte kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 32.

Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3. Gefangene;
4. Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§. 33.

Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1. der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2. die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3. der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nro. bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzügen abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten &c. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Haltplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 34

Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

Das Personengeld wird berechnet:

1. nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2. nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kömmt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Postanstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a. bei Reisen von Halteplätzen aus.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b. bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen 2 Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Postanstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c. für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter 3 Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über 3 Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen, mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§. 35.

Erstattung von Personengeld.

Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1. wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communikation in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2. wenn bei Postanstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 36

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 37.

Plätze der Reisenden.

Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihefolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank, und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.

Bei einer unterwegs belegenen Postanstalt hinzutretende Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisende zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b. Bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

Bei dem Uebergange eines Reisenden von einem Course auf einen anderen steht derselbe den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c. Bei Reisen nach Zwischenorten.

Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d. Bei Reisen von Halteplätzen.

Reisende, welche von den Conducteen und Postillonen unterwegs an Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 38.

Reisegepäck.

Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 8. und 10.).

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reise-Säcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den

Namen des Reisenden und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Postanstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist. (§. 31.)

Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel).

Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren.

Die Rückgabe des Reisegepäckes, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§. 39.

Ueberfrachtporto.

Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speziellen Bestimmungen sein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile $1^1/_2$ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Passagiergepäckes declarirt, so wird das Werthsporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

Die Erstattung von Ueberfracht-Porto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§. 40.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 41.

Passagierstuben. Beschwerdebuch.

Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Postanstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangs-Orte, eine Stunde vor der Abgangszeit.
2. auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft

und

4. beim Uebergang von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde

anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§. 42.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postanstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechtes nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Conducteur von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44. des Gesetzes vom 5. Juni d. J. angedrohten Strafe verwirkt.

§. 43.

Nebenkosten.

Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Postanstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld &c. zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§. 44.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Verwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 45.

Zahlungssätze. a. Für die Pferde.

In den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien u. Posen wird
für ein Extrapostpferd . . . . 10 Sgr.
für ein Courierpferd . . . . 15 Sgr.
in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz:
für ein Extrapostpferd . . . . 12½ Sgr.
für ein Courierpferd . . . . 17½ Sgr.
auf die Meile gezahlt.

b. Wagengeld.

Das Wagengeld beträgt:
für einen offenen Stationswagen pro Meile . . . . 4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile . . . . 4 Sgr.

für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile für $7\frac{1}{2}$ Sgr.
einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile $7\frac{1}{2}$ Sgr.

Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c. Wagenmeister-Gebühr.

Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station 4 Sgr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d. Schmiergeld.

An Schmiergeld ist zu zahlen:

a) wenn mit Fett geschmiert wird . . . . 3 Sgr.
b) wenn mit Theer geschmiert wird . . . . 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergibt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e. Erleuchtungskosten.

Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für $1\frac{1}{2}$ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f. Chausseegeld.

Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile . . . . 1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile 1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile 4 Pf.

g. Communikations-Abgaben.

Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokal-Tarifen bezahlt.

h. Postillonen-Trinkgeld.

Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile . . . . 5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . . . . $7\frac{1}{2}$ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile 5 Sgr.

Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i. Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost.

Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über 6 Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer

Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten sobald die Entfernung des Bestimmungsortes $1\frac{1}{2}$ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter $1\frac{1}{2}$ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf 2 volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches 6stündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Post-Verbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen, verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

k. Bezahlung bei Vorausbestellung v. Extrapost- und Courierpferden.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderliche Disposition zu treffen.

l. Wartegeld. beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

bei verspäteter Abfahrt.

a. bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b. bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Rthlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

m. Zahlung bei Abbestellung von Extraposten ꝛc.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung

n. Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der 17. Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1. das einfache Bestellgeld, welches von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2. das tarifmäßige Extrapostgeld
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1. wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2. die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren
   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o. Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Halt-Punkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Halte-Punkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p. Zahlung für Extraposten rc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Postanstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Halte-Punkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Halte-Punkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q. Berechnung der Viertel-Meilen u. der Bruchpfennig.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel rc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden für 1 oder 2 überschießende Pfennige 3 Pf. oder $^1/_4$ Sgr.

für 4 oder 5 überschießende Pfenninge 6 Pf. oder 1/2 Sgr.
„ 7 „ 8 „ „ 9 „ „ 3/4 „
„ 10 „ 11 „ „ 12 „ „ 1 „

In dem Post-Bureau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann. r. Extrapost-Tarif.

§ 46.

Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden. Zahlung und Quittung.

Die Entrichtung der Extrapost- rc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere.

bis incl. 20 Meilen	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen	20 Sgr.
über 60 Meilen	1 Rthlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- rc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- rc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrts-Orte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w. hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld rc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungs-Gebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangs-Bescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehe-

hene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letztern Falls hat die betreffende Postanstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

§. 47.

Bespannung.

Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a. Wege.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1. ganz feste, ebene in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2. ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen;

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1. Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2. Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3. Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur andern mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4. Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

b. Wagen.

Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c. Ladung.

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter 5 Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter 5 Jahre werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund
1 Vache zu	80	„
1 beweglicher Sitzkasten zu	50	„
1 Mantelsack zu	50	„

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, so wie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d. Pferdezahl.

Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen, für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1890	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden. sollen.

Werden, in Ermangelung von Postpferden von Hilfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden, 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e. Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Extrapost-Pferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Postanstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werden, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst specieller Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Postanstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufriedenstellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f. Abweichung v. den Normen: aa. in Folge schlechten Weges.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zur Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Postanstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmungen zu justifiziren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit de

reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb. in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Postanstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Post-Beamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er regelmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben so wenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§. 48.

Abfertigung.
a. bei voraus bestellten Extraposten und Courieren.

Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft angeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. bei nicht vorausbestellten Extraposten u. Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c. Reihefolge.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 49.

Beförderungszeit.

Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle

über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finstern Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finstern Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finstern Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finstern Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direktion versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von 2 Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes
für 2 chaussirte Meilen mit . . . . . — St. 40 M. resp. — St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des
Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit . . 1 „ — „ „ 1 „ 10 „

überhaupt . . . . 1 St. 40 M. resp. 1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a. Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§. 50.

Postillone.

a. Montur.

Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die Hilfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b. Sitz des Postillons.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt, und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c. Tabackrauchen.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisende um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d. Mitnahme von Futter für die Pferde.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur soviel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e. Wechseln mit den Pferden.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extrapost aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

f. Ausweichen der Extraposten.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g. Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h. das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postilonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i. Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillone Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k. die Postillone müssen sich mit reglementsmäßigem Trinkgelde begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Gibt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§. 51.

Begleitzettel.

Diejenige Postanstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Postanstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Postanstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamter bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist de-

für verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden, zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Post-Behörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

§. 52.

Besondere Bestimmungen.

a. in Bezug auf reitende Couriere.

Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde, Quartier rc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht voraneilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Couriere vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Couriee kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Couriersatze Zahlung geleistet.

b. in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung v. Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in

diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. September 1852 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 36.

Dienstag den 24. August 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 318. Inhalt der Gesetzsammlung.

Die am 14. und 17. August zu Berlin ausgegebene Stück 33. u. 34 der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 3614 den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Juli betreffend den Bau und die Unterhaltung einer Gem.-Chaussee von der Aachen-Luxemburger Staatsstraße in Oubler über Reuland bis zur Köln-Luxemburger Bezirksstraße bei Lichtenborn;

Nr. 3615 das Statut des Reipzig-Schwetiger Deichverbandes, — vom 21. Juli.

Nr. 3616 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betreffend die Aufbringung der Deichcassen-Beiträge von den am rechten Warthe-Ufer unterhalb Fichtwerder belegenen zum Warthebruch-Deichverbande gehörigen Grundstücken.

Nr. 3617 das Statut des Meliorations-Verbandes im Brückschen Bruche — vom 21. Juli und unter

Nr. 3618 die Bekanntm. über die Allerh. Bestätigung des Statuts der unter dem Namen „Herforder Verein für Leinen aus reinem Handgespinnst" errichteten Actien-Gesellschaft vom 7. August.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 319. Höhere Handlungs- und Gewerbeschule in Magdeburg betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Handlungs- und Gewerbe-Schule in Magdeburg als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11. August 1852.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.	Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage,	In Vertretung,
gez. Dr. J. Schulze.	von Pommer-Esche.

Nro. 320. Die Staatsanleihen Jahren 1851.

Bereits in unserer Bekanntmachung vom 5. März d. J. ist den Inhabern der durch dieselbe gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848 und 1850 eröffnet, daß die Einreichung derselben schon vom 1. September

d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hierselbst (Taubenstraße Nro. 30 par terre rechts) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, und in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen geschehen kann, worauf später nach erfolgter Verification der Documente die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden können.

Indem wir diese Bekanntmachung in Erinnerung bringen, bemerken wir zugleich, daß vom 1. October d. J. ab, die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen aufhört und daher mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850 auch die dazu gehörigen 4 Zins-Coupons der ersten Serie Nr. 5 bis 8, welche die Zinsen vom 1. October 1852 bis dahin 1854 umfassen, unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Berlin, den 13. August 1852. Haupt Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Köhler. Rolcke. Gamet.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 321. Niedere Jagd betr. B. I. 5803.

Die niedere Jagd wird in diesem Jahre eröffnet,

1. in den Kreisen Bonn, Köln, Euskirchen, Mülheim, Bergheim, Rheinbach [mit Ausnahme der Gemeinden Houverath, Effelsberg, Müdscheidt, Mahlberg, Rupperath, Schönau, Hilberath und Todenfeld], sodann in den Bürgermeistereien Niedercassel, Sieglar, Siegburg, Menden, Oberkassel, Oberpleis, Hennef und Königswinter, ausschließlich der Gemeinden Egidienberg und Ittenbach des Sieg-Kreises, am 24. August,

2. in den vorstehend ausgenommenen Gemeinden des Kreises Rheinbach und der Bürgermeisterei Königswinter und in den nicht genannten Bürgermeistereien des Siegkreises und in den Kreisen Gummersbach, Waldbröl und Wipperfürth am 1. September.

Köln, 20. August 1852. Königliche Regierung.

Nro. 322. Conzessions-Gesuche betreffend. B. II. 6919.

Es kommen hin und wieder Fälle vor, wo in den zu Conzessions-Gesuchen rc. rc. eingereichten Situations-Zeichnungen weder die Richtung des etwa vorhandenen Wasserlaufs, noch der zu dem Plane gehörige Maaßstab eingezeichnet ist. Wir weisen hierdurch die Herrn Landräthe und Baubeamten an, vorkommenden Falls hierauf strenge zu achten, und die Pläne, bei welchen diese Mängel vorhanden sind, zur Ergänzung unbedingt zurückzuweisen.

Köln, den 19. August 1852. Königliche Regierung.

Nro. 323. Wahlfähige Schulamts-Candidaten betreffend. B. III. 3105.

Bei der, in diesem Jahre an dem evangelischen Schullehrer-Seminarium zu Neuwied abgehaltenen Prüfung solcher Schulamtsbewerber, welche nicht in einem Seminar gebildet sind, haben 1. Melchior Fuchs zu Materborn im Kreise Cleve und 2. August Link zu Sudberg im Kreise Elberfeld das Zeugniß zur Wahlfähigkeit erhalten.

Köln, den 17. August 1852. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 324. Abwesenheit.

Durch Urtheil der Ferien-Kammer des Königlichen Landgerichtes zu Koblenz vom 13. d. M. ist über die Abwesenheit des Zimmermanns Heinrich Koch aus Koblenz die Aufnahme eines Zeugenverhörs verordnet worden.

Köln, den 19. August 1852. Der General-Prokurator; Nicolovius.

Nro. 325. Interdiction.

Mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Erkenntniß des Kgl. Landgerichtes vom 27. Juli c. gegen Georg Ludwig Walther, Schreinergesell aus Hamm, in Köln domizilirt, die Interdiction ausgesprochen worden ist.

Köln, den 17. August 1852. Der Ober-Prokurator v. Seckendorff.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königlichen Landgerichts zu Köln, für das IV. Quartal 1852, wird hiermit auf Freitag den 1. October dieses Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Göbel zum Präsidenten derselben ernannt.

Nro. 326. Assisen-Eröffnung.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 16. August 1852.

Der Stellvertreter des Ersten Präsidenten, Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung

Der Ober-Sekretair,
(L. S.) Wallraff.

Mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Erkenntnisse des Kgl. Landgerichtes

Nro. 327. Interdiction.

a) vom 27. Juli c. gegen Sibilla Tütt, Wittwe von Johann Paul Weber aus Köln,
b) vom 28. Juli gegen Margaretha Emanns, ohne Gewerbe zu Köln,

die Interdiction ausgesprochen worden ist.

Köln, den 17. August 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Für die Königliche höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf ist es Bedürfniß, diejenigen Produkte des Mineral-Reichs zum Zwecke des Unterrichts zu sammeln, welche in der Landwirthschaft und in den damit in Verbindung stehenden Gewerben, Anwendung finden. Eine solche landwirthschaftliche mineralogische Sammlung enthält aber eine um so größere Bedeutung, wenn die darin aufzunehmenden Musterstücke nach ihrem Ursprungsorte oder als üblichen Handels-Artikel aus der Provinz herrühren, für welche das Institut vorzugsweise gegründet ist. Das Zusammenbringen dieses Lehr-Apparats würde daher ganz besonders gefördert werden, wenn diejenigen Industriellen in der Rheinprovinz, welche Produkte jener Art gewinnen, verarbeiten, in den Handel bringen, oder auch nur selbst benutzen, zu dem beabsichtigten Zwecke freundlich mitwirken möchten, wenn sie Muster und Proben einsenden wollten, welche dann in der Anstalt aufgestellt, neben ihrer Benutzung zum Unterrichte, durch ihr allgemeines Bekanntwerden den Gebern für den Absatz der Produkte und Fabrikate nützlich werden könnten.

Nro. 314. Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Poppelsdorf betreffend.

Was für die anzulegende Sammlung gewünscht wird, deutet das Nachstehende beispielsweise an, ohne irgend auf Vollständigkeit Anspruch zu machen. Es sind Proben derjenigen Gesteine, welche als Mühlsteine verschiedener Art (zum Mahlen von Cerealien), Lohe und Hölzer, Oelfrüchten, Gyps u. s. w., Wetz- und Schleifsteine, Filtrirsteine, Feuerfestesteine (zu Heerden, Backöfen und dergl. geeignet) vorzügliche Hau- und Sculptur-Steine (Trachyte, Lavasteine, Traßsteine, Marmor, ausgezeichnete Sandsteine 2c.) Krippen- und Trogsteine angewendet werden; ferner Proben der zum Dachdecken dienenden Steine, nämlich Schiefer verschiedener Art; der vorzüglichsten Kalk und Gypssteine, sowohl roh als gebrannt, zerkleinert oder gemahlen, wie solche zum Düngen, als Mörtel zur Tünche u. s. w. benutzt werden; der sonstigen manichfachen mineralischen Mörtel, Cemente und Kitte, z. B. wasserdichte Mörtel aller Art, Traß-, Kunst- und Roman-Cement, Asphalt 2c.; der verschiedenen Thonerden, welche zu Fayence, Steingut, Flur und Stallplatten, Röhren und Drains, Ziegeln 2c. angewendet werden; der Glasur-Erze zum Glasuren der Dachziegel und dergl., des Kochsalzes von verschiedenen Salinen, auch von Steinsalz, Viehsalz, Düngersalz, der Düngererden (Mergel, Aschen von mineralischen Inflammabilien) der mineralischen Brennmaterialien selbst (Steinkohlen und Koaks, Braunkohlen und Torf, die letzteren auch geformt und gepreßt) ebenfalls Proben von Blei, Zink u. s. w., und von daraus gefertigten Wasserröhren; kurz von allen Gesteinarten und Mineralien und der daraus dargestellten Fabrikate, in so weit solche, eine Bedeutung für die Landwirthschaft besitzen.

Es kann freilich nicht in der Absicht liegen, die in diese Kathegorie gehorigen Gebirgs-Arten und Mineralien aus allen Steinbrüchen und Bergwerken des Landes zu sammeln, aber alle Repräsentanten derselben, welche sich irgend vortheilhaft auszeichnen, wären willkommen. Die rohen Steine und Erden, Inflammabilien u. s. w. in Stücken, mit frischem Bruche geschlagen, von etwa sechs Zoll Länge und vier Zoll Breite würden dem Zwecke hinreichend entsprechen. Von denjenigen Substanzen, welche ihrer Natur nach nur in kleinen Stücken vorkommen, wären nur ganz mäßige Portionen einzusenden. Diejenigen Produkte, welche in irgend einer Art zubereitet oder geformt in den Verkehr oder zur Benutzung kommen, z. B. Dachschiefer, wären auch gerade in dieser Gestalt wünschenswerth, falls die Probestücke nicht zu voluminös ausfallen müßten. Größere Gegenstände ließen sich vielleicht durch beizuschließende einfache Modelle und Zeichnungen hinreichend anschaulich machen.

Ferner würden Nachrichten über die Ursprungsorte der Produkte und Fabrikate, ihre Preise rc. Notizen über die Anwendung sehr willkommene Zugaben bilden.

Der Unterzeichnete erlaubt sich wiederholt die angelegentlichste Bitte auszusprechen, des Instituts in der angegebenen Weise gefälligst eingedenk sein zu wollen, und giebt Namens desselben die Versicherung ab, daß die Anstalt für jede Zusendung jener Art recht sehr dankbar sein wird.

In der Sammlung sollen übrigens die eingesendeten Produkte und Fabrikate mit den Namen der Geber aufgestellt werden.

Die Pakete und Kisten wären, in sofern sie nur etwa zwanzig Pfund wiegen möchten, mit der Fahrpost an die Adresse der Anstalt, unter der portofreien Aufschrift: „Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Lehranstalt" nach Poppelsdorf bei Bonn, abzusenden, schwerere Sendungen aber mit Eisenbahn und Fuhrgelegenheiten zur besorgen.

Bonn, den 30. Juli 1852.

Der Direktor der höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt.
Landes-Oekonomie-Rath, J. Weyhe.

Personal-Chronik.

Der seitherige Rector der Stadt- und Gewerbe-Schule zu Eupen, Dr. Anton Joseph Pleimes ist zum Rector der höheren Bürgerschule in Mülheim am Rhein ernannt worden.

Bei der in diesem Jahre an dem evangelischen Schullehrer-Seminarium zu Neuwied abgehaltenen Abiturienten-Prüfung sind die für unsere Verwaltungs-Bezirke ausgebildeten Seminaristen Robert Bockemühl, aus Neustadt, Theodor Branscheid, aus Hackenberg und Daniel Schmalenbach aus Thal als wahlfähige Schulamts-Candidaten entlassen worden.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Eberhard Jung hat sich in Bonn niedergelassen.

Dem Barbier Johann Laß zu Mülheim a/R ist die Erlaubniß zum Schröpfen, Klystirund Blutegel-Setzen, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Dem Barbier Joseph Roitzheim zu Schwarz-Rheindorf ist die Erlaubniß zur Ausübung der kleinen chirurgischen Hülfeleistungen einschließlich des Aderlassens für die Bürgermeistere Vilich, jedoch nur auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Gastwirth Johann Gerhard Kohm zu Wahn ist von der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Lambert Dilgen in Porz, hat seine Agentur-Geschäfte niedergelegt.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 36.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 37.

Dienstag den 31. August 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 329. Dampfschifffahrts-Conzession.

Conzessions-Urkunde.

für den Rentner A. Hoffmeister und Handlungs-Buchhalter Wilhelm Schmitz zu Bonn, zum Betriebe der regelmäßigen Dampfschiffahrt zwischen Bonn, Königswinter und Rolandseck.

Art. 1.

Dem Rentner August Hoffmeister und dem bisherigen Handlungs-Buchhalter Wilhelm Schmitz zu Bonn, hierdurch ermächtigt, mittelst eines Dampfschiffes den Transport von Reisenden, deren Gepäck, so wie auch von Waaren in regelmäßigen, d. h. bestimmten Tagen und Stunden an bestimmten Punkten ankommenden und davon abgehenden Fahrten zwischen Bonn, Königswinter und Rolandseck zu betreiben.

Art. 2.

Die Stellen der An- und Abfahrt, so wie die Tage und Stunden, an welchen sie erfolgen soll, sind der Königlichen Regierung und dem unterzeichneten Ober-Präsidenten anzuzeigen. In Bezug auf die Anfahrtszeiten, die Anlande- und Abfahrtsstellen und die zur Vermeidung von Collisionen mit andern Schiffahrt-Unternehmungen zu treffenden Vorkehrungen sind die von dem unterzeichneten Ober-Präsidenten zu treffenden besonderen Bestimmungen zu befolgen.

Art. 3.

Die Anschaffung und Inbetriebsetzung von mehr als einem Dampfschiffe, so wie die Befahrung einer andern, als in Art. 1 bezeichneten Rheinstrecke ist nur mit besonderer Erlaubniß des unterzeichneten Ober-Präsidenten zulässig.

Art. 4.

Der Tarif der Preise, für welche die Unternehmer Personen und Güter fortschaffen werden, muß die Personengeld und Frachtsätze in Preußischer Währung angeben, und sowohl auf dem Dampfschiffe selbst, als an den Ab- und Anfahrtsstellen so angeschlagen werden, daß das Publikum von dem Inhalte bequem Kenntniß nehmen kann. Sollte die obrigkeitliche Festsetzung dieser Preise nothwendig befunden werden, so muß der Conzessions-Inhaber sich einer solchen Maaßregel unterwerfen.

Art. 5.

Die Unternehmer sind hinsichtlich der Schiffahrt auf dem Rheine den darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden allgemeinen, imgleichen den besonderen, die Dampfschiffahrt betreffenden Gesetzen und Anordnungen unterworfen.

Art. 6.

Wegen der Zulassung des Dampfschiffes, des Kessels und der Maschine, so wie der

Anzahl der aufzunehmenden Personen haben die Unternehmer die Genehmigung der Königlichen Regierung in Köln einzuholen.

Art. 7.

Die Conzessions-Inhaber haben dafür zu sorgen und die Behörden haben darauf zu sehen, daß Schiff und Maschine sich stets in gutem Zustande befinden, daß der Schiffführer seine Fähigkeit zur Leitung des Dampfschiffes für die im Art. 1. genannte Stromstrecke nachweist und der Maschinist die erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften zur Behandlung der Maschine besitzt.

Art. 8.

Die Rechte des Postregals werden nach dem darüber bestehenden Gesetze vom 5. Juni 1852 (Gesetzsammlung Nro. 23) vorbehalten und dürfen mit dem Dampfboote keine postzwangspflichtigen Gegenstände, als: Briefe, Gelder und Pakete bis zum Gewicht von 20 Pfund einschließlich befördert werden.

Art. 9.

An den Orten der An- und Abfahrt des Dampfschiffes müssen die Unternehmer einen Bevollmächtigten bestellen, welcher über den Betrieb des hiermit conzessionirten Unternehmers den Behörden auf Erfordern Auskunft zu ertheilen, die etwa nöthigen polizeilichen Anweisungen in Empfang zu nehmen und für deren Befolgung Sorge zu tragen hat.

Art. 10.

Die gegenwärtige Concession wird auf unbestimmte Zeit ertheilt, jedoch unter dem Vorbehalte der Zurücknahme, wenn die Unternehmer die gestellten oder später ihm etwa noch zu stellenden Bedingungen nicht erfüllen.

Eine Uebertragung dieser Conzession auf andere Personen ist nicht zulässig.

Coblenz, den 17. August 1852. Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz,
v. Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 330. Den Verein zur Bildung von Elementar-Lehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden zu Münster betreffend. B. II. 6939.

Seit unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 28. August 1848 B. II 5387, im 36. Stück des Amtsblatts jenes Jahrs pag. 237 über die Wirksamkeit des Verins für Westphalen und die Rheinprovinz zur Bildung von Elementar-Lehrer und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden, sind

aus der Provinz Westphalen	19
„ „ Rheinprovinz	6
überhaupt	25

Schulamts-Präparanden zum Zwecke ihrer Ausbildung als Elementarlehrer in die Anstalt aufgenommen und 23 Zöglinge — 15 aus Westphalen, 8 aus dem Rheinlande — nach abgelegter Prüfung für wahlfähig zu Elementar-Lehrstellen erklärt, welche wie die in früheren Jahren im Examen bestandenen Schul-Amts-Candidaten, deren Gesammtzahl jetzt 153 beträgt — Stellen im Bezirke des Vereins bekleiden.

Die Elementarklasse der Vereinsschule zählte durchschnittlich 30 und einige Schüler und Schülerinnen, welche theilweise unentgeltlich, in den verschiedenen Fächern unterrichtet wurden.

18 Knaben — 13 aus Westphalen und 5 aus der Rheinprovinz — wurden auf Kosten des Vereins zur Ausbildung als Handwerker bei guten Meistern in die Lehre gegeben. Die Zahl der bis jetzt vom Verein ausgebildeten resp. noch in der Lehre begriffenen Handwerker beträgt 278

Nach dem letzten Cassen-Auszuge beträgt die Einnahme	Thlr.	Sgr.	Pfg.
a) in der Provinz Westphalen	6150	28	6

dazu der vorhandene Kassenbestand

268 Thlr. 28 Sgr 1 Pfg.

dazu ferner an Schulgeldern der Elementarschüler und an Zuschüssen der Schul-Amts-Präparanden 1260 „ 15 „ — „	1529	13	1
überhaupt	7680	11	7
Die Ausgabe beläuft sich auf	6604	19	6
mithin ist der Bestand	1075	22	1
b) in der Rheinprovinz beträgt die Einnahme einschließlich 124 Thlr. von Lehrer-Zöglingen eingezahlter Zuschüsse . . .	1051	3	11
dagegen die Ausgabe, einschließlich des früheren Vorschusses von 1596 Thr. 4 Sgr. 3 Pfg	3165	11	7
so daß diese Provinz mit einem Vorschusse abschließt von . . .	2114	7	8
welcher nach Ausgleichung der gesammten Einnahmen und Ausgaben (a u. b) und des oben bei a nachgewiesenen Bestandes ad	1075	22	1
sich reducirt auf	1038	15	7

Indem wir diese Ergebnisse zur öffentlichen Kenntniß bringen, empfehlen wir die anerkennenswerthen Bestrebungen des Vereins der Theilnahme und Unterstützung Seitens der Privaten wie der Behörden. Insbesondere fordern wir die jüdischen Glaubensgenossen auf sich dem Vereine durch Leistung reichlicher Beiträge anzuschließen, damit derselbe dauernden Bestand gewinne.

Köln, den 24. August 1852. Kgl. Regierung.

Nro. 331. Die in den evangelischen Kirchen und Synagogen abzuhaltende diesjährige Herbst-Collecte für Studirende in Bonn betreffend. B. III. 3193.

Die diesjährige Herbst-Collecte zu Freitischen für dürftige und gesittete Studirende auf der Universität Bonn ist in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungsbezirks am Sonntag den 26. September c., so wie Tages vorher in den jüdischen Bethäusern sorgfältig abzuhalten.

Die aufkommenden Erträge sind wie gewöhnlich an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern und von diesen die Nachweisungen durch die Kreisbehörden uns einzusenden.

Köln, den 20. August 1852. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 332. Interdiction.

Mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Erkenntniß des Kgl. Landgerichts vom 26. Juli 1852 gegen den Privat-Sekretair Eduard Lenné zu Köln, die Interdiction ausgesprochen worden ist.

Köln, den 26. August 1852. Fur den Ober-Prokurator, Sommer.

Nro. 333. Aufhebung der Botenpost in Königswinter u. Godesberg.

Vom 15. Septembee c. wird die täglich 9 Uhr Vormittags aus Königswinter und 11 Uhr Vorm. aus Godesberg abgehende Botenpost aufgehoben. Die Correspondenz nach und von Königswinter erhält mit den Dampfboten entsprechende Beförderung.

Köln, den 24. August 1852. Der Ober-Post-Direktor, Walbeyer.

Nro. 334. Personen-Mitnahme betreffend.

Bei der Personenpost zwischen Wipperfürth und Engelskirchen können von jetzt ab auch in dem Orte Breune, 1 Meile von Wipperfürth Personen aufgenommen werden, so weit der Raum des Wagens es gestattet.

Köln, den 24. August 1852. Der Ober-Post-Direktor, Walbeyer.

Nro. 335. Lectionsplan der Kgl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winter 1852—

Die Vorlesungen an der Kgl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena werden für das nächste Wintersemester am 15. October beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung in das akademische Studium, 2. Wirthschaftspolizei, 3. Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen: Director Prof. Dr. Baumstark. 4. Landwirthschaftl. Geräthekunde, 5. Landw. Betriebslehre, 6. Statistik der deutschen Landwirthschaft, 7. Landw. Conversatorien und Uebungen in Landw. Berechnungen: Prf. Dr. Segnitz. 8. Rindviehzucht, 9. Schafzucht, 10. Praktische landw. Demonstrationen und Uebungen: Administrator Rohde. 11. Gemüsegartenbau: Akad. Gärtner Jühlke. 12. Waldbau nebst Naturgeschichte der forstlichen Culturpflanzen, 13. Forstbennutzung und Forstschutz incl. der Behandlung der Forstservituten: Acad. Forstmeister Schulz-Völker. 14. Pferdezucht und Pferdekenntniß, 15. Anatomie und Physiologie der land. Hausthiere: Prf. Dr. Haubner. 16. Landw. Technologie nebst practischen Demonstrationen, 17. Anorganische Experimental-Chemie. 18. Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen: Prf. Dr. Trommer, 19. Zoologie, 20. Naturgeschichte der landw. Culturpflanzen, Dr. Jessen. 21. Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Capitel aus der Arithmetik, 22. Mechanik und Maschinenlehre: Prf. Dr. Grunert. 23. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Beseler.

Nähere Auskunft über die Akademie und deren Einrichtung wird auf desfallsige Anfragen von dem Unterzeichneten gerne ertheilt.

Eldenau, im August 1852.

Der Direktor der Kgl. staats- und landwirthschaftl. Akademie, E. Baumstark.

Nro. 336. Vorlesungen auf der Rheinischen Friedrich Wilhelms Universität zu Bonn.

Vorlesungen

auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 18$^{52}/_{53}$.

Evangelische Theologie. Theolog. Encyclopädie: Rothe. — Genesis: Bleek. — Jesaias: Lic. Diestel. — Alttestamentl. Theologie: Dorner. — Entwicklungsgesch. d. messianischen Idee: Lic. Diestel. — Einleit. in d. N. T.: Lic. Ritschl. — Die drei ersten Evangelien synoptisch: Bleek. — Corintherbriefe: Lic. Ritschl. — Brief an d. Philipper: Bleek. — Leben Jesu: Hasse. — Apostolische Väter: Lic. Ritschl. — Kirchengesch. I. Theil: Hasse. — Kirchengesch. bis Gregor VII., Gesch. d. röm. Kirche von Tridentium an, neueste Kirchengesch. von 1814 an, Gesch. d. südafrikanischen Missionen: Hasse. — Einleit. in d. Dogmengesch. Dorner. — Dogmatik: Rothe. — Ethik: Dorner. — Dogmatisches Conversatorium: Lic. Ritschl. — Repetitorium über Schleiermacher: Lic. Diestel. — Pastorallehre: Rothe.

Katholische Theologie. Encyclopädie d. christkatholischen Theologie: Hilgers. — Einleit. ins A. T. nebst bibl. Hermeneutik: Scholz. — Einleit. ins N. T.: Martin. — Bibl. Archäologie, Kirchengesch. II. Theil: Hilgers. — Kirchengesch. III. Theil, Kirchengesch. der neuesten Zeit: Dr. Floß. — Kirchl. Alterthümer: Hilgers. — Sprüchwörter Salomo's: Scholz. — Jesaias, Topographie u. Gesch. d. Stadt Jerusalem: Lic. Welten. Evangel. Matthäi, Parabeln Jesu: Vogelsang. — Römerbrief: Dr. Floß. — Galaterbrief: Vogelsang. — Apokalypse: Scholz. — Bibl. Theologie: Martin. — Dogmatik I. Theil, Lehre von den Sakramenten: Dieringer. Moraltheologie II. Theil: Martin. — Homilitik nebst Erklärung des Epistelbuches, Homiletische Uebungen: Dieringer. — Katechetische Uebungen: Martin.

Rechtswissenschaft. Jurist. Encyclopädie u. Methodologie: Walter u. Bluhme. — Rechtsphilosophie oder Naturrecht: Hälschner. — Institutionen u. Quellenkunde d. röm. Rechts: Bluhme u. Sell. — Erläuterung des Gajus Buch 2. u. 3.: Bluhme. — Desselben 1. u. 4. Buch: Sell. — Röm. Rechtsgesch. Walter. — Pandekten, Familiengüter u. Erb-Recht: Böcking. — Röm. Erbrecht: Sell. — Ausgewählte Lehren des röm. Rechts: Böcking. — Pandekten-Repetitorinm u. Praktikum: Sell. — Deutsche Staats- u. Rechtsgesch.: Deiters u. Hälschner. — Deutsche Rechtsgesch. d. neuesten Zeit: Hälschner. — Deutsche Rechtsalterthümer im Reinecke Vos: Walter. — Deut-

sches Privatrecht: Derselbe u. Dr. Anschütz. — Auserlesene Theile d. deutschen Rechts: Perthes. — Deutschprivatrechtliches Disputatorium, Lehnrecht, Preuß. Landrecht: Deiters. — Rheinisches Civilrecht, d. eheliche Güterrecht nach d. französischen Civilgesetzbuch: Bauerband. — Französ. Rechtsgesch.: Dr. Anschütz. — Deutsches Staatsrecht: Perthes. — Preußisches Staatsrecht, Europäisches Völkerrecht: Nicolovius. — Kirchenrecht d. katholischen u. evangelischen Kirche: Bluhme. — Ausgewählte Theile d. preuß. Kirchenrechts: Nicolovius. — Gemeines u. preußisches Strafrecht: Hälschner. — Gemeiner deutscher u. preußischer Civilprozeß: Sell. — Deutscher u. französischer Criminalprozeß: Bauerband.

Heilkunde. Methodik d. ärztlichen Studiums, mit encyclopädischer Uebersicht seiner Theile: Harleß. — Encyclopädie u. Methodologie: Naumann. — Allgem. Anatomie oder Histologie u. mikroskopische Anatomie: Mayer. — Spezielle Anatomie: Weber. — Secir-Uebungen: Mayer. — Secir-Unterricht: Weber u. Budge. — Bänderlehre, Lage d. Eingeweide d. menschl. Körpers: Budge. — Demonstrationen d. Präparate d. anatomischen Museums: Mayer. — Anatomie d Eingeweidebrüche, Pathologische Anatomie: Weber. — Allgem. Physiologie mit Demonstrationen: Dr. Schaaffhausen. — Experimentalphysiologie: Budge. — Anthropologie: Dr. Schaaffhausen. — Allgem. Pathologie u. Semiotik: Naumann. — Allgem. Pathologie u Therapie in Verbindung: Harleß. — Allgem. Pharmakologie mit Formulare: Dr. Böcker. — Gesammte Arzneimittellehre: Harleß. — Arzneimittellehre zweiter Cursus: Bischoff. — Allgem u spezielle Arzneimittellehre Albers. — Gesammte spezielle Arzneimittellehre, praktisch-pharmakologischer Cursus: Dr. Böcker. — Formulare erster oder theoretischer Theil: Bischoff. — Formulare: Albers. — Spezielle Pathologie u. Therapie: Naumann. — Uterinkrankheiten zweiter Theil: Kilian. — Pathologie u. Therapie d. Geistes- u. Gemüthskrankheiten: Albers. — Von den Giften, ihrer Wirkung u. ihrer ärztlichen Behandlung: Harleß. — Propädeutische Klinik: Albers. — Medizinische Klinik u. Poliklinik: Naumann. — Chirurg. Operationslehre, Knochenkrankheiten: Wutzer. — Instrumentenlehre, Augen- u. Ohrkrankheiten, Augenoperationscursus: Dr. Schauenburg. — Chirurgisch-augenärztliche Klinik u. Poliklinik: Wutzer. — Gesammte Geburtshülfe, Phantomübungen, gebürtshüfliche Klinik u. Poliklinik: Kilian. — Gerichtliche Medizin für Mediziner und Juristen: Bischoff, Dr. Böcker.

Philisophie. Encyclopädie d. Philosophie: van Calker. — Zweck und Methode des philosophischen Studiums: Dr. Schaarschmidt. — Logik u. Dialektik: van Calker. — Logik Knoodt, Dr. Clemens, Dr. Schaarschmidt. — Umrisse d. Metaphysik u. Religionsphilosophie: Brandis. — Metaphysik: Dr. Clemens. — Empirische u. theoretische Psychologie: van Calker. — Psychologie: Knoodt. — Aesthetik: van Calker. — Gesch. d. Philosophie d. Griechen u. Römer: Dr. Fischer. — Philosophie d. h. Augustinus: Knoodt — Gesch. d. neueren oder christlichen Philosophie: Brandis. — Neuere Gesch. d. Philosophie von Cartesius an: Dr. Fischer. — Gesch. d. neueren Philosophie seit Bacon u. Descartes: Dr. Schaarschmidt. — Philosophische Uebungen: Brandis.

Mathematik. Elementar-Mathematik, Algebra u. Analysis des Endlichen: Radicke. — Trigonometrie (ebene u. körperliche): von Riese. — Differential- u. Integral-Rechnung: Heine. — Anwendung d. Differential- u Integral-Rechnung: Dr. Beer. — Analytische Geometrie: Plücker. — Beschriebene Geometrie: Dr. Beer. — Entweder Wahrscheinlichkeits-Rechnung oder mathematische u. physische Geographie: von Riese. — Interpolation u. mechanische Quadratur, Elemente d. Astronomie, praktisch-astronomische Uebungen: Argelander. — Mathematische Uebungen: Plücker, Heine. — Analytische Mechanik mit Anwendung auf Maschinenlehre: von Riese.

Naturwissenschaften. Experimentalphysik: Plücker. — Meteorologie: Ra-

dicke. — Allgem. Experimentalchemie: Bergemann. — Analytische Experimentalchemie: Bischof. — Stöchiometrie: Bergemann. — Einleit. in d. zoochemische Analyse, Anwendung d. Löthrohrs in der Chemie, Mineralogie u. Metallurgie, praktische Uebungen in der analytischen Chemie: Dr. Bödecker. — Technologie: Bischof. — Geologie: Nöggerath. — Auserlesene Kapitel d. Geologie: Bischof. — Geognosie, Privatissima über Mineralogie u. Krystallographie: Dr. Römer. — Bergwerksverwaltung: Nöggerath. — Naturgeschichte d. Säugethiere, Zootomie: Troschel. — Naturgeschichte d. fossilen Wirbelthiere: Dr. Römer. — Einleit. in d. Naturgeschichte d. kryptogamischen Gewächse, Anatomie u. Physiologie d. Gewächse: Treviranus. — Pflanzengeographie, medizinische Botanik, Privatissima über Botanik und Pflanzenchemie: Dr. Brandis. — Naturwissenschaftliches Seminar: Treviranus, Nöggerath, Bischof, Plücker und Troschel.

Klassische Philologie. Encyclopädie u. Methodologie: Ritschl. — Metrik d. Griechen und Römer: Ritter. — Griechische Alterthümer: Welcker. — Encyclopädie u. Methodologie d. Archäologie d. Kunst, griechische Kunstmythologie: Dr. Overbeck. — Griechische Ikonographie: Dr. Schmidt. — Hesiodus: Welcker. — Batrachomyomachie: Ritschl. — Pindar: Heimsoeth. — Aeschylus Eumeniden: Derselbe. — Sophokles Oedipus auf Kolonos: Schopen. — Platon's Phädon: Heimsoeth. — Thukydideische Reden u. griechische Historiographie: Dr. Bernays. — Demosthenes Rede über d. Krone: Dr. Schmidt. — Plautus Miles gloriosus: Ritschl. — Horaz Episteln: Schopen. — Juvenals Satiren: Ritter. — Cicero's Briefe: Dr. Bernays. — Tacitus Agricola: Ritter. — Latein. Disputirübung im philologischen Seminar: Welcker u. Ritschl.

Orientalische Philologie. Hebräische Grammatik mit mehrfachen Uebungen: Freytag. — Ausgewählter Psalmen: Dr. Enger. — Anfangsgründe d. arabischen Sprache: Freytag. — Arabische Grammatik verbunden mit Erklärung leichterer Texte: Dr. Enger. — Erklärung des Buchs Fakihat-Alcholafa: Freytag. — Philosophie bei den Arabern, Syrisch nach Roediger's Chrestomathie, Erklärung Lassen'schen Sanskritchrestomathie: Dr. Enger — Das Indische Drama Prabodha chandrodaja: Prof. Lassen. — Erklärung d. Hitopadesa: Dr. Delius. — Alterthümer d. hinterasiatisch. Völker, besonders d. Inder, Privatissima über Zend u. Sanskrit: Lassen.

Neuere Sprachen und Literatur. Gothische Grammatik, Elemente d. althochdeutschen Grammatik: Diez. — Mittelhochdeutsche Grammatik, Geschichte d. deutschen Sprache Litteratur: Simrock. — Göthe's Faust und Calderon's wunderthätigen Magus: Dr. Clemens. — Gesch. d. romanischen Sprachen: Diez. — Vergleichende Grammatik d. romanischen Sprachen: Dr. Delius. — Praktischer Unterricht in d. italienischen Sprache: Diez. — Gesch. d. französischen Literatur vom Anfang der Regierung Ludwig XIV. bis zur Mitte d. XVIII. Jahrhunderts, Die Trauerspiele: der Cid, Athalie, Hermani u. Ludwig XI: Monnard. — Shakespeares Leben u. Kunst: Dr. Delius. — Shakespeares Macbeth: Lassen. — Uebersicht d. Litteraturgeschichte d. XVIII. Jahrhundert: Löbell — Boileau's Lutrin, französisches Conversatorium mit Stilübungen u. Erklärung französischer Schriftsteller; Französische Grammatik mit Sprechübungen: Lector Nadaud.

Geschichte u. Hülfswissenschaften. Gesch. d. Griechen u. Römer: Dr. Abel. — Gesch. d. römischen Kaiser v. Augustus bis auf Theodosius d. Großen, Gesch. d. Mittelalters: Aschbach. — Vergleichende deutsche u. französische Staatsgeschichte: Dr. Abel. — Deutsche Gesch. seit Karl V., Abschnitte aus d. skandinavischen Gesch.: Dahlmann. — Gesch. d. französischen Revolution: Löbell. — Historische Uebungen: Aschbach. — Historische Uebungen: Dr. Abel. — Geographie d. westlichen Europa: Mendelssohn. — Archivwissenschaft, Siegellehre: Bernd.

Staats- und Kameral-Wissenschaften. Politik: Dahlmann. — Sociale u. politische Zustände der wichtigsten Europäischen Staaten: Mendelssohn. — Nationalökonomie, Polizeiwissenschaft: Kaufmann.

Kunst. Encyklopädie u. Methodologie d. Archäologie d. Kunst, Griechische Kunstmythologie, Griech. Ikonographie: s. klass. Philologie. — Ueber Raphael u. sein Zeitalter, allgem. Kunstgesch. mit besonderer Rücksicht auf christliche Kunst: Dr. Springer. — Allgem. Musiklehre, Unterricht im Orgelspiel, Choralgesang, Leitung des Singvereins: Breidenstein.

Unterricht im Handzeichnen, in d. Linear- u. Luftperspektive, so wie im Aquarell- a gouache u. Oelmalen: Hohe.

Gymnastische Künste. Reitkunst: Donndorf. — Fechtkunst: Segers. — Tanzkunst: Radermacher.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf den 15. Oktober. — Wohnungen für Studirende weist der Bürger Großgarten, Wenzelgasse 1087, nach.

Nro. 337. Vorlesungen der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf.

Vorlesungen
der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Poppelsdorf für das Wintersemester 1852—1853.

Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, einstündig: Landes-Oekonomie-Rath Weyhe. — Viehzucht, einstündig, Betriebslehre, 2st. Technologie, 1st.: Derselbe. — Ackerbau, 3stg.: Dr. Hartstein. — Landw. Buchführung, 1stg., Landw. Abschätzungslehre, 2stg: Derselbe. — Forstwissenschaft, 3stg., Climatologie, 1stg., Naturwissenschaftl. Repetitorien, 2stg.: Dr Vonhausen. — Thierheilkunde, 4stg.: Kreis-Thierarzt Schell. — Geologie, 4stg : Prof. Dr. Nöggerath. — Botanik, 3stg : Garteninspektor Sinning. — Zoologie, 3stg.: Prof. Dr. Budge. — Chemie, 5stg.: Prof. Dr. Bergemann. — Experimental-Physik, 6stg.: Prof. Dr. Plücker. — Mathematik, 2stg.: Prof. Dr. Radike. — Zeichnen, 2stg : Geometer Heis. — Landwirthsch. Recht, 2stg.: Dr. Anschütz. — National-Oekonomie, 2stg.: Prof. Dr. Kaufmann.

Personal-Chronik.

Der unter'm 11. d. M. approbirte prakt. Arzt und Wundarzt D. Franz Jakob Eduard Hoß hat sich in Köln niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

Dem Kaufmann Quien zu Saarbrücken ist unter dem 5. August 1852 ein Patent
auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Einrichtung von Verkoakungsräumen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beschränken,
auf 8 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Die dem Civil-Ingenieur Karl Gotthelf Kind unterm 12. Februar 1850 und 29. November 1850 ertheilten beiden Patente:
1) auf ein Verfahren zur Niederbringung von gebohrten Schächten, und
2) auf ein Verfahren zum Ausfüttern gebohrter Schächte
sind aufgehoben.

Dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inspektor Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz ist unter dem 26. Juni 1852 ein Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Koaksöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Ingenieur von Horn zu Breslau ist unter dem 19. Mai 1852 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in seiner Anordnung als neu und eigenthümlich nachgewiesenen Pflanzstock (Handsäemaschine) ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer G. Hambruch zu Danzig ist unter dem 23. Juli 1852 ein Patent
auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung des bekannten, der Construktion zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Karl Beermann zu Berlin ist unter dem 26. Juli 1852 ein Patent
auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden des Rauch- und Schnupftabaks, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Johann Becher zu Luckenwalde ist unter dem 30. Juli 1852 ein Patent
auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte doppelt wirkende Pumpe, zur gleichzeitigen Förderung kalten und warmen Wassers,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 37.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 38.

Dienstag den 7. September 1852.

Resultat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät pro 1851.

Nro. 338.

Soll-Einnahme			Einnahme.				Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1852.			Rest am 11. Februar 1852.		
			A. Bestand nach der Rechnung pro 1850 nichts									
		1	B. Rechnungs-Defecte						1			
15	12	11	C. Reste aus 1845				2	25	6	12	17	[illegible]
16		5	D. „ „ 1846				6	21	9	9	8	8
162	9	4	E. „ „ 1847				41	28	11	120	10	5
			F. „ „ 1848. Zu den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen	573	6	4						
			treten wegen der in 1850 geschehenen Verwechselung der Jahrgänge 1848, 1849 und 1850 bei der Einnahme hinzu . .	602	15	7						
1175	21	11	mithin ist Soll-Einnahme .	1175	21	11	192	1	9	983	20	2
			G. Reste aus 1849. Zu den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen	979	21	10						
			sind hinzugekommen	10	28	2						
			Abgang ist dagegen	321	10	3						
669	9	9	mithin Soll-Einnahme .	669	9	9	303	8	1	366	1	8
			H. Reste aus 1850. Von den nach der Rechnung pro 1851 verbliebenen	5640	25	—						
			gehen ab	281	5	4						
5359	19	8	bleibt Soll-Einnahme .	5359	19	8	4134	3	5	1225	16	3
			I. Einnahme pro 1851.									
			Von den zum Werthe von 250.004,710 Thaler pro 1851 versicherten Gebäuden waren an ordentlichen Jahres-Beiträgen zu vereinnahmen 279,050 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf. und zwar:									

Soll-Einnahme.	Einnahme.				Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1852.	Rest am 11. Februar 1852.
	Sgr, Pfg.					
	von 16832270 Klasse Ia. zu — 10	4675	18	11		
	„ 102510 „ Ib. „ 1 8	56	28	6		
	„ 110635530 „ IIa. „ 1 8	61464	5	6		
	„ 11879020 „ IIb „ 2 6	9899	5	6		
	„ 19729860 „ IIIa. „ 2 6	16441	16	6		
	„ 2351700 „ IIIb. „ 3 4	2613	—			
	„ 86930 „ IVa. „ 3 4	96	17	8		
	„ 445390 „ IVb. „ 5 —	742	9	6		
	„ 50050760 „ Va. „ 5 —	83417	28	—		
	„ 4023420 „ Vb. „ 6 8	8940	28	—		
	„ 13884630 „ VIa. „ 6 8	30854	22	—		
	„ 758180 „ VIb. „ 10 —	2527	8	—		
	„ 15979660 „ VIIa. „ 8 4	44387	28	4		
	„ 1564390 „ VIIb. „ 11 8	6083	22	2		
	„ 1680460 nach §. 8. des Reglements	6848	7	11		
	250004710	279050	6	6		
	Der Nachschuß von 1/2 der gewöhnlichen Beiträge pro 1850 hat aufgebracht . .	135680	29	7		
	Sa. Tit. I. an Beiträgen .	414731	6	1		
	Tit. II. für Quittungsbücher.					
	Für die, den Versicherten eingehändigten 7084 Stück Quittungsbücher pr. Stück 6 Pf. sind aufgekommen	118	2	—		
	hierzu Tit. I.	414731	6	1		
	mithin sind ad Tit. I. und II. zu vereinnahmen	414849	8	1		
	Die Soll-Einnahme dieser Beiträge vertheilt sich auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise wie folgt:					
	1. Regierungsbezirk Koblenz.					
	Kreis Koblenz	7141	26	11		
	„ Neuwied	11957	13	2		
	„ Altenkirchen	9097	14	2		
	„ Wetzlar	9129	15	3		
	„ Kreuznach	7180	10	1		
	„ St. Goar	6718	28	2		
	„ Mayen	7230	15	8		
	„ Ahrweiler	4392	5	6		
	„ Adenau	4281	21	9		
	„ Cochem	4793	9	5		
	„ Simmern	9551	13	—		
	„ Zell	4327	27	10		
	Sa. 1. Regierungsbezirk Koblenz .	85802	20	11		

Soll-Einnahme.	Einnahme.				Ist-Einnahme bis zum Kassen Final-Abschluß 10. Februar 1852.	Rest am 11. Februar 1852.
	2. Regierungsbezirk Trier.					
	Stadtkreis Trier	1634	12	7		
	Landkreis Trier	5363	15	10		
	Kreis Saarburg	3447	11	7		
	„ Merzig	3611	14	1		
	„ Saarlouis	4177	16	—		
	„ Saarbrücken	4088	13	7		
	„ Ottweiler	2324	16	6		
	„ St. Wendel	4266	9	—		
	„ Bernkastel	5027	5	1		
	„ Wittlich	3364	3	8		
	„ Daun	4065	1	11		
	„ Prüm	3206	26	7		
	„ Bitburg	4528	23	3		
	Sa. 2 Regierungsbezirk Trier	49105	19	8		
	3. Regierungsbezirk Aachen.					
	Stadtkreis Aachen	2227	5	4		
	Landkreis Aachen	5546	12	7		
	Kreis Eupen	3197	22	6		
	„ Montjoie	4198	22	6		
	„ Malmedy	4359	24	1		
	„ Schleiden	5549	17	10		
	„ Düren	9710	21	3		
	„ Jülich	6174	12	2		
	„ Geilenkirchen	2982	8	9		
	„ Heinsberg	3371	17	1		
	„ Erkelenz	4219	8	8		
	Sa. 3. Regierungsbezirk Aachen	51537	22	9		
	4. Regierungsbezirk Köln.					
	Stadtkreis Köln	9743	3	4		
	Landkreis Köln	7281	19	6		
	Kreis Bergheim	8497	25	8		
	„ Euskirchen	5012	4	3		
	„ Rheinbach	4530	20	4		
	„ Bonn	5902	25	4		
	„ Sieg	11567	16	5		
	„ Mülheim am Rhein	6894	11	4		
	„ Wipperfürth	8588	6	11		
	„ Gummersbach	8531	25	4		
	„ Waldbröl	5412	22	2		
	Sa. 4. Regierungsbezirk Köln	81963	—	7		

Soll-Einnahme.			Einnahme.				Ist-Einnahme bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1852.			Rest am 11. Februar 1852.		
			5. Regierungsbezirk Düsseldorf.									
			Kreis Düsseldorf	11921	27	1						
			„ Elberfeld	23355	27	—						
			„ Solingen	13552	23	8						
			„ Lennep	24669	24	9						
			„ Duisburg	15907	9	11						
			„ Rees	5943	—	3						
			„ Cleve	8248	27	4						
			„ Geldern	11684	15	9						
			„ Kempen	5556	17	3						
			„ Krefeld	3347	6	5						
			„ Gladbach	8070	19	—						
			„ Grevenbroich	7963	24	5						
			„ Neuß	6217	21	4						
			Sa. 5. Regierungsbezirk Düsseldorf	146440	4	2						
			Sa. 1. Regierungsbezirk Koblenz	85802	20	11						
			„ 2. „ Trier	49105	19	8						
			„ 3. „ Aachen	51537	22	9						
			„ 4. „ Köln	81963	—	7						
414849	8	1	Sa. der Beiträge, wie oben	414849	8	1	410663	3	5	4186	4	8
			Tit. III. Insgemein.									
			an erstatteten Brand-Entschädigungen	36	1	1						
			an Zinsen von bei dem Schaaffhausen'schen Bankverein deponirten Beständen	3311	9	11						
			an Societäts-Beiträgen aus früheren Jahren	85	3	3						
3432	14	3	Sa. Tit. III. Insgemein	3432	14	3	3425	22	10	6	21	5
418281	22	4	Sa. I. Einnahme pro 1851				414088	26	3	4192	26	1
—	—	—	„ A. Bestand aus 1850				—	—	—	—	—	—
—	—	1	„ B. Rechnungs-Defecte				—	—	1	—	—	—
15	12	11	„ C. Reste aus 1845				2	25	6	12	17	5
16	—	5	„ D. „ „ 1846				6	21	9	9	8	8
162	9	4	„ E. „ „ 1847				41	28	11	120	10	5
1175	21	11	„ F. „ „ 1848				192	1	9	983	20	2
669	9	9	„ G. „ „ 1849				303	8	1	366	1	8
5359	19	8	„ H. „ „ 1850				4134	3	5	1225	16	3
425680	6	5	Summa der Einnahme				418769	25	9	6910	10	8

Soll-Ausgabe			Ausgabe.				Ist Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1852.			Rest am 11. Februar 1852.		
151816	11	4	A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1850				151816	11	4			
110	—	—	B. Restausgabe pro 1837							110	—	—
74	25	6	C. „ „ 1838							74	25	6
216	16	4	D. „ „ 1840							216	16	4
150	—	—	E. „ „ 1841							150	—	—
785	16	5	F. „ „ 1842							785	16	5
913	6	6	G. „ „ 1843							913	6	6
			H. Reste aus 1844. Von den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen . . .	795	28	2						
			sind erspart worden an Kosten der Direction	33	20	8						
762	7	6	mithin Soll-Ausgabe .	762	7	6	250	—	—	512	7	6
			I. Reste aus 1845. Zu den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen	305	19	10						
			sind in 1851 an Brand-Entschädigungen hinzugekommen	709	6	6						
1014	26	4	mithin ist Soll-Ausgabe .	1014	26	4	915	4	2	99	22	2
			K. Reste aus 1846. Von den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen	1271	1	1						
			sind an Kosten der Direction erspart worden.	116	23	1						
1154	8	—	mithin Soll-Ausgabe .	1154	8	—	336	—	—	818	8	—
			L. Reste aus 1847. Zu den nach der Rechnung pro. 1850 verbliebenen . . .	3659	10	—						
			sind in 1851. an Brand-Entschädigungen hinzugekommen	338	—	—						
				3997	10	—						
			erspart sind an Kosten d. Direction Thlr. 3623 8 an Ausfällen „ 18 11 Remunerationen der Bürgermeister — 3 —	38	5	7						
3959	4	5	mithin ist Soll-Ausgabe	3959	4	5	2029	12	4	1929	22	1
			M. Reste aus 1848. Zu den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen	4771	24	6						
			sind in 1851 an Taxationskosten hinzugekommen	20	7	6						
				4792	2	—						
			erspart sind an Taxationskosten 1 15 — Kosten der Direction . . . 110 27 6	112	12	6						
4679	19	6	mithin ist Soll-Ausgabe	4679	19	6	2175	3	4	2504	16	2

Soll-Ausgabe.	Ausgabe.		Ist Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1852	Rest am 11. Februar 1852.
	N. Reste aus 1849. Zu den nach der Rechnung pro 1850 verbliebenen . . .	8751 1 1		
	sind in 1851 hinzugekommen an Brand-Entschädigungen	221 15 —		
	Taxationskosten	6 10 —		
	Kosten der Direktion	8 — —		
	Ausfälle	1 20 10		
		8988 16 11		
	erspart sind: an Brand-Entschädigungen . . — 7 3; Kosten der Direction . . . . 156 8 1; Ausfälle . . . . 1 — 10	157 26 2		
8830 20 9	mithin ist Soll-Ausgabe	8830 20 9	5436 6 8	3394 14 1
	O. Reste aus 1850. Zu den nach der Rechnung pro. 1850 verbliebenen . . .	82821 7 3		
	sind in 1851 hinzugekommen an Brand Entschädigungen	1323 — —		
	Taxationskosten	38 27 6		
	Kosten der Direction	75 17 7		
		84258 22 4		
	erspart sind: an Brand Entschädigungen . . 24 — —; „ Kosten der Direction . . 162 11 9	186 11 9		
84072 10 7	mithin ist Soll-Ausgabe	84072 10 7	76300 8 1	7772 2 6
	P. Ausgabe pro 1851.			
	1. an Besoldungen pro 1851	5515 20 —		
	2. an Diäten und Reisekosten und Kosten für örtliche Revisionen der Versicherungssummen	4490 11 3		
	3. Remuneration des Hülfspersonals . .	1341 17 5		
	4. für bauliche Unterhaltung des Geschäftslokales	105 26 3		
	5. für Utensilien und Inventarienstücke .	38 2 —		
	6. für Drucksachen und Schreibmaterial .	687 23 2		
	7. für Heitzung, Beleuchtung und sonstige Büreau-Bedürfnisse	285 20 1		
	8. ad extraordinaria als Remunerationen der Regierungs-Haupt- und der Rentei-Kassen Altenkirchen und Wetzlar, Zinsen, Prozeßkosten u. s. w.	12066 12 6		

Soll-Ausgabe			Ausgabe.				Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1852.			Rest am 11. Februar 1852.		
			9. Gratifikationen für die Büreaubeamten der Direction	200	—	—						
24731	12	8	Sa. Tit. I. Kosten der Direction	24731	12	8	24269	19	6	461	23	2
			Tit. II Brandschaden-Vergütungen									
			An Entschädigungen wurden im Laufe des Jahres 1851 liquidirt und zur Auszahlung angewiesen 307899 Thlr. 25 Sgr. 5 Pfg. und zwar für versicherte Gebäude in der									
			Klasse Ia.	2823	—	—						
			IIa.	52552	21	8						
			IIb.	6905	27	—						
			IIIa.	25795	5	—						
			IIIb.	5612	—	—						
			IVb.	161	—	—						
			Va.	82621	16	9						
			Vb.	9317	15	—						
			VIa.	49282	—	—						
			VIb.	3750	—	—						
			VIIa	57703	—	—						
			VIIb.	10883	—	—						
			für die nach § 8 des Reglements versicherten Gebäude	493	—	—						
			sind	307899	25	5						
			Auf die einzelnen Regierungsbezirke und Kreise vertheilen sich die in 1851 vorgekommenen Brand-Entschädigungen wie folgt:									
			1. Regierungsbezirk Koblenz									
			Kreis Koblenz	2130	22	—						
			„ Neuwied	6052	—	—						
			„ Altenkirchen	5274	—	—						
			„ Wetzlar	713	—	—						
			„ Creuznach	3461	—	—						
			„ St. Goar	1722	5	—						
			„ Mayen	7486	25	—						
			„ Ahrweiler	664	3	—						
			„ Adenau	237	15	—						
			„ Cochem	4314	—	—						
			„ Simmern	2268	—	—						
			„ Zell	5818	—	—						
			Sa. 1. Regierungsbezirk Koblenz	40141	10	—						

Soll-Ausgabe.	Ausgabe.				Ist-Ausgabe bis zum Final-Kassen-Abschluß 10. Februar 1852.	Rest am 11. Februar 1852.
	Regierungbezirk Trier					
	Stadtkreis Trier	2764	—	—		
	Landkreis Trier	1265	15	—		
	Kreis Saarburg	1314	—	—		
	„ Merzig	5486	—	—		
	„ Saarlouis	7179	—	—		
	„ Saarbrücken	1119	15	—		
	„ Ottweiler	428	—	—		
	„ St. Wendel	583	—	—		
	„ Bernkastel	2999	22	—		
	„ Wittlich	3576	—	—		
	„ Daun	1388	—	—		
	„ Bitburg	1071	—	—		
	Sa. Regierungsbezirk Trier	29173	22	—		
	3 Regierungsbezirk Aachen					
	Stadtkreis Aachen	270	—	—		
	Landkreis Aachen	2412	—	—		
	Kreis Eupen	1793	—	—		
	„ Montjoie	1120	—	—		
	„ Malmedy	3328	—	—		
	„ Düren	23688	—	—		
	„ Schleiden	31653	—	—		
	„ Jülich	1660	—	—		
	„ Geilenkirchen	314	—	—		
	„ Heinsberg	1623	—	—		
	„ Erkelenz	7073	—	—		
	Sa. 3. Regierungsbezirk Aachen	74934	—	—		
	4. Regierunsbezirk Köln					
	Stadtkreis Köln	1545	3	—		
	Landkreis Köln	4392	—	—		
	Kreis Bergheim	1746	3	4		
	„ Euskirchen	120	8	5		
	„ Rheinbach	398	—	—		
	„ Bonn	1150	—	—		
	„ Sieg	2795	—	—		
	„ Mülheim a/R	7185	10	—		
	„ Wipperfürth	9482	—	—		
	„ Gummersbach	7499	—	—		
	„ Waldbroel	8406	—	—		
	Sa. 4 Regierungsbezirk Köln	44718	24	9		

Soll-Ausgabe.			Ausgabe.				Ist Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 11. Februar 1852.			Rest am 11. Februar 1852.		
			5. Regierungsbezirk Düsseldorf									
			Kreis Düsseldorf	10316	15	—						
			„ Elberfeld	7776	—	—						
			„ Solingen	9622	—	—						
			„ Lennep	21450	15	—						
			„ Duisburg	16344	—	—						
			„ Rees	4411	—	—						
			„ Cleve	7786	18	8						
			„ Geldern	7105	—	—						
			„ Kempen	583	10	—						
			„ Crefeld	1718	—	—						
			„ Gladbach	4418	—	—						
			„ Grevenbroich	8737	—	—						
			„ Neus	18664	—	—						
			Sa 5. Regierungsbezirk Düsseldorf	118931	28	8						
			1. „ Koblenz	40141	10	—						
			2. „ Trier	29173	22	—						
			3. „ Aachen	74934	—	—						
			4. „ Köln	44718	24	9						
307899	25	5	Sa. Tit II Brandschaden-Vergütungen	307899	25	5	226516	2	5	81383	23	—
2374	19	4	III Taxationskosten				2141	14	4	233	5	—
748	5	—	IV Prämien rc. nach §. 125 des Regl.				632	20	—	115	15	—
933	27	3	V Unbeibringliche Societäts Beiträge				699	18	3	234	9	—
8298	20	—	VI Hebegeld der Elementar-Erheber				7686	8	9	612	11	3
8296	29	—	VII Remunerationen der Bürgermeister				—	—	—	8295	29	—
3000	—	—	VIII Zu erstattende Depositen				—	—	—	3000	—	—
356283	18	8	Sa. P Ausgaben pro 1851				261945	23	3	94337	25	5
151816	11	4	A. Vorschuß nach der Rechnung pro 1850				151816	11	4	—	—	—
110	—	—	B. Reste aus 1837				—	—	—	110	—	—
74	25	6	C. „ „ 1838				—	—	—	74	25	6
216	16	4	D. „ „ 1840				—	—	—	216	16	4
150	—	—	E. „ „ 1841				—	—	—	150	—	—
785	16	5	F. „ „ 1842				—	—	—	785	16	6
913	6	6	G. „ „ 1843				—	—	—	913	6	6
762	27	6	H. „ „ 1844				250	—	—	512	7	5
1014	6	4	I. „ „ 1845				915	4	2	99	22	2
1154	8	—	K. „ „ 1846				336	—	—	818	8	—
3959	4	5	L. „ „ 1847				2029	12	4	1929	22	1
4679	19	6	M. „ „ 1848				2175	3	4	2504	16	2
8830	20	9	N. „ „ 1849				5436	6	8	3394	14	1
84072	10	7	O. „ „ 1850				76300	8	1	7772	2	6
614823	11	10	Summa der Ausgabe				501204	9	2	113619	2	8

Soll-Ausgabe.	Ausgabe.				Ist-Ausgabe bis zum Kassen-Final-Abschluß 10. Februar 1852.			Rest am 11. Februar 1852.		
	Balance									
	Die Soll-Einnahme beträgt . . .				425680	6	5			
	Ausgabe				614823	11	10			
	Das Deficit der Societät am Ende d. J. 1850 in der Summe von	252055	2	2						
	und nicht wie in der Amtsblattsbekanntmachung vom 19. September v. J. durch eine irrthümliche Aufstellung angegeben war, von 349857 Thlr 4 Sgr. 4 Pf. hat sich vermindert	62911	26	9						
	Mithin bleibt Deficit am Ende des Jahres 1851							189143	5	5
	Die Ist-Einnahme beträgt . .				418769	25	9			
	Ausgabe . .				501204	9	2			
	Mithin Vorschuß . .							82434	13	5

Koblenz, den 28. August 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, v. Kleist-Retzow.

Nro. 339. Postfreimarken und gestempelte Brief-Couverts betreffend.

Vom 1. September d. Js. ab soll es gestattet sein, Postfreimarken und gestempelte Brief-Couverts nicht nur zur Frankirung der innerhalb des Preußischen Postbezirks verbleibenden und der nach deutschen Post-Vereinsstaaten bestimmten Briefpostsendungen, sondern auch zur Frankirung aller sonstigen, nach dem Auslande gehenden Briefpostsendungen zu benutzen.

Um die Frankirung der nach dem Auslande bestimmten Correspondenz durch Franco-Couverts zu erleichtern und das Publikum möglichst der Mühe zu überheben, außer dem Couvert, zur Ergänzung des tarifmäßigen Portos noch Freimarken anwenden zu müssen, werden neben den bestehenden Werthsorten von Couverts auch noch solche mit dem Portostempel zu 4, 5, 6 und 7 Sgr. angefertigt und binnen Kurzem ausgegeben werden.

Wenn bei der Correspondenz nach außerdeutschen Ländern, so wie nach den zum deutsch-österreichischen Postvereine nicht gehörigen deutschen Staaten, das tarifmäßige Franco durch die verwendeten Couverts, resp. Marken, nicht vollständig gedeckt wird, so gilt als Regel, daß die benutzten Couverts oder Marken ihren Werth verlieren und die betreffenden Sendungen als unfrankirte behandelt und taxirt werden. Eine Ausnahme hiervon findet für jetzt nur bei der Correspondenz nach Großbritanien und Irland und nach Schweden und Norwegen statt, welche in dem obigen Falle nur mit dem, an dem vollen tarifmäßigen Porto fehlenden Betrage zu belegen ist.

Da die tarifmäßigen Portobeträge für die Correspondenz nach dem Auslande in manchen Fällen mit Brüchen von 1/4 und 3/4 Sgr. abschließen, Postfreimarken rc. zum Werthe von 1/4 und 3/4 Sgr. aber nicht ausgegeben sind, so müssen bei Anwendung von Freimarken rc. überschießende Brüche von 1/4 Sgr. auf 1/2 Sgr. und von 3/4 Sgr. auf 1 Sgr. abgerundet

werden, damit die Francobeträge durch die vorhandenen Werthsorten von Marken ausgedrückt werden können.

Berlin, den 25. August 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 340. Die Abhaltung eines Viehmarktes zu Bergheim betr. B. II. 6880.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Rescript des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz die Abhaltung eines Viehmarktes zu Bergheim auf den 24. August jeden Jahres genehmigt worden ist. Für den Fall, daß dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fallen sollte, wird der Markt an dem darauf folgenden Tage abgehalten werden.

Köln, den 30. August 1852. Kgl. Regierung.

Nro. 341. Die Nachsuchung von Gewerbescheinen zum Handel im Umherziehen pro 1853 betreffend. C. II. 2931.

Auf den Grund des § 22 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und des § 10 des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 werden diejenigen, welche in dem künftigen Jahre ein solches Gewerbe zu betreiben beabsichtigen, hiermit aufgefordert, ihre Anträge auf Ertheilung der dazu erforderlichen Gewerbescheine pro 1853 — drei Monate vor dem Schlusse des laufenden Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts anzubringen, damit die nachgesuchten Gewerbescheine zeitig ausgefertigt und gleich am Anfange des künftigen Jahres in Empfang genommen werden können.

Die Säumigen haben den durch die spätere Ausfertigung für sie erwachsenden Aufenthalt sich selbst beizumessen.

Köln, den 4. September 1852. Königl. Regierung.

Nro. 342. Lebens-Rettung betreffend. B. II. 6788.

Der Bauführer und Landwehr-Artillerie-Offizier August Baumgarten hat am 7. Juni d. J. ein von der Brücke zu Grau-Rheindorf bei Bonn in den stark angeschwollenen Bach gefallenes Kind mit persönlicher Lebensgefahr vor dem Ertrinken gerettet. Die anerkennenswerthe Handlung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Köln den 28. August 1852. Königl. Regierung.

Nro. 343. Die Abhaltung eines Viehmarktes zu Hartgasse im Kreise Wipperfürth. B. II. 7162.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Abhaltung eines Viehmarktes zu Hartgasse im Kreise Wipperfürth am 30. September c höheren Ortes genehmigt worden ist.

Köln, den 3. September 1852. Kgl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 344. Controlle über alle Privat-Fuhr-Anstalten.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Post-Expedient Götz von hier von des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz damit beauftragt ist, eine specielle Controlle über alle Privat-Fuhr-Anstalten und Gelegenheiten, Privatboten u. s. w. in der Rhein-Provinz auszuüben und auf vorkommende Post-Contravention zu vigiliren.

Köln, den 2. September 1852. Der Ober-Post-Director, Waldeyer.

Nro. 345, Justiz-Personal-Chronik.

Personal-Chronik
der Justiz-Beamten im Bezirke des K. Landgerichtes zu Köln pro Monat August 1852.

Vom 1. Oktober d. J. bis dahin 1853 sind für das Untersuchungs-Amt Nro. I der Landgerichtsrath Menken und als Hülfsrichter der Landgerichts-Assessor Clavé von Bouhaben, und für das Untersuchungs-Amt Nro. II. der Landgerichts-Assessor Siegfried zu Untersuchungsrichtern bei dem hiesigen K. Landgerichte bestellt; die Landgerichts-Referendarien Moses Karl Hartzfeld und Leopold Kamp hierselbst, sind zu Advokaten im Bezirke des rheinischen Appellations-Gerichtshofes ernannt worden

Köln, den 1. September 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Auszüge

der von dem Königlichen Assisenhofe zu Köln während des III. Quartals 1852 und früher ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum der erlassenen Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafen.	Angewandte Gesetze.
1852 14. April	1. Wigger, Jakob, 25 Jahre alt, Landwehrmann I Aufgebots, Stellmacher, geboren zu Knöchel und wohnhaft zu Wipperfürth; 2. Wagner, Johann, 31 Jahre alt, Landwehrmann I. Aufgebots, Maurer, geboren zu Düsseldorf und wohnhaft zu Lindlar.	Mehrere Diebstähle.	Jeder 20 Jahre Zuchthausstrafe, 10 Jahre Polizeiaufsicht und Ausstoßung aus dem Soldatenstande.	§§. 218 Nr. 2 u. 3 219, 56 26 des Str.-G.-B. u. 60. Kriegs-Artikel.
24. „	Müller, Gerhard, 51 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Dickhausen, Bürgermeisterei Waldbröl.	zwei Diebstähle.	8 Jahre Zuchthausstrafe u. 10 Jahr Polizeiaufsicht.	§§. 218, Nr. 2 u. 3, 216, 219, 56, 59, 26 des Str.-G.-B.
28. „	Koch, Johann Gotthard Theodor, 67 Jahre alt, pensionirter Oekonomie-Inspektor und Rendant, geboren zu Hardeichsen in Hannover und zuletzt in Plaidt bei Andernach wohnhaft.	Kassenveruntreuung.	3 Jahr Zuchthausstrafe und Verlust seiner Pension.	§§. 420, 422, 423 Th. 2, Tit. 20 d. allg. Landr., Art. 169 d. Rh. Str.-G.-B., §§. 324 u. 325 d. neuen Str.-G.-B., § 1 der Allerh. Cab.-Ordre vom 21. Mai 1825.
4. Mai.	Tillmann, Theodor, 45 Jahre alt, Schneider, geboren zu Forsbach und wohnhaft auf den Stümpen, Bürgermeisterei Rösrath.	Tödl. Verwundung.	10 Jahr Zuchthausstrafe.	§§. 194, 19 des Str.-G.-B.
6. „	Höchst, Johann, 27 Jahre alt, Dienstknecht, geboren zu Gollenbach und wohnhaft zu Broich, Bürgermeisterei Gürten.	Tödtung.	Lebenswierige Zuchthausstrafe.	§. 176 d. Str.-G.-B.
26. Juli	Heitger, Karl, 58 Jahre alt, Schiffer, geboren und wohnhaft zu Moselkern, Bürgermeisterei Carden.	Diebstahl.	5 Jahr Zuchthausstrafe und 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 218, Nr. 3, 219, 11, 26 des Str.-G.-B.
26. „	Jäger, Karl, 25 Jahre alt, Schuhmacher, geboren zu Blaßsiefen und wohnhaft zu Eichholz, Bürgermeisterei Denklingen.	Fälschung.	2 Jahr Zuchthausstrafe, 100 Thaler Geldbuße, event. im Unvermögensfalle einen Monat Zuchthausstrafe.	§§. 247, 250, 251, Nr. 5, 11, 16, 17, 19 d. Str.-G.-B.

27, Juli	Krafft, Johann Narziß Hubert, 23 Jahre alt, Seiler, geboren zu Aachen und wohnhaft zu Köln.	Diebstahls-Versuch.	2 Jahr Zuchthaus-strafe und 4 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 218, Nr. 3, 31, 32, 11, 26 d. Str.-G.-B.
27. „	Frank, Christian, 45 Jahre alt, Kaufmann, geboren zu Odenkirchen und wohnhaft zu Köln.	Gebrauch einer falschen Urkunde.	2 Jahr Zuchthaus-strafe, 50 Thaler Geldbuße, event. im Unvermögens-falle 3 Wochen Zuchthausstrafe.	§§. 249, 250, 11, 16, 17 d. Str.-G.-B.
28. „	Neunzig, Christian, 17 Jahre alt, Schusterlehrling, geboren und wohnhaft zu Auweiler, Bürgermeisterei Poulheim.	Diebstahl.	5 Jahr Zuchthaus-strafe u. 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 218, Nr. 4, 219, 11, 26 d. Str.-G.-B.
29. „	Max, Johann Joseph, 28 Jahre alt, Landwehrmann I. Aufgebots, Dachdecker, geboren und wohnhaft zu Köln.	Zwei Diebstähle.	6 Jahr Zuchthaus-strafe und 3 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 218, Nr. 2, 56, 11, 26 d. Str.-G.-B.
31. „	Wüsten, Helena, 19 Jahre alt, Näherin, geboren und wohnhaft zu Elberfeld.	Diebstahl.	2 Jahr Zuchthaus-strafe und 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 216, 219, 11, 26 d. Str.-G.-B.
31. „	Schwarz, Joseph, 67 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Zündorf, Bürgermeisterei Wahn.	Diebstahl.	2 Jahr Zuchthaus-strafe und 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 216, 219, 11, 26 d. Str.-G.-B.
2. August.	Theissen, Franz Hubert, 22 Jahre alt, Rheinarbeiter, geboren und wohnhaft zu Köln.	Diebstahl.	2 Jahr Zuchthaus-strafe und 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 216, 219, 11, 26 d. Str.-G.-B.
2. „	Riesenbach, Wilhelm, 23 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren zu Heiligenhaus bei Velbert und wohnhaft zu Saare, Bürgermeisterei Mülheim an der Ruhr.	Diebstahl.	2 Jahr Zuchthaus-strafe und 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 216, 219, 11, 26 d. Str.-G.-B.
3. „	Dahmen, Christian, 32 Jahre alt, Landwehrmann II. Aufgebots, Dienstknecht, geboren und wohnhaft zu Buir.	Brand-stiftung.	10 Jahr Zuchthaus-strafe u. 10 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 286, 305, 11, 26 d. Str.-G.-B.
4. „	Rick, Wilhelm, 39 Jahre alt, Tagelöhner geboren zu Overath und wohnhaft zu Klein-Hurden, Bürgermeisterei Overath.	Diebstahl.	3 Jahr Zuchthaus-strafe und 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 218, Nr. 3, 11, 26 d. Str.-G.-B.
5. „	1. Stein, Theodor, 27 Jahre alt, Grubenarbeiter, geboren und wohnhaft zu Eckdorf, Bürgermeisterei Brühl.	qual. Mißhandlung	Jeder 2 Jahr	§§. 193, 34, Nr. 2,
„	2. Hammermann, Michael, 39 Jahre alt, Grubenarbeiter, geboren zu Badorf bei Brühl und wohnhaft zu Eckdorf, Bürgermeisterei Brühl.	Hülfe-leistung.	Zuchthausstrafe.	35, 11 d. Str.-G.-B.
5. „	Hardt, Friedrich, 35 Jahre alt, Tagelöhner, geboren und wohnhaft zu Bückenbach, Bürgermeisterei Ründeroth.	Diebstahl.	2 Jahr Zuchthaus-strafe und 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 216, 219, 11, 26 d. Str.-G.-B.
6. „	Börsch, Christian Wilhelm, 37 oder 38 Jahre alt, Ackerer, geboren und wohnhaft zu Hönninghausen, Bürgermeisterei Lindlar.	Brand-stiftung.	2 Jahr Zuchthaus-strafe und 5 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 286, 305, 10, 11, 26 d. Str.-G.-B.

7. August	Valkhausen, Gertrud, Ehefrau Lorenz Schmitz, 45 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Deutz.	Diebstahl.	2 Jahr Zuchthausstrafe und 2 Jahr Polizei-Aufsicht.	§§. 216, 219, 10, 11, 26 d. Str.-G.-B.
7. "	1. Moll, Joseph, 17 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Worringen;	Mehrere Diebstähle.	4 Jahr Zuchthausstrafe.	§§. 218, Nr. 2 u. 3, 238, 56, 10, 11, 26 d. Str.-G.-B.
" "	2. Schiefenbusch, Heinrich, 28 Jahre alt, Landwehrmann I. Aufgebots, Brauerknecht, geboren und wohnhaft zu Worringen.		3 Jahr Zuchthausstrafe und Jeder 5 Jahre Polizei-Aufsicht.	

Für die Richtigkeit der vorstehenden Auszüge

Köln, den 19. August 1852. Der Secretair des Assisen-Hofes, gez. Becker.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30 des Sr. G.-B. öffentlich bekannt mache, werden die K. Herrn Notarien des Landger.-Bez. auf die Beobachtung der Vorschriften des Art. 501 des B. G.-B. und der §. §. 11 und 12 des Str.-G.-B. aufmerksam gemacht, so wie die K. Herrn Friedensrichter ersucht, das Geeignete wegen der nothwendig gewordenen Bevormundung der Verurtheilten oder deren Kinder zu veranlassen.

Köln, den 19. August 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Personal-Chronik.

Dem evangelischen Lehrer Friedrich Malthan ist die Erlaubniß ertheilt worden, für die evangelischen Kinder in Deutz eine Privat-Schule zu errichten.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 38.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 39.

Dienstag den 14. September 1852.

Nro. 347
Inhalt der Gesetzsammlung.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 31. August c. zu Berlin ausgegebene Stück 25 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 3619 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und Unterhaltung der Straße von Kosel über Gnadenfeld bis an die Gränze des Kreises Kosel in der Richtung auf Leobschütz;

Nr. 3620 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Leobschützer Kreises zum Betrage von 200,000 Thlr. Vom 5. Juli 1852.

Nr. 3621, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852 betr. die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Halberstadt-Braunschweiger Staatsstraße vor Dardesheim über Badersleben und Dadeleben bis zur Braunschweigischen Gränze, nahe am Jrxheimer Eisenbahnhofe;

Nr. 3622 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852 betr. die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neurode über Scharfenek nach Tunschendorf;

Nr. 3623 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betr. die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts zum Zweck des chausseemäßigen Ausbaues und der Unterhaltung der Straße von Pinne über Neustadt, Tirschtiegel und Brätz bis an die Gränze des Regierungsbezirks Frankfurt;

Nr. 3624, den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betr. die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Falkenberg nach Löwen bis in die Brieg-Oppelner Chaussee;

Nr. 3625 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852 betr. die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von dem Eisenbahnhofe bei Schwientochlowitz nach Antonienhütte zum Anschluß an die Antonienhütte-Wigodaer Bergwerksstraße unweit Neudorf und von Beuthen über Siemianowitz und Laurahütte bis zur Staats-Chaussee am Bittkower Zollhause;

Nr. 3626 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852 betr. die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts in Bezug auf den Ausbau und die Unterhaltung der Straßen von Peneun über Storkow nach Kolbitzow, von Storkow über den Bahnhof Tantow bis zur Berlin-Stettiner-Chaussee, und von Stettin über Grabow und Stolzenhagen nach Pölitz;

Nr. 3627 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852 betr. die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für den Bau und die Unterhaltung der

Kreis-Chaussee von Augustenhoff nach Wangerin, von Dramburg über Falkenburg bis zur neustettiner Kreisgränze und von Kallies bis zur arnswalder Kreisgränze in der Richtung auf Neuwedell;

Nr. 3628 die Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Reglements für die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838, sowie der dasselbe ergänzenden und abändernden Verordnung vom 7. November 1845. Vom 28. Juli 1852.

Nr. 3629 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Juli 1852, betr. die Einverleibung des Fürstenthums Erfurt in die Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen;

Nr. 3630 die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Neurode über Scharfeneck nach Tuntschendorf. Vom 13. August 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 348. Provinzialständische Versammlung der Rheinprovinz betreffend.

Der Herr Minister des Innern hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Eröffnung der zur diesmaligen Wahrnehmung der Provinzial-Vertretung einzuberufenden provinzialständischen Versammlung der Rheinprovinz, auf Sonntag den 19. d. Mts. angeordnet.

Der Provinzial Feuer-Societäts-Direktor, Herr Freiherr von Waldbott-Bornheim ist zum Landtags-Marschall, der Königliche kommissarische Lanrath, Herr Graf von Loë zu Geldern zum Stellvertreter desselben und der Unterzeichnete zum Königlichen Landtags-Kommissarius ernannt.

Die Eröffnung findet nach voraufgegangenem Gottesdienst in dem Regierungs-Gebäude zu Düsseldorf, um 12 Uhr Mittags Statt.

Koblenz, den 6. September 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, von Kleist-Retzow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 349. Selbstständige Bauhandwerker betreffend. B. II. 7274.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 28. Juli v. J. Stück 32 des Amtsblattes bringen wir hiermit das Verzeichniß derjenigen Bauhandwerker, welche seit dem zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes zugelassen worden sind, zur öffentlichen Kenntniß. Im Stadtkreise Köln: 1) Wilhelm Mockel, Maurermeister, 2) Carl Bolzius, desgl., 3) Max Weber, desgl., 4) Jacob Breisig, desgl, 5) Friedrich Franken, desgl., 6) Theodor Bayer, Zimmermeister, 7) Johann Joseph Schwister, desgl., 8) Johann Wingen, Dachdeckermeister, 9) Erasmus Wingen, desgl., 10) Herrmann Roeseler, desgl.

Köln, den 9. September 1852. Königliche Regierung.

Nro. 350. Die Beförderung von Auswanderungen betreffend. B. I. 6103.

Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Schiffsmakler Wilhelm Boedecker jun., H. August Heinecken Nachfolger in Bremen die Erlaubniß ertheilt ist, innerhalb des Preußischen Staates das Geschäft der Beförderung von Auswanderungen zu betreiben.

Gleichzeitig ist der Commerzien-Rath C. W. Delius in Versmold, welcher von dem Unternehmer mit ausreichender, bei der Königlichen Regierung in Minden befindlicher Vollmacht versehen, und dem die Befugniß zur Ernennung von Unteragenten beigelegt ist, als Hauptagent für den Umfang des Preußischen Staates bestätigt worden.

Zur Sicherstellung der übernommenen Verpflichtung ist von dem Unternehmer eine Caution von 5000 Thaler gestellt.

Köln, den 10. September 1852. Königliche Regierung.

Unter Hinweisung auf §. VII. des Gesetzes vom 17. Januar 1820 und den Inhalt unserer Bekanntmachung vom 19. August 1846 (Amtsbl. für 1846 Stück 34) wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Domainen- und Forst-Verwaltung des hiesigen Regierungs-Bezirks alle Kaufgelder und Ablösungs-Kapitalien nur an unsere Hauptcasse und ausnahmsweise nur dann an die Special-Rentei- und Forstkassen eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf besondern bei den betreffenden Bürgermeistern zu stellenden Antrag der Verpflichteten ausdrücklich von uns genehmigt worden ist. Einzahlungen an die Special-Cassen ohne unsere vorgängige Genehmigung befreien nicht von der Schuld.

Nro. 351. Die Einzahlung der Kaufgelder und Ablösungskapitalien betreffend. C. I. 4622.

Köln, 9. September 1852. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Verwaltung des Post-Speditions-Amtes Nro. 10 in Köln ist, nachdem der damit beauftragte Postsekretair Tschenk nach Koblenz versetzt worden ist, dem Postmeister Rüdenburg aus Berlin übertragen worden. Der Postverwalter Hüser ist als com. Rendant zur Oberpostkasse in Münster versetzt, der inv. Unteroffizier Giese als Posterpedient in Köln angestellt und der Post-Conducteur Scheil entlassen worden.

Nro. 352. Post-Personal-Chronik.

Köln, den 4. September 1852. Der Ober-Post-Direktor,
In dessen Vertretung der Postrath, Breithaupt.

Am 1. November d. J. werden die Stellen des hiesigen Post-Nachtwächters und Posthof- und Dienst-Lokalien-Reinigers vakant. Mit der ersteren Stelle ist eine jährliche Löhnung von höchstens 120 Thlr., mit der letzteren eine solche von höchstens 144 Thlr. verbunden. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme dieser Stellen geneigt sind, können sich zu diesem Behufe im Büreau der Ober-Post-Direktion melden, wo ihnen die desfallsigen contractlichen Bedingungen werden mitgetheilt werden.

Nro. 353. Vakante Stellen am Ober-Post-Amte zu Köln betreffend.

Köln, den 7. September 1852 Der Ober-Post-Direktor,
In dessen Vertretung der Post-Rath, Breithaupt.

Personal-Chronik.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Franz Hoß ist unter'm 31. v. M. auch als Geburtshelfer approbirt worden.

Der Kandidat der Feldmeßkunst Franz Schwick von hier ist auf Grund des ihm von der K. Ober-Bau-Deputation unterm 14. August c. ertheilten Qualifications-Attestes als Feldmesser, am 2. d. Mts. als solcher vereidet worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 39.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 40.

Dienstag den 21. September 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 354. Inhalt der Gesetzsammlung.

Das am 13. September zu Berlin ausgegebene Stück 36. der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nr. 3631 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli, betreffend die Fortsetzung des Chausseebaues von der Erfurt-Arnstädter Staatsstraße oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben bis zur Landesgränze in der Richtung auf Stadt Ilm;

Nr. 3632 den Allerh. Erlaß vom 21. Juli, betreffend den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Halberstadt über den Huy, Röderhof, Dingelstädt, Eilsdorf, Schlanstädt und die Eisenbahn-Station Neuwegersleben bis zur Oschersleben-Schöninger Chaussee;

Nr. 3633 den Allerh. Erlaß vom 28. Juli, betreffend die Fortdauer der Stettiner Stromversicherungs-Gesellschaft;

Nr. 3634 den Allerh. Erlaß vom 31. Juli, betreffend die Verlegung der Ober-Post-Direktion für den Reg.-Bezirk Merseburg von Merseburg nach Halle;

Nr. 3635 die Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer, — vom 4. August, und

Nr. 3636 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Thlrn., — vom 21. Aug. 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 355. Verloosung der Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1848, 1850 u. 1852 betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. sind in der heutigen öffentlich stattgehabten Verloosung die in den anliegenden drei Verzeichnissen aufgeführten Schuld-Verschreibungen über

1,800,000 Rthlr.	von der freiwilligen Anleihe vom Jahre	1848
100,000 „	„ „ Staats- „ „ „	1850
und 240,000 „	„ „ „ „ „ „	1852

gezogen worden.

Dieselben werden hierdurch ihren Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den verschriebenen Kapitalbetrag am 1. April 1853 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30 parterre rechts, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 31. März k. J. hört die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen auf, und müssen daher mit den Obligationen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848
die dazu gehörigen 7 Zinskoupons der zweiten Serie Nr. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. Oktober 1856,
mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1850

die dazu gehörigen 3 Zinskoupons der ersten Serie Nr. 6 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. Oktober 1854,

und mit den Obligationen der Anleihe vom Jahre 1852

die dazu gehörigen 6 Zinskoupons der ersten Serie Nr. 3 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1853 bis zum 1. April 1856

unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Koupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da übrigens die Schuld-Verschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so sollen dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung angenommen werden.

Sollten sich unter den ausgelooseten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 solche befinden, welche nicht mit dem Convertirungs-Stempel versehen sind, so können dieselben, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. sofort, unter Beifügung des Zinskoupons Ser. I Nr. 8, bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30 zur baaren Auszahlung eingereicht werden.

Berlin, den 4. September 1852.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Koehler. Nolcke. Gamet.

Nachweisung

der Standquartiere der Linien-Infanterie-Brigaden und der zu diesen Brigaden gehörenden Landwehr-Bataillons-Commando's. Nro. 356.

Armee-Corps.	Standquartier des Gen.-Commandos.	Linien-Inf.-Brigade	Standquartier.	Landwehr-Regiment.	Bataillon.	Standquartier.
1.	Königsberg i. Pr.	1.	Königsberg i. Pr.	1. Ldw.-Reg.	1. Königsberg i. Pr. 2. Wehlau. 3. Tilsit.	Königsberg i. Pr. Wehlau. Tilsit.
				33. Inf.Reg.	Ldw.-Bat. Bartenstein.	Bartenstein.
		2.	Königsberg i. Pr.	3. Ldw.-Reg.	1. Insterburg. 2. Gumbinnen. 3. Angerburg.	Insterburg. Gumbinnen. Angerburg.
				34. Inf.-Reg.	Ldw.-Bat. Ortelsburg.	Ortelsburg.
		3.	Danzig.	4. Ldw.-Reg.	1. Osterode. 2. Preuß.-Holland. 3. Graudenz.	Osterode. Preuß.-Holland. Graudenz.
		4.	Danzig.	5. "	1. Danzig. 2. Marienburg. 3. Preuß.-Stargard.	Danzig. Marienburg. Preuß.-Stargard.
2.	Stettin.	5.	Stettin.	2. "	1. Stettin. 2 Stralsund. 3. Anclam.	Stettin. Stralsund. Anclam.
		6.	Stettin.	9. "	1. Stargard. 2. Cöslin. 3. Schievelbein.	Stargard. Cöslin. Schievelbein.
		7.	Bromberg.	14. "	1. Gnesen 2. Bromberg. 3. Schneidemühl.	Gnesen. Bromberg. Schneidemühle.
		8.	Bromberg.	21. "	1. Conitz. 2. Stolpe. 3. Neu-Stettin.	Conitz. Stolpe. Neu-Stettin.

Berlin.	9. Frankfurt a/O.	8. Ldw.-Reg.	1. Frankfurt a/O. 2. Soldin. 3. Landsberg a/W.	Frankfurt a/O. Soldin. Landsberg a/W.
	10. Frankfurt a/O.	12 "	1. Crossen. 2. Spremberg. 3. Sorau.	Crossen. Spremberg. Sorau.
	11. Berlin.	20. "	1. Spandau. 2. Treuenbritzen. 3. Königs Wusterhausen.	Berlin. Treuenbitzen. Berlin.
		35. Inf.-Reg.	Ldw.-Bat. Wrietzen.	Wrietzen.
	12. Brandenburg.	24. Ldw.-Reg.	1. Ruppin. 2. Prenzlau. 3. Havelberg.	Neu-Ruppin. Prenzlau. Havelberg.
Magdeburg.	13. Magdeburg.	26. "	1. Stendal. 2. Burg. 3. Neu-Haldensleben.	Stendal. Burg. Neu-Haldensleben.
	14. Magdeburg.	27. "	1. Halberstadt. 2. Halle. 3. Aschersleben.	Halberstadt. Halle. Aschersleben.
	15. Erfurt.	31. "	1. Erfurt. 2. Mühlhausen. 3. Sangerhausen.	Erfurt. Mühlhausen. Sangerhausen.
	16. Erfurt.	32. "	1. Merseburg. 2. Torgau. 3. Naumburg.	Merseburg. Torgau. Naumburg.
Posen.	17. Glogau.	6. "	1. Görlitz. 3. Freistadt. 3. Glogau.	Görlitz. Freistadt. Glogau.
	18 Glogau.	7. "	1. Jauer. 2. Hirschberg. 3. Löwenberg.	Jauer. Hirschberg. Löwenberg.
	19. Posen.	18. "	1. Posen. 2. Samter. 3. Unruhstadt.	Posen. Samter. Unruhstadt.

		20.	Posen.	19. Ldw.-Reg.	1. Poln. Lissa.	Poln. Lissa.
					2. Schrimm.	Schrimm.
					3. Krotoszyn.	Krotoszyn.
6.	Breslau.	21.	Breslau.	10. „	1. Breslau.	Breslau.
					2. Oels.	Oels
					3. Schweidnitz.	Schweidnitz.
				38. Inf.-Reg.	Ldw.-Bat. Wohlau.	Wohlau.
		22.	Breslau.	11. Ldw.-Reg.	1. Glatz.	Glatz.
					2. Brieg.	Brieg.
					3. Münsterberg.	Münsterberg.
		23.	Neisse.	22. „	1. Gleiwitz.	Gleiwitz.
					2. Cosel.	Cosel.
					3. Ratibor.	Ratibor.
		24.	Neisse.	23. „	1. Neisse.	Neisse.
					2. Gr. Strehlitz.	Gr. Strehlitz.
					3. Oppeln.	Oppeln.
7.	Münster.	25.	Münster.	13. „	1. Münster.	Münster.
					2. Borken	Borken.
					3. Warendorf.	Warendorf.
		26.	Münster	15. „	1. Minden.	Minden.
					2. Paderborn.	Paderborn.
					3. Bielefeld.	Bielefeld.
		27.	Düsseldorf.	16. „	1. Soest.	Soest.
					2. Iserlohn.	Iserlohn.
					3. Meschede.	Meschede.
				37. Inf.-Reg.	Ldw.-Bat. Attendorn.	Attendorn.
		28.	Düsseldorf.	17. Ldw.-Reg.	1. Wesel.	Wesel.
					2. Düsseldorf.	Düsseldorf.
					3. Geldern.	Geldern.
				36. Inf.-Reg	Ldw.-Bat. Essen.	Essen.
				39. „ „	„ „ Neuß.	Neuß.
				40. „ „	„ „ Graefrath.	Graefrath.
8.	Coblenz.	29.	Köln.	25. Ldw.-Reg.	1. Aachen.	Aachen.
					2. Jülich.	Jülich.
					3. Malmedy.	Malmedy.
		30.	Köln.	28. „	1. Köln.	Köln.
					2. Brühl.	Brühl.
					3. Siegburg.	Siegburg.
		31.	Trier.	29. „	1. Neuwied.	Neuwied.
					2. Andernach.	Andernach.
					3. Simmern.	Simmern.
		32.	Trier.	30. „	1. 1. Trier.	Trier.
					2. Saarlouis	Saarlouis.
					3. 2. Trier.	Trier.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 357. Schullehrerinnen-Prüfung betreffend. B. III. 3282.

Der Termin zur diesjährigen Prüfung für Schullehrerinnen ist auf Montag und Dienstag in der letzten Woche des Monats Oktober c. (25. und 26.) festgesetzt.

Diejenigen Aspirantinnen, welche sich derselben zu unterziehen wünschen, haben sich daher am Vorabend des 25. f. Mts. bei dem hiesigen Herrn Schulinspektor Domkapitular Dr. Broix zu dem Ende anzumelden, und zugleich die Zeugnisse über ihre Vorbildung, Gesundheit und sittliche Führung abzugeben, insofern diese nicht bereits früher bei uns eingereicht worden sind.

Köln, den 13. September 1852. Königliche Regierung.

Nro. 358. Steuer-Receptur Sechtem. C. II. 2893.

Der bisherige Kreis-Sekretair Schneider zu Bonn ist zum Steuer-Empfänger der erledigten Receptur Waldorf, künftig „Sechtem", bestehend aus den Bürgermeistereien Sechtem und Waldorf vom 1. Oktober d. J. ab mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Sechtem ernannt worden.

Köln, den 13. September 1852. Königliche Regierung.

Nro. 359. Haus-Collecte für Marl. B. III. 3446.

Der Königliche Ober-Präsident der Rheinprovinz hat der Gemeinde Marl im Kreise Recklinghausen gestattet, behufs Aufbringung der Kosten für den Neubau einer Kirche bei den katholischen Einwohnern in den Regierungsbezirken Coblenz, Düsseldorf, Köln und Aachen durch eigene Deputirten milde Beiträge sammeln und in Empfang nehmen zu lassen.

Die Kreis- und Ortsbehörden unseres Verwaltungsbezirks werden daher beauftragt den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten der Gemeinde Marl vorkommenden Falls erforderlichen Vorschub zu leisten.

Köln, den 15. September 1852. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 360. Erledigte Stelle.

Die mit einem jährlichen Gehalte von 150 Thlr. verbundene Kreisbotenstelle ist erledigt und soll baldigst wieder besetzt werden.

Qualifizirte Versorgungsberechtigte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich bis zum 1. November c. bei dem Unterzeichneten persönlich zu melden.

Rheinbach, den 15. September 1852. Der Kgl. Landrath, G. J. Wolff.

Personal-Chronik.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Becker aus Antweiler ist zum Elementarlehrer in Dürscheven, Kreis Euskirchen ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der von der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland zu ihrem Agenten ernannte Gastwirth Christian Dißmann zu Wiehl ist als solcher bestätigt worden.

Dem Mühlenbesitzer Friederich Bähr zu Atterwasch bei Guben ist unter dem 6. September 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Säemaschine zum Aussäen von Nadelholzsaamen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Karl Friedrich Wappenhans zu Berlin ist unter dem 25. August 1852 ein Patent

auf eine Schneide-Maschine für Flaschenkorke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Verwendung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

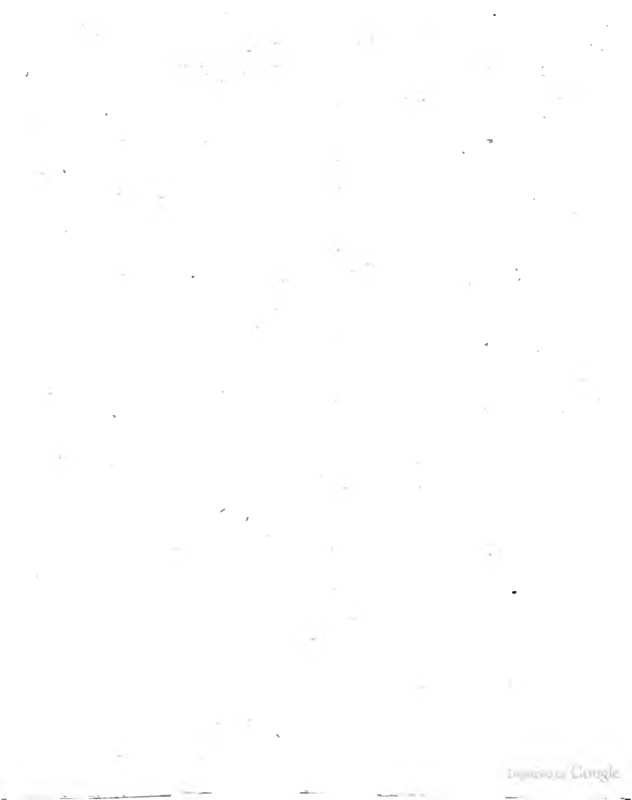
Das dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern unterm 3 Januar 1852 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Absondern guter und voller Erbsen von schlechten,

ist erloschen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 40.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 41.

Dienstag den 28. September 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 361. Verordnung über die Bildung der Ersten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die nach Art. 65 Lit. d und e der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 hinsichtlich der Wahlen zur Ersten Kammer annoch zu treffenden Bestimmungen werden provisorisch für die Dauer eines Jahres vom 7. August 1852 an, wie nachsteht, erlassen.

§. 2.

Die Bezirke für die Wahl der im Art. 65 unter d aufgeführten Abgeordneten werden nach dem unter A hier anliegenden Verzeichnisse mit Ausschluß der in dem unter B. anliegenden Verzeichnisse benannten Städte gebildet.

§. 3.

In jedem Wahlbezirke (§. 2) beträgt die Zahl der Wähler das Dreißigfache der in demselben zu wählenden Abgeordneten.

§. 4.

In jedem Wahlbezirke haben, in der nach §. 3 zu berechnenden Zahl diejenigen Einwohner des Wahlbezirks das Wahlrecht, welche die höchsten direkten Steuern zahlen.

§. 5.

Als Einwohner des Bezirks (§. 4) gelten diejenigen, welche in demselben einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne haben.

Wer in mehreren Wahlbezirken einen Wohnsitz hat, ist mit dem ganzen Betrage der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuern in demjenigen Wahlbezirke in Ansatz zu bringen und eintretenden Falls wahlberechtigt, in welchem er für den Monat, in dem die Wahl erfolgt, die Klassen- oder klassifizirte Einkommensteuer zu zahlen hat.

§. 6.

Bei Ermittelung der Höchstbesteuerten ist der für das laufende Jahr zu zahlende Steuerbetrag maßgebend (§. 4). Zahlen mehrere Personen eine Steuer gemeinschaftlich, so ist deren Betrag zu gleichen Theilen auf sie zu berechnen.

§. 7.

Uebersteigt, weil mehrere der Höchstbesteuerten einen gleichen Steuerbetrag zahlen, die Anzahl der Hochbesteuerten die nach §. 3 in dem Wahlbezirke zulässige Zahl der Wähler, so hat derjenige unter den gleich hoch Besteuerten den Vorzug, welcher an Grundsteuer, oder ist auch diese gleich, an Klassen- oder klassificirter Einkommensteuer den höheren Betrag zahlt, oder Falls auch danach die Entscheidung nicht getroffen werden könnte, der den Jahren nach Aeltere.

§. 8.

Die für jeden Wahlbezirk nach §. 4 und 5 aufgestellte Wählerliste ist in demselben unter Bestimmung einer Frist zu etwaigen Reklamationen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 9.

Der Tag der Wahl ist durch den Minister des Innern, der Wahl-Commissar, so wie der Ort der Wahl durch den Ober-Präsidenten zu bestimmen.

§. 10.

Die Wähler können sich in den Wahlterminen durch Andere nicht vertreten lassen.

§. 11.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Die Wahl erfolgt durch mündliche Abstimmung über jeden zu wählenden Abgeordneten und nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler, bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Annahme-Erklärungen über die Wahl unter Vorbehalt oder Protest gelten als Ablehnung und haben eine Neuwahl zur Folge.

§. 12.

Die unter e. Art. 65 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 aufgeführten 30 Mitglieder der Ersten Kammer werden von den Gemeinde-Räthen der in der Anlage B. verzeichneten Städte gewählt.

§. 13.

Wählbar (§. 12) ist jeder Preuße, welcher

a) das 40. Lebensjahr vollendet hat,

b) bereits 5 Jahre lang dem Preußischen Staatsverbande angehört hat und

c) in derjenigen Stadt, für welche die Wahl stattfindet, seinen Wohnsitz hat und die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt.,

§. 14.

Die Wahl findet an dem nämlichen Tage, an welchem die Wahl der 90 Abgeordneten erfolgt (§. 9) und unter Leitung eines vom Ober-Präsidenten zu ernennenden Wahl-Commissarius, so wie nach Maßgabe der Vorschriften des §. 11 Statt.

§. 15.

In den Städten, in welchen die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 nicht eingeführt ist, erfolgt die Wahl nach den vorstehenden Vorschriften von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlungen, in der Stadt Stralsund von dem bürgerschaftlichen Collegium.

Unser Staats-Ministerium hat die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchst Eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. August 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Auszug aus dem Verzeichnisse der Bezirke zur Wahl der nach Art. 65 Littera d der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 wählbaren 90 Abgeordneten der Ersten Kammer.

VIII Rheinprovinz.

3. Bezirk umfaßt den Regierungsbezirk Köln, wählt 1 Abgeordneten.

Auszug aus dem Verzeichnisse derjenigen Städte, von deren Gemeinderäthen die nach Art. 65 Littera e der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, wählbaren 30 Abgeordneten der Ersten Kammer zu wählen sind.

Köln wählt 2 Abgeordneten.

Reglement

zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. August 1852 über die Bildung der Ersten Kammer.

§ 1.

Die Ermittelung und Zusammenstellung derjenigen Personen, welche nach den Vorschriften der §. 2 bis 7 der Verordnung vom 4. August d. Js. ein Wahlrecht haben, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, von denen auch für die Wahlbezirke der Provinz die zu diesem

Zwecke erforderlichen nähern Anordnungen, unter Berücksichtigung der nachfolgenden §. 2 und 3. zu treffen sind.

§. 2.

Die zur Theilnahme an den in den einzelnen Wahlbezirken vorzunehmenden Wahlen Berechtigten sind für jeden einzelnen Wahlbezirk zu ermitteln und in einer Wählerliste für denselben zusammenzustellen.

§. 3.

Bei dieser Ermittelung [§. 2.] bleiben außer Ansatz:

a diejenigen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b ferner diejenigen, welchen eines der Erfordernisse fehlt, von denen in den §. 4 und 5 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 die Befähigung zur Theilnahme an den Gemeindewahlen abhängig gemacht ist,

c und diejenigen, welche in einer der in Beilage B. der Verordnung vom 4. August c. aufgeführten Städte einen Wohnsitz und in derselben für den Monat, in welchem die Wahl erfolgt, die klassifizirte Einkommensteuer zu zahlen haben.

§. 4.

Die Wählerliste ist auf die von den Ober-Präsidenten zu bestimmende Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei der Wahlkommissarius, so wie ein Stellvertreter desselben für Behinderungsfälle, und der Wahlort zu bezeichnen, auch die Frist zur Anbringung etwaiger Reklamationen gegen die Wählerliste festzusetzen. Dergleichen Reklamationen sind schriftlich unter Beifügung der Beweismittel bei den Ober-Präsidenten anzubringen und von diesen, nebst ihrem Gutachten darüber, bei den Ministern des Innern und der Finanzen, bei deren Entscheidung es verbleibt, einzureichen.

§. 5.

Die Wählerlisten sind von den Ober-Präsidenten mit dem Vermerke der Endgültigkeit zu versehen und den Wahlkommissarien zu übersenden. Diese haben die darin aufgeführten Wähler einzeln, unter Angabe des Orts, des von dem Minister des Innern bestimmten Tages und der Stunde des Wahltermins, schriftlich einzuladen und die Behändigung der Ladung bescheinigen zu lassen.

§. 6.

Die Verhandlung in dem Wahltermine wird mit Vorlesung der §. 3. 10. 11 der Verordnung vom 4. August d. J., der §. 6. bis 12. dieses Reglements und des Art. 68 der Verfassungs-Urkunde eröffnet. Alsdann werden die Namen der Wähler vorgelesen.

Jeder nicht wahlberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Wähler melden sich bei dem Wahlkommissarius und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 7.

Der Wahlkommissarius ernennt aus der Mitte der Anwesenden 2 Wahlbeisitzer, beauftragt Einen derselben mit Führung des Protokolles und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 8.

Jeder Abgeordnete wird in einer besondern Wahlhandlung gewählt und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wähler den Namen dessen nennt, dem er seine Stimme giebt. Der Protokollführer trägt den genannten Namen neben dem Namen des Wählers in die Wählerliste ein, wenn der Wähler nicht verlangt, selbst den Namen einzutragen.

§. 9.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit. Hat sich diese auf keinen Kandidaten vereinigt, so wird zu einer weitern Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrzahl ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos welcher von ihnen aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kanditaten noch stattfindet, und jeder die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, so entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissarius zu ziehen.

§. 10.

Ist der Gewählte in der Versammlung gegenwärtig, so ist er zur Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern; lehnt er dieselbe ab oder ist die von ihm abgegebene Erklärung nach §. 11 der Verordnung vom 4. August d. J. als ablehnend zu betrachten, oder ist der Gewählte nach Art. 68 der Verfassungs-Urkunde nicht wählbar, so ist sofort zu einer neuen Wahl zu schreiten.

§. 11.

Die im Wahltermine erforderlichen Entscheidungen hat der Wahlkommissarius mit den Wahlbeisitzern zu treffen, und mit den Gründen in dem Wahlprotokolle verzeichnen zu lassen.

§. 12.

Nach Beendigung des Wahlgeschäfts ist das Wahlprotokoll in der Versammlung vorzulesen und nebst der Wählerliste von dem Wahlkommissarius, den Wahlbeisitzern und zweien der übrigen Wähler, so wie von dem Gewählten, falls er in der Versammlung sich befindet, zu unterschreiben.

§. 13.

Wenn der Gewählte im Wahltermine nicht anwesend, so ist er von dem Wahlkommissarius sofort von der auf ihn gefallenen Wahl schriftlich zu benachrichtigen und aufzufordern, über deren Annahme binnen einer bestimmten angemessenen Frist, unter Nachweis seiner Wählbarkeit, gegen ihn sich zu erklären. Erfolgt binnen dieser Frist keine oder eine ablehnende Erklärung oder ergiebt sich, daß der Gewählte nicht wählbar ist, so hat der Wahlkommissarius ungesäumt eine Neuwahl nach den vorstehenden §. 5 bis 12 zu veranlassen.

§. 14.

Der Wahlkommissarius hat das Wahlprotokoll nebst der Wählerliste und den sonstigen vermöge seines Auftrags gepflogenen Verhandlungen, gehörig geheftet, dem Ober-Präsidenten einzureichen, welcher sie nebst dem, was er zur Beurtheilung der Wählerliste und des Wahlgeschäfts sonst noch für erforderlich erachtet, dem Minister des Innern vorzulegen hat.

§. 15.

Behufs der Wahl, der in den, Beilage B., der Verordnung vom 4. August d. Js. verzeichneten Städten zu wählenden Abgeordneten, werden die Mitglieder der zur Wahl berufenen Gemeindevertretung durch den Wahlkommissarius auf die ortsübliche Weise eingeladen.

§. 16.

Für das Verfahren in und nach dem Wahltermine sind die Vorschriften der §. 6 bis 14 auch hier maaßgebend, ausgenommen jedoch, daß anstatt der §. 3, 10 und 11 der Verordnung vom 4. August d. Js., des Art. 68 der Verfassungs-Urkunde und der §. 6 bis 12 dieses Reglements, die §. 13 bis 15, 10 und 11 jener Verordnung und die §. 16, und 6 bis 14 des Reglements bei Eröffnung des Wahltermins vorzulesen sind.

§. 17.

Die Wahl für die Städte Magdeburg, Neustadt-Magdeburg und Sudenburg erfolgt von den Gemeinderäthen dieser drei Gemeinden gemeinschaftlich nach den vorstehenden Vorschriften.

Berlin, den 30. August 1852.

Königliches Staats-Ministerium,

(gez.) v. Manteuffel. von der Heidt. Simons.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Für richtige Abschrift,

(L. S.) (gez.) Klose, Geh. Sekretair.

Nro. 362. Conzessions-Urkunde der regelmäßigen Dampfschiffahrt zwischen Bonn und Linz betr.

Conzessions-Urkunde

für die Kaufleute H. Ristelhüber, Max Kemmerich und Anton Henn in Köln zum Betrieb der regelmäßigen Dampfschiffahrt zwischen Bonn und Linz.

Art. 1.

Die Kaufleute H. Ristelhüber, Max Kemmerich und Anton Henn aus Köln, werden hierdurch ermächtigt, mittelst eines oben gedeckten Dampfschiffes den Transport von Reisenden, deren Gepäck, so wie auch von Waaren in regelmäßigen, d. h. bestimmten Tagen und Stunden an bestimmten Punkten ankommenden und davon abgehenden Fahrten zwischen Bonn und Linz zu betreiben.

Art. 2.

Die Stellen der An- und Abfahrt, so wie die Tage und Stunden, an welchen sie erfolgen soll, sind der Königlichen Regierung und dem unterzeichneten Ober-Präsidenten anzuzeigen. In Bezug auf die Anfahrtszeiten die Anlande- und Abfahrtsstellen und die zur Vermeidung von Collisionen mit andern Schiffahrt-Unternehmungen zu treffenden Vorkehrungen sind die von dem unterzeichneten Ober-Präsidenten etwa noch zu treffenden besonderen Bestimmungen zu befolgen.

Art. 3.

Die Anschaffung und Inbetriebsetzung von mehr als einem Dampfschiffe, so wie die Befahrung einer andern, als im Art. 1. bezeichneten Rheinstrecke, ist nur mit besonderer Erlaubniß des unterzeichneten Ober-Präsidenten zulässig.

Art. 4.

Der Tarif der Preise, für welche die Unternehmer Personen und Güter fortschaffen werden, muß die Personengeld- und Frachtsätze in Preußischer Währung angeben, und sowohl auf dem Dampfschiffe selbst, als an den An- und Abfahrtstellen so angeschlagen werden, daß das Publikum von dem Inhalte bequem Kenntniß nehmen kann. Sollte die obrigkeitliche Festsetzung dieser Preise nothwendig befunden werden, so muß der Conzessions-Inhaber sich einer solchen Maaßregel unterwerfen.

Art. 5.

Die Unternehmer sind hinsichtlich der Schiffahrt auf dem Rhein den darüber bestehenden oder künftig zu erlassenden allgemeinen, imgleichen den besondern die Dampfschiffahrt betreffenden Gesetzen und Anordnungen unterwerfen.

Art 6.

Wegen der Zulassung des Dampfschiffes, des Kessels und der Maschine, so wie der Anzahl der aufzunehmenden Personen, haben die Unternehmer die Genehmigung der Königlichen Regierung in Köln einzuholen.

Art. 7.

Die Conzessions-Inhaber haben dafür zu sorgen und die Behörden haben darauf zu sehen, daß Schiff und Maschine sich stets in gutem Zustande befinden, daß der Schiffführer seine Fähigkeit zur Leitung des Dampfschiffes für die in Art. 1. genannte Stromstrecke nachweist und der Maschinist die erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften zur Behandlung der Maschine besitzt.

Art. 8.

Die Rechte des Postregals werden nach dem darüber bestehenden Gesetze vom 5. Juni 1852. (Gesetz-Sammlung Nr. 23.) vorbehalten und dürfen mit dem Dampfboote keine postzwangspflichtigen Gegenstände, als Briefe, Gelder und Pakete bis zum Gewicht von 20 Pfund einschließlich befördert werden.

Art. 9.

An den Orten der An- und Abfahrt des Dampfschiffes müssen die Unternehmer einen Bevollmächtigten bestellen, welcher, über den Betrieb des hiermit conzessionirten Unterneh-

mens den Behörden auf Erfordern Auskunft zu ertheilen, die etwa nöthigen polizeilichen Anweisungen in Empfang zu nehmen und für deren Befolgung Sorge zu tragen hat.

Art. 10.

Die gegenwärtige Conzession wird auf unbestimmte Zeit ertheilt, jedoch unter dem Vorbehalte der Zurücknahme, wenn die Unternehmer die gestellten oder später ihnen etwa noch zu stellenden Bedingungen nicht erfüllen.

Eine Uebertragung dieser Conzession auf andere Personen, ist nicht zulässig.

Koblenz, den 10. August 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, A. A. v. Spankern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 363. Die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend. C. I. 4745.

Unter Hinweisung auf eine von der Kgl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden durch die Berliner öffentlichen Blätter, unterm 14. d. M. erlassene, die Ausreichung der den Zeitraum vom 1. October 1852 bis dahin 1856 umfassenden Zins-Coupons Ser. II, zu den konvertirten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahr 1848 betreffende Bekanntmachung benachrichtigen wir die Besitzer solcher Obligationen in unserm Verwaltungsbezirke, daß mit Verabfolgung der neuen Zins-Coupons durch Vermittelung unserer Hauptkasse (ohne Mitwirkung der Unterkassen) vom 1. October dieses Jahres ab begonnen wird.

Zu diesem Zwecke haben die Inhaber vorgenannter Schuldverschreibungen diese, jedoch ohne Coupons, mit einem mit deutlicher Namensunterschrift und Angabe ihres Standes und der Wohnung versehenen Verzeichnisse, in welchem die Obligationen nach den Appoints und Nummern aufgeführt, und mit dem Kapitalbetrage aufsummitt sind, an die Regierungs-Haupt-Kasse, bei welcher auch die Formulare zu demselben unentgeldlich zu haben sind, einzureichen. Alle Sendungen von Obligationen der qu. Anleihe an unsere Hauptkasse und von dieser zurück an die Eigenthümer genießen im Inlande die Portofreiheit, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Herrschaftliche Zins-Coupons-Ausreichungssache." Den Interessenten ist es übrigens auch gestattet, ihre Obligationen durch Bevollmächtigte aus Berlin bei dem Annahme-Bureau der Controlle der Staatspapiere präsentiren zu lassen.

Zur Sicherung der Eigenthümer von mehrgedachten Obligationen wird unsere Hauptkasse deren Empfang unter den, in den Händen der Repräsentanten verbleibenden Duplikate der vorerwähnten Verzeichnisse bescheinigen und gegen deren Einlieferung seiner Zeit die Zurückgabe der Obligationen mit den neuen Coupons bewirken. Die sorgfältige Aufbewahrung dieser bescheinigten Duplikat-Verzeichnisse wird daher besonders empfohlen, indem im Falle deren Verlustes die Zurückgabe der Obligationen mit Umständen verbunden sein würde.

Zugleich werden die von uns ressortirenden Behörden und Kassen, in deren Verwahrsam sich solche Obligationen als Bürgschaften oder zu sonstigem Zwecke etwa befinden sollten, angewiesen, nach Anleitung der ergangenen Bestimmungen für die Beschaffung der neuen Zins-Coupons Sorge zu tragen.

Köln, den 21. September 1852. Königliche Regierung.

Nro. 364. Katholische Hauscollekte betreffend. B. III. 3570.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mittelst Verfügung vom 15. d. Mts gestattet, daß zu Gunsten der katholischen Gemeinde zu Roesrath im Kreise Mülheim wegen der noch fehlenden Baukosten ihrer Kirche und zur Errichtung einer Pfarrwohnung eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern des Regierungsbezirks Köln abgehalten werde.

Die Bürgermeister unseres Verwaltungsbezirks werden daher beauftragt die erwähnte Collekte abhalten zu lassen und sind die eingehenden milden Gaben durch die Steuerkasten an unsere Hauptkasse abzuliefern. Die Nachweisungen darüber aber durch die Kreisbehörden an uns einzusenden.

Köln, den 22. September 1852. Kgl. Regierung.

Der Steuer-Empfänger Esser zu Stommeln ist auf sein Ansuchen vom 1. Oktober d. J. an als Rendant der Staatssteuern pensionirt und die kommissarische Verwaltung der Königlichen Steuerkasse des Empfangsbezirks Stommeln vom nämlichen Tage an dem Beigeordneten Heinrich Boes von Worringen übertragen worden.

Nro. 365. Steuerkasse zu Stommeln. C. II. 3095.

Köln, den 27. September 1852. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Wahl des Candidaten des Predigtamtes Carl August Johann Dethmar Christian Schepers zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde Ruppichteroth (Synode Mülheim am Rhein) ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Nro. 366. Besetzte Pfarrstelle.

Coblenz, den 14. September 1852. Kgl. Consistorium.

Mit Bezug auf §§. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 1831., §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §§. 109 bis 111 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19 Mai 1851 werden nachfolgende Auseinandersetzungs-Sachen hierdurch bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen unmittelbar oder mittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 Wochen entweder bei dem Commissar der Sache oder bei uns, spätestens aber in dem auf den 27. November Morgens 10 Uhr an unserer hiesigen Geschäftsstelle vor dem Herrn Gerichts-Assessor Hosson anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen müssen

Nro. 367. Auseinandersetzungs-Sachen.

Laufende Nr.	Landräthlicher Kreis.	Gemeinde oder Bürgermeisterei	Gegenstand des Auseinandersetzungs-Geschäfts.	Kommissar der Sache.
1	Mülheim.	Thurn, Wichheim und Schweinheim.	Ablösung der auf den Antheilen des Kaufmanns Viktor Bürgers zu Köln, und des Ackerer Joseph Neuhöffer zu Thurn an der Strundener Mark haftenden Forst und Weideservituten.	Regierungs-Assessor Springorum zu Deutz.
2	dito.	Ensen und angrenzende Gemeinden.	Ablösung des dem Freifräulein Franziska von Franken bei Lohmar zustehenden Zehnten.	Derselbe.
3	Sieg.	Siglar und angrenzende Gemeinden.	Ablösung des dem Grafen Felix Droste zu Vischering, von Nesselrode-Reichenstein zu Herten zustehenden Zehntens.	Derselbe.
4	dito.	Geistingen.	Theilung der Oelgarten Gemarke.	Derselbe.
5	dito.	Caldauen.	Theilung der Caldauer Gemeinheit.	Derselbe.

Münster, den 13. September 1852.

Königliche General-Commission.

Nro. 368. Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinnes.

Dem Weinbau treibenden Publikum wird hierdurch, in Gemäßheit des §. 5 des Gesetzes vom 25. September 1820, des §. 2 der Anweisung des Kgl. Finanz-Ministeriums vom 28. Februar 1826, und des §. 2 des Ministerial-Publikandums vom 10. September 1835 bekannt gemacht, daß der zwanzigtägige Zeitraum, bis zu dessen Ablaufe die Weingewinn-Anmeldungen spätestens erfolgen müssen, sofern nicht schon eine frühere Anmeldung, gemäß der Bestimmung, daß solche am dritten Tage nach der Kelterung geschehen soll, erforderlich sein möchte, auch in diesem Jahre mit dem Tage des von der Ortsbehörde festgesetzten Anfanges der Weinlese beginnt.

Wer bis zu dem 20. Tage mit der Kelterung nicht fertig ist, hat spätestens an diesem Tage bei der Steuer-Hebe-Stelle, unter Angabe der Gründe, eine besondere Frist-Verlängerung für die Anmeldung nachzusuchen. Wer solches unterläßt, hat, gleich demjenigen, welcher später, wie am 3. Tage nach vollendeter Kelterung, seine Anmeldung abgiebt, die in der Bekanntmachung des Kgl. Finanz-Ministeriums vom 22. Juli 1837 angedrohten Strafen zu gewärtigen.

Wenn Trauben an einem andern Orte, als wo sie gewachsen sind, gekeltert werden, so richtet sich die Frist zur Anmeldung des daraus gewonnenen Weines nach dem Orte der Kelterung.

Wegen des Transports des schon gekelterten Weines nach andern Orten, wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 und auf die Bekanntmachung vom 24. Februar 1836 noch besonders verwiesen, und hinsichtlich der Verpflichtung zur Anmeldung und Versteuerung des verbrauchten und des aus der Gemeinde gebrachten älteren Weines, sowie wegen Anmeldung der unversteuert gebliebenen Wein-Vorräthe aus früheren Lesen, auf die Bestimmungen unter Nr. 2. und 5. der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. September 1834 und der §.§. 6. und 7. der Ministerial-Bekanntmachung vom 10. September 1835 aufmerksam gemacht.

Köln, den 20 September 1852.

Der Provinzial-Steuer-Direktor, Helmentag.

Nro. 369. Vacante Stellen am Ober-Post-Amte zu Köln.

Am 1. November d. J. werden die Stellen des hiesigen Post-Nachtswächters und Posthof- und Dienstlokalien-Reinigers vakant. Mit der ersteren Stelle ist eine jährliche Löhnung von höchstens 120 Thlr., mit der letzteren eine solche von höchstens 144 Thlr. verbunden. Versorgungsberechtigte Militär-Invaliden, welche zur Uebernahme dieser Stelle geneigt sind, können sich zu diesem Behufe im Büreau der Ober-Post-Direktion melden, wo ihnen die desfallsigen kontraktlichen Bedingungen werden mitgetheilt werden.

Köln, den 7. September 1852.

Der Ober-Post-Direktor. In dessen Vertretung,
Der Post-Rath, Breithaupt.

Personal-Chronik.

Die bisherige Vorsteherin der städtischen höhern Töchterschule zu Trier Johanna Scotti, ist zur Hauptlehrerin der Minoriten-Mädchen-Stadtschule in Bonn ernannt worden.

Der Regierungs-Assessor von Böhl, bisher zu Stettin, ist dem hiesigen Regierungs-Kollegium überwiesen worden.

Vermischte Nachrichten

Der von der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia zu ihrem Agenten ernannte Kaufmann Mathias Schmitz-Gohr hierselbst ist als solcher bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 41.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 42.

Dienstag den 5. Oktober 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 370. Wahlen für die nächste zweite Kammer.

Nachdem die Legislatur-Periode der Zweiten Kammer mit dem 7. August d. J. abgelaufen ist, wird die Neuwahl derselben erforderlich. Dieselbe erfolgt, da das im Artikel 72. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 vorgesehene Wahlgesetz nicht erlassen ist, in Gemäßheit des Artikels 115. in der bisherigen Weise nach der in Nro. 19 der Gesetzsammlung de 1849 abgedruckten Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer, und nach dem zu dieser Verordnung erlassenen Reglement vom 31. Mai desselben Jahres.

Nach §§. 17 und 28 der gedachten Wahl-Verordnung ist der Tag der Wahl der Wahlmänner, so wie der Tag der Wahl der Abgeordneten von dem Minister des Innern festzusetzen. Diese Festsetzung ist dahin erfolgt, daß die Wahl der Wahlmänner am 25. (fünfundzwanzigsten) Oktober dieses Jahres und die Wahl der Abgeordneten am 3. (dritten) November dieses Jahres vorgenommen werden soll.

Indem ich dieses im Auftrage des Herrn Ministers des Innern zur allgemeinen Kenntniß bringe, lasse ich nachstehend einen Abdruck der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Wahl-Reglements vom 31. Mai 1849 folgen

Köln, den 4. Oktober 1852.

Der Regierungs-Präsident,
v. Möller.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.
verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maaßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammt-Summe wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt ist. (§. 6.)

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die 2te Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des 2ten Drittheils fallen.

Die 3te Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das 3te Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§. 5. 6.)

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und den Vorschriften des Reglements (§. 32.)

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1.

Die Landräthe oder im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden haben unverzüglich die Aufstellung der Uhrwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugränzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§. 16 der Verordnung.)

§. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Uhrwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das 2te Drittheil fällt, die zweite und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamationen berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermine bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

§. 7.

Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienst einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner,

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engern Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13 des Reglements.)

§. 8.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18.—25. der Verordnung und der §§. 8.—15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermin anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 3 Tagen gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahlkommissare zu bestimmen und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§. 18.

Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26.—31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besondern Wahlhandlung gewählt und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme gibt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weitern Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hat, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 23.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 24.

Sämmtliche Verhandlungen sowohl über die Wahl der Wahlmänner als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weitern Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. von der Heydt. v. Rabe. Simons.

Nro. 371. Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben Erziehungs-Institut zu Annaburg. B. II. 7743.

Bei der großen Anzahl der eingehenden Gesuche um Aufnahme von Knaben in das Militair-Knaben Erziehungs-Institut zu Annaburg hat sich der Herr Kriegs-Minister veranlaßt gesehen, anzuordnen, daß künftighin vom 1. Oktober d. J. ab die bezüglichen Anmeldungen und resp. Anträge nicht direct an das Allgemeine Kriegs-Departement, sondern an die Intendantur desjenigen Corps-Bereichs gerichtet werden, in welchem sich die Bittsteller befinden.

Berlin, den 20. September 1852 Der Minister des Innern.
Im Auftrage: (gez.) v. Manteuffel.

Vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köln, den 28. September 1852. Königliche Regierung.

Nro. 372. Evangelische Kirchen-Collecte. B. III 3636.

Im Bereiche des katholischen Kirchspiels Böhle, im Kreise Hagen des Regierungsbezirk Arnsberg, haben sich vor einigen Jahren die Evangelischen zu einer Gemeinde vereinigt, und durch die Gnade Sr. Majestät des Königs und die Mitwirkung des Gustav-Adolph-Vereins, ist in Böhle ein evangelischer Pfarrer angestellt und ein evangelisches Kirchen- und Schulsystem gegründet worden. Es fehlt der Gemeinde jedoch noch an den erforderlichen Lokalen, die in einer dem Bedürfniß und der Zweckmäßigkeit entsprechenden Weise, miethsweise nicht beschafft werden können. Der Gottesdienst wird in einem elenden Stübchen, welches zugleich als Schullokal dient, abgehalten; alles was auf die Heiligkeit der darin vorzunehmenden gottesdienstlichen Handlungen hindeuten könnte, geht dem Lokale ab, zu dem liegt es am äußersten Ende der Gemeinde. Der Pfarrer, der zugleich die Lehrerstelle mit versieht, ist genöthigt, weit entfernt von dem Kirchen- und Schullokale zu wohnen. Die Gemeinde wünscht daher lebhaft, dem vorhandenen Bedürfniß durch Beschaffung eines würdigen gottesdienstlichen, so wie eines entsprechenden Schullokals und einer zweckmäßigen Pfarrwohnung abzuhelfen. Ihre Mittel reichen dazu nicht aus, denn es ist, um zum Ziele zu gelangen, ein Kosten-Aufwand von etwa 4000 Thlr. erforderlich. Die Gemeinde zählt wenig über 200 Seelen, nur 45 selbstständige Mitglieder, und besteht meistens aus armen Tagelöhnern.

Mit Rücksicht auf die obwaltenden sonstigen berücksichtigungswerthen Umstände, hat daher das Königliche Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf den Antrag des evangelischen Ober-Kirchen-Raths, eine Collekte in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz, mittelst Verfügung vom 31. v. M. bewilligt. Das Königliche Consistorium der Rheinprovinz hat den Einsammlungstermin auf den 10. Oktober d. J. bestimmt, und beauftragen wir die sämmtlichen evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks, die erwähnte Collekte nach vorheriger Verkündigung an dem besagten Tage abhalten zu lassen. Die eingehenden milden Gaben sind an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, und die Nachweisungen darüber von den Kreisbehörden uns einzureichen.

Köln, den 28. September 1852. Königliche Regierung.

Nro. 373.
Impflisten pro 1851.
B. III. 3515.

Der summarische Auszug aus den Impflisten unseres Verwaltungsbezirks

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Es sind in den Impflisten für das Jahr 1851 aufgenommen:				Davon sind in Abzug zu bringen.			
		Aus der Impfliste für das vorhergegangene Jahr übertragen. 1.	Neugeborne. 2.	Außerdem Neu hinzugekommene. 3.	Summa. 4.	Vor der Impfung Gestorbene. 5.	Vor der Impfung aus der Bürgermeisterei Verzogene. 6.	Vor der Impfung von den natürlichen Pocken Befallenen. 7.	Summa. 8.
1	Bergheim	45	1335	17	1397	161	33	2	196
2	Bonn	143	1967	44	2154	251	135	2	388
3	Köln, Stadtkreis	53	3829	69	3951	453	172	„	625
4	Köln, Landkreis	108	2035	65	2208	292	72	8	372
5	Euskirchen	86	1133	30	1249	160	24	4	188
6	Gummersbach	110	1007	25	1142	146	20	4	170
7	Mülheim	129	1581	52	1762	211	60	5	276
8	Rheinbach	76	1011	8	1095	140	20	„	160
9	Sieg-Kreis	247	2778	66	3091	409	76	16	501
10	Waldbröl	162	607	28	797	88	26	1	115
11	Wipperfürth	110	1002	45	1157	144	47	1	192
	Ueberhaupt	1269	18285	449	20003	2455	685	43	318

Köln, den 22. September 1852.

für das Jahr 1851 wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bleiben zu impfen.	Es sind mit Erfolg geimpft worden.	Es sind zum 3ten Male ohne Erfolg geimpft worden.	Summa.	Es sind in die Impflisten für das Jahr 1852 übertragen.					Von den zu Impfenden sind geimpft.		Es wurden im Jahre 1851 von den Menschen-Blattern befallen.
				ohne Erfolg oder mit unsicherem Erfolge Geimpfte.	Wegen Kränklichkeit der Impflinge.	Wegen anderer wohlbegründeter Hindernisse.	Wegen Nachlässigkeit oder Unfolgsamkeit der Angehörigen.	Summa.	öffentlich.	privatim.	
9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
1201	1177	„	1177	2	18	2	2	24	1087	92	2
1766	1536	2	1538	1	69	158	„	228	1343	197	„
3326	3280	2	3282	1	37	„	7	45	2534	748	„
1836	1769	„	1769	1	57	4	5	67	1572	198	10
1061	1019	„	1019	8	30	4	„	42	967	60	„
972	894	„	894	13	65	„	„	78	888	19	11
1486	1348	3	1351	10	122	3	„	135	1284	77	27
935	883	8	891	2	27	14	1	44	822	71	„
2590	2359	„	2359	29	193	9	„	231	2335	53	3
682	574	„	574	2	82	5	19	108	567	9	16
965	783	1	784	1	114	65	1	181	757	28	1
16820	15622	15	15638	70	814	264	35	1183	14156	1552	70

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verzeichniß

der von dem Königlichen Assisenhof zu Bonn zu Leibes- und entehrenden Strafen verurteilten Personen pro II. Quartal 1852.

174.

Nr.	Datum des Urtheils.	Namen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort des Verurtheilten.	Verbrechen.	Erkannte Strafen
1	7. Juni 1852.	Treckmann, Barbara, 75 Jahre alt, Wittwe von Johann Klütsch, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Uedorf	Diebstahl im Wiederholungsfalle.	4 Jahr Zuchthausstrafe, 10 Jahr Polizei-Aufs.
2	7. „ „	Baumgen, Anna Maria, 26 Jahre alt, Taglöhnerin, geboren und wohnhaft zu Eitorf.	Desgleichen.	2 Jahr Zuchthausstrafe, 2 Jahr Polizei-Aufsicht.
3	9. „ „	Martenbach, Wilhelm, 31 Jahre alt, Ackerer, geboren zu Merkhausen, wohnhaft zu Ohlhagen.	Wissentlicher Gebrauch eines falschen Scheines.	2 Jahr 1 Monat Zuchthausstrafe.
4	12. „ „	Laubach, Wilhelm, 41 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Merten.	Qual. Diebstahl.	3 Jahr Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht
5	12. „ „	Schönau, Heinrich, 26 Jahre alt, Zimmermann, geboren und wohnhaft zu Vilich-Rheindorf	Qual. Mißhandlung	4 Jahr Zuchthausstrafe.
6	14. „ „	Völker, Jakob, 36 Jahre alt, Wirth und Spezereihändler, geboren zu Renkirchen, wohnhaft zu Merten.	Vorsätzliche Brandstiftung.	10 Jahr Zuchthausstr., 0 Jahr Polizei-Aufs.
7	16. „ „	Hech, Wendelin, 27 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Rösberg, wohnhaft zu Trippelsdorf.	Qual. Diebstahl.	2 Jahr Zuchthausstr., 2 Jahr Polizei-Aufs.
8	17. „ „	Scholl, Peter, 32 Jahre alt, Schäfer, geb zu Möderath, wohnhaft zu Offendorf.	Qual. Diebstahl.	5 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.
9	17. „ „	Schuh, Michel, 25 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Weilerswist, wohnhaft zu Bliesheim,	Qual. Diebstahl.	3 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.
10	17. „ „	Beissel, Peter, 28 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Bliesheim.	Qual. Diebstahl.	4 Jahr Zuchthaus, 5 Jahr Polizei-Aufsicht.
11	18. „ „	Koch, Gottfried, 27 Jahre alt, Bäcker, geboren und wohnhaft zu Zülpich.	Diebstahls-Versuch.	5 Jahr Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
12	18. „ „	Ulrich, Jakob, 28 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Ahrweiler und wohnhaft zu Maischoß.	Diebstahl im Wiederholungsfalle.	5 Jahr Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
13	19. „ „	Schmickeler, Wilhelm, 23 Jahre alt, Maurer, geboren und wohnhaft zu Heimerzheim.	Desgleichen.	1 Jahr Zuchthaus, 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
14	21. „ „	Lietz, Georg, 20 Jahre alt, Schmied, geboren zu Dippach, wohnhaft zu Bonn.	Qual. Diebstahl.	2 Jahr 2 Monat Zuchthaus, 3 J. Polizei-Aufs.
15	22. „ „	Peters, Johann Joseph, 28 Jahre alt, Schreiner, geboren zu Aachen, wohnhaft zu Endenich.	Qual. Diebstahl.	3 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Polizei-Aufsicht.
16	24. „ „	Engels, Hermann, 59 Jahre alt, Advokat, geboren zu Solingen, wohnhaft zu Siegburg.	Meineid.	2 Jahre Zuchthaus.

Für die Richtigkeit der Auszüge:

Der Landgerichts-Sekretair, **Blumberger.**

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Bonn, den 27. September 1852. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Sämmtliche Justiz-Beamten unseres Landgerichtsbezirks, welche zur Haltung der Gesetzsammlung auf eigene Kosten verpflichtet sind, veranlassen wir hiermit, höherer Anweisung zufolge, die Gesetzsammlung künftig nur durch die Postanstalt ihres Wohnorts oder falls sich eine solche daselbst nicht befindet, durch die zunächst gelegene Postanstalt zu beziehen, indem nach den bestehenden Verordnungen, insbesondere nach derjenigen vom 27. Oktober 1810, S. 10, das Beziehen derselben auf anderem Wege nicht für zulässig erachtet werden kann, wie dies auch schon in dem Rescripte vom 29. Januar 1841 — Lottner Band 7 Seite 265 — ausgesprochen worden ist

Nro. 375. Haltung der Gesetzsammlung auf eigene Kosten betreffend.

Bonn, den 27. September 1852.

Der Landgerichts-Präsident, Merrem. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Der Todtenschein des in Belgien verstorbenen, zu Köln geborenen Franz Raveaux ist von dem Civilstands-Beamten hierselbst in die laufenden Sterberegister eingetragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro. 376. Todtenschein.

Köln, den 25. September 1852.

Für den Ober-Prokurator,
Der Staats-Prokurator, Möller.

Die Sterbe-Urkunden der im Auslande verstorbenen: Mathias Katzenburg, Schneider, geboren zu Schwadorf, und Hubert Leonhardt Horst, geboren zu Köln, sind von den Civilstandsbeamten zu Brühl resp. Köln in die laufenden Sterberegister eingetragen worden.

Nro. 377. Sterbe-Urkunde.

Köln, den 30. September 1852.

Für den Ober-Prokurator,
Der Staats-Prokurator, Möller.

Personal-Chronik
der Justizbeamten im Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Köln pro September 1852.

Nro. 378. Justiz-Personal-Chronik.

Der bisherige Landgerichts-Referendarius Johann Mathias Berghausen ist zum Friedensrichter in Homburg ernannt worden.

Köln, den 1. Oktober 1852.

Für den Ober-Prokurator,
der Staats-Prokurator, Möller.

Personal-Chronik.

Der Schneider Peter Besing zu Altenrath im Siegkreise, hat freiwillig auf die Ausübung der kleinen Chirurgie, wozu ihm im Jahr 1849 die Erlaubniß ertheilt war, (Amtsblatt Jahrgang 1849 S. 23.) verzichtet.

Der Schulamts-Candidat Daniel Schmalenbach aus Thal, ist zum zweiten Lehrer der evangelischen Elementarschule in Waldbröl ernannt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Odendahl, ist zum Elementar-Lehrer in Happerschoß, im Siegkreise, ernannt worden.

Vermischte Nachrichten

Der von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt zu ihrem Agenten ernannte Kaufmann Jonas Ochse hierselbst ist als solcher bestätigt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 42.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln



Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 43.

Dienstag den 12. Oktober 1852.

Nro. 379. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die den 25. und 27. September zu Berlin ausgegebenen Stücke 37 und 38 der Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 3637 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1852, betreffend die Genehmigung des revidirten Statuts der preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stetin;

Nr. 3638 die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde vom 21. August 1852, betreffend die Auflösung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft nebst dem Vertrage vom 24. — 25. Juni 1852 wegen Uebereignung der genannten Bahn an den Staat;

Nr. 3639 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1852 betreffend die Einsetzung einer Behörde unter dem Namen „Königliche Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn;"

Nr. 3640 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. August 1852 nebst Tarif zur Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheins zwischen den Orten Keeken und Griethausen;

Nr. 3641 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechtes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Actien-Chaussee von Berlin über Alt-Landsberg und Strausberg nach Prötzel;

Nr. 3642 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. August 1852, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte rc. zum Bau der Kreis-Chaussee von Lauenburg nach Leba, von Viezig an jener Chaussee, westlich bis zur Stolper Kreisgränze, in der Richtung auf Zezenow, von Viezig östlich quer durch den Kreis bis zur Gränze des Danziger Regierungs-Bezirks bei Schluschow und von Lauenburg südlich über Zewitz bis zur Stolper Kreisgränze;

Nr. 3643 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Rawiez über Herrnstadt, Winzig und Steinau nach Lüben;

Nr. 3644 die Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 5. Januar 1836. Vom 1. September 1852, und unter

Nr. 3645 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Publikation der Gesetze in den hohenzollern'schen Landen, die Einführung eines besondern Amtsblattes für den Bezirk der Regierung in Sigmaringen und die Verpflichtung zur Haltung der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes daselbst.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 380.
Wahlen von Abgeordneten für die zweite Kammer betr.
A. 1510.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 4. dieses Monats wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß für die Wahlen von 11 Abgeordneten für die zweite Kammer, nachstehende Wahlbezirke, Wahlorte und Wahl-Kommissarien im Regierungsbezirke Köln von dem Herrn Minister des Innern genehmigt sind.

Wahlbezirke.	Abgeordnete.	Wahlort.	Wahl-Kommissarius.
Regierungsbezirk Köln.			
Köln, Stadt	2	Köln	Bürgermeister Stupp.
Kreis Bonn „ Rheinbach	2	Bonn	Berghauptmann von Dechen.
„ Euskirchen „ Bergheim Landkreis Köln	3	Brühl	Landrath Schröder.
Kreis Mülheim „ Wipperfürth „ Gummersbach,	2	Engelskirchen	Landrath Kaiser.
„ Sieg „ Waldbroel	2	Siegburg	Landrath Wülfing.

Köln, den 6. Oktober 1852.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 381.
Besetzte Pfarrstelle.

Die Wahl des Candidaten Adolph Albert Herrmann Schrecker aus Erfurt zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Bergisch-Gladbach ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Koblenz, den 5. October 1852.

Königliches Consistorium.

Nro. 382.
Post-Personal-Chronik.

Es sind:

der Post-Expediteur-Gehülfe Holl, als Post-Expedient bei dem hiesigen Post-Amte,
der inv. Unteroffizier Kropf vom 4. Dragoner-Regiment als Packbote bei dem Post-Amte in Deutz angestellt worden.

Dem Post-Expedienten Götz ist die spezielle Controle der in der Rheinprovinz bestehenden Privat-Fuhranstalten commissarisch übertragen worden

Köln, den 4. Oktober 1852. Der Ober-Post-Director, Waldeyer.

Personal-Chronik.

Der Landrath Danzier ist von Waldbroel nach Mülheim a/Rhein in Stelle des in den Ruhestand versetzten und am 1. d. M. aus dem Amte geschiedenen Landraths Schnabel versetzt worden.

Der Kreis-Sekretair Würst ist in gleicher Eigenschaft am 1. d. M. von Wipperfürth nach Bonn in Stelle des als Steuer-Empfängers angestellten bisherigen Kreis-Sekretairs Schneider versetzt, und die erledigte Kreis-Sekretairs-Stelle in Wipperfürth dem Regierungs-Civil-Supernumerar von Gotzhausen von demselben Zeitpunkte ab kommissarisch übertragen worden.

Der unter'm 29. Mai d. J. als praktischer Arzt und Wundarzt approbirte Dr. Adolph Franz Fonk hat sich in Bonn niedergelassen.

Der unter'm 24. Juli d. J. als praktischer Arzt und Wundarzt approbirte Dr. Heinrich Nicolaus Simrock hat sich in Brühl, Landkreis Köln niedergelassen.

Der frühere Gehülfe bei der Taubstummenschule zu Kempen, Joseph Rohe, ist zum zweiten Elementarlehrer in Königshoven Kreis Bergheim ernannt worden.

Vermischte Nachrichten

Dem Schlossermeister H. F Eckert in Berlin ist unter dem 15. September 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung zum Stellen der Sohle an Pflügen, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 43.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 44.

Dienstag den 19. Oktober 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 383. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 5. 8. und 13. Oktober zu Berlin ausgegebenen Stücke 39, 40 und 41 der Gesetzsammlung enthalten unter:

Nr. 3646 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1852, betreffend das dem Grafen zu Stolberg-Roßla bewilligte Recht zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Roßla über Agnesdorf nach Schwiegerschwende;

Nr. 3647 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1852, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Alt-Schlage nach Rheinfeld;

Nr. 3648 das revidirte Reglement für die Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 1. September 1852.

Nr. 3649 das revidirte Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Ober-Lausitz. Vom 1. September 1852, und unter

Nr. 3650 das revidirte Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz, welches an Stelle des Reglements vom 5. Jan. 1836. tritt, — vom 1. Sept. 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 384. Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen betreffend.

Se. Majestät der König haben geruht mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15. September d. Js. dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen zur Erleichterung seines Geschäftsbetriebes in so weit Corporations-Rechte zu verleihen, als dieselben zur Verwaltung seines Vermögens, namentlich zur Erwerbung und zum Besitz von Kapitalien und Grundstücken auf seinen Namen erforderlich sind.

Zufolge Auftrags des Herrn Justiz-Ministers und Königlichen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß nach Inhalt des §. 1 der von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten unter dem 2. ds. Mts. genehmigten Vereins-Statuten die Stadt Bonn zum Central-Geschäftssitze des Vereins bestimmt ist und daß nach §. 19 dieser Statuten Verträge und andere Urkunden, durch welche der Verein gegen dritte Personen verpflichtet wird, durch die Unterschrift 1) des Präsidenten, 2) des General-Sekretairs 3) des Schatzmeisters für den Verein rechtsverbindlich werden.

Koblenz, den 11. Oktober 1852.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
A. A. v. Spankeren.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 385. Succursal-Pfarre zu Ludendorf. B. III. 3662.

Nachdem die Pfarrtrennung der katholischen Gemeinde Ludendorf im Kreise Rheinbach von der Pfarrkirche zu Odendorf daselbst sowie die Wiedererhebung der Kirche zu Ludendorf zu einer selbstständigen Succursalpfarre durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 22. März d. J. landesherrlich genehmigt worden ist, ist diese Wiedererhebung durch Urkunde der Diöcesanbehörde vom 14. September d. J. vollzogen worden. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Köln den 16. October 1852. Kgl. Regierung.

Nro. 386. Die Einstellung junger Leute in das Matrosen-Corps der Königlichen Marine. B. II. 8022.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Juni d. J. im Amtsblatte Stück 27 Nro. 233, zufolge der junge befahrene Leute schon vor dem vollendeten 17. Lebensjahre zum freiwilligen Diensteintritt in das Matrosen-Corps der Königl. Marine zugelassen werden dürfen, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. August d. J. diese Begünstigung auch auf junge unbefahrene Leute ausgedehnt worden ist.

Cöln, den 12. October 1852. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 387. Abwesenheit.

Durch Urtheil des Kgl. Landgerichtes zu Koblenz vom 4. d. M. ist über die Abwesenheit des Wilhelm Schmitz, früher Lohndiener, in Koblenz wohnend, ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 13. October 1852. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 388. Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Lorenz Heugel von Pollogwitz zu Killburg ist wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten durch Urtheil des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln vom 27. September d. J. zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate verurtheilt worden, welche am Tage des gedachten Urtheils begonnen und somit am 27. Oktober c. ihr Ende erreichen wird.

Trier, den 12. October 1852. Der Kgl. Ober-Prokurator, Oppenhoff.

Nro. 389. Auseinandersetzungs-Sachen.

Mit Bezug auf §. 11 bis 15 des Ausführungs-Gesetzes vom 7. Juni 182[illegible] §§. [illegible] bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834, §. 109 bis 111 des Ablösungs-Ges[etzes vom] 2. März 1850, Artikel 15 des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zur Ge[meinheits]theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und §. 24 des Gesetzes vom 19. Mai 18[illegible] [werden] nachfolgende Auseinandersetzungs-Sachen hierdurch bekannt gemacht, und alle noch [nicht zu]gezogenen unmittelbar oder mittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, in 6 W[ochen] [ent]weder bei dem Commissar der Sachen oder bei uns, spätestens aber in dem am [27.] November Morgens 10 Uhr an unserer hiesigen Geschäftsstelle vor dem Herrn [Regierungs-]Assessor Hoßon anstehenden Termine sich mit ihren Ansprüchen zu melden, widri[genfa]lls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung gegen sich gelten lassen m[üssen]

Laufende Nro.	Landräthlicher Kreis.	Gemeinde oder Bürgermeisterei.	Gegenstand des Auseinandersetzungs-Geschäfts.	Kommissar der Sache.
1	Mülheim	Thurn, Wichheim und Schweinheim.	Ablösung der auf den Antheilen des Kaufmanns Victor Bürgers zu Köln und des Ackerers Joseph Neuhöffer zu Thurn an der Strundener Mark haftenden Forst- und Weideservituten.	Regierungs-Assessor Springorum zu Deutz.
2	dto.	Enzen und angrenzende Gemeinden.	Ablösung des dem Freifräulein Franziska von Franken bei Lohmar zustehenden Zehnten.	Derselbe.
3	Sieg	Siglar und angrenzende Gemeinden.	Ablösung des dem Grafen Felix-Droste zu Vischering von Nesselrode-Reichenstein zu Herten zustehenden Zehnten.	Derselbe.
4	dto.	Geistingen.	Theilung der Oelgarten-Gemarke.	Derselbe.
5	dto.	Caldauen.	Theilung der Caldauer Gemeinheit.	Derselbe.

Münster, den 13. September 1852.

Königliche General-Commission.

Personal-Chronik.

Der Ehefrau des Spezereihändlers Richartz zu Kirspenich im Kreise Rheinbach, ist die Erlaubniß zur äußerlichen Behandlung des Kopfgrindes, nach jedesmaliger ärztlicher Verordnung ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten

Dem Mechanikus Forche zu Iserlohn ist unter dem 26. September 1852 ein Patent auf mechanische Vorrichtungen zum Abschneiden, Abrunden, Aufbiegen und Plätten der Schirmgabeln in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 44.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Bekanntmachung

über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

Nachstehend wird das ergangene allgemeine Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes auf den Eisenbahnen, so wie die zur Ausführung desselben erlassene Anweisung unter dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, im Falle einer Verletzung des amtlichen Verschlusses an den Güter-Wagen, zur Wiederherstellung desselben in der Rheinprovinz auf der Köln-Mindener Eisenbahn: die Haupt-Steuer-Aemter zu Duisburg und zu Düsseldorf, und auf der Saarbrückener Eisenbahn, welche nächstens dem Verkehre übergeben werden soll, für das Haupt-Zoll-Amt zu Saarbrücken die Zoll-Expedition auf dem Bahnhofe zu St. Johann, befugt sind.

Hinsichtlich der rheinischen Eisenbahn bewendet es vorerst bei den gegenwärtig bestehenden Regulativ-Bestimmungen.

Köln, den 10. Oktober 1852.

Der Provinzial-Steuer-Director,
Helmentag.

Allgemeines Regulativ

über die

Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen.

Zur Erleichterung des Verkehrs auf den Eisenbahnen werden, unter Modifikation der für den gewöhnlichen Verkehr bestehenden Bestimmungen über die Zoll-Abfertigung und Kontrole, folgende Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.
1. Transportmittel.
a) Wie solche beschaffen sein müssen.

§. 1.

Die zum Transport von Frachtgütern und von Passagiereffekten auf den Eisenbahnen bestimmten Wagen, welche die Zollgrenze überschreiten und deren Ladungen nach Vorschrift dieses Regulativs behandelt werden sollen, müssen so eingerichtet sein, daß sie von der Zollbehörde durch anzulegende Schlösser leicht und so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung der Wagen nicht erfolgen kann.

Weder in diesen Güterwagen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten mit einem ihr Eigenthum an denselben kundgebenden Zeichen und mit einer fortlaufenden Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so gemacht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

Personenwagen, welche die Zollgrenze überschreiten, dürfen, außer den gewöhnlichen Seitentaschen, besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten.

§. 2.

b) deren Kontrolirung.

Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter, wie die Personenwagen, ingleichen die Lokomotiven und Tender, zur Besichtigung gestellt werden. Ergeben sich bei dieser Besichtigung Abweichungen von den in §. 1. enthaltenen Vorschriften, so wird die fernere Benutzung des vorschriftswidrig befundenen Transportmittels von der Zollbehörde untersagt.

§. 3.

2. Stationsplätze und Haltestellen.

Die Punkte, an welchen sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, so wie jede beabsichtigte Vermehrung, Verminderung oder Verlegung derselben werden der Provinzial-Steuer-Behörde, in deren Verwaltungsbezirke die Stationsplätze und Haltestellen belegen sind, von der Eisenbahn-Verwaltung schriftlich angezeigt.

Die Stationsplätze oder Haltestellen, an denen Wagenzüge, auf welche die Vorschriften dieses Regulativs Anwendung finden, anhalten, oder zum Zwecke der Abladung oder Zuladung sich aufhalten sollen, unterliegen der Genehmigung der Provinzial-Steuer-Behörde. An anderen Punkten dürfen solche Wagenzüge nur im Falle höherer Gewalt anhalten oder Waaren ab- und zuladen.

§. 4.

3. Transportzeit.

Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist in der Regel auf die Tageszeit (§. 86. der Zoll-Ordnung) beschränkt. Tritt das Bedürfniß einer Ausdehnung dieser Transportfrist hervor, so wird dieselbe, diesem Bedürfnisse entsprechend bewilligt werden.

Wagenzüge, auf welchen vom Auslande eingegangene, noch nicht zollamtlich abgefertigte Gegenstände enthalten sind, dürfen zwischen der Zollgrenze und dem Bestimmungsorte nur auf den von der Provinzial-Steuer-Behörde genehmigten Bahnhöfen übernachten und werden daselbst der nöthigen Zollaufsicht unterworfen. Die Eisenbahn-Verwaltung hat die von der Zollbehörde zu diesem Zwecke für nöthig erachteten Einrichtungen auf ihre Kosten zu treffen.

Von den unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen festzustellenden Fahrplänen, ingleichen von jeder Abänderung derselben, hat die Eisenbahn-Verwaltung, bevor solche zur Ausführung kommen, der Provinzial-Steuer-Behörde, so wie den Hauptämtern, in deren Bezirken sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, schriftliche Anzeige zu machen.

Von etwa vorkommenden Extrazügen hat die Eisenbahn-Verwaltung sämmtlichen an der Eisenbahn belegenen Abfertigungs-Stellen (§. 5.) so zeitig schriftliche Anzeige zu erstatten, daß die erforderlichen zollamtlichen Anordnungen noch vor der Ankunft des Zuges getroffen werden können.

§. 5.

4. Abfertigungs-Stellen.

Die zollamtliche Abfertigung der auf der Eisenbahn ein- und ausgehenden Güter kann nur bei Grenz-Zollämtern oder bei Haupt-Aemtern im Innern mit Niederlage erfolgen, und zwar bei letzteren nur in dem Falle, wenn diese Güter in dem nämlichen Wagen, beziehungsweise der nämlichen Wagenabtheilung (§. 11.), in welchem sie über die Grenze eingegangen sind, und ohne daß unterwegs der Verschluß (§. 7.) abgenommen oder irgend eine Veränderung mit der Ladung vorgenommen zu werden braucht, bis zur Abfertigungsstelle gelangen. Die zu diesen Abfertigungen befugten Aemter werden von der Provinzial-Steuer-Behörde bekannt gemacht.

Auf den für die Abfertigung bestimmten Stationsplätzen hat die Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um während der Dauer der Abfertigung den Zutritt des Publikums zu den Räumen, in welchen dieselbe Statt findet, zu verhindern. Auch ist die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet, auf diesen Plätzen, sowohl zur Revision als zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände, für Räume zu sorgen, welche von der Zoll-

Behörde dazu als geeignet anerkannt werden. Die zur einstweiligen Niederlegung bestimmten Räume müssen verschließbar sein, und werden von der Zoll-Behörde und der Eisenbahn-Verwaltung unter Verschluß gehalten.

§. 6.

Die in den §§. 111 und 112 der Zoll-Ordnung festgesetzten Geschäfts-Stunden werden für die im §. 5 genannten Aemter dahin erweitert, daß die Abfertigung der Passagier-Effekten, so wie der ankommenden und unter Wagen-Verschluß (§. 7) sofort weiter gehenden Frachtgüter gleich nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, bewirkt werden muß.

5. Abfertigungsstunden.

§. 7.

Die Verschließung der Wagen und einzelner Wagen-Abtheilungen, so wie der in den §§. 4 und 5 erwähnten Räume für die nächtliche Aufbewahrung von Wagenzügen und für die Aufbewahrung von Gütern und Effekten findet mittelst besonderer Schlösser Statt.

6. Amtlicher Verschluß.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung und der Schlösser hat die Eisenbahn-Verwaltung zu tragen.

§. 8.

Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet Statt:

7. Amtliche Begleitung.

1) auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenz-Eingangsamte belegenen Strecke, sofern dieselbe von dem letztern nicht überzeugend beobachtet werden kann, und zwar
   a. beim Eingange immer,
   b. beim Ausgange, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist;
2) auf allen anderen Strecken, auf welchen dies in einzelnen Fällen vom Abfertigungsamte angeordnet wird.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl, und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem der Personenwagen mittlerer Klasse unentgeldlich eingeräumt werden.

§. 9.

Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Controle des Verkehrs auf der Eisenbahn und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt worden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Provinzial-Steuer-Behörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

8. Besondere Befugnisse der oberen Zollbeamten.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahn-Verwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Anforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten.

Nicht minder sind die auf die bezeichnete Art legitimirten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, so weit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten, zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder Inhaber einer Legitimationskarte der erwähnten Art muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen, in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeldlich befördert werden.

§. 10.

Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche auf der Eisenbahn eingehen sollen, müssen schon im Auslande in Güterwagen (§. 1) verladen werden. Bei Ueberschreitung der Landesgrenze dürfen sich in den Personenwagen nur solche und zwar nicht zollpflichtige Kleinigkeiten befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich führen. Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahn-Verwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauche oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben.

II. Besondere Vorschriften über die Abfertigung.
A. Eingang vom Auslande.
1. Verladung der Güter.

Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der auf der Eisenbahn beförderten Reisewagen der mit dem nämlichen Zuge reisenden Passagiere dahin Statt, daß die Reisewagen mit dem darauf befindlichen Gepäcke eingehen dürfen.

Güter und Effekten, welche sich außerdem anderswo als in den Güterwagen vorfinden, werden als Gegenstand einer verübten Zolldefraude angesehen.

§. 11.

Frachtgüter und Passagier-Effekten, so wie Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten zollamtlich abgefertigt werden sollen (§. 5.), dürfen nicht in einen und denselben Wagen verladen werden, es sei denn, daß ein Wagen gewählt werde, in welchem sich von einander geschiedene, besonders verschließbare Abtheilungen (§. 1.) befinden, in welche Frachtgüter und Passagier-Effekten, beziehungsweise die nach verschiedenen Abfertigungsorten bestimmten Frachtgüter gesondert verladen werden.

§. 12.

2. Ordnung der Wagen.

Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet werden, daß

1) sämmtliche, vom Auslande eingehenden Güterwagen, ohne Unterbrechung durch andere Waagen, hintereinander folgen, und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsorten zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

§. 13.

3. Abfertigung bei dem Grenzzoll-Amte.
a) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zollbeamten und der Eisenbahn-Angestellten, abgeschlossen (vergl. §. 5.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 14 bis 17. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen Statt finden.

§. 14.

b. Anmeldung der Ladung.

Unmittelbar nachdem der Zug im Bahnhofe zum Stillstand gekommen ist, übergiebt der Zugführer oder der den Zug begleitende Packmeister dem Grenzzollamte vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungs-Verzeichnisse über die Frachtgüter nach dem anliegenden Formulare.

Diese Ladungs-Verzeichneisse müssen die verladenen Kolli nach Verpackungsart, Zeichen oder Nummer, Inhalt und Bruttogewicht in Uebereinstimmung mit den Frachtbriefen nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben, dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die Abfertigung verlangt wird, und die Ladung entweder als gewöhnliches Frachtgut oder als Eilgut bezeichnen. Sie müssen ferner den oder die Wagen oder Wagen-Abtheilungen, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer und beziehungsweise Buchstaben angeben.

Ein jedes Ladungs-Verzeichniß darf nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Sämmtliche Ladungs-Verzeichnisse sind doppelt auszufertigen; der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein.

Poststücke, welche unter Begleitung eines Staats-Postbeamten in besonderen Wagen befördert werden, bleiben von der Aufnahme in die Ladungs-Verzeichnisse ausgeschlossen.

§. 15.

c) Revision der Personenwagen und Sonderung der Güterwagen.

Während der Berichtigung des Anmeldepunktes (§. 14.) werden die Personenwagen, Lokomotiven und Tender revidirt und diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte nach den Vorschriften der Zollordnung abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen erst auf weiter gelegenen Stationen (§. 5.) diese Abfertigung erhalten sollen.

§. 16.

d) Abfertigung.
aa) Der Passagier-Effekten.

Nachdem die Reisenden aufgefordert worden, die zollpflichtigen Gegenstände, welche sie bei sich führen, zu deklariren, werden die Effekten derselben revidirt und, nach bewirkter Verzollung der vorge-

fundenen zollpflichtigen Gegenstände, in freien Verkehr gesetzt. Die Effekten der mit demselben Zuge weiter fahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen.

Finden sich bei einzelnen weiter gehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Mannigfaltigkeit oder Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verweilen des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Als Passagier-Effekten im Sinne dieses Regulativs werden nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in dem nämlichen Wagenzuge befinden. Reise-Effekten, welche ohne gleichzeitige Beförderung ihres Eigenthümers auf der Eisenbahn transportirt werden, gehören zu dem Frachtgute.

§. 17.

bb) der auf der Eisenbahn weiter gehenden Güterwagen.

Demnächst werden die Wagen, in welchen sich die zur Abfertigung bei den verschiedenen Abfertigungsstellen im Innern (§. 5) bestimmten Frachtgüter befinden, nach der Vorschrift im §. 7 unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenz-Eingangsamte weiter geht, oder der den letzteren begleitende Packmeister unterzeichnet die, nach Vorschrift des §. 14 über die Ladung dieser Wagen übergebenen Ladungs-Verzeichnisse und übernimmt dadurch in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungs-Aemtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der in dem Verzeichnisse nachgewiesenen Waaren zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungs-Verzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu dem zum Wagen-Verschlusse verwendeten Schlössern amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenz-Zollamte nach dem anliegenden Formulare ausgefertigten Ansage-Zetteln dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister, zur Abgabe an die Abfertigungsstellen, gegen Bescheinigung übergeben. Die von dem Zugführer, beziehungsweise Packmeister in Vollmacht der Eisenbahn-Verwaltung übernommene Verpflichtung soll sich auf die richtige Ablieferung der Schlüssel mit unverletztem Verschlusse dergestalt ausdrücklich mit beziehen, daß die unterbliebene Ablieferung oder die Verletzung des Verschlusses derselben für die Eisenbahn-Verwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich zieht, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen, zu welchen die dem Bevollmächtigten unter Verschluß anvertrauten Schlüssel gehören.

§. 18.

cc) der zurückgebliebenen Frachtgüter.

Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagen-Zuges, jedenfalls vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, sind die zurückgebliebenen Frachtgüter dem Grenz-Zollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen dazu von ihr Bevollmächtigten nach den Vorschriften der Zoll-Ordnung zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter unter Mitverschluß des Grenz-Zollamtes (§. 5) aufbewahrt.

§. 19.

4. Abfertigung bei den weiteren Abfertigungsstellen.

a) Abschließung des dazu bestimmten Raumes u. Sonderung der Güterwagen.

Gleich nach der Ankunft des Wagenzuges auf dem Bahnhofe der Abfertigungsstelle, übergiebt der Zugführer, beziehungsweise Packmeister dem Zoll- (Steuer-) Amte die an dasselbe adressirten Schlüssel und Papiere (§. 17). Der nach §. 5 zur Abfertigung bestimmte Theil des Bahnhofes wird abgeschlossen und nach den Bestimmungen im §. 13 solange verschlossen gehalten, bis die Sonderung derjenigen Wagen, deren Ladungen zur Abfertigung bestimmt sind, von den mit dem nämlichen Zuge ohne Abfertigung weiter gehende Wagen erfolgt ist.

§. 20.

b) Abfertigung der zurückgebliebenen Frachtgüter.

Die zur Abfertigung bestimmten Wagen werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges werden die Frachtgüter dem Abfertigungs-Amte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung durch einen von ihr Bevollmächtigten deklarirt. Deklaration und Abfertigung erfolgt nach den für die Deklaration und Abfertigung an der Grenze bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

Sollte in einzelnen Fällen die Abfertigung nicht am nämlichen Tage vollständig bewirkt werden können, so werden die Güter in der unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Niederlage (§. 5) aufbewahrt.

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit, so wie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungs-Verzeichnisses und Ansage-Zettels und deren Rücksendung an das Grenz-Zollamt.

§. 21.

c) Verschlußverletzung.

Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann, in Folge des Ladungs-Verzeichnisses (§. 17) für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen verladenen Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolls verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten kompetenten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungsstelle aushändigen, welcher der Wagen zur Abfertigung zu gestellen ist. Die dieser Abfertigungsstelle vorgesetzte Provinzial-Steuer-Behörde wird alsdann entscheiden, in wie fern die angegebene Folge des verletzten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

§. 22.

B. Ausgang nach dem Auslande.

1. Gegenstände, welche einem Ausgangszollamte unterliegen.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Deklaration und Revision, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entweder entrichtet oder sichergestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden.

Die solchergestalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stationsorten, wo sich eine Abfertigungsstelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7), so wie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17) in der Art direkt nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenz-Ausgangs-Amte nur die Rekognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangs-Zolles Statt findet.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

§. 23.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet sowohl im Versendungs- als im Ausgangsorte das Verfahren nach der Zoll-Ordnung Statt.

§. 24.

C. Transport im Inlande.

1. Waaren im freien Verkehre.

Die zollgesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Legitimation des Transports im Grenzbezirke und im Binnenlande kommen auch bei Versendungen mittelst der Eisenbahn zur Anwendung.

Nur zum Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk wird der in der Zoll-Ordnung vorgeschriebene Ausweis durch Legitimationsscheine nicht gefordert, dagegen haben die Eisenbahn-Verwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zoll-(Steuer-) Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§. 25.

2. Uebergangssteuerpflichtige Waaren.

Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande, beziehungsweise aus einem Steuer-Gebiete in das andere einer Uebergangs-Abgabe oder einer inneren indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuer-Gebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen zoll- oder steueramtlichen Abfertigungen für den Transport versehen sind,

§. 26.

3. Waaren, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

Wenn Güter, auf welchen ein Zoll-Anspruch haftet, mit Beschleitscheinen oder anderen, dieselben vertretenden Bezettelungen von einem Orte, in welchem sich eine Abfertigungsstelle (§. 5.) befindet, nach einem anderen an der Eisenbahn belegenen Orte, in welchem ein Hauptamt mit Niederlage seinen Sitz hat, mittelst der Eisenbahn versendet werden sollen, so können sie unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1.) verladen und unter Verschluß der Wagen (§. 7.) so wie der Schlüssel und Abfertigungs-Papiere (§ 17.) in der Art nach dem Bestimmungsorte abgefertigt werden, daß der Wagen-Verschluß die Stelle des Kollo-Verschlusses vertritt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

§. 27.

III. Strafen.

Die Bestimmungen des Zoll-Straf-Gesetzes kommen auch bei dem Transporte auf den Eisenbahnen in Anwendung. Sofern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes keine höhere Strafe verwirkt ist, werden Uebertretungen der Vorschriften dieses Regulativs durch Ordnungsstrafen geahndet.

Jede Eisenbahn-Verwaltung hat, in Gemäßheit des Zoll-Straf-Gesetzes, für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der, bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahn-Verwaltungen übertragenen Verrichtungen zu beobachtenden Vorschriften der Zoll-Gesetze und dieses Regulativs verurtheilt worden sind

§. 28.

IV. Vorbehalt von Abänderungen.

Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen dieses Regulativs denjenigen Abänderungen zu unterwerfen, welche die Erfahrung über den Verkehr auf den Eisenbahnen als im Interesse der Zollsicherheit oder der Verkehrs-Erleichterung nothwendig oder zweckmäßig ergeben möchte.

Berlin, den 21. September 1852.

Der Finanz-Minister, **von Bodelschwingh.**

(A.)

(Berlin-Hamburger Eisenbahn.)

Ladungs-Verzeichniß Nr. (104.)

für in (3 Wagen od. Wagenabtheilungen) befindliches, zum (Güter-) Zuge Nr. (911) gehöriges (Fracht- oder Eil-) Gut.

Der unterzeichnete Beauftragte der (Berlin-Hamburger Eisenbahn-Verwaltung) zeigt dem (Königlich Preußischen Hauptzoll-) Amte zu (Wittenberge) hierdurch an, daß er die umstehend bezeichneten, aus dem Auslande kommenden und zur zollamtlichen Abfertigung in (Berlin) bestimmten Güter, und zwar in den Güterwagen:

Nro. (23)
Nro. (28)
Nro. (31)

geladen hat.

Zugleich übergiebt derselbe hierbei (14) Stück Frachtbriefe.

(Wittenberge,) den (19.)ten Juli 1851.)

(Unterschrift.)

Zollamtliche Abfertigung.

Dieses Ladungs-Verzeichniß ist zum Ansagezettel Nr. (319) gehörig.

(Wittenberge,) den (19.)ten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptzoll-) Amt.

Nummer der Positionen.	Benennung der Waaren.	Zahl der Colli und Angabe der Verpackungsart.	Marken und Nummern der Colli.	Brutto-Gewicht. Zollztr.	Pfd.	Angabe der Frachtbriefe.
	Summa					

Der unterzeichnete Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sich hierdurch, die umstehend verzeichneten, mit (sechs) Schlössern verschlossenen Wagen, so wie die dazu gehörigen, ihm unter amtlichem Verschlusse übergebenen Schlüssel zur planmäßigen Zeit, in vorschriftsmäßigen Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem (Hauptsteuer) Amte zu (Berlin) zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von dem Gewichte der umstehend verzeichneten Waaren zu haften.

(Wittenberge,) den (19.)ten (Juli) 18(51.)

(Unterschrift.)

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehendes Ladungs-Verzeichniß vollständig erledigt ist.

(Berlin,) den (20.)ten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Haupt-Steuer-) Amt.

Im Deklarations-Register unter Nr. (49) eingetragen.

Nr. 319.) (B.)

Ansage-Zettel.

Der Bevollmächtigte der (Berlin-Hamburger) Eisenbahn-Verwaltung (N. N. führt (drei) Wagen, welche zur Abfertigung bei dem (Hauptsteuer-) Amte zu (Berlin) bestimmt, mit (zwanzig) Kolli Güter beladen und, wie unten bemerkt, bezeichnet und verschlossen sind.

Hierbei ein versiegeltes Packet mit (zehn) Stück Ladungs-Verzeichnissen und (vierzehn) Stück Frachtbriefen, so wie (drei) Schlüssel, amtlich in einer (ledernen Tasche) durch (zwei Bleye) verschlossen.

Die Abfahrt ist heute (Vor) mittag um (6) Uhr (30) Minuten erfolgt.

Zollverschluß.

(1) Wagen Nro. (23) Schlösser (zwei)
(1) „ „ (28) „ (drei)
(1) „ „ (31) „ (ein)

(Wittenberge), den (19.)ten (Juli) 18(51.)

(Königlich Preußisches Hauptzoll-) Amt.

Erledigungs-Attest.

Die umstehend verzeichneten Wagen sind uns heute (Vor) Mittag 9 Uhr mit unverletztem Verschlusse und in vorschriftsmäßigem Zustande übergeben worden. Ingleichen:

1) ein versiegeltes Packet mit Abfertigungs-Papieren,
2) (drei) Schlüssel zu den Wagen unter dem umstehend bezeichneten Verschlusse

Die Fracht ist weiter nachgewiesen:

(Berlin,) den (20.)ten (Juli) 18(51.)

Königlich Preußisches Haupt-Steuer-) Amt.

Anweisung

zur Ausführung des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen im Bezug auf das Zollwesen.

1. zu §. 1. des Regulativs.

Die an den Personenwagen vorkommenden Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sollen durch die Vorschrift im letzten Absatze dieses Paragraphen nicht unbedingt ausgeschlossen werden. Sie müssen jedoch dem Grenz-Eingangs-Amte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können. Diese Revision muß jederzeit geschehen, sofern nicht jene Behältnisse, während sie außer Gebrauch sind, unter amtlichem Verschluß gehalten werden.

2. zu §. 2.

Die häufige und sorgfältige Besichtigung der Wagen wird zur besondern Pflicht gemacht. Es werden durch die Provinzial-Steuer-Behörde für jede Eisenbahn, soweit es nicht schon geschehen ist, diejenigen Zoll- und Steuerstellen bezeichnet werden, welche mit der Prüfung der vorschriftsmäßigen Einrichtung der Wagen, Lokomotiven und Tender besonders beauftragt sind.

3. zu §. 4.

Die Genehmigung zur *regelmäßigen* Beförderung von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks außer der gesetzlichen Tageszeit kann nur von der Provinzial-Steuer-Behörde ertheilt werden.

Bei *außerordentlichen*, durch besonderen Andrang veranlaßten *Güterzügen*, sowie, im Falle unverschuldeter Verspätung, bei regelmäßigen Güterzügen, ist der Vorstand des Grenzzollamtes zur Ertheilung dieser Genehmigung befugt.

Bei *außerordentlichen Personenzügen*, mit welchen keine Frachtgüter, sondern nur Passagier-Effekten befördert werden, bedarf es nur der im letzten Absatze des §. 5 vorgeschriebenen Anzeige.

4. zu §. 5.

A. Wo der Schienenstrang nicht bis zu dem Dienstlokale des Hauptamtes geführt ist, wird in der Regel auf dem Bahnhofe eine Abfertigungsstelle errichtet werden, welche unter Leitung eines Oberbeamten, im Namen, unter der Controlle und mit den Befugnissen des Hauptamtes fungirt.

Wo jedoch die Errichtung einer solchen Abfertigungsstelle mit Rücksicht auf den Umfang des vorhandenen Verkehrs nicht erforderlich erscheint, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter, nach vorheriger Abgabe verbindlicher Zolldeklarationen, unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder eines höher gestellten Beamten, aus dem Eisenbahnwagen in einen verschlußfähigen Wagen verladen und, unter Verschluß dieses Wagens und Personalbegleitung, zur gewöhnlichen hauptamtlichen Revisions- und Abfertigungsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach Vorschrift des §. 20 des Regulativs stattfindet. Die Umladung erfolgt auf Grund der abgegebenen Deklaration und unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den Angaben in der Deklaration. Auch muß die Revision des Verschlusses und die Beschaffenheit der angekommenen Wagen von den mit Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Steuerbeamten bewirkt und bescheinigt werden. E[illegible] weitere Zollabfertigung findet auf einem solchen Bahnhofe nicht Statt.

B. Als Ausnahme von der Bestimmung im §. 5 ist eine Umladung von Frachtgütern ohne zollordnungsmäßige Abfertigung der letzteren, mit Genehmigung des Finanz-Ministerii zulässig an Orten:

a. wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Konstruktionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten;

b. wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung, vermöge zu großer Länge des Weges, in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Die Umladung muß unmittelbar aus dem über die Zollgrenze eingegangenen in den zur Weiterbeförderung bestimmten Güterwagen unter Aufsicht von Steuerbeamten, welche über das Ergebniß der Revision des Verschlusses und der Beschaffenheit der entladenen Wagen eine Bescheinigung zu ertheilen haben, ferner in einem während der Umladung vollständig abzuschließenden Raume erfolgen. Auch müssen die Eisenbahn-Verwaltung, welche die umgeladenen Güter weiter befördert, beziehungsweise deren Beamte, in diejenigen Verpflichtungen eintreten, welche die Verwaltung der Grenzeisenbahn, beziehungsweise deren Beamte, hinsichtlich jener Güter der Steuerverwaltung gegenüber übernommen hatten. Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung der Güter in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so kann, nach Befinden der Umstände, die Umladung aus dem verunglückten in einen anderen Wagen ohne zollamtliche Abfertigung erfolgen.

C. Die zur einstweiligen Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände bestimmten Räume, haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren, und es ist darauf zu halten, daß die Niederlegung von Gegenständen in denselben nicht länger dauert, als dies der Zweck dieser Niederlagen nothwendig mit sich bringt.

5. zu §. 8.

Von der Befugniß, die verschlossenen Wagen in einzelnen Fällen auch diesseits des Grenz-Eingangs-Amtes noch begleiten zu lassen, ist dann und wann unvermuthet, besonders aber dann Gebrauch zu machen, wenn eine bestimmte Veranlassung vorliegt, welche die Begleitung als im Zollinteresse nothwendig erscheinen läßt, z. B. wenn unabgefertigte Güter ausnahmsweise (vergl. Nr. 6) auf offenen Wagen befördert werden, oder wenn, auch bei ausschließlicher Anwendung der Coulissenwagen, ein Grund zum Verdacht vorhanden ist.

6. zu §. 10.

Die Benutzung offener Wagen zur Beförderung ausländischer Güter über die Zollgrenze und weiter in das Innere ist zwar nicht allgemein auszuschließen, indem manche Waaren, theils wegen ihres Volumens, (z. B. Maschinentheile, Dampfkessel, Roheisen) theils wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit (z. B. Thran, Heringe, Steinkohlen) in Coulissenwagen nicht verladen werden können; sie ist jedoch immer nur als Ausnahme und zwar nur in solchen Fällen zu gestatten, in welchen die Beschaffenheit der Waaren deren Beförderung in anderen, als in offenen Wagen durchaus unzuläßig macht.

In Beziehung auf den Verschluß solcher Wagen läßt sich eine allgemein anwendbare Bestimmung nicht treffen. Die mit Thran, Heringen und dergleichen Gegenständen beladenen Wagen werden mit Decken von Leder oder getheerter Leinwand zu versehen, und es wird der amtliche Verschluß durch eiserne Ketten oder Stäbe und zwar in der Art zu bewirken sein, daß nach Anlegung desselben keine Gegenstände unter der Decke verborgen oder hervorgezogen werden können. Wagen, auf welchen z. B. große Maschinentheile oder Dampfkessel befördert werden, werden nur mit einer amtlichen Verschnürung oder Verbleiung versehen werden können. Bei noch anderen Transporten endlich, z. B. von Steinkohlen wird es das Zollinteresse nicht gefährden, wenn gar kein Verschluß eintritt.

Auch hinsichtlich der zollamtlichen Abfertigung der in offenen Wagen eingehenden Waaren kann ein verschiedenes Verfahren angemessen erscheinen. Während es unbedenklich ist, Waaren, welche in der vor

der angegebenen Weise unter Decken-Verschluß oder amtliche Verschnürung oder Verbleiung genommen werden, bei der Abfertigung ganz eben so zu behandeln, als wenn sie in verschlossenen Coulissenwagen befördert würden, kann es räthlich sein, darauf zu halten, daß Waaren, bei welchen ein Verschluß nicht zweckmäßig erscheint, und bei deren Beförderung es auf besondere Schnelligkeit nicht ankommt, z. B. Steinkohlen, gleich an der Grenze in freien Verkehr gesetzt werden.

Soweit es erforderlich ist, werden dieserhalb die betreffenden Grenz-Eingangsämter von der Provinzial-Steuer-Behörde mit besonderer Anweisung versehen werden.

7. zu §. 14.

Es kann über jeden einzelnen Wagen, beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche, nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniße ausgefertigt werden.

Eine Abänderung des in dieser Beziehung einmal bestehenden Verfahrens bedarf der Genehmigung der Provinzial-Steuer-Behörde.

8. zu §. 16.

Von der im §. 16 ausgedrückten Regel, nach welcher alle Passagiereffekten gleich beim Grenzeingangsamte abzufertigen sind, kann soweit es nicht schon geschehen ist, auch ferner mit Genehmigung des Finanz-Ministerii eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint.

Die Aemter im Innern, bei welchen dann diese Abfertigung erfolgt, haben dabei das im §. 16 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Es können zwar alsdann sämmtliche, noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, ohne Rücksicht auf den Ort, an welchem sie zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verpackt, es muß jedoch dem Grenzeingangsamte eine Anmeldung über diese Effekten übergeben werden, welche dieselben nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen deren Eingangsabfertigung Statt finden soll, getrennt nachweist und welche dem Ansagezettel (§. 17) beigefügt wird.

An den über die Zollfreiheit von Reise-Effekten im Zolltarif enthaltenen Vorschriften wird durch die Bestimmung im letzten Absatze des §. 16 nichts geändert.

9. zu §. 17.

Der Zugführer, unter dessen Leitung der Zug vom Grenzeingangsamte weiter geht, beziehungsweise der den Zug begleitende Packmeister übernimmt die im §. 17 ausgedrückte Verpflichtung durch Unterzeichnung des betreffenden Vermerks auf dem im §. 14 des Regulativs in Bezug genommenen Formulare.

Das Duplikat des Ladungsverzeichnisses bleibt als Registerbelag zurück, um gegen das erledigte Ladungsverzeichniß ausgetauscht zu werden.

Um die mißbräuchliche Benutzung der dem Zugführer oder Packmeister zu übergebenden Schlüssel zu verhindern, sind dort, wo die verschiedenen Aemter nicht mit gleichen Schlüsseln zu denselben Schlössern versehen sind, also die Mitsendung der Schlüssel erforderlich ist, die letzteren in eine amtlich zu verschließende Tasche, Kiste u. s. w. zu verpacken.

10. zu §§. 16 und 17.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung der mittelst der Eisenbahn eingehenden Postgüter bewendet es bei den bestehenden allgemeinen, oder den besonders erlassenen Vorschriften.

11. zu §. 18.

Der Bevollmächtigte, welcher Namens der Eisenbahnverwaltung nach Vorschrift dieses §. und des §. 20 die Frachtgüter zu deklariren hat, braucht nicht die Eigenschaft eines Eisenbahnbeamten, — also bei Staats-Eisenbahnen nicht die Eigenschaft eines Staatsbeamten — zu besitzen.

Für die von ihm etwa verwirkten Strafen, Prozeßkosten und Gefälle hat jedoch die Eisenbahnverwaltung nach Maaßgabe des Zollstrafgesetzes, subsidiarisch zu haften.

12. zu §. 19.

Da im §. 17 des Regulativs getroffene Bestimmung, nach welcher die Beamten, beziehungsweise die Verwaltung der Grenzeisenbahn die Verhaftung für die civilrechtlichen Folgen jeder bis zum Bestimmungsorte der Wagen vorkommenden Verschlußverletzung zu übernehmen hat, setzt voraus, daß die Verwaltung derjenigen Eisenbahnen, auf welchen unabgefertigte Güter in dem nämlichen Wagen befördert werden, sich zur gemeinsamen Tragung der aus jener Verhaftung folgenden Ausgaben vereinigen.

Um das Zustandekommen einer solchen Einigung und die demnächstige Ausführung der zu vereinbarenden Bestimmungen zu erleichtern, werden die Abfertigungsämter allgemein angewiesen, sich vor Abgang jedes Zugs von dem vorschriftsmäßigen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und, wenn dies von den Eisenbahnverwaltungen gewünscht wird, die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf einem mit dem Transport angekommenen oder demselben beizugebenden Laufzettel zu bescheinigen.

13. zu §. 20.

Hat sich kein Grund zu einer Beanstandung ergeben, so wird das Ladungsverzeichniß durch Unterschrift des betreffenden Vermerks auf dem Formulare von Seiten des Abfertigungsamtes erledigt, und nebst dem Ansage-Zettel, an das Grenzeingangsamt zum Austausch gegen das dort befindliche Duplikat des Ladungsverzeichnisses zurückgesendet.

Liegt ein Grund zu einer Beanstandung vor, so sind die erforderlichen Erörterungen mit möglichster Beschleunigung anzustellen.

14. zu §. 21.

Die Aemter, welche im Falle einer Verschlußverletzung zur Wiederanlegung des Verschlusses befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

15. zu §. 22.

Wenn der Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Amte des Absendungsortes die Sicherstellung des Zolles vorgezogen wird, so hat der Versender bei der Abfertigungsstelle, unter Anmeldung und Gestellung der Waaren, einen Legitimationsschein zu lösen und denselben, mit der Bescheinigung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgaben-Entrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist Behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzuliefern.

16. zu §. 23.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 5.) befinden, dürfen Güter deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, ohne Colloverschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden. Die Zuladung anderer Güter in solche Räume ist nicht gestattet. Das Amt am Versendungsorte hat bezüglich der Revision solcher Waaren alle diejenigen Handlungen vorzunehmen, welche instructionsgemäß (§. 62. des Begleitschein-Regulativs) dem Grenz-Ausgangsamte obliegen. Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein ꝛc. ꝛc., welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird das Einladen der Waaren und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, von dem Amte des Versendungsortes, dagegen die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsamte, sowie der Ausgang über die Grenze von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten bescheinigt.

17. zu §. 24.

Wenn eine Eisenbahn Orte berührt, in welchen Mahl- und Schlachtsteuer, oder eine Gemeindeabgabe von einzelnen eingehenden Gegenständen erhoben wird, so sind die auf der Eisenbahn in solche Orte eingehenden Gegenstände den für die Erhebung und Kontrole der Steuer und Abgabe in diesen Orten bestehenden Einrichtungen und Anordnungen unterworfen.

Berlin, den 21. September 1852. Der Finanz-Minister, v. Bodelschwingh.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 45.

Dienstag den 26. Oktober 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 390.

Auf Grund des §. 3, Nro. 1 des Gesetzes vom 2. April ds. Js. zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 bestimme ich hierdurch, daß vom 1. Dezember d. Js. ab von allen Backwaaren, welche von Koblenz mit Versendungsscheinen in Köln und Deutz eingehen, der Unterschied zwischen dem den Städten Köln und Deutz und dem der Stadt Koblenz bewilligten Kommunal-Zuschlage zu Gunsten der Gemeinde-Kassen der Städte Köln und beziehungsweise Deutz unter Beobachtung der für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer bestehenden Vorschriften, nacherhoben werde.

Berlin, den 13. Oktober 1852.

Der Finanz-Minister,
von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 391. Die Art der Verpackung und Versendung des Phosphors durch Eisenbahn-Transporte betr. B. II. 8270.

Die Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern haben auf rund eines Gutachtens der Kgl. technischen Deputation für Gewerbe in einer an sämmtliche Königiche Staats-Eisenbahn-Verwaltungen gerichteten Verfügung vom 19. v. M. nachstehende Bestimmungen etroffen.

1) Die Eisenbahnverwaltungen sind gehalten, den nach §. 3 des Regulativs vom 27. September 846 bisher vom Eisenbahn-Transporte ausgeschlossenen Phosphor fortan mindestens zweimal monatlich n gewissen von den Verwaltungen festzusetzenden und bekannt zu machenden Tagen zu transportiren. Vird Phosphor in ganzen Wagenladungen zur Versendung aufgegeben, so muß die Beförderung in er für andere Güter festgesetzten Beförderungszeit erfolgen.

2) Der Phosphor muß jedoch mit Wasser umgeben in Blechbüchsen, welche 10 bis 12 Pfund ssen und die verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Diese Kisten müssen ußerdem gehörig in grau Leinen einballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besen, nicht mehr als 100 Pfund wiegen und äußerlich als „Phosphor" enthaltend und mit dem Zeichen Oben" bezeichnet sein.

3) Fällt dem Versender erweislich eine Vernachlässigung in der Verpackung zur Last, so haftet derlbe bei einem vorkommenden Unfall für allen daraus entstehenden Schaden.

4) Die Beförderung des Phosphors erfolgt nur mit Güterzügen und nur in bedeckten Wagen, elche stets die letzten im Zuge sein müssen.

5) Unrichtige oder unterlassene Declaration aller chemischen Präparate, deren Versendung nach m Regulative vom 27. September 1846 oder der gegenwärtigen Bestimmung nur unter besondern Vorhtsmaaßregeln Seitens des Aufgebers gestattet ist, sowie die wissentliche Annahme und Beförderung lcher unrichtig oder gar nicht declarirten Gegenstände Seitens der Eisenbahn-Beamten wird gleich r Versendung gänzlich verbotener Präparate nach §. 6 und 7 des Regulativs vom 27. September 346 bestraft.

Höherem Auftrage zufolge werden obige Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 20. October 1852.

Kgl. Regierung.

Nro. 392.
Beschäftigungsnachweisung von Bauführern und Baumeistern betr.
B. II. 7981.

Gemäß unserer Verfügung vom 12. Mai c. — Amtsblatt Nro. 22 — sollen die sich in unserm Verwaltungsbezirk aufhaltenden Baumeistur und Bauführer dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten nicht nur von der Ablegung ihrer Prüfung sondern auch vorkommenden Falls davon Anzeige machen, daß sie beschäftigungslos oder daß sie von einer Beschäftigung zu einer andern übergegangen sind, damit auf diese Weise aus den Listen welche bei dem genannten Ministerium über die Baumeister und Bauführer geführt werden, ersehen werden kann, ob und welche Baumeister und Bauführer für die spezielle Beaufsichtigung der in Angriff zu nehmenden Bauten vorhanden sind.

Diese Vorschriften sind bisher nicht überall vollständig befolgt worden und es entbehren viele der eingereichten Anzeigen der zur Führung der Listen nöthigen Ausweise.

Wir fordern daher die in unserm Verwaltungsbezirk sich aufhaltenden Baumeister und Bauführer in ihrem eigenen Interesse wiederholt auf, nicht nur die in der obigen Bekanntmachung vorgeschriebenen Anzeigen an das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an uns zur Weiterbeförderung einzureichen, sondern auch in Zukunft in denselben anzugeben.

1. Vor- und Zunamen.
2. Geburts-Jahr, Monat und Tag.
3. Der jetzige Wohnort.
4. Datum des Prüfungs-Attestes (Jahr, Monat und Tag).
5. Ueber welche Befähigung das Prüfungs-Attest lautet.
6 Ob der Militairpflicht genügt, und
7. Welche Bau-Ausführungen derselbe geleitet hat.

Köln, den 14. Oktober 1852. Königliche Regierung.

Nro. 393.
Einrichtung gewerblicher Anlagen, welche nach §. 27 der allg. Gew.-Ord. der Genehmigung bedürfen.
B. II. 8066.

Es ist häufig bemerkt worden, daß solche gewerblichen Anlagen, welche nach §. 27 der Allgemeinen Gewerbe- Ordnung vom 17. Januar 1845 der Genehmigung bedürfen, bereits vor deren Ertheilung ausgeführt worden sind. Auf Veranlassung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bringen wir deßhalb zur öffentlchen Kenntniß und Nachachtung, daß nicht nur Jeder, der gegen die Vorschrift des §. 180 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 verstößt, sich der Gefahr aussetzt, der daselbst angedrohten Strafe zu verfallen, sondern daß auch bei Beurtheilung von Gesuchen um Ertheilung der Genehmigung zu gewerblichen Anlagen auf die inzwischen erfolgte Ausführung nicht die mindeste Rücksicht genommen, jeder Antrag vielmehr lediglich so behandelt werden wird, als wenn die Ausführung noch nicht erfolgt wäre. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß bei Bauten, die für einen, der polizeilichen Genehmigung bedürfenden gewerblichen Zweck dienen sollen, der Bau-Consens an sich für die Errichtung der gewerblichen Anlage noch nicht genügt, diese vielmehr das in der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorgeschriebene Concessions-Verfahren erfordert.

Cöln, den 15. October 1852. Königiliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nor. 394.
Todtenschein.

Der mir von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin zugefertigte Todtenschein der in Belgien verstorbenen, angeblich aus aus Dinslacken gebürtigten und zu Köln wohnhaft gewesenen Antoinette Constantine Holthausen ist von dem Civilstands-Beamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Köln, den 21. Oktober 1852.

Der Ober-Prokurator,
Für denselben:
Der Staats-Prokarator Möller.

Der Todtenschein des im Königreiche Belgien verstorbenen, zu Köln geborenen Rentners Thomas Joseph Thimar ist von dem Civilstands-Beamten hierselbst in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nro. 394. Todtenschein.

Köln, den 18. Oktober 1852. Für den Ober-Prokurator

Der Staats-Prokurator Möller.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Bonn für das IV. Quartal 1852, wird hiermit auf Montag den 29 November dieses Jahres festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichtsrath Schlink zum Präsidenten derselben ernannt.

Nro. 395. Assisen zu Bonn.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 11. Oktober 1852

Der Erste Präsident,
In dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung
Der Ober-Sekretair, Wallraff.

Personal-Chronik.

Der seitherige Unterlehrer Johann Stupp ist zum Elementarlehrer für die Bezirksschule in Hochkeppel, Kreis Wipperfürth, definitiv ernannt worden.

Die Schulamts-Canditatin Cäcilie Jonas aus Münstereifel ist zur zweiten Lehrerin an der Elementar-Mädchen-Schule in Wipperfürth ernannt worden.

Die bisherige Hebammen-Schülerinnen Margaretha Becker, Barbara Volberg, Elisabeth Hock und Elisabeth Backhausen, sind nach gesetzlich bestandener Prüfung, und zwar erstere als Districtshebamme zu Niederaussem im Kreise Bergheim angestellt, die drei andern als ausübende Hebammen zu Spich im Sieg-Kreise, zu Overath, Kreis Mülheim und zu Ahren, Kreis Euskirchen approbirt worden.

Der practische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Ludwig Petri hat sich als Regiments-Arzt bei dem 30. Königlichen Infanterie-Regiment in Cöln niedergelassen.

Die bisherige Hülfslehrerin Christina Curt ist zur Elementarlehrerin in Kessenich, Kreis Bonn ernannt worden.

Der Kammergerichts-Assessor und Garnison-Auditeur Maurer, bisher in Saarlouis ist die kommissarische Verwaltung des Landraths-Amtes zu Waldbröl übertragen worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 44.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 46.

Dienstag den 2. November 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 396. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 28. October c. zu Berlin ausgegebene Stück 42 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 3651 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai 1852, betreffend die Auflösung der bisherigen Comission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn und die Einsetzung einer neuen Behörde als „Königliche Direction der Saarbrücker Eisenbahn";

Nr. 3652 den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 13. September 1852, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Koblenz;

Nr. 3653 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1852, betreffend eine Abänderung des Statuts für den Wittenberger Deichverband;

Nr. 3654 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1852 betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ratibor bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Katscher;

Nr. 3655 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. September 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Oels über Bernstadt, Namslau und Constadt nach Kreutzburg, und unter

Nr. 3656 den Allerhöchsten Erlaß vom 4. October 1852, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte rc. für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Greifswald nach Jarmen und von Tribsees nach Richtenberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 397. Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen betr. B. II. 4001.

Das Reglement für die Staatsprüfungen der Medizinal-Personen vom 1. Dezember 1825 hat sich in mehreren Punkten einer Abänderung resp. Ergänzung bedürftig gezeigt. Die desfallsigen Anordnungen sind in der Form von Zusätzen zu dem Reglement zusammengefaßt, welche wir höherem Auftrage zufolge hiermit zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Zusätze

zu dem Reglement für die Staats-Prüfungen der Medizinal-Personen vom 1. Dezember 1825.

§. 1. Die Staatsprüfungen für diejenigen, welche die Approbation als practische Aerzte erlangen wollen, besteht fortan aus

der anatomischen,
der medizinischen,
der chirurgischen
und der geburtshülflichen

Prüfung. Diese Prüfungen sind für alle Candidaten gleich. Es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Candidat künftighin vorzugsweise sich widmen will.

§. 2. Die Prüfung zur Erlangung der Approbation als bloßer Arzt, medicus purus findet nicht mehr statt.

§. 3. Zu der Prüfung für die Approbation als Wundarzt erster oder zweiten Klasse können nur diejenigen noch zugelassen werden, welche auf den inzwischen aufgehobenen medizinisch-chirurgischen Lehranstalt oder in der medizinisch chirurgischen Akademie für das Militair nach den frühern jetzt aufgehobenen Anordnungen, ausdrücklich für diese Kategorie des Heilpersonals vorgebildet sind. Anderen Personen ist die Zulassung zu der genannten Prüfung ferner nicht gestattet.

§. 4. Die Prüfung zum Wundarzt erster Klasse ist in den nach §. 3 zugelassenen Fällen nach Maaßgabe des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 und der folgenden für die Staatsprüfungen der Aerzte vorgeschriebenen Bestimmungen (§§. 5 und 6 und §§. 8 ff.) unter Berücksichtigung der geringeren wissenschaftlichen Bildung des Canditaten abzuhalten. Für die Prüfung zum Wundarzt zweiter Klasse bleibt das Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825 maaßgebend.

§. 5. Die in den §§. 16, 20, 29 und 35 des angeführten Prüfungs-Reglements gestatteten s. g. Nachprüfungen fallen in Zukunft weg.

Die anatomische und die medizinisch-klinische Prüfung werden nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements abgehalten. Die medizinisch-klinische Prüfung darf jedoch für jeden einzelnen Canditaten nicht länger als 14 Tage dauern und kann nach dem Ermessen der Examinatoren auch binnen 8 Tagen beendigt werden. Den Examinatoren ist gestattet, sich bei der Prüfung der deutschen Sprache zu bedienen, auch die Krankheitsgeschichte und das Journal in dieser Sprache abfassen zu lassen, wenn sie nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Falles den Gebrauch der lateinischen Sprache dem Prüfungs-Zweck minder förderlich erachten.

§. 6. In Betreff der chirurgisch-technischen und der chirurgisch-klinischen Prüfung treten an die Stelle der §§. 17 — 20 und §§. 31 — 35 des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825, folgende Vorschriften:

a) Jeder Candidat muß im Charité-Krankenhause oder in dem Universitäts-Clinicum zwei Kranke der chirurgischen Abtheilung 8—14 Tage in Behandlung nehmen und zwar unter Leitung eines der hierbei alternirenden Examinatoren. In Gegenwart desselben hat er das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, so wie den Heilplan festzusetzen, dieses ohne fremde Beihülfe in Form einer Krankheitsgeschichte, so wie es für die klinisch-medizinische Prüfung vorgeschrieben ist, in deutscher Sprache, schriftlich zusammen zu stellen und mit Führung des Krankheits-Journals täglich bis zu Ende der Prüfungszeit fortzuführen.

b) Bei dieser klinischen Prüfung müssen die Commissarien zugleich von den Fähigkeiten des Candidaten in der Erkenntniß und richtiger Unterscheidung der Geschwüre, Geschwülste, Verhärtungen, Entartungen, Augenkrankheiten, Zahnkrankheiten, Verrenkungen, Knochenbrüche, Hernien aller Art und anderer chirurgischer Uebel, insonderheit auch der syphilitischen Krankheitsformen sich zu überzeugen suchen und daher den Canditaten auch über andere als die ihm zur speziellen Behandlung überwiesenen Krankheitsfälle, so wie, in so weit sich die Gelegenheit darbietet, über seine Fertigkeit auch in kleineren chirurgischen Verrichtungen am Krankenbett prüfen.

c) Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung abgehalten um die operative und manuelle Fertigkeit des Canditaten zu erforschen. Zu diesem Zweck muß der Candidat

1) in einem Termin im Anatomie-Gebäude der Universität über eine chirurgische Aufgabe

ex tempore dissertiren, die wichtigsten Operations-Methoden angeben, den Vorzug der einen vor der anderen bestimmen, seine Kenntnisse in der Instrumenten-Lehre nachweisen, und die Operation selbst am Leichnam verrichten,

2) in einem anderen Termine eine Aufgabe aus der Lehre über Fracturen und Luxationen ex tempore gehörig lösen, die Handanlegung am Phantome nachweisen und den Verband nach der Regel der Kunst anlegen. Beide Aufgaben (Nro. 1 und 2) werden unmittelbar vor dem Vortrage durch das Loos bestimmt.

d) Für die chirurgische Prüfung werden 4 Examinatoren bestellt. Die einzelnen Prüfungsabschnitte werden jedoch immer nur von 2 Examinatoren in der Art abgehalten, daß dieselben Candidaten in beiden Prüfungsabschnitten von denselben Examinatoren geprüft werden, insofern nicht eine Stellvertretung des einen oder des anderen Examinators nothwendig wird.

§. 7. Die Prüfung in der Geburtshülfe wird nur noch mit Wundärzten, sowie mit denjenigen bereits approbirten praktischen Aerzten, welche diese Prüfung noch nicht zurückgelegt haben und zu derselben bis zum Schluß des Jahres 1853 sich vorschriftsmäßig melden, von den Medizinal-Collegien nach Vorschrift des §. 49—52 und den §. 58 und 59 des Prüfungs-Reglements vom 1. Dzber. 1825 abgehalten. Practische Aerzte oder Wundärzte, welche erst nach Ablauf des Jahres 1853 zu der Prüfung in der Geburtshülfe sich melden, haben diese Prüfung in der §. 8 vorgeschriebenen Form vor der Ober-Examinations-Commission in Berlin zu bestehen, sofern ihnen nicht gestattet wird, die Prüfung vor einer delegirten Examinations-Commission, oder in denjenigen Provinzen, wo eine solche nicht besteht, vor dem Medizinal-Collegium zurückzulegen.

Die Zulassung zur Prüfung ist vom Jahre 1854 ab bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten nachzusuchen.

§. 8. Doctoren der Medizin, welche die Approbation als practische Aerzte erlangen wollen, und zur Staatsprüfung zugelassen sind, werden in der Geburtshülfe von zwei Examinatoren nach folgenden Vorschriften geprüft:

a) Jedem Candidaten wird in der Gebäranstalt der Charite oder der Universität eine Gebärende zugetheilt. Er untersucht dieselbe in Gegenwart des Examinators, bestimmt die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognose und das einzuschlagende geburtshülfliche Verfahren, welches, wenn dasselbe kein expectatives, sondern ein actives ist, vom Candidaten selbst im Beisein des Examinators ausgeführt wird. Ueber alles wird eine Geburtsgeschichte in deutscher Sprache unter Aufsicht ausgearbeitet, anderen Tages dem Examinator vorgetragen und demnächst in den ersten 7 Tagen des Wochenbetts in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des neugebornen Kindes event. in Beziehung auf etwaige Krankheiten beider fortgeführt. Bei diesem klinischen Theile der Prüfung wechseln die beiden Examinatoren.

b) Außerdem haben beide Examinatoren während diesen 7 Tagen durch wiederholte Untersuchung schwangerer, bei vorhandener Gelegenheit auch nicht schwangerer oder kreißender oder kürzlich entbundener Personen Seitens des Candidaten die Fertigkeit desselben in der geburtshülflichen Untersuchung zu erforschen. In gleicher Weise sollen Ereignisse in den Wochenzimmern der Gebäranstalt benutzt werden, um auch abgesehen von dem unter a genannten Einzelfalle die gynäkologischen Kenntnisse des Candidaten zu ermitteln.

c) Während oder nach dieser klinischen Prüfung wird mit dem Candidaten von beiden Examinatoren eine technische Prüfung am Phantom vorgenommen. Dieselbe besteht in der Diagnose verschiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die Wendung, ferner, in der Applikation der Zange sowohl an den vorwärts kommenden, als an den nachfolgenden Kopf. Zu dieser Prüfung können auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.

§. 9. In Betreff der in den §§. 40 ff. des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 vorgeschriebenen mündlichen Schlußprüfung treten folgende Modifikationen ein:

1) Zu derselben werden nur diejenigen Candidaten zugelassen, welche in sämmtlichen §. 5, 6, 8 und 9 genannten Prüfungs-Abschnitten wenigstens „gut" bestanden sind.
2) Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmakologie und der sonstigen medizinischen Naturwissenschaften, zu deren Besprechung die vorangegangenen Prüfungsabschnitte und die Verhandlungen am Krankenbette keine Gelegenheit dargeboten haben.
3) Die Prüfung wird unter dem Vorsitz des Direktors der Ober-Examinations-Commission durch drei Examinatoren, welche von dem Direktor aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungsabschnitte ernannten Commissarien auszuwählen sind und durch einen besonderen Commissarius für die medizinischen Naturwissenschaften öffentlich abgehalten.
4) Zu der Prüfung dürfen auf einmal nicht mehr als vier Candidaten zugelassen werden.
5) Sämmtliche Examinatoren müssen während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend sein.
6) Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Candidaten wird von dem, der Commission beigeordneten Sekretair ein vollständiges Protokoll aufgenommen und von dem Direktor und den Examinatoren vollzogen.
7) Unmittelbar nach Beendigung der Prüfung wird die Schlußcensur über den Ausfall der gesammten Staatsprüfung nach Maßgabe des Ergebnisses der fünf einzelnen Prüfungsabschnitte, wie solches von den betreffenden Commissarien nach Beendigung eines jeden Prüfungs-Abschnittes zu den Akten vermerkt worden, sowie unter Berücksichtigung der §§. 89 und 90 des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825 festgestellt.

§. 10. Die Censuren „vorzüglich gut", „sehr gut", „gut", „mittelmäßig" und „schlecht" werden beibehalten. Die erste Censur darf nur ertheilt werden, wenn der Candidat in allen Prüfungsabschnitten mindestens sehr gut, die zweite Censur nur dann, wenn der Kandidat mindestens in drei Abschnitten sehr gut, in den andern gut bestanden ist. Die Censuren über die einzelnen Prüfungsabschnitte und die Schlußcensur werden in dem Protokoll vermerkt.

§. 11. Nach Beendigung sämmtlicher Prüfungabschnitte überreicht der Direktor der Ober-Examinations-Commission die Prüfungs-Verhandlungen dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten.

Wer in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten bestanden ist, erhält die Approbation als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer.

In die Approbation wird die Schluß-Censur aufgenommen.

§. 12. Wer in einem Prüfungs-Abschnitt „schlecht" oder „mittelmäßig" und in den übrigen nur „gut" besteht, muß sämmtliche Prüfungs-Abschnitte, mit alleiniger Ausnahme des anatomischen, wenn er in demselben bestanden war — wiederholen, sobald er die Approbation als practischer Arzt erlangen will. Die Wiederholung ist, falls die Censur „schlecht" ertheilt worden, erst nach Ablauf von 6—12 Monaten, falls die Censur „mittelmäßig" ertheilt worden, erst nach Ablauf von 3—6 Monaten zulässig. Die betreffenden Examinatoren und der Direktor haben bei Ertheilung der Censur sich über die, für die Wiederholung der Prüfung zu stellende Frist gutachtlich zu äußern. Wer bei der zum zweiten Mal wiederholten Prüfung nicht besteht, wird nicht wieder zugelassen.

Prüfungs-Abschnitte, über welche die Censuren „sehr gut" oder „vorzüglich gut" ertheilt worden sind, werden nicht wiederholt.

§. 13. Die einzelnen Prüfungs-Abschnitte sind von den Candidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen. Der Zeitraum zwischen einem Prüfungs-Abschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Candidaten, welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Termin nicht inne halten,

dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungs-Semester zugelassen werden.

§. 14. Diejenigen Candidaten, welchen in einzelnen Prüfungs-Abschnitten die Censur „schlecht" oder „mittelmäßig" ertheilt werden, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungs-Abschnitten sogleich, oder erst nach wiederholter Zulassung zur Staats-Prüfung unterwerfen wollen.

§. 15. Candidaten, welche bei der nach den Vorschriften des Prüfungs-Reglements vom 1. Dezember 1825, mit ihnen abgehaltenen Staats-Prüfung in einzelnen Prüfungs-Abschnitten nicht bestanden waren, haben, um die Approbation als practischer Arzt zu erlangen, nur diesen Prüfungs-Abschnitt, jedoch nach Maaßgabe der neuen Bestimmungen zu wiederholen und die früher noch nicht absolvirten Abschnitte namentlich die Prüfung in der Geburtshülfe, zu bestehen.

§. 16. Die nur in der früher stattgefundenen mündlichen Schluß-Prüfung (§. 40 ff. des Prüfungs-Reglement vom 1. Dezember 1825) nicht bestandenen Candidaten haben bei wiedenholter Zulassung zur Staats-Prüfung zunächst der Prüfung in der Geburtshülfe und sodann der Schluß-Prüfung in der §. 9 angegebenen Weise sich zu unterwerfen, bevor sie die Approbation als practische Aerzte erhalten können.

§. 17. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Prüfungen vor den delegirten Examinations-Commissionen.

Berlin, den 8. Oktober 1852.

Der Minister des geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
(gez.) von Raumer.

Nro. 398. Halten der Gesetzsammlung auf eigene Kosten betr. B. I. 7060.

Sämmtliche Beamte unseres Ressorts, welche zur Haltung der Gesetz-Sammlung auf eigene Kosten verpflichtet sind, veranlassen wir hierdurch, die Gesetz-Sammlung künftig und nur durch die Postanstalt ihres Wohnortes oder Falls sich eine solche daselbst nicht befindet, durch die zunächst gelegene Postanstalt zu beziehen, da deren Bezug auf anderm Wege nicht zulässig ist.

Köln, den 29. Oktober 1852. Königliche Regierung.

Nro. 399. Besetzung der Stelle eines evangelischen Geistlichen bei der Straf- und Correktions-Anstalt zu Köln. B. I. 7179.

Nachdem die Creirung der Stelle eines eigenen evangelischen Geistlichen für die Straf- und Correktions-Anstalt zu Köln mit einer Besoldung von 500 Thlr. und einer Miethentschädigung von 100 Thlr. höhern Orts in Aussicht gestellt ist, wird die Besetzung derselben muthmaßlich zu Anfang des künftigen Jahres erfolgen können. Aspiranten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Anmeldungen baldigst an die unterzeichnete Behörde einzureichen.

Köln, den 26. Oktober 1852. Königliche Regierung.

Nro. 400. Diebstahl von Wanderpaß-Blanquets betr. B. II. 8575.

In der Nacht vom 12. auf den 13. October d. J. sind aus dem Amtsgebäude des Kgl. Landrathsamtes zu Mülheim a/R vermittelst gewaltsamen Einbruchs drei von uns vollzogene und mit unserm Siegel versehene Wanderpaß-Blanquets die auf der ersten Seite neben dem Stempel die Nummern 2934. 2936 und 2937 tragen, entwendet worden.

Indem wir Jedermann vor dem Gebrauche derselben warnen, machen wir die resp. Behörden auf die bezeichneten Wanderpaß-Blanquets aufmerksam.

Köln, den 29. October 1852. Kgl. Regierung.

Nro. 401. Abhaltung eines Viehmarktes zu Eitorf im Siegkreise. B. II. 8639.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9. Juli d. J., betreffend die Errichtung von Viehmarkten zu Eitorf im Siegkreise, wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß außer den in dieser Bekanntmachung benannten Tagen in diesem Jahre noch ein Viehmarkt zu Eitorf am Mittwoch den 10. November abgehalten wird.

Köln, den 30. Oktober 1852. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 402
Justiz-Personal-Chronik.

Die Rechts-Kandidaten Max Hoß aus Köln, Otto Heintzmann aus Trier, Andreas Münster aus Euskirchen, Joseph Baasel von Köln und Joseph Pomp aus Erkelenz sind als Auskultatoren verpflichtet worden, dem Auskultator Albert Baron de la Valette St. George zu Köln wurde die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

Köln, den 1. November 1852. Für den Ober-Prokurator,
Der Staats-Prokurator, Möller.

Nro. 403.
Interdiktion.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 13. Oktober ist die Interdiktion des gewerblosen Joseph Wiele zu Wipperfürth ausgesprochen und ihm zugleich in der Person des Privaten Christian Scheveling daselbst ein Curator ernannt worden, welcher bis zu der, nach eingetretener Rechtskraft jenes Erkenntnisses stattgehabten Bevormundung des Verklagten für die provisorische Verwaltung des Vermögens desselben zu sorgen hat.

Unter Beziehung auf den Artikel 18 der Notariats-Ordnung bringe ich dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 23. Oktober 1852. Für den Ober-Prokurator,
Der Staats-Prokurator, Möller.

Nro. 404.
Todenschein.

Der mir von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugefertigte Todtenschein des auf der Fahrt von Antwerpen nach Neu-York verstorbenen vierjährigen Knaben Gottfried de Jonge, Sohnes der Eheleute Friedrich de Jonge und Kathatina Weysen, angeblich aus Köln, ist in dem Archive des hiesigen Kgl. Landgerichtes hinterlegt worden, da der Geburtsort des Verstorbenen nicht zu ermitteln war, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Köln, den 24. Oktober 2852. Für den Ober-Prokurator,
Der Königl. Staats-Prokurator, Möller.

Nro. 405.
Interdiktion.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 11. d. M. ist gegen die Wilhelmina Braun, Wittwe von Franz Wilhelm Schöler, Taglöhnerin zu Schallenbach, die Interdiktion ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Bonn, den 25. Oktober 1852. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro. 406.
Postveränderung.

Das reisende Publikum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß bei der Personenpost zwischen Köln und Kerpen in dem Orte Benzelrath an der Chaussee-Barriere $\frac{1}{4}$ Meile von Frechen Passagiere aufgenommen werden können, so weit der Raum des Hauptwagens resp. der durchgehenden Beichaisen es gestattet.

Köln, den 23. Oktober 1852. Der Ober-Post-Direktor, Walbeyer.

Nro. 407.
Chemisches Practicum betr.

In der Mitte des nächsten Monats wird auf hiesiger Universität die neue Einrichtung eines chemischen Practikums für diejenigen, welche sich in chemischen Arbeiten üben wollen, vollendet sein.

Anmeldungen hierzu sind zu richten an den Director des Königlichen chemischen Laboratoriums.

Poppelsdorf bei Bonn den 25. October 1852. (gez.) Dr. G. Bischof.

Nro. 408.
Todtenschein.

Die Sterbeurkunde der in Holland verlebten, zu Paffendorf im Kreise Bergheim geborenen Elisabeth Weiß, Wittwe von Konstant Kunnen ist von dem Bürgermeister zu Paffendorf in die laufenden Sterbe-Register eingetragen worden.

Köln, den 26. October 1852. Für den Ober-Prokurator,
Der Staats-Prokurator, Möller.

Personal-Chronik.

In Stelle des mit Pension in den Ruhestand versetzten Polizei-Kommissairs Dobler ist dem commissarischen Polizei-Commissair Dödter die Geschäfts-Verwaltung der IV. Section übertragen, und in Vertretung des Letztern der Gensdarm Schild interimistisch zum commissarischen Polizei-Commissair ernannt worden.

Der zweite Lehrer Wilhelm Deitenbach an der höheren Bürgerschule zu Gummersbach ist definitiv in seinem Amte bestätigt worden.

Dem evangelischen Pfarrer Reide zu Siegburg ist die Erlaubniß ertheilt worden, für die dasigen evangelischen Kinder eine Privat-Schule zu errichten.

Dem Friedrich Haune hierselbst ist auf den Grund der unterm 18. d. M. reglementsmäßig bestandenen Prüfung die Conzession zur Verfertigung chirurgischer Bandagen ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat Peter Joseph Stein ist zum Elementarlehrer in Alzenbach im Sieg-Kreise ernannt worden.

Vermischte Nachrichten

Dem Dr. Eduard Stolle in Berlin ist unter dem 2. Oktober 1852 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Hülfsmittel zur Einlage der Nadeln für die Bildung der Maschen an Teppichwebestühlen, so wie zur Herausnahme derselben, ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 44.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 47.

Dienstag den 9. November 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 409. Gestempelte Brief-Couverts betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. August d. Js. die Verwendung von Postfreimarken und gestempelter Brief-Couverts zum Frankiren der nach dem Auslande gehenden Briefpost-Sendungen betreffend, wird das Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß von 20. d. Mts. ab außer den Franko-Couverts zu 1, 2 und 3 Sgr., auch solche mit den Werthsstempeln von 4, 5, 6 und 7 Sgr. bei sämmtlichen Post-Anstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Der Stempel-Abdruck auf den letzteren Couverts hat eine achteckige Form und findet sich in demselben der Werthsbetrag des Stempels in Zahlen und Worten angegeben. Der Stempel auf den Couverts zu 4 Sgr. ist von brauner, auf den Couverts zu 5 Sgr. von violetter, auf den Couverts zu 6 Sgr. von grüner, und auf den Couverts zu 7 Sgr. von zinnoberrother Farbe.

Im Uebrigen sind diese Couverts ihrer Form und Beschaffenheit nach, den bisher ausgegebenen, zu 1, 2 und 3 Sgr., gleich, auch sind dieselben ebenfalls sowohl in kleinerem als größerem Formate vorhanden.

Die neuen Couverts zu den höhern Werthsbeträgen können sowohl für die Correspondenz nach dem Auslande als nach dem Inlande, namentlich auch für rekommandirte Briefe benutzt werden. Für einen $1\frac{1}{2}$ Loth schweren Brief, nach einem Orte, wohin der einfache Briefportosatz 2 Sgr. beträgt, kann z. B. ein Couvert zu 4 Sgr., und für einen rekommandirten Brief, für welchen 3 Sgr. Porto und 2 Sgr. Rekommandations-Gebühr zu zahlen sind, ein Couvert zu 5 Sgr. verwendet werden.

Berlin, den 4. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

Nro. 410. Das Ausweichen der fliegenden Brücken und Gierponten auf dem Rhein betreffend.

Mit Bezugnahme auf den Art. 11. Absatz 2. der Polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheins von Basel bis in die See vom 10. Juni 1851, wird hierdurch bekannt gemacht,

daß die fliegenden Brücken und Gierponten bei Worms und Oppenheim, sowie in dem Rheinburchstich am Geyer zur Nachtszeit in der Regel, ihren Landungsplatz an dem linken, diejenige zu Gernsheim aber an dem rechten Rheinufer haben;

Ferner, daß die fliegenden Brücken und Gierponten zu Boven, Spyck, Tiel, Bommel, Malburgen, Driel, Wageningen, Rhenen, Ingen, Eck und Wiel, Wyck by Duurstede auf dem linken, diejenigen von Nymwegen, Pannerden, Huusen, Opheusden, Beusichem und Culemborg an dem rechten Ufer während der Nachtzeit anlegen sollen. Nur für

jetzt werden noch die fliegenden Brücken zu Rhenen und zu Wyck by Duurstede auf dem rechten und diejenigen zu Ingen, Eck und Wiel, Beusichem und Culemborg noch auf dem rechten Ufer stationirt sein.

Coblenz, den 19. Oktober 1852. Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz, v. Kleist-Retzow.

Nro. 411. Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. August d. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die höhere Bürgerschule zu Wehlau als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Course der Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Kgl. technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 26. Oktober 1852.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: (gez.) von Raumer.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung (gez.) von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Polizei-Verordnung

über die Reinigung und Unterhaltung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche im Kreise Euskirchen.

Nro. 412. Polizei-Verordnung über die Reinigung und Unterhaltung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche im Kreise Euskirchen. B. I. 6202.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, der Art. 1 bis 4 des Gesetzes vom 14. Floreal J. XI, das Reinigen der Kanäle und nicht schiffbaren Flüsse und das Unterhalten der Ufer und Dämme betreffend und des §. 7. des Gesetzes vom 28. Februar 1843 über die Benutzung der Privatflüsse wird für den Umfang des Kreises Euskirchen verordnet was folgt.

Art. 1.

Die Lokalverwaltungen des Kreises Euskirchen sollen die Reinigung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche, imgleichen die zur Befestigung und Unterhaltung der Ufer und Dämme erforderlichen Arbeiten alljährlich in den Monaten April und Mai auf Kosten der Besitzer der dabei interessirten Grundstücke ausführen lassen. Diese Arbeiten sind der Regel nach öffentlich in Verding zu geben auf den Grund eines von der Bachreinigungs-Commission event. unter Zuziehung eines Baubeamten angefertigten Voranschlages, den jeder Bürgermeister alljährlich bis zum 15. März uns durch Vermittelung des Landraths des Kreises zur Feststellung vorzulegen hat.

Art. 2.

Dieser Voranschlag muß enthalten:

a) Benennung des zu reinigenden Baches oder Flusses,
b) dessen Länge und mittlere Breite innerhalb der Bürgermeisterei,
c) nähere Beschreibung der auszuführenden Corrections-Reinigungs- und Unterhaltungs-Arbeiten,
d) den muthmaaßlichen Betrag der Kosten,
e) sonstige erhebliche Bemerkungen.

Art. 3.

Die Bürgermeister werden sich dabei angelegen sein lassen, unter Zustimmung der betheiligten Eigenthümer, zweckmäßige Durchstiche zu vermitteln, um dem Wasser einen möglichst geraden Abfluß zu verschaffen.

Art. 4.

Die Normalbreite und Tiefe eines jeden Flusses oder Baches soll mit Berücksichtigung der natürlichen Veränderungen seines Profils während seines Laufes für die ganze Länge oder einzelne Strecken desselben durch Polizei-Verordnungen festgestellt worden.

Jede Bachreinigungs-Commission wird die Begehung der Flüsse und Bäche innerhalb ihrer Bürgermeisterei vornehmen und einen genauen Befundbericht über die Breiten und Tiefen und überhaupt den Zustand der gedachten Gewässer an den Landrath erstatten und die Normalbreite und Tiefe in Vorschlag bringen.

Art. 5.

Zur Tragung der Kosten Behufs Reinigung der Flüsse und Bäche, so wie der Befestigung und Unterhaltung der Ufer und Dämme und der nöthigen Durchstiche sind alle diejenigen Grundbesitzer verbunden, die ein Interesse an den Reinigungs- und Unterhaltungsarbeiten haben, folglich auch die Eigenthümer der hinterliegenden Grundstücke in sofern Letztere bei gewöhnlichen Anschwellungen der Flüsse und Bäche den Ueberschwemmungen ausgesetzt sind. Das Beitrags-Verhältniß muß sich in Gemäßheit Art. 2. des Gesetzes vom 14. Floreal J. XI. nach dem Grade der Nützlichkeit richten, den die Arbeiten für jede Parzelle haben und wird durch die Bachreinigungs-Commission vermittelt, welche die betreffenden Grundstücke in höchstens 4 Klassen eintheilt und das Verhältniß festsetzt, in welchem jede Klasse zu den übrigen nach dem Kataſtral-Rein-Ertrage zu vertheilenden Kosten beizutragen hat.

Sie wird die bei diesen Arbeiten interessirten Grundstücke in eine Matrikel bringen und bei jedem derselben die Klasse vermerken. Demnächst ist die Matrikel nach vorheriger ortsüblicher Publikation auf dem Bürgermeister-Amte zu Jedermanns Einsicht offen zu legen, die etwa eingehenden Widersprüche oder Reklamationen werden von dem Bürgermeister gesammelt, der Bachreinigungs-Commission zur Begutachtung vorgelegt, und sämmtliche Verhandlungen zur Entscheidung an den Landrath eingesandt.

Art. 6

Da rücksichtlich der beitragspflichtigen Parzellen eine Veränderung selten vorkommen wird, wohl aber die Besitzer wechseln, so muß für die Namen der Letztern in der Matrikel hinlänglicher Raum gelassen werden, damit die Vermerke solcher Art Mutationen auf längere Dauer ohne Ueberladung der Matrikel nachgetragen werden können.

Art. 7.

Die in Art. 5. gedachten Kosten werden alljährlich von dem bet effenden Bürgermeister nach Anleitung der Matrikel vertheilt. Die Vertheilungsliste ist der Genehmigung des Landraths unterworfen, auch gehören alle Contestationen, welche wegen der Vertheilung und der Erhebung entstehen möchten, so wie die etwaigen Beschwerden der Beitragspflichtigen in erster Instanz zur Entscheidung der landräthlichen Behörde.

Art 8.

Für jede Bürgermeisterei wird eine Bachreinigungs-Commission gebildet, deren Wirksamkeit sich über den ganzen Bürgermeisterei-Verband erstreckt. Sie soll bestehen:

a) aus dem jedesmaligen Bürgermeister als Vorsitzender,

b) aus sechs von dem Landrathe auf den Vorschlag des Bürgermeisters aus den betheiligten Grundbesitzern auf sechs Jahre zu ernennenden Mitgliedern. Die Commissio-

ist beschlußfähig wenn drei ihrer Mitglieder unter dem Vorsitze des Bürgermeisters versammelt sind.

Die Verrichtungen dieser Commission sind unentgeltlich.

Art. 9.

Zur Verhütung der Verschlammung und Versandung der Flüsse und Bäche sollen alle vorhandene oder in Zukunft zu erbauende Brücken ohne Einengungen an den Ufern die ganze nach Art. 4. dieses Reglements festgestellte Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Breite der Brücken-Oeffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler und Joche entsprechen muß Ein Neu- oder Umbau der Brücken bedarf daher der Genehmigung der Bachreinigungs-Commission. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besondern Gründen von der Königl. Regierung auf den Vorschlag der Bachreinigungs-Commission eine Ausnahme gestattet wird.

Art. 10.

Die Ufer dürfen ferner wie herkömmlich mit Kopf oder aufgehendem Holz bepflanzt werden, jedoch nur in einer Entfernung von wenigstens 3 Fuß vom oberen Uferrande. Innerhalb dieses Raumes dürfen auch keine Ackerbau- oder sonstige Lockerungs-Arbeiten vorgenommen werden.

Art. 11.

Alle auf den bezeichneten Gewässern vorhandenen Steege müssen gleichfalls die nach Art. 4. festgestellte Breite überspannen und wenigstens 2 Fuß über den höchsten Wasserstand erhoben angelegt werden. Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 6 Monaten nach der Publikation dieses Reglements bewirkt sein. Abweichungen von dem Minimum von zwei Fuß sind mit Bewilligung der Commission zulässig.

Art. 12.

Desgleichen sind überall, da wo die Commission es für nöthig erachtet die Triften und Durchfahrten in den Gewässern entweder ganz aufzuheben oder durch anzulegende Brücken zu ersetzen, oder in den Böschungen und der Normalsohle des Fluß- oder Bachbettes zu pflastern und die Enden des Pflasters an diesen Stellen durch Balken gehörig zu befestigen.

Art. 13.

Die Anlegung von Fischbehältern und Aufstauwehren ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und andere die Vorfluth hemmenden Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Fluß- und Bachbetten ist untersagt, nicht minder ist verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in die Fluß- und Bachbette zu hängen, sowie krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hinein zu werfen.

Art. 14.

Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Fluß- und Bachbette selbst nicht gemacht werden dürfen. Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Bachreinigungs-Commission, welche die Dimensionen und Abgrenzung derselben durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

Art. 15.

Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, sowie feste Körper dürfen unter keinem Bedinge in Gewässer geworfen oder in einer Weise an das Ufer gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

Art. 16.

Innerhalb sechs Monaten nach Publikation dieses Reglements sind für alle an den bezeichneten Gewässern befindlichen Mühlen Pegel zu errichten, um das Interesse der Bodenkultur gegen schädliche Aufstauungen sicher zu stellen und mit demjenigen der Müller möglichst in Einklang zu setzen. Mit dem an den Mühlenarchen zu befestigenden Hauptpegelzeichen sollen andere Pegel in Correspondenz gebracht werden, welche an leicht zugänglichen Stellen des Flusses 50 bis 100 Ruthen oberhalb der Mühlen zu setzen sind.

Art. 17.

Bei Anlegung neuer oder Reparatur der vorhandenen Mühlen müssen diese nach der Breite und Tiefe des Gewässers eingerichtet und die aufzustellenden Pegel auf Kosten des Müllers beschafft werden. Die Anlegung neuer oder Reparatur der vorhandenen Mühlen darf ohne unsere vorherige specielle Genehmigung nicht unternommen werden.

Art. 18.

Die Müller sind gehalten ihre Freischützen mit Ausziehe-Welle und Kette, die Schutzbretter aber mit gehörigem Beschläge und starken Hacken zu versehen, daß sie zu jeder Zeit und mit leichter Mühe bis über den Wasserspiegel aufgezogen werden können. Wo die vorgedachten Vorrichtungen zur Zeit noch nicht vorhanden sind, müssen solche binnen 6 Monaten nach Erlaß gegenwärtiger Verordnung angebracht werden. Es ist den Müllern verboten das Wasser über den Pegel zu stauen. Jede Ueberschreitung des Pegels wird mit Strafe geahndet, wenn nicht alle Fluthschützen geöffnet sein sollten.

Art. 19.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Art. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten des Kontravenienten oder Renitenten bewirkt.

Art. 20.

Der Landrath und der Bürgermeister des Kreises Euskirchen sind ein Jeder für seinen Amtsbereich mit der Bach-Polizei und der Ausführung dieses Reglements beauftragt. Die Feldhüter und sonstige executive Polizeibeamte haben auf die Befolgung der polizeilichen Bestimmungen der Art. 9 bis 18 mit Strenge zu wachen und jede Uebertretung dem vorgesetzten Bürgermeister anzuzeigen.

Dieses Reglement tritt an die Stelle des von uns unterm 25. Juni 1837 genehmigten Reglements vom 26. Mai desselben Jahres.

Cöln, den 31. Oktober 1852. Königliche Regierung.

Nro. 413. Verlorener Gewerbeschein betreffend. C. II. 3399.

Dem Johann Ritzenhöver zu Unterfeld in der Bürgermeisterei Lindlar im Kreise Wipperfürth ist der ihm unterm 24. Dezember v. J. sub. Nro. 869 für das laufende Jahr zum Handel im Umherziehen mit Hafer, Heu, Stroh ꝛc. von uns ausgefertigte Gewerbeschein angeblich verloren gegangen.

Zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs wird derselbe hierdurch für ungültig erklärt.

Köln, den 2. November 1852.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 414. Wahlfähigkeit von Predigtamts-Kandidaten betr.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach abgehaltener Prüfung pro ministerio folgende Predigtamts-Kandidaten für wahlfähig erklärt worden sind:

1. Friedrich Heinrich Reviandt aus Mettmann, ferner:
2. Wilhelm August Hermann Leipoldt aus Barmen, sodann:
3. Konrad Ludwig Wilhelm Hermann aus Barmen und
4. Julius Magnus aus Treplin bei Frankfurt an der Oder.

Außerdem haben sich die wahlfähigen Kandidaten:

1. Karl Ottemar Bösewetter aus Liebschütz in der Provinz Sachsen,
2. Otto Rudolph Brochhaus aus Rüggeberg in Westphalen, und
3. Karl Julius Wilhelmi aus Saßendorf in Westphalen, in der Rheinprovinz niedergelassen.

Coblenz, den 2. November 1852.

Königliches Consistorium, Schmidtborn.

Nro. 415. Post-Personal-Chronik.

Es sind die Postsecretaire Lütke, Heidepriem und du Poncelle zu Ober-Post-Secretairen ernannt und bei dem hiesigen Post-Amte als Expeditions-Vorsteher bestätigt worden. Die Post-Secretaire Straube und Grosse sind resp. von Merseburg und Aachen nach Cöln und der Postsecretair Gerke von Cöln nach Braunsberg versetzt worden. Dem rc. Straube ist die com. Verwaltung einer Bureaubeamten-Stelle bei der hiesigen Ober-Post-Direction übertragen worden. Der Post-Assistent Braun aus Münster, ist bei dem Post-Amte Köln als Post-Secretair und der inv. Unterarzt Hüttenrauch bei dem Post-Speditions-Amte Nro. 10 in Cöln als Posterедient angestellt worden. Die ehemaligen Ober-Telegraphisten Koschel und Michaelis, sowie der Untertelegraphist Lodderstedt haben Conducteurstellen bei dem hiesigen Post-Amte und der Ober-Telegraphist Fritzen eine Briefträgerstelle in Cöln erhalten. Die ehemaligen Unter-Telegraphisten Treu und Linder sind resp. als Conducteur und Packbote bei den Post-Speditions-Aemter in Deutz und Köln angestellt werden. Der Conducteur Hoos ist nach Brühl und der Conducteur Hirschfeldt von dort nach Köln versetzt worden.

Köln, den 4. November 1852.

Der Ober-Post-Direktor, Waldeyer.

Nro. 416. Interdiktion.

Durch Urtheil des hiesigen Königl. Landgerichts vom 30. Juni d. J. ist gegen Gustav Mundt, ohne Gewerbe zu Bessenich, die Interdiction ausgesprochen worden, was mit Rücksicht auf den Art. 18. der Notariats-Ordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Bonn, den 2. November 1852. Für den Ober-Prokurator,
Der Staats-Prokurator, Helmentag.

Personal-Chronik.

Der als practischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirte Dr. Otto Weber hat sich in Bonn niedergelassen.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Andreas Dreesen aus Ersdorf ist zum zweiten Lehrer an der Elementar-Knaben-Schule in Rheinbach ernannt worden.

Vermischte Nachrichten

Der von der Aachen-Münchener-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu ihrem Agenten ernannte Gastwirth Wilhelm Hillebrandt zu Münstereifel ist als solcher bestätigt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 23. Oktober 1852 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadelgewehr, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mühlenbesitzer Joseph Watremez zu Aachen ist unter dem 24. Oktober 1852 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Auspressen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzenstoffen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 47.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 48.

Dienstag den 16. November 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 417. Bestimmungen über die Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer für Köln und Deutz.

Durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. Februar 1838 ist für Köln und Deutz, in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. Juli 1828 die Bestimmung im Gesetze vom 30 Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer §. 15 zu a, wonach die im §. 14 dieses Gesetzes bezeichneten Gegenstände erst wenn sie in Mengen von $^1/_{16}$ Ctnr. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind, dahin geändert, daß mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände schon wenn sie in einer Menge von 2 Pfunden und darüber in den steuerpflichtigen Stadtbezirk der vorgedachten Stadt eingehen, anzumelden sind und die Steuer davon, nach Maßgabe des zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifs zu erheben ist, in sofern sie nicht erweislich von einem Gewerbetreibenden innerhalb einer halben Meile des steuerpflichtigen Stadtbezirks entnommen worden, in Ansehung welcher letztern es bei dem, was in §. 14. litt. a des Gesetzes festgesetzt ist, verbleiben sollte.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. April d. Js. §. 3. (Gesetz-Sammlung Seite 108) wird unter Modifikation dieser Anordnung und der Vorschrift im §. 15. zu b des Gesetzes vom 30. Mai 1820, wonach ein Uebergewicht, welches nicht $^1/_{16}$ Ctnr. der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt bleiben soll, bestimmt, daß vom 1. Dezember d. Js. an die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April d. Js. benannten Gegenstände, wenn sie in Mengen bis zu einem Viertel Centner in Köln und Deutz eingebracht werden von zwei zu zwei Pfunden der Versteuerung unterworfen sind.

Die Erhebung geschieht nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs.

Bei Mengen von einem Viertel Centner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner noch ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel Centner unberücksichtigt.

Die für Bezüge von Gewerbetreibenden im äußern Stadbezirk bisher zugestandene Ausnahme findet nicht weiter Statt.

Berlin, den 3. November 1852.

Der Finanz-Minister,
Im Auftrage: v. Pommer-Esche.

Tarif

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Köln und Deutz von zwei zu zwei Pfunden bis zu einem Viertel Centner.

	Kraftmehl, Gries, Puder, Stärke Fett- und Fleischwaaren.				Mehl.				Schrot und Backwaaren.			
	Satz.				Satz.				Satz.			
	I.		II.		I.		II.		I.		II.	
Pfd.	Sgr.	Pfg.	Sgr.	Pfg.	Sgr.	Pfg.	Sgr.	Pfg.	Sgr.	Pfg.	Sgr.	Pfg.
2	1	1	—	3	—	9	—	2	—	7	—	2
4	2	2	—	7	1	5	—	4	1	1	—	3
6	3	3	—	10	2	2	—	7	1	8	—	5
8	4	4	1	1	2	11	—	9	2	2	—	7
10	5	5	1	4	3	8	—	11	2	9	—	8
12	6	7	1	8	4	4	1	1	3	3	—	10
14	7	8	1	11	5	1	1	3	3	10	—	11
16	8	9	2	2	5	10	1	5	4	4	1	1
18	9	10	2	5	6	7	1	8	4	11	1	3
20	10	11	2	9	7	3	1	10	5	5	1	4
22	12	—	3	—	8	—	2	—	6	—	1	6
24	13	1	3	3	8	9	2	2	6	7	1	8
26	14	2	3	7	9	5	2	4	7	1	1	9

Anmerkung. Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammengenommen in der Menge von zwei Pfunden und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben.

Berlin, den 3. November 1852.

Der Finanz-Minister,
Im Auftrage, v. Pommer-Esche.

Nro. 418. Bestimmungen über die Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer für Bonn.

Die Bestimmung im Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer §. 15 zu a', wonach die im §. 14 dieses Gesetzes benannten Gegenstände erst wenn sie in der Menge von $^1/_{16}$ Centner und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingeführt werden, anzumelden und zu versteuern sind und die Vorschrift im §. 15b, wonach ein

Uebergewicht, welches nicht $^1/_{16}$ Ctnr.', der auf einmal zur Verwiegung gelangten Quantität beträgt, unberücksichtigt bleibt, werden auf Grund des Gesetzes von 2. April d. Js. §. 3 zu 2, (Gesetz-Sammlung Seite 108) dahin abgeändert, daß vom 1. Dezember d. Js. ab die vorgedachten, auch im §. 1 zu a des Gesetzes vom 2. April d. Js. bezeichneten Gegenstände schon wenn sie in Mengen von zwei Pfunden in Bonn eingebracht werden, anzumelden und bis zu einem Viertel-Centner von zwei zu zwei Pfunden, nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs, zu versteuern sind.

Bei Mengen von einem Viertel-Centner und darüber, wenn solche auf einmal zur Verwiegung kommen, bleibt auch ferner ein Uebergewicht von weniger als einem Sechszehntel-Centner unberücksichtigt.

Berlin, den 3. November 1852.

Der Finanzminister,
Im Auftrage v. Pommer-Esche.

Tarif

zur Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Bonn von zwei zu zwei Pfunden bis zu einem Viertel Centner.

	Kraftmehl, Gries, Puder, Stärke, Fett- und Fleischwaaren.				Mehl.				Schrot und Backwaaren.			
	Satz.				Satz.				Satz.			
	I.		II.		I.		II.		I.		II.	
Pfd.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
2	1	—	—	3	—	8	—	2	—	6	—	2
4	2	—	—	6	1	4	—	4	1	—	—	3
6	3	1	—	9	2	—	—	6	1	6	—	5
8	4	1	1	—	2	9	—	8	2	—	—	6
10	5	1	1	3	3	5	—	10	2	7	—	8
12	6	1	1	6	4	1	1	—	3	1	—	9
14	7	2	1	9	4	9	1	2	3	7	—	11
16	8	2	2	—	5	5	1	4	4	1	1	—
18	9	2	2	3	6	1	1	6	4	7	1	2
20	10	2	2	7	6	9	1	8	5	1	1	3
22	11	2	2	10	7	6	1	10	5	7	1	5
24	12	3	3	1	8	2	2	—	6	1	1	6
26	13	3	3	4	8	10	2	2	6	7	1	8

Anmerkung. Gehen verschieden besteuerte Gegenstände zusammen genommen in der Menge von zwei Pfunden und darüber ein, das Gewicht des einzelnen Gegenstandes beträgt aber weniger als zwei Pfund, so wird dieses Gewicht dem Gewichte dessen, wovon die größte Menge eingebracht wird, beigerechnet und die Steuer davon erhoben.

Berlin, den 3. November 1852 — Der Finanz-Minister, Im Auftrage, v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 419. Katholische Haus-Collecte. B. III. 4146.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. September c. B. III. 3570 (Amtsblatt Stück 41), bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die der katholischen Gemeinde zu Rösrath bewilligte katholische Haus-Collecte, in Folge Ober-präsidial-Genehmigung vom 23. v. Mts. im diesseitigen Regierungsbezirke durch Deputirte der benannten Gemeinde abgehalten werden wird.

Die Kreis- und Orts-Behörden beauftragen wir daher, den sich meldenden, mit einem Legitimationsscheine des Landraths zu Mülheim versehenen Deputirten eintretenden Falls den erforderlichen Vorschub zu leisten.

Köln, den 5. November 1852. — Königliche Regierung.

Nro. 420. Collecte zu Gunsten der Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen der Elementar-Schullehrer. B. III. 4187.

Unter Bezugnahme auf die im 50. Stück unseres Amtsblatts pro 1837 Nro. 760 abgedruckte Verfügung, beauftragen wir die evangelischen Pfarrer unseres Verwaltungsbezirks die jährliche Kirchen-Collekte zu Gunsten der Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen der Elementar-Lehrer für dieses Jahr am 3. Advents-Sonntage (12 Dezember c.) in den evangelischen Kirchen vorschriftsmäßig abhalten, die eingehenden Gelder durch die betreffenden Steuerkassen an unsere Hauptkasse und die Nachweisungen darüber durch die Kreisbehörden an uns gelangen zu lassen.

Köln, den 5. November 1852. — Königliche Regierung

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 421. Das Beziehen der Gesetzsammlung durch die Post-Anstalt betreffend.

Die Justiz-Beamten unseres Landgerichtsbezirks, welche zur Haltung der Gesetzsammlung auf eigene Kosten verpflichtet sind, veranlassen wir hiermit, höherer Anweisung zufolge, die Gesetzsammlung künftig nur durch die Postanstalt ihres Wohnortes oder falls sich eine solche daselbst nicht befindet, durch die zunächst gelegene Postanstalt zu beziehen indem nach den bestehenden Verordnungen, insbesondere nach derjenigen vom 27. Oktober 1810 S. 10, das Beziehen derselben auf anderem Wege nicht für zulässig erachtet werden kann, wie dies auch schon in dem Rescripte vom 29. Januar 1841 — Lottner, Band 7, Seite 265 ausgesprochen worden ist.

Köln, den 9. November 1852. — Der Ober-Prokurator, Für denselben: Der Staats-Prokurator, Möller.

Der Landgerichts-Präsident, Heintzmann.

Nro. 422. Berichtigte Interdiction.

In meiner Bekanntmachung vom 23. Oktober c. (Amtsblatt St. 46 vom 2. November c. S. 350, Nro. 403) ist der Zuname des Interdicirten unrichtig angegeben worden, indem derselbe nicht Wieke, sondern Wilke heißt.

Ich ersuche daher die Herren Notarien des Landgerichts-Bezirkes, hiernach die Interdictions-Tabellen berichtigen zu wollen.

Köln, den 5. November 1852. — Für den Ober-Prokurator, Der Staats-Prokurator, Möller.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 48.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 49.

Dienstag den 24. November 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 423. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die am 10. und 15. d. M. zu Berlin ausgegebenen Stücke Nro. 43 und 44 der Gesetz-Sammlung enthalten unter

Nr. 3657 das Privilegium wegen Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen zum Betrage von 500,000 Thlrn., — vom 27. Sept. c.;

Nr. 3658 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der schwarzen Elster, — vom 11. Oct c.;

Nr. 3659 den Allerh. Erlaß vom 11. October c., betr. den Bau u. die Unterhaltung einer Chaussee zwischen Pleschen u. Ostrowo,

Nr. 3660 die Bekanntmachung über die unter'm 11. August 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Berlin-Prötzeler Chausseebau-Actien-Gesellschaft, — vom 28. Oct. 1852, unter

Nr. 3661 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Oct. 1852, betr. die Befähigung zu dem Amte eines Notars im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, und unter

Nr. 3662 die Verordnung wegen Einberufung der Kammern, vom 13. Nov. 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 424. Eröffnung der Kammern.

Mit Bezug auf die in Nro. 44 der diesjährigen Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 13 d. Mts., durch welche der Zusammentritt der Kammern auf den 29. d. Mts. festgesetzt ist, lade ich die Mitglieder beider Kammern hierdurch noch besonders ein, sich zu der an gedachtem Tage hier in Berlin stattfindenden Eröffnung einzufinden.

Die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung sind von den Mitgliedern der ersten Kammer in deren Büreau Leipziger-Straße Nro. 3, von denen der zweiten Kammer in deren Büreau Leipziger-Straße Nro. 55, und zwar am 27. und 28. d. M., in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. in den Morgenstunden in Empfang zu nehmen.

In diesen Büreaus wird auch noch die besondere Benachrichtigung über Art und Zeit der Eröffnungssitzung, sowie über die derselben vorhergehende kirchliche Feier offen liegen.

Berlin, den 18. November 1852.

Der Minister des Innern, gez. Westphalen.

Nro. 425.

Auszug

aus dem Nachtrags-Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist.

Nro.	Anfangs- Durchgangs- und Endpunkte der Straße.	Bisherige Nro.	Gesammt-Länge. Meilen.	Davon werden unterhalten. als Staats-Straße. Meilen.	als Bezirks- oder Kreisstraße. Meilen.	als Gemeinde-Straßen. Meilen.	als Actien- oder Privat-Straße. Meilen.	Besondere Bezeichnung der Straße und Bemerkungen.
	Regierungsbezirk Köln.							
21	Von Wiehlmünden an der Köln-Olper Straße über Waldbröl bis Au.		5,5			5,5		Wiehlmünden-Roth.

Berlin, den 12. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung, v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 426. Abonnement für das Amtsblatt betreffend. B. I. 7597.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblattes ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1853, hier in Köln an das hiesige Post-Amt und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Post-Anstalten bis zum 15. Dezember c. abzugeben.

Köln, den 19. November 1852. Königliche Regierung.

Nro. 427. Eine Adels-Anerkennung. B. I. 7526.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. Juli d. J. den adeligen Stand des Geheimen Justiz-Raths a. D. Hubert Max Anton Sandt zu Mehlem bei Bonn und des Sohnes desselben Carl Sandt zu Mehlem, im Gnadenwege anzuerkennen geruht.

Köln, den 18. November 1852. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 428. Erledigte Prediger-Stelle. B. III. 4313.

Durch die Berufung des Divisions-Predigers Rogge zum Garnison-Prediger von Mainz ist die zweite Predigerstelle bei der Königlichen 15. Division erledigt worden, die demnächst von uns wieder besetzt werden wird. Anmeldungen dazu werden wir bis zum Schlusse dieses Jahres entgegennehmen.

Coblenz, den 13. November 1852. Königliches Consistorium.

Ver-

derjenigen Personen, welche im III. Quartal 1852 durch Urtheile des ... rechte verlustig

Nro. 429. Verzeichniß derjenigen Personen welche der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt worden sind.

Laufende Nro.	Namen und Vornamen.	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum I. Instanz.
1	a. Gommitti Peter Joseph.	48	ohne	Köln.	1851. 16. Dezember.
	b. Kloß Mathias	45	Brandweinbrenner	Deutz.	16. „
2	Piat Gertrud Ehefrau Scheer.		ohne.	Köln.	1852. 19. Juni.
3	Drucker Salomon.	24	Handelsmann.	Bengel.	22. „
4	Oebels Agnes.	19	Näherin.	Heimerzheim.	2. Juli.
5	Schneider Engelbert.	34	Taglöhner.	Deutz.	2. „
6	Müller Katharina.	19	Dienstmagd.	Köln.	3. „
7	Ernst, Julius.	42	Privatsekretair.	Düsseldorf.	6. „
8	Will, Karl.	32	Taglöhner.	Fürfels.	9. „
9	Offizier, Anna Maria.	19	Dienstmagd.	Gleuel.	14. „
10	Rheindorf, Jakob.	22	Schuster.	Köln.	16. „
11	Weltert, Jakob.	27	Dienstknecht.	Oberwesel.	16. „
12	Herbig, Gertrud.	17	Näherin.	Mülheim a/Rh.	20. „
13	Rosenwick, Barthel.	40	Ackerer.	Niederbolheim.	20. „
14	Bäcker, Christian.	34	Schuster.	Lautenbach.	20. „
15	Kniffler, Karl.	32	Schreinergeselle.	Köln.	21. „
16	Goldschmitt, Anna Maria.	24	Magd.	Pingsdorf.	23. „
17	Esser, Josepha.	23	Magd.	Brück.	23. „
18	Binger, Michael.	28	Schornsteinfeger.	Lennep.	23. „
19	Sürth, Veronika.	66	Taglöhnerin.	Köln.	23. „
20	Langen, Johann.	18	Blaufärber.	Köln.	27. „
21	Breuer, Agnes, Wittwe Wilhelm Schäben.	43	ohne.	Köln.	27. „
22	Grosheinrich, Wilhelm.	42	Taglöhner.	Arzheim.	28. „
23	Moritz, Lambert.	30	„	Bochem.	30. „

zeichniß

Zuchtpolizei-Gerichts zu Köln I. und II. Instanz der bürgerlichen Ehren-
erklärt worden sind.

des Urtheils. II. Instanz	Welche Rechte aberkannt worden.	Dauer der Untersagung.	Dauer der gleichzeitig erkannten Gefängnißstrafe.	Bemerkungen.
1852. 18. März.	die bürgerlichen Ehrenrechte.	5 Jahr.	Beide zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten und 50 Thaler Geldbuße.	Der Cassations-Recurs wurde durch Urtheil vom 29. Juni 1852 verworfen.
18. „		5 „		
15. Juli.	desgl.	1 „	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	
22. „	desgl.	1 „	1 Monat Gefängniß, 50 Thaler Geldbuße.	
	desgl.	1 „	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	
22. Juli.	desgl.	1 „	6 Monat Gefängniß.	
13. August.	desgl.	1 „	2 Monat Gefängniß.	
	desgl.	2 „	2 Jahre Gefängniß, 100 Thlr. Geldbuße.	
	desgl.	1 „	1 Jahr Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße.	
	desgl.	1 „	6 Monat Gefängniß.	
	desgl.	1 „	1 Jahr Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	
	desgl.	1 „	2 Monat Gefängniß, 2 Jahre Polizei-Aufsicht.	
	desgl.	1 „	3 Monat Gefängniß.	
13. August.	desgl.	1 „	3 Monat Gefängniß.	
13. August.	desgl.	1 „	1 Monat Gefängniß,	
	desgl.	1 „	2 Monat Gefängniß.	
	desgl.	1 „	1 Monat Gefängniß, 5 Thaler Geldbuße.	
	desgl.	1 „	1 Monat Gefängniß.	
	desgl.	1 „	1 Monat Gefängniß.	
13. August.	desgl.	1 „	4 Monat Gefängniß.	
	desgl.	1 „	1 Monat Gefägniß.	
28. Septber.	desgl.	1 „	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.	
	desgl.	1 „	1 Monat Gefängniß, 50 Thaler Geldbuße.	
	desgl.	1 „	3 Monat Gefängniß.	

					1852.
24	a. Eckstadt, Peter.	32	Taglöhner.	Köln.	3. August.
	b. Misseler, Laurenz.	23	Trödler.	Köln.	3. "
25	Moritz, Peter.	44	Taglöhner.	Bochem.	3. "
26	Fischer, Franz.	29	Kutscher.	Köln.	3. "
27	Mützenich, Cäzilia.	19	Näherin.	Köln.	3. "
28	Lorenz, Margaretha, Ehefrau des Taglöhners Johann Marx.	58	ohne,	Neuß.	4. "
29	a. Breidenbach, Karl.	21	Bäcker.	Langenstück.	4. "
	b. Neuheuser, Johann Peter.	22	Victualienhändler.	"	4. "
	c. Kalkuhl, Gottfried.	56	Taglöhner.	Ketzberg.	4. "
	d. Bosbach, Jakob.	25	Handelsmann.	Hambüchen.	4. "
	e. Bosbach, Johann.	41	Handelsmann.	Langenstück.	4. "
	f. Bosbach, Anna Maria, Ehefrau Pickardt.	29	ohne.	"	4. "
30	Kreuer, Johann.	62	Taglöhner.	Großkönigsdorf.	6. "
31	Schmidt, Franz.	29	Maurer.	Windhagen.	6. "
32	a. Peters, Adolph.	45	Taglöhner.	Bülsberg.	6. "
	b. Hardt, Theodor.	48	Taglöhner.	"	6. "
33	a. Fischenich, Jakob.	21	Taglöhner.	Köln.	14. "
	b. Mertens, Heinrich.	21	Seilergeselle.	Köln.	14. "
34	Schulz, Hermann.	32	Civil-Ingenieur.	Fürstenwalde.	27. "
35	Hopp, Margaretha.	17	Aufwärterinn.	Köln.	30. "
36	Deutzmann, Peter.	54	Taglöhner.	Worringen.	31. "
37	Offendorf, Georg.	37	Stellmacher.	Buchheim.	10. September.
38	Finger, Gerhard.	46	Ackerer.	Langel, Kreis Opladen.	10. "
39	Franke, Heinrich.	29	Taglöhner.	Bigge.	11. "
40	Schulze, Konrad August.	31	Dachdecker.	Köln.	14. "
41	Krelhaus, Anton.	29	ohne Gewerbe.	Köln.	15. "
42	a. Reck, Katharina.	26	Taglöhnerin.	Glessen.	15. "
	b. Reck, Maria.	18	desgl.	"	15. "
43	Bresser, Adam Joseph.	30	Faßbinder.	Köln.	24. "
44	Hoffmann, Anna Maria.	55	ohne.	Schönstein.	27. "

Für die Richtigkeit des Verzeichnisses

Köln, den 22. Oktober 1852.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß ge- Herren Notarien und Gerichtsvollzieher auf die Bekanntmachung vom

Köln, den 10. November 1852.

1852.	die bürgerlichen Ehrenrechte.	1 Jahr.	Jeder 4 Monat Gefängniß.
30. August.	desgl.	1 "	
	desgl.	1 "	1 Monat Gefängniß.
	desgl.	1 "	1 Monat Gefängniß.
	desgl.	1 "	4 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
28. Septber.	desgl.	1 "	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
	desgl.	Jeder 1 Jahr.	18 Monat Gefängniß.
	desgl.		6 Monat Gefängniß.
	desgl.		6 Monat Gefängniß.
30. August.	desgl.		1 Jahr Gefängniß.
	desgl.		1 Jahr Gefängniß.
	desgl.		6 Monat Gefängniß.
	desgl.	1 Jahr.	1 Monat Gefängniß.
	desgl.	1 "	4 Monat Gefängniß.
	desgl.	1 "	3 Monat Gefängniß.
	desgl.	1 "	1 Monat Gefängniß.
	desgl.	1 "	Jedre 1 Monat Gefängniß.
	desgl.	1 "	
	desgl.	1 "	1 Monat Gefängniß.
	desgl.	1 "	8 Monat Gefängniß und 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
29. Septber.	desgl.	1 "	1 Monat Gefängniß.
29. Septber.	desgl.	1 "	1 Monat Gefängniß.
	desgl.	1 "	3 Monate Gefängniß.
	desgl.	1 "	4 Monate Gefängniß und Abführung in eine Correktions-Anstalt
7. Oktober.	desgl.	1 "	3 Monat Gefängniß.
7. "	desgl.	1 "	1 Monat Gefängniß.
7. "	desgl.	1 "	3 Monat Gefängniß.
	desgl.	1 "	3 Monat Gefängniß.
	desgl.	1 "	6 Monat Gefängniß, 1 Jahr Polizeiaufsicht.
	desgl.	1 "	2 Monat Gefängniß, 2 Jahr Polizeiaufsicht.

welches der Staatsbehörde mitgetheilt wird.

Der Landgerichtssekretair, Thurn.

bracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die
17. April 1843 (Amtsblatt S. 129) aufmerksam gemacht.

Für den Ober-Prokurator,
Der Staats-Prokurator, Möller.

Nro. 430.
Ausloosung von Rentenbriefen.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen.

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thalern,
111, 197. 779. 795. und 800.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thalern,
162. 268. 416. 466. und 493.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thalern,
25. 33. 72. 187. 198. 448. 462. 771. 1321. 1399. 1410. 1872. 1995. 2063. 2083. 2334. 2593. und 3047.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thalern,
64. 168. 269. 438. 980. 1059 1164. 1200. 1298 1490. 1578. 1589. 1812. 1900. 2090. und 2274.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thalern,
14. 127. 245. 278. 330. 380. 387. 586 674. 821. 1008. 1024. 1239. 1375. 1376. 1576. 1680. 1688. 1789. 2496. 2789. 3035. 3228 3229. 3230. 3275. und 3278.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooseten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes vom 1. April 1853 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgeloosten Rentenbriefe selbst nach §. 44 am angeführten Orte binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 11. November 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz,
Hartmann.

Verhandelt Münster, den 11. November 1852.

Anwesend:

1, Der Her Freiherr von Plettenberg aus Mehrum, als Abgeordneter der Provinzial-Vertretung der Rheinprovinz,

2, Der Herr Engelbert Freiherr von Landsberg Steinfurt aus Steinfurt;

3, Der Oekonom Herr Schulze Eickrodt aus Roxel, als Abgeordnete der Provinzial-Vertretung von Westphalen, sodann die Mitglieder der Provinzial Rentenbank-Direktion.

4, Der Direktor Regierungs-Rath von Hartmann.

5, Der Provnizial-Rentmeister Domainen Rath Filbry, und

6, Der zugezogene Notar Justiz-Rath Ludwig Ludorff aus Münster.

In dem heutigen zur Ausloosung der Rentenbriefe stattgefundenen Termin wurde auch zur Vernichtung der in Gemäßheit des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 §. 46 bis 48 im November v. J. und Mai d. J. ausgeloosten, und von der Rentenbank-Kasse eingelösten Rentenbriefe und der dazu gehörigen Ziel-Coupons geschritten, und dabei die hier beifügte, von der Rentenbank-Direction beglaubigte Nachweisung zu Grunde gelegt. Darnach waren zur Vernichtung bestimmt:

a, von der im November v. J. stattgehabten Ausloosung.

1) Ein Rentenbrief Litt. D. à 25 Rthlr. Nro. 27 . . . . 25 Thlr.
nebst dazu gehörigen Zins-Coupons über die Zinsen vom 1. April d. J. bis ultimo September 1858 Series I. Nro. IV. bis incl. XVI.
2) Ein Rentenbrief Litt. E. à 10 Thlr. Nro. 53 . . . . 10 „
nebst dazu gehörigen Zins-Coupons über die Zinsen vom 1. October d. J. bis ultimo September 1858 Series I. Nro. V. bis XVI.

b, von der im Mai d. J. stattgehabten Ausloosung.

3) Drei Rentenbriefe Lit. A. à 1000 Thlr. Nro. 71, 127 und 141 . . 3000 „
nebst dazu gehörigen Zins-Coupons über die Zinsen vom 1. October d. J. bis ultimo September 1858 Series I. Nro. V. bis incl. XVI.
4) Fünf Rentenbriefe Lit C. à 100 Thlr. Nro. 44, 261, 565, 640 und 1187 500 „
nebst Zins-Coupons wie ad 3.
5) Fünf Rentenbriefe Lit. D. à 25 Thlr. Nro. 76, 154, 155, 228 und 825 125 „
nebst Ziel-Coupons wie ad 3

Ueberhaupt 3660 Thlr.

geschrieben Dreitausend Sechshundert und sechszig Thaler.

Diese im Ganzen betragenden Fünfzehn Stück Rentenbriefe, nebst eben so vielen dazu gehörigen Zins-Couponsbogen über die vorstehend sub 1 bis 5 angegebenen Zinsen, wurden von den Anwesenden genau nachgesehen, gezählt und mit der vorgelegten Nachweisung überall völlig übereinstimmend gefunden.

Die Vernichtung erfolgte hierauf durch sofortige Verbrennung sämmtlicher vorbemerkten Formulare.

Der Abgeordnete der rheinischen Provinzial-Vertretung Herr Banquier Daniel von der Heidt zu Elberfeld war nicht erschienen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Fhr. v. Plettenberg. v. Hartmann.
Fhr. C. v. Landsberg. Filbry.
Eickrodt.

Ludwig Ludorff, Notar.

Vorstehende Verhandlung wird in Gemäßheit des §. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 veröffentlicht

Münster, den 11. November 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz.
Hartmann.

Personal-Chronik.

Der Barbier Peter Joseph Felsing zu Sieglar im Siegkreise, ist die Erlaubniß ertheilt worden, auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes die kleinen chirurgischen Hülfeleistungen, einschließlich des Aderlassens ausüben zu dürfen.

Der seitherige Landgerichts-Auskultator Molly hierselbst, ist zum Regierungs-Referendar ernannt und heute beim hiesigen Regierungs-Kollegium eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Dem Kaufmann C. O. Heyl zu Berlin ist unter dem 29. Oktober 1852 ein Patent
auf die Darstellung einer arsenikfreien grünen Farbe, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Hermann Gurlt zu Berlin ist unter dem 29. Oktober 1852 ein Patent
auf eine Presse zum Anfertigen von Thonröhren und Ziegeln in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemanden in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Dr. F. W. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 29. Oktober 1852 ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Aussüßigern des Zinks und der Zinkasche
auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Lederfabrikanten George Dienstbach in Berlin ist unter dem 6. November 1852 ein Patent
auf ein Verfahren zum Gerben der Häute mit Lohe, in soweit es als neu und eigenthümlich anerkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile desselben zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Berichtigung: Im Stücke 47, Seite 355, Art. 5, Zeile 8, lese man ermittelt statt vermittelt, Art. 5, Zeile 9, übrigens statt übrigen, Seite 357 Art. 20, Zeile 1, die statt der Bürgermeister.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 49.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 50.

Dienstag den 30. November 1852.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 431. Abonnement für das Amtsblatt betreffend. B. I. 7597.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblattes ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1853 hier in Köln an hiesiges Postamt und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Post-Anstalten bis zum 15. Dezember c. abzugeben.

Köln, den 19. November 1852. Königliche Regierung.

Nro. 432. Nachweisung der Martini-Durchschnitts-Preise verschiedener Naturalien pro 1852. C. I. 5867.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Preise verschiedener Naturalien pro 1852.

Domainen-Renteien, wobei dieselben in Anwendung kommen.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu.			Stroh.			Wein.					
																			rother.			weißer.		
	a Berliner Scheffel.			a Berliner Scheffel.			a Berliner Scheffel.			a Berliner Scheffel.			a Berliner Centner.			a Berliner Schock.			a Ohm,					
	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
Köln.	2	10	1	2	3	7	1	12	—	—	23	3	—	22	1	6	7	9	—	—	—	—	—	—
Bonn	2	6	3	2	2	10	1	12	2	—	23	5	—	23	—	5	6	10	—	—	—	—	—	—
Deutz / Siegburg	2	13	7	2	2	9	1	14	5	—	23	6	—	22	6	5	6	—	11	—	—	8	—	—

Die obigen Durchschnitts-Marktpreise werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Domainen-Rentei-Kassen gleichzeitig angewiesen, die in Naturalien bedungenen Pächte und sonstigen Prästationen für das Jahr 1852 danach zu berechnen und einzuziehen, so wie danach die der Domainen-Verwaltung zur Last stehenden, ursprünglich in Naturalien stipulirten Kultuskosten, Kompetenzen, Fundationen und Grundrenten zu bezahlen.

Köln, den 25. Novembr. 1852. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 433. Eheverkündigungen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, werden in der Rheinprovinz die Eheverkündigungen, welche der Art. 63 des rheinischen Civilgesetzbuchs vorschreibt zwischen den Civilstands-Beamten sehr häufig unter dem Rubrum

„Herrschaftliche Civilstands-Sache" portofrei versendet. Diese lediglich im Interesse der betheiligten Privatpersonen erfolgenden Sendungen können jedoch zur portofreien Beförderung nicht als geeignet angesehen werden.

Sie werden daher veranlaßt, den Civilstands-Beamten im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln dahin Anweisung zu ertheilen, daß sie für die Versendung von Eheverkündigungen die Portofreiheit nicht ferner in Anspruch zu nehmen haben.

Berlin, den 16. November 1852. Der Justiz-Minister, gez. Simon.

An den Königlichen Herrn General-Prokurator zu Köln I. 5004.

Vorstehendes Reskript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 16. d. M. wird den betreffenden Herrn Civilstands-Beamten zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Köln, den 22. November 1852. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Benutzung der Schnellposten zur Beförderung von Packet- und Geld-Sendungen.

Nro. 434. Benutzung der Schnellposten zur Beförderung von Packet und Geld-Sendungen.

Mit Bezug auf die §§. 46 und 48 des Regulativs über die preußische Portotaxe vom 18. Dezember 1824 bestimme ich hierdurch, daß auf das etwaige Verlangen der Absender von Packet- und Geldsendungen wegen Beförderung derselben mit der Schnellpost nicht ferner Rücksicht genommen werden, und somit eine abweichende Behandlung der auf diese Weise zur schnelleren Beförderung empfohlenen Sendungen von der Behandlung der gewöhnlichen Fahrpost-Sendungen nicht ferner eintreten soll. Dagegen wird nachgegeben, daß die Schnellposten allgemein zur Beförderung von Fahrpost-Sendungen, oder gewisser Gattungen derselben benutzt werden dürfen, insofern und soweit solches nach dem Ermessen der königl. Ober-Post-Direktionen, deren Bezirken die betreffenden Schnellposten angehören, im Interesse des Publikums zweckmäßig und ohne Gefährdung des regelmäßigen und beschleunigten Ganges jener Posten, ausführbar erscheint. Die Benutzung jeder einzelnen Schnellpost ist daher durch Spezial-Verfügungen zu regeln, welche rücksichtlich der die Bezirke mehrerer Ober-Post-Direktionen berührenden Schnellposten, von den betheiligten Königl. Ober-Post-Direktionen nach vorheriger gegenseitiger Verständigung gemeinschaftlich zu erlassen sind. Es ist hierbei vorzugsweise darauf Bedacht zu nehmen, daß Fahrpost-Sendungen, welche dem betreffenden Course von weiterher zugeführt werden, und welche, wenn die Schnellposten nicht benutzt werden, an den Uebergangspunkten verhältnißmäßig lange Stilllager erleiden müßten, dieses Stilllager durch die Weiterbeförderung mit der Schnellpost enthoben werden.

Ein Porto-Zuschlag tritt bei der hiernach mit der Schnellpost zu befördernden Sendungen nicht ein. —

Berlin, den 29. October 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
gez. v. der Heydt.

Mit Bezugnahme auf vorstehende Verordnung wird hierdurch veröffentlicht, daß die zwischen Bonn und Coblenz bestehende Schnellpost auf der Tour von Koblenz nach Bonn zur Versendung derjenigen Fahrpost-Gegenstände von der Creuznach-Coblenzer-Post wird benutzt werden, welche den Anschluß an die Güte-post von Coblenz nach Köln nicht erreichen. Alle übrigen Fahrpost-Gegenstände bleiben von Versendung mit der Schnellpost zwischen Bonn und Coblenz ausgeschlossen.

Köln, den 25. November 1852. Der Post-Direktor, Waldeyer.

Nro. 435. Empfehlung des Aachener Neujahrsbüchleins für die Jugend pro. 1853.

Von dem zu Neujahrsgeschenken für Kinder zweckmäßig eingerichteten „Aachener Neujahrsbüchlein für die Jugend" wird alsbald der 25. Jahrgang erscheinen und zwar wie früher zum Besten der Lehrer Wittwen und Waisen Unterstützungs-Anstalt hierselbst.

Wir veranlassen die Herren Landräthe und Schul-Inspektoren, so wie die städtischen

Schul-Commissionen, die Verbreitung dieses Schriftchens auch Ihrerseits zu empfehlen und dazu mit zu wirken.

Zur schleunigen Ausführung von Bestelluugen sind die Handlungen von Lengfeld in Cöln, Kaulen in Düsseldorf, Gehrich & Comp. in Crefeld, Bädecker in Coblenz, J. A. Geill in Trier, Horrich und Fischer in Jülich, Oligschläger in Eschweiler, Dresen in Düren, Düllye in Heinsberg, und der Herausgeber Lehrer H. Louis in Aachen erbötig.

Aachen, den 12. November 1852. Königl. Regierung.

Nro. 436. Rehabilitations-Gesuch betr.

Der Tagelöhner Peter Mispelkamp, gebürtig zu Asberg und gegenwärtig wohnhaft zu Orsoy, welcher durch Urtheil des Königlichen Assisenhofes zu Aachen vom 14. August 1818, wegen zweier qualifizirten Diebstähle zu einer fünfjährigen Zwangsarbeitstrafe verurtheilt worden und in Folge dessen lebenslänglich unter Aufsicht der Polizei gestellt ist, hat in Gemäßheit des Art. 619 und ff. der Str. Pr. O. seine Rehabilitation nachgesucht, und wird, in Folge eines Beschlusses des Anklage-Senates des hiesigen Königlichen Appellations-Gerichtshofes vom 19. d. M. die Anbringung dieses Gesuches hierdurch, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 24. November 1852. Der General-Prokurator, Nicolovius.

An die Stelle des zum evangelisch-lutherischen Pfarrer in Rade vorm Wald erwählten Dr. Möller ist der bisherige Divisions-Prediger Hermann Rogge zu Köln zum Garnison-Prediger von Mainz ernannt und bestätigt worden.

Koblenz, den 13. November 1852. Königliches Consistorium, Schmidtborn.

Nro. 437. Erledigte Landbriefträgerstelle betr.

Bei dem unterzeichneten Postamte ist eine Landbriefträger-Stelle, mit welcher eine Löhnung von 10 Rthlr. monatlich verbunden ist, zu besetzen. Qualifizirte versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zu melden.

Köln, den 26. November 1852. Post-Amt, Otto.

Nro. 438. Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen.

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thalern,

111, 197. 779. 795. und 800.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thalern,

162. 268. 416. 466. und 493.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thalern,

25. 33. 72. 187. 198. 448. 462. 771. 1321. 1399. 1410. 1872. 1995. 2063. 2083. 2334. 2593. und 3047.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thalern,

64. 168. 269. 438. 980. 1059. 1164. 1200. 1298 1490. 1578. 1589. 1812. 1900. 2090. und 2274.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thalern,

14. 127. 245. 278. 330. 380. 387. 586. 674. 821. 1008. 1024. 1239. 1375. 1376. 1576. 1680. 1688. 1789. 2496. 2789. 3035. 3228. 3229. 3230. 3275. und 3278.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgelooseten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes vom 1. April 1853 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgeloosten Rentenbriefe selbst nach, §. 44 am angeführten Orte binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 11. November 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz,
Hartmann.

Nro. 439.
Ausmittelung von Bergwerksteuern.

Beschluß.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ausmittelung der Bergwerkssteuern auf der linken Rheinseite betreffend, beschließt das unterzeichnete Ober-Bergamt, was folgt:

I.

Die Bergbesitzer in den Bergamtsbezirken Düren und Saarbrücken, welche gegen Festsetzung der Bergwerkssteuern in Bezug auf ihre Quoten, pro 1851 Reklamationen wegen Uebersteuerung vorbringen zu können glauben, haben solche in Begleitung der ihnen als Beweis mittel dienenden Papiere und der Quittungen über die bezahlten Steuer-Beträge desselben Jahres, innerhalb 3 Monaten von dem Datum des gegenwärtigen Amtsblatts an, bei dem unterzeichneten Ober-Bergamte einzureichen.

II.

Nach Ablauf dieses Termins werden keine Reklamationen dieser Art weiter angenommen.

III.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch die Amtsblätter der K. Regierung zu Aachen, Cöln, Coblenz und Trier zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Bonn, den 6. November 1852.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Nro. 440.
Holzverkauf.

Holzverkauf in der Oberförsterei Königsforst.

Freitag den 10. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr werden bei Gastwirthen Urban Odenthal in Gronau, das nachbezeichnete Holz aus dem Schluchterwalde verkauft.

150 starke Kiefern Bau- und Nutzholz-Stämme.
circa 40 Klafter Kiefernbrennholz
20 Schock Abraum.

Waldwärter Busch zu Grierath wird auf Verlangen den Kauflustigen das Holz vorher angewiesen.

Bensberg, den 27, November 1852 — Der Forstmeister, Fromm.

Personal-Chronik.

Dem unterm 26. Juni 1850 als Apotheker erster Klasse approbirten Pharmaceuten Johann Dick ist die Concession zur Fortführung der von ihm angekauften Scherpich'schen Apotheke in Commern, Kreis Euskirchen, unter dem, in der Allerhöchsten Cabinets Ordre vom 5. Oktober 1846 vorgeschriebenen Vorbehalte ertheilt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Assistenz-Arzt im K. 7. Husaren-Regiment zu Bonn, Dr. Bruno Carl Oscar Hugo Fingler ist unter'm 23. Juli c. auch als Geburtshelfer in den K. Landen approbirt worden.

Der Lehrer Theodor Brünning, früher zu Neuwied, ist zum Lehrer in Oberbreidenbach und der Lehrer Ferdinand Schmidt zu Hochwald zum Lehrer in Drinsahl, Kreis Gummersbach, ernannt worden.

Dem bisherigen Chirurgen-Gehülfen Joseph Schlossmacher zu Paffassendorf ist die Ausübung der kleinen Chirurgie, einschließlich des Aderlassens, auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes, nunmehr für Caster im Kreise Bergheim gestattet worden.

Der Schulamts-Candidat August Heinrich Kolb von Bibelshoff ist zum dritten Lehrer der evangelischen Elementarschule zu Gummersbach ernannt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 50

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 51.

Dienstag den 7. Dezember 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 441. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 27. November zu Berlin ausgegebene Stück 45 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 3663 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. October 1852, betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schubin nach Nakel durch den Schubiner Kreis;

Nr. 3664 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. October 1852 betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Lechenich über Kerpen und Bergheim bis zur Köln-Venloer Bezirksstraße;

Nr. 3665 die Bekanntmachung über die unterm 11. October 1852 erfolgte Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft, für den Freiburg-Bolkenhainer Chaussee-Bau vom 5. November 1852;

Nr. 3666 das Privilegium wegen Ausgabe von 1,600,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft, vom 8. November 1852;

Nr. 3667 das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Salm, Kreises Daun, Reg.-Bez. Trier, vom 8. November 1852;

Nr. 3668 die Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XX zur Rheinschiffahrts-Acte vom 31. März 1831, vom 17. November 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro 442. Lebens-Rettungs-Versuche. B. II. 9229.

Bei dem hin und wieder noch bestehenden Vorurtheile als dürfe verunglückten Personen und besonders Erhängten nicht eher Hülfe geleistet werden, bis das Factum durch die Gerichte konstatirt sei, bringen wir nachstehend das, in unserm Amtsblatte vom Jahre 1830 Stück 40 Seite 283 abgedruckte Publicandum der Kgl. Ministerien des Innern und der Justiz vom 24 August jenes Jahres hiermit in Erinnerung:

Publicandum.

Es scheint nach einzelnen vorgekommenen Fällen zu schließen, in den Rheinprovinzen die Meinung statt zu finden, daß ein Erhängter nicht angerührt werden dürfe, bevor nicht der Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige geschehen ist. Um den nachtheiligen Folgen dieses Irrthums zu begegnen wird in Folge Allerhöchster Bestimmung das Publikum hierdurch aufmerksam darauf gemacht, daß die nächste Pflicht desjenigen, der einen Erhängten findet, darin besteht, ihm Hülfe zu leisten und das seinige zur Anwendung der angeordneten Lebens-Rettungs-Versuche beizutragen, und daß erst dann, wenn den Bedürfnissen angeblicher Hülfe genügt worden ist, die Anzeige an die Behörden ungesäumt hinzutreten muß.

Berlin, den 24. August 1830.

Die Minister

des Innern und der Polizei — der Justiz, für denselben
gez. v. Schuckmann. — gez. v. Kamptz.

Köln, den 27. November 1852. — Kgl. Regierung.

Nro. 443. Betrifft die durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. April c. bewilligte Stempelfreiheit für die Atteste, welche zur Benutzung der vom Aachener-Vereine zur Beförderung der Arbeitsamkeit gegründeten Arbeiter Pensions-Kasse erforderlich sind.

B. I. 7578.

Der Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit hat im Laufe dieses Sommers eine höheren Ortes genehmigte Arbeiter-Pensions-Kasse ins Leben gerufen, welche den Zweck hat, den Arbeitern des dortigen Bezirkes Gelegenheit zu geben, durch mäßige Einlagen für die Zeit des Alters oder eintretender Invalidität sich eine Pension bis zum Betrage von 100 Thalern jährlich zu erwerben.

Des Königs Majestät haben mittelst der nachstehenden Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. April c. geruht, für die zur Benutzung dieser Kasse nach dem bestehenden Reglement erforderlichen, hauptsächlich in Geburts-, Alters-, Lebens- und Todtenscheinen bestehenden Atteste die Stempelfreiheit zu bewilligen, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Köln, den 29. November 1852. Königl. Regierung.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 19. d. M. will Ich hiermit dem Aachener Vereine zur Beförderung der Arbeitsamkeit für die nach den §§. 3, 14 und 17 seines zurückgehenden Reglements vom 28. August 1851 beizubringenden Atteste Stempelfreiheit bewilligen.

Charlottenburg, den 26. April 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
(gegengez.) v. der Heydt.
v. Bodelschwingh

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und den Finanz-Minister.

Für richtige Abschrift
(L. S.)
(gez.) Lange.
Geheimer Kanzlei-Inspector.

Nro. 444. Abonnement für das Amtsblatt betreffend.

B. I. 7597.

Die Privat-Abonnenten unseres Amtsblattes ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1853 hier in Köln an hiesiges Postamt und auswärts an die mit der Distribution beauftragten betreffenden Post-Anstalten bis zum 15. Dezember c. abzugeben.

Köln, den 19. November 1852. Königliche Regierung.

Nro. 445. Die Organisation der Bau-Verwaltung betreffend.

B. II. 8584.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Kgl. Ministers für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten, Herrn von der Heydt Excellenz, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. Januar d. J. eine Aenderung in der Organisation der Bau-Verwaltung in den Provinzen in Bezug auf die Eintheilung der Baukreise zu genehmigen geruht.

Hiernach sollen mit Ausnahme der ausschließlich von Wasserbau-Beamten zu besorgenden Baugeschäfte an den größeren schiffbaren Strömen und an den Häfen, sowie der ausschließlich von Landbau-Beamten zu besorgenden Landbau-Geschäfte in großen Städten und an besonders ausgezeichneten Gebäuden in der Regel die sämmtlichen Landbau- Chausseebau- und Wasserbau-Geschäfte, die technischen Angelegenheiten der Bau-Polizei, der Vorfluth- Landeskultur- und Gewerbe-Conzessions-Sachen, sowie die Ueberwachung des Kommunal-Bauwesens, der Bau-Denkmäler und aller Bauten, über welche der Regierung die Aufsicht zusteht, in bestimmten, möglichst nach landräthlichen Kreisen abzugrenzenden Bezirken von denselben Beamten besorgt werden.

Die Wegebau-Inspektoren sollen als eine Zwischen-Instanz zwischen den Regierungen und den Wegebaumeistern wegfallen.

Der Regierungs-Bezirk Köln ist in sechs Baukreise getheilt, von denen zwei Kreisbau-Inspektorstellen, in Bonn und Köln, und vier Kreisbaumeisterstellen, in Köln, Euskirchen, Deutz und Gummersbach erhalten.

Außerdem soll:

A. der Ober-Wegebau-Inspektor Freymann vorläufig als unser Commissar in ähnlicher Weise wie bisher fungiren, ohne jedoch zwischen uns und den Kreisbaumeistern eine Zwischen-Instanz zu bilden;

B. bei dem Regierungs-Collegium ein Landbaumeister (Landbaumeister Fabra) als Hülfsarbeiter, zur Assistenz des Regierungs-Bauraths bestellt werden;

C. die hiesige Rheinschiffbrücke, die Rheinfähranstalten und die Rhein-Deichangelegenheiten unserem Ressort verbleiben, weshalb sich die Stellung des Wasserbaubeamten des Rheines zu uns (Wasserbau-Inspector Schwedler hierselbst) in Betreff derjenigen Geschäfte nicht ändert, welche ihm hiernach zugewiesen sind und nicht unmittelbar auf den Rheinstrom-Bau Bezug haben.

Die Organisation und Besetzung der beiden Kreis-Bau-Inspector- und der vier Kreisbaumeister-Stellen ergibt sich aus folgender Uebersicht, zu welcher bemerkt wird, daß die Wahrnehmung der eben erwähnten Bau-Polizei- Vorfluth- Landeskultur- und Gewerbesachen sowie die Ueberwachung des Kommunal-Bauwesens, der Bau-Denkmäler und aller Bauten, über welche der Regierung die Aufsicht zusteht, innerhalb jedes Baukreises dem denselben verwaltenden Bau-Beamten obliegt, soweit nicht in dem Vertheilungs-Plane ausdrücklich eine Ausnahme bemerkt ist.

Vertheilung der Baugeschäfte im

№	Bau-Kreis.	Umfang des Baukreises.	Fläche. □ Meilen.	Amts-Charakter und Namen des Beamten.	Umfang Landbau-Geschäfte.
1	Kreis-Bau-Inspektion Bonn.	Stadt Bonn, Bürgermeisterei Vilich und Stegkreis.	19,5	Kreisbau-Inspektor König zu Bonn.	Sämmtliche Königliche Gebäude und Anstalten, soweit sie nicht zur Garnisonverwaltung gehören; die Duisdorfer Wasserleitung, das Königliche Schloß und das landwirthschaftliche Institut zu Poppelsdorf, die Arbeits-Anstalt zu Pützchen, die Irrenheilanstalt zu Siegburg, die Zehntkirche, ein Pfarrhaus und ein Vikarie-Gebäude zu Oberpleis.
2	Kreisbau-Inspektion Köln.	Stadtkreis Köln.	1,8	Kreisbaumeister Schopen zu Köln,	Sämmtliche Königliche Gebäude und Anstalten in soweit sie nicht zur Garnisonverwaltung oder zur Fortifikation gehören, das Provinzial-Hebammen-Institut. Im Landkreise Köln. Das Königliche Schloß zu Brühl mit den Nebengebäuden und baulichen Anlagen im Königlichen Schloßgarten nebst Wasserleitungen, das Schullehrer-Seminar daselbst, die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Brauweiler. Im Kreise Mülheim. Das Königliche Kadettenhaus in Bensberg und die Kirche zu Altenberg.
3	Kreis-Baumeister-Stelle Köln.	Landkreis Köln mit Ausschluß der Bürgermeisterei Deutz, Kreis Bergheim.	14,7	Wegebau-Inspektor Ilse zu Köln.	Sämmtliche Königliche Gebäude und Anstalten, mit Ausnahme der unter der Bau-Inspektion Köln aufgeführten und der zur Garnison-Verwaltung und zur Fortifikation gehörigen.

Regierungs-Bezirk Köln.

der Geschäfte.

Staats- und Bezirksstraßen.	Länge einzeln ca. Meil.	Länge zusam. ca. Meil.	Wasserbau-Angelegenheiten	Bemerkungen.
Köln-Frankfurter Staatsstraße von Anfang des Pflasters nördlich Siegburg bei Nro. 3,68+5° bis zur Grenze des Regierungsbezirks Coblenz, Beuel-Honnefer Staatsstraße bis zu letztgedachter Bezirksgrenze.	2,4 2	4,4	Mitaufsicht über die fliegenden Brücken bei Bonn und Königswinter als Kommunikationsmittel für den Landverkehr, namentlich in Bezug auf die regelmäßige Beförderung des Fuhrwerks und der Passanten. Deich- und Uferbauten an der Sieg (mit Ausschluß der Siegmündung, welche zur Rheinstrombauverwaltung gehört), an der Bröl und Agger, so wie Entwässerungs-Arbeiten bei Siegburg und andere Meliorations, so wie alle Vorfluths-Angelegenheiten	Die Angelegenheiten der Bau-Polizei in der Stadt Bonn werden von dem Kreisbaumeister Werner besorgt. Vergleiche die Anmerkung unter der Kreisbaumeisterstelle von Euskirchen.
Köln-Mainzer Staatsstraße von Nro. 0 bis Nro. 1,60 bei Weßlingen	1,6		Erftfluß mit den Meliorations-Anlagen und Deichen und alle Vorfluths-Angelegenheiten im Landkreise Köln und im Kreise Bergheim.	Die Straßen-Unterhaltung geschieht einschließlich der gepflasterten Strecken der nebenverzeichneten Staats- und Bezirksstraßen innerhalb der Stadt Köln.
Köln-Lütticher Staatsstraße	4,0			
Köln-Nymwegener Staatsstraße . . . einschließlich der Deichdossirung zwischen Worringen und Dormagen.	2,5			
Köln-Arnheimer Staatsstraße	0,1			
Staatsstraßen		8,2		
Köln-Trierer Bezirksstraße bis hinter Brühl bei Nro. 1,83 am Abgange der Brühl-Liblarer-Straße	1,4			
Brühl-Lechenicher Bezirksstraße bis Liblar von 1,83 bis 2,65	1,2			
Köln-Luxemburger Bezirksstraße von Köln bis Lechenich	2,9			

4	Kreis-Baumeisterstelle Euskirchen.	Kreis Bonn mit Ausschluß der Stadt Bonn und der Bürgermeisterei Vilich Kreis Rheinbach, Kreis Euskirchen.	18,9	Kreisbaumeister Werner zu Bonn.	Sämmtliche Königliche Bauten (mit Ausnahme der bereits unter der Bauinspektion Bonn aufgeführten). Insbesondere die Forsthäuser in der Königlichen Oberförsterei Kottenforst. Die Kirche auf dem Kreuzberge, die Leitung des Godesberger Baches, das Hochkreuz bei Godesberg, die Ruine und der Mineral-Brunnen daselbst.
5	Kreis-Baumeisterstelle Deutz.	Bürgermeisterei Deutz, Kreis Mülheim.	7,9	Kreisbaumeister Sepp zu Deutz.	Sämmtliche Königliche Gebäude und Anstalten, in soweit sie nicht zur Garnisonverwaltung oder zur Fortifikation gehören und mit Ausschluß des unter Kreisbau-Inspektion Köln vorkommenden Kadettenhauses zu Bensberg und der Kirche zu Altenberg, Zehntkirchen und Domainenhöfe.
6	Kreis-Baumeisterstelle zu Gummersbch.	Kreis Gummersbach, Kreis Wipperfürth, Kreis Waldbröl.	17,2	Kreisbaumeister Küster zu Gummersbach	Sämmtliche Königliche Gebäude und Anstalten und die Zehntkirchen.

Köln-Dürener Bezirksstraße bis zur Aachener Bezirksgrenze	3,5			
Köln-Venloer Bezirksstraßen	2,5			
Bezirksstraßen		11,5		
Köln-Mainzer Staatsstraße von 1,60 bis zur Grenze des Regierungsbezirks Koblenz.	3,6	3,6	Deich- und Uferbauten an sämmtlichen Flüssen und Bächen nebst Vorfluths-Angelegenheiten.	Die aus dem Kreise Bonn hier aufgeführten Baugeschäfte, so wie die Unterhaltung der Köln-Mainzer Straße gehören zur Bau-Inspektion Bonn und sind nur provisorisch dieser Stelle hier zugeordnet. Die Bau-Polizei auch in der Stadt Bonn gehört zum Ressort des Kreisbaumeisters Werner.
Bonn-Trierer Bezirksstraße				
Bonn-Schleidener Bezirksstraße	2,3			
Köln-Trierer Bezirksstraße von Brühl ab bei Nro. 1,83 bis zur Grenze des Regierungsbezirks Aachen	5,35			
Köln-Luxemburger Bezirksstraße von Lechenich bis Kommern	3,25			
		15,8 / 19,45		
Köln-Arnheimer Staatsstraße	1,3		Deich- und Uferbauten an den Flüssen und Bächen und Entwässerungs-Anlagen; an dem Spicher- und Merheimer-Bruche nebst Faulbach; Vorfluths-Angelegenheiten.	
Köln-Berliner Staatsstraße	0,9			
Höheberg-Zündorfer Staatsstraße	0,6			
Köln-Frankfurter Staatsstraße von Höheberg bis zum Anfang des Pflasters von Siegburg bei Nro. 3,68+5°	2,9			
Köln-Olper Staatsstraße von der Rheinbrücke bis zum Abgange der Beuel-Overather Communalstraße bei Nro. 3,52	3,2			
Mülheim-Höheberger Staatsstraße	0,5			
		9,4		
Köln-Olper Staatsstraße von Nro. 3,52 in Overath bis zur Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg	5,6		Deich- und Uferbauten an der Agger, Wupper, Wiehl und dem Brölbach rc. Vorfluths-Angelegenheiten.	
Born-Gummersbacher Staatsstraße	3,8			
Ohl-Wildenkuhler Staatsstraße	0,1			
		9,5		

Außerdem haben die Kreisbaubeamten allen Aufträgen, welche von uns oder anderen Provinzial-Behörden ihnen zugehen, zu genügen. In Bezug auf Letztere bemerken wir jedoch, daß von allen solchen Aufträgen, womit Veranschlagungen und Reisen der Kreisbaubeamten verbunden sind, den bestehenden Bestimmungen zufolge Abschriften uns zugehen sollen; um in den Stand gesetzt zu werden, die Thätigkeit der Baubeamten zu bemessen und durch sachgemäße Terminbestimmungen den Dienst zu fördern.

Indem wir vorstehenden Organisationsplan über die Verwaltung des Bauwesens hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß derselbe höherer Anordnung zufolge mit dem 1. Januar 1853 in Wirksamkeit tritt.

Köln den 30. November 1852.

Kgl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 446. Erledigte Prediger-Stelle.

Das Rectorat zu Altenkirchen, mit welchem die Verpflichtung zu 24—26wöchentlichen Lehrstunden für höhern Unterricht, so wie zu 12—16 jährlich zu haltenden Predigten und zur Vertretung der evangelischen Ortspfarrer in dringenden Verhinderungs-Fällen verbunden ist, wird zum 1. April 1853 durch uns neu besetzt werden. Das Einkommen der Stelle beträgt außer einer Dienstwohnung und einem Schulgelde von 5 Thlr jährlich von jedem Schüler, etwa 295 Thlr.

Bewerber, welche ihre Befähigung für das evangelische Predigtamt und für das Schulamt vorschriftmäßig nachgewiesen haben, werden hierdurch eingeladen, sich bis zum 1. Februar 1853 unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Coblenz, den 26. November 1852. Königliche Regierung.

Nro. 447. Justiz-Personal-Chronik.

Personal-Chronik
der
Justiz-Beamten im Bezirke des Königl. Landgerichtes zu Köln pro Monat November 1852.

dem Landgerichts-Rathe Dr. Lautz ist vom 1. Januar k. J. ab, die erbetene Dienstentlassung ertheilt,

dem Landgerichts-Rathe Boisserée eine etatsmäßige Rathsstelle bei dem Kgl. Landgerichte dahier verliehen und der Landgerichts-Rath Schmitz beauftragt worden, vom 1. Dezember c. ab bis auf Weiteres als Hülfsrichter bei dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe einzutreten,

der Auskultator Molly wurde zum Zwecke seines Uebertrittes zur Verwaltung das Dimissoriale ertheilt,

dem Auskultator Rudolph von Groote zum Landgerichts-Referendar ernannt und

die Rechts-Candidaten August Krahé aus Geilenkirchen, Carl August Biecker aus Hückeswagen, Anton Joseph Wüst aus Kempenich und Sebastian Klein aus Rodenkirchen als Auskultatoren verpflichtet.

Köln, den 1. Dezember 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorf.

Nro. 448. Suspension.

Der Gerichtsvollzieher Draeger zu Zell ist durch nunmehr rechtskräftiges Urtheil des K. Landgerichtes zu Coblenz vom 18. October d. J. wegen Gebühren-Ueberhebung und sonstiger Pflichtwidrigkeiten auf 3 Monate von seinem Amte suspendirt worden. Die Suspension beginnt mit dem heutigen Tage und endet mit dem 28. Februar 1853.

Coblenz, den 1. December 1852. Der K. Ober-Prokurator, v. Breuning.

Nro. 449. Bekanntmachung der Königl. General-Kommission zu Münster.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §. §. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten welche vom 19. November 1852 (einschließlich) bis 18. November 1853 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ostrhein'schen Theil des

Regierungs-Bzirks Köln

wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

		Für den Berliner Scheffel.														
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Buchweizen.		
		Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.
Der Martini-Durchschnittspreis aus den Jahren 1829 bis 1852 beträgt nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte zu Mülheim am Rhein		2	12	6	1	23	10	1	10	10	—	24	2	1	14	3
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablösepreise																
a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26																
b) mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent,																
1) im Kreise Mülheim und zwar.																
a) in den Bürgermeistereien Overath, Rösrath und Odendahl.	a	2	12	6	1	23	10	1	10	10	—	22	6	1	14	3
	b	2	8	10	1	21	2	1	8	9	—	21	4	1	12	—
b) in den Bürgermeistereien Wahn und Heumar .	a	2	9	7	1	21	8	1	9	2	—	23	2	1	12	6
	b	2	6	1	1	19	1	1	7	2	—	22	—	1	10	4
c) in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	12	6	1	23	10	1	10	10	—	24	2	1	14	3
	b	2	8	10	1	21	2	1	8	9	—	22	11	1	12	—
2) im Sieg-Kreise, und zwar:																
a) in den Bürgermeistereien Eitorf, Herchen, Much, Ruppichteroth und Uckerath	a	2	1	8	1	15	9	1	4	8	—	20	6	1	7	7
	b	1	28	7	1	13	6	1	2	11	—	19	6	1	5	8
b) in den Bürgermeistereien Hennef, Oberpleis, Lauthausen, Neunkirchen und Menden	a	2	3	10	1	17	4	1	5	11	—	21	3	1	8	11
	b	2	—	8	1	15	—	1	4	1	—	20	2	1	7	—
c) in den übrigen Theilen des Kreises	a	2	6	—	1	19	—	1	7	2	—	22	—	1	10	3
	b	2	2	8	1	16	7	1	5	4	—	20	11	1	8	3
3) in der Bürgermeisterei Vilich	a	2	6	8	1	19	6	1	7	7	—	22	—	1	10	9
	b	2	3	4	1	17	—	1	5	8	—	20	11	1	8	9
4) in der Bürgermeisterei Deutz	a	2	8	10	1	21	2	1	8	9	—	22	11	1	12	—
	b	2	5	5	1	18	7	1	6	10	—	21	9	1	9	11
5) im Kreise Wipperführt	a	2	12	6	1	23	10	1	10	10	—	22	6	1	14	3
	b	2	8	10	1	21	2	1	8	9	—	21	4	1	12	—
6) im Kreise Gummersbach	a	2	16	10	1	27	1	1	13	3	—	22	9	1	16	11
	b	2	13	—	1	24	3	1	11	1	—	21	7	1	14	7
7) im Kreise Waldbröl	a	2	16	2	1	26	6	1	12	11	—	21	6	1	16	6
	b	2	12	4	1	23	8	1	10	9	—	20	5	1	14	2

Münster, den 26. November 1852.

Königl. General-Commission.

Nro. 450. Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirk in Bonn

Der weitere Anbau der südlichen und westlichen Theile der Feldmark der Stadt Bonn hat eine Ausdehnung des, für diese Stadt bestehenden Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Bezirks, und, in Folge dessen, die Verlegung der am Coblenzer Thore befindlichen Thor-Controle erforderlich gemacht. Nach Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz, sollen diese Anordnungen vom 1. Januar 1853 ab in Wirksamkeit treten; es werden demgemäß, von diesem Zeitpunkte ab, die §§ 2, 4, 7, 8, 13 und 20 des Regulations zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlacht-Steuer für die Stadt Bonn vom 8. November 1842 mit dem zu diesen Paragraphen erlassenen Ergänzungen und Aenderungen, hierdurch aufgehoben, und wie folgt, ersetzt.

§. 2.

1. Stadt-Bezirk.

Die Grenzlinie des Stadtbezirks der Stadt Bonn nimmt ihren Anfang am linken Ufer an dem Punkte, welcher in der Verlängerung des Gronauen Wegs liegt, und durch eine Tafel bezeichnet ist, verfolgt diesen Weg bis zum Kessenicher Schützenhäuschen, den Weg und das Schützenhäuschen einschließend, überschreitet hier die von Bonn nach Godesberg führende Chaussee, und verfolgt den Mitterweg, diesen einschließend, bis zu den Bannsteinen Nro. 11 und 12. — Von hier hält sie die Bannder Bonier Feldmark, bis zu dem Bannsteine Nro. 26, verläßt dann (unweit des Schmitz'schen Etablissements) die Bannlinie und verfolgt, das Schmitz'sche und Schüller'sche Etablissement ausschließend, den Endenicher Weg, diesen Weg ebenfalls ausschließend, bis zur Baumschulen-Allee. Von da aus läuft die Linie durch die Baumschule, die Wassermühle und die übrigen Gebäulichkeiten derselben, sowie den Weg ausschließend, — nach dem Sutter'schen (ehemaligen Lüder'schen) Gute, an der Bonn-Euskircher Bezirksstraße, welches in den Stadtbezirk eingeschlossen wird dann, dem dortigen Feldwege und dem sogenannten grünen oder Jagdwege, beide in den Bezirk einschließend entlang, bis zur Bornheim-Brühler-Straße, dieselbe nordwestlich verfolgend und ebenfalls einschließend, bis zur Brücke über den Rheindorfer Bach. Von dort wird die Grenze durch den Rheindorfer Bach, welcher von jener Brücke nach der Kölner Chaussee fließt, gebildet, läuft zwischen den Nummersteinen 331 332 auf diese Kunststraße, verfolgt dieselbe, solche einschließend, eine kleine Strecke, biegt dann von der Chaussee ab, und verfolgt den Feldweg zum Wichelshof, den Weg selbst, sowie den Hof einschließend, und die Feldwege von Rheindorf nach Bonn durchkreuzend. An der nördlichen Seite hinter dem Wichelhofe, zieht sich die Linie in gerader Richtung zum Rheinufer hin. Von dieser Stelle, welche leicht vom jenseitigen Ufer erkennbar ist, überschreitet sie in gerader Richtung den Rhein, verfolgt das rechte Ufer des Stromes, selbiges ausschließend, aufwärts, bis zu der den vorbezeichneten Anfangs-Punkt der Grenzlinie gegenüberliegenden Stelle des rechten Rheinufers, überspringt hier, in gerader Linie den Rhein zum linken Ufer und schließt sich dort dem bezeichneten Anfangspunkte an.

§. 4.

2. Aeußerer Stadt-Bezirk.

Alle vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und einzelnen Etablissements, deren Anfangs-Punkte von der nächsten bewohnten Anlage des Stadtbezirks (§. 2) in gerader Linie nicht über eine halbe Meile entfernt sind, gehören mit dem dazwischen liegenden Raum, soweit nicht davon ausdrücklich eine Ausnahme gemacht ist, zum äußeren Stadtbezirke. Namentlich gehören zu demselben folgende Ortschaften.

Linke Rhein-Seite:

1) das Dorf Rheindorf.
2) das Dorf Dransdorf.
3) das Dorf Mesdorf nebst Lessenich.
4) das Dorf Duisdorf.
5) das Dorf Endenich.
6) das Dorf Kessenich.
7) das Dorf Lengsdorf.
8) das Dorf Ippendorf.
9) das Dorf Dottendorf.
10) das Dorf Friesdorf.
11) das Dorf Plittersdorf.

Rechte Rhein-Seite.

1) das Dorf Geislar.
2) „ „ Vilich.
3) „ „ Vilich-Rheindorf.
4) „ „ Schwarz-Rheindorf.
5) „ „ Combahn.

6) das Dorf Beuel.
7) „ „ Vilich-Müldorf.
8) „ „ Bechlinghofen mit Pützchen.
9) „ „ Limperich.
10) „ „ Küdinghofen.
11) „ „ Ramersdorf.
12) „ „ Obercassel.

§. 7.

Beamten zur Erhebung und Abfertigung.

Die Erhebung der Mahl- und Schlacht-Steuer resp. die Vor-Abfertigung zur Erhebung geschieht,
a, am Stern-Thore — bei dem Unter-Steuer-Amte
b, am Cöln-Thore — bei den daselbst befindlichen Thor-Kontrole-Stellen.
c, „ Rhein-Thore —
d, an der Coblenzer-Chausse unfern der Grenze des Stadt-Bezirks (§. 2.)

Nur bei diesen Stellen können zur Durchfuhr bestimmte mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände abgefertigt werden.

Das Untersteuer-Amt hat eine unbeschränkte Hebe-Befugniß. Am Rheinthore können Mühlen-Fabrikate bis zu 30 Centner zur Versteuerung gelangen. Im Uebrigen dürfen an den Thor-Kontrolle-Stellen nur von Quantitäten bis einschließlich 2 Centner und von je einem Stücke kleinen Viehes die Gefälle erhoben werden. Theilungen der Transporte sind nicht erlaubt. Transporte mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände, welche bei den oben unter b. c. d genannten Stellen eingehen und bei denselben nach dem vorgesagten, nicht versteuert werden können, müssen, nachdem sie mit Thor-Anmelde-Schein versehen und soweit nöthig, durch Verschluß-Anlage oder auf sonst geeignete Weise bezeichnet sind, durch nachbenannte Straßen ohne Aufenthalt und innerhalb der dabei bemerkten Zeiträume zu dem Steuer-Amte am Sternthore geführt werden: a) vom Köln-Thore durch die Wilhelmsstraße, innerhalb 10 Minuten; b) vom Rhein-Thore durch die Rheingasse, Neugasse, Stockenstraße und das innere Stern-Thor innerhalb 25 Minuten; c) von der Grenze des Stadt-Bezirks an der Koblenzer-Chausse auf der Koblenzer-Chausse durch das Koblenzer-Thor längs dem Universitäts-Gebäude durch die Stockenstraße, die Stern-Straße und das innere Stern-Thor innerhalb 1 Stunde 15 Minuten.

§. 8.

a. Straßen und Eingänge im Stadt-Bezirke
1. Straßen.

Innerhalb des, außer den Ringmauern von Bonn gelegenen Stadt-Bezirks (§. §. 1 2) dürfen der Mahl- und Schlacht-Steuer unterworfene Gegenstände, wenn sie nicht von einer der im §. 7 genannten Hebestellen herkommen, und mit dem daselbst empfangenen Steuer-Ausweise versehen sind, sich nur auf den nachstehend bezeichneten Straßen bewegen.

a, auf der Chaussee von Cöln, welche zum Cöln-Thore führt.
b, auf den Landstraßen, welche von Bornheim, Endenich u. s. w. über Sutters Besitzung und über Poppelsdorf zum Stern-Thore führen.
c, auf der Strecke des Rhein-Ufers von dem Anlande-Punkte der Gier-Brücke bis zum Rhein-Thore;
d, auf der Bonn-Cölner Eisenbahn bis zum Bahnhofe, von da auf dem Wege, welcher durch den an der Poppelsdorfer Allee befindlichen Ausgang längs der Umschließung des Bahnhofs bis zur Rheinbacher Chaussee sich hinzieht, und dann auf dieser Chaussee selbst bis zum Stern-Thore, — jedoch allein die vermittelst der Eisenbahn anlangenden Gegenstände.

§. 13.

2. Erlaubte Stadt-Eingänge.

Der Eingang mit Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen zur Stadt Bonn, und der zu erweisende Ausgang aus derselben zu Lande ist nur gestattet:

a, durch das Stern-Thor,
b, „ „ Cöln-Thor,
c, „ „ Coblenzer-Thor mit Anmeldung bei der an der Coblenzer Chausse belegenen Hebe-Stelle (§ 7.)

Kommen dergleichen Gegenstände von, zum Stadtbezirk gehörigen Anlagen, außerhalb der Thore so muß deren Abstammung von dort bei der Einbringung ans Thor nachgewiesen werden, und wird, auf solchen Nachweis, in besondern Fällen der Einlaß auch durch andere, als durch die vorbezeichneten Thore gestattet werden

§. 20.

2. Mühlen, unter allgemeiner Aufsicht.

Einer allgemeinen Aufsicht der Steuer-Beamten sind für jetzt, und vorbehaltlich der Veränderungen, welche in der Folge hierunter etwa für nöthig erachtet werden möchten, folgende im äußeren Stadtbezirke belegene Mühlen unterworfen:

A. auf der linken Rheine-Seite:

1, Die Wassermühle in der Baumschule.
2, die Wasser- und Windmühle zu Rheindorf.
3, die Wassermühle zu Dransdorf.
4, die Wassermühle zu Endenich

B. auf dem rechten Rhein-Ufer

1, die Windmühle zu Schwarz-Rheindorf.
2, die Wassermühle zu Ramersdorf.

Cöln, den 2. Dezember 1852. Der Provinzial-Steuer-Direktor, Helmentag.

Holzverkauf in der K. Oberförsterei Ville.

Nro. 451.
Holzverkauf in der K. Oberförsterei Ville.

Aus dem Schlage Gleffenstück, Forstrevier Königsdorf werden Mittwoch den 15. Dez. c. Vormittags 11½ Uhr beim Gastwirthe Schiefer zu Gr. Königsdorf circa 7 Stück eichene Nutzholz-Abschnitte, 6 Klafter eichene Schnitt- und 5 Klafter eichene und 62 Klafter gemischt Knüppelholz und 168 Schock Rieserholz.

Aus dem Schlage Zitterwald, Forst-Revier Villenhaus an der Römerstraße, an der Cranzmaar, gut zur Abfuhre gelegen, circa 26 Stück birkene Nutzholz-Abschnitte, 3 Klafter weich Knüppelholz und 98, Schock Rieserholz.

Aus dem Schlage Neuebusch, Forst-Revier Villenhaus an der Heubahn, oberhalb Kierberg, gut zur, Abfuhr belegen, circa 1 Stück eichen und 4 Stück birkene Nutzholz-Abschnitte, 654 weiche Knüppelholz 95 Schock Rieserholz und 46 Schock Abraum

Donnerstag den 16. Dezember, Vormittags 10 Uhr,

in Brühl beim Gastwirth Johann Krippen in der Uhlstraße, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Brühl, den 5. Dezember 1852. Der Kgl. Oberförster, Grunewald.

Personal-Chronik.

Der practische Arzt und Operateur Dr. Bernhard, Hermann Berthold Krüger, hat sich als Assistenzarzt bei der 2ten Schwadron des VII. Husaren-Regiments in Bonn niedergelassen.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 51.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 52.

Dienstag den 14. Dezember 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 452. Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufaches betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. October c. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Halle als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse in Prima und Secunda vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königl. Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen worden.

Berlin den 30. November 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten,
(gez.) von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 453. Sanitäts-polizeiliche Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten. B. III. 4457.

Wir finden uns veranlaßt, die Bestimmung unserer Verordnung vom 19. April 1841 (Amtsblatt Jahrgang 1841 S. 115) wonach sämmtliche Medizinal-Personen verpflichtet sind, sich mit den sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten bekannt zu machen, auch auf die concessionirten Chirurgengehülfen auszudehnen, welche dieselben auf sämmtlichen Bürgermeistereiämtern (in hiesiger Stadt auf den Büreaus der Polizei-Commissarien) für 5 Silbergroschen haben können. In Zukunft werden wir jedem zu conzessionirenden Chirurgengehülfen zugleich mit der Concession und der Instruction vom 7. April d. J. ein Exemplar gegen Erstattung des Kostenpreises behändigen lassen. Bei der vorschriftsmäßigen jährlichen Prüfung der Chirurgengehülfen haben die Herren Kreis-Physiker auch zu erforschen, ob dieselben sich mit den sanitäts-polizeilichen Vorschriften genügend bekannt gemacht haben. Insbesondere ist die Anweisung zum Desinfections-Verfahren bei ansteckenden Krankheiten zu berücksichtigen, indem die Chirurgengehülfen verpflichtet sind, auf amtliche wie auf Privat-Requisition die Desinfection nach ärztlicher Vorschrift zu bewirken. Künftig werden wir niemanden die Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie ertheilen, welcher nicht nachweisen kann, sich in einem Civil- oder Militair-Spital die erforderliche Uebung im Desinficiren erworben zu haben.

Köln, den 9. Dezember 1852.

Königliche Regierung.

Nro. 454. Ausstellung von Paßkarten betr. B. II. 9370.

Auf Grund des §. 7 der im 4. Stück des Amtsblattes für das Jahr 1851 abgedruckten Ministerial-Verordnung vom 31. Dezember 1850, haben wir den Landrath Danzier in

Mülheim a/Rhein für den Umfang des Mülheimer Kreises vom 1. Januar 1853 ab mit der Ausstellung von Paßkarten beauftragt.

Köln, den 9. Dezember 1852. Königliche Regierung.

Nro. 455. Durchschnittspreise für die Ablösung von Getreide-Abgaben auf dem linken Rheinufer des Regierungs-Bezirks Köln. C. I. 6182.

Die aus den Durchschnitts-Berechnungen der 14jährigen Martini-Preise der Haupt-Marktorte Köln und Bonn von 1839 bis 1852, nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre sich ergebenden Normalpreise für das Jahr { 19. November 1852 / 18. November 1853 } (einschließlich,) welche für die Ablösung von Getreide-Abgaben in dem auf dem linken Rheinufer gelegenen Theile unseres Verwaltungs-Bezirks in Anwendung kommen, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Dieselben betragen für den Berliner Scheffel von 3072 Kubikzoll in dem Bezirke der Renteien

	Köln						Bonn					
Weizen	2	Thlr.	14	Sgr.	9	Pfg.	2	Thlr.	13	Sgr.	11	Pfg.
Roggen	1	„	27	„	3	„	1	„	25	„	9	„
Gerste	1	„	14	„	—	„	1	„	13	„	10	„
Hafer	—	„	26	„	2	„	—	„	25	„	—	„

Köln, den 11. Dezember 1852. Kgl. Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 456. Die Verpachtung der Rheinfischerei-Distrikte betr.

Donnerstag den 30. Dezember c. Morgens 11 Uhr, soll auf dem hiesigen Königlichen Rentamte (Breitestraße Nro. 128) die öffentliche Wiederverpachtung nachstehender Rheinfischerei-Distrikte:

1. Von Weiß bis an die stehende Brücke zu Cöln, mit Ausschließung des neuen städtischen Hafengebietes, verpachtet bis Ende Februar 1853 an Joseph Heuser zu Cöln.
2. Von der stehenden Brücke zu Cöln, bis an die fliegende Brücke zu Mülheim a./R. verpachtet bis Ende Februar 1853 an Anton Lülsdorf zu Cöln.

unter den gewöhnlichen Bedingungen stattfinden.

Cöln, den 7. Dezember 1852. Das Königl. Domeinen Rent-Amt.

Nro. 457. Die Ausfertigung neuer Chaussee- ꝛc. Freikarten.

Die für den dreijährigen Zeitraum 1850/52 ausgefertigten Chaussee-, Brück- und Fährgeld-Freikarten, werden mit Ende dieses Jahres ihre Gültigkeit verlieren und es muß daher nunmehr die Ausfertigung neuer Karten für den Zeitraum von 1853/55 erfolgen.

Zu diesem Ende ersuche ich die Herrn Beamten, welche bestimmungsmäßig zur Chaussee-, Brück- und Fährgeld-Freiheit berechtigt sind, die Anträge auf Ausfertigung neuer Freikarten für die Jahre 1853/55 durch die ihnen vorgesetzte Provinzial-Behörde bald nach dem Erscheinen gegenwärtiger Bekanntmachung hierher gelangen zu lassen und in derselben Weise demnächst die mit Ende dieses Jahres außer Kraft tretenden Freikarten zu Anfang Januar k. J. zurücksenden zu wollen.

Köln, den 2. Dezember 1852. Der Provinzial-Steuer-Direktor, Helmentag.

Nro. 458. Dienstentsetzung.

Ich mache hierdurch bekannt, daß der Gerichtsvollzieher Konrad Schmidt zu Dormagen, wegen Dienstvergehen durch Urtheile des Königlichen Zucht-Polizei-Gerichts vom 5. Oktober d. J. und des Zucht-Polizei-Appellations-Gerichts vom 22. v. M. zu 3jähriger Gefangniß-Strafe und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre verurtheilt worden und durch diese Verurtheilung nach § 7 des Gesetzes vom 21 Juli d. J. seines Dienstes von Rechtswegen verlustig ist.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1852.

Der Ober-Prokurator, (gez.) v. Kösteritz.

Personal-Chronik.

Dem Johann Könsgen zu Siegburg ist die Erlaubniß ertheilt worden auf jedesmalige Anordnung eines approbirten Arztes die kleinen chirurgischen Hülfeleistungen ausüben zu dürfen.

Druckfehler. In Nro. 51 des Amtsblattes, Seite 384 Zeile 7 von oben lese man 14,5 anstatt 19,5 — und ebendaselbst Zeile 16 — $^1/_4$ anstatt 1,8.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 52.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 53.

Dienstag den 21. Dezember 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 459. Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Bausaches betr.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 26. October d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zur Zeit mit dem Marien-Gymnasium zu Posen verbundene Real-Abtheilung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden demnach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die Curse der Secunda und Prima vorschriftsmäßig vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7. Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, (gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, (gez.) von Raumer.

Nro. 460. Concessionirung von Personen-Fuhrwerken betr.

Da häufig Gesuche wegen Concessionirung von Personenfuhrwerken, zu deren Unterhaltung nach §. 4. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni d. J. die Genehmigung der Post-Verwaltung erforderlich ist, mit Umgehung der Königl. Ober-Post-Direction unmittelbar an mich, oder an das General-Post-Amt eingereicht werden, so sehe ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß dergleichen Gesuche zunächst an die Königl. Ober-Post-Direction gerichtet werden müssen, und zwar an die Ober-Post-Direction desjenigen Regierungsbezirks, in welchem der Unternehmer seinen Wohnsitz hat. Die Ober-Post-Directionen sind beauftragt die Gesuche einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen und dieselben hiernächst mit ihrem gutachtlichen Berichte an mich zur Entscheidung einzureichen.

Berlin, den 12. Dezember 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 461. Hauscollecte für die katholische Gemeinde Remscheid. B. III. 4675.

Der Herr Ober-Präsident der Rhein-Provinz hat der katholischen Gemeinde Remscheid im Regierungsbezirke Düsseldorf, eine durch Deputirte derselben abzuhaltende Haus-Collecte in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Cöln bewilligt, welche in dem Zeitraume bis zum 1. Juli k. J. abgehalten werden soll.

Die Kreis- und Ortsbehörden unseres Verwaltungsbereichs beauftragen wir daher, den

sich meldenden mit gehöriger Legitimation versehenen Deputirten, eintretenden Falls den erforderlichen Vorschub zu leisten.

Cöln, den 16. Dezember 1852. Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 462. Nachgesuchte Rehabilitation.

Der Tagelöhner Wilhelm Scholten zu Meurs, welcher durch Urtheil des Kgl. Assisenhofes zu Cleve vom 6. September 1841, wegen eines qualivizirten Diebstahls zu einer fünfjährigen Zwangsarbeitsstrafe verurtheilt und lebenslänglich unter die Aufsicht der hohen Polizei gestellt worden ist, hat in Gemäßheit des Art. 619 und flg. der Str.-Pr.-Ord. seine Rehabilitation nachgesucht. In Folge eines Beschlusses des Anklage-Senates des hiesigen Kgl. Appellations-Gerichtshofes vom 10. d. M. wird die Anbringung dieses Gesuches nach gesetzlicher Vorschrift hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Köln, den 16. Dezember 1852. Der General-Prokurator, Nicolovius.

Nro. 464. Die Eröffnung der Assisen im Bezirke des Königl. Landgerichts zu Köln betr.

Die Eröffnung der gewöhnlichen Assisen im Bezirk des Königlichen Landgerichts zu Köln, für das 1. Quartal 1853, wird hiermit auf Montag den 3. Januar 1853 festgesetzt und der Herr Appellations-Gerichts-Rath Schmidt zum Präsidenten derselben ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Königlichen General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Köln, am Appellations-Gerichtshofe, den 11. Dezember 1852.

Der Erste Präsident,
In dessen Vertretung:
Der Senats-Präsident, Geheime Ober-Revisions-Rath,
(gez.) Krezzer.

Für gleichlautende Ausfertigung
Der Ober-Sekretair,
Wallraff.

Nro. 464. Interdiction.

Mit Rücksicht auf Art. 18 der Notariats-Ordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Erkenntniße des Kgl. Landgerichts

a) vom 24. November c. gegen Salomon David, 26 Jahre alt, früher zu Königswinter, jetzt im Bürger-Hospitale zu Köln,

b) vom 17 November c. gegen Katharina Odenthal, 32 Jahre alt, aus Gronau, Bürgermeisterei B. Gladbach, jetzt hierselbst in der Lennartz'schen Anstalt,

c) vom 24. November c. gegen Eduard Dümesnil, 21 Jahre alt, ohne Gewerbe von Köln,

d) vom 17. November c. gegen Karl Kohl, Hühneraugen-Operateur und Schauspieler, derzeit in der Lennartz'schen Anstalt hierselbst,

die Interdiction ausgesprochen worden ist.

Köln, den 12. Dezember 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 465. Interdiction.

Mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch Erkenntniß des Kgl. Landgerichts vom 17. November c. gegen Peter Joseph Brüggen, 26 Jahre alt, Bildhauer zu Köln, dermalen in der Irrenanstalt zu Siegburg, die Interdiction ausgesprochen worden ist.

Köln, den 17. Dezember 1852. Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 466. Eingetragener Todtenschein.

Der Todtenschein des zu Frankfurt a./M. verstorbenen Isaac Theodor Mevis aus Euskirchen ist von mir dem Civilstandsbeamten zu Euskirchen zur Eintragung in das laufende

Sterbe-Urkunden-Register abgegeben worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bonn, den 15. Dezember 1852. Der Ober-Prokurator, v. Ammon.

Nro 467. Holzverkauf in der Oberförsterei Ville.

Holz-Verkauf

in der Oberförsterei Ville, Revier Villenhaus und Schnorenberg.

Dienstag den 28. Dezember c. Vormittags 10 Uhr im Gasthause zur Krone in Brühl, aus dem Revier Schnorrenberg, Distriet Schnorrenberg, unmittelbar an der Euskircher Chaussee, circa 80 Stück Eichen und Buchen, Nutzholz-Abschnitte, 55 Klafter Eichen und Buchen, Schnitt- und Knüppelholz und 250 Schock Reiserholz.

Mittwoch den 29. Dezember c. Vormittags 10 Uhr, im Belvedere zu Brühl, aus dem Revier Villenhaus, Distrikt hinter dem Villenhaus, circa 28 Eichen, 72 Buchen, 11 Birken Nutzholz-Abschnitte und circa 94 Klaftern Eichen und Buchen, Scheit und Knüppelholz und 90 Schock Reiser

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Brühl, den 14. Dezember 1852. Der Oberförster, Grunewald.

Nro. 468. Die Verpachtung der Rheinfischerei-Distrikte betr.

Donnerstag den 30. Dezember c. Morgens 11 Uhr, soll auf dem hiesigen Königlichen Rentamte (Breitestraße Nro. 128) die öffentliche Wiederverpachtung nachstehender Rheinfischerei-Distrikte:

1. Von Weiß bis an die stehende Brücke zu Cöln, mit Ausschließung des neuen städtischen Hafengebietes, verpachtet bis Ende Februar 1853 an Joseph Heuser zu Cöln.
2. Von der stehenden Brücke zu Cöln, bis an die fliegende Brücke zu Mülheim a./R. verpachtet bis Ende Februar 1853 an Anton Lülsdorf zu Cöln.

unter den gewöhnlichen Bedingungen stattfinden.

Cöln, den 7. Dezember 1852. Das Königl. Domainen Rent-Amt.

Nro. 469. Ausloosung von Rentenbriefen betr.

Ausloosung von Rentenbriefen.

Bei der in Gemäßheit des §. 39 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 heute stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind die nachbenannten Rentenbriefe aufgerufen.

I. Rentenbriefe Litt. A. von 1000 Thalern,

111. 197. 779. 795. und 800.

II. Rentenbriefe Litt. B. von 500 Thalern,

162. 268. 416. 466. und 493.

III. Rentenbriefe Litt. C. von 100 Thalern,

25. 33. 72. 187. 198. 448. 462. 771. 1321. 1399. 1410. 1872. 1995. 2063. 2083. 2334. 2593. und 3047.

IV. Rentenbriefe Litt. D. von 25 Thalern,

64. 168. 269. 438. 980. 1059. 1164. 1200. 1298 1490. 1578. 1589. 1812. 1900. 2090. und 2274.

V. Rentenbriefe Litt. E. von 10 Thalern,

14. 127. 245. 278. 330. 380. 387. 586. 674. 821. 1008. 1024. 1239. 1375. 1376. 1576. 1680. 1688. 1789. 2496. 2789. 3035. 3228. 3229. 3230. 3275. und 3278.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, fordern wir die Inhaber der ausgeloosten Rentenbriefe auf, die Kapitalbeträge derselben am 1. April künftigen Jahres im Geschäftslokale der Rentenbank-Kasse, auf dem Domplatze dahier, gegen Rückgabe der Original-Rentenbriefe und der dazu gehörigen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, in Empfang zu nehmen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß nach §. 43 des erwähnten Gesetzes vom 1. April 1853 ab eine Verzinsung der vorbemerkten Rentenbriefe nicht ferner stattfindet, auch die ausgeloosten Rentenbriefe selbst nach §. 44 am angeführten Orte binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt verjähren.

Münster, den 11. November 1852.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westphalen und die Rheinprovinz,
Hartmann.

Verordnung.

Nro. 470.
Bergwerkssteuer.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre d. d. Töplitz den 30. August 1820, die Ausmittelung der verhältnißmäßigen Bergwerkssteuer in den auf der linken Rheinseite gelegenen Landestheilen betreffend, verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für das Steuerjahr 1852 hierdurch, was folgt:

I.

Sämmtliche Bergwerks-Besitzer oder deren Repräsentanten haben ihre vollständige Werkrechnungen für das Jahr 1852 an die betreffenden Königlichen Bergämter zu Düren und Saarbrücken bis zum 1. März 1853 einzureichen.

II.

Diese Rechnungen müssen dasjenige nachweisen, was zur Ermittelung des Ertrages nothwendig ist. Um jedoch in solchen Fällen, wo das gewonnene Gruben-Product auf den, den Grubenbesitzern gehörigen Hütten zu Gut gemacht wird, die Vorlegung der Hütten-Rechnungen nachlassen zu können, ist höhernorts nachgegeben worden, daß die Grubenbesitzer über den Werth des rohen Products sich mit den Königlichen Bergämtern einigen können.

Diese Uebereinkünfte können auf 1, 2, 3, und mehrere Jahre gültig abgeschlossen werden, wenn die Grubenbesitzer solches wünschen und zwar durch Verhandlungen von den betreffenden Bergämtern selbst oder durch die von den letztern dazu beauftragten Kgl. Bergmeister. In den Fällen, wo die Bergwerksbesitzer eine solche Uebereinkunft wegen des Werthes der Producte nicht vorziehen, sollen von denselben die vollständigen und hinlänglich justificirten Hütten-Rechnungen den Königlichen Bergämtern, zur Ermittelung des Werthes der Producte vorgelegt werden

Es haben deshalb alle Grubenbesitzer, welche ihre Erze rc. selbst zu Gut machen, ihre Anerbietungen zu solchen Uebereinkünften ebenfalls bis zum 1. März 1853 den betreffenden Bergämtern einzureichen und darüber Beschließung zu erwarten oder aber, wenn sie es vorziehen, in derselben Frist ihre vollständigen und hinlänglich justifizirten Hüttenrechnungen gleichzeitig mit den Gruben-Rechnungen einzureichen.

III.

Wenn die Gruben-Rechnungen und, wo es nach dem vorstehenden Artikel stattfindet, auch die Hüttenrechnungen nicht in dem bestimmten Termine, oder nicht in der erforderlichen Vollständigkeit eingehen, so werden betriebs- und rechnungskundige Beamten committirt werden, um an Ort und Stelle die Rechnungsangaben einzuholen.

Die hierdurch erwachsenden Kosten müssen von den betreffenden Bergwerksbesitzern getragen und sollen zu gleicher Zeit mit den Steuern eingezahlt werden.

Uebrigens werden auch die Säumigen und Contravenienten bei den betreffenden Königlichen Staats-Prokuratoren zur amtlichen Verfolgung denuncirt werden.

IV.

Die sämmtlichen Bergwerksbesitzer in den westrheinischen Provinzen werden hierdurch aufgefordert, ihre Wahlzettel für die zur Feststellungs-Commission für die Bergwerkssteuern pro 1852 zu ernennenden zwei Bergwerksbesitzer des betreffenden Bergamtsbezirks, nämlich des Bergamtsbezirks Düren auf der linken Moselseite und des Bergamtsbezirks Saarbrücken

auf der rechten Moselseite — bis zum 1. März 1853 dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte einzusenden. Jedes Werk kann nur eine Stimme geben, d. h. nur zwei Namen von Bergwerksbesitzern des angehenden Bergamtsbezirks einreichen, wenn gleich mehrere Betheiligte an demselben Werke vorhanden sind, und müssen sich diese über die zu wählendtn zwei Bergwerksbesitzer einigen.

Wahlzettel, welche nach dem festgesetzten Termine eingehen, bleiben unberücksichtigt, so daß diejenigen Werke, welche innerhalb jenes Termins ihre Stimmen nicht abgegeben haben, als der Majorität beigetreten, angesehen werden sollen.

Bonn, den 6. November 1852.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Nieder-Rheinischen Provinzen.

Personal-Chronik.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Adolph Franz Fonk zu Bonn ist unterm 6. d. M. auch als Geburtshelfer approbirt worden.

Vermischte Nachrichten.

Der Spezereihändler Louis Adolph zu Godorf, hat die ihm übertragene Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Köln, den 11. December 1852.

Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Karl Alexander und Werner Haseloff zu Burg ist unter dem 27. November 1852 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Streckmaschienen für Kammgarnbänder zum Aufrollen derselben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Fabrikanten Linder und Trappenberg zu Barmen ist unter dem 28. November 1852 ein Patent

auf eine Schneide-Vorrichtung für Sammetbänder, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Hütten-Inspektor Lipinsky zu Poulshütte bei Kattowitz ist unter dem 30. November 1852 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construktion der Ausströmungs-Oeffnung für Zinkdämpfe bei Apparaten zur Erzeugung von Zinkweiß

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 53.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück 54.

Dienstag den 28. Dezember 1852.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Nro. 471. Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 15. Dezember zu Berlin ausgegebene Stück 46 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 3669 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft; vom 17. November 1852;

Nr. 3670 das Privilegium wegen Emission von 250000 Thlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft vom 17. November 1852;

Nr. 3671 die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung der Statuten der unter dem Namen: „Phönix, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Domicil zu Eschweiler-Au, im Regierungsbezirke Aachen, gebildeten Actien-Gesellschaft, vom 24. November 1852;

Nr. 3672 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. November 1852, betreffend die Aufhebung der Handelskammer für die Kreise Glatz und Habelschwerdt;

Nr. 3673 die Bekanntmachung wegen Bestätigung des von der Gasbeleuchtungs-Actien-Gesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundcapitals der Gesellschaft, vom 6. Dezember 1852; und unter

Nr. 3674 die Verordnung betreffend einige Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. November 1851 wegen Einführung der preußischen Sportelgesetze in die hohenzollern'schen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719) ertheilten Vorschriften; vom 8. Dezember 1852.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 472. Die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe betr.

Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1852, betreffend die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe.

Durch das Gesetz vom 17. März 1852 (Ges. Samml. S. 73) ist die Vereinigung des Ober-Tribunals und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes zu Einem obersten Gerichtshofe für die ganze Monarchie angeordnet worden.

Auf Grund des §. 12 dieses Gesetzes, welcher den Justiz-Minister mit dessen Ausführung beauftragt, wird der Zeitpunkt, von welchem ab dasselbe in Wirksamkeit tritt, auf den 1. Januar 1853 hierdurch festgesetzt, so daß das Ober-Tribunal von diesem Zeitpunkte ab den obersten Gerichtshof für die ganze Monarchie bildet.

Berlin, den 20. Dezember 1852. Der Justiz-Minister, (gez.) Simons.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 473. Die neue Arznei-Taxe für das Jahr 1853. B. III. 4710.

Nachdem die im Jahre 1849 erschienene Auflage der Arzneitaxe vergriffen ist, habe ich unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen und der jetzt nothwendig gewordenen Aende-

rungen in den Taxpreisen eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche r
dem 1. Januar 1853 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 4. Dezember 1852

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten,
(gez.) von Raumer.

Indem wir vorstehendes Publicandum hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, b
merken wir, daß gedruckte Exemplare dieser Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlun
gen zu dem Preise von 10 Sgr. zu erhalten sind.

Köln, den 21. Dezember 1852.

Königliche Regierung.

Nro. 474. Verwaltung der Steuer-Rezeptur Brühl. C. II. 3733.

An die Stelle des auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzten Steuerempfänger
Haldensleben der Rezeptur Brühl ist dem seitherigen Steuer-Empfänger Krieger zu D
die Verwaltung der Steuer-Kasse der Rezeptur Brühl vom 1. Januar 1853 ab übertra
worden, ersterer wird jedoch die Erhebung der Staats- und Kommunalsteuern des laufen
Jahres zu Ende führen

Mit der kommissarischen Verwaltung der Steuer-Kasse der Rezeptur Deutz und
damit verbundenen Domainen-Rentei und Forstkasse haben wir von oben gedachtem
ab den Premier-Lieutenant a. D. Adolph Kaufmann beauftragt.

Köln, den 18. Dezember 1852,

Königl. Regierung.

Nro. 475. Die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Bureau betreffend. B. II. 9737.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 11. Okt
d. J. die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Büreau zu Be
zu genehmigen geruht, und wird diese Vereinigung vom 1. Januar kommenden Ja
eintreten. Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß,
wenn hiernach auch die Kalender-Verwaltung, welche bisher vom Kgl. Finanz-Ministerium
ressortirte, von dem gedachten Zeitpunkte ab, auf das Ressort des Kgl. Ministeriums
Innern übergeht, dennoch hinsichtlich des Geschäftsganges bei dieser Verwaltung
vorläufig nichts geändert wird. Das betheiligte Publikum hat sich deshalb nach wie
direkt an diese Verwaltung in allen das Kalenderwesen betreffenden Angelegenheiten,
zwar in der bisher üblichen Bezeichnung „Kalender-Deputation" zu wenden.

Köln, den 20. Dezember 1852.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 476. Gerichtsvollzieher-Unterstützungs-Verein.

Ich bringe hiermit zur Kenntniß der Gerichtsvollzieher, daß ich, nachdem die Ge
vollzieher Schwick, Happel und Neuhaus zu Mitglieder des Gerichtsvollzieher-Unterstü
Vereins für das Jahr 1853 erwählt worden, den rc. Neuhaus zum Vorsteher, de
Happel zum Kassirer und den rc. Schwick zum Protokollführer ernannt habe.

Köln, den 16 Dezember 1852.

Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 477 Interdiction.

Durch Urtheil des hiesigen Kgl Landgerichtes vom 17. November ist auf Betre
der Eheleute Lorenz Vogt, Gastwirth und Anna Gertrud Blech zu Köln, gegen den
selbst wohnenden gewerblosen Michael Blech die Interdiction ausgesprochen worden,
ich mit Rücksicht auf den Art. 18 der Notariats-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Ken
bringe.

Köln, den 21. Dezember 1852.

Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Bei der unterzeichneten Post-Expedition ist die Stelle eines Landbriefträgers, mit welcher eine Löhnung von 8 Thlrn. monatlich verbunden ist, zu besetzen. Qualifizirte versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen unter Vorlegung ihrer desfallsigen Militair-Papiere zu melden.

Nro. 478. Erledigte Landbriefträgerstelle betr.

Wipperfürth, den 26. Dezember 1852.

Post-Expedition, Giesen.

Nro. 479. Bürgerliche Ehrenrechte verlustig erklärte.

Ver-

derjenigen Personen, welchen durch Urtheile des Königlichen Assisen- in den §§. 21, 12 und 63 des Straf-Gesetz-Buchs er-

Laufende Nro.	Namen und Vornamen	Alter.	Gewerbe.	Wohnort.	Datum des Urtheils.
					1852. III. Quartal.
1	Schütz, Adolph.	18	Ackerknecht.	Worringen.	7. August.
					IV. Quartal.
2	Kurtenbach, Johann.	16	ohne	Heidchen.	2 Oktober.
	Schönenborn, Johann.	29	Taglöhner	dto.	
	Gründemich, Magaretha, We. Heinrich Kurtenbach.	40	ohne	dto.	
3	Röser, Peter Gerhard.	37	Cigarrenmacher	Köln.	12. November.
	Bürgers, Joh. Heinr. Georg.	32	ohne	dto	
	Rothjung, Peter.	29	Schneidergeselle	ohne.	
	Reiff, Wilhelm Joseph.	30	ohne	Köln.	
	Becker, Hermann Heinrich.	32	Dr. Juris.	dto.	
	Otto, Karl Wunibald.	42	Chemiker	dto.	
4	Coblenz, Chrysant.	18	Schlosserlehrling	Köln.	18. November.
5	Adeneuer, Joseph.	24	Bäckergeselle	dto.	19. November.
6	Klütsch, Mathias.	68	Eisenbahnwärter	Flittard.	22. November.
7	Schmitz, Hermann.	31	Taglöhner	Grouven.	23. November.
8	Herweg, Wilhelm.	30	Taglöhner	Ebbekinghausen.	26. November.
9	Höhmann, Caroline, Ehefrau Friedrich Adolph.	24	ohne	Neustadt.	27. November.

Köln, den 18. Dezember 1852.

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß ge- Herren Notarien und Gerichtsvollzieher auf die Befolgung der Bekannt- Köln, den 20. Dezember 1852.

zeichniß

hofes zu Köln pro III. & IV. Quartal 1852, die Ausübung der
wähnten bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist.

Welche Rechte aberkannt worden.	Dauer der Untersagung	Art und Dauer der gleichzeitig erkannten Strafen.
Bürgerliche Ehrenrechte des Art. 12 des Str.-G.-B.	1 Jahr.	1 Jahr Gefängniß.
dto.	1 Jahr.	13 Monat Gefängniß.
dto.	5 Jahre.	2 Jahr Gefängniß, 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
dto.	1 Jahr.	6 Monat Gefängniß.
Die im §. 63 des Str.-G.-B. bezeichneten bürgerlichen Ehren-Rechte.	5 Jahre.	Jeder 6 Jahre Einschließung und öffentliche Bekanntmachung des Urtheils.
	5 Jahre.	
	5 Jahre.	
	5 Jahre.	Jeder 5 Jahr Einschließung.
	5 Jahre.	
	5 Jahre.	
Bürgerliche Ehrenrechte des Art. 12 des Str.-G.-B.	1 Jahr.	1 Jahr Gefängniß.
dto.	1 Jahr.	1 Jahr Gefängniß und 1 Jahr Polizei-Aufsicht.
dto.	1 Jahr.	1 Jahr Gefängniß.
dto.	1 Jahr.	1 Jahr Gefängniß.
dto.	3 Jahre.	3 Jahr Gefängniß.
dto.	1 Jahr.	1 Jahr Gefängniß.

Für die Richtigkeit:

Der Sekretair des Assisenhofes, (gez.) Becker.

bracht und werden insbesondere die Königlichen Friedensgerichte, die
machung vom 17 April 1843 (Amtsblatt S. 129) aufmerksam gemacht.

Der Ober-Prokurator, v. Seckendorff.

Nro. 480.

Auszüge

der von dem Königlichen Assisenhofe zu Köln während des IV. Quartals 1852 ausgesprochenen und rechtskräftig gewordenen Urtheile, wodurch körperliche und entehrende Strafen ausgesprochen worden sind.

Datum der erlassenen Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Stand, Geburts- und Wohnort der Verurtheilten.	Verbrechen.	Strafen.	Angewandte Gesetze.
1852. 1. Oktober.	Denzer, Martin, 19 Jahre alt, geboren und wohnhaft zu Köln.	Diebstahl und Diebstahlsversuch.	6 Jahre Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizei-Aufsicht und öffentliche Bekanntmachung des Urtheils.	§§. 218 Nr. 2, 31, 32, 56 des Str.-G.-B.
2. Oktober.	Kurtenbach, Mathias, 19 Jahre alt, Taglöhner, geboren zu Marienlinden, wohnhaft zu Heidchen.	Diebstahl.	2 Jahre und 1 Monat Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizei-Aufsicht und öffentliche Bekanntmachung des Urtheils.	§§. 218 Nr. 3, 56, 26, d. Str.-G.-B.
12. November.	Roeser, Peter Gerhard, 36 Jahre alt, Cigarrenmacher, geboren zu Mülheim am Rhein, wohnhaft zu Köln. Bürgers, Johann Heinrich Georg 31 Jahre alt, ohne Gewerbe, geboren und wohnhaft zu Köln. Rothjung, Peter, 28 Jahre alt, geboren zu Mülheim am Rhein, wohnhaft zuletzt in Berlin, Schneidergeselle.	Hochverrath.	Jeder 6 Jahre Einschließung, 5 Jahre Verlust der im §. 63 des Str.-G.-B. bezeichneten bürgerlichen Ehrenrechte und öffentliche Bekanntmachung des Urtheils.	Art. 87, 89, 91, des Rhein. Str.-G.-B. §§ 61 Nr. 2, 63, 66, 21 d. Str.-G.-B.
17. „	Bernards, Heinrich, 30 Jahre alt, Steinhauer, geboren und wohnhaft zu Köln.	Diebstahl.	2 Jahre Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizei-Aufsicht und öffentliche Bekanntmachung des Urtheils.	§§. 216, 219, 26 des Str. G.-B.
17. „	Stinner, Albert, 22 Jahre alt, Steinhauer, geboren und wohnhaft zu Köln.	Diebstahl.	2 Jahre Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizei-Aufsicht und öffentliche Bekanntmachung des Urtheils.	§§. 216, 219, 26 des Str.-G.-B.
18. „	Rickmann, Peter Joseph, 23 Jahre Comptoirist, geboren und wohnhaft zu Köln.	Diebstahl.	2 Jahre Zuchthausstrafe, 2 Jahre Polizei-Aufsicht und öffentliche Bekanntmachung des Urtheils.	§§. 218, Nr. 2, 26 des Str.-G.-B.
22. „	Klütsch, Christian, 39 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Flittard. Lauter, Everhard, 22 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Flittard.	Diebstahl mittelst Einbruch.	Jeder 3 Jahre Zuchthausstrafe, 5 Jahre Polizei-Aufsicht und öffentliche Bekanntmachung des	§§. 218, Nr. 2, 26 des Str.-G.-B.
23. „	D'Ester, Carl Ludwig Johann 40 Jahre alt, Dr. med., geboren zu Vallendar, zuletzt zu Köln wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort.	Hochverrath.	Todesstrafe, öffentliche Bekanntmachung des Urtheils und Anheftung eines Auszuges auf die im Art. 472 der Cr.-Pr.-Ord. bestimmte Weise.	Art. 87, 88, des Rhein. Str.-G.-B., Art., 1 des Ges. vom 28. Okt. 1836. §§. 61, 62, des Str.-G.-B., Art. 472 der C.-Pr.-Ordn.
25. „	Bauer, Wilhelm, 32 Jahre alt, Taglöhner, geboren und wohnhaft zu Elsdorf.	Fälschung.	4 Jahre Zuchthausstr., 100 Thlr. Geldbuße subsidiarisch fernere 4 Wochen Zuchthausstr., öffentliche Bekanntmachung des Urtheils.	Art. 147, 148, 151, 164 des Rh. St.-G.-B. §§. 249, 250, 17 des Str.-G.-B.

1852				
25. November.	Nießen, Peter Joseph, 26 Jahre alt, Schneider, geboren und wohnhaft zu Montjoie.	Fälschung.	3 Jahre Zuchthausstr., 50 Thlr. Geldbuße, subsidiarisch fernere 14 Tage Zuchthausstr., öffentliche Bekanntmachung des Urtheils, und nach überstandener Strafe, Abführung in ein Arbeitshaus.	§§. 226, 227, 247, 250, 254, 117, 120, 56, 57, 17 des Str.-G.-Buches.
26. „	Wasserschaf, Heinrich, 26 Jahre alt, Barbier, geboren und wohnhaft zu Köln.	Diebstahl.	2 Jahre Zuchthausstr., 2 Jahre Polizei-Aufsicht und öffentliche Bekanntmachung des Urtheils.	§§. 216, 219, 26 des Str.-G.-B.
1. Dezember.	Steinberg, Lambert, 31 Jahre alt, Gärtner, geboren und wohnhaft zu Rath.	Diebstähle.	10 Jahre Zuchthausstr., 10 Jahre Polizei-Aufsicht, und öffentliche Bekanntmachung des Urtheils	§§. 218, Nr. 3, und 8, 219, 56, 57, 26 des Str.-G.-B.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Auszüge.

Der Sekretair des Assisenhofes, (gez.) H. Becker.

Indem ich vorstehende Auszüge in Gemäßheit des §. 30 des Str.-G.-B. öffentlich bekannt mache, werden die Königlichen Herrn Notarien des Landgerichts-Bezirks auf die Beobachtung der Vorschriften des Art. 501 b. G.-B. und der §§. 11 und 12 des Str.-G.-B. aufmerksam gemacht, so wie die Königlichen Herren Friedensrichter ersucht, das Geeignete wegen der nothwendig gewordenen Bevormundung der Verurtheilten oder deren Kinder zu veranlassen.

Köln, den 20. Dezember 1852. Der Ober-Prokurator, von Seckendorff.

Nro 481. Holzverkauf in der Kgl. Oberförsterei Kottenforst.

Holz-Verkauf in der Kgl. Oberförsterei Kottenforst.

Aus nachbenannten Schlägen sollen folgende Holz-Quantitäten öffentlich versteigert werden:

1. Im Revier Röttgen.

Dienstag den 4. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Johann Schwind zu Röttgen.

Birkenweg: Etwa 5 Stück Eichen-Nutzholz; 90 Klafter gemischtes Brennholz und 800 Schock Reiser-Wellen.

2. Im Revier Buschhoven.

Dienstag den 11. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr im Forsthause zu Buschhoven

Eichelnkämpchen: Ungefähr 9 Stück Eichen-Nutzholz, 44 Klafter Eichen- und hart gemischtes Brennholz, 3 Lose Eichen-Lohholz auf dem Stamme und 104 Schock Reiser-Wellen.

Morenhoverforst: Desgl. 10 Stück Eichen-Nutzholz, 7 Klafter dergl. Brennholz und 1 Schock Reiser-Wellen.

Daselbst: Degl. 10 Stück Eichen-Nutzholz, 9 Klafter Eichen- und weich gemischtes Brennholz und 110 Schock Reiser-Wellen.

3. Im Revier Venne.

Donnerstag den 13. Januar k. J Vormittags 9 Uhr bei dem Gastwirth Johann Verhoven zu Friesdorf.

Untere Pützhecke. Etwa 18 Stück Eichen- und 1 Stück Buchen-Nutzholz, 94 Klafter Eichen- und gemichtes Brennholz und 400 Schock Reiser-Wellen.

4. In den Revieren Lüftelberg und Schönwald.

Dienstag den 18. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Johann Schwind zu Röttgen.

Offenmaarsei: 1 Stück Eichen-Nutzholz, etwa 60 Klafter Eichen- Buchen- und gemischtes Brennholz und 120 Schock Reiser-Wellen.

Obere Schleid: Ungefähr 8 Klafter Eichen- und gemischtes Brennholz und 120 Schock Reiser-Wellen.

An den drei Steinen: Desgl. 5 Klafter gemischtes Brennholz und 110 Schock Reiser-Wellen.

5. Im Revier Röttgen.

Donnerstag den 20. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Wilhelm Damen zu Endenich.

Dickt: Etwa 8 Klafter gemischtes Brennholz und 150 Schock Reiser-Wellen.

Unterm Jägerskreuz: Desgl. 6 Klafter gemischtes Brennholz und 200 Schock Reiser-Wellen.

Süders: Desgl. 200 Schock Reiser-Wellen.

Daselbst: Desgl. 15 Schock Reiser-Wellen.

6. Im Revier Buschhoven.

Dienstag den 25. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr im Forsthause zu Buschhoven.

Hühnerberg: Ungefähr 4 Stück Eichen-Nutzholz, 32 Klafter hart und weich gemischtes Brennholz und 70 Schock Reiser-Wellen.

Ober der Kölnischen Straße: Desgl. 7 Stück Eichen- uog Buchen-Nutzholz 6 Klafter Eichen- und Buchen-Brennholz, 3 Loose Eichen-Lohholz auf dem Stamme und 73 Schock Reiser-Wellen.

7. Im Revier Venne.

Donnerstag den 27. Januar k. J. Vormittags 9 Uhr, bei dem Gastwirth Anton Walbrül zu Poppelsdorf.

Kluttenweg: Etwa 43 Klafter Eichen- Buchen- und gemischtes Brennholz und 200 Schock Reiser Wellen.

Am Dottenwege: Desgl 18 Stück Eichen-Nutzholz, 8 Klafter gemischtes Brennholz und 20 Schock Reiser-Wellen.

Lühe: Desgl. 150 Schock Kiefernstangen zu Weinpfählen und Hopfenstaengen geeignet.

8. Im Revier Hardt.

Dienstag den 1. Februar k J. Vormittags 9 Uhr im Forsthause Hardt.

Unter dem Acker: Etwa 50 Schock Reiser-Wellen.

Rauschenberg: Desgl. 20 Schock Reiser-Wellen.

Das Material wird durch die betr. Förster auf Verlangen an Ort und Stelle vorgezeigt werden. Zugleich wird bemerkt, daß an den zu Röttgen, Friesdorf, Endenich und Poppelsdorf anberaumten Verkaufs-Terminen die Holzkäufer, sogleich im Termin, jedoch nach Beendigung des Kaufgeschäfts Zahlung leisten können.

Endenich bei Bonn, den 15. Dezember 1852. Der Oberförster, Riesen.

Holzverkauf

in der Oberförsterei Ville Revier Königsdorf.

Nro. 482. Holzverkauf in der Oberförsterei Ville, Revier Königsdorf.

Dienstag den 4. Januar 1853 Vormittags präcise 10 Uhr zu Gr. Königsberg in der Wohnung des Gastwirths Schieffer sollen

a) aus dem Distrikt Weihrauchsbusch, circa 23 Eichennutzholzabschnitte, 95 Klafter Eichen, Buchen und gemischt Scheit- und Knüppelholz und 182 Schock Reiser.

b) aus dem Distrikt Weidelagerweg circa 9 Stück Eichennutzholzabschnitte, 7 Klafter hart gemischt Kloben und Knüppelholz und 30 Schock Reiser.

c) am Henwege circa 12 Klafter gemischt Scheit und 23 Schock Reiser.

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Brühl, den 21. Dezember 1852. Der Oberförster, Grunewald.

Hierbei der öffentliche Anzeiger Stück 53.

Langen'sche Buchdruckerei in Köln.

Alphabetisches
Namen- und Sachregister
zum Amtsblatte der
Königlichen Regierung zu Köln.

Jahrgang 1852.

Namen-Register.

Anmerkung. Die Ziffern, vor denen ein A. steht, deuten auf die Seiten des öffentlichen Anzeigers. Die Abkürzung (vf.) bedeutet durch Steckbrief verfolgt; (zckg.) zurückgenommener Steckbrief; (Verm.) Vermächtniß; (vrmßt.) vermißt; (vungl.) verunglückt; (susp.) suspendirt; (abw.) abwesend erklärt; (pat.) patentirt; (Bmstr.) Bürgermeister; (Beig.) Beigeordneter; (Ag.) Agent u. s. w.

C.

D.

E.

F.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Sach-Register.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

S.

T.

